LAND
BRANDENBURG

Ministerium für Infrastruktur
und Landwirtschaft

ELER. LebensWert Land.

Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 – 2020

Stand 2. Juli 2014

EUROPÄISCHE UNION
Europäischer Landwirtschaftsfonds
für die Entwicklung des
ländlichen Raums

Berlin

The European Agricultural Fund for Rural Development:
Europe investing in rural areas

LAND BRANDENBURG

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Berlin + Brandenburg

CCI	2014DE06RDRP007
Programme type	Rural Development Programme
Country	Germany
Region	Berlin + Brandenburg
Programming period	2014 - 2020
Managing authority	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Verwaltungsbehörde ELER Brandenburg und Berlin
Version	1.0
Version status	Sent
Last modification date	02/07/2014 - 10:16:22 CEST

Table of contents

1. TITLE OF THE RURAL DEVELOPMENT PROGRAMME 17
2. MEMBER STATE OR ADMINISTRATIVE REGION 17
2.1. Geographical area covered by the programme 17
2.2. Classification of the region 18
3. EX-ANTE EVALUATION 20
3.1. Description of the process, including timing of main events, intermediate reports, in relation to the key stages of RDP development. 20
3.2. Structured table containing the recommendations of the ex-ante evaluation and how they have been addressed. 21
3.2.1. Aktualisierung wichtiger Analyseergebnisse und Kontextindikatoren 23
3.2.2. Alternative Finanzinstrumente 24
3.2.3. Ausgestaltung der Grünlandmaßnahmen 24
3.2.4. Berücksichtigung übergreifender Ziele in der Bedarfsanalyse 25
3.2.5. Bezug zur Strategie 2020 25
3.2.6. Bildung als horizontale Maßnahme 25
3.2.7. Breitbandförderung 26
3.2.8. Ergänzung von SWOT Befunden 26
3.2.9. Erhöhung vorhandener Personalressourcen für Beratung 26
3.2.10. Förderbedingung für Art. 22: Investitionen in Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern 27
3.2.11. Identifikation von unter Priorität 2 förderfähigen Betrieben 27
3.2.12. Integration übergreifender Ziele in Bildungs- und Beratungsmaßnahmen 27
3.2.13. Integration übergreifender Ziele in investive Maßnahmen 28
3.2.14. Klima und Klimawandelanpassung 28
3.2.15. Klimacheck der EU-KOM 28
3.2.16. Kürzung der Ausgangslage 29
3.2.17. Maßnahmenbeiträge zu den übergeordneten Zielen 29
3.2.18. Nicht Berücksichtigung von Schwerpunktbereich 3a 30
3.2.19. Nutzung der Technischen Hilfe 30
3.2.20. Outputziel für die einzelbetriebliche Förderung 30
3.2.21. Pflege von Heiden und Trockenrasen 31
3.2.22. Pflege von Heiden und Trockenrasen 2 31
3.2.23. Priorisierung von AUKM bei Mittelknappheit 31
3.2.24. Streichung von Ausführungen zu den Querschnittszielen der ESI Fonds 32
3.2.25. Stärkere Bezugnahme der EIP zum vorhandenen EFRE gestützten Cluster Ernährungswirtschaft 32
3.2.26. Verbesserung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten (Code 6.4) 32

3.2.27. Verbesserung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten 2 (Code 6.4) 33
3.2.28. Verbesserung des Indikatorensystems für Begleitung und Bewertung 33
3.2.29. Verbesserung des Maßnahmenkonzeptes für Informationsmaßnahme (Code 1.2) 33
3.2.30. Zuordnung der AUKM zu den Schwerpunkt-Bereichen 34
3.2.31. Zuordnung investiver Maßnahmen zu Art. 17 oder Art 20....34
3.2.32. Zuordnung von Maßnahmen zu Prioritäten 35
3.2.33. Zusammenarbeit....35
3.2.34. eigene Monitoring Einheit 35
3.2.35. elektronisches Datenverarbeitungssystem 36
3.2.36. lessons learnt Verarbeitung von Erfahrungen....36
3.3. Ex-ante Evaluation report 36
4. SWOT AND IDENTIFICATION OF NEEDS....37
4.1. SWOT 37
4.1.1. Comprehensive overall description of the current situation of the programming area, based on common and programme-specific context indicators and other qualitative up-to-date information....37
4.1.2. Strengths identified in the programming area....44
4.1.3. Weaknesses identified in the programming area 46
4.1.4. Opportunities identified in the programming area....49
4.1.5. Threats identified in the programming area....51
4.1.6. Common Context Indicators 53
4.2. Needs assessment....60
4.2.1. 1.Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie für die Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse 64
4.2.2. 10.Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie) 64
4.2.3. 11.Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung 64
4.2.4. 12.Einführung angepasster Technologie und Nutzung von Innovationen....65
4.2.5. 13.Rationalisierung der Viehhaltung insbesondere der Milchvieh-, Schweine- und Legehennenhaltung....65
4.2.6. 14.Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft....65
4.2.7. 15.Zugangserleichterung zu Fremd- insb. Risikokapital über alternative Finanzierungsinstrumente....66
4.2.8. 16.Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in der inneren und äußeren Erschließung....66
4.2.9. 17.Kooperationen zwischen Akteuren in der Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette....67
4.2.10. 18.Hochwasserschutz....67
4.2.11. 19.Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand“ 67
4.2.12. 2.Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung und Entwicklung der Bildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung....68

4.2.13. 20.Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen/ Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten 68
4.2.14. 21.Höhere Akzeptanz hoheitlicher Maßnahmen (Schutzgebietssystem / Natura 2000) 68
4.2.15. 22.Umsetzung Biotopverbund 69
4.2.16. 23.Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen 69
4.2.17. 24.Erhaltung regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen / angepasste Nutzung 69
4.2.18. 25.Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder 70
4.2.19. 26.Stabilisierung der Waldbestände als Lebensraum 70
4.2.20. 27.Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren / Umsetzung des Moorschutzrahmenplans 70
4.2.21. 28.Minderung Stoffeinträge in Biotope, Boden und Gewässer 71
4.2.22. 29.Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer 71
4.2.23. 3.Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis 72
4.2.24. 30.Pflege der Bodenfruchtbarkeit/ Humusaufbau 72
4.2.25. 31.Minderung von Bodenerosionsrisiken auf gefährdeten Standorten 72
4.2.26. 32.Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren 73
4.2.27. 33.Wassersparende Bewässerungssysteme 73
4.2.28. 34.Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus 74
4.2.29. 35.Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen 74
4.2.30. 36.Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen 74
4.2.31. 37.Mobilisierung von Holzvorräten im Privatwald und Waldumbau 75
4.2.32. 38.THG-Emissionsminderung durch verbesserte Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes 75
4.2.33. 39.Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung ("gute Arbeit") 76
4.2.34. 4.Schaffung zielorientierter Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern 76
4.2.35. 40.Sicherung der Daseinsvorsorge durch Entwicklung innovativer Grundversorgungsstrukturen v.a. für mobile Leistungsangebote 76
4.2.36. 41.Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs 77
4.2.37. 42.Siedlungsstrukturelle Entwicklung als Voraussetzung der Dorfinnenentwicklung und Reduzierung von Umweltbelastungen 77
4.2.38. 43.Erhaltung der sozio-kulturellen Attraktivität und Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktionen der ländlichen Gebiete 77
4.2.39. 44.Verbesserung der Mobilitätsbedingungen zur territorialen Integration peripherer ländlicher Gebiete 78
4.2.40. 45.Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken 78
4.2.41. 46.Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitband-Anschlüssen sowie LTE und Entwicklung von Konzepten der gemeinsamen IKT Nutzung 78

4.2.42. 5.Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebotes 79
4.2.43. 6.Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung 79
4.2.44. 7.Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung....80
4.2.45. 8.Ausbau der Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze 80
4.2.46. 9.Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechte Haltungsverfahren 80
5. DESCRIPTION OF THE STRATEGY 82
5.1. A justification of the needs selected to be addressed by the RDP, and the choice of objectives, priorities, focus areas and the target setting based on evidence from the SWOT and the needs assessment. Where relevant, a justification of thematic sub-programmes included in the programme. The justification shall in particular demonstrate the requirements referred to in Article 8(1)(c)(i) and (iv) of Regulation (EU) No 1305/2013 82
5.2. The combination and justification of the rural development measures for each focus area including the justification of the financial allocations to the measures and the adequacy of the financial resources with the targets set as referred to in Article 8(1)(c)(ii) and (iii). The combination of measures included in the intervention logic shall be based on the evidence from the SWOT analysis and justification and prioritisation of needs under point 5.1....92
5.2.1. P1: Fostering knowledge transfer and innovation in agriculture, forestry and rural areas 92
5.2.2. P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests 97
5.2.3. P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture 100
5.2.4. P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry 103
5.2.5. P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors....108
5.2.6. P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas 115
5.3. A description of how the cross-cutting objectives will be addressed, including the specific requirements in Article 8(1)(c)(v) of Regulation (EU) No 1305/2013....120
5.4. Strategy summary table....126
5.5. A description of the advisory capacity to ensure adequate advice and support for the regulatory requirements and for actions related to innovation to demonstrate the measures taken as required in Article 8(1)(c)(vi) of Regulation (EU) No 1305/2013 128
6. ASSESSMENT OF THE EX-ANTE CONDITIONALITIES....130
6.1. Additional information....130
6.2. Ex-ante conditionalities....131
6.2.1. List of actions to be taken for general ex-ante conditionalities 165
6.2.2. List of actions to be taken for priority linked ex-ante conditionalities 166
7. DESCRIPTION OF THE PERFORMANCE FRAMEWORK 167
7.1. Indicators....167
7.1.1. P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests 169

7.1.2. P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture 170
7.1.3. P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry 171
7.1.4. P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors 172
7.1.5. P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas 173
7.2. Alternative indicators 175
7.2.1. No priority selected 175
7.2.2. No priority selected 175
7.2.3. No priority selected 176
7.2.4. No priority selected 176
7.2.5. No priority selected 177
7.3. Reserve 178
8. DESCRIPTION OF EACH OF THE MEASURES SELECTED 180
8.1. Description of the general conditions applied to more than one measure including, when relevant, definition of rural area, baselines, cross-compliance, intended use of financial instruments, intended use of advances, common provisions for investments, etc. 180
8.2. Description by measure 187
8.2.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14) 187
8.2.2. M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15) 199
8.2.3. M04 - Investments in physical assets (art 17) 207
8.2.4. M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18) 250
8.2.5. M06 - Farm and business development (art 19) 258
8.2.6. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20) 274
8.2.7. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26) 318
8.2.8. M10 - Agri-environment-climate (art 28) 352
8.2.9. M11 - Organic farming (art 29) 402
8.2.10. M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30) 419
8.2.11. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31) 430
8.2.12. M16 - Co-operation (art 35) 442
8.2.13. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013) 470
9. EVALUATION PLAN 508
9.1. Objectives and purpose 508
9.2. Governance and coordination 509
9.3. Evaluation topics and activities 511
9.4. Data and information 512
9.5. Timeline 513
9.6. Communication 514
9.7. Resources 515

10. FINANCING PLAN 516
10.1. Annual EAFRD contributions in (€) 516
10.2. Single EAFRD contribution rate for all measures broken down by type of region as referred to in Article 59(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 517
10.3. Breakdown by measure and type of operation with different EAFRD contribution rate (in € total period 2014-2020) 518
10.3.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14) 518
10.3.2. M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15) 520
10.3.3. M04 - Investments in physical assets (art 17) 521
10.3.4. M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18) 523
10.3.5. M06 - Farm and business development (art 19) 524
10.3.6. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20) 525
10.3.7. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26) 526
10.3.8. M10 - Agri-environment-climate (art 28) 527
10.3.9. M11 - Organic farming (art 29) 529
10.3.10. M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30) 530
10.3.11. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31) 531
10.3.12. M16 - Co-operation (art 35) 532
10.3.13. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013) 534
10.3.14. M20 - Technical assistance Member States (art 51-54) 535
11. INDICATOR PLAN 536
11.1. Indicator Plan 536
11.1.1. P1: Fostering knowledge transfer and innovation in agriculture, forestry and rural areas 536
11.1.2. P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests 539
11.1.3. P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture 540
11.1.4. P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry 541
11.1.5. P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors 547
11.1.6. P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas 551
11.2. Overview of the planned output and planned expenditure by measure and by focus area (generated automatically) 555
11.3. Secondary effects: identification of potential contributions of Rural Development measures/sub-measures programmed under a given focus area to other focus areas / targets 558
12. ADDITIONAL NATIONAL FINANCING 559
12.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14) 559
12.2. M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15) 560
12.3. M04 - Investments in physical assets (art 17) 560

12.4. M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18) 560
12.5. M06 - Farm and business development (art 19) 560
12.6. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20) 560
12.7. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26) 560
12.8. M10 - Agri-environment-climate (art 28) 561
12.9. M11 - Organic farming (art 29) 561
12.10. M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30) 561
12.11. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31) 561
12.12. M16 - Co-operation (art 35) 561
12.13. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013) 561
12.14. M20 - Technical assistance Member States (art 51-54) 562
13. ELEMENTS NEEDED FOR STATE AID ASSESMENT 563
13.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14) 565
13.2. M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15) 565
13.3. M04 - Investments in physical assets (art 17) 565
13.4. M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18) 566
13.5. M06 - Farm and business development (art 19) 566
13.6. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20) 567
13.7. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26) 567
13.8. M10 - Agri-environment-climate (art 28) 567
13.9. M11 - Organic farming (art 29) 568
13.10. M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30) 568
13.11. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31) 569
13.12. M16 - Co-operation (art 35) 569
13.13. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013) 569
14. INFORMATION ON COMPLEMENTARITY 571
14.1. Description of means for the complementarity and coherence with: 571
14.1.1. Other Union instruments and, in particular with ESI Funds and Pillar 1, including greening, and other instruments of the common agricultural policy 571
14.1.2. Where a Member State has opted to submit a national programme and a set of regional programmes as referred to in Article 6(2) of Regulation (EU) No 1305/2013, information on complementarity between them 578
14.2. Where relevant, information on the complementarity with other Union instruments, including LIFE 578
15. PROGRAMME IMPLEMENTING ARRANGEMENTS 580

15.1. The designation by the Member State of all authorities referred to in Regulation (EU) No 1305/2013 Article 65(2) and a summary description of the management and control structure of the programme requested under Regulation (EU) No 1303/2013 Article 55(3)(i) and arrangements under Regulation (EU) No 1303/2013 Article 74(3) 580
15.1.1. Authorities 580
15.1.2. Summary description of the management and control structure of the programme and arrangements for the independent examination of complaints 580
15.2. The envisaged composition of the Monitoring Committee 585
15.3. Provisions to ensure that the programme is publicised, including through the National Rural Network, making reference to the information and publicity strategy, which describes the information and publicity arrangements for the programme in more detail, referred to in Article 13 of this Regulation 586
15.4. Description of mechanisms to ensure coherence with regard to local development strategies implemented under LEADER, activities envisaged under the co-operation measure referred to in Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, the basic services and village renewal in rural areas measure referred to in Article 20 of that Regulation, and other ESI Funds 588
15.5. Description of actions to achieve a reduction of administrative burden for beneficiaries referred to in Article 27(1) of Regulation (EU) No 1303/2013 589
15.6. Description of the use of technical assistance including actions related to the preparation, management, monitoring, evaluation, information and control of the programme and its implementation, as well as the activities concerning previous or subsequent programming periods as referred to in Article 59(1) of Regulation (EU) No 1303/2013 590
16. LIST OF ACTIONS TO INVOLVE PARTNERS 592
16.1. 03.03.2014 Beraterschulung, landwirtschaftliche Beratungsunternehmen, Berufsständige Vertretung - Antragstellung 2014 mit Blick auf neue Förderinhalte ab 2015 592
16.1.1. Subject of the corresponding consultation 592
16.1.2. Summary of the results 592
16.2. 03.03.2014 Schulung der Bewilligungsbehörden, Kreisverwaltungen - Antragstellung 2014 mit Blick auf neue Förderinhalte ab 2015 592
16.2.1. Subject of the corresponding consultation 592
16.2.2. Summary of the results 592
16.3. 03.06.2014 Regionalbesprechung (LELF Neuruppin, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20 592
16.3.1. Subject of the corresponding consultation 592
16.3.2. Summary of the results 592
16.4. 03.12.2013 Pflanzenbautag, Landwirtschaftliche Unternehmen - GAP-Reform 592
16.4.1. Subject of the corresponding consultation 592
16.4.2. Summary of the results 593
16.5. 04.12.2013 Treffen des MUGV mit Landkreisen/Unteren Naturschutzbehörden - Information über die Förderstruktur des ELER 593
16.5.1. Subject of the corresponding consultation 593
16.5.2. Summary of the results 593
16.6. 06.02.2013 Infoveranstaltung in Berlin - ELER-FP 2007-13 sowie 2014-20 593
16.6.1. Subject of the corresponding consultation 593

16.6.2. Summary of the results 593
16.7. 06.11.2013 Schaftag Groß Kreutz, Schafhalter und Verband - FP ab 2015 - geplante AUKM 593
16.7.1. Subject of the corresponding consultation 593
16.7.2. Summary of the results 593
16.8. 07.05.2014 Abstimmung MUGV mit den Betreibern von Besucherzentren - Aktuelle allgemeine Informationen zur Ausgestaltung der FP 2014-20 593
16.8.1. Subject of the corresponding consultation 593
16.8.2. Summary of the results 594
16.9. 07.05.2014 Regionalbesprechung (LELF Groß Glienicke, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20 594
16.9.1. Subject of the corresponding consultation 594
16.9.2. Summary of the results 594
16.10. 07.11.2013 BLAK-Seminar, Beratungsunternehmen - FP ab 2015 - geplante AUKM 594
16.10.1. Subject of the corresponding consultation 594
16.10.2. Summary of the results 594
16.11. 08.04.2014 KBS-Sitzung - Berichte der VB ESF, EFRE und ELER zum Stand der OP-Erarbeitung, zur zukünftigen Unterstützung der Partner (KBS Brandenburg, Netzwerk…); Informationen der KSt zum neuen gBGA in der FP 2014-20 594
16.11.1. Subject of the corresponding consultation 594
16.11.2. Summary of the results 594
16.12. 08.05.2013 (WiSo)-Partner-Sitzung - Stand der Vorbereitung der FP ab 2014, Stand der GAP-Reform 594
16.12.1. Subject of the corresponding consultation 594
16.12.2. Summary of the results 595
16.13. 09.01.2014 Abstimmung zur FP 2014-20 595
16.13.1. Subject of the corresponding consultation 595
16.13.2. Summary of the results 595
16.14. 09.03.2012 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB - Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode 595
16.14.1. Subject of the corresponding consultation 595
16.14.2. Summary of the results 595
16.15. 09.04.2014 Mitgliederversammlung der AG "Historische Dorfkerne im Land Brandenburg" - Workshop: „Welche Themen sind wichtig für unsere Arbeit im Dorf und wo haben oder brauchen wir Partner?“ 595
16.15.1. Subject of the corresponding consultation 595
16.15.2. Summary of the results 595
16.16. 10.04.2013 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB - Entwurf der ELER-VO 595
16.16.1. Subject of the corresponding consultation 595
16.16.2. Summary of the results 596
16.17. 10.12.2012 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB - ELER-Jahrestagung, Vorbereitung neue FP, GAK-Rahmenplan, Erarbeitung EPLR 596
16.17.1. Subject of the corresponding consultation 596
16.17.2. Summary of the results 596

16.18. 11.09.2013 Ausschuss für Europaangelegenheiten und Entwicklung im Landtag Potsdam - Stand der Vorbereitung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-20 596
16.18.1. Subject of the corresponding consultation 596
16.18.2. Summary of the results 596
16.19. 12.02.2014 ELER-Jahrestagung - ELER-Jahrestagung 12. Februar 2014 596
16.19.1. Subject of the corresponding consultation 596
16.19.2. Summary of the results 596
16.20. 12.02.2014 Veröffentlichung des 3. Entwurfs des EPLR 2014 - 2020 unter www.eler.brandenburg.de - Kommunikation und Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen zum 3. Entwurf (Stand 12.02.2014) 596
16.20.1. Subject of the corresponding consultation 596
16.20.2. Summary of the results 597
16.21. 12.04.2014 10. Brandenburger Waldbauernversammlung 597
16.21.1. Subject of the corresponding consultation 597
16.21.2. Summary of the results 597
16.22. 12.06.2013 Unternehmerinnen-Stammtisch Linum - Aktivitäten von Landfrauen in der ländlichen Entwicklung, FP ab 2014 597
16.22.1. Subject of the corresponding consultation 597
16.22.2. Summary of the results 597
16.23. 13.05.2013 Stellungnahme zum Fördertatbestand Beratung - Waldbauerverband Brandenburg e. V. 597
16.23.1. Subject of the corresponding consultation 597
16.23.2. Summary of the results 597
16.24. 13.11.2013 Amtsleiterberatung, Kreisverwaltungen - EIP-Informationen zum Verfahren 597
16.24.1. Subject of the corresponding consultation 597
16.24.2. Summary of the results 598
16.25. 14.04.2014 Abstimmung MUGV mit Landkreisen/Unteren Naturschutzbehörden - Fördermaßnahmen im Naturschutzbereich und Nutzungsplänen bei AUKM 598
16.25.1. Subject of the corresponding consultation 598
16.25.2. Summary of the results 598
16.26. 14.05.2014 Regionalbesprechung (LELF Fürstenwalde, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20 598
16.26.1. Subject of the corresponding consultation 598
16.26.2. Summary of the results 598
16.27. 14.10.-17.10.2013 Abstimmung MBJS, MWFK, MUGV - Ressortabstimmung zur Stellungnahme zum 1. Entwurf des EPLR (informelle Ressortbeteiligung) 598
16.27.1. Subject of the corresponding consultation 598
16.27.2. Summary of the results 598
16.28. 14.11.2013 Auftaktveranstaltung LEADER - Vorstellung der inhaltlichen Schwerpunkte und der Zielstellung des Wettbewerbsaufrufes 598
16.28.1. Subject of the corresponding consultation 598
16.28.2. Summary of the results 599

16.29. 15.08.2013 Eckpunkte für den Zeitraum ab 2014 zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung (ILE/LEADER) - Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der FP 2014-20 599
16.29.1. Subject of the corresponding consultation 599
16.29.2. Summary of the results 599
16.30. 15.11.2013 Ökostammtisch, Verbandsmitglieder/ Kreisbauernverband Südbrandenburg - GAP-Reform 599
16.30.1. Subject of the corresponding consultation 599
16.30.2. Summary of the results 599
16.31. 16.09.2013 Amtsleiterberatung, Kreisverwaltungen - FP ab 2015 - geplante AUKM 599
16.31.1. Subject of the corresponding consultation 599
16.31.2. Summary of the results 599
16.32. 16.11.2013 Naturschutztag in Götz - Die geplanten AUKM in der neuen FP 599
16.32.1. Subject of the corresponding consultation 599
16.32.2. Summary of the results 600
16.33. 17.04.2013 Mitgliederversammlung AG Historische Dorfkerne im Land Brandenburg - Diskussion zur strategischen Ausrichtung der AG für 2014-20 600
16.33.1. Subject of the corresponding consultation 600
16.33.2. Summary of the results 600
16.34. 17.08.2012 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB - Diskussion forstfachlicher Vorschläge 600
16.34.1. Subject of the corresponding consultation 600
16.34.2. Summary of the results 600
16.35. 17.12.2013 Gespräch Landesregierung Brandenburg mit EKBO - Mitwirkung der Kirchen im Gemeinsamen Begleitausschuss 2014-20 600
16.35.1. Subject of the corresponding consultation 600
16.35.2. Summary of the results 600
16.36. 18./19.12.2013 Strategieworkshop LEADER - Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der FP 2014-20 600
16.36.1. Subject of the corresponding consultation 600
16.36.2. Summary of the results 601
16.37. 18.09.2013 Stellungnahme zum 1. Entwurf des EPLR - MUGV 601
16.37.1. Subject of the corresponding consultation 601
16.37.2. Summary of the results 601
16.38. 19.02.2014 Fachtagung "Ländliche Räume in Brandenburg - vital, lebens- und liebenswert" - Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der FP 2014-20 601
16.38.1. Subject of the corresponding consultation 601
16.38.2. Summary of the results 601
16.39. 19.02.2014 Saatguttag Götz, Vermehrungsbetriebe/ Saatgutverband Brandenburg - EIP - Informationen zum Verfahren 601
16.39.1. Subject of the corresponding consultation 601
16.39.2. Summary of the results 601
16.40. 19.03.2014 Abstimmung der StSin MUGV mit Naturschutzverbänden - AUKM und Mittelverteilung 601

16.40.1. Subject of the corresponding consultation 601
16.40.2. Summary of the results 602
16.41. 19.05.2014 Regionalbesprechung (LELF Prenzlau, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20 602
16.41.1. Subject of the corresponding consultation 602
16.41.2. Summary of the results 602
16.42. 19.09.2013 Auftakt- und Informationsveranstaltung - Europäische Innovationspartnerschaften in der Landwirtschaft (EIP) 602
16.42.1. Subject of the corresponding consultation 602
16.42.2. Summary of the results 602
16.43. 20.03.2013 Workshop - Die neuen REKs erfolgreich gestalten 602
16.43.1. Subject of the corresponding consultation 602
16.43.2. Summary of the results 602
16.44. 21.05.2014 (WiSo)-Partnersitzung - FP 2007-13 und Vorbereitung der FPO 2014-20 602
16.44.1. Subject of the corresponding consultation 602
16.44.2. Summary of the results 603
16.45. 21.05.2014 Regionalbesprechung (LELF Luckau, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20 603
16.45.1. Subject of the corresponding consultation 603
16.45.2. Summary of the results 603
16.46. 21.10.2013 Regionalkonferenz Uckermark-Barnim - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen 603
16.46.1. Subject of the corresponding consultation 603
16.46.2. Summary of the results 603
16.47. 22.02.2013 Infoveranstaltung von Elisabeth Schroedter (MdEP) - Europa in der Region - Schwerpunkte der FP 2014-20 603
16.47.1. Subject of the corresponding consultation 603
16.47.2. Summary of the results 603
16.48. 22.03.2012 Informationsveranstaltung in der ILB - Präsentation der neuen Förderarchitektur der EU ab 2014 und Darstellung der grundsätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der neuen ELER-VO 604
16.48.1. Subject of the corresponding consultation 604
16.48.2. Summary of the results 604
16.49. 23.10.2013 Regionalkonferenz Oderland-Spree - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen 604
16.49.1. Subject of the corresponding consultation 604
16.49.2. Summary of the results 604
16.50. 24.02.2014 Runder Tisch Seelow, Schafhalter - FP ab 2015 604
16.50.1. Subject of the corresponding consultation 604
16.50.2. Summary of the results 604
16.51. 24.05.2013 Workshop Stadt-Umland in Neuruppin - Interkommunale Kooperation - Stand und Ausblick 604
16.51.1. Subject of the corresponding consultation 604

16.51.2. Summary of the results 604
16.52. 24.09.2013 Regionalkonferenz Havelland-Fläming - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen 605
16.52.1. Subject of the corresponding consultation 605
16.52.2. Summary of the results 605
16.53. 24.10.2012 Beratung mit Forstverbänden - Erläuterung der Förderinhalte im Entwurf der neuen ELER-VO 605
16.53.1. Subject of the corresponding consultation 605
16.53.2. Summary of the results 605
16.54. 24.10.2013 Naturschutzbeirat beim MUGV - FP ab 2015 - geplante AUKM 605
16.54.1. Subject of the corresponding consultation 605
16.54.2. Summary of the results 605
16.55. 24.10.2013 Vorstellung von Eckwerten des Aufrufeszum LEADER-Wettbewerb - inhaltliche Schwerpunkte und der Zielstellung des Wettbewerbaufrufes und Projektauswahl/Anwendung von Auswahlkriterien 605
16.55.1. Subject of the corresponding consultation 605
16.55.2. Summary of the results 605
16.56. 25.10.2013 Regionalkonferenz Lausitz-Spreewald - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen 606
16.56.1. Subject of the corresponding consultation 606
16.56.2. Summary of the results 606
16.57. 27.05.2013 Umsetzung der ländlichen Entwicklung (ILE/LEADER) in der FP 2007-13 und Eckpunkte für den Zeitraum ab 2014 - aktueller Sachstand zur Umsetzung von ILE und LEADER und Eckwerte zur Vorbereitung der neuen FP 606
16.57.1. Subject of the corresponding consultation 606
16.57.2. Summary of the results 606
16.58. 28.04.2014 Informationsveranstaltung des MUGV zur geplanten ELER-Maßnahme nach Artikel 35 der ELER-VO - Vernetzung und Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung 606
16.58.1. Subject of the corresponding consultation 606
16.58.2. Summary of the results 606
16.59. 28.10.2013 Treffen des MUGV mit dem Natur-Schutz-Fonds - Aktueller allgemeiner Informationsaustausch zur FP 2014-20 mit dem Natur-Schutz-Fonds 606
16.59.1. Subject of the corresponding consultation 606
16.59.2. Summary of the results 607
16.60. 28.11.2012 ELER-Jahrestagung 2012 - Information über den aktuellen Stand der Vorbereitung der Förderperiode ab 2014 auf Ebene des Landes, des Bundes und der EU; Präsentation der Ergebnisse der SÖA/SWOT 607
16.60.1. Subject of the corresponding consultation 607
16.60.2. Summary of the results 607
16.61. 28.11.2013 formelles Ressortverfahren - 2. Entwurf des EPLR (Stand 28.10.2013) 607
16.61.1. Subject of the corresponding consultation 607

16.61.2. Summary of the results 607
16.62. 29.10.2013 WiSo-Partner-Sitzung; Veröffentlichung des 2. Entwurfs des EPLR 2014-20 unter www.eler.brandenburg.de - Vorstellung des 2. Entwurfs des EPLR (Stand 28.10.2013); Kommunikation und Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen 607
16.62.1. Subject of the corresponding consultation 607
16.62.2. Summary of the results 607
16.63. 30.01.2014 Treffen MUGV mit den Betreibern von Besucherzentren - Informationen zur FP 2014-20 608
16.63.1. Subject of the corresponding consultation 608
16.63.2. Summary of the results 608
16.64. 30.09.2013 Regionalkonferenz Prignitz-Oberhavel - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen 608
16.64.1. Subject of the corresponding consultation 608
16.64.2. Summary of the results 608
16.65. 30.10.2013 Stellungnahme LEADER, NSE, SUW - Landesarbeitsgemeinschaft der Lokalen Aktionsgruppen in Brandenburg 608
16.65.1. Subject of the corresponding consultation 608
16.65.2. Summary of the results 608
16.66. 31.03.2014 Treffen der Vorstände der LAGs, Regionalmanager und verantw. Mitarbeiter der Landkreise - Austausch zum Arbeitsstand und zu offenen Fragen im Zuge der Erstellung der regionalen Entwicklungskonzeptionen 608
16.66.1. Subject of the corresponding consultation 608
16.66.2. Summary of the results 609
16.67. (Optional) explanations or additional information to complement the list of actions 609
17. NATIONAL RURAL NETWORK 610
17.1.1. The procedure and the timetable for establishing the National Rural Network (hereinafter NRN) 610
17.1.2. The planned organisation of the network, namely the way organisations and administrations involved in rural development, including the partners, as referred to in Article 54(1) of Regulation (EU) No 1305/2013 will be involved and how the networking activities will be facilitated 610
17.1.3. A summary description of the main categories of activity to be undertaken by the NRN in accordance with the objectives of the programme 611
17.1.4. Resources available for establishing and operating the NRN 611
18. EX-ANTE ASSESSMENT OF VERIFIABILITY, CONTROLLABILITY AND ERROR RISK 612
18.1. Statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the Rural Development Programme 612
18.2. Statement by the functionally independent body referred to in Article 62(2) of Regulation (EU) No 1305/2013 confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard costs, additional costs and income forgone 612
19. TRANSITIONAL ARRANGEMENTS 613
19.1. Description of the transitional conditions by measure 613
19.2. Indicative carry-over table 614

20. THEMATIC SUB-PROGRAMMES 615
21. DOCUMENTS 616

1. TITLE OF THE RURAL DEVELOPMENT PROGRAMME

Germany - Rural Development Programme (Regional) - Berlin + Brandenburg

2. MEMBER STATE OR ADMINISTRATIVE REGION

2.1. Geographical area covered by the programme

Geographical Area:

Berlin + Brandenburg

Description:

Mitgliedsstaat: Deutschland

Regionen: Bundesländer Brandenburg und Berlin

Berlin und Brandenburg haben auf Grundlage eines Staatsvertrages von 2007 im *Landesentwicklungsprogramm 2007* sowie im *Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg 2009* Grundsätze der gemeinsamen Landesplanung festgelegt.Beide Länder bilden die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg, die aus den Teilräumen Berlin, Berliner Umland und weiterer Metropolenraum besteht.Berlin ist nach der EU-Gebietseinteilung NUTS 1-, NUTS 2- und NUTS-3 Region. Das Bundesland Brandenburg ist NUTS 1- und NUTS 2-Region. Es besteht auf Ebene der NUTS 3-Regionen aus 4 kreisfreien Städten und 14 Landkreisen. Unterhalb der Ebene der Landkreise bestehen 46 Mittelbereiche.

NUTS-Ebene	Code	Bezeichnung	Gebietstyp/Klassifikation der NUTS-III-Regionen
I, II, III	DE3, DE30, DE300	**Berlin**	überwiegend städtisch
I, II	DE4, DE40	**Brandenburg**	
		kreisfreie Städte:	
III	DE401	Brandenburg an der Havel	intermediär
	DE402	Cottbus	intermediär
	DE403	Frankfurt (Oder)	intermediär
	DE404	Potsdam	intermediär
		Landkreise:	
III	DE405	Barnim	intermediär
	DE406	Dahme-Spreewald	intermediär
	DE407	Elbe-Elster	überwiegend ländlich
	DE408	Havelland	intermediär
	DE409	Märkisch-Oderland	intermediär
	DE40A	Oberhavel	intermediär
	DE40B	Oberspreewald-Lausitz	intermediär
	DE40C	Oder-Spree	intermediär
	DE40D	Ostprignitz-Ruppin	überwiegend ländlich
	DE40E	Potsdam-Mittelmark	intermediär
	DE40F	Prignitz	überwiegend ländlich
	DE40G	Spree-Neiße	intermediär
	DE40H	Teltow-Fläming	überwiegend ländlich
	DE40I	Uckermark	überwiegend ländlich

Tabelle 1: NUTS Regionen (Ebene I, II und III)

2.2. Classification of the region

Description:

Das gesamte Gebiet des Landes Brandenburg entspricht der Klassifizierung „Übergangsregion“ gemäß Art. 59 Absatz 3b) der VO (EU) 1305/2013 und gemäß Artikel 2 und Anhang 2 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18.02.2014 zur Erstellung und Liste der Regionen (2014/99/EU, Aktenzeichen C(2014) 974).

Für die NUTS-3-Gebiete Brandenburgs werden nach Eurostat die 5 Landkreise Elbe-Elster, Ostprignitz-Ruppin, Prignitz, Teltow-Fläming sowie Uckermark als überwiegend ländliche Regionen und die anderen 9 Landkreise sowie alle kreisfreien Städte als intermediäre Regionen klassifiziert. Dabei muss berücksichtigt werden, dass 7 der 9 intermediären Landkreise direkt an Berlin angrenzen und dabei Gemeinden des städtisch geprägten Berliner Umlandes genauso einschließen wie eine große Zahl von berlinfernen, peripher liegenden und dünn besiedelten Gemeinden, die überwiegend ländlichen Charakter haben.

Das Gebiet des Landes Berlin entspricht der Klassifizierung „übrige Region“ gemäß Art. 59 Absatz 3d) der VO (EU) 1305/2013 sowie der Klassifizierung „stärker entwickelte Region“ gemäß Artikel 3 und Anhang 3 des Durchführungsbeschlusses der Kommission vom 18.02.2014 zur Erstellung und Liste der Regionen (2014/99/EU, Aktenzeichen C(2014) 974).

Das NUTS-3-Gebiet von Berlin gilt als überwiegend städtisch. Bereits in der EU-Förderperiode 2007 - 2013 wurden auf Grundlage einer regional vertieften Studie einige kleinere Teilgebiete von Berlin, die an

Brandenburg angrenzen, als ländlich klassifiziert und damit als Fördergebietskulisse für Vorhaben der ländlichen Entwicklung ausgewiesen. Dies wird im vorliegenden Programm beibehalten.

3. EX-ANTE EVALUATION

3.1. Description of the process, including timing of main events, intermediate reports, in relation to the key stages of RDP development.

Die Ex-ante-Bewertung und SUP erfolgte gem. Art. 77 der ELER-VO ab August 2012 als kontinuierlicher Feedback-Prozess begleitend zur Programmerstellung. Mit der Durchführung wurde nach Ausschreibung die Bietergemeinschaft BonnEval und entera von der Verwaltungsbehörde beauftragt.

Aufgrund des langwierigen europäischen Entscheidungsprozesses, in dessen Verlauf verordnungs- und förderrechtliche Vorgaben für die ELER Programmierung verändert wurden sowie der dynamischen Entwicklung von Programmgestaltungshinweisen einschließlich technischer Vorgaben (SFC), der erst relativ spät vorliegenden Rahmenvereinbarungen (PV, NRR) und der resultierenden Änderungen von Mittelzuweisungen hatten die begleitend – beratenden Aktivitäten bei der Ex-ante Bewertung gegenüber den rein evaluierenden Aktivitäten zwangsläufig einen großen Stellenwert.

Da im Verlauf des EPLR Programmierungsprozesses über den Gesamtzeitraum hinweg immer wieder Veränderungen in der Programmgestaltung, der Interventionslogik und der Umsetzungsplanung vorgenommen werden mussten, die alle Ebenen der Programmbeschreibung betrafen, konnte der gemeinsame Bearbeitungsprozess von Verwaltungsbehörde und Bewertern auch nicht stringent den theoretisch klar getrennten Arbeitsschritten: Programmentwurf – Entwurf Ex-ante Bericht – Endfassung Programm – Endfassung der Ex-ante Bewertung folgen. Der Ex-ante Bewertungsprozess war ein vollständig paralleler, integrierter Ansatz, der durch detaillierte Einzelbeiträge der Bewerter in Form von Kommentierungen, Beratungen, Bewertungen, Empfehlungen und Überarbeitungshinweisen sukzessive zu einer Optimierung der Programmteile führte. Die qualifizierenden Beiträge der Ex-ante Bewertung wurden in Zwischenberichten für die Verwaltungsbehörde zusammengefasst.

Die einzelnen Bewertungsschritte, Bewertungsergebnisse und die Bewertungsaktivitäten einschließlich der sich daraus ergebenden Empfehlungen sowie ihre Berücksichtigung im EPLR sind in detaillierter Form im Bericht über die Ex-ante Bewertung und strategischen Umweltprüfung themenspezifisch, d.h. entsprechend der für den Bewertungsbericht vorgegebenen Kapitel dargestellt.

Die Verwaltungsbehörde ELER hat die Ex-ante Bewerter in allen Phasen des Programmierungsprozesses in die Kommunikation mit den Wirtschafts- und Sozialpartnern, den Förderreferaten des MIL und den Programmverantwortlichen der EU – Strukturfonds eingebunden. Die Ex-ante Bewerter haben regelmäßig an den entsprechenden Veranstaltungen und Sitzungen auch mit eigenen Beiträgen teilgenommen.

Die SUP begann am 11. 02. 2014 mit der Durchführung des Scopings zur Diskussion und Festlegung des Untersuchungsrahmens. Das vom Bewerterteam vorgelegte Scoping-Papier wurde mit einer Rückäußerungsfrist von zwei Wochen den Behörden und Stellen zur Stellungnahme vorgelegt, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich durch das Programm berührt wird. Es gingen sieben Stellungnahmen ein, davon vier ohne spezifische Hinweise zur SUP. Vorgeschlagene Methodik, Untersuchungstiefe und –inhalte wurden bestätigt und durch ergänzende Informationen aus den Fachreferaten optimiert und verfeinert. Vorgeschlagene Indikatoren zur Einschätzung der voraussichtlichen Umweltwirkungen des EPLR konnten ergänzt oder ausgeschlossen werden. Es erfolgten Anpassungen der zu prüfenden Programmbestandteile. Zum Beispiel wurden spezifische Hinweise geäußert zu Programm- und Maßnahmenzielen (z.B. hinsichtlich der Differenzierung zwischen Ausgleichszulage und Ausgleichszulage Spreewald), Maßnahmenfinanzierung (z.B. ELER Ko- oder rein national finanziert) sowie zu Details einzelner Förderbedingungen. Weitere berücksichtigte Stellungnahmen umfassten Empfehlungen

zur Verwendung weiterer Datengrundlagen zur Umweltsituation sowie Hinweise zu Definitionen verwendeter Begriffe.

3.2. Structured table containing the recommendations of the ex-ante evaluation and how they have been addressed.

Title (or reference) of the recommendation	Category of recommendation	Date
Aktualisierung wichtiger Analyseergebnisse und Kontextindikatoren	The SWOT analysis, needs assessment	04/01/2013
Alternative Finanzinstrumente	Other	06/06/2014
Ausgestaltung der Grünlandmaßnahmen	Other	06/06/2014
Berücksichtigung übergreifender Ziele in der Bedarfsanalyse	The SWOT analysis, needs assessment	14/06/2013
Bezug zur Strategie 2020	Other	14/06/2013
Bildung als horizontale Maßnahme	Other	14/10/2013
Breitbandförderung	Other	06/06/2014
Ergänzung von SWOT Befunden	The SWOT analysis, needs assessment	04/01/2013
Erhöhung vorhandener Personalressourcen für Beratung	Other	06/06/2014
Förderbedingung für Art. 22: Investitionen in Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	Other	11/11/2013
Identifikation von unter Priorität 2 förderfähigen Betrieben	The SWOT analysis, needs assessment	14/06/2013

Integration übergreifender Ziele in Bildungs- und Beratungsmaßnahmen	Other	06/06/2014
Integration übergreifender Ziele in investive Maßnahmen	Other	06/06/2014
Klima und Klimawandelanpassung	Other	06/06/2014
Klimacheck der EU-KOM	The SWOT analysis, needs assessment	06/12/2013
Kürzung der Ausgangslage	The SWOT analysis, needs assessment	06/12/2013
Maßnahmenbeiträge zu den übergeordneten Zielen	Other	14/06/2013
Nicht Berücksichtigung von Schwerpunktbereich 3a	Other	14/06/2013
Nutzung der Technischen Hilfe	Other	06/06/2014
Outputziel für die einzelbetriebliche Förderung	Other	06/06/2014
Pflege von Heiden und Trockenrasen	Establishment of targets, distribution of financial allocations	06/06/2014
Pflege von Heiden und Trockenrasen 2	Other	25/06/2014
Priorisierung von AUKM bei Mittelknappheit	Other	28/10/2013
Streichung von Ausführungen zu den Querschnittszielen der ESI Fonds	Other	14/06/2013

Stärkere Bezugnahme der EIP zum vorhandenen EFRE gestützten Cluster Ernährungswirtschaft	Other	22/11/2013
Verbesserung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten (Code 6.4)	Other	14/06/2013
Verbesserung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten 2 (Code 6.4)	Other	14/10/2013
Verbesserung des Indikatorensystems für Begleitung und Bewertung	Other	06/06/2014
Verbesserung des Maßnahmenkonzeptes für Informationsmaßnahme (Code 1.2)	Other	14/06/2013
Zuordnung der AUKM zu den Schwerpunkt-Bereichen	Construction of the intervention logic	25/09/2013
Zuordnung investiver Maßnahmen zu Art. 17 oder Art 20	Construction of the intervention logic	14/10/2013
Zuordnung von Maßnahmen zu Prioritäten	Other	06/12/2013
Zusammenarbeit	Other	14/10/2013
eigene Monitoring Einheit	Other	06/06/2014
elektronisches Datenverarbeitungssystem	Other	06/06/2014
lessons learnt Verarbeitung von Erfahrungen	Other	14/06/2013

3.2.1. Aktualisierung wichtiger Analyseergebnisse und Kontextindikatoren

Category of recommendation: The SWOT analysis, needs assessment

Date: 04/01/2013

Topic: SWOT-Analyse

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.2. Alternative Finanzinstrumente

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: Unterstützungsarten

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.3. Ausgestaltung der Grünlandmaßnahmen

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.4. Berücksichtigung übergreifender Ziele in der Bedarfsanalyse

Category of recommendation: The SWOT analysis, needs assessment

Date: 14/06/2013

Topic: Bedarfsanalyse

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.5. Bezug zur Strategie 2020

Category of recommendation: Other

Date: 14/06/2013

Topic: Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Ex- ante- Evaluierung

3.2.6. Bildung als horizontale Maßnahme

Category of recommendation: Other

Date: 14/10/2013

Topic: interne Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.7. Breitbandförderung

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: externe Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.8. Ergänzung von SWOT Befunden

Category of recommendation: The SWOT analysis, needs assessment

Date: 04/01/2013

Topic: SWOT-Analyse

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.9. Erhöhung vorhandener Personalressourcen für Beratung

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: Beratungskapazität

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.10. Förderbedingung für Art. 22: Investitionen in Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern

Category of recommendation: Other

Date: 11/11/2013

Topic: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.11. Identifikation von unter Priorität 2 förderfähigen Betrieben

Category of recommendation: The SWOT analysis, needs assessment

Date: 14/06/2013

Topic: Identifikation von unter Priorität 2 förderfähigen Betrieben

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.12. Integration übergreifender Ziele in Bildungs- und Beratungsmaßnahmen

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: Angemessenheit geplanter Maßnahmen zur Erreichung übergreifender Ziele

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.13. Integration übergreifender Ziele in investive Maßnahmen

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: Angemessenheit geplanter Maßnahmen zur Erreichung übergreifender Ziele

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.14. Klima und Klimawandelanpassung

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.15. Klimacheck der EU-KOM

Category of recommendation: The SWOT analysis, needs assessment

Date: 06/12/2013

Topic: SWOT Analyse, Bewertung der Bedarfe

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.16. Kürzung der Ausgangslage

Category of recommendation: The SWOT analysis, needs assessment

Date: 06/12/2013

Topic: SWOT Analyse

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.17. Maßnahmenbeiträge zu den übergeordneten Zielen

Category of recommendation: Other

Date: 14/06/2013

Topic: interne Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.18. Nicht Berücksichtigung von Schwerpunktbereich 3a

Category of recommendation: Other

Date: 14/06/2013

Topic: Interventionslogik

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.19. Nutzung der Technischen Hilfe

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: Angemessenheit der Humanressourcen und der administrativen Leistungsfähigkeit zur Verwaltung des Programms

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.20. Outputziel für die einzelbetriebliche Förderung

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: Quantifizierte Zielwerte für Indikatoren

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

3.2.21. Pflege von Heiden und Trockenrasen

Category of recommendation: Establishment of targets, distribution of financial allocations

Date: 06/06/2014

Topic: begleitende Bewertung

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.22. Pflege von Heiden und Trockenrasen 2

Category of recommendation: Other

Date: 25/06/2014

Topic: begleitende Bewertung

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.23. Priorisierung von AUKM bei Mittelknappheit

Category of recommendation: Other

Date: 28/10/2013

Topic: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.24. Streichung von Ausführungen zu den Querschnittszielen der ESI Fonds

Category of recommendation: Other

Date: 14/06/2013

Topic: externe Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.25. Stärkere Bezugnahme der EIP zum vorhandenen EFRE gestützten Cluster Ernährungswirtschaft

Category of recommendation: Other

Date: 22/11/2013

Topic: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.26. Verbesserung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten (Code 6.4)

Category of recommendation: Other

Date: 14/06/2013

Topic: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.27. Verbesserung der Maßnahmenbeschreibung für Investitionen in nichtland-wirtschaftliche Tätigkeiten 2 (Code 6.4)

Category of recommendation: Other

Date: 14/10/2013

Topic: interne Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.28. Verbesserung des Indikatorensystems für Begleitung und Bewertung

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: Verbesserung programmspezifischer Indikatoren

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.29. Verbesserung des Maßnahmenkonzeptes für Informationsmaßnahme (Code 1.2)

Category of recommendation: Other

Date: 14/06/2013

Topic: Beiträge der Maßnahmen zur Erreichung der Ziele

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.30. Zuordnung der AUKM zu den Schwerpunkt-Bereichen

Category of recommendation: Construction of the intervention logic

Date: 25/09/2013

Topic: interne Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.31. Zuordnung investiver Maßnahmen zu Art. 17 oder Art 20

Category of recommendation: Construction of the intervention logic

Date: 14/10/2013

Topic: interne Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.32. Zuordnung von Maßnahmen zu Prioritäten

Category of recommendation: Other

Date: 06/12/2013

Topic: interne Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.33. Zusammenarbeit

Category of recommendation: Other

Date: 14/10/2013

Topic: interne Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.34. eigene Monitoring Einheit

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: vorgeschlagenes Monitoring- und Evaluierungssystem

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.35. elektronisches Datenverarbeitungssystem

Category of recommendation: Other

Date: 06/06/2014

Topic: vorgeschlagenes Monitoring- und Evaluierungssystem

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.2.36. lessons learnt Verarbeitung von Erfahrungen

Category of recommendation: Other

Date: 14/06/2013

Topic: Relevanz und interne Kohärenz

Description of the recommendation

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

How recommendation has been addressed or justification as to why not taken into account

siehe Anlage Ex- ante- Evaluierung

3.3. Ex-ante Evaluation report

See Annexed Documents

4. SWOT AND IDENTIFICATION OF NEEDS

4.1. SWOT

4.1.1. Comprehensive overall description of the current situation of the programming area, based on common and programme-specific context indicators and other qualitative up-to-date information

Brandenburg ist mit knapp 2,5 Mio. **Einwohnern** auf fast 29.500 km² und damit 85 Einwohnern pro km² (Deutschland ca. 230 Einwohner pro km²) dünn besiedelt. Brandenburg umschließt Berlin, das bei einer Gesamtausdehnung von 892 km² rund 3,5 Mio. Einwohner hat. Etwa ein Drittel der Bevölkerung Brandenburgs lebt in überwiegend ländlichen Gebieten.

Die **Altersverteilung** ist in der Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ungünstiger als im nationalen Durchschnitt. Ende 2012 sind nur 11,8 % der Brandenburger und 12,3 % der Berliner jünger als 15 Jahre (Deutschland: 13,2 %, EU 27: 15,6 %), aber 22,4 % der Brandenburger und 18,9 % der Berliner über 64 Jahre alt (Deutschland: 20,6 %, EU 27: 17,8 %). Dementsprechend sind in Brandenburg mit 65,9 % ein etwas geringerer und in Berlin mit 68,7 % ein etwas höherer Anteil der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter zwischen 15 und 64 Jahren (Deutschland: 66,1 %, EU 27: 66,6 %).

Der allgemeine Bevölkerungsrückgang und die zunehmende Alterung der Gesellschaft werden sich in den ländlichen Gebieten stärker auswirken als im Berliner Umland und einigen städtischen Mittelzentren. Knapp 20 % der Bevölkerung lebt bereits jetzt in Gemeinden mit einer **Bevölkerungsdichte** von unter 50 Einwohnern/km2 und fast zwei Drittel der ländlichen Gemeinden hat eine Bevölkerungsdichte, die unterhalb des Durchschnitts von 37 Einwohnern/km2 liegt.

Die Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg ist durch ein annähernd kontinuierliches Gefälle der Bevölkerungsdichte wie auch der wirtschaftlichen und infrastrukturellen Entwicklung von der Mitte zum äußeren Rand des Landes Brandenburg gekennzeichnet. Das Gefälle verläuft aber nicht durchgängig konzentrisch sondern wird durch Entwicklungsachsen sowie räumliche Entwicklungskerne unterbrochen.

Die **Wirtschaft** der Hauptstadtregion Berlin Brandenburg entwickelte sich in den letzten Jahren positiv, lag aber mit 21,3 Tsd. EUR BIP/ Kopf in Brandenburg und 28,9 Tsd. EUR BIP/ Kopf in Berlin 2010 immer noch deutlich unter dem nationalen Durchschnitt von 30,5 Tsd. EUR. Im ländlichen Raum lag das BIP pro Kopf 2010 um 1000 EUR niedriger als in Landesdurchschnitt.

Die **Bruttowertschöpfung des Landes Brandenburg** wurde im Jahr 2010 zu 71,0 % im Dienstleistungssektor von 75,1 % der Erwerbstätigen, zu 27,0 % von 22,1 % der Erwerbstätigen im sekundären Sektor und zu 2,0 % in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Fischerei von 2,8 % der Erwerbstätigen erbracht. Entsprechend lagen die **Arbeitsproduktivitäten in Brandenburg** mit etwa 54 Tsd. EUR BWS pro ET im sekundären Sektor am höchsten, mit etwa 42 Tsd. EUR pro ET im tertiären Sektor deutlich niedriger und am niedrigsten im primären Sektor mit etwa 31 Tsd. EUR pro ET.

In **Berlin** hat der tertiäre Sektor mit 83,5 % der **Bruttowertschöpfung** und 87,5 % der Erwerbstätigen eine weitaus größere Bedeutung als der sekundäre Sektor mit 16,5 % der Bruttowertschöpfung und 12,5 % der Erwerbstätigen. Land-, Forstwirtschaft und Fischerei sind mit unter 0,1 % der Bruttowertschöpfung und der Erwerbstätigen für Berlin gesamtwirtschaftlich und beschäftigungspolitisch von marginaler Bedeutung. Entsprechend lagen die **Arbeitsproduktivitäten** 2010 in Berlin mit etwa 69 Tsd. EUR BWS pro ET im sekundären Sektor am höchsten, mit etwa 50 Tsd. EUR pro ET im tertiären Sektor deutlich niedriger und

mit weniger als 14 Tsd. EUR pro ET im primären Sektor weit unter dem nationalen Durchschnitt.

Etwa 23 % der BWS Brandenburgs werden in überwiegend ländlichen, etwa 77 % in intermediären Räumen erwirtschaftet.

Das (volkswirtschaftlich) **verfügbare Einkommen** der privaten Haushalte, das als ein Indikator für die Entwicklung der kaufkräftigen Nachfrage und als Indiz für mögliche Armutsgefährdung angesehen werden kann, ist im letzten Jahrzehnt in den überwiegend ländlichen Gebieten pro Kopf stärker gewachsen als in den intermediären Kreisen und hat damit im Niveau leicht aufgeholt, so dass regionale Disparitäten verringert wurden. Aufgrund des höheren Bevölkerungsrückgangs in den ländlichen Gebieten ist aber das regionale Gesamtvolumen der verfügbaren Einkommen unterdurchschnittlich gewachsen.

Im Rahmen der Strategie 2020 wird eine **Beschäftigtenquote** der Bevölkerung zwischen 20 und 64 Jahren von mindestens 75 % angestrebt. In Brandenburg ist dieses Ziel 2012 mit 76,8 % bereits erreicht. Berlin liegt mit 71,4 % noch weit hinter diesem Zielwert und auch hinter dem nationalen Durchschnitt in Höhe von 76,7 %. Insgesamt liegt in der Hauptstadtregion die Erwerbstätigenquote von Frauen mit 70,8 % weit unter der der Männer von 76,3 %.

Die **Arbeitslosigkeit** in der Hauptstadtregion ist zwar dem allgemeinen Trend in Deutschland folgend in den letzten Jahren zurückgegangen, lag aber 2012 mit 8,3 % in Brandenburg und 10,6 % in Berlin immer noch deutlich über dem nationalen Durchschnitt in Höhe von 5,5 %. Besonders prekär ist der hohe Anteil jugendlicher Arbeitsloser. Im Jahr 2012 lag die Jugendarbeitslosigkeit in Berlin mit 15,0 % und in Brandenburg mit 13,4 % weit über dem nationalen Durchschnitt in Höhe von 8,1 % und kennzeichnet ein zukünftiges Armutsrisiko in der Hauptstadtregion.

Die **Selbständigenquote** lag 2012 mit 17,3 % in Berlin und 11,2 % in Brandenburg höher als im nationalen Durchschnitt (11 %). Die Analyse der Gemeindestatistiken zeigt, dass die regionale Verteilung der Umsatzsteuerpflichtigen nicht signifikant von der regionalen Verteilung der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter abweicht. Insgesamt ist die unternehmerische Beteiligung der Bevölkerung, die in den ländlich geprägten Gebieten lebt, nicht niedriger als in den intermediären Gebieten. Die Wirtschaft des ländlichen Raums ist insgesamt durch eine Vielzahl kleiner, allerdings umsatzschwacher Betriebe (Handwerk, Kleingewerbe) und selbständiger Gewerbetreibender geprägt. Neben Land- und Forstwirtschaft sind Ernährungsgewerbe und Tourismus wichtige Wirtschaftsbereiche im ländlichen Raum. Mit mehr als 3,5 Mrd. EUR Umsatz, 17.700 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten und knapp 612 Handwerks- und Industriebetrieben (2010) spielt das **Ernährungsgewerbe** in Brandenburg mit 16 % des Umsatzes und der Beschäftigung des Verarbeitenden Gewerbes eine herausragende Rolle. Die Exportquote des Brandenburger Ernährungsgewerbes liegt im nationalen Vergleich zwar niedrig (DE: 2010 46 %), ist in den vergangenen Jahren aber deutlich von 15,4 % (2008) auf 23,1 % (2010) gestiegen. Neben einigen Großbetrieben weist das Ernährungsgewerbe in Brandenburg wie auch bundesweit eine Vielzahl von kleinen und mittleren Unternehmen auf.

In Brandenburg wachsen die **Tourismusbranche** und die ihr vor- und nachgelagerten Gewerbe- und Dienstleistungsbereiche stetig. Der Tourismus hat sich gerade in den ländlichen Gebieten zu einem bedeutenden Wirtschaftssektor entwickelt. Er konzentriert sich zum überwiegenden Teil auf die ländlichen Gebiete in Brandenburg. Über 53 % der Gesamtzahl geöffneter Beherbergungsbetriebe (2011) befindet sich in den überwiegend ländlich geprägten Gemeinden. Der Anteil des ländlichen Raums an der Zahl der Gäste liegt bei etwa 40% und der Anteil an den Übernachtungen bei 43%. Der Tourismus und die touristischen Potenziale sind naturgemäß ungleichmäßig im ländlichen Raum verteilt. Bei Betrachtung ausschließlich der erschlossenen touristischen Gebiete, liegt der Anteil des ländlichen Raums bei ca. drei Viertel am gesamten

wirtschaftlichen Ertrag des Tourismusgewerbes.

Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft

Im Rahmen der gesamten deutschen **Landwirtschaft** ist die Brandenburger Landwirtschaft wettbewerbsfähig. Ihr Anteil an der nationalen landwirtschaftlichen Bruttowertschöpfung hat stetig zugenommen. Im Gegensatz dazu nimmt Berlins Anteil an der primären Bruttowertschöpfung Deutschlands mit einigen Schwankungen stetig ab.

Die **Arbeitsproduktivität** lag im Dreijahresdurchschnitt (2009-2011) mit etwa 32 Tsd. EUR BWS/ AK-E in Brandenburg mehr als doppelt so hoch wie der europäische und mehr als 1,2-mal so hoch wie der nationale Durchschnitt. Auch das **reale Faktoreinkommen**, das zur Entlohnung der fremden und eigenen Produktionsfaktoren zur Verfügung steht, lag in Brandenburg mit etwa 36 Tsd. EUR/ AK-E sehr hoch. Arbeitsproduktivität und reales Faktoreinkommen liegen in Berlin deutlich unter dem Durchschnitt. Aufgrund der vorherrschenden Lohnarbeitsverfassung, in der auch die Betriebsleiter/ Geschäftsführer entlohnt werden, ist der Indikator „**Reales Unternehmer-/ Familieneinkommen je unbezahlter AK-E**“ als Indikator für den Lebensstandard der Unternehmerfamilie (Wirkungsindikator) in Brandenburg und Berlin ungeeignet.

Im Jahr 2011 wurden in **Brandenburg** von 1.319 Tsd. ha LF 1.029 Tsd. ha als Ackerland und 285 Tsd. ha als Dauergrünland genutzt. Mit knapp 40 % der Betriebe ist die vorherrschende Betriebsform in Brandenburg der Futterbau-/ Weideviehbetrieb. Die landwirtschaftlichen Betriebe Brandenburgs sind (2010) mit durchschnittlich rund 238 ha mehr als vier Mal so groß wie im nationalen Durchschnitt (56 ha). Gut 6 % der LF wird von Betrieben zwischen 100 und 200 ha, etwa 18 % der LF von Betrieben zwischen 200 und 500 ha, etwa 24 % der LF von Betrieben zwischen 500 und 1.000 ha und über 45 % von Betrieben über 1.000 ha bewirtschaftet. Damit werden mehr als 93 % der LF Brandenburgs von Betrieben in **Größenklassen** über 100 ha bewirtschaftet. In Deutschland sind es in dieser Größenklasse nur etwa 11 % der Betriebe, die etwa 55 % der LF bewirtschaften.

Mit etwa 71 % entspricht der Anteil **Vieh haltender Betriebe** in Brandenburg dem nationalen Durchschnitt von etwa 72 %. Der **Viehbesatz** pro Fläche ist jedoch wegen der durchschnittlich größeren Flächenausstattung deutlich niedriger als im nationalen Durchschnitt. Dabei liegt der durchschnittliche Viehbestand je Haltung bei allen Tierarten deutlich über dem nationalen Wert. Die Brandenburger Viehhaltung ist großbetrieblich organisiert. Etwa 25 % der Milchvieh haltenden Betriebe verfügen über Herden mit 300 Tieren und mehr. Nur etwa ein Drittel der Betriebe in Brandenburg hält Milchvieh in Herden unter 50 Tieren (Deutschland etwa 70 %). Auch in der Legehennenhaltung lässt sich in Brandenburg eine deutliche Konzentration der Tiere in sehr großen Beständen abbilden: In der Schweinehaltung wirtschaften bereits 24 % der Brandenburger Schweine haltenden Betriebe in Größenklassen über 200 GV (in Deutschland: 7 %).

Der durchschnittliche Standardoutput liegt mit 340 Tsd. EUR pro Betrieb in Brandenburg deutlich über dem nationalen Durchschnitt (137 Tsd. EUR). Die durchschnittliche **wirtschaftliche Betriebsgröße** ist in Brandenburg in allen Betriebstypen deutlich größer als im nationalen Vergleich. Mehr als ein Viertel der Brandenburger Betriebe bewirtschaftet fast 80 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen in der Größenklasse über 250.000 EUR Standardoutput. In Deutschland bewirtschaften nur etwa 14 % der Betriebe in dieser Größenordnung einen Anteil von 55 % an der LF.

In **Berlin** wurden im Jahr 2011 knapp 2,2 Tsd. ha landwirtschaftlich genutzt. Etwa 67 % der LF dienten als Ackerland. Die vorherrschende Betriebsform in Berlin ist der Gartenbau. Weitere 30 % der landwirtschaftlichen Betriebe sind Futterbaubetriebe und etwa 20 % Ackerbaubetriebe. Von insgesamt 66

landwirtschaftlichen Betrieben in Berlin bewirtschaften 23 Gartenbaubetriebe durchschnittlich 2,5 ha LF. Darunter stellen 5 Betriebe mit durchschnittlich 8,2 ha Dauerkulturen größere Betriebseinheiten dar. Insgesamt ist in Berlin die durchschnittliche **Betriebsgröße** über alle 66 Betriebe mit 33 ha sehr klein. In Berlin wird mit 49,2 % ein kleinerer Anteil der Fläche von Betrieben mit mehr als 100 ha bewirtschaftet als im nationalen Durchschnitt (55,1 %). Auch der Anteil der LF, der von Betrieben zwischen 50 und 100 ha bewirtschaftet wird, ist mit 19,5 % in Berlin kleiner als in Deutschland. Fast ein Drittel der LF Berlins (31,2 %) wird von Betrieben unter 50 ha bewirtschaftet. Von 66 Betrieben in Berlin halten 33 Vieh in kleinen Beständen.

In Berlin liegt der durchschnittliche Standardoutput pro Betrieb mit 126 Tsd. EUR unter dem nationalen Durchschnitt in Höhe von 137 Tsd. EUR. Mit 66,7 % wirtschaftet das Gros der Betriebe in der **wirtschaftlichen Betriebsgrößenklasse** zwischen 15 und 250 Tsd. EUR (Deutschland 62,3 %). Der Anteil der Betriebe mit einem Standardoutput von unter 15 Tsd. EUR liegt dagegen mit 21,3 % deutlich niedriger als in Brandenburg (29,4 %) und auch niedriger als im nationalen Durchschnitt (24 %).

In **Brandenburg** werden mit etwa 74 % und in **Berlin** mit 86,4 % deutlich größerer Anteile der bewirtschafteten LF gepachtet als im nationalen Durchschnitt mit etwa 60 %.

Die **Ertragsfähigkeit der Böden** in Brandenburg und Berlin ist in großen Teilen mit verbreitet sandigen Böden vergleichsweise gering, was sich u. a. in den Anteilen benachteiligter Gebiete: 66,1 % in Brandenburg – Nordost und 86,6 % in Brandenburg – Südwest wiederspiegelt. In Berlin gilt die gesamte Landwirtschaftsfläche (100 %) als benachteiligtes Gebiet.

Der Ertragsfähigkeit der Böden und dem Wasserdargebot entsprechend niedriger sind die **Durchschnittserträge** der Brandenburger und Berliner Böden. Bei 10 von 20 Früchten liegt das durchschnittliche Ertragsniveau unter 80 % der nationalen Werte.

Die Leistungsfähigkeit der **tierischen Erzeugung** ist in Brandenburg in der Milchwirtschaft und in Brandenburg/ Berlin in der Sauen- und Legehennenhaltung im Vergleich zum nationalen Durchschnitt sehr hoch. Grund für die hohe Leistungsfähigkeit sind die züchterischen Erfolge und die Verwendung hochleistungsfähigen Tiermaterials.

In Brandenburg wirtschaften insgesamt 690 Betriebe (12,4 %) auf 10,6 % der LF und in Berlin 6 Betriebe (9 %) auf 12,4 % der LF nach den Grundsätzen der **ökologischen Landwirtschaft**. Dies sind weit mehr Betriebe und Fläche als im nationalen Durchschnitt (5,5 % der Bertriebe und 5,6 % der LF). Die Bioprodukterzeuger aus Brandenburg und Berlin sind in verschiedenen Erzeugerverbänden organisiert, die z.T. Eigenmarken führen und in der Fördergemeinschaft Ökologischer Landbau Berlin-Brandenburg (FÖL) e.V. zusammengefasst sind. Die inmitten der Region Berlin/ Brandenburg liegende Stadt Berlin gilt als einer der größten Absatzmärkte für Bioprodukte und auch die Nachfrage nach regionalen Qualitätsprodukten wächst.

Mit 1,7 AK-E je 100 ha LF liegt die **Arbeitsintensität** in **Brandenburg** weit unter dem nationalen Durchschnitt von 3,3 AK-E je 100 ha. In **Berlin** liegt die durchschnittliche Arbeitsintensität mit 8,7 AK-E pro 100 ha im Wesentlichen wegen des Vorwiegens arbeitsintensiver Gartenbaubetriebe aber auch wegen der hohen Anzahl an Arbeitskräften in Nicht-Gartenbaubetrieben unter 5 ha sehr hoch. Die **Arbeitsintensitäten in der Viehhaltung** in Brandenburg liegen dagegen mit Ausnahme der Zuchtsauenhaltung v.a. in den kleineren Betriebsgrößenklassen deutlich über den nationalen Vergleichswerten.

Der Anteil der Betriebsleiter/ Geschäftsführer, die mindestens über eine **berufliche Grundausbildung**

verfügen, ist im Vergleich zum nationalen Durchschnitt (68,6 %) sowohl in **Brandenburg** mit 72,3 % als auch in **Berlin** mit 74,2 % deutlich höher. Ein Drittel der Betriebsleiter in Brandenburg und über 27 % derjenigen in Berlin haben eine Hochschule (tertiäre Ausbildung) absolviert. In Deutschland insgesamt sind dies nur 6,7 %.

Die **Altersstruktur** der Betriebsleiter in Brandenburg ist mit dem Verhältnis von unter 35-Jährigen zu über 55-Jährigen mit 0,18 ungünstiger als im nationalen Durchschnitt von 0,23.

Das **Bruttoanlagevermögen** des primären Sektors in **Brandenburg** ist seit Beginn der gesamtrechnerischen Erfassung (1995) bei leichten Rückgängen (1998, 2001 und 2004) um durchschnittlich 1,9 % pro Jahr bis 2009 stetig gewachsen und betrug im Jahr 2009 insgesamt 10.795 Mio. EUR. Der Aufbau des Kapitalstocks geht auf stets hohe **Bruttoanlageinvestitionen** zurück, die im Durchschnitt über dem nationalen Vergleichswert liegen. In Folge der regen Investitionstätigkeit verfügt Brandenburgs primärer Sektor 2009 (ähnlich wie die neuen Bundesländer insgesamt) über einen hohen **Modernitätsgrad** des Anlagevermögens in Höhe von etwa 53 % (Deutschland im Durchschnitt: 49,8 %). Allerdings ist wegen der enormen Investitionen Mitte der Neunziger Jahre und der entsprechend hohen Abschreibung in den Folgejahren eine stetige Abnahme des Modernitätsgrades im primären Sektor zu verzeichnen (im Jahr 2000 betrug der Modernitätsgrad noch etwa 59 % in Brandenburg gegenüber 51 % in Deutschland).

In **Berlin** betrug das **Bruttoanlagevermögen** des primären Sektors im Jahr 2009 749 Mio. EUR und lag damit niedriger als 1995 mit 755 Mio. EUR. Grund hierfür waren anhaltend sinkende **Bruttoanlageinvestitionen** in den Jahren 1996 bis 2006 (mit einer Ausnahme im Jahr 1999). In Folge der geringen Investitionstätigkeit und des Herausfallens der Anfang der Neunziger Jahre in großem Umfang beschafften Anlagegüter sinkt der **Modernitätsgrad** des Berliner Kapitalstocks überdurchschnittlich. Noch im Jahr 2000 lag er mit knapp 53 % über dem nationalen Vergleichswert (51 %) und fiel bis zum Jahr 2009 auf 46 % (Deutschland etwa 49,8 %).

Bewirtschaftung natürlicher Ressourcen und Klimaschutz

Von der gesamten **Gebietsfläche** Brandenburgs sind etwa 49 % (14.560 km²) als Landwirtschaftsfläche (davon 13.190 km² LF) ausgewiesen. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche beträgt in Brandenburg 9,2 % der Gebietsfläche (Deutschland: 13,4 %). In Berlin liegt der Anteil der Landwirtschaftsfläche mit etwa 4 % (37,8 km²) sehr niedrig, der Waldanteil dagegen ist in Berlin mit gut 18 % (163 km²) größer als in anderen Stadtstaaten. 70% der Fläche sind Siedlungs- und Verkehrsfläche. Mehr als 6,7 % der Berliner Fläche sind mit Wasser bedeckt (Brandenburg: 3,4 %, Deutschland: 2,4 %).

Brandenburg zählt mit 37 % Waldanteil (10.451 km²) zu den waldreichsten Bundesländern. Mit 73 % Anteil an der Waldfläche und am Holzvorrat dominiert die Kiefer. Reine Nadelwälder nehmen in der Region Brandenburg-Berlin rund 55 % der Fläche ein und liegen damit deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 31 % und dem Durchschnitt in Europa (EU-27) von 50 %.

Natur und Landschaft des Programmgebiets sind eiszeitlich geprägt und zeigen einen charakteristischen Wechsel von gewässerreichen und trockenen Abschnitten, der eine große landschaftliche Vielfalt birgt.

In Brandenburg sind 222.357 ha als **Naturschutzgebiete** (NSG) gesichert, d.h. mit 8 % der gesamten Landesfläche ein wesentlich höherer Anteil als in Deutschland (3,6 %). 34 % der Landesfläche sind als **Landschaftsschutzgebiete** (LSG) ausgewiesen (nationaler Durchschnitt 29 %). Berlin verfügt über 40 Naturschutzgebiete (2,3 % der Landesfläche). Die LSGs Berlins nehmen 13 % der Landesfläche ein. NSG und LSG bilden die Grundbausteine für die Großschutzgebiete und das europäische Schutzgebietssystem

Natura 2000.

Die Gebiete nach der EU-Vogelschutz-Richtlinie (SPA) haben in Brandenburg einen Umfang von 648.638 ha, die FFH-Gebiete 333.138 ha. Insgesamt nehmen die **Natura 2000-Gebiete** 26 % der Landesfläche ein und damit einen deutlich höheren Anteil als in Deutschland (15,4 %) bzw. der EU (27) mit 17,5 %. Berlin verfügt über 5.471 ha Natura 2000-Fläche (Flächenanteil von 7,15 %). Diese stehen in engem naturräumlichen Zusammenhang mit Brandenburger Gebieten. Die Brandenburger Natura 2000-Flächen umfassen 28 % der Landwirtschafts- und 27 % der Waldflächen. Einer von Bewirtschaftungseinflüssen ungestörten Waldentwicklung sind im Programmgebiet 12.671 ha überlassen (Totalreservate, FSC Referenzflächen u.a.).

Die Waldbewirtschaftung in Brandenburg ist den Grundsätzen des paneuropäischen Zertifikats PEFC unterworfen sowie auf rund 10.000 Hektar im Landeswald zusätzlich denen des FSC. 7,8 % der Waldfläche sind als Boden- oder Wasserschutzwald ausgewiesen.

Trotz des Schutzstatus eines großen Flächenanteils sind Lebensräume, Tier- und Pflanzenarten im Programmgebiet sowohl innerhalb von Schutzgebieten als auch in der Agrarlandschaft außerhalb vielfach nicht in ihrem Bestand gesichert. 23 % der FFH-Lebens-raumtypen sowie ein großer Teil der LRT-Fläche befinden sich in einem ungünstigen bzw. schlechten **Erhaltungszustand** (Erhaltungszustand C). Für 74 % der Lebensraumtypen wird der Erhaltungszustand als „ungünstig bis unzureichend" bewertet (LUA 2007). Der Erhaltungszustand von FFH-Arten in Brandenburg (Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie) wird zu 44 % als „ungünstig bis unzureichend" und zu 55 % als „ungünstig bis schlecht" eingeschätzt.

In der Agrarlandschaft lag der Anteil Flächen mit hohem Naturwert (**HNV – Flächen)** 2013 bei 16,1% gegenüber etwa 18,2 % zur Ersterfassung 2009. Die Abnahme ist fast vollständig den Flächentypen mit Schwerpunkt im Acker zuzuschreiben. Auf Bundesebene hat sich der HNV-Anteil im gleichen Zeitraum von 13,1 auf 11,8 % verringert. Im Wald liegt der Anteil der HNV-Flächen nach dem Stand der Bundeswaldinventur von 2002 bei 13,6 %.

Der Anteil der LF, der für extensive Weidehaltung genutzt wird, beträgt 9 % (118.560 ha). Bundesweit machte der Anteil 8,2% der LF aus (2010).

Der Brutvogel-Bestand ist im Vergleich mit anderen Bundesländern hoch. Dennoch sind insbesondere die Arten der Agrar- bzw. Offenlandschaft zu rund 45 % von einem negativen Bestandstrend betroffen. Der als Kontext-Indikator geführte Trend der **Feldvogelbestände** zeigte in Brandenburg im Jahr 2006 einen Wert von 79 (1995=100). Ein aktualisierter Indikatorwert liegt noch nicht vor.

Das Programmgebiet liegt im Einzugsgebiet von Elbe und Oder. Insgesamt umfasst das **Gewässernetz** Brandenburgs 33.000 km Fließgewässer und 3.000 Standgewässer (> 1ha).

Bei rund 18 % der Fließgewässer wurde der ökologische Zustand nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) als schlecht, beim überwiegenden Teil (47 %) als unbefriedigend und bei knapp einem Drittel als mäßig eingestuft. Ursächlich für die überwiegend ungünstige Situation sind erhebliche Gewässerstrukturdefizite und erhöhte Phosphat- und Nitratkonzentrationen. Die Belastung mit diesen Nährstoffen ist im Wesentlichen auf diffuse Stoffeinträge aus der Landwirtschaft zurückzuführen, örtlich auch auf Abwassereinleitungen. In einem schlechten chemischen Zustand befinden sich 15 der insgesamt 1.363 großen Fließgewässerkörper.

An 8 % der Grundwassermessstellen im Land Brandenburg wurde 2010 der Qualitätszielwert von max. 25 mg/l Nitrat überschritten. In den letzten fünf Jahren nahm der Anteil der Messstellen mit hoher Qualität

zu. Insgesamt 20 der 38 im Programmgebiet vorkommenden **Grundwasserkörper**, die im Verantwortungsbereich Brandenburgs liegen (entspricht 78 % der Landesfläche), wiesen mengenmäßig und chemisch einen guten Zustand auf. 14 Grundwasserkörper waren aufgrund diffusen Ammonium- bzw. Nitrateintrags in einem schlechten chemischen Zustand. Die Pestizidgehalte lagen im Jahr 2011 in Brandenburg und in Berlin bei 99 % der Proben unter 0,1 µg/l.

In Brandenburg lag die durchschnittliche **Stickstoffbilanz** der Jahre 2008 bis 2011 bei 29 kg/ha Ackerland (2005-2008: 38 kg/ha Ackerland) und damit deutlich niedriger als im Bundesdurchschnitt. Im Jahr 2009 war die Stickstoffbilanz aufgrund der hohen Preise für Mineraldünger mit 7 kg/ha besonders niedrig und stieg bis 2011 wieder auf 36 kg/ha. Auch die Phosphorbilanz war mit □5 kg/ha (2008-2011; 2005-2008: □3 kg/ha) geringer als im Durchschnitt der Bundesländer (2005-2008:+1 kg/ha) bzw. der EU (2005-2008: +2 kg/ha).

Die **Böden des Programmgebiets** sind überwiegend eiszeitlich geprägt. Durch Winderosion stark gefährdete Böden kommen in ganz Brandenburg vor, ihr Flächenanteil beträgt 13 % der landwirtschaftlichen Fläche. Für 7,25 % der LF gelten nach Cross Compliance Auflagen zur Minderung der Winderosion. Weniger als 1 % der LF ist durch Wassererosion gefährdet. Der durch Bodenerosion verursachte Bodenabtrag wurde für 2006 mit 0.12-0.44 t/ha/a angegeben (Deutschland 2,2 t/ha/a). Lokal liegen allerdings teilweise deutlich höhere Abträge vor. Witterungsextreme werden künftig das Erosionsrisiko verstärken.

Die versiegelte Fläche hat seit dem Jahr 2000 im Programmgebiet um 11.100 ha (+8 %) zugenommen (Stand 2010). Trotz der wachsenden Siedlungs- und Verkehrsfläche werden noch etwa 30 % der Landesfläche als störungsarm bewertet, hauptsächlich in den äußeren Gebieten Brandenburgs.

Infolge des Klimawandels ist der Wasserhaushalt zunehmend angespannt und die Steigerung der **Wassereffizienz** gewinnt an Bedeutung. Im Jahr 2009 wurden in Brandenburg 9,5 Mio. m³ Grundwasser für landwirtschaftliche Bewässerung entnommen; weitere 3,9 Mio. m³ Wasser stammten aus Flüssen und Seen. Insgesamt wurden 15,2 Mio. m³ Wasser eingesetzt, in Berlin 5000 m³. Die **bewässerte Fläche** lag 2010 bei 1,6% der LF (2009: BB 1,45 %, DE 2,2%, EU25: 9,2%).

Verbesserungen der **Energieeffizienz** sind z.B. in der Tierhaltung und in der Milchproduktion möglich. Die größten Einsparpotenziale liegen bei Milchviehbetrieben in der Milchgewinnung und der Fütterung, bei Betrieben mit Sauenhaltung in der Ferkelheizung. Weitere wichtige Potenziale liegen in der Modernisierung der Gewächshäuser (50 bis 90 % Einsparpotenzial in der Unterglasproduktion).

Im Jahr 2010 betrug der Anteil an **erneuerbaren Energien** am Primärenergieverbrauch in Brandenburg rund 16 %. Den größten Anteil daran hat die Energieerzeugung aus Biomasse, Anfang 2013 waren 388 Biogasanlagen mit 208 MW Leistung installiert. Der Anteil landwirtschaftlicher Fläche, die für die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen genutzt wurde, betrug im Jahr 2007 rund 14 % (200.000 ha, Deutschland 19 %). Die Silomaisfläche für die Biogaserzeugung nimmt derzeit schätzungsweise 60.000 bis 65.000 ha ein. Nach Jahren fortgesetzter Anbauausdehnung stagnierte der Silomaisanbau 2013 auf hohem Niveau.

Laut Klimagasinventur machen die **Treibhausgasemissionen** der brandenburgischen Landwirtschaft knapp 3 % der gesamten THG-Emissionen Brandenburgs aus (61,6 Mio. t CO2-Äquivalente). Addiert man die Emissionen des Nationalen Inventarberichts für CO2, N2O sowie CH4 hinzu, liegt die Summe der THG-Emissionen aus der Landwirtschaft bei 3,9 Mio. t CO2-Äquivalenten, entsprechend 6% der THG-Emission in Brandenburg. Auch dieser Anteil liegt noch unter dem Durchschnitt für Deutschland (11 %) bzw. Europa (EU-27: 11,6 %). Mit durchschnittlich 2,9 t pro ha LF werden rund zwei Drittel des bundesweiten

Durchschnitts erreicht, was vermutlich auf die vergleichsweise geringe Viehdichte zurückzuführen ist. In erheblichem Umfang entstehen ferner THG-Emissionen infolge Entwässerung organischer Böden. Etwa 7 % der Landesfläche Brandenburgs werden von **Moorböden** eingenommen, davon werden ca. 80% landwirtschaftlich genutzt. Am stärksten betroffen von oxidativem Torfabbau und THG-Freisetzung sind flachgründige Niedermoore. Die CO2-Verluste betragen bis zu 7 t/ha und Jahr.

4.1.2. Strengths identified in the programming area

1.a-S-1 Die Forschungsinfrastruktur für den Agrar-, Forst-, Ernährung- und Umweltbereich ist in Brandenburg einzigartig vielfältig und umfangreich. Zahlreiche öffentliche Einrichtungen aber auch Private und Nicht-Regierungsorganisationen sind an Forschungsprojekten, darunter zahlreiche Verbundprojekte beteiligt.

1.a-S-2 Es gibt Angebote und Strukturen für eine „Bildung für nachhaltige Entwicklung“.

1.c-S-3 Die Weiterbildungsbeteiligung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter und Geschäftsführer ist sowohl in Brandenburg als auch in Berlin überdurchschnittlich hoch (korreliert mit Betriebsgröße).

1.c-S-4 Die Weiterbildungsangebote für den Agrarbereich in Brandenburg sind vielfältig und werden im Wesentlichen von sieben Regionalstellen für Bildung im Agrarbereich (RBA) und der Brandenburgischen Landwirtschaftsakademie an der Heimvolkshochschule Seddiner See angeboten. Die Weiterbildungsangebote weisen einen engen Praxisbezug und gut ausgebaute Netzwerkstrukturen auf.

2.a-S-1 Vor allem durch die großbetriebliche Struktur und die hochqualifizierten Betriebsleiter/ Geschäftsführer weist der landwirtschaftliche Sektor Brandenburgs eine hohe Wettbewerbsfähigkeit innerhalb Deutschlands auf, die sich an seinem steigenden Anteil an der deutschen primären BWS zeigt.

2.a-S-2 Die arbeitsextensive Landbewirtschaftung in Brandenburg ist einer der Faktoren, die die vergleichsweise hohe Arbeitsproduktivität der Brandenburger Landwirtschaft bedingen. Potenziale zur Senkung der Arbeitsintensität sind vor allem in den Größenklassen bis 200 ha in Betrieben aller Rechtsformen möglich und hoch

2.a-S-3 Die Viehhaltung im Programmgebiet zeigt Höchstleistungen beim Milchvieh und den Legehennen.

2.a-S-4 Die Arbeitseffizienz in der Zuchtsauenhaltung ist groß. Bei den Zuchtsauen haltenden Betrieben in Brandenburg wird in allen Bestandsgrößenklassen und also auch im Durchschnitt mit 0,3 AK-E pro 100 Sauen deutlich weniger Arbeit eingesetzt als im nationalen Durchschnitt mit 2 AK-E pro 100 Sauen.

3.a-S-1 Große Betriebe in der Primärerzeugung bündeln das Angebot und bilden starke Partner gegenüber der abnehmenden Hand

3.a-S-2 Der Anteil direktvermarktender Betriebe ist in Brandenburg überdurchschnittlich groß. Mit 429 von 5.566 (2010) nutzten 7,7 % der landwirtschaftlichen Betrieben die Möglichkeit der Verarbeitung und Direktvermarktung, um die Wertschöpfungskette zu verkürzen, Erlöse zu erhöhen und zu stabilisieren (Deutschland 4,4 %). Dies ermöglicht die Erschließung von Nachfragepotenzialen nach regionalen Qualitätsprodukten, bedient das zunehmende Verbraucherinteresse an der Herkunft der Lebensmittel und ist darüber hinaus ein wertvoller Bestandteil der Nahversorgung im ländlichen Raum.

3.a-S-3 In Berlin ist die Beteiligung an Deutschland weit anerkannten Qualitätssystemen hoch.

4.a-S-1 Brandenburg weist einen hohen Anteil von Natura 2000-Flächen mit wertvollen Lebensräumen und Arteninventar auf.

4.a-S-2 Brandenburg ist geprägt von einer großen landschaftlichen Vielfalt und bietet einen hohen Anteil an HNV-Flächen mit hohem Naturwert.

4.a-S-3 Das Programmgebiet ist waldreich. Die großen zusammenhängenden Waldflächen nehmen vielfältige Schutzfunktionen wahr.

4.a-S-4 Historische Kulturlandschaften und historische Landschaftselemente mit regionaltypischem Nutzungsmuster und Arteninventar prägen Teile des Programmgebiets.

4.a/b/c-S-5 Sowohl in Brandenburg als auch in Berlin ist der Anteil ökologischer Landwirtschaft sehr groß

5.c-S-1 Der Waldreichtum im Programmgebiet bedeutet auch großen Holzvorrat.

5.c-S-2 Mit 258 Mio. Vfm Holzvorrat sind aktuell 35 Mio. t Kohlenstoff in den Wäldern des Programmgebiets gebunden, dies entspricht rund 128 Mio. t CO2.[1]

5.d-S-3 Aufgrund der geringen Viehbesatzdichte liegen die Stickstoffsalden und THG-Emissionen je ha auf vergleichsweise niedrigem Niveau.

6.a-S-1 Im ländlichen Raum, selbst in peripheren und dünn besiedelten Gemeinden, ist der Anteil qualifizierter Arbeitskräfte an der Wohnbevölkerung nicht geringer als in den städtischen Zentren. Die hohe Erwerbsbeteiligung der ländlichen Bevölkerung wird durch ihre hohe Mobilitätsbereitschaft aufrechterhalten.

6.a-S-2 Im ländlichen Raum gibt es einen hohen Besatz an selbstständigen Gewerbetreibenden im Kleingewerbe, Handwerk, im Bereich der sozialen und haushaltsnahen Dienstleistungen, die trotz erheblich geringerer Umsatzpotenziale ihr Gewerbe aufrecht erhalten und weiterentwickeln.

6.a-S-3 Der ländliche Raum verfügt über einzelne gut entwickelte nichtlandwirtschaftliche Branchen. Hierzu gehören vor allem Handwerk, Tourismus und Gastgewerbe und die Bauwirtschaft.

6.b-S-4 Im ländlichen Raum bestehen bereits erneuerte physische, wirtschaftsnahe und

soziale Infrastrukturen in den Gemeinden. Dies ist eine gute infrastrukturelle Ausgangsbasis für wirtschaftliche und soziale Entwicklung in den ländlichen Gemeinden.

6.b/a-S-5 Der große Bestand an erhaltenen Kultur- sowie Naturgütern in ländlichen Gebieten bildet ein großes entwicklungspolitisches Potenzial.

6.b/a-S-6 Im Rahmen der vorangegangenen Förderungen ist es gelungen, ein hohes Maß an zivilgesellschaftlicher Beteiligung und Selbstorganisation zu initiieren.

6.b/a-S-7 Im Rahmen der vorangegangenen Förderungen sind angemessene Kapazitäten für regionale Entwicklungskonzepte und -strategien aufgebaut worden. Es liegen umfangreiche und gute Erfahrungen und Potenziale (viele innovative gute Beispiele) zur Entwicklung kleinräumiger regionaler Entwicklungskonzepte und Investitionsstrategien vor.

4.1.3. Weaknesses identified in the programming area

1.a-W-1 Auch wenn die Brandenburger Landwirtschaft im Vergleich zu anderen Landwirtschaften großbetrieblich strukturiert ist, reichen landwirtschaftliche Betriebsgrößen generell nicht aus, um eigene Forschung und Entwicklung privatwirtschaftlich zu betreiben.

1.a/b-W-2 Ein Forschungsbedarf für die Land- und Forstwirtschaft ist von außen schwer bzw. nicht erkennbar. Es fehlen Mittler zwischen Wissenschaft und land- und forstwirtschaftlicher Praxis (Koordinatoren für Wissenstransfer und standortangepasste Wissensgenerierung).

1.b/a-W-3 Bisher orientiert sich die Forschung und deren Förderung eher an punktuellen, von den wissenschaftlichen Einrichtungen priorisierten Schwerpunkten, es erfolgt jedoch keine konsequente Ausrichtung an den Erfordernissen der Praxis und der Landesinteressen.

1.b/c-W-4 Durch die privatrechtliche Organisation der Beratung und teilweise auch der Forschung ist die Durchsetzung neuer von der EU vorgegebenen Ziele erschwert (Diskrepanz)

1.c-W-5 Bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben ist eine mangelnde Weiterbildungsbeteiligung feststellbar.

1.c-W-6 Es besteht ein Wissensdefizit bezüglich Nutzung und Schutz des Waldes und ein geringes Weiterbildungsinteresse bei Privatwaldbesitzern.

1.c-W-7 Im derzeitigen Beratungssystem wird ausschließlich die Qualifizierung für CC unterstützt. Es mangelt an Qualifizierungsangeboten insbesondere in zusätzlichen, an den neuen Vorgaben orientierten Beratungsfeldern.

1.c/b-W-8 Es besteht ein Wissensdefizit über die Optimierung von Ressourcen- und

Klimaschutz sowie artgerechte Tierhaltung.

2.a-W-1 Vor allem durch die kleinbetriebliche Struktur und mangelnde Investitionstätigkeit weist der landwirtschaftliche Sektor Berlins eine geringe Wettbewerbsfähigkeit innerhalb Deutschlands auf, die sich an seinem sinkenden Anteil an der deutschen primären BWS zeigt.

2.a-W-2 Die für die Arbeitsproduktivität entscheidende Kapitalausstattung der Arbeitsplätze liegt in Brandenburg unter dem nationalen und auch unter dem Durchschnitt der neuen Bundesländer.

2.a-W-3 Die hohen Investitionen des primären Sektors in Brandenburg reichen nicht aus, den Modernitätsgrad des Kapitalstocks zu halten.

2.a-W-4 Sehr niedrige Bruttoanlageinvestitionen im primären Sektor Berlins führen zu erheblicher und schneller Veralterung der Anlagen. Die niedrigen Investitionsraten verstärken den aus der Hofnachfolgesituation bereits abgeleiteten Eindruck mangelnder Zuversicht in die Zukunftsfähigkeit insbesondere der Einzelunternehmen.

2.a-W-5 Die Energieeffizienz der Landwirtschaft in Brandenburg liegt niedriger als in den anderen neuen Bundesländern.

2.a-W-6 Die Pflanzenschutz- und Düngemitteleffizienzen in der Brandenburger Landwirtschaft liegen niedriger als im nationalen Durchschnitt.

2.a-W-7 Hohe Arbeitsintensität in den Vieh haltenden Betrieben Brandenburgs, v.a. in der Milchviehhaltung, Schweinehaltung und Legehennenhaltung verhindern höhere Produktivitäten.

2.a-W-8 Brandenburger und Berliner Böden weisen geringe Ertragspotenziale auf.

2.a-W-9 Die geringe gesellschaftliche Akzeptanz der Tierhaltung behindert den Absatz tierischer Erzeugnisse und Bestandvergrößerungen.

2.a-W-10 Der Zugang zu Fremdkapital ist für Brandenburger und Berliner (wachstumswillige) Betriebe wegen geringer Eigentumsanteile an der Fläche (geringe Besicherungsmöglichkeit bedingt geringe Kreditwürdigkeit) und Lohnarbeitsverfassung (Liquiditätsproblem) eingeschränkt.

2.a-W-11 Defizite in der Rechtssicherheit, in der inneren und äußeren Erschließung aber auch ökologische Schäden der umfangreichen Flurmeliorationen aus der DDR-Zeit verhindern eine effizientere Landnutzung.

3.a-W-1 In der Landwirtschaft Brandenburgs ist die Beteiligung an EU und Deutschland weit anerkannten Qualitätssystemen (Ausnahme Legehennenhaltung) in gering.

3.b-W-2 Die Landwirtschaft in Brandenburg und Berlin ist durch eine hohe Vulnerabilität gegenüber Witterungsschwankungen, klimawandelbedingt verminderten Niederschlägen in den Frühjahrs- und Sommermonaten und etwas erhöhten Niederschlägen in den Wintermonaten sowie voraussichtlich häufiger auftretenden und intensiveren

Extremwetterereignissen wie Starkniederschläge mit folgenden Hochwasserereignissen in Folge des Klimawandels gezeichnet.

4.a-W-1 Auf Teilflächen sind ungünstige Erhaltungszustände auch in Natura 2000-Gebieten festzustellen.

4.a-W-2 Natürliche und naturnahe Lebensräume sind stark gefährdet.

4.a-W-3 Nutzungsaufgabe auf Ungunst- bzw. Extremstandorten verringert die landschaftliche Vielfalt.

4.a-W-4 Es sind anhaltende Bestandsrückgänge bei Brutvögeln, Amphibien, Ackerwildkräutern und anderen Artengruppen in der Agrarlandschaft festzustellen.

4.a-W-5 Eine Dominanz von Nadelbaumbestände in den Wäldern hat u.a. erhöhte Anfälligkeiten gegenüber Schädlingskalamitäten zur Folge.

4.a-W-6 Es sind Defizite bei der Umsetzung von Umweltzielen im Wald aufgrund hohen Anteils an Waldflächen in kleinteiligem Privatbesitz feststellbar.

4.a/b-W-7 Der ökologische Zustand der Oberflächenwasserkörper ist überwiegend schlecht.

4.b-W-8 Noch 14 Grundwasserkörper sind aufgrund von diffusem Ammonium- bzw. Nitrateintrag in schlechtem chemischen Zustand

4.c-W-9 Die regionale Anfälligkeit für Bodenerosion – vorwiegend durch Wind - ist geologisch und klimatisch bedingt hoch.

4.a/b/c -W-10 Nutzungsänderungen und eingeschränkte Fruchtfolgen u. a. aufgrund steigenden Mais- und Rapsanbaus sind verbunden mit Lebensraumverlusten für Tier- und Pflanzenarten.

4.a/b/c -W-11 Geringe Dünge- und Pflanzenschutzmitteleffizienzen gefährden den Erhaltungszustand von Lebensräumen und Arten auf landwirtschaftlichen und benachbarten Flächen sowie die Boden- und Wasserqualität.

5.a-W-1 Im deutschlandweiten Vergleich ist Brandenburg eines der trockensten Bundesländer. Dies führt zu einem angespannten Wasserhaushalt, der durch eine weit reichende Staubewirtschaftung reguliert werden muss.

5.d-W-2 Die THG-Emissionen der Landwirtschaft sinken in Brandenburg nur wenig. Die Distickstoff-Emissionen betrugen 2009 noch 98,58% des Wertes von 1995, die Methan-Emissionen lagen noch bei 93,90%. Laut Klimagasinventur stiegen die Emissionen der brandenburgischen Landwirtschaft nach einem Minimum (1,5 Mio.) im Jahr 2004 erneut auf 1,8 Mio. t CO2-Äquivalente im Jahr 2010.

5.e-W-4 Im Programmgebiet gibt es einen hohen Flächenanteil degradierter Niedermoore bzw. ackerbaulich genutzter organischer Böden.

6.a-W-1 Im ländlichen Raum fehlen wohnortnahe Arbeitsplätze im Handwerk, Kleingewerbe und bei haushaltnahen Dienstleistungen.

6.b-W-2 Geburtendefizit, Wanderungsverluste und höhere Lebenserwartungen kennzeichnen vor allem in Brandenburg den demographischen Wandel mit den bekannten Problemen zunehmender Unterauslastung bestehender Infrastrukturen und Überalterung. Für Brandenburg ist dies bei ohnehin schon sehr geringer Bevölkerungsdichte ein besonderes Problem, zumal die Bevölkerungszahl im Ballungsgebiet um Berlin zunehmen und in den Berlin fernen Landesteilen umso stärker zurückgehen wird. Aufgrund abnehmender Bevölkerungsdichte verschlechtert sich die Tragfähigkeit der Grundversorgung im ländlichen Raum und verteuern sich die Lebenshaltungskosten.

6.b-W-3 Es gibt keine breitenwirksamen mobilen, nicht-stationären Grundversorgungsstrukturen für (temporäre) Versorgungsangebote im ländlichen Raum.

6.b-W-4 Die infrastrukturelle Ausstattung von Gemeinschafts- / Bürgerhäusern sind für multifunktionale Grundversorgungsangebote unzureichend.

6.b-W-5 Kommunale Infrastruktureinrichtungen sind teilweise in schlechtem baulichen Zustand (Energiekosten, Ortsbild) und es droht der Verfall von Kulturgütern.

6.c-W-6 Im ländlichen Raum sind Breitbandversorgung und Ausstattung mit IKT unzureichend.

4.1.4. Opportunities identified in the programming area

1.a/b-O-1 Administrative Kapazitäten zur Unterstützung innovativer Ansätze sind vorhanden und Vertreter aus Forschung und Wirtschaft sind an einer Innovationspartnerschaft interessiert.

1.b-O-2 Viele Betriebe in der Landwirtschaft Brandenburgs verfügen über sehr hoch ausgebildete Betriebsleiter/ Geschäftsführer und sind groß genug, um in Zusammenarbeit mit Forschung und Entwicklung Innovationen z.B. in Form von Modellprojekten in der Praxis zu testen.

2.a-O-1 Ausgeprägter Unternehmergeist und Zukunftsglaube in Brandenburg sind sehr gute Voraussetzungen dafür, auch in Zukunft Innovationen über Investitionen einzuführen.

2.a-O-2 Niveau und Stabilität der Erlöse/ Produktionswerte sind bei Qualitätserzeugung/ Bio-Produkten höher.

2.a-O-3 Das Verbraucherinteresse an regionaler Herkunft und Qualitätsprodukten wächst. Die Nachfrage nach regionalen und Bio-Produkten in Berlin ist größer als das Angebot aus Brandenburg.

2.a-O-4 Die Altersstruktur der Betriebsleiter verbunden mit einem großen Anteil ungeklärter Betriebsnachfolge in Brandenburg und stärker noch in Berlin wird in den

nächsten Jahren dazu führen, dass Flächen in großem Umfang für wachstumswillige Betriebe zur Verfügung stehen.

2.a-O-5 Es gibt Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz in Tierhaltung, Milchproduktion und in Gewächshäusern

3.a-O-1 Es gibt gute Beispiele für vertikale partnerschaftliche Zusammenarbeit in Wertschöpfungsketten („VONHIER“), deren Verbreitung ein hohes Potenzial für eine Erhöhung der Partizipation des primären Sektors an der Wertschöpfungskette birgt.

3.a/b-O-2 Es gibt ein durch den EFRE gefördertes „Clusters Ernährungswirtschaft“.

4.a-O-1 Die Bestände von Brutvögeln der Wälder und Gewässer weisen einen positiven Trend auf.

4.a-O-2 Artenschutzprogramme wirken kohärent und tragen mit zu einer positiven Entwicklung einzelner Arten bei.

4.a-O-3 Relativ große Bestände an Mutterkühen und an Schafen, auch in Wanderschäfereien stellen ein Potenzial für angepasste Landnutzungskonzepte oder Landschaftspflege dar.

5.a/b/d/e-O-1 Es gibt Erfahrungen mit differenzierter, nachhaltiger Bewirtschaftung in Land- und Forstwirtschaft, deren Nutzung und Verbreitung ein hohes Potenzial für Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme birgt.

5.b/d -O-2 Es gibt Leuchtturmprojekte und lokale Initiativen zum nachhaltigen Wirtschaften.

5.c-O-3 Die steigende Biogasproduktion bietet die Chance für einen wachsenden Anteil erneuerbarer Energien am Gesamtenergieverbrauch.

5.c-O-4 Die Holzvorräte im bislang schwach genutzten Wald im Privatbesitz bilden ein Potenzial zur Verbesserung der Ressourcennutzung.

5.d -O-5 Die Niedermoor-Renaturierung könnte langfristige Beiträge zum Klimaschutz leisten, indem die Freisetzung des in den organischen Böden gespeicherten Kohlenstoffs vermieden wird (auf 210.000 ha Fläche Moorböden geschätzt 188 Mio. t CO2).

6.a/b-O-1 Die vergleichsweise gute Entwicklung des verfügbaren Einkommens der privaten Haushalte im ländlichen Raum und das damit verbundene bestehende Nachfragepotenzial stellt ein endogenes Entwicklungspotenzial des ländlichen Raums dar.

6.a/b-O-2 Der ländliche Raum ist ein wichtiger Wirtschaftsraum in Brandenburg, der durch seine noch vorhandene vielfältige Handwerks- und kleingewerbliche Struktur produktive Voraussetzungen für außerlandwirtschaftliche Investitionen bietet.

6.a/b-O-3 Die volkswirtschaftliche Produktivität ist im ländlichen Raum Brandenburgs nicht signifikant niedriger als in den städtisch industriellen Zentren. Damit hat der ländliche

Raum eine angemessene produktive Basis für die Wirksamkeit einer ländlichen Entwicklungsförderung.

6.a/b-O-4 Die gute Ausstattung des ländlichen Raums mit natürlichen Potenzialen (Umwelt, Landschaft, Naturraum) und mit historisch bedeutsamen Kulturgütern und Denkmälern stellt ein endogenes Entwicklungspotenzial des ländlichen Raums dar.

6.b-O-5 Die nachhaltige kulturelle Entwicklung, die gesellschaftliche und kulturelle Vielfalt, das ausgeprägte Vereinsleben sind Ausdruck für die hohe Bereitschaft zum Verbleiben im ländlichen Raum und dessen Erhaltung als Lebensraum.

4.1.5. Threats identified in the programming area

1.a/b/c-T-1 Es gibt zunehmende Schwierigkeiten, hochqualifizierte Dozenten für die Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen zu finden, die sich den landesspezifischen Problemen stellen.

1.b/c-T-2 Der gering ausgeprägte Unternehmergeist und der fehlende Zukunftsglaube in landwirtschaftlichen Betrieben Berlins gefährden die sektorale wettbewerbliche Entwicklung.

2.a-T-1 Vor allem auf diluvialen Standorten mit geringer Wasserspeicherkapazität ist mit erhöhten Ertragsrisiken zu rechnen.

2.a-T-2 Die Erhöhung der Kapitalausstattung der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze wird zu freien Arbeitskapazitäten in den landwirtschaftlichen Betrieben und schließlich zur Verringerung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum führen.

2.a-T-3 Vorbehalte in der Bevölkerung erschweren den Unternehmen, ihre Produktionsanlagen in der Tierproduktion zu erweitern und gefährden die sektorale wettbewerbliche Entwicklung.

2.b-T-4 Altersstruktur und fehlende Betriebsnachfolge lassen größere Bewegungen am Bodenmarkt erwarten, die zu höheren Bodenpreisen (Kauf- und Pachtpreisen) führen können.

3.a/b-T-1 Die mangelnde Wahrnehmung der Landwirtschaft in der Clusterstrategie des Landes, „Cluster Ernährungswirtschaft“ gefährden Partizipationspotenziale der Primärerzeuger an der Wertschöpfungskette.

3.b-T-2 Die gestiegene Volatilität der Agrarmärkte (erhöhte Schwankungen der BWS insbesondere seit dem Jahr 2000) bedeutet Risiken für Existenz, Einkommen und Investitionen in der Landwirtschaft.

4.a-T-1 Rückläufige Schafbestände sind ein Risiko für die künftige Pflege und Erhaltung naturschutzfachlich wertvoller Offenlandlebensräume.

4.a/c-T-2 Die weitere Reduzierung der Fruchtfolgen u.a. durch Energiepflanzenanbau ohne Fruchtwechsel gefährden die mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen

Ökosysteme. Der steigende Anteil des Maisanbaus (in Selbstfolge) ist zudem mit Risiken für die Bodensubstanz (Erosion), die CO2-Bindung im Boden (Humusgehalt) und andere ausgleichende Ökosystemdienstleistungen verbunden.

4.a/b/c-T-3 Die weitere Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen mit Flächenversiegelung und Flächenzerschneidung führt zunehmend zum Verlust des noch hohen Anteils unzerschnittener verkehrsarmer Räume (UZVR).

4.c -T-4 Klimawandelbedingt zunehmende Starkregenereignisse und Dürreperioden verschärfen die Probleme der Bodenerosion (Belastung von Oberflächengewässern mit Nährstoffen und Sedimenten, Degradierung von Böden).

5.a-T-1 Klimawandelbedingte Trockenheiten führen zu steigender Wassernutzung in der Landwirtschaft und gehen zu Lasten des ohnehin angespannten Wasserhaushalts.

5.e-T-2 Klimawandelbedingt zunehmende Sommertrockenheit verschärft das Waldbrandrisiko mit negativen Folgen für die CO2-Bindung.

5.e-T-3 Klimawandelbedingt geminderter Zuwachs der Waldbestände verringert auch die CO2-Bindung.

6.a/b-T-1 Die relativ gute Entwicklung des ländlichen Raums hat die gesamtwirtschaftliche Disparität zwischen den überwiegend ländlichen und den intermediären Landkreisen nicht abbauen können. Eine weiterhin zunehmende Divergenz kann die wirtschaftliche Entwicklung Brandenburgs insgesamt gefährden.

6.b-T-2 Die Verringerung der wohnortnahen Beschäftigung durch Verlagerung wirtschaftlicher Aktivitäten (Einzelhandel, Ernährungsgewerbe, Dienstleistungen) in regionalen Zentren (regionale Konzentration) strapaziert die Mobilitätsbereitschaft der ländlichen Bevölkerung vor allem durch die steigenden Mobilitätskosten. Dies erhöht den Abwanderungsdruck und senkt tendenziell die Tragfähigkeit noch vorhandener Strukturen der Grundversorgung und Daseinsvorsorge.

6.b-T-3 Klimawandelbedingt zunehmende Extremwetterereignisse gefährden Existenzen und erhöhen das Armutsrisiko im ländlichen Raum.

4.1.6. Common Context Indicators

I Socio-economic and rural situation			
1 Population			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	5.997.507	Inhabitants	2012
rural	9,7	% of total	2012
intermediate	31,9	% of total	2012
urban	58,4	% of total	2012
2 Age Structure			
Indicator name	Value	Unit	Year
total < 15 years	12,1	% of total population	2012 p
total 15 - 64 years	67,5	% of total population	2012 p
total > 64 years	20,4	% of total population	2012 p
rural <15 years	11,2	% of total population	2012 p
rural 15 - 64 years	65,6	% of total population	2012 p
rural > 64 years	23,2	% of total population	2012 p
3 Territory			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	30.376	Km2	2012
rural	38,4	% of total area	2012
intermediate	58,6	% of total area	2012
urban	2,9	% of total area	2012
4 Population Density			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	196,9	Inhab / km2	2011
rural	50,2	Inhab / km2	2011
5 Employment Rate			
Indicator name	Value	Unit	Year
total (15-64 years)	70,4	%	2012
male (15-64 years)	72,9	%	2012
female (15-64 years)	67,8	%	2012
* rural (thinly populated) (15-64 years)	NA	%	
total (20-64 years)	73,6	%	2012
male (20-64 years)	76,3	%	2012
female (20-64 years)	70,8	%	2012
6 Self-employment rate			
Indicator name	Value	Unit	Year
total (15-64 years)	14,7	%	2012
7 Unemployment rate			
Indicator name	Value	Unit	Year
total (15-74 years)	9,6	%	2012
youth (15-24 years)	14,4	%	2012
rural (thinly populated) (15-74 years)	NA	%	
youth (15-24 years)	NA	%	
8 GDP per capita			

Indicator name	Value	Unit	Year
total	99,7	Index PPS (EU-27 = 100)	2010
* rural	79,6	Index PPS (EU-27 = 100)	2010
9 Poverty rate			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	19,9	% of total population	2011
* rural (thinly populated)	21,5	% of total population	2011
10 Structure of the economy (GVA)			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	135.913,8	EUR million	2010
primary	0,7	% of total	2010
secondary	20,2	% of total	2010
tertiary	79,1	% of total	2010
rural	7,9	% of total	2010
intermediate	27	% of total	2010
urban	65	% of total	2010
11 Structure of Employment			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	2.750,2	1000 persons	2010
primary	1,1	% of total	2010
secondary	16,2	% of total	2010
tertiary	82,7	% of total	2010
rural	8,9	% of total	2010
intermediate	29,9	% of total	2010
urban	61,2	% of total	2010
12 Labour productivity by economic sector			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	49.419,6	EUR/person	2010
primary	30.649,2	EUR/person	2010
secondary	61.539,6	EUR/person	2010
tertiary	47.294,6	EUR/person	2010
rural	44.047	EUR/person	2010
intermediate	44.653,4	EUR/person	2010
urban	52.535,5	EUR/person	2010

II Agriculture/Sectorial analysis

13 Employment by economic activity

Indicator name	Value	Unit	Year
total	2.894,1	1000 persons	2012
agriculture	26,8	1000 persons	2012
agriculture	0,9	% of total	2012
forestry	3,3	1000 persons	2012
forestry	0,1	% of total	2012
food industry	38,3	1000 persons	2012
food industry	1,3	% of total	2012
tourism	150,5	1000 persons	2012
tourism	5,2	% of total	2012

14 Labour productivity in agriculture

Indicator name	Value	Unit	Year
total	32.026,6	EUR/AWU	2009 - 2011

15 Labour productivity in forestry

Indicator name	Value	Unit	Year
total	NA	EUR/AWU	

16 Labour productivity in the food industry

Indicator name	Value	Unit	Year
total	45.559,9	EUR/person	2010

17 Agricultural holdings (farms)

Indicator name	Value	Unit	Year
total	5.640	No	2010
farm size <2 Ha	300	No	2010
farm size 2-4.9 Ha	170	No	2010
farm size 5-9.9 Ha	730	No	2010
farm size 10-19.9 Ha	830	No	2010
farm size 20-29.9 Ha	420	No	2010
farm size 30-49.9 Ha	500	No	2010
farm size 50-99.9 Ha	580	No	2010
farm size >100 Ha	2.100	No	2010
farm economic size <2000 Standard Output (SO)	60	No	2010
farm economic size 2.000 - 3.999 SO	200	No	2010
farm economic size 4.000 - 7.999 SO	650	No	2010
farm economic size 8.000 - 14.999 SO	740	No	2010
farm economic size 15.000 - 24.999 SO	540	No	2010
farm economic size 25.000 - 49.999 SO	670	No	2010
farm economic size 50.000 - 99.999 SO	580	No	2010
farm economic size 100.000 - 249.999 SO	760	No	2010
farm economic size 250.000 - 499.999 SO	510	No	2010
farm economic size > 500.000 SO	930	No	2010
average physical size	235,1	ha UAA/holding	2010
average economic size	342.482,65	EUR of SO/holding	2010

average size in labour units (persons)	4,3	Persons/holding	2010
average size in labour units (AWU)	4	AWU/holding	2010
18 Agricultural Area			
Indicator name	Value	Unit	Year
total UAA	1.325.870	ha	2010
arable	77,9	% of total UAA	2010
permanent grassland and meadows	21,7	% of total UAA	2010
permanent crops	0,4	% of total UAA	2010
19 Agricultural area under organic Farming			
Indicator name	Value	Unit	Year
certified	125.130	ha UAA	2010
in conversion	15.200	ha UAA	2010
share of UAA (both certified and conversion)	10,6	% of total UAA	2010
20 Irrigated Land			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	21.110	ha	2010
share of UAA	1,6	% of total UAA	2010
21 Livestock units			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	765.280	LSU	2010
22 Farm labour force			
Indicator name	Value	Unit	Year
total regular farm labour force	24.220	Persons	2010
total regular farm labour force	19.790	AWU	2010
23 Age structure of farm managers			
Indicator name	Value	Unit	Year
total number of farm managers	5.620	No	2010
share of < 35 y	6,8	% of total managers	2010
ratio <35 / >= 55 y	18,3	No of young managers by 100 elderly managers	2010
24 Agricultural training of farm managers			
Indicator name	Value	Unit	Year
share of total managers with basic and full agricultural training	72,2	% of total	2010
share of manager < 35 y with basic and full agricultural training	73,7	% of total	2010
25 Agricultural factor income			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	36.152,3	EUR/AWU	2010
total (index)	112,2	Index 2005 = 100	2010
26 Agricultural Entrepreneurial Income			
Indicator name	Value	Unit	Year
Standard of living of farmers	8.384,3	EUR/AWU	2010
Standard of living of farmers as a share of the standard of living of persons employed in other sectors	NA	%	
27 Total factor productivity in agriculture			
Indicator name	Value	Unit	Year
total (index)	95,5	Index 2005 = 100	2009 - 2011
28 Gross fixed capital formation in agriculture			
Indicator name	Value	Unit	Year
GFCF	341,58	EUR million	2010

share of GVA in agriculture	36,5	% of GVA in agriculture	2010
29 Forest and other wooded land (FOWL) (000)			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	NA	1000 ha	
share of total land area	NA	% of total land area	
30 Tourism infrastructure			
Indicator name	Value	Unit	Year
bed-places in collective stablishments	244.488	No of bed-places	2011
rural	12,9	% of total	2011 e
intermediate	36,1	% of total	2011 e
urban	50,9	% of total	2011 e

III Environment/climate			
31 Land Cover			
Indicator name	Value	Unit	Year
share of agricultural land	52,5	% of total area	2006
share of natural grassland	0,7	% of total area	2006
share of forestry land	34,7	% of total area	2006
share of transitional woodland shrub	1	% of total area	2006
share of natural land	0,6	% of total area	2006
share of artificial land	8,4	% of total area	2006
share of other area	2,2	% of total area	2006
32 Areas with Natural Constraints			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	NA	% of total UAA	
mountain	NA	% of total UAA	
other	NA	% of total UAA	
specific	NA	% of total UAA	
33 Farming intensity			
Indicator name	Value	Unit	Year
low intensity	19,9	% of total UAA	2007
medium intensity	51,6	% of total UAA	2007
high intensity	28,6	% of total UAA	2007
grazing	41,6	% of total UAA	2010
34 Natura 2000 areas			
Indicator name	Value	Unit	Year
share of the territory	25,7	% of territory	2011
share of UAA (incl. natural grassland)	28	% of UAA	2011
share of total forestry area	25,4	% of forest area	2011
35 Farmland Birds index (FBI)			
Indicator name	Value	Unit	Year
total (index)	NA	Index 2000 = 100	
36 Conservation status of agricultural habitats (grassland)			
Indicator name	Value	Unit	Year
favourable	NA	% of assessments of habitats	
unfavourable - inadequate	NA	% of assessments of habitats	
unfavourable - bad	NA	% of assessments of habitats	
unknown	NA	% of assessments of habitats	
37 HNV Farming			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	NA	% of total UAA	
38 Protected Forest			
Indicator name	Value	Unit	Year
class 1.1	NA	% of FOWL area	
class 1.2	NA	% of FOWL area	
class 1.3	NA	% of FOWL area	

class 2	NA	% of FOWL area	
39 Water Abstraction in Agriculture			
Indicator name	Value	Unit	Year
total	15.248,2	1000 m3	2010
40 Water Quality			
Indicator name	Value	Unit	Year
Potential surplus of nitrogen on agricultural land	NA	kg N/ha/year	
Potential surplus of phosphorus on agricultural land	NA	kg P/ha/year	
Nitrates in freshwater - Surface water: High quality	NA	% of monitoring sites	
Nitrates in freshwater - Surface water: Moderate quality	NA	% of monitoring sites	
Nitrates in freshwater - Surface water: Poor quality	NA	% of monitoring sites	
Nitrates in freshwater - Groundwater: High quality	NA	% of monitoring sites	
Nitrates in freshwater - Groundwater: Moderate quality	NA	% of monitoring sites	
Nitrates in freshwater - Groundwater: Poor quality	NA	% of monitoring sites	
41 Soil organic matter in arable land			
Indicator name	Value	Unit	Year
Total estimates of organic carbon content	NA	mega tons	
Mean organic carbon content	NA	g kg-1	
42 Soil Erosion by water			
Indicator name	Value	Unit	Year
rate of soil loss by water erosion	NA	tonnes/ha/year	
agricultural area affected	3.000	1000 ha	2006 - 2007
agricultural area affected	0	% of agricultural area	2006 - 2007
43 Production of renewable Energy from agriculture and forestry			
Indicator name	Value	Unit	Year
from agriculture	NA	kToe	
from forestry	NA	kToe	
44 Energy use in agriculture, forestry and food industry			
Indicator name	Value	Unit	Year
agriculture and forestry	NA	kToe	
use per ha (agriculture and forestry)	NA	kg of oil equivalent per ha of UAA	
food industry	NA	kToe	
45 GHG emissions from agriculture			
Indicator name	Value	Unit	Year
total agriculture (CH4 and N2O and soil emissions/removals)	NA	1000 t of CO2 equivalent	
share of total GHG Emissions	NA	% of total net emissions	

4.2. **Needs assessment**

Title (or reference) of the need	P1			P2		P3		P4			P5					P6			Cross cutting objectives		
	1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	Environment	Climate change mitigation and adaptation	Innovation
1.Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie für die Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse	X		X	X																X	
10.Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie)				X								X		X					X		
11.Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung				X		X															
12.Einführung angepasster Technologie und Nutzung von Innovationen	X	X		X																	X
13.Rationalisierung der Viehhaltung insbesondere der Milchvieh-, Schweine- und Legehennenhaltung				X																	
14.Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft				X							X									X	
15.Zugangserleichterung zu Fremd- insb. Risikokapital über alternative Finanzierungsinstrumente				X																	
16.Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in der inneren und äußeren Erschließung				X													X				
17.Kooperationen zwischen Akteuren in der Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette						X															
18.Hochwasserschutz				X			X										X			X	
19.Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand“								X									X		X		

2.Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung und Entwicklung der Bildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung	X																		X	X	
20.Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen/ Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten								X											X		
21.Höhere Akzeptanz hoheitlicher Maßnahmen (Schutzgebietssystem / Natura 2000)	X							X											X		
22.Umsetzung Biotopverbund								X											X		
23.Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen								X											X		
24.Erhaltung regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen / angepasste Nutzung								X											X		
25.Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder								X							X				X	X	
26.Stabilisierung der Waldbestände als Lebensraum								X												X	
27.Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren / Umsetzung des Moorschutzrahmenplans								X											X	X	
28.Minderung Stoffeinträge in Biotope, Boden und Gewässer								X	X	X									X		
29.Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer									X										X		
3.Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis		X		X																	X
30.Pflege der Bodenfruchtbarkeit/ Humusaufbau										X									X		
31.Minderung von Bodenerosionsrisiken auf gefährdeten Standorten										X									X		

32.Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren	X	X	X					X	X	X	X			X	X				X	X	
33.Wassersparende Bewässerungssysteme				X							X									X	
34.Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus								X		X				X	X				X	X	
35.Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen				X								X								X	
36.Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen		X		X				X	X	X			X						X	X	X
37.Mobilisierung von Holzvorräten im Privatwald und Waldumbau								X											X		
38.THG-Emissionsminderung durch verbesserte Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes														X					X	X	
39.Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung ("gute Arbeit")																X	X			X	
4.Schaffung zielorientierter Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern			X	X																	
40.Sicherung der Daseinsvorsorge durch Entwicklung innovativer Grundversorgungsstrukturen v.a. für mobile Leistungsangebote																	X				X
41.Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs																X	X				
42.Siedlungsstrukturelle Entwicklung als Voraussetzung der Dorfinnenentwicklung und Reduzierung von Umweltbelastungen																	X		X		
43.Erhaltung der sozio-kulturellen Attraktivität und Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktionen der ländlichen Gebiete																	X				

44.Verbesserung der Mobilitätsbedingungen zur territorialen Integration peripherer ländlicher Gebiete																	X			X	
45.Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken	X																X				
46.Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitband-Anschlüssen sowie LTE und Entwicklung von Konzepten der gemeinsamen IKT Nutzung																X	X	X			
5.Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebotes			X	X			X												X	X	X
6.Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung			X	X		X															
7.Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung	X							X											X	X	
8.Ausbau der Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze				X																	
9.Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechte Haltungsverfahren		X		X																	X

4.2.1. 1.Erarbeitung einer Klimaanpassungsstrategie für die Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung der gewonnenen Erkenntnisse

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors
- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Cross cutting objectives

- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.2. 10.Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie)

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing
- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.3. 11.Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-)Vermarktung

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets

and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations

Cross cutting objectives

Description

4.2.4. 12.Einführung angepasster Technologie und Nutzung von Innovationen

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance
- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Cross cutting objectives

- Innovation

Description

4.2.5. 13.Rationalisierung der Viehhaltung insbesondere der Milchvieh-, Schweine- und Legehennenhaltung

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Cross cutting objectives

Description

4.2.6. 14.Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 5A) Increasing efficiency in water use by agriculture

Cross cutting objectives

- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.7. 15.Zugangserleichterung zu Fremd- insb. Risikokapital über alternative Finanzierungsinstrumente

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Cross cutting objectives

Description

bspw. Darlehensfonds/ Nachrangdarlehen

4.2.8. 16.Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in der inneren und äußeren Erschließung

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

4.2.9. 17.Kooperationen zwischen Akteuren in der Nahrungsmittel-Wertschöpfungskette

Priorities/Focus Areas

- 3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations

Cross cutting objectives

Description

4.2.10. 18.Hochwasserschutz

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 3B) Supporting farm risk prevention and management
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.11. 19.Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand“

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.12. 2.Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung und Entwicklung der Bildung im Sinne einer Bildung für nachhaltige Entwicklung

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.13. 20.Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen/ Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.14. 21.Höhere Akzeptanz hoheitlicher Maßnahmen (Schutzgebietssystem / Natura 2000)

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.15. 22.Umsetzung Biotopverbund

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment

Description

Sicherung/ Entwicklung zusammenhängender Wald- und Offenlandflächen als Kernflächen des Biotopverbundes

4.2.16. 23.Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.17. 24.Erhaltung regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen / angepasste Nutzung

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.18. 25.Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.19. 26.Stabilisierung der Waldbestände als Lebensraum

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.20. 27.Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren / Umsetzung des Moorschutzrahmenplans

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.21. 28.Minderung Stoffeinträge in Biotope, Boden und Gewässer

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.22. 29.Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer

Priorities/Focus Areas

- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.23. 3.Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis

Priorities/Focus Areas

- 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance
- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Cross cutting objectives

- Innovation

Description

4.2.24. 30.Pflege der Bodenfruchtbarkeit/ Humusaufbau

Priorities/Focus Areas

- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.25. 31.Minderung von Bodenerosionsrisiken auf gefährdeten Standorten

Priorities/Focus Areas

- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.26. 32.Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance
- 1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5A) Increasing efficiency in water use by agriculture
- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.27. 33.Wassersparende Bewässerungssysteme

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 5A) Increasing efficiency in water use by agriculture

Cross cutting objectives

- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.28. 34.Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture
- 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.29. 35.Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing

Cross cutting objectives

- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.30. 36.Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen

Priorities/Focus Areas

- 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance
- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as

agricultural diversification

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes
- 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management
- 4C) Preventing soil erosion and improving soil management
- 5C) Facilitating the supply and use of renewable sources of energy, of by products, wastes, residues and other non food raw material for the purposes of the bio-economy

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation
- Innovation

Description

4.2.31. 37.Mobilisierung von Holzvorräten im Privatwald und Waldumbau

Priorities/Focus Areas

- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment

Description

Mobilisierung von Holzvorräten im Privatwald bei Sicherung anderer Waldfunktionen, Waldumbau auf besondere Waldfunktionen lenken

4.2.32. 38.THG-Emissionsminderung durch verbesserte Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes

Priorities/Focus Areas

- 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.33. 39.Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung ("gute Arbeit")

Priorities/Focus Areas

- 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.34. 4.Schaffung zielorientierter Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern

Priorities/Focus Areas

- 1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors
- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Cross cutting objectives

Description

4.2.35. 40.Sicherung der Daseinsvorsorge durch Entwicklung innovativer Grundversorgungsstrukturen v.a. für mobile Leistungsangebote

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

- Innovation

Description

4.2.36. 41.Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs

Priorities/Focus Areas

- 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

4.2.37. 42.Siedlungsstrukturelle Entwicklung als Voraussetzung der Dorfinnenentwicklung und Reduzierung von Umweltbelastungen

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

- Environment

Description

4.2.38. 43.Erhaltung der sozio-kulturellen Attraktivität und Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktionen der ländlichen Gebiete

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

4.2.39. 44.Verbesserung der Mobilitätsbedingungen zur territorialen Integration peripherer ländlicher Gebiete

Priorities/Focus Areas

- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.40. 45.Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 6B) Fostering local development in rural areas

Cross cutting objectives

Description

4.2.41. 46.Ausbau von Hochgeschwindigkeits-Breitband-Anschlüssen sowie LTE und Entwicklung von Konzepten der gemeinsamen IKT Nutzung

Priorities/Focus Areas

- 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation

- 6B) Fostering local development in rural areas
- 6C) Enhancing the accessibility, use and quality of information and communication technologies (ICT) in rural areas

Cross cutting objectives

Description

4.2.42. 5.Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebotes

Priorities/Focus Areas

- 1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors
- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 3B) Supporting farm risk prevention and management

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation
- Innovation

Description

4.2.43. 6.Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung

Priorities/Focus Areas

- 1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors
- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification
- 3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations

Cross cutting objectives

Description

4.2.44. 7.Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Priorities/Focus Areas

- 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas
- 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Cross cutting objectives

- Environment
- Climate change mitigation and adaptation

Description

4.2.45. 8.Ausbau der Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze

Priorities/Focus Areas

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Cross cutting objectives

Description

4.2.46. 9.Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechte Haltungsverfahren

Priorities/Focus Areas

- 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance

- 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Cross cutting objectives

- Innovation

Description

5. DESCRIPTION OF THE STRATEGY

5.1. A justification of the needs selected to be addressed by the RDP, and the choice of objectives, priorities, focus areas and the target setting based on evidence from the SWOT and the needs assessment. Where relevant, a justification of thematic sub-programmes included in the programme. The justification shall in particular demonstrate the requirements referred to in Article 8(1)(c)(i) and (iv) of Regulation (EU) No 1305/2013

Der Europäische Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums soll in Brandenburg und Berlin in Ergänzung zu anderen Instrumenten der Gemeinsamen Agrarpolitik und in Kohärenz mit den anderen ESI-Fonds zur Verwirklichung der Strategie „Europa 2020“ beitragen. Er unterstützt die nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums und einen räumlich und ökologisch ausgewogenen, klimafreundlichen und -resistenten sowie innovativen, wettbewerbsfähigen Agrarsektor.

Die Landesregierung Brandenburgs hat den Zusammenhang der Strategie Europa 2020, der EU-Prioritäten für den ELER und der landespolitischen Festlegungen für den ELER herausgestellt, um mit Hilfe eines fondsübergreifenden Ansatzes Synergien der EU-Fonds zu nutzen. Durch eine deutliche Konzentration der Fördermittel auf Schwerpunkte der Landesförderpolitik sowie einen kohärenten und fondsübergreifenden Ansatz sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass die EU-Fonds spürbare Impulse für die Regionalentwicklung im Land setzen können.

Es wurden für den Einsatz der EU-Fonds fondsübergreifend die **landespolitischen Prioritäten** Innovation, Bildung und Fachkräftesicherung sowie schonende und effiziente Ressourcennutzung, erneuerbare Energien als strategische Ziele festgelegt. Auf der Grundlage der gemeinsamen Innovationsstrategie der Länder Berlin und Brandenburg (http://www.mwe.brandenburg.de/media/bb2.a.5599.de/innobb_strategie_brosch.pdf) werden vor allem die Investitionen in allen Bereichen der Wirtschaft auf ein engeres Zusammenwirken der Forschungseinrichtungen und Unternehmen bei der Entwicklung von neuen Erzeugnissen und effizienter Verfahren bis zur Marktfähigkeit und -einführung gerichtet.

Außerdem werden fondsübergreifend folgende **landesspezifische Querschnittsaufgaben** berücksichtigt:

1. Konstruktiver Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels
2. Stärkere Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen
3. Stärkung des Landes und seiner handelnden Menschen im Umgang mit den voranschreitenden Internationalisierungsprozessen

Damit soll ein Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung im Land Brandenburg gemäß der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes vom 29. April 2014 geleistet werden, die schrittweise umgesetzt werden soll. (http://www.mugv.brandenburg.de/media_fast/4055/nachhaltigkeitsstrategie_bb.pdf).

Regional unterschiedliche Strategien und Maßnahmen im Umgang mit dem demografischen Wandel und zur Stärkung engerer Stadt-Umland-Beziehungen sollen bei der Sicherung gleichwertiger Lebensbedingungen die Vielfalt der ländlichen Räume Brandenburgs berücksichtigen. Mit Hilfe aller ESI-Fonds sollen ausgehend von Stadt-Umland-Kooperationen die Stadt-Umland-Beziehungen vertieft werden. Die internationale Integration soll wirtschaftlich, sozial und kulturell durch eine breitere interregionale und

transnationale Zusammenarbeit von Unternehmen, Verbänden, Vereinen und Kommunen unterstützt werden.

Ausgehend von der in der sozioökonomischen Analyse festgestellten großen strukturellen Vielfalt und Unterschieden des ländlichen Raums in Brandenburg sind für den ELER unter Berücksichtigung der in der VO (EU) 1305/2013 festgelegten inhaltlichen Vorgaben folgende vier **Schwerpunkte für das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020** gesetzt:

1. Maßnahmen der Bildung, Kompetenz, Innovation und Zusammenarbeit ein-schließlich Beiträge zur Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)
2. Investitionsförderung mit Agrarbezug
3. Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie,
4. Maßnahmen der ländlichen Entwicklung, einschließlich von der örtlichen Bevölkerung betriebene Maßnahmen zur lokalen Entwicklung.

Die Ziele für die ländliche Entwicklung in Brandenburg und Berlin entsprechen den in den sechs ELER-Prioritäten definierten Zielen. Die Umsetzung dieser Ziele und der in den Schwerpunktbereichen angestrebten Ziele erfolgt durch 13 Maßnahmen, die auf eine oder mehrere Prioritäten und Schwerpunktbereiche gerichtet sind.

Von 18 Schwerpunktbereichen der ländlichen Entwicklung gemäß Artikel 5 der VO (EU) 1305/2013 konzentriert sich die Strategie des Landes auf 14 Schwerpunktbereiche. Es wurden Maßnahmen festgelegt, die sich primär auf die Ziele dieser Schwerpunktbereiche richten. Die übrigen vier Schwerpunktbereiche werden durch Maßnahmen anderer ESI-Fonds unterstützt bzw. durch Maßnahmen mit unterstützt, die vorrangig auf andere Schwerpunktbereiche zielen.

Die Maßnahmen, die der ELER-Priorität 1 zugeordnet worden sind (Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen, Beratungsleistungen und Zusammenarbeit), richten sich in ihrer Umsetzung auf Schwerpunktbereiche der ELER-Prioritäten 2 - 6.

Ausgangspunkt der Strategie des ELER in Brandenburg und Berlin ist das Zielsystem des ELER mit der Zuordnung der ELER-Prioritäten und deren Schwerpunktbereiche zu den Schwerpunktsetzungen des Landes für den ELER, das in der folgenden Abbildung veranschaulicht wird.

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
ELER-Priorität 1: Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten		
1 a Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten;	Klima	Erarbeitung Klimaanpassungsstrategie für Land- und Forstwirtschaft und Verbreitung gewonnener Erkenntnisse
	Umwelt, Klima	Steigerung des Umweltbewusstseins, Verbesserung der Bildung für nachhaltige Entwicklung
	Umwelt	Höhere Akzeptanz hoheitlicher Maßnahmen (Schutzgebietssystem/Natura 2000)
	Umwelt, Klima	Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Umwelt, Klima	Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
		Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken
1 b Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, unter anderem zu dem Zweck eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung;	Innovation	Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis
	Umwelt, Klima	Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Innovation	Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechten Haltungsverfahren
	Innovation, Umwelt, Klima	Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen
1 c Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft;		Zielorientierte Weiterbildungsangebote für die Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern
	Innovation, Umwelt, Klima	Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebots
		Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung
	Umwelt, Klima	Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	-	Beratung von Privatwaldbesitzern und deren Zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur erwerbsorientierten und nachhaltigen Waldbewirtschaftung

Tabelle 7

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
ELER-Priorität 2: Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung		
2 a Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebs-umstrukturierung und -modernisie-rung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und -orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung;		Ausbau Kapitalausstattung landwirtschaftlicher Arbeitsplätze
	Innovation, Umwelt, Klima	Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebots
		Knowhow-Transfer und Wissensvermittlung zu Qualitätsproduktion, Qualitätsmanagement und Vermarktung
	Innovation	Verbesserung der Tiergesundheit und besonders tiergerechten Haltungsverfahren
	Klima	Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Wasser, Energie)
	Klima	Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen
		Qualitätsverbesserung, Verarbeitung und (Direkt-) Vermarktung (einschließlich Knowhow-Transfer)
	Innovation	Einführung angepasster Technologie und Nutzung von Innovationen
		Rationalisierungsinvestitionen in Tierproduktion v.a. in Milchvieh-, Schweine- und Legehennenhaltung
	Klima	Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft
		Erleichterung des Zugangs zu Fremd- insb. Risikokapital über alternative Finanzierungsinstrumente
		Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in innerer und äußerer Erschließung
	Klima	Klimaanpassungsstrategie für die Land- und Forstwirtschaft
	Klima	Wassersparende Bewässerungssysteme
	Innovation	Entwicklung und Transfer von Forschungs- und Innovationsergebnissen für die land- und forstwirtschaftliche Praxis
		Zielorientierte Weiterbildungsangebote für Qualifizierung von Betriebsleitern und Beratern
	Klima	Hochwasserschutz
	Innovation, Umwelt, Klima	Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen

Tabelle 8

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
ELER-Priorität 3: Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft		
3 b Unterstützung von Risikovorsorge und Risikomanagement in landwirtschaftlichen Betrieben;	Klima	Hochwasserschutz
	Innovation, Umwelt, Klima	Inhaltliche Neuausrichtung des Weiterbildungsangebots

Tabelle 9

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
ELER-Priorität 4: Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme		
4 a Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten und in Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, der Landbewirtschaftung mit hohem Naturwert sowie des Zustands der europäischen Landschaften;	Umwelt	Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand"
	Umwelt	Pflege bzw. angepasste Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen/Verhinderung der Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten
	Umwelt	Höhere Akzeptanz hoheitlicher Maßnahmen (Schutzgebietssystem/Natura 2000)
	Umwelt	Umsetzung Biotopverbund; Sicherung/ Entwicklung zusammenhängender Wald- und Offenlandflächen als Kernflächen des Biotopverbunds
	Umwelt	Schaffung bzw. Schonung von Habitaten und Landschaftsstrukturen
	Umwelt	Erhaltung regionaltypischer Bewirtschaftungsweisen und angepasster Nutzung
	Umwelt, Klima	Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus
	Umwelt, Klima	Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder
	Umwelt	Stabilisierung der Waldbestände als Lebensraum
	Umwelt, Klima	Beratung von Privatwaldbesitzern und -zusammenschlüssen und Wissensvermittlung zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung
	Umwelt, Klima	Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren / Umsetzung des Moorschutzrahmenplans
	Umwelt	Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer
	Umwelt, Klima	Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Klima	Energieeffizientere Nau- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen
	Innovation, Umwelt, Klima	Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen

Tabelle 10

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
4 b Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Düngemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln;	Umwelt	Verbesserung des ökologischen Zustands der Gewässer
	Umwelt	Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer
	Umwelt, Klima	Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Innovation, Umwelt, Klima	Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen
4 c Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung;	Umwelt	Pflege Bodenfruchtbarkeit/Humusaufbau
	Umwelt	Minderung von Bodenerosionsrisiken auf gefährdeten Standorten
	Umwelt	Minderung von Stoffeinträgen in Biotope, Boden und Gewässer
	Umwelt, Klima	Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Umwelt, Klima	Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus
	Innovation, Umwelt, Klima	Entwicklung und Erprobung umweltfreundlicher Produktionsmethoden von Energiepflanzen und nachwachsenden Rohstoffen

Tabelle 11

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
ELER-Priorität 5: Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft		
5 a Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft;	Klima	Wassersparende Bewässerungssysteme
	Klima	Effizientere Bewässerungssysteme und Stabilisierung des Wasserdargebotes aus der Landschaft
	Umwelt, Klima	Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
5 b Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung;	Klima	Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie)
	Klima	Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen
5 d Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen;	Umwelt, Klima	THG-Emissionsminderung durch verbesserte Effizienz beim Düngemitteleinsatz bzw. Reduzierung des Pflanzenschutzmitteleinsatzes
	Klima	Effizientere Wirtschaftsweisen (Einsparung Vorleistungen: Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, Energie)
	Umwelt, Klima	Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Umwelt, Klima	Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus
5 e Förderung der Kohlenstoff-Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft;	Umwelt, Klima	Waldumbau von Nadelwald in naturnahen Mischwald: Sicherung des ökonomischen und ökologischen Wertes der Wälder
	Umwelt, Klima	Ressourcenschonende, standort- und klimaangepasste Landbewirtschaftungstechniken und Anbauverfahren
	Umwelt, Klima	Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus

Tabelle 12

Schwerpunktbereiche	Übergreifende Ziele	Bedarfe
ELER-Priorität 6: Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten		
6 a Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen;	Klima	Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung
		Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs
6 b Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten;	Klima	Schaffung bzw. Verbesserung wohnortnaher Einkommensmöglichkeiten und hochwertiger Beschäftigung
	Innovation	Sicherung Daseinsvorsorge durch Entwicklung innovativer Grundversorgungsstrukturen v. a. für mobile Leistungsangebote
		Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der wohnortnahen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs
	Umwelt	Siedlungsstrukturelle Entwicklung als Voraussetzung der Dorfinnenentwicklung und Reduzierung von Umweltbelastungen
		Bodenordnung und Beseitigung von Defiziten in der inneren und äußeren Erschließung
		Erhaltung der sozio-kulturellen Attraktivität und Stärkung der Erholungs- und Freizeitfunktionen ländlicher Gebiete
	Klima	Verbesserung der Mobilitätsbedingungen zur territorialen Integration peripherer ländlicher Gebiete
		Zivilgesellschaftliche Initiativen und regionale Managementkapazitäten nachhaltig stärken
	Umwelt	Dauerhafte Pflege und Erhaltung von Natura-2000-Flächen mit und ohne Schutzgebietsstatus in „günstigem Zustand"
	Klima	Hochwasserschutz

Tabelle 13

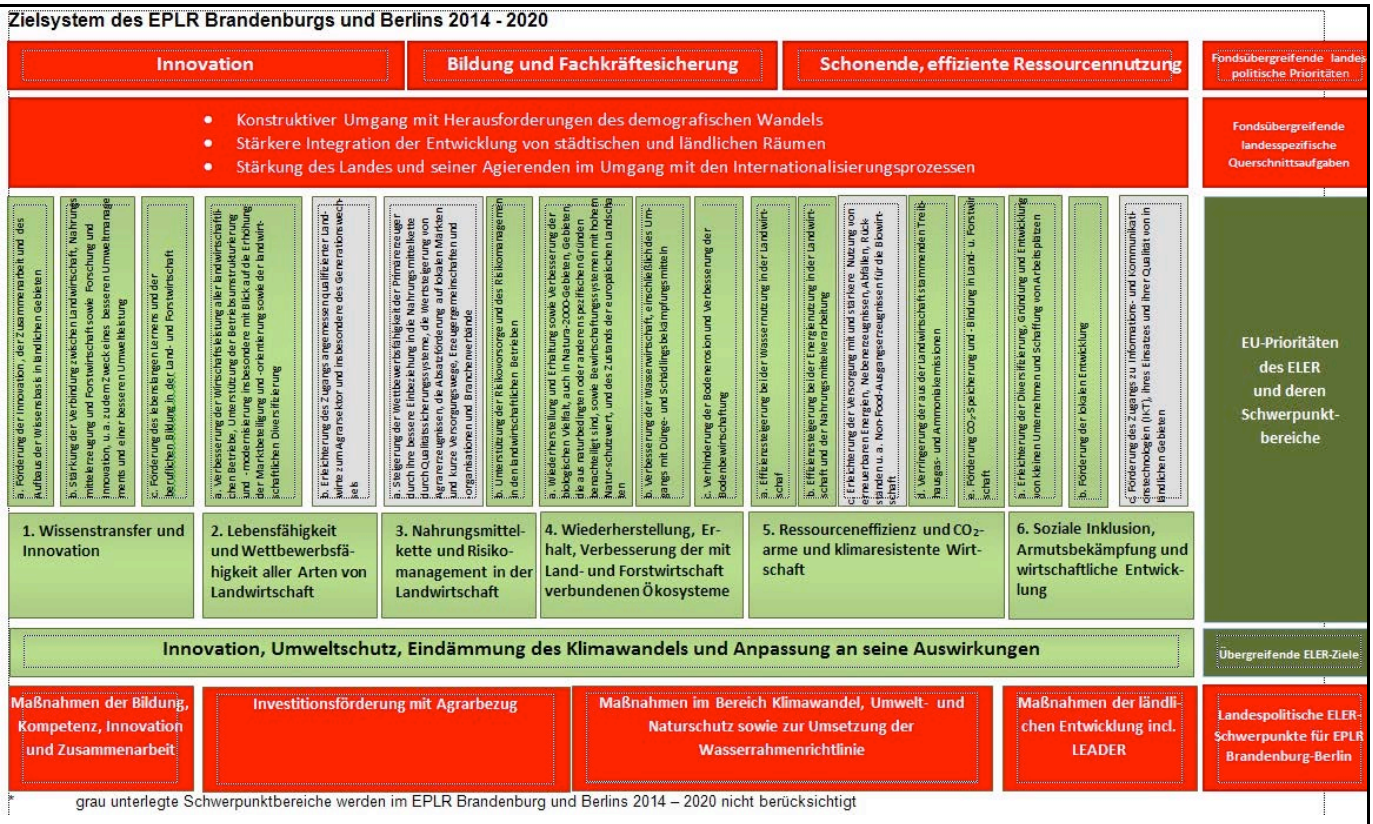

Abbildung Zielstruktur

5.2. The combination and justification of the rural development measures for each focus area including the justification of the financial allocations to the measures and the adequacy of the financial resources with the targets set as referred to in Article 8(1)(c)(ii) and (iii). The combination of measures included in the intervention logic shall be based on the evidence from the SWOT analysis and justification and prioritisation of needs under point 5.1

5.2.1. P1: Fostering knowledge transfer and innovation in agriculture, forestry and rural areas

5.2.1.1. 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas

5.2.1.1.1. Choice of rural development measures

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)
- M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)
- M16 - Co-operation (art 35)

5.2.1.1.2. Combination and justification of rural development measures

Kombination und Begründung der Maßnahmen:

Das Programm unterstützt diesen Schwerpunktbereich durch

- Maßnahmen der Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (1.1)
- die Unterstützung der Inanspruchnahme von Beratungsdiensten forstwirtschaftlicher Unternehmen und Waldbesitzer (2.1),
- die Zusammenarbeit kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen (16.3) und
- die Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (16.5).

Diese Teilmaßnahmen sind primär auf andere Schwerpunktbereiche gerichtet und sollen die in der SWOT-Analyse aufgezeigten

- Stärken 1.a-S-1 und 1.a-S-2,
- Schwächen 1.a-W-1, 1.a/b-W-2 und 1.b/a-W-3
- Chancen 1.a/b-O-1 sowie
- Risiken 1.a/b/c-T-1

aufgreifen.

Weiterbildungsvorhaben sollen zur Stärkung der Wissensbasis in ländlichen Gebieten beitragen und insbesondere Beleidigungsprozesse vieler Akteure in der ländlichen Entwicklung unterstützen.

Dem Beratungsbedarf der Waldbesitzer über biologische Zusammenhänge, Risikominimierung unter dem Aspekt des Klimawandels, der Biodiversität und ihrer Aktivitäten bei der Bewirtschaftung ihrer

Waldflächen soll durch die forstliche Beratung entsprochen werden (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 4a).

Die Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Landwirtschaft, Nahrungsmittelkette und Tourismus bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen soll zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete beitragen (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 6b).

Die Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung soll Potenziale gemeinsamen Handelns besser ausschöpfen (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 5e.

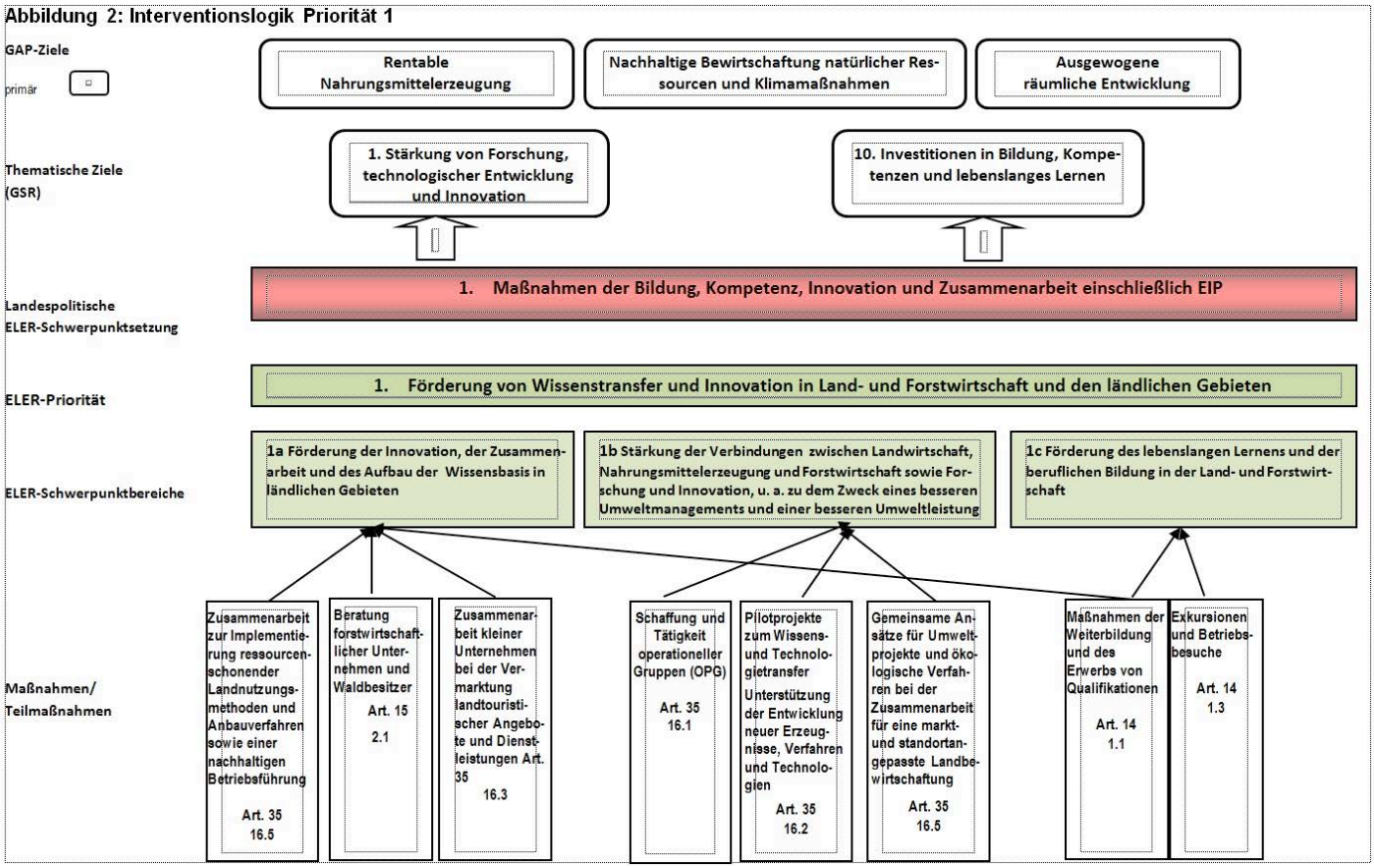

Int.-logik Priorität 1

5.2.1.2. 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance

5.2.1.2.1. Choice of rural development measures

- M16 - Co-operation (art 35)

5.2.1.2.2. Combination and justification of rural development measures

Kombination und Begründung der Maßnahmen:

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- der Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP (16.1),
- Pilotprojekte zum Wissens- und Technologietransfer (16.2) und
- gemeinsame Ansätze für Umweltprojekte und ökologische Verfahren bei der Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung (16.5).

Diese Teilmaßnahmen sind primär auf andere Schwerpunktbereiche gerichtet und sollen die in der SWOT-Analyse aufgezeigten

- Schwächen 1.a/b-W-2, 1.b/a-W-3, 1.b/c-W-4 und 1.c/b-W-8
- Chancen 1.b-O-2 sowie
- Risiken 1.b/c-T-2 und 1.a/b/c-T-1

aufgreifen.

Mit den wissenschaftlichen Einrichtungen in Brandenburg und Berlin besteht eine gute Wissensbasis für Innovationen. Gleichzeitig weist Brandenburg einen hohen Anteil hochqualifizierter Betriebsleiter und Landwirte aus, die in der Lage sind, den Wissenstransfer in der Praxis umzusetzen.

Das Zusammenwirken land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen mit Forschungseinrichtungen soll unterstützt und Operationelle Gruppen im Rahmen der EIP sollen etabliert werden. Aufbauend auf Erfahrungen der Förderung der Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien (EU-Code 124) sollen Forschungsbedarfe der Praxis identifiziert, einer anwendungsorientierten Forschung bekannt gemacht und Lösungsansätze entwickelt werden. (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 2a).

Pilotprojekte sollen die Einführung technischer oder auch organisatorischer Neuerungen zur Steigerung der Produktivität forcieren und neuen Herausforderungen des Klimawandels gerecht werden (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 2a)

Gemeinsame Ansätze für Umweltprojekte sollen Zielkonflikte bspw. zwischen Produktivitätssteigerung und Ressourcenschonung, zwischen Nahrungsmittel- und Energieerzeugung oder Wettbewerbsfähigkeit und Artenvielfalt lösen helfen (primär gerichtet auf Schwerpunktbereich 4a).

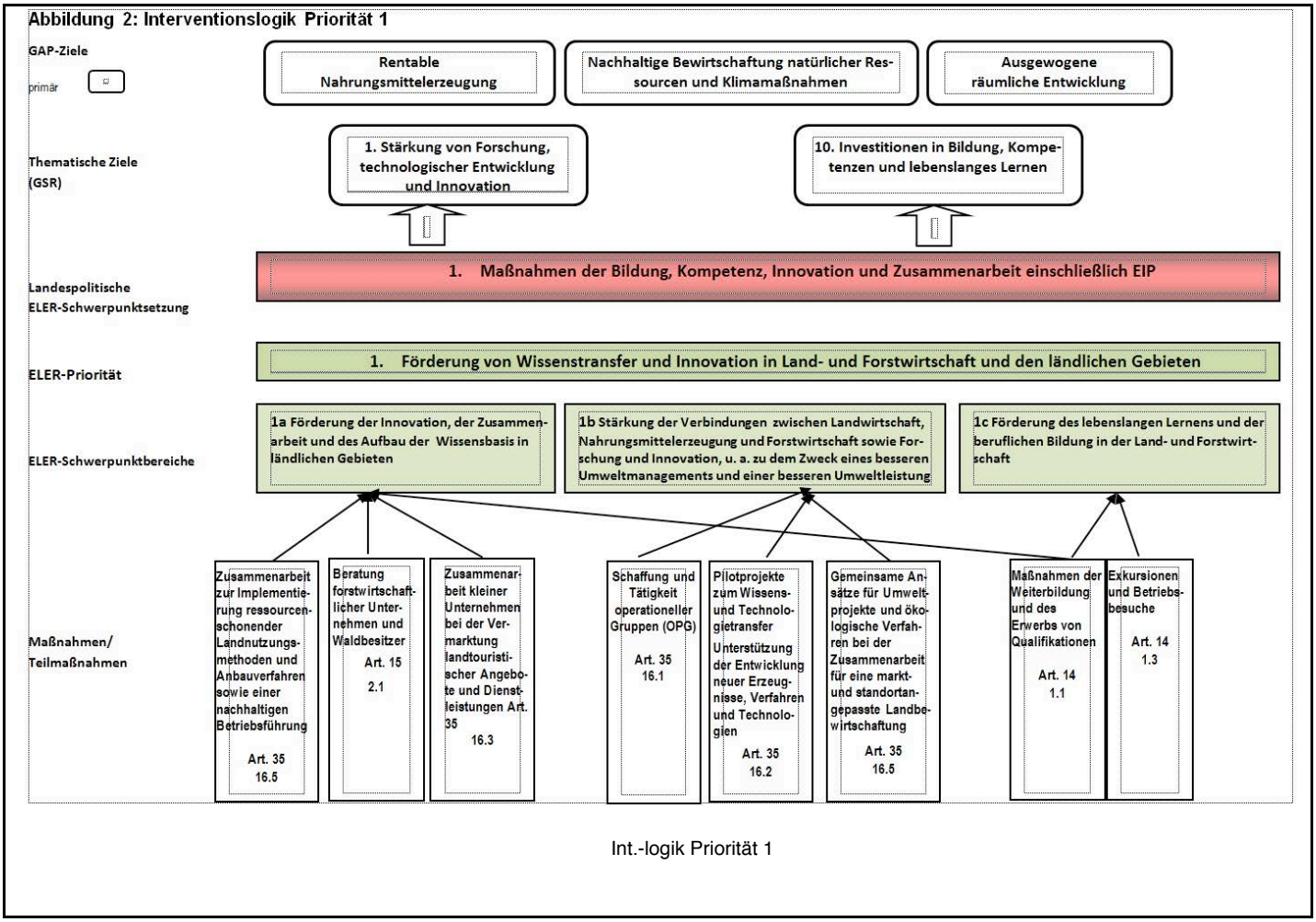

Int.-logik Priorität 1

5.2.1.3. 1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors

5.2.1.3.1. Choice of rural development measures

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

5.2.1.3.2. Combination and justification of rural development measures

<u>Kombination und Begründung der Maßnahmen:</u>

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Maßnahmen der Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen (1.1) und
- Exkursionen und Betriebsbesuche (1.3)

Diese Teilmaßnahmen sind primär auf andere Schwerpunktbereiche gerichtet und sollen die in der SWOT-Analyse aufgezeigten

- Stärken 1.c-S-3 und 1.c-S-4

- Schwächen 1.b/c-W-4, 1.c-W-5, 1.c-W-6, 1.c-W-7 und 1.c/b-W-8 sowie
- Risiken 1.b/c-T-2 und 1.a/b/c-T-1

aufgreifen. Wissensvermittlung soll die Bedarfe der Beschäftigten in Land- und Forstwirtschaft abdecken, die insbesondere in den Bereichen betriebsmittelreduzierte und klimaschonende Produktionsweisen, Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Vermarktung sowie im Bereich der Umweltbildung bestehen. Zur Ausweitung der Beratungsfelder auf alle sechs EU-Prioritäten sind Angebote für eine kontinuierliche methodische und fachliche Weiterbildung von Beratern zu schaffen.

Die bislang geringere Weiterbildungsbeteiligung von Betriebsleitern kleinerer Betriebe sowie von Privatwaldbesitzern ist durch spezifische Weiterbildungsangebote zu überwinden. Die Qualifizierung soll vorzugsweise unter Nutzung der in Brandenburg und Berlin vorhandenen - auch für die Beraterqualifizierung geeigneten - Bildungsinfrastruktur abgesichert werden.

Der landesweite Zugang zu Weiterbildungsangeboten soll durch die Anwendung neuer IKT-Lösungen ermöglicht werden. Insbesondere die Weiterbildung von Frauen aus der Landwirtschaft wird durch wohnortnähere Weiterbildungsangebote ermöglicht.

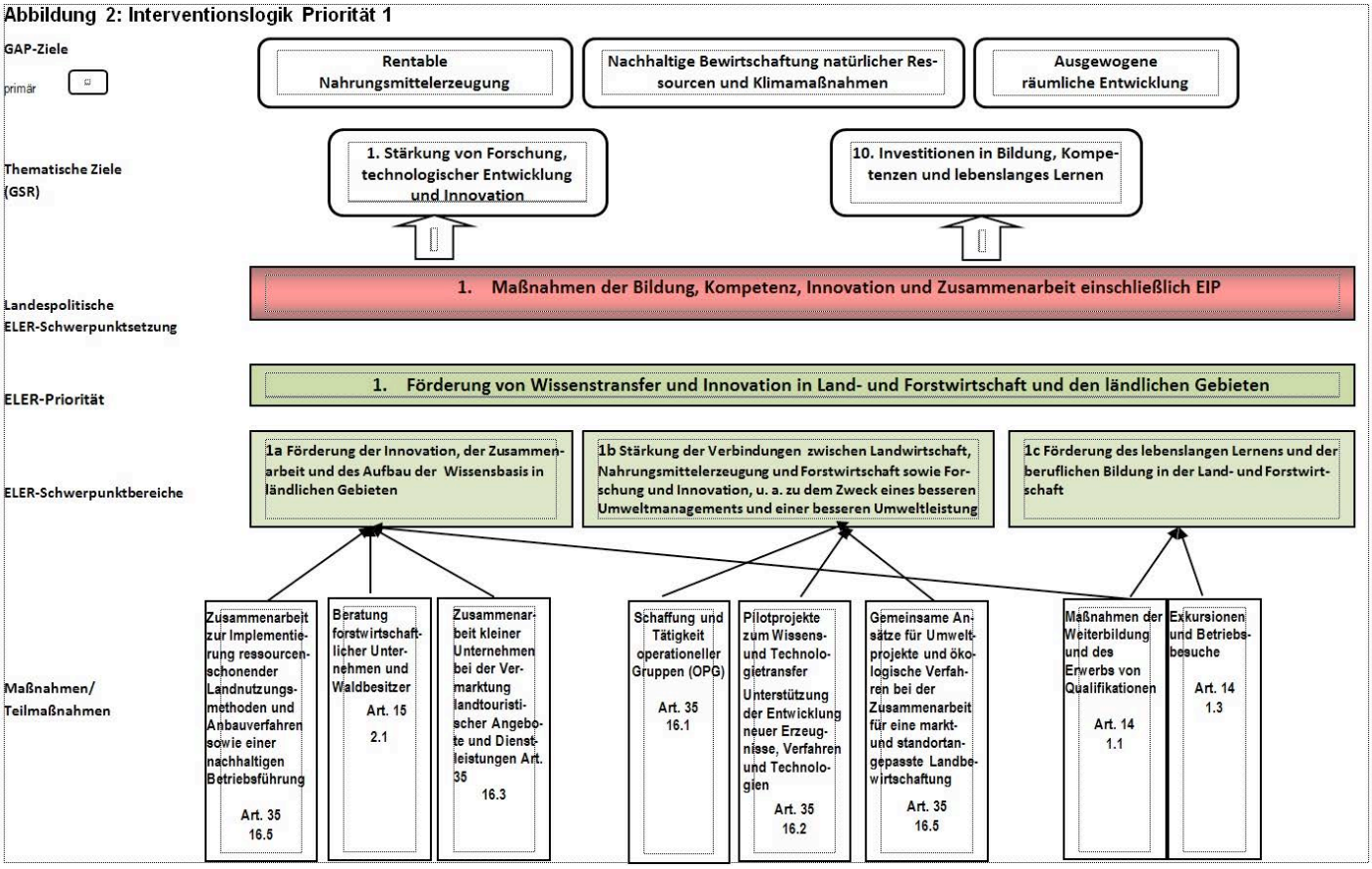

Int.-logik Priorität 1

5.2.2. P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests

5.2.2.1. 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

5.2.2.1.1. Choice of rural development measures

- M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)
- M04 - Investments in physical assets (art 17)
- M16 - Co-operation (art 35)

5.2.2.1.2. Combination and justification of rural development measures

<u>Kombination und Begründung der Maßnahmen:</u>

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Unterstützung von Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern - einzelbetriebliche Investitionen (4.1) und
- Unterstützung von Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur - Flurbereinigung (4.3).

Die Unterstützung setzt an den in der SWOT-Analyse aufgezeigten

- Stärken 2.a-S-1, 2.a-S-2, 2.a-S-3 und 2.a-S-4,
- Schwächen 2.a-W-1, 2.a-W-2, 2.a-W-3, 2.a-W-4, 2.a-W-5, 2.a-W-6, 2.a-W-7,

  2.a-W-8, 2.a-W-9, 2.a-W-10 und 2.a-W-11,
- Chancen 2.a-O-1, 2.a-O-2, 2.a-O-3, 2.a-O-4 und 2.a-O-5 sowie
- Risiken 2.a-T-1, 2.a-T-2, 2.a-T-3 und 2.b-T-4

und den sich daraus ergebenen Bedarfen an.

Deshalb sollen die Kapitalausstattung in der Landwirtschaft verbessert und Rationalisierungsinvestitionen, die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und die Diversifizierung in Betrieben mit Umstrukturierungsbedarf unterstützt werden. Dies schließt die Weiterbildung insbesondere im Management (Risiko-, Absatz-, Kostenmanagement), eine stärkere Hinwendung zur Qualitätsproduktion und Verbesserung des Tierwohls ein. Da die Nutzung von Einsparpotenzialen bei Vorleistungen wie Energie, Wasser, Dünge- und Pflanzenschutzmitten die Bruttowertschöpfung erhöht und gleichzeitig positiv auf den Ressourcen- und Umweltschutz wirkt, sollen dazu Investitionen vorrangig gefördert werden. Die Maßnahme soll genutzt werden um investive Vorhaben operationeller Gruppen im Rahmen der EIP zu

unterstützen und Pilotprojekte durchzuführen.

Bodenordnungsmaßnahmen sollen die Herstellung von Rechtssicherheit des Flächeneigentums und aufstehender Anlagen, die Gewährleistung längerfristiger Flächenverfügbarkeiten sowie die Verbesserung der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen unterstützen. Ausführungskosten der Flurbereinigung sollen national finanziert werden.

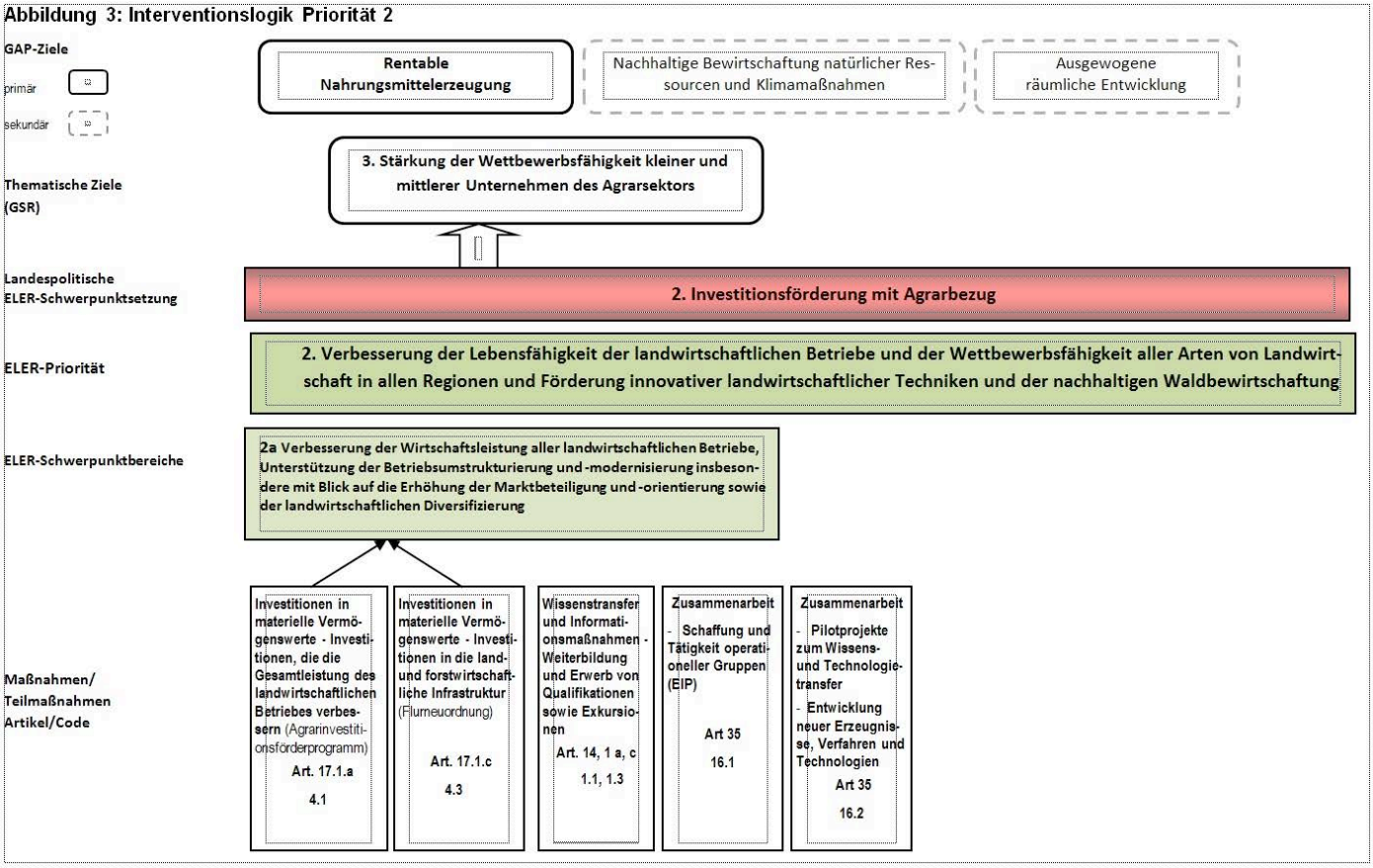

Int.-logik Priorität 2

5.2.2.2. 2B) Facilitating the entry of adequately skilled farmers into the agricultural sector and, in particular, generational renewal

5.2.2.2.1. Choice of rural development measures

5.2.2.2.2. Combination and justification of rural development measures

Das Programm enthält diesen Schwerpunktbereich nicht.

Die Altersstruktur der Betriebsleiter in Brandenburg ist mit dem Verhältnis von unter 35-Jährigen zu über 55-Jährigen mit 0,18 zwar ungünstiger als im nationalen Durchschnitt von 0,23 und auch die Hofnachfolgesituationen sind sowohl in Brandenburg als auch in Berlin in weiten Teilen ungeklärt. Ungeklärte Hofnachfolgesituationen liegen jedoch nicht an der mangelnden Bereitschaft Älterer, den Betrieb zu übergeben, sondern an der mangelnden Bereitschaft Jüngerer, einen unrentablen, nicht zukunftsfähigen Betrieb zu übernehmen. Diese Entscheidung soll nicht durch Anreize in Form von Junglandwirteförderung fehl geleitet werden. Der erwartbare Strukturwandel im Generationenübergang wird in den nächsten Jahren in Brandenburg und stärker noch in Berlin dazu führen, dass Flächen in großem Umfang für wachstumswillige Betriebe zur Verfügung stehen und hier zu einer Erhöhung der Arbeitsproduktivität des Gesamtsektors beitragen (Chance 2.b-O-8). Junglandwirte, die sich bereits entschieden haben, einen wachstumsfähigen Betrieb zu übernehmen, würden die Junglandwirteförderung in vollem Umfang mitnehmen. Insofern sollen Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Eine Förderung von Junglandwirten erfolgt im Rahmen der 1. Säule der GAP.

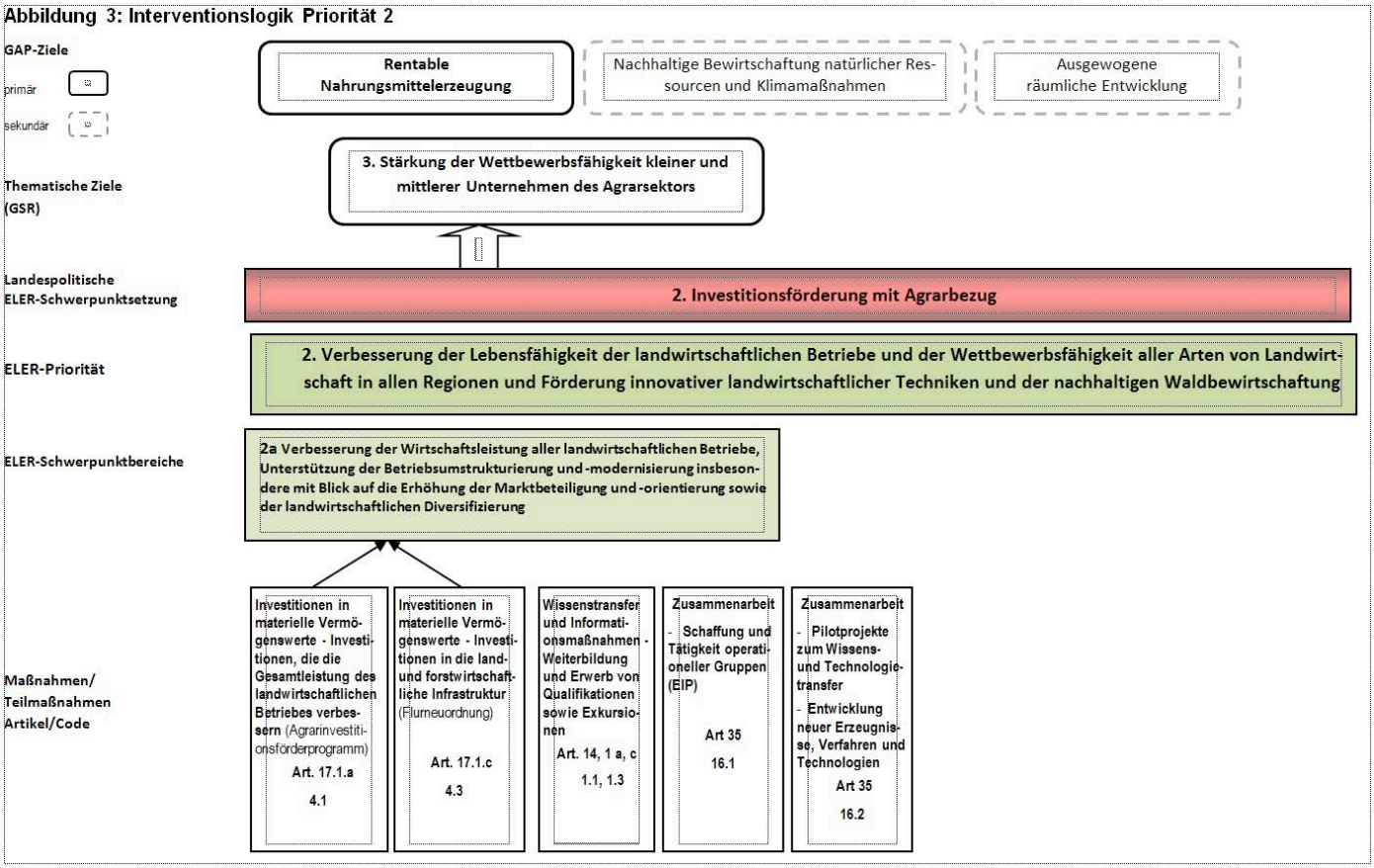

Int.-logik Priorität 2

5.2.3. P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture

5.2.3.1. 3A) Improving competitiveness of primary producers by better integrating them into the agri-food chain through quality schemes, adding value to agricultural products, promotion in local markets and short supply circuits, producer groups and inter-branch organisations

5.2.3.1.1. Choice of rural development measures

5.2.3.1.2. Combination and justification of rural development measures

Das Programm enthält diesen Schwerpunktbereich nicht.

Die SWOT-Analyse verweist auf die überwiegend großen Betriebe in der Primärerzeugung, die Angebote bündeln und starke Partner gegenüber der abnehmenden Hand sind, sowie auf überdurchschnittlich viele landwirtschaftliche Betriebe, die durch Verarbeitung und Vermarktung auf lokalen Märkten die Möglichkeit einer höheren Teilhabe an der Wertschöpfungskette nutzen. Ebenso gibt es in Berlin bereits eine hohe Beteiligung an Qualitätssystemen. In Brandenburg gibt es einen sehr hohen Flächenanteil, der nach biologischen bzw. ökologischen Qualitätskriterien bewirtschaftet wird. Besondere Entwicklungschancen bestehen für die Vermarktung von Produkten des ökologischen Landbaus in der nahen Metropole Berlin. Mit den im Rahmen der Umsetzung von Artikel 17 möglichen einzelbetrieblichen Investitionen werden sowohl die Verarbeitung und Direktvermarktung als auch die Produktion von Qualitätserzeugnissen unterstützt. Die bessere Einbeziehung der Primärerzeuger in die Lebensmittelkette wird mit Hilfe der Förderung der Zusammenarbeit von Landwirten und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung im Rahmen der Förderung von EIP sowie der EFRE-Förderung des Clusters Ernährungswirtschaft aufgegriffen. Die überdurchschnittlich hohe Weiterbildungsbeteiligung der Betriebsleiter und Geschäftsführer wird im Rahmen der Umsetzung des Artikel 14 in Bildungsveranstaltungen genutzt, um den Wissenstransfer zur Produktion von Qualitätserzeugnissen und bei der Gestaltung einer engeren Zusammenarbeit in Nahrungsmittelketten und bei regionaler Wertschöpfung zu unterstützen.

Um öffentliche Mittel auf besonders dringliche Bedarfe zu konzentrieren wird hier keine Förderung über den ELER angewandt.

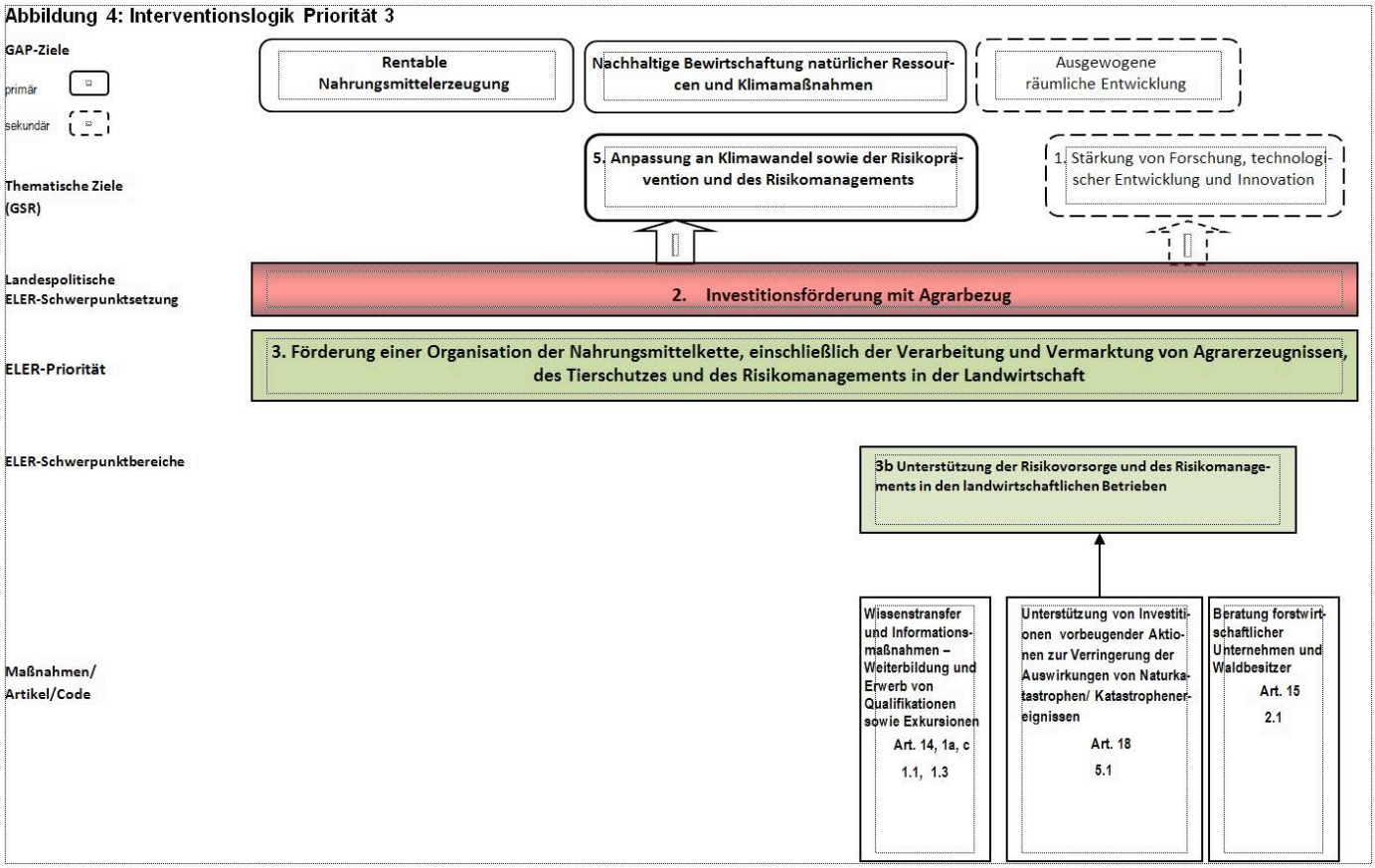

Int.-logik Priorität 3

5.2.3.2. 3B) Supporting farm risk prevention and management

5.2.3.2.1. Choice of rural development measures

- M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)

5.2.3.2.2. Combination and justification of rural development measures

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Auswirkungen von Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen - Hochwasserschutz (5.1)

Die Unterstützung setzt an der in der SWOT-Analyse aufgezeigten Schwäche 3.b-W-2 und den sich daraus ergebenen Bedarf an.

Die SWOT-Analyse hob hervor, dass das Produktionspotenzial des Agrarsektors durch Naturkatastrophen

gefährdet ist.

Häufiger auftretende Extremwetterereignisse mit folgenden Hochwasserereignissen gefährden zunehmend vor allem die Landwirtschaft. Mithilfe des ELER soll die potenzielle Gefährdung der Landwirtschaft und der im ländlichen Raum lebenden Bevölkerung verringert werden. Dies betrifft die Niederungsgebiete an Elbe, Havel und Oder und deren Nebenströme.

Hauptsächlich soll die Maßnahme zur Verbesserung des Hochwasserschutzes und Reduzierung des Schadenspotenzials in der Landwirtschaft in den gefährdeten Gebieten beitragen, denn die negativen Auswirkungen der Hochwässer waren nicht nur für die Siedlungsgebiete, sondern auch für die Landnutzung durch Land- und Forstwirte erheblich. So sind z. B. dringend notwendige Investitionen zur Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit gefährdet. Die Vorhaben des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind in den Landesplanungen verankert.

Wissensvermittlung und Beratung sollen die Beschäftigten in Land- und Forstwirtschaft besser in die Lage versetzen, Risikomanagement anzuwenden und sich an Hochwasserrisiken anzupassen.

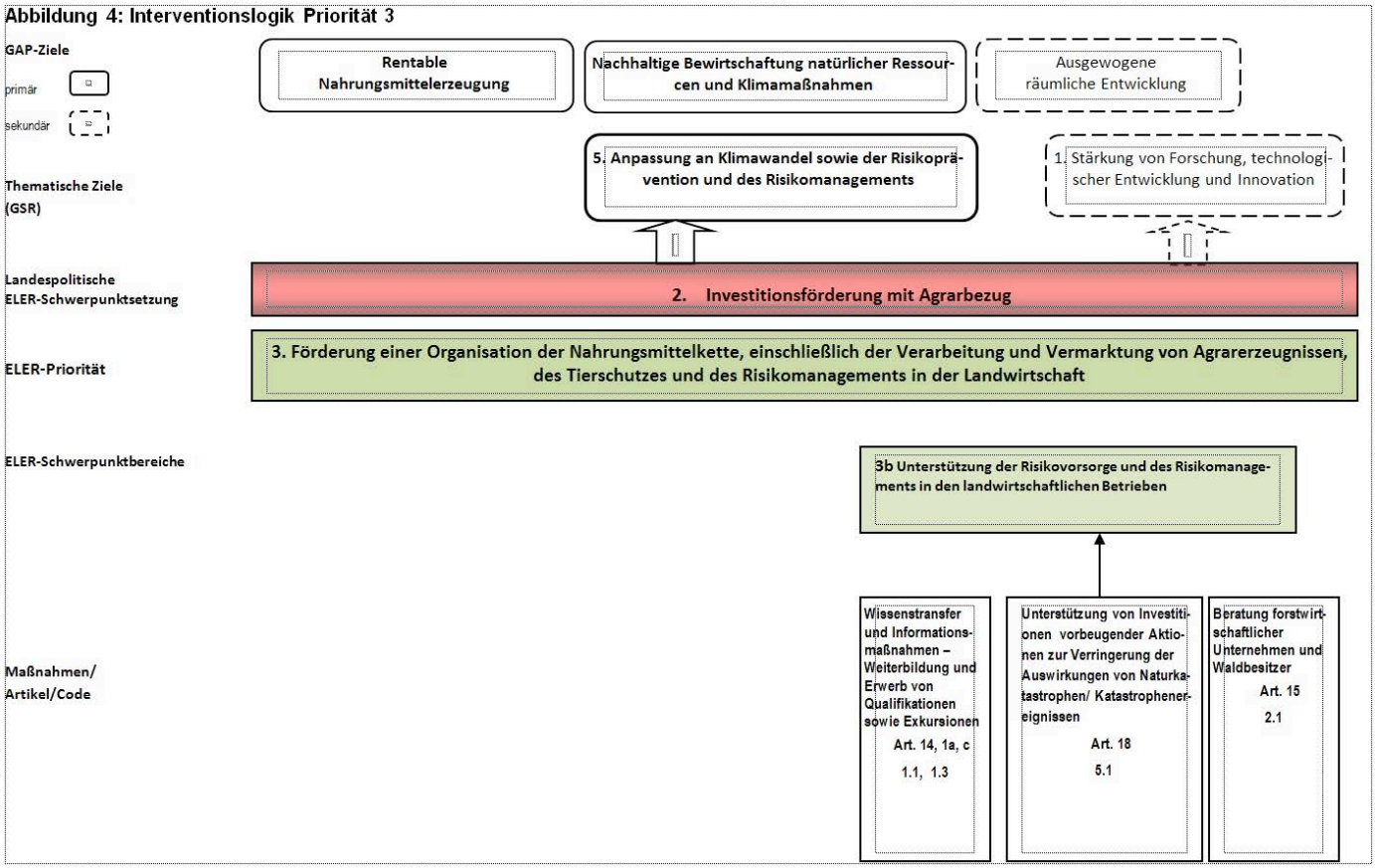

Int.-logik Priorität 3

5.2.4. P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry

5.2.4.1. 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

5.2.4.1.1. Measures for agricultural land

- M04 - Investments in physical assets (art 17)
- M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)
- M10 - Agri-environment-climate (art 28)
- M11 - Organic farming (art 29)
- M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)
- M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)
- M16 - Co-operation (art 35)

5.2.4.1.2. Measures for forestry land

- M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)
- M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

5.2.4.1.3. Combination and justification of rural development measures

Kombination und Begründung der Maßnahmen:

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt und des öffentlichen Wertes ökologisch wertvoller Gebiete - Erhalt der biologische Vielfalt sowie Steigerung des Freizeitwertes von Natura 2000 - (4.4)
- die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und Gebiete von besonderem Naturwert (7.1)
- die Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes - Unterstützung von Studien und Investitionen in das natürliche Erbe von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten von hohem Naturwert sowie Aktionen zur Förderung des Umweltbewusstseins (7.6)
- die Unterstützung der Kosten für Vorbeugung von Waldschäden und Wiederherstellung - Vorbeugender Waldbrandschutz (8.4)
- die Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes von Waldökosystemen - Waldumbau (8.5)
- Zahlungen für Agrarumwelt- und -klimaverpflichtungen (10.1)
- die Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft (10.2)
- die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus (11.1, 11.2)
- Ausgleichszahlungen je ha LF in Natura 2000-Gebieten (12.1)
- Ausgleichszahlungen für je ha LF in anderen Gebieten mit erheblichen naturbedingten Nachteilen (13.2)
- die Unterstützung gemeinsamer Ansätze für Umweltprojekte bei Zusammenarbeit für eine markt- und standortgerechte Landbewirtschaftung (16.5)

Somit kann ein breites Spektrum für den Schutz der Biodiversität durch die Land- und Forstwirtschaft genutzt werden. Der als Bedarf unter Nr. 27 festgestellten Notwendigkeit der Entwicklung naturnaher Lebensräume durch Renaturierung von Mooren soll im Rahmen von „Zahlungen für Agrarumwelt- und -klimaverpflichtungen je ha LF“ durch extensive Grünlandbewirtschaftung und Umwandlung von Acker in Grünland entsprochen werden. Es wird eine weitere Untermaßnahme „Moorschonende Stauhaltung“ eingeführt.

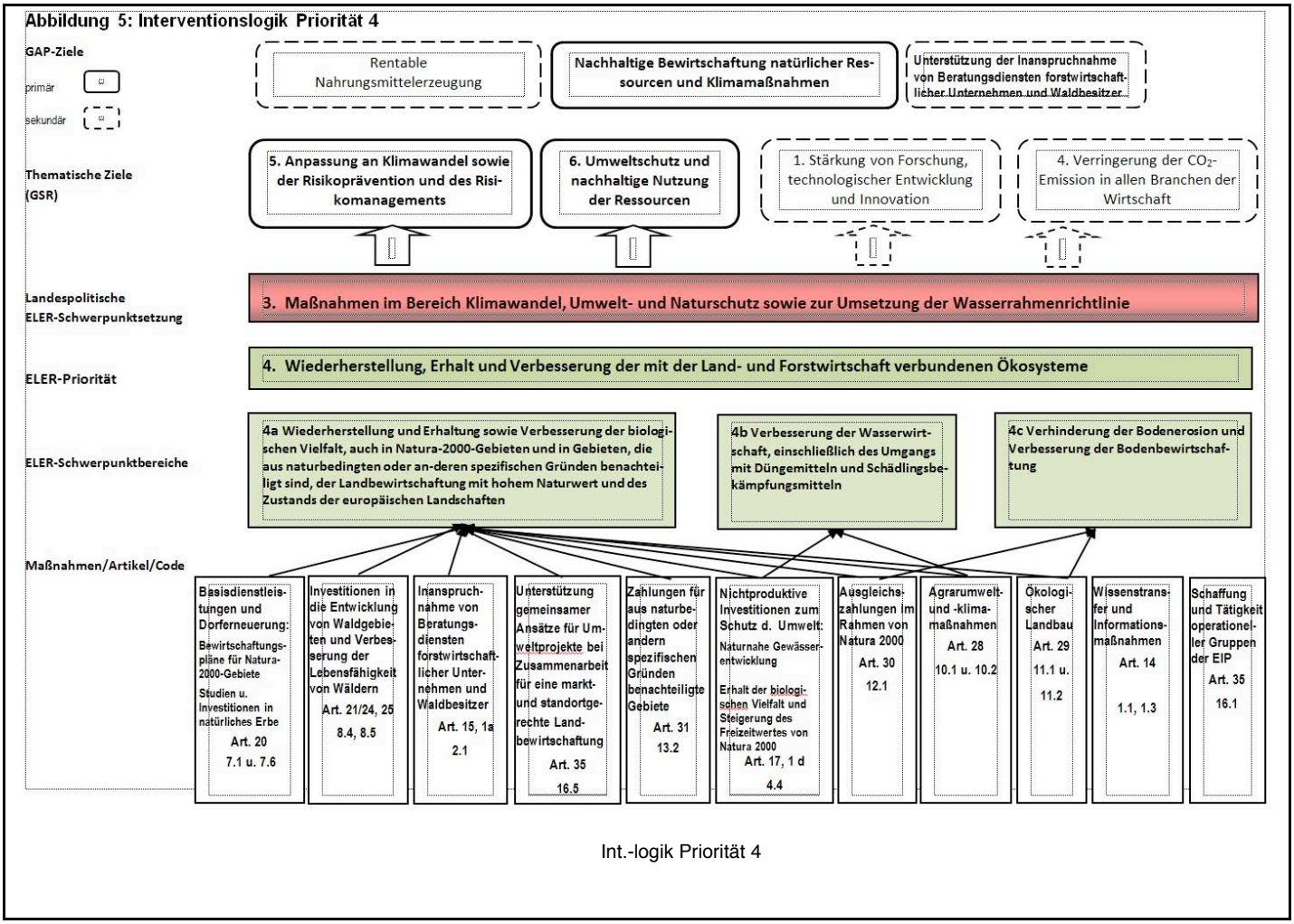

Int.-logik Priorität 4

5.2.4.2. 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management

5.2.4.2.1. Measures for agricultural land

- M04 - Investments in physical assets (art 17)
- M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)
- M10 - Agri-environment-climate (art 28)
- M11 - Organic farming (art 29)
- M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)
- M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)
- M16 - Co-operation (art 35)

5.2.4.2.2. Measures for forestry land

- M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)
- M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

5.2.4.2.3. Combination and justification of rural development measures

Kombination und Begründung der Maßnahmen:

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt und des öffentlichen Wertes ökologisch wertvoller Gebiete - naturnahe Gewässerentwicklung (4.4) und
- Zahlungen für Agrarumwelt- und -klimaverpflichtungen je ha LF (10.1)

Der in Teilräumen auftretenden Stickstoffbelastung von Grundwasserkörpern bzw. zusätzlichen Phosphatbelastung von Oberflächengewässern wird durch die Förderung betriebsmittelreduzierender Bewirtschaftungsweisen begegnet (Agrarumweltmaßnahmen). Der ökologische Landbau wirkt auch auf die Minderung des Schadstoffeintrags in Gewässern. Zur Verbesserung des überwiegend schlechten ökologischen Zustands der Oberflächenwasserkörper werden weitere Renaturierungsmaßnahmen unterstützt, um insbesondere an Fließgewässern Verbesserungen der Morphologie und der Durchlässigkeit zu erreichen.

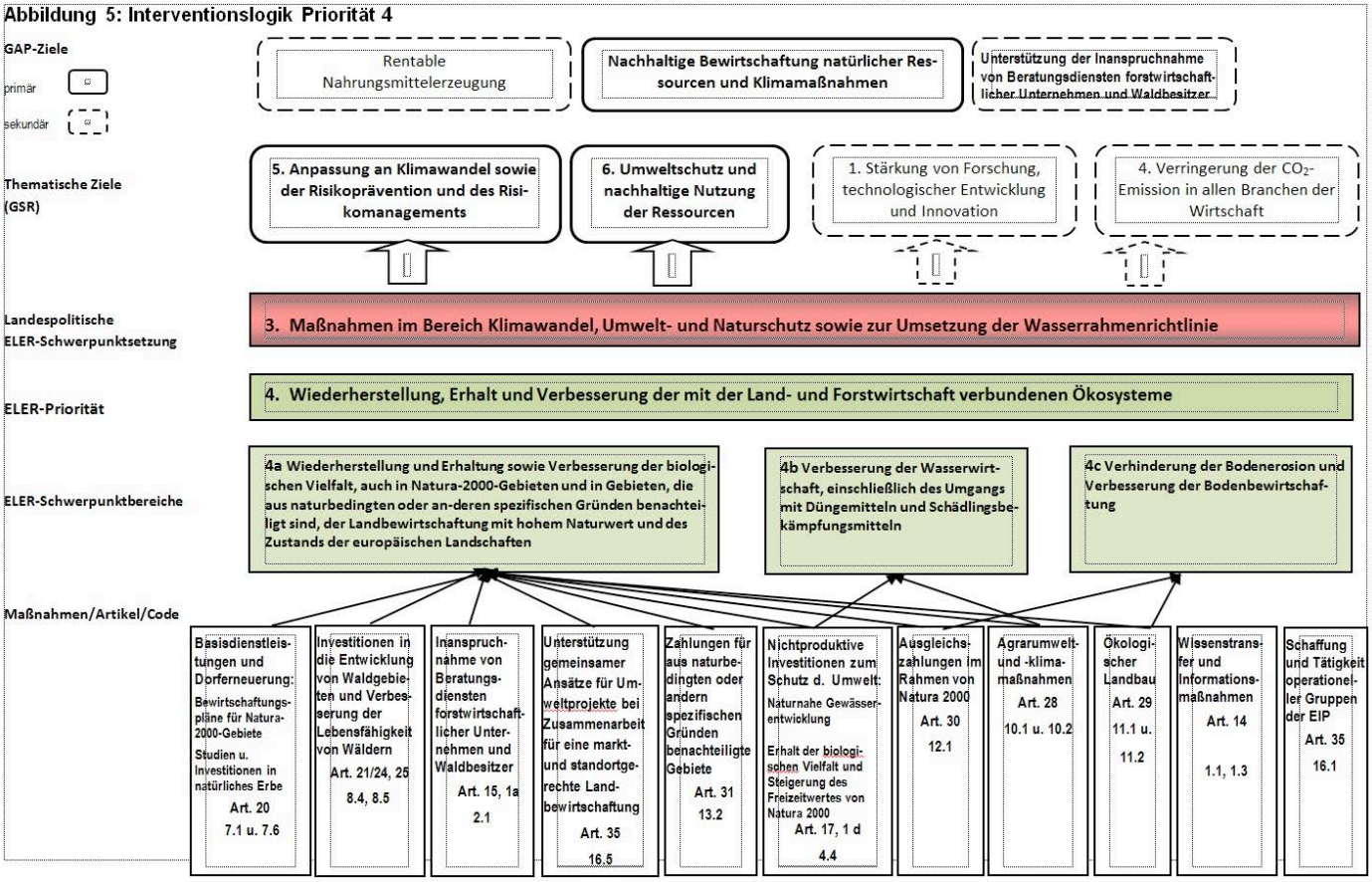

Int.-logik Priorität 4

5.2.4.3. 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

5.2.4.3.1. Measures for agricultural land

- M04 - Investments in physical assets (art 17)
- M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)
- M10 - Agri-environment-climate (art 28)
- M11 - Organic farming (art 29)
- M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)
- M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)
- M16 - Co-operation (art 35)

5.2.4.3.2. Measures for forestry land

- M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)
- M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

5.2.4.3.3. Combination and justification of rural development measures

Kombination und Begründung der Maßnahmen:

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus (11.1, 11.2)
- Ausgleichszahlungen je ha LF in Natura 2000-Gebieten (12.1)

Zur Minderung der regional hohen Anfälligkeit gegenüber Bodenerosion sollen der ökologische Landbau und Ausgleichzahlungen für die Bewirtschaftung in Natura-2000-Gebieten einen dauerhaften Bodenschutz auf gefährdeten Standorten unterstützen.

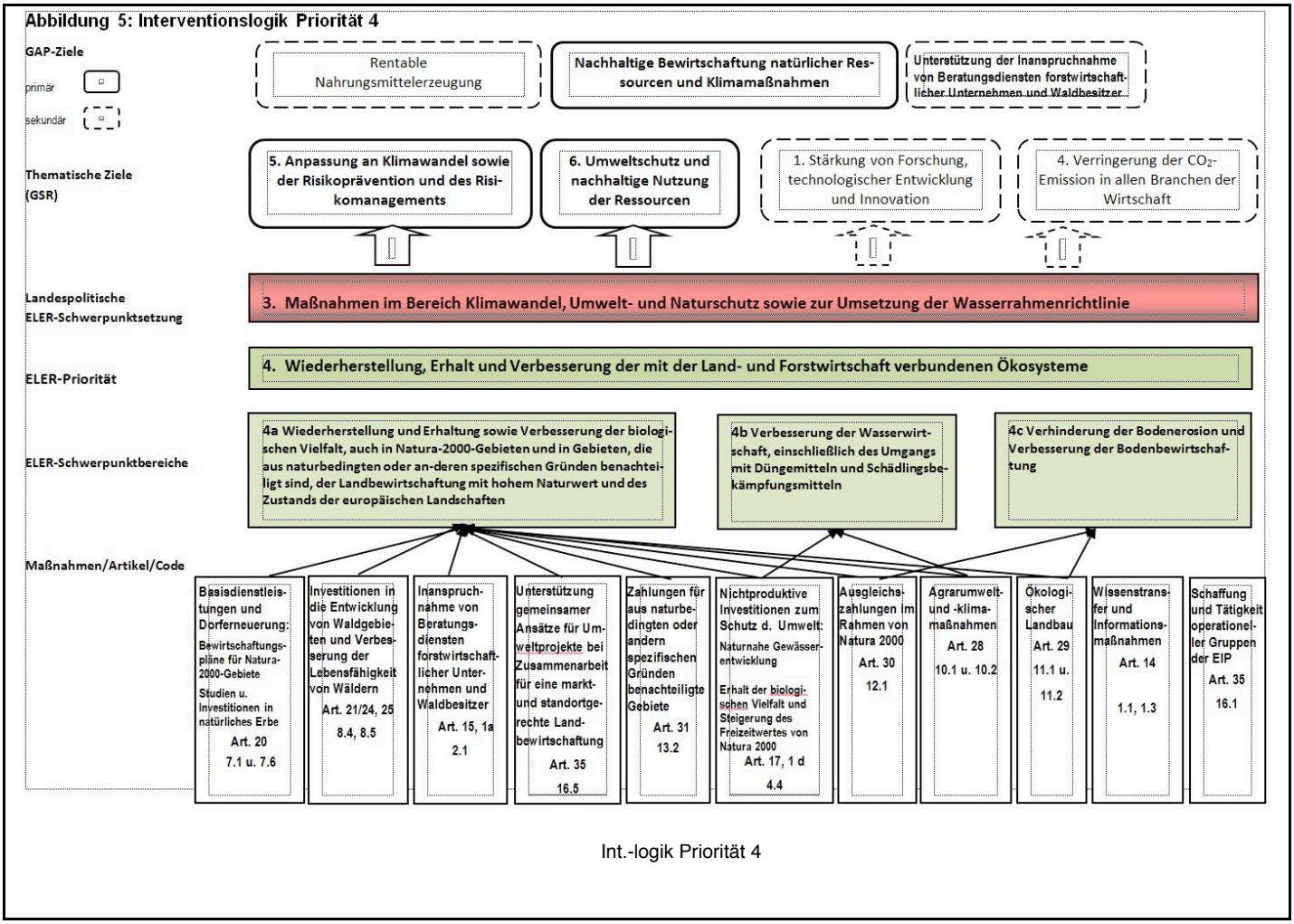

Int.-logik Priorität 4

5.2.5. P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors

5.2.5.1. 5A) Increasing efficiency in water use by agriculture

5.2.5.1.1. Choice of rural development measures

- M04 - Investments in physical assets (art 17)

5.2.5.1.2. Combination and justification of rural development measures

<u>Kombination und Begründung der Maßnahme:</u>

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur zur Verbesserung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushalts (4.3)

Die Unterstützung der Teilmaßnahme setzt an den in der SWOT-Analyse aufgezeigten Schwäche 5.a-W-1,

Chance 5.a/b/d/e-O-1 sowie Risiko 5.a.T-1 und den sich daraus ergebenen Bedarfen Nr. 14, 32 und 33 an.

Die Unterstützung soll auf eine ressourcenschonende und effiziente Wassernutzung sowie auf den längeren Verbleib von Wasser in Gebieten mit geringem Wasserhaltevermögen gerichtet werden. Es besteht zwar ein hohes Speicher- und Umsetzungspotenzial in Gewässern, aber durch geringe Niederschläge, hohe Verdunstung und geringe Speicherkapazität der Böden ist wenig „verfügbares“ Wasser vorhanden. Deshalb werden eine effizientere und ressourcenschonendere Wassernutzung sowie die Reaktivierung alter Stauanlagen zur zweiseitigen Wasserregulierung angestrebt. Um frühere Veränderungen an den Gewässern zugunsten eines schnelleren Abflusses und der Entwässerung zu beheben, werden Vorhaben für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer unterstützt um die Speicherfähigkeit in Kleingewässern, Feuchtgebieten und im Bodenwasserspeicher zu verbessern.

Die Verbesserung der Regulationsfähigkeit des Wasserhaushalts soll verhindern, dass anhaltende Niederschläge zu Vernässungen führen und dass bei ausbleibenden Niederschlägen der fehlende Wasservorrat in der Landschaft und hohe Verdunstung der überwiegend leichten Böden zu Trockenschäden führt. Damit wird auch den veränderten klimatischen Verhältnissen begegnet.

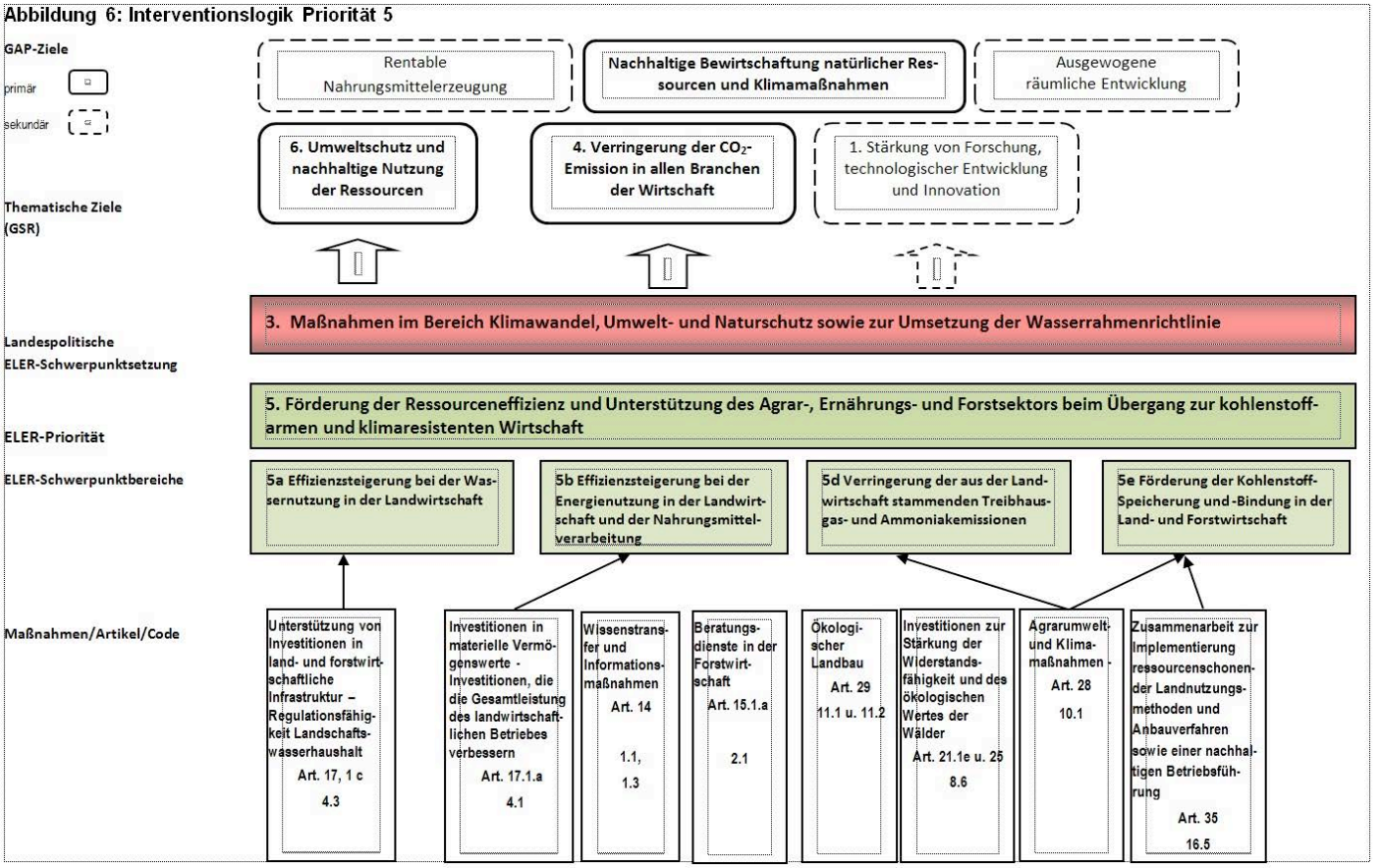

Int.-logik Priorität 5

5.2.5.2. 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing

5.2.5.2.1. Choice of rural development measures

- M04 - Investments in physical assets (art 17)

5.2.5.2.2. Combination and justification of rural development measures

<u>Kombination und Begründung der Maßnahme:</u>

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Unterstützung von Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern - einzelbetriebliche Investitionen (4.1)

Neben ihrer primären Gerichtetheit auf den Schwerpunktbereich 2a ist die Teilmaßnahme auch auf diesen Schwerpunktbereich gerichtet und entspricht damit dem Bedarf Nr. 35 Energieeffizientere Neu- und Umbauten von Gebäuden und Anlagen zur Steigerung der Energieeffizienz bspw. in Tierhaltung, Milchproduktion und der Gewächshausbewirtschaftung. Damit wird auch ein Beitrag für die Abschwächung des Klimawandels geleistet.

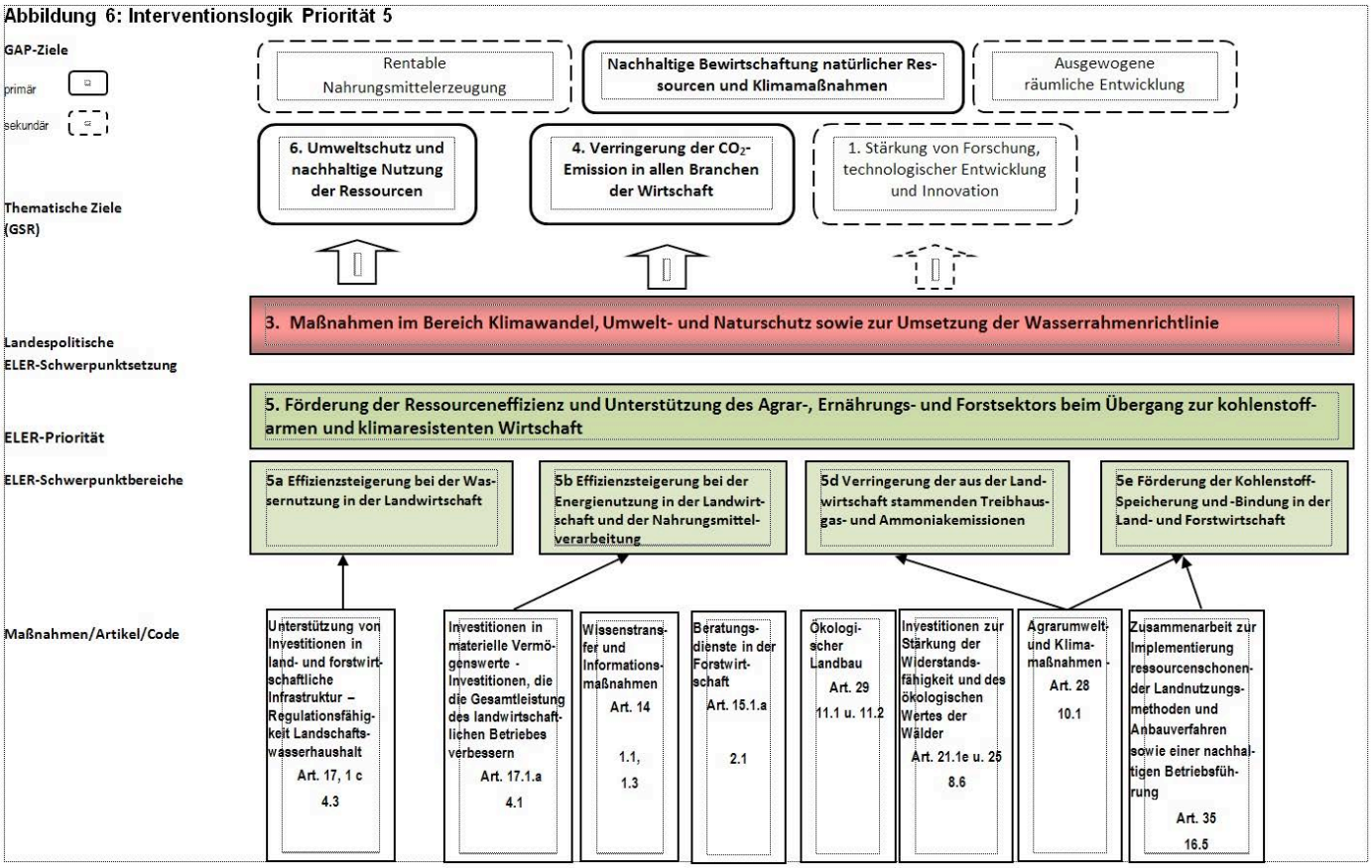

Int.-logik Priorität 5

5.2.5.3. 5C) Facilitating the supply and use of renewable sources of energy, of by products, wastes, residues and other non food raw material for the purposes of the bio-economy

5.2.5.3.1. Choice of rural development measures

5.2.5.3.2. Combination and justification of rural development measures

Das Programm enthält diesen Schwerpunktbereich nicht.

Die SWOT-Analyse verweist auf die beachtliche Biogasproduktion, den hohen Anteil der Energiepflanzenerzeugung und den bereits gewachsenen Anteil an erneuerbaren Energien am Gesamtenergieverbrauch. Um öffentliche Mittel auf besonders dringliche Bedarfe zu konzentrieren, wird hier keine Förderung über den ELER angewandt.

Die für diesen Schwerpunktbereich als Bedarf (Nr. 37) identifizierte Mobilisierung von Holzvorräten im Privatwald bei gleichzeitiger Sicherung anderer Waldfunktionen wird im Rahmen der Maßnahmen M02 - Beratung forstwirtschaftlicher Unternehmen und M08 - Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes von Waldökosystemen (Waldumbau) entsprochen, in deren Umsetzung die Einhaltung der Schutzziele und Schutzfunktionen der Waldgebiete beachtet wird und die deshalb vor allem auf die Schwerpunktbereiche 2a bzw. 4a gerichtet sind.

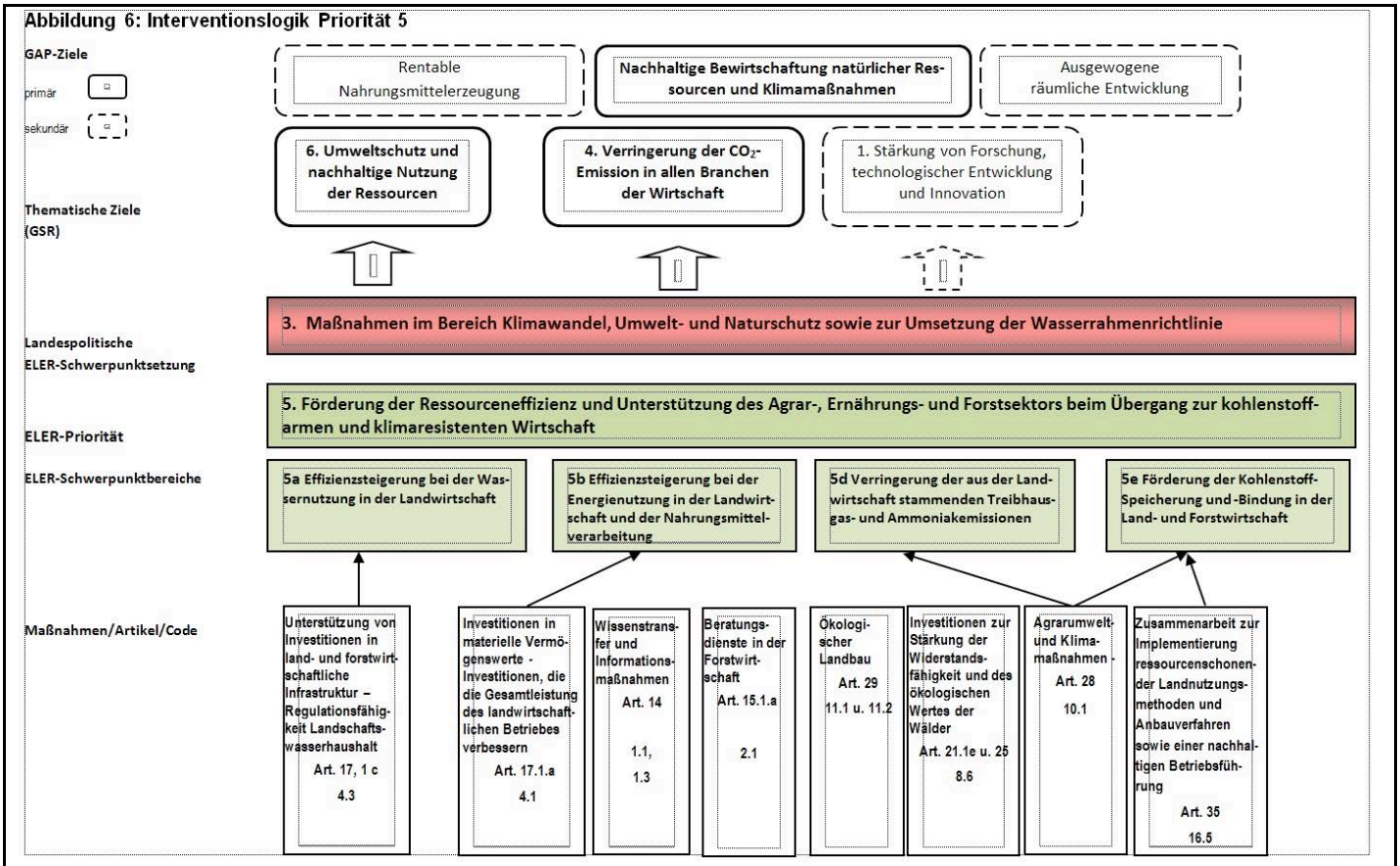

Int.-logik Priorität 5

5.2.5.4. 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

5.2.5.4.1. Choice of rural development measures

- M10 - Agri-environment-climate (art 28)

5.2.5.4.2. Combination and justification of rural development measures

<u>Kombination und Begründung der Maßnahme:</u>

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Zahlungen für Agrarumwelt- und -klimaverpflichtungen (10.1)
    - extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung

Die Unterstützung der auf den Schwerpunktbereich 5d gerichteten extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen setzt an der in der SWOT-Analyse aufgezeigten Stärke 5.d-S-3, Schwäche 5.d-W-2 und Chance 5.a/b/d/e-O-1 und den sich daraus ergebenen Bedarfen Nr. 10, 32 und 38 an. Untersuchungen

belegen, dass dadurch auch dem Moorabbau entgegen gewirkt wird.

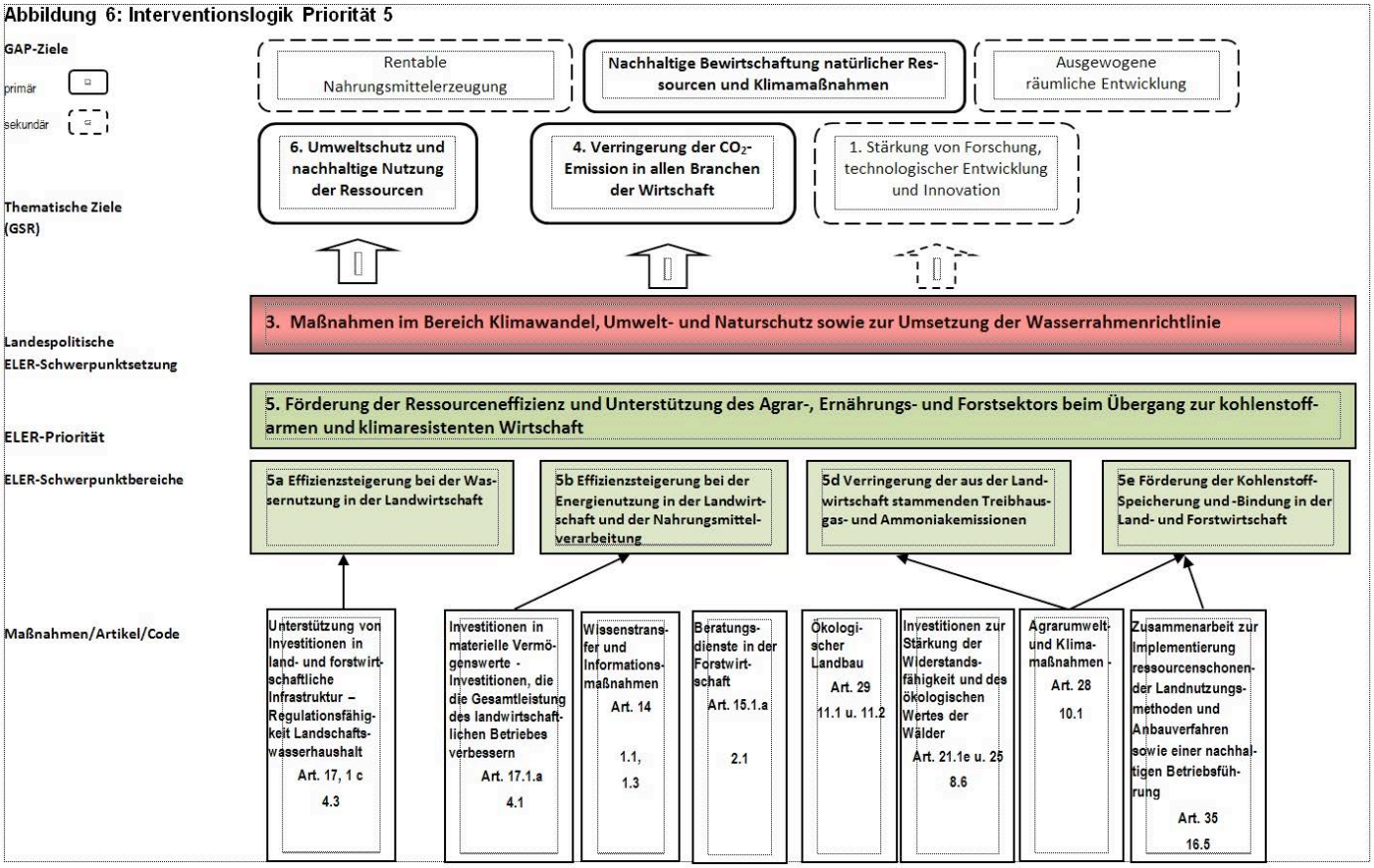

Int.-logik Priorität 5

5.2.5.5. 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

5.2.5.5.1. Choice of rural development measures

- M10 - Agri-environment-climate (art 28)
- M16 - Co-operation (art 35)

5.2.5.5.2. Combination and justification of rural development measures

<u>Kombination und Begründung der Maßnahme:</u>

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Zahlungen für Agrarumwelt- und -klimaverpflichtungen (10.1)

- Moorschonende Stauhaltung

und

- Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungs-methoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung (16.5)

Darüber hinaus wirken neben ihrer primär auf andere Schwerpunktbereiche ausgerichteten Bestrebungen in diesem Schwerpunktbereich auch die Maßnahme M08 - Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit der Wälder, die Maßnahme M11 - Ökologischer Landbau und zwei Untermaßnahmen der Maßnahme M10 - Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen (Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland, und Pflege extensiver Obstbestände).

Die Unterstützung der auf den Schwerpunktbereich 5e gerichteten Teilmaßnahmen setzt an den in der SWOT-Analyse aufgezeigten Schwäche 5.e-W-4 und Risiken 5.e-T-2 und 5.e.T-3 und den sich daraus ergebenen Bedarfen Nr. 25, 32 und 34 an.

Die CO2-Senkungsfunktionen von Niedermooren sollen durch deren Renaturierung wiederhergestellt werden. Vor allem wird die Unterstützung auf die Verringerung der aus der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen und Verbesserung der Luftqualität durch moderne Stallbauten und Güllelagerung gerichtet, wobei diese Emissionen wegen des geringen Viehbesatzes bereits relativ gering sind. Außerdem soll die Verringerung der CO2-Emissionen durch bodenschonende Nutzung und insbesondere durch Agrarumweltmaßnahmen und ökologische Anbaumethoden erreicht werden. In den Wäldern soll der Waldumbau neben der langfristig angelegten Anpassung an den Klimawandel auch die höhere CO2-Bindung unterstützen. Dem Risiko der CO2-Freisetzung infolge von Waldbränden wird durch Maßnahmen des Waldbrandschutzes entgegengewirkt.

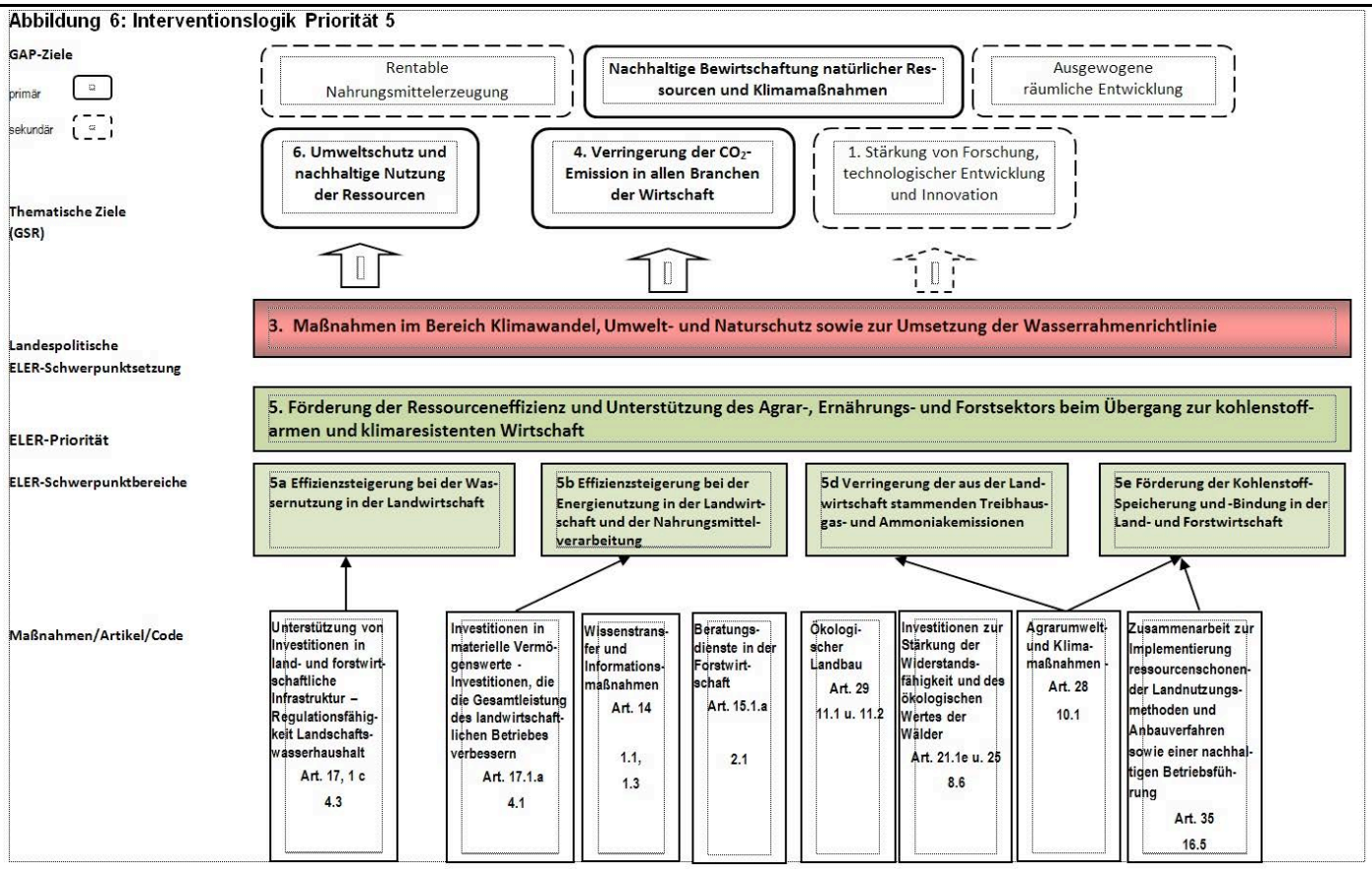

Int.-logik Priorität 5

5.2.6. P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas

5.2.6.1. 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation

5.2.6.1.1. Choice of rural development measures

- M06 - Farm and business development (art 19)

5.2.6.1.2. Combination and justification of rural development measures

<u>Kombination und Begründung der Maßnahme:</u>

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten (6.4)

Angesichts der in der SWOT-Analyse aufgezeigten

- Stärken 6.a-S-1, 6.a-S-2 und 6.a-S-3,
- Schwäche 6.a-W-1,
- Chancen 6.a/b-O-1, 6.a/b-O-2, 6.a/b-O-3 und 6.a/b-O-4 sowie
- Risiken 6.a/b-T-1 und 6.a-T-2,

werden die Bedarfe Nr. 39 und 41 hinsichtlich der Unterstützung der Erhaltung und Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze, der Etablierung von kleinen Unternehmen im ländlichen Raum sowie der Förderung von zusätzlichen Einkommenseffekten im Handwerk und regionalen Gewerbe abgeleitet. Die Ausrichtung auf Einkommens- und Beschäftigungseffekte bei der investiven Förderung soll nachhaltige und ökonomisch tragfähige Produktions- und Versorgungsstrukturen im ländlichen Raum schaffen. Dies soll durch die Förderung des Klein- und Kleinstgewerbes, des Handwerks und der touristischen und haushaltsnahen Dienstleister erfolgen. Auch die Förderung privater Investitionen für die Gründung einer selbstständigen gewerblichen Tätigkeit werden hier eingeschlossen. Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus (einschließlich Naherholung) und seiner Vermarktung werden gefördert, um die vorhandenen natürlichen und kulturellen Potenziale in den ländlichen Gebieten in Wert zu setzen. Besonders wichtig sind die Erhaltung und Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze, die Ausschöpfung endogener Potenziale und die Verbesserung der lokalen Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des Grundbedarfs. Infolge der Vermeidung von Pendlerverkehr und Warentransporten bestehen bessere Möglichkeiten für die Abschwächung des Klimawandels.

Abbildung 7: Interventionslogik Priorität 6

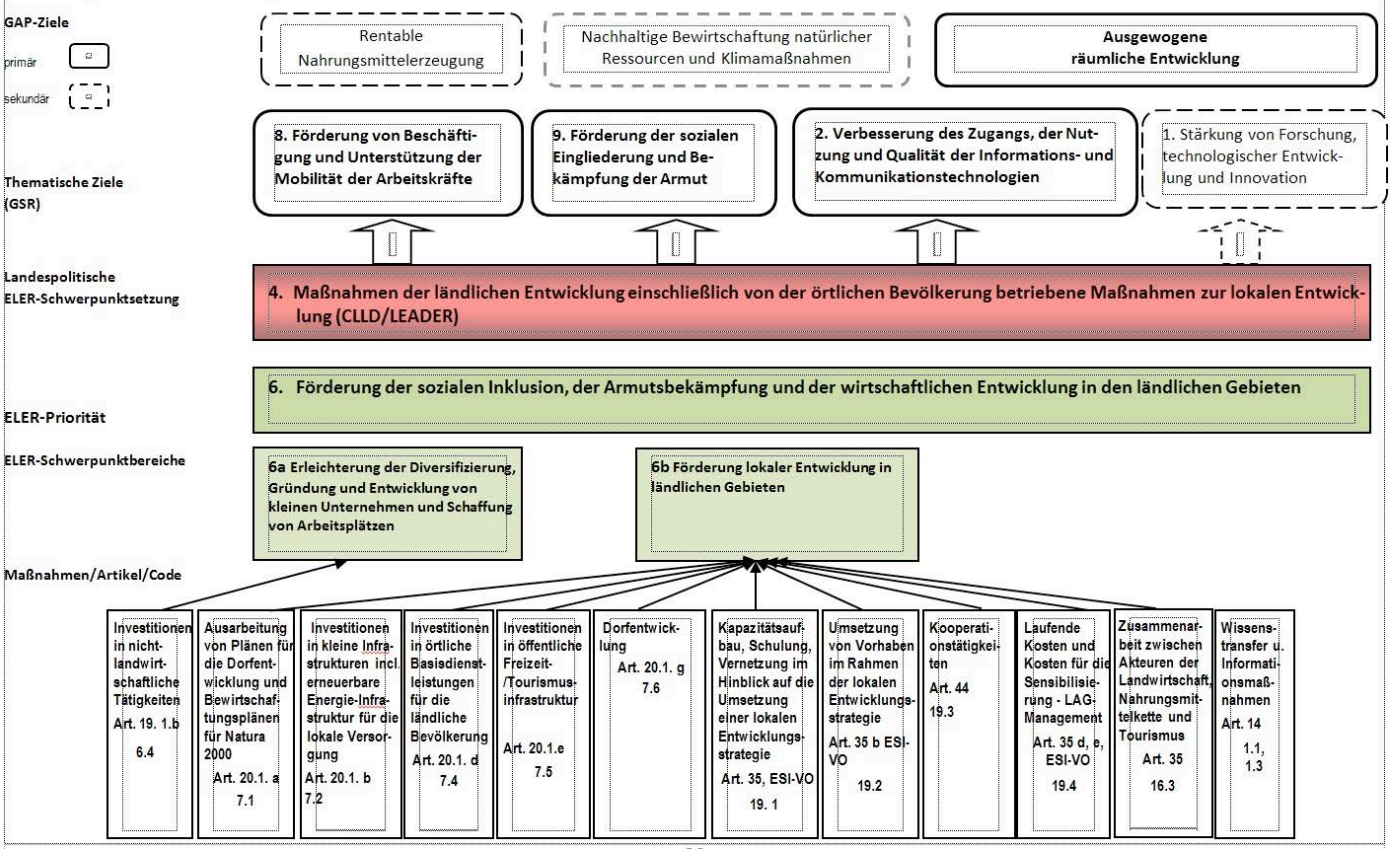

5.2.6.2. 6B) Fostering local development in rural areas

5.2.6.2.1. Choice of rural development measures

- M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)
- M16 - Co-operation (art 35)
- M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)

5.2.6.2.2. Combination and justification of rural development measures

Kombination und Begründung der Maßnahme:

Das Programm unterstützt den Schwerpunktbereich durch

- Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (7.1 - 7.6)
- Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Landwirtschaft, Nahrungsmittelkette und Tourismus (16.3) und
- LEADER (19.1 - 19.4)

Aufgrund der SWOT-Analyse und der daraus abgeleiteten Bedarfe wird die Förderung der lokalen Entwicklung im ländlichen Raum weiterhin auf der Grundlage einer integrierten ländlichen Entwicklung (ILE) sowie der LEADER-Methode unterstützt, um die im ländlichen Raum Brandenburgs und den ländlichen Teilregionen Berlins vorhandenen vielfältigen ökonomischen und soziokulturellen Potenziale besser ausschöpfen zu können.

Vorrangige Ziele sind die Schaffung von Einkommens- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die Verbesserung der Attraktivität und Lebensqualität in den ländlichen Gebieten. Die Förderung ländlicher Entwicklungsmaßnahmen wird sich auf bestimmte Gebiete im ländlichen Raum Brandenburgs konzentrieren (LEADER-Regionen). Umgesetzt werden die Maßnahmen von der örtlichen Bevölkerung durch lokale Aktionsgruppen, die sich aus Vertretern lokaler öffentlicher und privater sozioökonomischer Interessen zusammensetzen. In integrierten und multisektoralen Strategien für lokale Entwicklung, in denen die von der Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung identifiziert sind, werden die Maßnahmen so konzipiert, dass lokalen Bedürfnissen und lokal vorhandenem Potenzial Rechnung getragen wird.

Die Umsetzung der VO (EU) 1305/2013 erfolgt insbesondere bezüglich der Maßnahme Basisdienstleistungen und Dorferneuerung und von LEADER in Brandenburg auf Grundlage von „Regionalen Entwicklungsstrategien“ (RES). Mit diesen Konzepten erfolgt sowohl eine regionale (räumliche) als auch eine inhaltliche Schwerpunktsetzung.

Um die in Brandenburg vorhandene reiche Ausstattung an Naturgütern zu erhalten und zu verbessern, sollen

Investitionen in das Naturerbe im ländlichen Raum insbesondere in Natura-2000-Gebieten und Großschutzgebieten unterstützt werden.

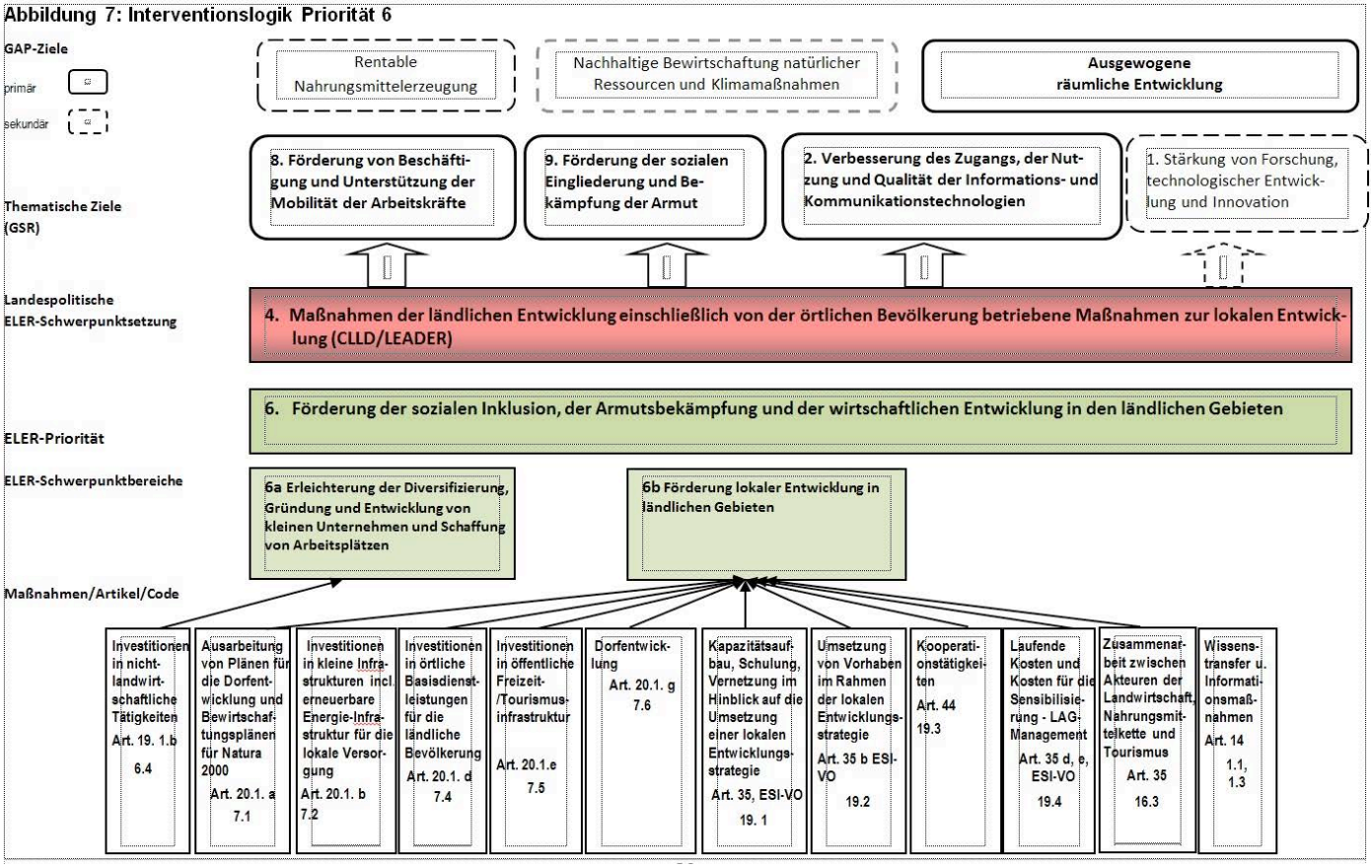

Int.-logik Priorität 6

5.2.6.3. 6C) Enhancing the accessibility, use and quality of information and communication technologies (ICT) in rural areas

5.2.6.3.1. Choice of rural development measures

5.2.6.3.2. Combination and justification of rural development measures

Das Programm unterstützt diesen Schwerpunktbereich nicht.

Die in der SWOT-Analyse festgestellte Schwäche 6.c-W-6 und der daraus abgeleitete Bedarf sollen im ländlichen Raum mit Mitteln des EFRE der Förderperiode 2007 - 2013 unter Verantwortung des Ministeriums für Wirtschaft und Europaangelegenheiten in Verwirklichung des Konzepts „Brandenburg-Glasfaser 2020“ bis Ende 2015 gedeckt werden. Evtl. nach 2015 verbleibende Lücken im Zugang zu Breitbandanschlüssen sollen mit Hilfe nationaler Mittel geschlossen werden.

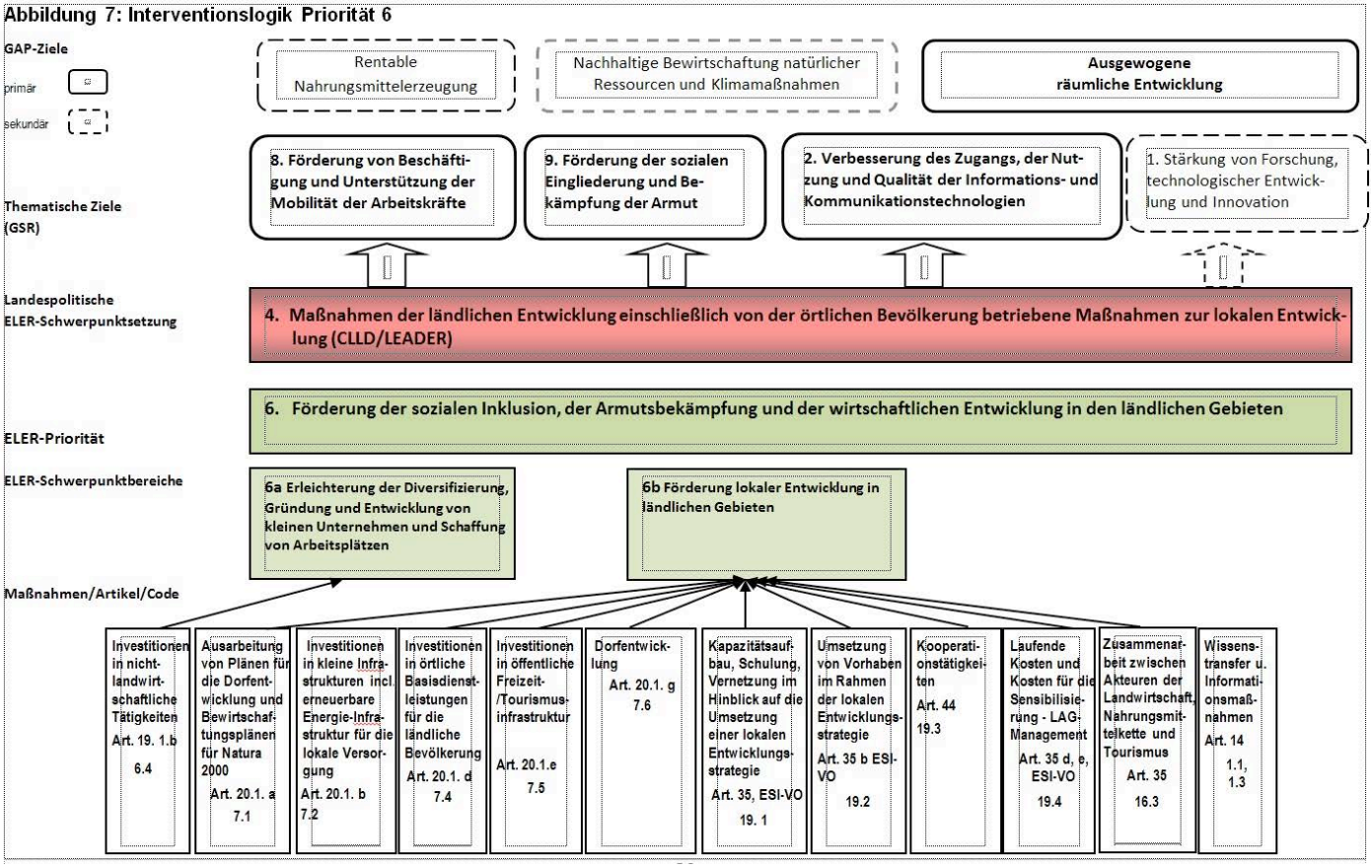

Int.-logik Priorität 6

5.3. A description of how the cross-cutting objectives will be addressed, including the specific requirements in Article 8(1)(c)(v) of Regulation (EU) No 1305/2013

Gemäß der VO (EU) 1303/2013 gelten für die ESI-Fonds folgende **bereichsübergreifende Grundsätze:**

- Partnerschaft und Steuerung auf mehreren Ebenen (Art. 5)
- Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen und Nichtdiskriminierung (Art. 7)
- Nachhaltige Entwicklung (Art. 8)

Nachhaltige Entwicklung bezieht sich im ELER gemäß Artikel 5 der VO (EU) 1305/2013 auf folgende **übergreifenden Ziele**:

- Innovation
- Umweltschutz
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Nachhaltige Entwicklung bezieht sich im Zusammenhang mit der Strategie Europa 2020 auf das Konzept der ökologischen Nachhaltigkeit und umfasst sowohl die Ressourcenseite als auch Ökosystemleistungen: Qualität von Luft, Boden, Wasser und Lebensmitteln, biologische Vielfalt, Gesundheit von Pflanzen, Tieren und Menschen, Einfluss auf das Klima sowie Lebensqualität und Naturdenkmäler in ländlichen Gebieten.

Die Vorkehrungen zum Partnerschaftsprinzip, Unterstützung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung sowie Nachhaltige Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der ökologischen Situation werden auf der Ebene der Partnerschaftsvereinbarung (Kapitel 1.5) geregelt.

Mit der Berücksichtigung der im Folgenden erläuterten übergreifenden Ziele des ELER in der Strategie des EPLR wird dem bereichsübergreifenden Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung Rechnung getragen. Die spezifische Bewertung der übergreifenden Ziele erfolgt im Rahmen des Monitorings und der Evaluierung (siehe Kapitel 9 Bewertungsplan).

- **Innovation**

Brandenburg und Berlin tragen zur Innovation insbesondere über die zielgerichtete Programmierung und Nutzung der Europäischen Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP) bei.

Die EIP folgt dem „interaktiven Innovationsmodell“, das sich auf die Einrichtung von Partnerschaften konzentriert, indem sie über bottom-up-Ansätze Landwirte, Berater, Forschung, Unternehmen und andere Akteure in Operationellen Gruppen (OPG´ en) verbindet. Innovationen können technisch, technologisch, organisatorisch, methodisch oder sozial sein und auf neuen oder traditionellen Praktiken basieren.

In OPG´ en soll die Zusammenarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis zielgerichtet auf die Bewältigung der Herausforderungen der Ziel der sechs ELER- Prioritäten gerichtet werden. In Brandenburg und Berlin besteht dabei folgender Schwerpunkt:

Unter Beachtung einer Ressourcen-, Klima und Umwelt schonenden, sowie tiergerechten Wirtschaftsweise gilt es, durch innovative Projekte die Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit der Brandenburger Land-,

Forst- und Ernährungswirtschaft zu verbessern. In diesem Zusammenhang werden Lösungsansätze für technische, technologische und organisatorische Innovationen durch neue Verfahren, Methoden und Produkte gesucht.

EIP- Leitthemen sind:

1. Lösungsansätze zur Entwicklung effektiver, umweltgerechter und/ oder ökologischer Anbau- und Nutzungsverfahren, Verbesserung der Produktivität der Pflanzenproduktion und des Gartenbaus über standortangepasste Sorten, Düngung und Bodenbearbeitung.
2. Lösungsansätze zur Verbesserung der Tierhaltung durch tiergerechte und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren.
3. Lösungsansätze zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen durch gezielte Maßnahmen und verbesserte Bewirtschaftungsmethoden im Bereich der Forstwirtschaft.
4. Verbesserung der Wertschöpfung land- und forstwirtschaftlicher Produkte durch innovative Verarbeitungs- und Vermarktungsprogramme zum Aufbau und Qualifizierung regionaler Wertschöpfungsketten.

Innovative Aspekte - über EIP hinaus - gewinnen auch in der ländlichen Entwicklung mit Hilfe der LEADER- Methode an Bedeutung. Dabei werden unter Nutzung der Potenziale von Stadt- Umland-Beziehungen neue Wege der Zusammenarbeit und Vernetzung lokaler Akteure beschritten.

- **Umweltschutz**

Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz erfordern nicht nur Investitionen in physische Vermögenswerte sondern auch in die Vermittlung von Kenntnissen über die sozial, ökonomisch und ökologisch nachhaltige Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft sowie im ländlichen Raum. Die Förderung des Umweltbewusstseins ist auf einen verantwortungsvollen Umgang mit Natur und Landschaft sowie die Entwicklung von Unternehmensleitbildern zur Berücksichtigung von Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsaspekten gerichtet.

Da Wälder als artenreiche Biotope wichtige Umweltfunktionen erfüllen, dienen Waldbrand- und Schadensbekämpfung bei Schädlingsbefall und die Wiederherstellung der Wälder nach Schadeinflüssen dem Umweltschutz. Dies steht in enger Kohärenz zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (Waldumbau). Die Beratung der Waldbesitzer wird neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit auf die biologische Vielfalt und den Wasser- und Bodenschutz gerichtet.

Investitionen in Unternehmen sollen deren umweltbezogene Leistungsfähigkeit verbessern. Vorhaben der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts leisten Beiträge zur Verbesserung der Strukturgüte im Gewässer sowie zu Ausgleichsfunktionen des Wasserhaushaltes.

Ausgleichszahlungen und Bewirtschaftungspläne in Natura-2000-Gebieten sowie Projekte zur Verbesserung des natürlichen Erbes sind wichtige Umsetzungsinstrumente für das Schutzgebietsnetz Natura 2000.

Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen und ökologischer Landbau bilden einen Schwerpunkt der Sicherung der biologischen Vielfalt. Insbesondere die Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste

Landbewirtschaftung soll Anstrengungen für Umweltschutz auf größeren Flächen bündeln.

Die Beiträge von Vorhaben im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ dienen auch der Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt.

- **Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen**

Weiterbildung soll über die Vermittlung von Kenntnissen über Energieeinsparung und über emissionsmindernde Produktionsverfahren zur Eindämmung des Klimawandels beitragen. Beratungen der Waldbesitzer und Beratung der Berater berücksichtigen die Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zur kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.

Investitionen im Agrarsektor und in die Infrastruktur tragen durch ressourcensparende und emissionsmindernde Produktionsverfahren, Regulierung des Landschaftswasserhaushalts sowie naturnahe Gewässerentwicklung zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen bei.

Mit der Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgt eine Anpassung an Auswirkungen des Klimawandels und eine Verringerung seiner negativen Folgen durch Extremwetterereignisse.

Projekte für das natürliche Erbes tragen dazu bei, den Klimawandel einzudämmen oder helfen Tier- und Pflanzenarten sich auf seine Auswirklungen einzustellen. Die Vermeidung von Waldbränden sowie der Erhalt der Wälder dienen der CO2-Bindung und somit der Eindämmung des Klimawandels.

Durch Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen und ökologischen Landbau wird bspw. durch die Eindämmung klimarelevanter Emissionen infolge der Bindung von Kohlenstoff im Humus, durch Zwischenfruchtanbau und Untersaaten als Winterbegrünung und extensive Bewirtschaftung von Dauergrünland sowie durch Verzicht oder Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet,.

Vorhandene Bausubstanz soll ressourcensparend für die Etablierung und Entwicklung kleiner Unternehmen sowie neuer Angebote bei Dienstleistungen und im Tourismus weiter genutzt bzw. umgenutzt werden. Die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze und die Konzentration von Dienstleistungsangeboten wirken dem ökonomischen Abwanderungsdruck entgegen und vermindern verkehrsbedingte Belastungen der Umwelt durch Reduzierung des Individualverkehrs.

Aus nachfolgenden Tabellen ist ersichtlich, welche der folgenden Maßnahmen/Teilmaßnahmen insbesondere auf die übergreifenden Ziele Innovation, Umweltschutz sowie Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen gerichtet sind:

Folgende Maßnahmen/Teilmaßnahmen sind insbesondere auf das übergreifende Ziel Innovation gerichtet:

Maßnahme	Teilmaßnahme	
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen		
Beratungs-, Betriebsführungs-, und Vertretungsdienste		
Investitionen in materielle Vermögenswerte	Einzelbetriebliche Investitionen- Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern	
Schaffung und Entwicklung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten		
Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten		
Ökologischer Landbau		
Zusammenarbeit	Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung	
	Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung - Unterstützung gemeinsamer Ansätze für Umweltprojekte und ökologische Verfahren	
	Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	
	Pilotprojekte zum Wissens- und Technologietransfer	
LEADER	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie	
	Laufende Kosten der LAG und Kosten für Sensibilisierung über die lokale Entwicklungsstrategie	
	Kooperation	Vorbereitende technische Unterstützung der Kooperation
		Gebietsübergreifende Kooperationsvorhaben
		Transnationale Kooperationsvorhaben

Tabelle CCO:Innovationen

Folgende Maßnahmen/Teilmaßnahmen sind insbesondere auf das übergreifende Zie
Umweltschutz gerichtet:

Maßnahme	Teilmaßnahme
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	
Beratungs-, Betriebsführungs-, und Vertretungsdienste	
Investitionen in materielle Vermögenswerte	
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen/ Vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen, widrigen Witterungsverhältnissen und Katastrophenereignissen	
Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und Gebiet von besonderem Naturwert
	Ausarbeitung von Plänen für Dorfentwicklung
	Unterstützung von Studien und Investitionen in das natürliche Erbe von Dörfern ländlichen Landschaften und Gebieten von hohem Naturwert sowie Aktionen zu Förderung des Umweltbewusstseins
	Förderung der Dorfentwicklung - Unterstützung für Investitionen für Verlagerun von Tätigkeiten und Umgestaltung von Gebäuden oder anderen Anlagen inne halb oder in der Nähe ländlicher Siedlungen
Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	
Ökologischer Landbau	
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	
Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete	
Zusammenarbeit	Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungs methoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung
	Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung Unterstützung gemeinsamer Ansätze für Umweltprojekte und ökologische Verfah ren
	Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“
	Pilotprojekte zum Wissens- und Technologietransfer

Tabelle CCO:Umwelt

Folgende Maßnahmen/Teilmaßnahmen sind insbesondere auf das übergreifende Zie
Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen gerichtet:

Maßnahme	Teilmaßnahme
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	
Beratungs-, Betriebsführungs-, und Vertretungsdienste	
Investitionen in materielle Vermögenswerte	
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen/ Vorbeugende Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen von Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen	
Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen/Schaffung und Entwicklung nicht-landwirtschaftlicher Tätigkeiten	
Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	
Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen	
Ökologischer Landbau	
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000	
Zusammenarbeit	Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungs methoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung
	Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung - Ur terstützung gemeinsamer Ansätze für Umweltprojekte und ökologische Verfahren
	Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltig keit in der Landwirtschaft“
	Pilotprojekte zum Wissens- und Technologietransfer
LEADER	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie

Tabelle CCO:Klima

5.4. Strategy summary table

Priority 1			
Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures
1A	T1: percentage of expenditure under Articles 14, 15 and 35 of Regulation (EU) No 1305/2013 in relation to the total expenditure for the RDP (focus area 1A)	4,63	M01
			M02
			M16
1B	T2: Total number of cooperation operations supported under the cooperation measure (Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013) (groups, networks/clusters, pilot projects…) (focus area 1B)	155,00	M16
1C	T3: Total number of participants trained under Article 14 of Regulation (EU) No 1305/2013 (focus area 1C)	13.800,00	M01
Priority 2			
Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures
2A	T4: percentage of agricultural holdings with RDP support for investments in restructuring or modernisation (focus area 2A)	13,62	M01
			M04
			M16
Priority 3			
Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures
3B			M05
Priority 4			
Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures
4A	T9: percentage of agricultural land under management contracts supporting biodiversity and/or landscapes (focus area 4A)	13,46	M04
			M07
			M10
			M11
			M12
			M13
			M16
4A			M02
			M08
4B	T10: percentage of agricultural land under management contracts to improve water management (focus area 4B)	0,83	M04
			M07
			M10
			M11
			M12
			M13
			M16
4B			M02
			M08
4C			M04
			M07
			M10
			M11
			M12
			M13

			M16
4C			M02
			M08

Priority 5

Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures
5A			M04
5B	T15: Total investment for energy efficiency (€) (focus area 5B)	68.400.000,00	M04
5D	T18: percentage of agricultural land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions (focus area 5D)	2,41	M10
5E			M10
			M16

Priority 6

Focus Area	Target indicator name	Target value 2023	Combination of measures
6A	T20: Jobs created in supported projects (focus area 6A)	180,00	M06
6B	T21: percentage of rural population covered by local development strategies (focus area 6B)	49,09	M07
			M16
			M19
6B	T22: percentage of rural population benefiting from improved services/infrastructures (focus area 6B)	100,00	M07
			M16
			M19
6B	T23: Jobs created in supported projects (Leader) (focus area 6B)	207,00	M07
			M16
			M19

5.5. A description of the advisory capacity to ensure adequate advice and support for the regulatory requirements and for actions related to innovation to demonstrate the measures taken as required in Article 8(1)(c)(vi) of Regulation (EU) No 1305/2013

5.5.1 Maßnahmen zur Vereinfachung der Programmdurchführung

Im Rahmen des Programmierungsprozesses wurde mit dem Kabinettbeschluss „Landespolitische Prioritäten zum Einsatz der EU- Fonds 2014 – 2020“ eine fondsübergreifende Prioritätensetzung des Landes verabschiedet, um die Optionen innerhalb und zwischen den Fonds zu nutzen und Synergieeffekte zu erzielen und somit die Fördermittel mit der größtmöglichen Effizienz einzusetzen.

Die Grundlage der landespolitischen Prioritäten sowie der fondsspezifischen Strategien zum Einsatz basiert auf einer fondsübergreifenden Analyse der Ausgangssituation (sozioökonomische Analyse) und des Stärken-Schwächen-Chancen-Risiken-Profils (SWOT-Analyse).

Die Programmierung des EPLR wurde durch die „AG ELER 2014“, als Arbeitsgremium der am ELER Beteiligten Landesressorts sowie Berlins koordiniert und durch die Interministerielle Arbeitsgruppe ELER (Beteiligung aller Landesressorts einschließlich der Staatskanzlei) begleitet.

5.5.2 Sicherstellung der Verfügbarkeit der Beratungskapazität bezüglich regulatorischer Anforderungen

Kapazitätsbildung bei den Mitarbeitern von Verwaltungsbehörde und Zahlstelle

Die personellen Ressourcen (bzgl. Vorbereitung der neuen Förderperiode sowie Monitoring) der ELER-Verwaltungsbehörde wurden frühzeitig durch Inanspruchnahme der Technischen Hilfe aufgestockt. Weiterhin wird in der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle Vorsorge getroffen, um eine kontinuierliche personelle Besetzung (Förderperioden übergreifend) abzusichern. Dazu zählt u.a. die Weiterbeschäftigung des Personals, finanziert aus der Technischen Hilfe.

Zur Unterstützung der Verwaltungsbehörde und Zahlstelle im Hinblick auf die Vorbereitung und Umsetzung der Maßgaben der neuen Förderperiode werden Aufträge an Dritte vergeben und aus der Technischen Hilfe finanziert, z.B. für

- Übersetzungen insbesondere für Regelwerke bzgl. der neuen Förderperiode
- Durchführung europaweiter und öffentlicher Ausschreibungen zum Bereich Evaluierung/Monitoring sowie Publizität
- Unterstützung bei der Erstellung des Programmplanungsdokumentes
- Evaluierung und Monitoring
- Publizität

Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten

Folgende Beratungs- und Informationsangebote für die (ggf. potenziellen) Begünstigten werden umgesetzt und sowohl personell als auch organisatorisch abgesichert:

- individuelle allgemeine Beratung über die Fördermöglichkeiten und die regulatorischen Anforderungen

wird durch Mitarbeiter der zuständigen Bewilligungsbehörde gewährleistet,

- Veröffentlichung der Fördermöglichkeiten und der regulatorischen Anforderungen via Internet und als Drucksachen durch das MIL und ergänzend durch die zuständigen Fachbereiche in Form von Richtlinien, Merkblättern, Anleitungen etc

- Identifikation von Best-Practice-Projekten und Veröffentlichung in Form von Drucksachen, via Internet oder über öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen,

- ELER-Jahrestagungen, Informationsveranstaltungen und Workshops durch die VB ELER und ggf. die jeweils zuständigen Fachbereiche , die die Fördermöglichkeiten und die regulatorischen Anforderungen zum Gegenstand haben (insbesondere zu Programmbeginn),

Für die Beratungs- und Informationsangebote stehen ausreichend technische, administrative und personelle Ressourcen, sowie beauftragte Dritte zur Verfügung. Dafür wird die Technische Hilfe des EPLR 2014 – 2020 in Anspruch genommen, um die Umsetzung personell oder durch die Beauftragung Dritter finanziell abzusichern, z. B. für Veröffentlichungen, Veranstaltungen etc.

5.5.3 Sicherstellung der Beratungskapazität zu Aktionen in Bezug auf Innovation

Beratungs- und Informationsangebot im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) in Brandenburg und Berlin

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg wird über die Einführung und Umsetzung der EIP einen programmspezifischen Beitrag zum Querschnittsziel „Innovation“ leisten. Im Rahmen der Umsetzung im Programmgebiet ist beabsichtigt, innerhalb der **Verwaltungsbehörde** ein „**EIP-Netzwerk**“ zu installieren, welches als **koordinative**, **kommunikative** sowie **administrative Schnittstelle** zwischen Verwaltung und (externen) EIP- Akteuren fungiert. Neben der Koordination des EIP-Gesamtprozesses sowie der Kommunikation (via Internet oder als regionales EIP- Netzwerk im Gefüge des Innovation Service Point der Kommission bzw. der Deutschen (EIP-) Vernetzungsstelle ist insbesondere die Beratung möglicher EIP- Interessenten wichtige Aufgabe dieses Netzwerkes.

6. ASSESSMENT OF THE EX-ANTE CONDITIONALITIES

6.1. Additional information

6.2. Ex-ante conditionalities

Applicable ex-ante conditionality at national level	Applicable ex-ante conditionality fulfilled: Yes/No/Partially	Assessment of its fulfilment	Priorities/Focus Areas	Measures
G1) Anti-Discrimination: the existence of administrative capacity for the implementation and application of Union anti discrimination law and policy in the field of ESI Funds.	yes	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds. Ein Bestandteil ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in dem das allge-meine Diskriminierungsverbot festgelegt ist. Das Land Brandenburg hat eine Integrationsbeauftragte berufen, eine Landesstelle für Chancengleichheit eingerichtet und im Jahr 2014 ein neues Landesintegrationskonzept verabschiedet. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichbehandlung bei der Programmerstellung und -durchführung sowohl von den an der Vorbereitung und Verwaltung Beteiligten als auch von den Fördermittelempfängern, z.B. durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden, umgesetzt. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichbehandlungsgrundsätze ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)	1C, 6B, 6A, 1B, 1A	M01, M07, M19
G2) Gender Equality: the existence of administrative capacity for the implementation and application of Union gender equality law and policy in the field of ESI Funds.	yes	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2011-2014 des Landes Brandenburg sowie die entsprechenden Regelungen, die aus dem Berliner Landesgleichstellungsge-setz folgen, berücksichtigen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis, die Entwicklung in anderen Bundesländern und die gleichstellungspolitischen Ziele der EU. Seiner Umsetzung dienen die verschiedenen Gleichstellungsinitiativen in beiden Bundesländern. Die Länder Brandenburg und Berlin haben Gleichstellungsbeauftragte für die gleichstel-lungspolitischen Belange berufen. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt bei der Programmerstellung (siehe u.a. sozioökonomische und SWOT- sowie Bedarfsanalyse des EPLR), der Durchführung und im Monitoring- und Evaluierungssystem sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden. Dadurch findet das Gender Mainstreaming-Prinzip Anwendung, wonach die jeweiligen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Einbindung der relevanten Partner in die Konsultation zum EPLR: Entsprechende Partner wurden regelmäßig über die inhaltlichen Planungen informiert und zu Stellungnahmen eingeladen. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszugestalten, dass die Realisierung der EU - Querschnittsziele zur Chancengleichheit gefördert werden. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)	6A, 1B, 1C, 1A, 6B	M19, M07, M01

G3) Disability: the existence of administrative capacity for the implementation and application of the United Nations Convention on the rights of persons with disabilities (UNCRPD) in the field of ESI Funds in accordance with Council Decision 2010/48/EC	yes	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz bzw. die behindertenpoliti-schen Leitlinien des Landes Berlin legen für die Träger der öffentlichen Verwaltung die Verpflichtungen zu Gleichstellung und Barrierefreiheit fest. Es sind Beauftragte der Landesregierungen bestimmt worden, die für die Belange der Menschen mit Behinde-rung eintreten sowie Landesbehindertenbeiräte unter Einbeziehung landesweit tätiger Interessenträger eingerichtet worden. Mit dem „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket“ (Brandenburg) sowie den behinder-tenpolitischen Leitlinien (Berlin) geben die Landesregierungen einen wichtigen Impuls für die inklusive Gesellschaft. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Behindertengleichstellung umgesetzt bei der Programmerstellung und der sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch entsprechende Auflagen in den Anträgen. (z.B. Barrierefreiheit als Auswahl-/Förderkriterium bei den entsprechend relevanten Maßnahmen) Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Inklusion ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteili-gung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszugestalten, dass die Realisierung der Inklusionsziele gefördert wird (auf Grundlage vieler best-practice Beispiele der Förderperiode 2007 – 2013). Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/) In der Verbindung den entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen sowie Artikel 3 des Grundgesetzes wird durch die behindertenpolitischen Gesetze, Leitlinien und Maßnahmenpakete wird durch die Behindertenbeauftragten der Länder Brandenburg und Berlin die Erfüllung der Vorgaben des Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sichergestellt und das Ziel einer Förde-rung von der Integration zur Inklusion von Menschen mit Behinderung unterstützt.	1A, 1B, 1C, 6B, 6A	M01, M19, M07
G4) Public Procurement: the existence of arrangements for the effective application of Union public procurement law in the field of the ESI Funds.	yes	Die länderübergreifenden Aspekte zur Erfüllung dieser Konditionalität sind in der Part-nerschaftsvereinbarung dargestellt. Im deutschen System der öffentlichen Auftragsvergabe sind die relevanten EU-Vorschriften umgesetzt. Der Ausschreibungsgrundsatz und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren gewährleisten in Verbindung mit den Nachprüfungsoptionen transparente Vergaben und eine effiziente Rechtsanwendung. Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig bei der Vergabe von ELER-kofinanzierten Aufträgen beachtet oder als verbindliche Auflage in die Zuwendungsbe-scheide aufgenommen. Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird überprüft, Verstöße sind sanktionsbewehrt. Die vergaberechtliche Relevanz wird bereits bei der Programmerarbeitung eingeschätzt und bei der Festlegung von Verfahren und Ressourcen berücksichtigt. Es gibt ein vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Für notwendige Wissensaktualisierungen werden diese Fortbildungen genutzt.	6B, 2A, 6A	M07, M06, M08, M16, M19, M04
G5) State Aid: the existence of arrangements for the effective application of Union State aid rules in the field of the ESI Funds.	yes	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität sind in dargestellt in Kapitel 13 und 15.1 des EPLR: Auf Programmebene werden unter Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden, bestehen im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems ausreichende Regelungen und Kapazitäten, die Rückforderungen durchzusetzen. Auf Programmebene wird unter Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.	P4, 1C, 5B, 6A, 1A, 3B, 2A, 5D, 5C, 6B, 1B, 5E, 5A	M04, M10, M07, M11, M06, M19, M13, M02, M01, M08, M16, M12, M05

G6) Environmental legislation relating to Environmental Impact Assessment (EIA) and, Strategic Environmental Assessment (SEA): the existence of arrangements for the effective application of Union environmental legislation related to EIA and SEA.	yes	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität: Gemäß § 4 (Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, Voraussetzungen, Durchführung und Überwachung) des Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung- BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]) wird für den EPLR insgesamt eine SUP durchgeführt. Die SUP für den EPLR ist Bestandteil der durch die Verordnungen (EU) 1303/2013 und 1305/2013 vorgegebenen (Ex-ante-) Evaluierungsprozesse und –verfahren. Die strategische Umweltprüfung wird demzufolge von externen Dienstleistern (Evaluatoren) durchgeführt. Im Rahmen der SUP wird beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt (SUP-Beteiligungsverfahren). Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVPpflichtiger Vorhaben sind vorhanden.	P4, 5C, 6A, 5E, 1A, 6B, 5A, 1C, 2A, 5D, 1B, 3B, 5B	M13, M19, M06, M01, M04, M11, M02, M12, M10, M16, M05, M07, M08
G7) Statistical systems and result indicators: the existence of a statistical basis necessary to undertake evaluations to assess the effectiveness and impact of the programmes. The existence of a system of result indicators necessary to select actions, which most effectively contribute to desired results, to monitor progress towards results and to undertake impact evaluation.	yes	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Syste-me sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitge-rechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.	P4, 5B, 5E, 1A, 1B, 3B, 5A, 1C, 5D, 6B, 6A, 2A, 5C	M12, M06, M07, M08, M10, M13, M16, M01, M04, M02, M05, M11, M19, M09
P3.1) Risk prevention and risk management: the existence of national or regional risk assessments for disaster management taking into account climate change adaptation	yes	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Mit der verankerten Methode zur Risikobewertung können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des ‚All-Gefahren-Ansatzes' unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutzes. Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung ist führend auf diesem Gebiet. Auf Bundesebene wird mit dem ‚Netzwerk Vulnerabilität' ein Vorhaben durchgeführt, das sich mit der Verwundbarkeit (als Teilaspekt des Risikos) explizit unter dem Einfluss des Klimawandels auseinandersetzt. Die Verwundbarkeit unterschiedlicher Regionen und Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel soll in diesem Vorhaben systematisch erfasst, abgebildet und dem weiteren Anpassungsprozess zugänglich gemacht werden. Das Netzwerk Vulnerabilität ist ein Baustein zur Umsetzung der DAS. Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Die Berücksichtigung der hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgte in Brandenburg durch Beschluss der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. November 2010 für 2005 km	3B	M05

		Gewässer. Für alle anderen Gewässer- und Gewässerabschnitte wurde eine vorläufige Bewertung nach Art. 4 HWRM-RL unter Verwendung der "Methodik der wassersensiblen Bereiche" durchge-führt und auf dieser Basis dann nach Art. 5 HWRM-RL diejenigen Gebiete bestimmt, für die ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann		
P4.1) Good Agricultural and Environmental Conditions (GAEC): standards for good agricultural and environmental condition of land referred to in Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 are established at national level	yes	Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt Deutschland der Verpflich-tung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässer-schutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisie-rung und konsequenten praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Die Umsetzung der GLÖZ Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die Direkt-ZahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im EPLR werden die GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung dargelegt.	P4	M12, M11, M08, M10
P4.2) Minimum requirements for fertilisers and plant protection products: minimum requirements for fertilisers and plant protection products referred to in Article 28 of Chapter I of Title III of Regulation (EU) No 1305/2013 are defined at national level	yes	Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforderungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance- Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindestens 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMELV legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in landesspezifischen Informationsbroschüren genau beschrieben Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Mit dem Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzmittelverordnung, der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutzschachkundeverordnung, der Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel und der Pflanzenschutzgeräteverordnung werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.	P4	M10, M12, M11, M08
P4.3) Other relevant national standards: relevant mandatory national standards are defined for the purpose of Article 28 of Chapter I of Title III of Regulation (EU) No 1305/2013	yes	Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz / Brandenburgisches Naturschutzgesetz enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchsverbot erstrecken Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind im Programm aufgeführt.	P4	M12, M11, M08, M10
P5.1) Energy efficiency: actions have been carried out to promote cost effective improvements of energy end use efficiency and cost effective investment in energy efficiency when constructing or renovating buildings.	yes	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.	5D, 5E, 5B, 5A	M04, M10, M16

P5.2) Water sector: the existence of a) a water pricing policy which provides adequate incentives for users to use water resources efficiently and b) an adequate contribution of the different water uses to the recovery of the costs of water services at a rate determined in the approved river basin management plan for investment supported by the programmes.	yes	Nach § 40 des BgbWG wird vom Land Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt erhoben. Auch für das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser wird eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen durch das AbwAG, ergänzend durch das BbgAbwAG geregelt.	5B, 5D, 5A, 5E	M04, M10, M16
P5.3) Renewable energy: actions have been carried out to promote the production and distribution of renewable energy sources	yes	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG). Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden.	5D, 5B, 5E, 5A	M04, M16, M10
P6.1) Next Generation Network (NGN) Infrastructure : the existence of national or regional NGA Plans which take account of regional actions in order to reach the Union high speed Internet access targets, focusing on areas where the market fails to provide an open infrastructure at an affordable cost and of a quality in line with the Union competition and State aid rules and to provide accessible services to vulnerable groups	yes	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.		

Applicable ex-ante conditionality at national level	Criteria	Criteria fulfilled (Yes/No)	Reference (if fulfilled) [reference to the strategies, legal acts or other relevant documents]	Assessment of its fulfilment
G1) Anti-Discrimination: the existence of administrative capacity for the implementation and application of Union anti discrimination law and policy in the field of ESI Funds.	G1.a) Arrangements in accordance with the institutional and legal framework of Member States for the involvement of bodies responsible for the promotion of equal treatment of all persons throughout the preparation and implementation of programmes, including the provision of advice on equality in ESI fund related activities.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Die Antidiskriminierungsstelle (ADS),(http://www.antidiskriminierungsstelle.de) des Bundes, die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland wird bei Fragen zu horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung einbezogen. Landesebene: Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.187975.de Integrationsbeauftragte des Landes Berlin: Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration, Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin - Mitte Landesstelle für Chancengleichheit – Brandenburg, im Büro der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186248.de Landesintegrationsbeirat und Landesintegrationskonzept 2014 des Landes Brandenburg: http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.187463.de Antidiskriminierungsstelle: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html Brandenburg und Berlin sind der Koalition gegen Diskriminierung im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle beigetreten.	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit berücksichtigt, auch in der Erstellung und Umsetzung von Programmen im Rahmen der ESI-Fonds. Ein Bestandteil ist das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG), in dem das allge-meine Diskriminierungsverbot festgelegt ist. Das Land Brandenburg hat eine Integrationsbeauftragte berufen, eine Landesstelle für Chancengleichheit eingerichtet und im Jahr 2014 ein neues Landesintegrationskonzept verabschiedet. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichbehandlung bei der Programmerstellung und -durchführung sowohl von den an der Vorbereitung und Verwaltung Beteiligten als auch von den Fördermittelempfängern, z.B. durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden, umgesetzt. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichbehandlungsgrundsätze ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)

	G1.b) Arrangements for training for staff of the authorities involved in the management and control of the ESI Funds in the fields of Union anti discrimination law and policy.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Die Antidiskriminierungsstelle (ADS),(http://www.antidiskriminierungsstelle.de) des Bundes, die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland wird bei Fragen zu horizontalen Prinzipien Nichtdiskriminierung und Gleichstellung einbezogen. Landesebene: Integrationsbeauftragte des Landes Brandenburg http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.187975.de Integrationsbeauftragte des Landes Berlin: Beauftragte des Senats von Berlin für Integration und Migration, Potsdamer Straße 65, 10785 Berlin - Mitte Landesstelle für Chancengleichheit – Brandenburg, im Büro der Integrationsbeauftragten des Landes Brandenburg http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186248.de Landesintegrationsbeirat und Landesintegrationskonzept 2014 des Landes Brandenburg: http://www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.187463.de Antidiskriminierungsstelle: http://www.antidiskriminierungsstelle.de/DE/Home/home_node.html Brandenburg und Berlin sind der Koalition gegen Diskriminierung im Rahmen der Antidiskriminierungsstelle beigetreten.	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2011-2014 des Landes Brandenburg sowie die entsprechenden Regelungen, die aus dem Berliner Landesgleichstellungsgesetz folgen, berücksichtigen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis, die Entwicklung in anderen Bundesländern und die gleichstellungspolitischen Ziele der EU. Seiner Umsetzung dienen die verschiedenen Gleichstellungsinitiativen in beiden Bundesländern. Die Länder Brandenburg und Berlin haben Gleichstellungsbeauftragte für die gleichstel-lungspolitischen Belange berufen. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt bei der Programmerstellung (siehe u.a. sozioökonomische und SWOT- sowie Bedarfsanalyse des EPLR), der Durchführung und im Monitoring- und Evaluierungssystem sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden. Dadurch findet das Gender Mainstreaming-Prinzip Anwendung, wonach die jeweiligen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Einbindung der relevanten Partner in die Konsultation zum EPLR: Entsprechende Partner wurden regelmäßig über die inhaltlichen Planungen informiert und zu Stellungnahmen eingeladen. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ist die

				flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszugestalten, dass die Realisierung der EU - Querschnittsziele zur Chancengleichheit gefördert werden. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)
G2) Gender Equality: the existence of administrative capacity for the implementation and application of Union gender equality law and policy in the field of ESI Funds.	G2.a) Arrangements in accordance with the institutional and legal framework of Member States for the involvement of bodies responsible for gender equality throughout the preparation and implementation of programmes, including the provision of advice on gender equality in ESI Fund related activities.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch Partnerschaftsvereinbarung S. 144, 145. Landesebene: Analyse zur sozioökonomischen Lage im Land Brandenburg – Handlungsempfehlungen zum Einsatz der EU-Fonds 2014–2020, S. 403 http://www.efre.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.321767.de sowie Analyse zur sozioökonomischen Lage in Brandenburg und Berlin: Handlungsempfehlungen zum Einsatz des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014-2020, September 2012, S. 135 Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/gleichstellungspolitisches_rahmenprogramm.pdf Gleichstellungsinitiative für Brandenburg:	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2011-2014 des Landes Brandenburg sowie die entsprechenden Regelungen, die aus dem Berliner Landesgleichstellungsge-setz folgen, berücksichtigen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis, die Entwicklung in anderen Bundesländern und die gleichstellungspolitischen Ziele der EU. Seiner Umsetzung dienen die verschiedenen Gleichstellungsinitiativen in beiden Bundesländern. Die Länder Brandenburg und Berlin haben Gleichstellungsbeauftragte für

			http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/verwaltung/gleichstellungsbeauftragte.html	Prinzip Anwendung, wonach die jeweiligen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Einbindung der relevanten Partner in die Konsultation zum EPLR: Entsprechende Partner wurden regelmäßig über die inhaltlichen Planungen informiert und zu Stellungnahmen eingeladen. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszugestalten, dass die Realisierung der EU - Querschnittsziele zur Chancengleichheit gefördert werden. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)
	G2.b) Arrangements for training for staff of the authorities involved in the management and control of the ESI Funds in the fields of Union gender equality law and policy as well as on gender mainstreaming.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Zur Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichstellung auf Ebene der Partnerschaftsvereinbarung; vgl. auch Partnerschaftsvereinbarung S. 144, 145. Landesebene: Analyse zur sozioökonomischen Lage im Land Brandenburg – Handlungsempfehlungen zum Einsatz der EU-Fonds 2014–2020, S. 403 http://www.efre.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.321767.de sowie Analyse zur sozioökonomischen Lage in Brandenburg und Berlin: Handlungsempfehlungen zum Einsatz des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014-2020, September 2012, S. 135 Gleichstellungspolitisches Rahmenprogramm	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Gleichstellungspolitische Rahmenprogramm 2011-2014 des Landes Brandenburg sowie die entsprechenden Regelungen, die aus dem Berliner Landesgleichstellungsge-setz folgen, berücksichtigen Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis, die Entwicklung in anderen Bundesländern und die gleichstellungspolitischen Ziele der EU. Seiner Umsetzung dienen die verschiedenen Gleichstellungsinitiativen in beiden

			http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/gleichstellungspolitisches_rahmenprogramm.pdf Gleichstellungsinitiative für Brandenburg: http://www.masf.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.260717.de Gleichstellungsbeauftragte des Landes Brandenburg http://www.gleichstellung.brandenburg.de/ Berliner Landesgleichstellungsgesetz: (http://www.berlin.de/sen/frauen/recht/landesgleichstellungsgesetz/lgg/) Gleichstellungsbeauftragte des Landes Berlin http://www.berlin.de/ba-treptow-koepenick/verwaltung/gleichstellungsbeauftragte.html	Bundesländern. Die Länder Brandenburg und Berlin haben Gleichstellungsbeauftragte für die gleichstel-lungspolitischen Belange berufen. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Gleichstellung der Geschlechter umgesetzt bei der Programmerstellung (siehe u.a. sozioökonomische und SWOT- sowie Bedarfsanalyse des EPLR), der Durchführung und im Monitoring- und Evaluierungssystem sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch Auflagen in den Bewilligungsbescheiden. Dadurch findet das Gender Mainstreaming-Prinzip Anwendung, wonach die jeweiligen Situationen und Bedürfnisse von Frauen und Männern systematisch berücksichtigt werden. Auf Verwaltungsebene ist die VB-ELER aktives Mitglied in der AG – Chancengleichheit der EU – Fonds, zukünftig ESI – Fonds. Einbindung der relevanten Partner in die Konsultation zum EPLR: Entsprechende Partner wurden regelmäßig über die inhaltlichen Planungen informiert und zu Stellungnahmen eingeladen. Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteiligung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszugestalten, dass die Realisierung der EU - Querschnittsziele zur Chancengleichheit gefördert werden. Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/)
G3) Disability: the existence of administrative capacity for the implementation and	G3.a) Arrangements in accordance with the institutional and legal	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung:	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung

application of the United Nations Convention on the rights of persons with disabilities (UNCRPD) in the field of ESI Funds in accordance with Council Decision 2010/48/EC	framework of Member States for the consultation and involvement of bodies in charge of protection of rights of persons with disabilities or representative organisations of persons with disabilities and other relevant stakeholders throughout the preparation and implementation of programmes.	Yes	Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) (http://www.antidiskriminierungsstelle.de) des Bundes, die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland wird bei Fragen zu den Grundsätzen der Inklusion einbezogen. Landesebene: Analyse zur sozioökonomischen Lage im Land Brandenburg – Handlungsempfehlungen zum Einsatz der EU-Fonds 2014–2020, S. 404 Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 11.2.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 05]) Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahmenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf Behindertenbeauftragter des Landes Brandenburg www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186954.de Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung im Land Berlin: http://www.berlin.de/lb/behi/ Behindertenpolitische Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020: http://www.berlin.de/lb/behi/veroeffentlichungen/	europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz bzw. die behindertenpoliti-schen Leitlinien des Landes Berlin legen für die Träger der öffentlichen Verwaltung die Verpflichtungen zu Gleichstellung und Barrierefreiheit fest. Es sind Beauftragte der Landesregierungen bestimmt worden, die für die Belange der Menschen mit Behinde-rung eintreten sowie Landesbehindertenbeiräte unter Einbeziehung landesweit tätiger Interessenträger eingerichtet worden. Mit dem „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket“ (Brandenburg) sowie den behinder-tenpolitischen Leitlinien (Berlin) geben die Landesregierungen einen wichtigen Impuls für die inklusive Gesellschaft. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Behindertengleichstellung umgesetzt bei der Programmerstellung und der sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch entsprechende Auflagen in den Anträgen. (z.B. Barrierefreiheit als Auswahl-/Förderkriterium bei den entsprechend relevanten Maßnahmen) Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Inklusion ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteili-gung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszuge-stalten, dass die Realisierung der Inklusionsziele gefördert wird (auf Grundlage vieler best-practice Beispiele der Förderperiode 2007 – 2013). Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/) In der Verbindung den entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen sowie

				Artikel 3 des Grundgesetzes wird durch die behindertenpolitischen Gesetze, Leitlinien und Maßnahmenpakete wird durch die Behindertenbeauftragten der Länder Brandenburg und Berlin die Erfüllung der Vorgaben des Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sichergestellt und das Ziel einer Förde-rung von der Integration zur Inklusion von Menschen mit Behinderung unterstützt.
	G3.b) Arrangements for training for staff of the authorities involved in the management and control of the ESI Funds in the fields of applicable Union and national disability law and policy, including accessibility and the practical application of the UNCRPD as reflected in Union and national legislation, as appropriate.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) (http://www.antidiskriminierungsstelle.de) des Bundes, die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland wird bei Fragen zu den Grundsätzen der Inklusion einbezogen. Landesebene: Analyse zur sozioökonomischen Lage im Land Brandenburg – Handlungsempfehlungen zum Einsatz der EU-Fonds 2014–2020, S. 404 Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 11.2.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 05]) Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahmenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf Behindertenbeauftragter des Landes Brandenburg www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186954.de Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung im Land Berlin:	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz bzw. die behindertenpoliti-schen Leitlinien des Landes Berlin legen für die Träger der öffentlichen Verwaltung die Verpflichtungen zu Gleichstellung und Barrierefreiheit fest. Es sind Beauftragte der Landesregierungen bestimmt worden, die für die Belange der Menschen mit Behinde-rung eintreten sowie Landesbehindertenbeiräte unter Einbeziehung landesweit tätiger Interessenträger eingerichtet worden. Mit dem „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket“ (Brandenburg) sowie den behinder-tenpolitischen Leitlinien (Berlin) geben die

				LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteili-gung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszuge-stalten, dass die Realisierung der Inklusionsziele gefördert wird (auf Grundlage vieler best-practice Beispiele der Förderperiode 2007 – 2013). Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/) In der Verbindung den entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen sowie Artikel 3 des Grundgesetzes wird durch die behindertenpolitischen Gesetze, Leitlinien und Maßnahmenpakete wird durch die Behindertenbeauftragten der Länder Brandenburg und Berlin die Erfüllung der Vorgaben des Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sichergestellt und das Ziel einer Förde-rung von der Integration zur Inklusion von Menschen mit Behinderung unterstützt.
	G3.c) Arrangements to ensure monitoring of the implementation of Article 9 of the UNCRPD in relation to the ESI Funds throughout the preparation and the implementation of the programmes.	Yes	Bundesebene: vgl. Partnerschaftsvereinbarung: Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verfolgt das Ziel, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen (vgl. Art. 1 AGG). Die Antidiskriminierungsstelle (ADS) (http://www.antidiskriminierungsstelle.de) des Bundes, die nationale Gleichbehandlungsstelle in Deutschland wird bei Fragen zu den Grundsätzen der Inklusion einbezogen. Landesebene: Analyse zur sozioökonomischen Lage im Land Brandenburg – Handlungsempfehlungen zum Einsatz der EU-Fonds 2014–2020, S. 404 Gesetz des Landes Brandenburg zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen vom 11.2.2013 (GVBl.I/13, [Nr. 05]) Behindertenpolitisches Maßnahmenpaket für das Land Brandenburg www.masf.brandenburg.de/sixcms/media.php/4055/Behindertenpolitisches_Ma%C3%9Fnahmenpaket_schwer_bfPDF_abA7.pdf	Die EU-Richtlinien 2000/78/EC und 2000/43/EC wurden am 22. August 2006 mit dem „Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung“ umgesetzt. Die Regelungen werden bundesweit, d.h. auch in den Ländern Brandenburg und Berlin berücksichtigt. Dies gilt auch für die Erstellung und Umsetzung des ELER / EPLR. Das Brandenburgische Behindertengleichstellungsgesetz bzw. die behindertenpoliti-schen Leitlinien des Landes Berlin legen für die Träger der öffentlichen Verwaltung die Verpflichtungen zu Gleichstellung und Barrierefreiheit fest. Es sind Beauftragte der Landesregierungen bestimmt worden, die für die Belange der Menschen mit Behinde-rung eintreten sowie Landesbehindertenbeiräte unter Einbeziehung landesweit tätiger Interessenträger eingerichtet worden. Mit dem „Behindertenpolitischen Maßnahmenpaket“ (Brandenburg)

			Behindertenbeauftragter des Landes Brandenburg www.masf.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.186954.de Landesbeauftragter für Menschen mit Behinderung im Land Berlin: http://www.berlin.de/lb/behi/ Behindertenpolitische Leitlinien des Landes Berlin zur nachhaltigen Umsetzung der UN - Behindertenrechtskonvention bis zum Jahr 2020: http://www.berlin.de/lb/behi/veroeffentlichungen/	sowie den behinder-tenpolitischen Leitlinien (Berlin) geben die Landesregierungen einen wichtigen Impuls für die inklusive Gesellschaft. Durch entsprechende Verfahrensfestlegungen der ELER-Verwaltungsbehörde wird die Behindertengleichstellung umgesetzt bei der Programmerstellung und der sowohl auf der Ebene der Verwaltung als auch auf der Ebene der Fördermittelempfänger, vor allem durch entsprechende Auflagen in den Anträgen. (z.B. Barrierefreiheit als Auswahl-/Förderkriterium bei den entsprechend relevanten Maßnahmen) Ein wesentliches Instrument zur Berücksichtigung der Inklusion ist die flächendeckende Anwendung der LEADER – Methode mit entsprechender zivilgesellschaftlicher Beteili-gung. Den lokalen Aktionsgruppen ist vorgegeben, die lokalen Strategien so auszuge-stalten, dass die Realisierung der Inklusionsziele gefördert wird (auf Grundlage vieler best-practice Beispiele der Förderperiode 2007 – 2013). Für die notwendige Sensibilisierung und Wissensvermittlung werden Informationen zur Verfügung gestellt und Fortbildungen im Rahmen des Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg angeboten (vgl.: http://www.forum-netzwerk-brandenburg.de/) In der Verbindung den entsprechenden Artikeln der Landesverfassungen sowie Artikel 3 des Grundgesetzes wird durch die behindertenpolitischen Gesetze, Leitlinien und Maßnahmenpakete wird durch die Behindertenbeauftragten der Länder Brandenburg und Berlin die Erfüllung der Vorgaben des Artikel 9 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung sichergestellt und das Ziel einer Förde-rung von der Integration zur Inklusion von Menschen mit Behinderung unterstützt.
G4) Public Procurement: the existence of arrangements for the effective application of Union public procurement law in the field of the ESI Funds.	G4.a) Arrangements for the effective application of Union public procurement rules through appropriate mechanisms.	Yes	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist	Die länderübergreifenden Aspekte zur Erfüllung dieser Konditionalität sind in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt. Im deutschen System der öffentlichen Auftragsvergabe sind die relevanten

			niedergelegt in folgenden Regelungswerken: – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden. Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. siehe auch für Brandenburg: http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.247535.de Landeshaushaltsordnung Brandenburg - LHO (insb. § 55 sowie § 23 i.V. mit § 44) www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23596.de Vergabekammer des Landes Brandenburg http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.188562.de	EU-Vorschriften umgesetzt. Der Ausschreibungsgrundsatz und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren gewährleisten in Verbindung mit den Nachprüfungsoptionen transparente Vergaben und eine effiziente Rechtsanwendung. Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig bei der Vergabe von ELER-kofinanzierten Aufträgen beachtet oder als verbindliche Auflage in die Zuwendungsbescheide aufgenommen. Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird überprüft, Verstöße sind sanktionsbewehrt. Die vergaberechtliche Relevanz wird bereits bei der Programmerarbeitung eingeschätzt und bei der Festlegung von Verfahren und Ressourcen berücksichtigt. Es gibt ein vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Für notwendige Wissensaktualisierungen werden diese Fortbildungen genutzt.
	G4.b) Arrangements which ensure transparent contract award procedures.	Yes	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),	Die länderübergreifenden Aspekte zur Erfüllung dieser Konditionalität sind in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt. Im deutschen System der öffentlichen Auftragsvergabe sind die relevanten EU-Vorschriften umgesetzt. Der Ausschreibungsgrundsatz und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren gewährleisten in Verbindung mit den Nachprüfungsoptionen transparente Vergaben und eine effiziente Rechtsanwendung. Die Einhaltung der Vorschriften wird

			europarechtlicher Vorgaben. Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. siehe auch für Brandenburg: http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.247535.de Landeshaushaltsordnung Brandenburg - LHO (insb. § 55 sowie § 23 i.V. mit § 44) www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23596.de Vergabekammer des Landes Brandenburg http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.188562.de	sanktionsbewehrt. Die vergaberechtliche Relevanz wird bereits bei der Programmerarbeitung eingeschätzt und bei der Festlegung von Verfahren und Ressourcen berücksichtigt. Es gibt ein vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Für notwendige Wissensaktualisierungen werden diese Fortbildungen genutzt.
	G4.c) Arrangements for training and dissemination of information for staff involved in the implementation of the ESI funds.	Yes	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden. Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben.	Die länderübergreifenden Aspekte zur Erfüllung dieser Konditionalität sind in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt. Im deutschen System der öffentlichen Auftragsvergabe sind die relevanten EU-Vorschriften umgesetzt. Der Ausschreibungsgrundsatz und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren gewährleisten in Verbindung mit den Nachprüfungsoptionen transparente Vergaben und eine effiziente Rechtsanwendung. Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig bei der Vergabe von ELER-kofinanzierten Aufträgen beachtet oder als verbindliche Auflage in die Zuwendungsbescheide aufgenommen. Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird überprüft, Verstöße sind sanktionsbewehrt.

			Vergabekammer des Landes Brandenburg http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.188562.de	Fortbildungen genutzt.
	G4.d) Arrangements to ensure administrative capacity for implementation and application of Union public procurement rules.	Yes	Deutschland verfügt über ein vollständig funktionierendes System der öffentlichen Auftragsvergabe. Jede Vergabestelle und jeder öffentliche Auftraggeber muss sich an die Vorschriften des Vergaberechtes halten, unabhängig davon, ob der Auftrag mit deutschen Haushaltsmitteln oder EU-Strukturfondsmittel bezahlt wird. Das deutsche Vergaberecht beruht zum großen Teil auf der Umsetzung entsprechender EU-rechtlicher Vorgaben und ist niedergelegt in folgenden Regelungswerken: – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), Teil 4, §§ 97-129b, – Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV), Verordnung über die Vergabe von Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (SektVO), Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV), – Vergabeordnungen für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen sowie freiberufliche Dienstleistungen (VOB/A, VOL/A, VOF), die durch die VgV in Kraft gesetzt werden. Zentrales Element ist dabei die Verpflichtung des öffentlichen Auftraggebers, Aufträge ausschließlich an zuverlässige und gesetzestreue Unternehmen zu vergeben; hiervon umfasst ist (selbstverständlich) auch die Beachtung einschlägiger europarechtlicher Vorgaben. Regelmäßiger Austausch mit Ländern im Rahmen des Bund-Länder-Ausschusses "Öffentliche Auftragsvergabe" zu aktuellen Themen des Vergaberechts und der Vergabepraxis, auch zu Aspekten der EU-Strukturförderung. siehe auch für Brandenburg: http://vergabe.brandenburg.de/cms/detail.php/bb1.c.247535.de Landeshaushaltsordnung Brandenburg - LHO (insb. § 55 sowie § 23 i.V. mit § 44) www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.23596.de Vergabekammer des Landes Brandenburg http://www.mwe.brandenburg.de/sixcms/detail.php/bb1.c.188562.de	Die länderübergreifenden Aspekte zur Erfüllung dieser Konditionalität sind in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt. Im deutschen System der öffentlichen Auftragsvergabe sind die relevanten EU-Vorschriften umgesetzt. Der Ausschreibungsgrundsatz und die Verpflichtung zur Einhaltung der vorgegebenen Verfahren gewährleisten in Verbindung mit den Nachprüfungsoptionen transparente Vergaben und eine effiziente Rechtsanwendung. Die Einhaltung der Vorschriften wird regelmäßig bei der Vergabe von ELER-kofinanzierten Aufträgen beachtet oder als verbindliche Auflage in die Zuwendungsbescheide aufgenommen. Die Einhaltung der Vergabevorschriften wird überprüft, Verstöße sind sanktionsbewehrt. Die vergaberechtliche Relevanz wird bereits bei der Programmerarbeitung eingeschätzt und bei der Festlegung von Verfahren und Ressourcen berücksichtigt. Es gibt ein vielfältiges Angebot (vornehmlich privater) Anbieter für Weiterbildungskurse und Seminare zum Vergaberecht, in deren Rahmen auch die Bezüge der EU-Strukturpolitik zum deutschen Vergaberecht erörtert werden. Für notwendige Wissensaktualisierungen werden diese Fortbildungen genutzt.
G5) State Aid: the existence of arrangements for the effective application of Union State aid rules in the field of the ESI Funds.	G5.a) Arrangements for the effective application of Union State aid rules.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z.B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; Existenz eines zentralen Ansprechpartners im Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität sind in dargestellt in Kapitel 13 und 15.1 des EPLR: Auf Programmebene werden unter Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden

			hinaus beratende Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen.	Regelungen und Kapazitäten, die Rückforderungen durchzusetzen. Auf Programmebene wird unter Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
	G5.b) Arrangements for training and dissemination of information for staff involved in the implementation of the ESI funds.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z.B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; Existenz eines zentralen Ansprechpartners im Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für sämtliche beihilferechtliche Fragen; für Beihilfepolitik zuständige Bundes- und Landestellen üben darüber hinaus beratende Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität sind in dargestellt in Kapitel 13 und 15.1 des EPLR: Auf Programmebene werden unter Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden, bestehen im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems ausreichende Regelungen und Kapazitäten, die Rückforderungen durchzusetzen. Auf Programmebene wird unter Kapitel 15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
	G5.c) Arrangements to ensure administrative capacity for implementation and application of Union State aid rules.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Regelmäßige Treffen des Bund-Länder-Ausschusses Beihilfen Regelmäßige sowie ergänzende Ad-Hoc Unterrichtung der zuständigen Beihilfereferate der Länder und des Bundes sowie weiteren Gremien (z.B. im Hinblick auf die Abstimmung des nationalen Rahmens für die Regionalpolitik) über aktuelle Entwicklung des Beihilferechts durch das Referat für Beihilfenkontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie; Existenz eines zentralen Ansprechpartners im Referat für Beihilfekontrollpolitik im Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für sämtliche beihilferechtliche Fragen; für Beihilfepolitik zuständige Bundes- und Landestellen üben darüber hinaus beratende Tätigkeiten aus, auch im Hinblick auf Erstanmeldungen von Einzelbeihilfen oder Beihilferegelungen.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität sind in dargestellt in Kapitel 13 und 15.1 des EPLR: Auf Programmebene werden unter Kapitel 13 des EPLR 2014 – 2020 die erforderlichen Angaben zur Bewertung der staatlichen Beihilfe gegeben. Mit der ordnungsgemäßen Umsetzung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wird die Gewährung rechtswidriger Beihilfen verhindert. Für den Fall, dass rechtswidrig Beihilfen gewährt wurden, bestehen im Rahmen des Verwaltungs- und Kontrollsystems ausreichende Regelungen und Kapazitäten, die Rückforderungen durchzusetzen. Auf Programmebene wird unter Kapitel

				15 des EPLR 2014 – 2020 sowohl das Verwaltungs- und Kontrollsystem beschrieben als auch dargestellt, dass ausreichende Kapazitäten für die Sicherstellung der effektiven, effizienten und koordinierten Programmumsetzung gewährleistet sind.
G6) Environmental legislation relating to Environmental Impact Assessment (EIA) and, Strategic Environmental Assessment (SEA): the existence of arrangements for the effective application of Union environmental legislation related to EIA and SEA.	G6.a) Arrangements for the effective application of Directive 2011/92/EU of the European Parliament and of the Council (EIA) and of Directive 2001/42/EC of the European Parliament and of the Council (SEA);	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: • Die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2001/42/EG wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt. • Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationelle Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klar gestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. • Die Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie, auf die sich EP, Rat und Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 verständigt haben, wird derzeit vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, die Regelungen insgesamt einfacher und vollzugsfreundlicher zu fassen. • Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. • Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBl 1995 S. 671) überarbeitet und neu gefasst. Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität: Gemäß § 4 (Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, Voraussetzungen, Durchführung und Überwachung) des Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung-BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]) wird für den EPLR insgesamt eine SUP durchgeführt. Die SUP für den EPLR ist Bestandteil der durch die Verordnungen (EU) 1303/2013 und 1305/2013 vorgegebenen (Ex-ante-) Evaluierungsprozesse und –verfahren. Die strategische Umweltprüfung wird demzufolge von externen Dienstleistern (Evaluatoren) durchgeführt. Im Rahmen der SUP wird beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt (SUP-Beteiligungsverfahren). Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVPpflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
	G6.b) Arrangements for training and dissemination of information for staff involved in the implementation of the EIA and SEA Directives.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: • Die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2001/42/EG wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt. • Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationelle Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität: Gemäß § 4 (Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, Voraussetzungen, Durchführung und Überwachung) des Gesetz über die Prüfung von

			ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klar gestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. • Die Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie, auf die sich EP, Rat und Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 verständigt haben, wird derzeit vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, die Regelungen insgesamt einfacher und vollzugsfreundlicher zu fassen. • Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. • Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBl 1995 S. 671) überarbeitet und neu gefasst. Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung.	Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung-BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]) wird für den EPLR insgesamt eine SUP durchgeführt. Die SUP für den EPLR ist Bestandteil der durch die Verordnungen (EU) 1303/2013 und 1305/2013 vorgegebenen (Ex-ante-) Evaluierungsprozesse und –verfahren. Die strategische Umweltprüfung wird demzufolge von externen Dienstleistern (Evaluatoren) durchgeführt. Im Rahmen der SUP wird beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt (SUP-Beteiligungsverfahren). Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVPpflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
	G6.c) Arrangements to ensure sufficient administrative capacity.	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: • Die Richtlinie 2011/92/EU und die Richtlinie 2001/42/EG wurden in Deutschland vor allem mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) umgesetzt. • Mit Artikel 2 Nummer 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013, BGBl. I S. 95 (96), wurden die Operationelle Programme aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem Kohäsionsfonds und dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Anlage 3 Nr. 2 UVPG aufgenommen. Damit wurde klar gestellt, dass für diese Programme dann eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen ist, wenn sie einen Rahmen für Entscheidungen über die Zulässigkeit von Vorhaben setzen, die in Anlage 1 UVPG aufgeführt sind oder nach Landesrecht einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls bedürfen. • Die Umsetzung der Richtlinie zur Änderung der UVP-Richtlinie, auf die sich EP, Rat und Europäische Kommission Ende des Jahres 2013 verständigt haben, wird derzeit vorbereitet. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, die Regelungen insgesamt einfacher und vollzugsfreundlicher zu fassen. • Die Vorschriften des UVPG werden in Deutschland vor allem von den Ländern in eigener Verantwortung vollzogen. • Um die praktische Anwendung der Vorschriften über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Zukunft noch weiter zu erleichtern und zu verbessern, werden derzeit die Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität: Gemäß § 4 (Pflicht zur Strategischen Umweltprüfung für Pläne und Programme, Voraussetzungen, Durchführung und Überwachung) des Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung-BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl.I/02, [Nr. 07], S.62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 39]) wird für den EPLR insgesamt eine SUP durchgeführt. Die SUP für den EPLR ist Bestandteil der durch die Verordnungen (EU) 1303/2013 und 1305/2013 vorgegebenen (Ex-ante-) Evaluierungsprozesse und –verfahren. Die strategische Umweltprüfung wird demzufolge von externen Dienstleistern

			Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (GMBl 1995 S. 671) überarbeitet und neu gefasst. Vorkehrungen für die Ausbildung und Informationsverbreitung und zur Gewährleistung ausreichender Verwaltungskapazitäten treffen die Länder in eigener Verantwortung.	(Evaluatoren) durchgeführt. Im Rahmen der SUP wird beteiligten Gremien und der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme und gegebenenfalls die Möglichkeit des Einspruches gegen geplante Maßnahmen eingeräumt (SUP-Beteiligungsverfahren). Kapazitäten im Bereich der Genehmigung UVPpflichtiger Vorhaben sind vorhanden.
G7) Statistical systems and result indicators: the existence of a statistical basis necessary to undertake evaluations to assess the effectiveness and impact of the programmes. The existence of a system of result indicators necessary to select actions, which most effectively contribute to desired results, to monitor progress towards results and to undertake impact evaluation.	G7.a) Arrangements for timely collection and aggregation of statistical data with the following elements are in place: the identification of sources and mechanisms to ensure statistical validation	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/)	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Syste-me sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitge-rechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung
			Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung.	erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte

	G7.b) Arrangements for timely collection and aggregation of statistical data with the following elements are in place: arrangements for publication and public availability of aggregated data	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt. Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Systeme sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitge-rechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.c) An effective system of result indicators including: the selection of result indicators for each programme providing information on what motivates the selection of policy actions financed by the programme	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de)	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Systeme sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie

			Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt. Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.	dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.d) An effective system of result indicators including: the establishment of targets for these indicators	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Systeme sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 –

			Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt. Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.	jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.e) An effective system of result indicators including: the consistency of each indicator with the following requisites: robustness and statistical validation, clarity of normative interpretation, responsiveness to policy, timely collection of data	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Systeme sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die

				EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
	G7.f) Procedures in place to ensure that all operations financed by the programme adopt an effective system of indicators	Yes	Länderübergreifende Aspekte zur Erfüllung der Konditionalität, wie in der Partnerschaftsvereinbarung dargestellt: Es gibt in Deutschland ein sehr ausdifferenziertes statistisches Informationssystem, das sich sowohl über die nationale als auch über die regionale Ebene erstreckt. Die Dokumentationen der statistischen Daten eignen sich in hohem Maße für die Zwecke der Europäischen Strukturpolitik und werden daher in diesem Bereich eingesetzt. Eine zentrale Rolle nimmt hier das Statistische Bundesamt (Abkürzung Destatis) ein. Es erhebt, sammelt und analysiert statistische Informationen zu Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt. Die aufbereiteten Informationen werden tagesaktuell in rund 390 Statistiken veröffentlicht.(https://www.destatis.de) Die Verpflichtung zur Objektivität, Neutralität und wissenschaftlicher Unabhängigkeit sowie die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes und die Vorschriften zur statistischen Geheimhaltung sind im Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke geregelt. Ein wichtiges Gremium ist der "Bund-Länder-Arbeitskreis Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung"("VGR der Länder"). Der Arbeitskreis erstellt die regionalen Ergebnisse der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen in Deutschland. Damit wird sichergestellt, dass in Deutschland alle regionalen Länderergebnisse auf der Basis gleicher Quellen und identischer Methoden an einer Stelle berechnet werden und somit vergleichbar sind. Grundlage der Berechnungen ist das Europäische System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) 1995. (http://vgrdl.de/Arbeitskreis_VGR/) Eine weitere wichtige Grundlage für Daten ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit (http://statistik.arbeitsagentur.de/). Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit stellt Nutzern in allen Regionen Deutschlands für vielfältige Zwecke die amtlichen Statistiken nach dem Sozialgesetzbuch über den Arbeitsmarkt und die Grundsicherung für Arbeitsuchende zur Verfügung. Auf Bundesebene werden fondsspezifisch die Indikatoren der Operationellen Programme abgestimmt. Zusätzlich findet seit langem ein kontinuierlicher Austausch über Indikatoren zu den Querschnittszielen "Umwelt" und "Gleichstellung" in den beiden Arbeitsgruppen "AG Umwelt" und "AG Chancengleichheit" statt.	Landesspezifische bzw. ELER spezifische Regelungen zur Erfüllung der Konditionalität sind in den Kapitel 9 und 11 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 – 2020 dargestellt: Im Bewertungsplan des EPLR ist der Gesamtrahmen für alle Vorkehrungen und Systeme sowie der entsprechenden Verwaltungskapazitäten und –verfahren für die zeitgerechte Sammlung und Aggregation statistischer Daten sowie aller Indikatoren (einschl. der Ergebnisindikatoren) im Einzelnen dargestellt. Der Bewertungsplan enthält die für den genannten Gesamtrahmen vorgesehenen Aktivitäten während des Programmplanungszeitraumes 2014 – 2020. Dazu gehört u. a. die Beschreibung der Strukturen und Verantwortlichkeiten sowie die Bereitstellung erforderlicher Informationen und Indikatoren, die zur Programmsteuerung und für die Berichterstattung im Rahmen der jährlichen Durchführungsberichte sowie zur Beschreibung und Bewertung der Fortschritte bei der Zielerreichung des EPLR benötigt werden. Mit dieser Planung wird sichergestellt, dass der EPLR 2014 – 2020 kontinuier-lich einer Begleitung und Bewertung unterzogen werden kann und dass die für die Bewertung erforderlichen Daten und Informationen rechtzeitig und im entsprechenden Format vorliegen. Im Kapitel 11 (Indikatorplan) des EPLR sind die gemeinsamen Indikatoren des EPLR abgebildet und entsprechend mit Zielwerten hinterlegt.
P3.1) Risk prevention and risk management: the existence of national or regional risk assessments for disaster management taking into account climate change adaptation	P3.1.a) A national or regional risk assessment with the following elements shall be in place: A description of the process, methodology, methods and non-sensitive data used for risk assessment as well as of the risk-based criteria for the prioritisation of investment;	Yes	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Der Deutsche Bundestag hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gemäß § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten.	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Mit der verankerten Methode zur Risikobewertung können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als

			Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsplan-anpassung-zur-deutschen-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Informationen zu Aktivitäten des BBK im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel auf der Internetseite des BBK: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/KritischeInfrastrukturen/Projekte/Klimawandel/klimawandel_node.html In Ergänzung zur DAS haben die meisten Bundesländer zwischenzeitlich eigene Anpassungsstrategien verabschiedet und beschreiben darin zum Teil auch die spezifischen Aufgaben des im Verantwortungsbereich der Länder liegenden Katastrophenschutzes. Informationen zu Inhalten und Zielsetzung des Netzwerks Vulnerabilität sind der Internetseite des Vorhabens zu entnehmen: http://netzwerk-vulnerabilitaet.de/tiki-index.php Eine Übersicht über Untersuchungen, Strategien und Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel auf Länderebene bietet das Umweltbundesamt unter folgendem Link: http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-regional-sektoral Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Gemeinsames Raumordnungskonzept Energie und Klima für Berlin und Brandenburg (GRK) - Teil 1 Nach Art. 13 I b der EU Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) werden die hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II/9, Nr. 47) berücksichtigt.	Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des ‚All-Gefahren-Ansatzes' unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutzes. Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung ist führend auf diesem Gebiet. Auf Bundesebene wird mit dem ‚Netzwerk Vulnerabilität' ein Vorhaben durchgeführt, das sich mit der Verwundbarkeit (als Teilaspekt des Risikos) explizit unter dem Einfluss des Klimawandels auseinandersetzt. Die Verwundbarkeit unterschiedlicher Regionen und Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel soll in diesem Vorhaben systematisch erfasst, abgebildet und dem weiteren Anpassungsprozess zugänglich gemacht werden. Das Netzwerk Vulnerabilität ist ein Baustein zur Umsetzung der DAS. Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Die Berücksichtigung der hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgte in Brandenburg durch Beschluss der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. November 2010 für 2005 km Gewässer. Für alle anderen Gewässer- und Gewässerabschnitte wurde eine vorläufige Bewertung nach Art. 4 HWRM-RL unter Verwendung der "Methodik der wassersensiblen Bereiche" durchge-führt und auf dieser Basis dann nach Art. 5 HWRM-RL

				diejenigen Gebiete bestimmt, für die ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann
	P3.1.b) A national or regional risk assessment with the following elements shall be in place: A description of single-risk and multi-risk scenarios;	Yes	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Der Deutsche Bundestag hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gemäß § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten. Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsplan-anpassung-zur-deutschen-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Informationen zu Aktivitäten des BBK im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel auf der Internetseite des BBK:	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Mit der verankerten Methode zur Risikobewertung können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des ‚All-Gefahren-Ansatzes' unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können.

			Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Gemeinsames Raumordnungskonzept Energie und Klima für Berlin und Brandenburg (GRK) - Teil 1 Nach Art. 13 I b der EU Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) werden die hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II/9, Nr. 47) berücksichtigt.	Umsetzung der DAS. Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Die Berücksichtigung der hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgte in Brandenburg durch Beschluss der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. November 2010 für 2005 km Gewässer. Für alle anderen Gewässer- und Gewässerabschnitte wurde eine vorläufige Bewertung nach Art. 4 HWRM-RL unter Verwendung der "Methodik der wassersensiblen Bereiche" durchge-führt und auf dieser Basis dann nach Art. 5 HWRM-RL diejenigen Gebiete bestimmt, für die ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann
	P3.1.c) A national or regional risk assessment with the following elements shall be in place: Taking into account, where appropriate, national climate change adaptation strategies.	Yes	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Der Deutsche Bundestag hat 2009 die Risikoanalyse im Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetz (ZSKG) gesetzlich verankert. Gemäß § 18 ZSKG vom 2. April 2009 erstellt der Bund im Zusammenwirken mit den Ländern eine bundesweite Risikoanalyse für den Zivilschutz, und das Bundesministerium des Innern ist beauftragt, dem Deutschen Bundestag hierzu ab 2010 jährlich zu berichten. Berichte an den Bundestag zur Umsetzung der Risikoanalyse aus den Jahren 2010, 2011 und 2012: http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/041/1704178.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/082/1708250.pdf http://dipbt.bundestag.de/dip21/btd/17/120/1712051.pdf Beschreibung der Methode Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz: http://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.html http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/deutsche-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 http://www.bmu.de/service/publikationen/downloads/details/artikel/aktionsplan-anpassung-zur-deutschen-anpassungsstrategie-an-den-klimawandel/?tx_ttnews%5BbackPid%5D=216 Informationen zu Aktivitäten des BBK im Rahmen der Anpassung an den Klimawandel auf der Internetseite des BBK: http://www.bbk.bund.de/DE/AufgabenundAusstattung/KritischeInfrastrukturen/Projekte/Klimawandel/klimawandel_node.html	Länderübergreifende Aspekte / Bundesebene: Mit der verankerten Methode zur Risikobewertung können auf allen administrativen Ebenen Risikoanalysen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich durchgeführt werden, deren Ergebnisse den Verantwortlichen als Entscheidungsgrundlage im Risiko- und Krisenmanagement dienen. Ein kontinuierlicher Austausch zwischen Bund und Ländern über die Netzwerke des BBK unterstützt dabei das Zusammenwirken und die gemeinsame Nutzung von Erkenntnissen. Die Risikoanalyse wird auf Bundesebene gemäß des ‚All-Gefahren-Ansatzes' unter Berücksichtigung eines breiten Spektrums unterschiedlicher Gefahren durchgeführt. Dieses umfasst unter anderem auch Szenarien zu Extremwetterereignissen und deren Folgen, welche sich im Zuge des Klimawandels hinsichtlich Intensität oder Häufigkeit des Auftretens verändern können. Die Bundesregierung hat 2008 die Deutsche Anpassungsstrategie an den Klimawandel (DAS) als einen Rahmen für die Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel in Deutschland verabschiedet. Der Aktionsplan Anpassung (APA) zur DAS aus dem Jahr 2011enthält eine Reihe von Maßnahmen aus dem Bereich Bevölkerungsschutzes.

			In Ergänzung zur DAS haben die meisten Bundesländer zwischenzeitlich eigene Anpassungsstrategien verabschiedet und beschreiben darin zum Teil auch die spezifischen Aufgaben des im Verantwortungsbereich der Länder liegenden Katastrophenschutzes. Informationen zu Inhalten und Zielsetzung des Netzwerks Vulnerabilität sind der Internetseite des Vorhabens zu entnehmen: http://netzwerk-vulnerabilitaet.de/tiki-index.php Eine Übersicht über Untersuchungen, Strategien und Aktivitäten zur Anpassung an den Klimawandel auf Länderebene bietet das Umweltbundesamt unter folgendem Link: http://www.umweltbundesamt.de/themen/klima-energie/klimafolgen-anpassung/anpassung-regional-sektoral Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Gemeinsames Raumordnungskonzept Energie und Klima für Berlin und Brandenburg (GRK) - Teil 1 Nach Art. 13 I b der EU Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie (HWRM-RL) werden die hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte der Verordnung vom 17. Dezember 2009 (GVBl. II/9, Nr. 47) berücksichtigt.	Das Potsdam-Institut für Klimafolgenforschung ist führend auf diesem Gebiet. Auf Bundesebene wird mit dem ‚Netzwerk Vulnerabilität' ein Vorhaben durchgeführt, das sich mit der Verwundbarkeit (als Teilaspekt des Risikos) explizit unter dem Einfluss des Klimawandels auseinandersetzt. Die Verwundbarkeit unterschiedlicher Regionen und Handlungsfelder der Anpassung an den Klimawandel soll in diesem Vorhaben systematisch erfasst, abgebildet und dem weiteren Anpassungsprozess zugänglich gemacht werden. Das Netzwerk Vulnerabilität ist ein Baustein zur Umsetzung der DAS. Landesspezifische spezifische Aspekte Brandenburg / Berlin: Die Berücksichtigung der hochwassergeneigten Gewässer und Gewässerabschnitte erfolgte in Brandenburg durch Beschluss der Ministerin für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 6. November 2010 für 2005 km Gewässer. Für alle anderen Gewässer- und Gewässerabschnitte wurde eine vorläufige Bewertung nach Art. 4 HWRM-RL unter Verwendung der "Methodik der wassersensiblen Bereiche" durchge-führt und auf dieser Basis dann nach Art. 5 HWRM-RL diejenigen Gebiete bestimmt, für die ein potenzielles signifikantes Hochwasserrisiko besteht oder für wahrscheinlich gehalten werden kann
P4.1) Good Agricultural and Environmental Conditions (GAEC): standards for good agricultural and environmental condition of land referred to in Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 are established at national level	P4.1.a) GAEC standards are defined in national law and specified in the programmes	Yes	In Deutschland werden die Grundsätze der Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand in der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (http://www.gesetze-im-inter-net.de/direktzahlverpflv) geregelt. Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung (DirektZahlVerpflV) vom 4.11.2004 (BGBl. I S. 2778), die zuletzt durch Art. 1 der VO vom 3.01.2014 (Banz.2014 AT 06.01.2014 V1) geändert worden ist. Düngeverordnung (DüV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 02.2007 (BGBl. I S. 221), die zuletzt durch Art. 5 Abs. 36 des Gesetzes vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist.	Mit der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung kommt Deutschland der Verpflichtung nach, konkrete Anforderungen insbes. zu den Bereichen Boden- und Gewässer-schutz, zum Erhalt von Landschaftselementen und Terrassen sowie für eine Übergangszeit auch noch zum Erhalt von Dauergrünland festzulegen. Beim Bodenschutz geht es dabei zum Beispiel um die Vermeidung von Erosion. Beim Gewässerschutz wird nach Inkrafttreten der Übergangsverordnung ein zusätzlicher Standard zum Schutz des Grundwassers vor Verschmutzung aufzunehmen sein, der im Wesentlichen die bisherigen Anforderungen der CC-relevanten Vorschriften aus der Grundwasser-Richtlinie aufgreifen wird. In Deutschland trägt die Festlegung und Kontrolle der GLÖZ-Standards zur Konkretisierung und konsequenten

				praktischen Umsetzung der guten fachlichen Praxis bei. Die Umsetzung der GLÖZ Standards in nationale Gesetzgebung ist durch die Direkt-ZahlVerpflV und der DüV erfolgt. Im EPLR werden die GLÖZ-Standards mit der nationalen Entsprechung dargelegt.
P4.2) Minimum requirements for fertilisers and plant protection products: minimum requirements for fertilisers and plant protection products referred to in Article 28 of Chapter I of Title III of Regulation (EU) No 1305/2013 are defined at national level	P4.2.a) Minimum requirements for fertilisers and plant protection products referred to in Chapter I of Title III of Regulation (EU) No 1305/2013 are specified in the programmes;	Yes	Die Grundanforderungen an den Einsatz von Düngemitteln sind in der nationalen Düngeverordnung sowie den landesrechtlichen Vorschriften zur Lagerung von Wirtschaftsdünger umgesetzt. Die Grundanforderungen an den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln sind im Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzsachkundeverordnung, der Pflanzenschutzanwendungsverordnung, Pflanzenschutzgeräteverordnung und der Bienenschutzverordnung geregelt. Im Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen „Pflanzenschutzgesetz“ vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), das am 14.2.2012 in Kraft getreten ist, werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. In der „Düngemittelverordnung“ vom 16. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2524), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 23. April 2012 (BGBl. I S. 611) geändert worden ist, werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Düngemitteln geregelt.	Sowohl die Einhaltung der GLÖZ-Standards als auch der CC-relevanten Grundanforde-rungen des Fachrechts an den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln werden in Deutschland im Rahmen der Cross Compliance- Kontrollen überprüft. Hierbei werden mindestens 1 % der Antragsteller systematisch kontrolliert. Das BMELV legt zusammen mit den zuständigen Landesministerien bundesweit einheitliche Kontrollkriterien fest. Diese sind ebenso wie die relevanten Rechtsvorschriften in landesspezifischen Informationsbroschüren genau beschrieben Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln unterliegt in Deutschland strengen Kontrollen der Einhaltung des Düngemittel- und Pflanzenschutzrechts. Mit dem Pflanzenschutzgesetz, der Pflanzenschutzmittelverordnung, der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel, der Pflanzenschutzschachkundeverordnung, der Verordnung über die Anwendung bienengefährlicher Pflanzenschutzmittel und der Pflanzenschutzgeräteverordnung werden die Mindestanforderungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln geregelt. Die nationalen Vorschriften zu den GLÖZ-Standards werden im Rahmen von Cross Compliance zum 01.01.2015 angepasst, um den geänderten EU-Vorgaben Rechnung zu tragen.
P4.3) Other relevant national standards: relevant mandatory national standards are defined for the purpose of Article 28 of Chapter I of Title III of Regulation (EU) No 1305/2013	P4.3.a) Relevant mandatory national standards are specified in the programmes	Yes	• Das WHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts (Wasserhaushaltsgesetz). – BGBl I, 51, 2009: 2585–2621 und das • Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 30 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) legen Anforderung an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. • Das Bundesnaturschutzgesetz BNATSCHG (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der	Das WHG und das Bundesbodenschutzgesetz legen die Anforderungen an die gute fachliche Praxis der Landwirtschaft in Bezug auf Boden- und Wasserschutz fest. Das Bundesnaturschutzgesetz / Brandenburgisches Naturschutzgesetz

			Landschaftspflege (BNatSchG). – BGBl I, 51, 2009: 2542–2579 enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchsverbot • Das Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz- BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 16], S.350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl.I/10, [Nr. 28]) konkretisiert diese Regelungen • Die Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 (BGBl. I S. 912), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 12 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) regelt die Bedingungen für das Aufbringen von Klärschlämmen auf landwirtschaftliche Flächen	enthält Grundsätze zur guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft, die sich u.a. auf die standortangepasste Nutzung, Landschaftselemente, Bereiche mit Grünlandumbruchsverbot erstrecken Die Agrarumwelt- und Klimazahlungen beziehen sich nur auf diejenigen Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. HR/2012 und andere einschlägige Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. DZ/2012, die einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen. Alle diese verpflichtenden Anforderungen sind im Programm aufgeführt.
P5.1) Energy efficiency: actions have been carried out to promote cost effective improvements of energy end use efficiency and cost effective investment in energy efficiency when constructing or renovating buildings.	P5.1.a) Measures to ensure minimum requirements are in place related to the energy performance of buildings consistent with Articles 3, 4 and 5 of Directive 2010/31/EU of the European Parliament and the Council;	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist: Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV); § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014 Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/reporting_en.htm Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Bereits Umsetzung der Folgerichtlinie 2012/27/EG (Visualisierung des Energiever-brauchs und historischer Abrechnungswerte) auf Weg gebracht; Entwurf der „Messsystemverordnung“ befindet sich bei EU-KOM zum Zwecke der Notifizierung nach Richtlinie 98/34/EG. Individuelle Zähler schon lange Zeit in EnWG und MesszV vorausgesetzt.
	P5.1.b) Measures necessary to establish a system of certification of the energy performance of buildings consistent with Article 11 of Directive 2010/31/EU;	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist: Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV); § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt.

			Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/reporting_en.htm Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV	Bereits Umsetzung der Folgerichtlinie 2012/27/EG (Visualisierung des Energiever-brauchs und historischer Abrechnungswerte) auf Weg gebracht; Entwurf der „Messsystemverordnung“ befindet sich bei EU-KOM zum Zwecke der Notifizierung nach Richtlinie 98/34/EG. Individuelle Zähler schon lange Zeit in EnWG und MesszV vorausgesetzt.
	P5.1.c) Measures to ensure strategic planning on energy efficiency, consistent with Article 3 of Directive 2012/27 EU of the European Parliament and the Council;	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist: Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV); § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014 Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/reporting_en.htm Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Bereits Umsetzung der Folgerichtlinie 2012/27/EG (Visualisierung des Energiever-brauchs und historischer Abrechnungswerte) auf Weg gebracht; Entwurf der „Messsystemverordnung“ befindet sich bei EU-KOM zum Zwecke der Notifizierung nach Richtlinie 98/34/EG. Individuelle Zähler schon lange Zeit in EnWG und MesszV vorausgesetzt.
	P5.1.d) Measures consistent with Article 13 of Directive 2006/32/EC of the European Parliament and the Council on energy end use efficiency and energy services to ensure the provision to final customers of individual meters in so far as it is technically possible, financially reasonable and proportionate in relation to the potential energy savings.	Yes	Energieeinsparungsgesetz (EnEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.09.2005 (BGBl. I S. 2684), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 4.07.2013 (BGBl. I S. 2197) geändert worden ist: Art. 3 und 4 erfüllt, vgl. § 1 Abs. 2, § 3 i.V.m. Anlage 1, § 4 i.V.m. Anlage 2, § 9 Energieeinsparverordnung (EnEV); § 5 Abs. 1 Energieeinsparungsgesetz (EnEG), Art. 5: Bericht wird an KOM übersandt. Energieeinsparverordnung (EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), die durch Art.1 der Verordnung vom 18.11.2013 (BGBl. I S. 3951) geändert worden ist, Novelle abgeschlossen, Inkrafttreten 1. Mai 2014 Meldung siehe: http://ec.europa.eu/energy/efficiency/eed/reporting_en.htm Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das durch Art. 3 Abs. 4 des Gesetzes vom 4.10.2013 (BGBl. I S. 3746) geändert worden ist Erfüllt, vgl. § 21b,c,d EnWG, §§ 10,11 MessZV, §§ 18, 24 AVB Fernwärme, §§ 4, 5 HeizkV	Das neue EnEG 2013 gilt seit dem 13.07.2013. Die neue EnEV 2014 tritt am 01.05.2014 in Kraft. Damit hat der Bund die EU-Richtlichtlinie in Deutschland umgesetzt und auch die Ziele der Energiewende berücksichtigt. Bereits Umsetzung der Folgerichtlinie 2012/27/EG (Visualisierung des Energiever-brauchs und historischer Abrechnungswerte) auf Weg gebracht; Entwurf der „Messsystemverordnung“ befindet sich bei EU-KOM zum Zwecke der Notifizierung nach Richtlinie 98/34/EG. Individuelle Zähler schon lange Zeit in

				EnWG und MesszV vorausgesetzt.
P5.2) Water sector: the existence of a) a water pricing policy which provides adequate incentives for users to use water resources efficiently and b) an adequate contribution of the different water uses to the recovery of the costs of water services at a rate determined in the approved river basin management plan for investment supported by the programmes.	P5.2.a) In sectors supported by the EAFRD, a Member State has ensured a contribution of the different water uses to the recovery of the costs of water services by sector consistent with Article 9, paragraph 1 first indent of the Water Framework Directive having regard where appropriate, to the social, environmental and economic effects of the recovery as well as the geographic and climatic conditions of the region or regions affected.	Yes	Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 7.08.2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, ergänzend: Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Neufassung des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 2. März 2012 Oberflächengewässerverordnung (OgewV) vom 20.07. 2011 (BGBl. I S. 1429) Abwasserabgabengesetz (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), das zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) geändert worden ist, ergänzt durch das Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes im Land Brandenburg (Brandenburgisches Abwasserabgabengesetz- BbgAbwAG), vom 08. Februar 1996, (GVBl.I/96, [Nr. 03], S.14), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 16. Mai 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 18])	Nach § 40 des BgbWG wird vom Land Brandenburg ein Wassernutzungsentgelt erho-ben. Auch für das Einleiten von Abwasser in ein Oberflächengewässer oder in das Grund-wasser wird eine Abwasserabgabe erhoben. Die rechtlichen Voraussetzungen sind im Wesentlichen durch das AbwAG, ergänzend durch das BbgAbwAG geregelt.
P5.3) Renewable energy: actions have been carried out to promote the production and distribution of renewable energy sources	P5.3.a) Transparent support schemes, priority in grid access or guaranteed access and priority in dispatching, as well as standard rules relating to the bearing and sharing of costs of technical adaptations which have been made public are in place consistent with Article 14(1) and Article 16(2) and (3) of Directive 2009/28/EC;	Yes	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. http://www.erneuerbareenergien.de/fileadmin/eeimport/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf 05.02.2014	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG). Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden.
	P5.3.b) A Member State has adopted a national renewable energy action plan consistent with Article 4 of Directive 2009/28/EC	Yes	Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vom 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Art. 5 des Gesetzes vom 20.12.2012 (BGBl. I S. 2730) geändert worden ist. http://www.erneuerbareenergien.de/fileadmin/eeimport/files/pdfs/allgemein/application/pdf/nationaler_aktionsplan_ee.pdf 05.02.2014	Mit dem EEG steht ein transparentes System zur Verfügung, mit dem auch der Einspeisevorrang für Erneuerbare Energien geregelt ist (§ 8 EEG). Ein Nationaler Aktionsplan für erneuerbare Energie gem. der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen ist vorhanden.
P6.1) Next Generation Network (NGN) Infrastructure : the existence of national or regional NGA Plans which take account of regional actions in order to reach the Union high speed Internet access targets, focusing on areas where the market fails to provide an open infrastructure at an	P6.1.a) A national or regional NGN Plan is in place that contains: a plan of infrastructure investments based on an economic analysis taking account of existing private and public infrastructures and planned investments;	Yes	Breitbandstrategie der Bundesregierung und Ausbaustrategien der Länder Umsetzung über verschiedene Förderinstrumente (u.a. GRW, GAK, ELER) Ein zusätzliches Sonderfinanzierungsprogramm „Premiumförderung Netzausbau“ zur Ergänzung bestehender Förderprogramme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ein Bürgerfonds sind in Planung	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unter-stützt werden.

affordable cost and of a quality in line with the Union competition and State aid rules and to provide accessible services to vulnerable groups	P6.1.a) A national or regional NGN Plan is in place that contains: a plan of infrastructure investments based on an economic analysis taking account of existing private and public infrastructures and planned investments;	Yes	http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unter-stützt werden.
	P6.1.b) A national or regional NGN Plan is in place that contains: sustainable investment models that enhance competition and provide access to open, affordable, quality and future proof infrastructure and services;	Yes	Breitbandstrategie der Bundesregierung und Ausbaustrategien der Länder Umsetzung über verschiedene Förderinstrumente (u.a. GRW, GAK, ELER) Ein zusätzliches Sonderfinanzierungsprogramm „Premiumförderung Netzausbau“ zur Ergänzung bestehender Förderprogramme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ein Bürgerfonds sind in Planung http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.
	P6.1.c) A national or regional NGN Plan is in place that contains: measures to stimulate private investment.	Yes	Breitbandstrategie der Bundesregierung und Ausbaustrategien der Länder Umsetzung über verschiedene Förderinstrumente (u.a. GRW, GAK, ELER) Ein zusätzliches Sonderfinanzierungsprogramm „Premiumförderung Netzausbau“ zur Ergänzung bestehender Förderprogramme bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau und ein Bürgerfonds sind in Planung http://www.bmwi.de/Dateien/BBA/PDF/breitbandstrategie-der-bundesregierung Vielfältige Aktivitäten im Rahmen der Breitbandstrategie der Bundesregierung, Novelle des TKG 2012, Regulierung der Bundesnetzagentur	Der Ausbau der Breitbandnetze soll primär privatwirtschaftlich erfolgen. Nur dort, wo marktgetrieben kein Ausbau erfolgt, soll der Ausbau durch Fördermaßnahmen unterstützt werden.

6.2.1. List of actions to be taken for general ex-ante conditionalities

Applicable ex-ante conditionality at national level	Criteria Not Fulfilled	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

6.2.2. List of actions to be taken for priority linked ex-ante conditionalities

Applicable ex-ante conditionality at national level	Criteria Not Fulfilled	Action to be taken	Deadline	Bodies responsible for fulfillment

7. DESCRIPTION OF THE PERFORMANCE FRAMEWORK

7.1. Indicators

Priority	Applicable	Indicator and measurement unit, where appropriate	Target 2023 (a)	Adjustment top ups (b)	Milestone 2018 % (c)	Milestone absolute value (a-b)*c
P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests	X	Total Public Expenditure P2 (EUR)	182.236.869,00		25%	45.559.217,25
	X	Number of agricultural holdings with RDP support for investment in restructuring or modernisation (focus area 2A) + holdings with RDP supported business development plan/investment for young farmers (focus area 2B)	768,00		30%	230,40
P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture	X	Total Public Expenditure P3 (EUR)	73.842.000,00		65%	47.997.300,00
	X	Number of supported agricultural holdings receiving support for participating in quality schemes, local markets/short supply circuits, and producer groups (focus area 3A)				
	X	Number of agricultural				

		holdings participating in risk management schemes (focus area 3B)				
P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry	X	Total Public Expenditure P4 (EUR)	497.951.647,00		33%	164.324.043,51
	X	Agricultural land under management contracts contributing to biodiversity (ha) (focus area 4A) + improving water management (ha) (focus area 4B) + improving soil management and/preventing soil erosion (ha) (focus area 4C)	189.204,00		90%	170.283,60
P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors	X	Total Public Expenditure P5 (EUR)	92.713.566,00		58%	53.773.868,28
	X	Number of investment operations in energy savings and efficiency (focus area 5B) + in renewable energy production (focus area 5C)	135,00		30%	40,50
	X	Agricultural and forest land under management to foster carbon sequestration/conservation (ha) (focus area 5E) +	32.800,00		100%	32.800,00

		Agricultural land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions (ha) (focus area 5D) + Irrigated land switching to more efficient irrigation system (ha) (focus area 5A)				
P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas	X	Total Public Expenditure P6 (EUR)	373.795.849,00		22%	82.235.086,78
	X	Number of operations supported to improve basic services and infrastructures in rural areas (focus areas 6B and 6C)	1.247,00		33%	411,51
	X	Population covered by LAG (focus area 6B)	1.225.000,00		100%	1.225.000,00

7.1.1. P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests

Indicator and measurement unit, where appropriate: Total Public Expenditure P2 (EUR)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 182.236.869,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 25%

Milestone absolute value (a-b)*c: 45.559.217,25

Justification for the milestone setting:

Indicator and measurement unit, where appropriate: Number of agricultural holdings with RDP support for investment in restructuring or modernisation (focus area 2A) + holdings with RDP supported business development plan/investment for young farmers (focus area 2B)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 768,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 30%

Milestone absolute value (a-b)*c: 230,40

Justification for the milestone setting:

7.1.2. P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture

Indicator and measurement unit, where appropriate: Total Public Expenditure P3 (EUR)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 73.842.000,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 65%

Milestone absolute value (a-b)*c: 47.997.300,00

Justification for the milestone setting:

Indicator and measurement unit, where appropriate: Number of supported agricultural holdings receiving support for participating in quality schemes, local markets/short supply circuits, and producer groups (focus area 3A)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 0,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c: 0,00

Justification for the milestone setting:

Indicator and measurement unit, where appropriate: Number of agricultural holdings participating in risk management schemes (focus area 3B)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 0,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c: 0,00

Justification for the milestone setting:

7.1.3. P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry

Indicator and measurement unit, where appropriate: Total Public Expenditure P4 (EUR)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 497.951.647,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 33%

Milestone absolute value (a-b)*c: 164.324.043,51

Justification for the milestone setting:

Indicator and measurement unit, where appropriate: Agricultural land under management contracts contributing to biodiversity (ha) (focus area 4A) + improving water management (ha) (focus area 4B) + improving soil management and/preventing soil erosion (ha) (focus area 4C)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 189.204,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 90%

Milestone absolute value (a-b)*c: 170.283,60

Justification for the milestone setting:

7.1.4. P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors

Indicator and measurement unit, where appropriate: Total Public Expenditure P5 (EUR)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 92.713.566,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 58%

Milestone absolute value (a-b)*c: 53.773.868,28

Justification for the milestone setting:

Indicator and measurement unit, where appropriate: Number of investment operations in energy savings and efficiency (focus area 5B) + in renewable energy production (focus area 5C)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 135,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 30%

Milestone absolute value (a-b)*c: 40,50

Justification for the milestone setting:

Indicator and measurement unit, where appropriate: Agricultural and forest land under management to foster carbon sequestration/conservation (ha) (focus area 5E) + Agricultural land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions (ha) (focus area 5D) + Irrigated land switching to more efficient irrigation system (ha) (focus area 5A)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 32.800,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 100%

Milestone absolute value (a-b)*c: 32.800,00

Justification for the milestone setting:

7.1.5. P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas

Indicator and measurement unit, where appropriate: Total Public Expenditure P6 (EUR)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 373.795.849,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 22%

Milestone absolute value (a-b)*c: 82.235.086,78

Justification for the milestone setting:

Indicator and measurement unit, where appropriate: Number of operations supported to improve basic services and infrastructures in rural areas (focus areas 6B and 6C)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 1.247,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 33%

Milestone absolute value (a-b)*c: 411,51

Justification for the milestone setting:

Indicator and measurement unit, where appropriate: Population covered by LAG (focus area 6B)

Applicable: Yes

Target 2023 (a): 1.225.000,00

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c): 100%

Milestone absolute value (a-b)*c: 1.225.000,00

Justification for the milestone setting:

7.2. Alternative indicators

Priority	Applicable	Indicator and measurement unit, where appropriate	Target 2023 (a)	Adjustment top ups (b)	Milestone 2018 % (c)	Milestone absolute value (a-b)*c
	X					
	X					
	X					
	X					
	X					

7.2.1. No priority selected

Indicator and measurement unit, where appropriate:

Applicable: Yes

Target 2023 (a):

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c:

Justification for the milestone setting:

7.2.2. No priority selected

Indicator and measurement unit, where appropriate:

Applicable: Yes

Target 2023 (a):

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c:

Justification for the milestone setting:

7.2.3. No priority selected

Indicator and measurement unit, where appropriate:

Applicable: Yes

Target 2023 (a):

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c:

Justification for the milestone setting:

7.2.4. No priority selected

Indicator and measurement unit, where appropriate:

Applicable: Yes

Target 2023 (a):

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c:

Justification for the milestone setting:

7.2.5. No priority selected

Indicator and measurement unit, where appropriate:

Applicable: Yes

Target 2023 (a):

Adjustment top ups (b):

Milestone 2018 % (c):

Milestone absolute value (a-b)*c:

Justification for the milestone setting:

7.3. Reserve

Priority	Total union contribution planned (€)	Total union contribution planned (€) subject to the performance reserve	Performance reserve (€)	Min performance reserve (Min 5%)	Max performance reserve (Max 7%)	Performance reserve rate
P1: Fostering knowledge transfer and innovation in agriculture, forestry and rural areas						0%
P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests	138.520.862,00	144.287.521,48	8.657.251,29	7.214.376,07	10.100.126,50	6%
P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture	55.381.500,00	57.687.046,24	3.461.263,07	2.884.352,31	4.038.093,24	6%
P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry	373.313.075,00	388.854.195,33	23.331.523,33	19.442.709,77	27.219.793,67	6%
P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors	69.828.925,00	59.948.421,29	3.596.905,28	2.997.421,06	4.196.389,49	6%
P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in	290.165.800,00	302.245.477,66	18.134.939,78	15.112.273,88	21.157.183,44	6%

rural areas						

8. DESCRIPTION OF EACH OF THE MEASURES SELECTED

8.1. Description of the general conditions applied to more than one measure including, when relevant, definition of rural area, baselines, cross-compliance, intended use of financial instruments, intended use of advances, common provisions for investments, etc.

- **Festlegungen von Fördergebietskulissen**

Die Festlegung von Gebietskulissen dient dem ziel- und wirkungsorientierten Einsatz der ELER-Mittel. In Abhängigkeit von den Zielen der einzelnen Maßnahmen kommen unterschiedliche Gebietskulissen zur Anwendung.

In Berlin ergeben sich vier größere ländliche Teilräume, die einen ländlichen Charakter mit dörflichen Siedlungsstrukturen aufweisen und im engen funktionalen Zusammenhang mit dem angrenzenden ländlichen Raum Brandenburgs stehen.

- **Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen durch fondsübergreifende Zusammenarbeit**

Die „Stärkere Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen durch fondsübergreifende Zusammenarbeit“ ist für Brandenburg in der Förderperiode 2014 - 2020 ein gesetztes landespolitisches Ziel.

Vor diesem Hintergrund hat die Landesregierung Brandenburg beschlossen, dem Aspekt der „Integrierten Entwicklung von städtischen und ländlichen Regionen“ im Rahmen der EU-Förderung der Förderperiode 2014 - 2020 eine besondere Bedeutung beizumessen. Dies wird auch durch die in Kapitel 5.1 genannten fondsübergreifenden, landesspezifischen Querschnittsaufgaben, die beim Fördermitteleinsatz in allen drei EU-Fonds gelten, verdeutlicht. Die Landesregierung geht davon aus, dass eine bestmögliche infrastrukturelle, ökonomische, ökologische und soziale Basis in allen Landesteilen nur dann zu erreichen und zu sichern ist, wenn eine komplementäre und fondsübergreifende Zusammenarbeit erfolgt. Ressourcen müssen gebündelt und konzentriert werden.

Auch das nachhaltige Wachstum soll auf europäischer Ebene künftig noch stärker unter Einbeziehung der Städte und des jeweiligen Umlandes gefördert und räumlich ausgewogen gestaltet werden. Deshalb ist auch hier eine EU-fondsübergreifende Zusammenarbeit und bessere Verzahnung der bestehenden fondsspezifischen Fördermöglichkeiten unabdingbar. Sie soll insbesondere der Festigung des wirtschaftlichen, sozialen und räumlichen Zusammenhalts dienen. Die endogenen Entwicklungsmöglichkeiten müssen dafür synergetisch und arbeitsteilig geplant und genutzt werden.

Es werden Projekte zur Verbesserung der funktionalen Zusammenhänge zwischen städtischen und ländlichen Gebieten identifiziert. Mit Bezug auf die unterschiedlichen Voraussetzungen der Städte und des Umlands soll deren Entwicklung gefördert und in Kooperationen ausgewogen gestaltet werden. Über den integrierenden, EU-fondsübergreifenden Förderansatz sollen die Städte als wirtschaftliche Motoren und funktionale Anker gestärkt und auch das Umland als Arbeits-, Lebens- und Naturraum weiter entwickelt werden. Durch diesen Prozess sollen Kostenersparnisse, mehr Effizienz und Akzeptanz durch Bürger und Beteiligte vor Ort erreicht werden.

Im Fokus steht die Suche nach innovativen, umsetzbaren Projekten für eine tragfähige Daseinsvorsorge sowie einer bedarfsgerechten nachhaltigen Mobilität und dem effizienten Umgang mit Ressourcen. Allen

Bevölkerungsgruppen soll unabhängig von ihrem Wohnort die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und an der gesundheitlichen Versorgung ermöglicht werden. Ein stabiles Wirtschaftswachstum in den Städten und dem Umland soll begünstigt werden. Im Rahmen des Auswahlverfahrens sind die übrgreifenden Ziele zu berücksichtigen.

Ein wesentliches Instrument, die hierzu erforderlichen Projekte und Kooperationen anzuregen und zu verstärken, wird der „Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW)“ sein. Der SUW soll dazu beitragen, eine Strategie zu entwickeln und entsprechend der Herausforderungen Projekte und Vorhaben umzusetzen. Mit Bezug auf die unterschiedlichen Potenziale und Herausforderungen der Städte, Regionen und ländlichen Räume soll deren gemeinsame Entwicklung aus dem EFRE, dem ESF und dem ELER gefördert werden. Grundlagen sind gemeinsame Programm-strategien der Partner sowie deren Einbindung in räumliche Handlungskonzepte (z.B. INSEK, RES). Die in einer Strategie zusammengefassten Projekte sollen die Städte und das Umland in ihrer Funktionsentwicklung unterstützen und als Leuchtturmprojekte die besonderen Potenziale weiter entwickeln. Sie sollen kooperativ und partnerschaftlich mit relevanten Akteuren in den jeweiligen Städten inklusive deren Quartieren und dem Umland der Städte entwickelt und abgestimmt werden.

- **Stadt- Umland- Wettbewerb**

Mit der neuen Förderperiode 2014-2020 verstärkt die Europäische Union ihre Bemühungen, die integrierte Entwicklung von Regionen, Städten und ländlichen Räumen zu fördern, um eine nachhaltige Entwicklung und Wachstum zu ermöglichen. Dabei sollen Synergieeffekte durch einen übergreifenden Einsatz der EU-Fonds genutzt werden.

Das Land Brandenburg begegnet dieser Forderung mit einem Stadt-Umland-Wettbewerb (SUW). Brandenburg lobt diesbezüglich einen Wettbewerb für zukunftsfähige Stadt-Umland-Kooperationen aus, die über eine übergreifende Zusammenarbeit der drei EU-Fonds (EFRE, ESF und ELER) im Land Brandenburg strategisch umgesetzt werden. Mit Hilfe eines fondsübergreifenden Förderansatzes sollen die Städte als wirtschaftliche Motoren und funktionale Anker gestärkt und der ländliche Raum als Arbeits-, Lebens- und Naturraum weiter entwickelt werden. Die Sicherung einer zukunftsorientierten Daseinsvorsorge im Land Brandenburg steht vor großen Herausforderungen. Durch den Bevölkerungsrückgang und die gleichzeitige Alterung der Bevölkerung, den wirtschaftlichen Strukturwandel, Klimaveränderungen, die zunehmende Gefährdung der Ökosysteme und die Auswirkungen der Globalisierung werden neue Ideen zur Tragfähigkeit und Finanzierbarkeit der künftigen Infrastrukturausstattung sowie Lösungen, die den zunehmenden Umwelt- und Klimabelastungen entgegenwirken, benötigt. Insbesondere durch diesen integrativen Ansatz kann die Daseinsvorsorge bei Berücksichtigung der gestiegenen gesellschaftlichen und individuellen Ansprüche und Erwartungen an die Umwelt- und Gesundheitsverträglichkeit langfristig gesichert werden. Hierbei kommt der Kooperation von Akteuren aus städtischen und ländlichen Räumen eine große Bedeutung zu.

Die Teilnahme am SUW eröffnet den Akteuren einen fondsübergreifenden Zugang zu Fördermitteln aus dem EFRE, dem ELER und dem ESF. Die Teilnehmenden dieses Wettbewerbs erhalten mit dem einmaligen konzeptionellen Aufwand Zugang zu mehreren EU-Fonds und dem damit verbundenen breiten Spektrum an Fördergegenständen. Die konkrete Förderung von Vorhaben erfolgt auf der Grundlage der fondsspezifischen Regelungen.

Für Vorhaben, die außerhalb der anerkannten „LEADER-Regionen“ liegen, ist grundsätzlich eine Förderung nur dann möglich, wenn eine positive Auswirkung auf den ländlichen Raum zu erwarten ist. Dies ist der Fall, wenn eine erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und/oder die Daseinsvorsorge besteht und ein entsprechendes Votum der „LEADER-Region“ vorliegt oder wenn das

Vorhaben im Rahmen einer Stadt-Umland-Kooperation entwickelt wurde und der landespolitischen Querschnittsaufgabe der stärkeren Integration von städtischen und ländlichen Räumen dient.

- **Einsatz alternativer Finanzinstrumente**

Im Bereich der investiven Förderung ist beabsichtigt, alternative Finanzinstrumente über revolvierende Fonds zum Einsatz zu bringen. In der derzeitigen Markt- und Zinslage kann eine ex-ante-Evaluierung alternativer Finanzinstrumente gemäß Art. 37, Absatz 2 der VO (EU) 1303/2013 keine Marktschwächenoder suboptimale Investitionssituationen nachweisen. Die inhaltliche Ausgestaltung alternativer Finanzinstrumente sowie deren Ex-ante-Evaluierung werden im Verlauf der Förderperiode als Einführungsoption offen gehalten.

- **Mehrwertsteuer**

Die Mehrwertsteuer ist gemäßArtikel 69 Abs. 3 c der VO (EG) 1303/2013förderfähig.

- **Regelungen für interregionale Kooperation**

Grundsätzlich ist das EPLR für die grenzübergreifende, interregionale und transnationale Kooperation entsprechend den Regelungen in Art. 70 der VO (EU) 1303/2013 offen. Im Rahmen der Förderung aus den ESI-Fonds gilt, dass die EU-Mittel im Programmgebiet einzusetzen sind. Die Förderung ist nur möglich, wenn das geplante Vorhaben einen direkten Beitrag zu einem der Ziele des EPLR leistet. Da die interregionale Zusammenarbeit auch über das Ziel „Europäische territoriale Zusammenarbeit“ unterstützt werden kann, ist bei jedem Projekt im Rahmen der interregionalen Zusammenarbeit Art. 65, Absatz 11 der VO (EU) 1303/2013 zu beachten.

Sollten derartige Projekte in Umsetzung des landespolitischen Querschnittsziels der Internationalisierung unterstützt werden, sind funktionale Räume oder andere Funktionsbeziehungen als Entwicklungsgrundlage zu benennen und mit der Förderung des EPLR nachzuvollziehen. Beispiele könnten die Kooperation in Metropol- oder Verflechtungsräumen oder anderen funktionalen Räumen oder Kooperationen bezüglich bestimmter Innovationsthemen oder -cluster in verschiedenen europäischen Regionen sein. Für die Umsetzung länderübergreifender Projekte ist eine Abstimmung zwischen den beteiligten Ländern erforderlich.

Die Förderung investiver Projekte erfolgt im Sinne eines effizienten und handhabbaren Verwaltungsverfahrens grundsätzlich nach dem EPLR und denjenigen Regeln, die am Ort der Investition gelten. Bei nichtinvestiven Projekten, bei denen ein grenzüberschreitender Nutzen erzielt wird, wie z. B. bei Cluster- oder Forschungs- und Wirtschaftskooperationen, entscheidet grundsätzlich der Ort des Projekts. Falls kein eindeutiger Ort definiert werden kann oder eine Veranstaltungsreihe geplant ist, die wegen des Raumzusammenhangs die Grenzen überschreiten soll, ist der juristische Sitz des Zuwendungsempfängers entscheidend. In Ausnahmefällen können Projekte anteilig auf die jeweiligen Länder verteilt werden. Hierzu muss der Projektträger vor Maßnahmebeginn nach objektiven und nachvollziehbaren Kriterien nachweisen, wie die Aufgaben und Anteile aufgeteilt werden sollen.

Denkbar sind in diesem Zusammenhang zur Erreichung der Ziele des EPLR z. B. gemeinsame Projekte im Rahmen von LEADER, im Rahmen von Aktionen im Rahmen der Oderpartnerschaft und der Ostseestrategie.

- **Einhaltung bestimmter Vorschriften (Cross Compliance und Greening), die die Umsetzung**

von Maßnahmen beeinflussen

Grund- bzw. Mindestanforderungen und sonstige Verpflichtungen ab 01.01.2015

Die VO (EU) 1306/2013 sowie VO (EU) 1307/2013 legen zum Umfang der Anforderungen von Cross Compliance- und Greening-Verpflichtungen in der Förderperiode 2014 - 2020 wie folgt fest:

Einhaltung von obligatorischen Anforderungen und sonstigen einschlägigen Verpflichtungen bei flächenbezogenen Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen des ländlichen Raumes einschlägige obligatorische Grundanforderungen (Cross Compliance)

Die im Rahmen von Cross Compliance einzuhaltenden einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen ergeben sich aus den Artikeln 93 und 94 und dem Anhang II der VO (EU) 1306/2013.

Die administrative Abwicklung und Sanktionierung im Falle eines festgestellten Verstoßes erfolgt gemäß den Artikeln 91, 97 und 99 der VO (EU) 1306/2013 sowie den noch zu erlas-senden Durchführungs- bzw. delegierten Rechtsakten.

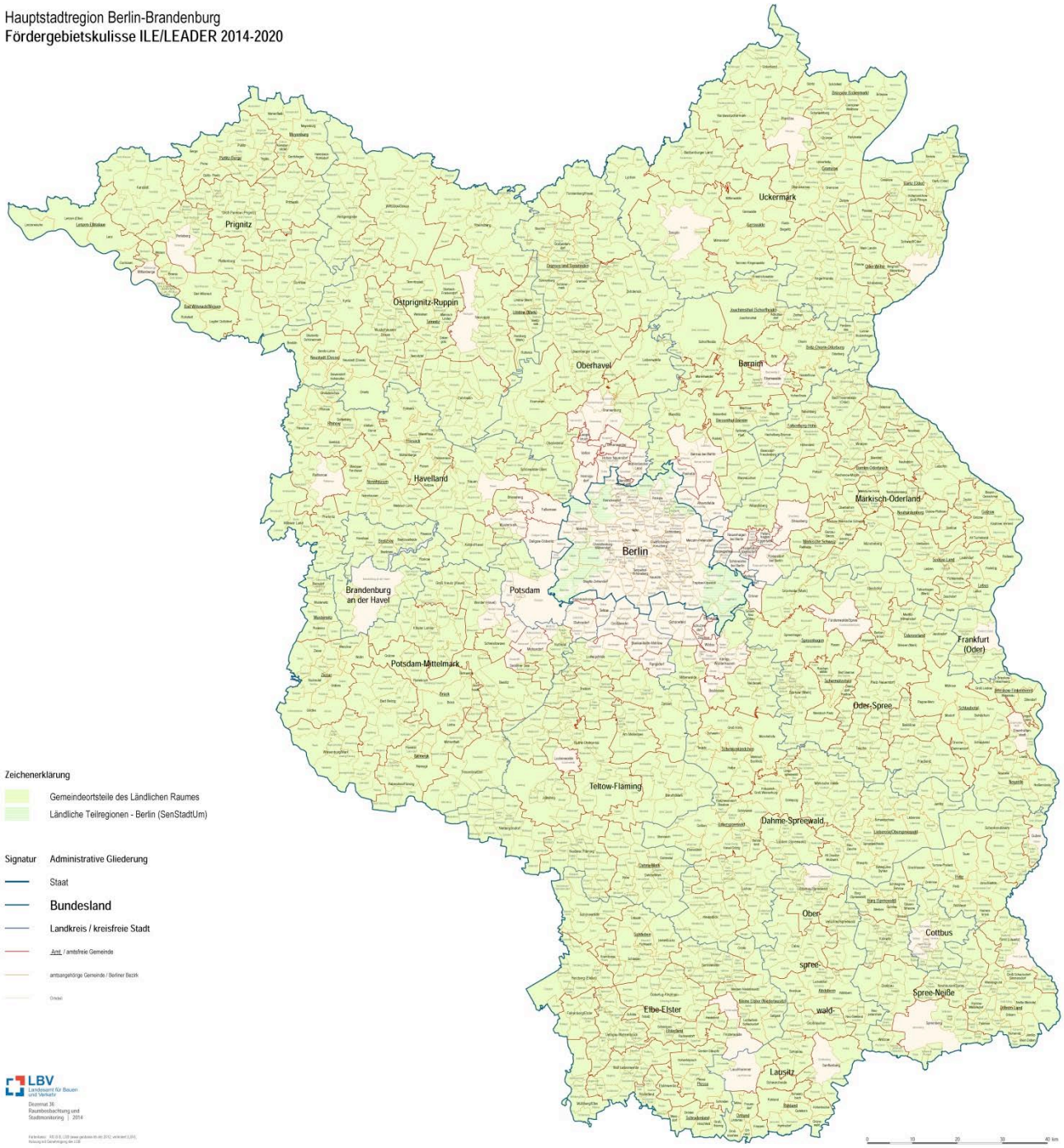

Fördergebietskulisse ILE_LEADER 2014_2020

Tabelle 14: Gebietskulissen für die Durchführung des Programms

Gebietskulisse	Artikel der ELER-VO	Maßnahme/Teilmaßnahme	
Gesamtes Gebiet des Landes Brandenburg und Berlins	17, 1 a	Einzelbetriebliche Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern	
	19, 1 b	Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten - Diversifizierung	
	21 i. V. m. 25	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes von Waldökosystemen - Waldumbau	
	28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	Förderung extensiver Obstbestände
			Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen
			Erhaltung tiergenetischer Ressourcen
	29	Ökologischer Landbau	
	35	Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP	
		Pilotprojekte zum Wissens- und Technologietransfer	
Gesamtes Gebiet des Landes Brandenburg	14	Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	
	15	Beratungsdienste in der Forstwirtschaft	
	17, 1 c	Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur (Flurbereinigung)	
	17, 1 c	Investitionen in land- u. forstwirtschaftliche Infrastruktur im Rahmen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushalts	
	21 i. V. m. 24	Vorbeugung von Waldschäden und Wiederherstellung - Vorbeugender Waldbrandschutz	
	35	Zusammenarbeit kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen	
		Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung	
		Zusammenarbeit für eine markt- und standortgerechte Landbewirtschaftung	
Gebiete mit spezifischen Natur- und Gewässerschutzzielen im Land Brandenburg	17, 1d	Nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt und des öffentlichen Wertes ökologisch wertvoller Gebiete (Nachhaltige, naturnahe Gewässerentwicklung)	
Gebietskulisse von Natura 2000 und sonstiger Gebiete mit hohem Naturwert im Land Brandenburg	17, 1d	Nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt und des öffentlichen Wertes ökologisch wertvoller Gebiete (Erhalt der biologischen Vielfalt sowie Steigerung des Freizeitwertes von Natura 2000):	
Kulissen mit spezifischen Natur- und Gewässerschutzzielen in Brandenburg und Berlin	28	Agrarumwelt- und Klimaschutzmaßnahmen	Klima-, Wasser- und Bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland
			Pflege von Heiden und Trockenrasen
			Extensive Bewirtschaftung - Dauergrünland
			Moorschonende Stauhaltung
Vor Hochwasser geschützte landwirtschaftliche Fläche in Brandenburg, Maßnahmen müssen Agrarbezug haben	18	Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichen Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen zur Verringerung der Auswirkungen von Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen - Hochwasserschutz	

Gebietskulisse_1

Gebietskulisse	Artikel der ELER-VO	Maßnahme/Teilmaßnahme
In Brandenburg: 1. Weiterer Metropolenraum Förderung von Maßnahmen in ländlichen Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern 2. Berliner Umland Förderung von Maßnahmen in ländlichen Orten. Der Fördergebietskulisse zugeordnet werden zusammenhängende ländlich geprägte Orte / Gemeinden, die sich außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsflächenbestandes des Kernraums von Potsdam und der Berlin benachbarten Gemeinden oder außerhalb der entlang der Radialen des Schienenverkehrs gelegenen Siedlungsgebiete befinden. Ausnahmeregelung zu 1. und 2. Außerhalb der Gebietskulisse ist grundsätzlich eine Förderung dann möglich, wenn die Maßnahme eine positive Auswirkung auf den ländlichen Raum hat. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und/oder die Daseinsvorsorge hat und ein entsprechendes Votum der Region vorliegt oder wenn die Maßnahme im Rahmen von Stadt- Umland- Kooperationen entwickelt wird und der landespolitischen Querschnittsaufgabe der stärkeren Integration von städtischen und ländlichen Räumen dient **In Berlin:** Ländliche Teilregionen Berlins	19, 1 b	Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten - Unterstützung der ländlichen Wirtschaft inkl. private Beherbergung
	20, 1 a	Ausarbeitung von Plänen für die Dorfentwicklung
	20, 1 b	Investitionen in kleine Infrastrukturen incl. erneuerbare Energie-Infrastruktur für die lokale Versorgung
	20, 1 c	Unterstützung von Breitbandinfrastruktur, Zugang zu Breitband und öffentliche Governmentdienste
	20, 1 d	Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen
	20, 1 e	Investitionen in öffentliche Freizeit- u. Tourismusinfrastruktur
	20, 1 f	Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des kulturellen Erbes von Dörfern, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte
1. Weiterer Metropolenraum Förderung von Maßnahmen in ländlichen Orten mit bis zu 10.000 Einwohnern 2. Berliner Umland Förderung von Maßnahmen in ländlichen Orten. Der Fördergebietskulisse zugeordnet werden zusammenhängende ländlich geprägte Orte/Gemeinden, die sich außerhalb des zusammenhängenden Siedlungsflächenbestandes des Kernraums von Potsdam und der Berlin benachbarten Gemeinden oder außerhalb der entlang der Radialen des Schienenverkehrs gelegenen Siedlungsgebiete befinden. Ausnahmeregelung zu 1. und 2. Außerhalb der Gebietskulisse ist grundsätzlich eine Förderung dann möglich, wenn die Maßnahme eine positive Auswirkung auf den ländlichen Raum hat. Dies ist der Fall, wenn die Maßnahme erhebliche Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung und/oder die Daseinsvorsorge hat und ein entsprechendes Votum der Region vorliegt oder wenn die Maßnahme im Rahmen von Stadt- Umland- Kooperationen entwickelt wird und der landespolitischen Querschnittsaufgabe der stärkeren Integration von städtischen und ländlichen Räumen dient	32 - 35 (ESI-VO) 42 - 44 (E-LER-VO)	LEADER

Gebietskulisse_2

Gebietskulisse	Artikel der ELER-VO	Maßnahme/Teilmaßnahme
Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete von hohem Naturwert im Land Brandenburg	20, 1 a	Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und Gebiete von hohem Naturwert
	20, 1 f	Studien und Investitionen im Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten mit hohem Naturwert, einschließlich der dazugehörigen sozio-ökonomischen Aspekte, sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins
Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstige Gebiete von hohem Naturwert in Brandenburg und in Berlin	30	Ausgleichszahlungen im Rahmen von Natura 2000
Benachteiligte Gebiete in Brandenburg und Berlin	31	Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete

Gebietskulisse_3

8.2. Description by measure

8.2.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

8.2.1.1. Legal basis

Artikel 14 der VO (EU) 1305/2013 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen

8.2.1.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Gebietskulisse: Gesamtes Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin

Die sektorale Weiterbildungsförderung hat sich in der Förderperiode 2007 - 2013 als außerordentlich wirksam erwiesen. Die Weiterbildungsbeteiligung ist überdurchschnittlich. Die Weiterbildungsangebote entsprechen dem sektoralen Bedarf. Es sind neue Bildungsinhalte entwickelt und neue Bildungsanbieter aktiv geworden. Neben der Unterstützung der Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe haben Berufsbildungs- und Informationsmaßnahmen den größten Beitrag zur Verbesserung der Arbeitsproduktivität geleistet.

Insgesamt empfiehlt die laufende Bewertung der Umsetzung des EPLR 2007 - 2013 Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen beizubehalten und auszubauen. In der Halbzeitbewertung wurde empfohlen, insbesondere die Weiterbildungschancen von Frauen und jungen Menschen aus der Landwirtschaft zu verbessern.

Weiterbildungsbedarfe wurden insbesondere in den Bereichen Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Vermarktung, betriebsmittelreduzierte und klimaschonende Produktionsweisen sowie im Bereich der Umweltbildung identifiziert. Es wurde ausdrücklich empfohlen, die sehr gute Weiterbildungsbeteiligung der hochqualifizierten Betriebsleiter/Geschäftsführer durch hochqualifizierte Weiterbildungsangebote zu erhalten und zu fördern. Defizite bestehen zurzeit in der Weiterbildungsbeteiligung von Betriebsleitern insbesondere kleinerer Betriebe vor allem im Land Berlin sowie von vielen Privatwaldbesitzern. Dem soll durch angepasste Weiterbildungsangebote und gezielte Ansprache (Einladung) begegnet werden.

Neben sektoraler (produktions-) technischer und wirtschaftlicher Weiterbildung spielt zunehmend auch die Vermittlung von Erkenntnissen über die Anpassung an die Folgen des Klimawandels sowie über ressourcen- und klimaschonende Wirtschaftsweisen eine Rolle.

Neben der Förderung von Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft Tätigen wird auch die Beratungstätigkeit der in Brandenburg privatwirtschaftlich organisierten Beratung durch Qualifizierungsmaßnahmen für Berater unterstützt.

Mit der Maßnahme wird die Vorbereitung und Durchführung von Bildungsmaßnahmen (Schulungen, Workshops, Austausch und Exkursionen) unterstützt. Insbesondere die Förderung von Exkursionen und Austauschen wird für geeignet gehalten, die Weiterbildungsaffinität von bisher nicht teilnehmenden Personen der Zielgruppe zu verbessern.

Die Maßnahme leistet durch die Verbesserung der Qualifikation indirekt einen Beitrag zur Fachkräftesicherung in landwirtschaftlichen Betrieben, die aufgrund der demografischen Entwicklung im ländlichen Raum in den nächsten Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Die Weiterbildung von Beratern ist angesichts der wachsenden Anforderungen an die land- und forstwirtschaftlichen Unternehmen vor allem mit Blick auf die Prioritäten der neuen Förderperiode - Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit, Klimaanpassung und Ressourceneffizienz sowie Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen - von wachsender Bedeutung.

Die Maßnahme entspricht den fondsübergreifenden landespolitischen Prioritäten „Bildung und Fachkräftesicherung“ und „Schonende, effiziente Ressourcennutzung, Erneuerbare Energien“ und dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Bildung, Kompetenz, Innovation und Zusammenarbeit“. Darüber hinaus wird ein Beitrag zur Umsetzung der Landesstrategien „Landesaktionsplan Bildung für nachhaltige Entwicklung“ vom Mai 2009, des gegenwärtig vom MUGV gemeinsam mit anderen Ressorts der Landesregierung erarbeiteten „Maßnahmeprogramms Biologische Vielfalt“ und der Eckpunkte der Landesregierung zur Nachhaltigkeitsstrategie vom 8. November 2011 geleistet.

<u>Beitrag zum Schwerpunktbereich</u>:

In Verwirklichung der im Rahmen der drei Schwerpunktbereiche der ELER-Priorität 1 angestrebten Ziele dient die Unterstützung von Maßnahmen der Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen sowie von Exkursionen und Betriebsbesuchen primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2.

Wegen des <u>Querschnittscharakters</u> der Maßnahme, werden durch die Wissensvermittlung auch Beiträge zur Umsetzung der EU-Prioritäten 2 - 5 geleistet:

Die Förderung verbessert über die Vermittlung wettbewerbs- sowie umweltschutz- und klimarelevanter Kenntnisse und Fähigkeiten die berufliche Qualifizierung der in Land- und Forstwirtschaft und in der Bodenbewirtschaftung Tätigen. Sie trägt über die Erhöhung des Produktionspotenzials, der Produktqualität,

die sparsamere Verwendung von Vorleistungen und Ressourcen und eine Verminderung von Arbeitszeit in erheblichem Umfang zur Erhöhung der Arbeitsproduktivität und damit des Einkommenspotenzials bei.

Das erworbene Wissen und die Informationen sollen es den Teilnehmern ermöglichen, das Wirtschaftswachstum und die Entwicklung der ländlichen Gebiete zu fördern und dabei insbesondere Nachhaltigkeit, Wettbewerbsfähigkeit, Ressourceneffizienz und Umweltverträglichkeit land- und forstwirtschaftlicher Unternehmen zu verbessern sowie zur Klimaanpassung beizutragen.

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Innovation:

Voraussetzung für die Einführung innovativer Verfahren und Technologien ist ein entsprechend qualifizierter Personalbestand sowohl auf Führungs- als auch auf Mitarbeiterebene, der in der Lage ist, neue Ideen umzusetzen und neue Techniken anzuwenden, die von außen hereingetragen werden sowie im Idealfall selber innovativ bspw. auf Verfahrensabläufe einzuwirken.

- Umweltschutz:

Umwelt-, Verbraucher- und Tierschutz werden durch gesamtgesellschaftliche Ansprüche zunehmend wichtige Wettbewerbsfaktoren der Landwirtschaft, die sich durch entsprechende Nachfrage unmittelbar auf die Marktleistung der Landwirtschaft auswirken. Qualitätsanforderungen an Prozesse und Produkte der Landwirtschaft sowie die Einhaltung umweltgesetzliche Vorgaben erfordern nicht nur Investitionen in das physische sondern auch in das Humankapital. Die Förderung von Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft und mit weiteren Akteuren im ländlichen Raum tragen erheblich zur erforderlichen Humankapitalbildung bei.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Das berufliche Weiterbildungsangebot soll über die Vermittlung von Kenntnissen über Energieeinsparung und über emissionsmindernde Produktionsverfahren sowohl im Pflanzenbau als auch in der Tierhaltung zur Eindämmung des Klimawandels beitragen. Darüber hinaus erfordern die Auswirkungen des Klimawandels Anpassungen seitens der Landwirtschaft. In Brandenburg und Berlin sind es bei den überwiegend sandigen Böden insbesondere (klimawandelbedingte) Dürreperioden, die Anpassungen erfordern. Ein durch berufliche Weiterbildung qualifizierter Personalbestand ist schneller und effizienter in der Lage Arbeitsprozesse zu verändern.

8.2.1.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.1.3.1. Exkursionen

8.2.1.3.1.1. Sub-measure:

- 1.3 - support for short-term farm and forest management exchange as well as farm and forest visits

8.2.1.3.1.2. Description of the type of operation

Unterstützung von Exkursionen und Betriebsbesuchen

Voneinander lernen: Vorbereitung und die Durchführung von Exkursionen zu einem bestimmten Themengebiet (Betriebsbesuche) für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen, weitere Bodenbewirtschafter sowie für Berater (Exkursionen sowie die damit zusammenhängendeErarbeitung und Bereitstellung von Informations- und Anschauungsmaterial).

Die Exkursionen berücksichtigen neben ökonomischen Zielen auch Biodiversitäts- und Nachhaltigkeitsaspekte im Rahmen der Unternehmensführung und Aspekte der nachhaltigen Entwicklung im ländlichen Raum (z.B. Biodiversität, Klima- und Ressourcenschutz, Klimawandel, Klimaanpassung, nachhaltige Landnutzung). Es werden keine Exkursionen und Betriebsbesuche gefördert, die Bestandteil etablierter Programme bspw. Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG), URANIA oder des Deutschen Bauernverbandes (DBV) sind.

8.2.1.3.1.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.1.3.1.4. Links to other legislation

Keine

8.2.1.3.1.5. Beneficiaries

Anbieter von Exkursionen und Betriebsbesuchen (Dienstleister, Bildungsanbieter)

Zielgruppe: In Land- und Forstwirtschaft tätige Personen, weitere Bodenbewirtschafter sowie Berater

8.2.1.3.1.6. Eligible costs

- Kosten für die Organisation (Vorbereitung und Nachbereitung) und Durchführung von Exkursionen (Projektbezogene Betriebs- und Personalkosten)
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit
- Kosten der Teilnehmer für Reisen, Unterkunft, Tagegeld (Auslagen der Teilnehmer können durch den Anbieter erstattet werden.)

8.2.1.3.1.7. Eligibility conditions

Die inhaltliche Ausrichtung der unterstützten Vorhaben muss sich an den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 orientieren. Die Förderung umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Bestätigung der Eignung des Anbieters von Exkursionen (incl. Dozenten) und Betriebsbesuchen sowie des angebotenen Inhalts durch den Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum.

Die Mindestteilnehmerzahl der geförderten Exkursionen liegt in der Regel bei acht Personen, bei Betriebsbesuchen bei vier Personen.

8.2.1.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem), die auf der Grundlage der Schwerpunktsetzungen des EPLR festgelegt werden.

8.2.1.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

Beihilfeintensität: Bis 85 % der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.1.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.1.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war nicht Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Einführung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.1.3.1.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.1.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme überprüf- und kontrollierbar ist.

Die Dokumentation der Ergebnisse steht noch aus.

8.2.1.3.1.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Werden anstelle von rechnungsmäßigen Nachweisen Standardpauschalen zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzt, sind diese in einem transparenten, für Dritte nachvollziehbaren Verfahren auf Grundlage von Erfahrung aus der Förderperiode 2007-2013 festzulegen.

8.2.1.3.1.12. Information specific to the operation

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

- Definition ausreichender Kapazitäten für die Qualifikation und regelmäßige Schulung des Personals, um diese Aufgaben zu erfüllen

Bildungsanbieter müssen nachweisen, dass sie über die Kompetenz zur Durchführung beruflicher

Weiterbildung im Agrarbereich verfügen. Die Prüfung der Kompetenz erfolgt auch unter Berücksichtigung von Umfang und Inhalt der Bildungsmaßnahme(n) auf der Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum e.V.

Dem Fachbeirat gehören Vertreter von Bildungsanbietern und berufsständischer Verbände sowie Vertreter von MIL, MUGV, LELF und LUGV an.

Angaben zur Kompetenz des Bildungsanbieters umfassen unter anderem: Qualitätsmanagementsysteme, Qualifikation und Schulung des Personals, Referenzen.

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of [DA RD – C(2014)1460]

- Festlegung der Dauer und des Inhalts der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Exkursionen

Darüber wird antragsbezogen vom Fachbeirat entschieden. Grundsätzlich sind alle Themen, die den Zielen des ELER entsprechen, möglich. Mindestdauer 4 Uh fachlicher Inhalt.

8.2.1.3.2. **Weiterbildung und Qualifizierung**

8.2.1.3.2.1. Sub-measure:

- 1.1 - support for vocational training and skills acquisition actions

8.2.1.3.2.2. Description of the type of operation

Unterstützung von Maßnahmen der Berufsausbildung und des Erwerbs von Qualifikationen

Unterstützung der Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsvorhaben (Schulungen, Seminare, Workshops, Informationsveranstaltungen) für in der Land- und Forstwirtschaft tätige Personen und weitere Bodenbewirtschafter sowie für Berater einschließlich der damit zusammenhängenden Erarbeitung und Bereitstellung von Schulungsmaterial.

8.2.1.3.2.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.1.3.2.4. Links to other legislation

Keine

8.2.1.3.2.5. Beneficiaries

Anbieter von Bildungsmaßnahmen (Dienstleister)

Zielgruppe: In Land- und Forstwirtschaft tätige Personen, weitere Bodenbewirtschafter und Berater

8.2.1.3.2.6. Eligible costs

- Kosten für die Organisation (Vor- und Nachbereitung) und Durchführung des Wissenstransfer (Projektbezogene Personal-, Sach- und Gemeinkostenkosten)
- Kosten im Zusammenhang mit Öffentlichkeitsarbeit

- Kosten der Teilnehmer für Reisen, Unterkunft, Tagegeld

8.2.1.3.2.7. Eligibility conditions

Die inhaltliche Ausrichtung der unterstützten Vorhaben muss sich an den Prioritäten und Schwerpunktbereichen des EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 orientieren. Die Förderung umfasst keine Lehrgänge oder Praktika, die Teil normaler land- und forstwirtschaftlicher Ausbildungsprogramme im Sekundarbereich oder höheren Bereichen sind.

Bestätigung der Eignung des Bildungsanbieters (incl. Dozenten) sowie der Bildungsmaßnahme (Inhalt und Umfang) durch den Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum.

Die Mindestteilnehmerzahl der geförderten Bildungsprojekte liegt in der Regel bei acht Personen.

8.2.1.3.2.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem), die auf der Grundlage der Schwerpunktsetzungen des EPLR festgelegt werden.

8.2.1.3.2.9. (Applicable) amounts and support rates

Beihilfeintensität: Bis 85 % der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.1.3.2.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.1.3.2.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.1.3.2.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.1.3.2.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.1.3.2.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Werden anstelle von rechnungsmäßigen Nachweisen Standardpauschalen zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzt, sind diese in einem transparenten, für Dritte nachvollziehbaren Verfahren auf Grundlage von Erfahrung aus der Förderperiode 2007-2013 festzulegen.

8.2.1.3.2.12. Information specific to the operation

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

- Definition ausreichender Kapazitäten für die Qualifikation und regelmäßige Schulung des Personals, um diese Aufgaben zu erfüllen

Bildungsanbieter müssen nachweisen, dass sie über die Kompetenz zur Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich verfügen. Die Prüfung der Kompetenz erfolgt auch unter Berücksichtigung von Umfang und Inhalt der Bildungsmaßnahme(n) auf der Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum e.V.

Dem Fachbeirat gehören Vertreter von Bildungsanbietern und berufsständischer Verbände sowie Vertreter

von MIL, MUGV, LELF und LUGV an.

Angaben zur Kompetenz des Bildungsanbieters umfassen unter anderem: Qualitätsmanagementsysteme, Qualifikation und Schulung des Personals, Referenzen.

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of [DA RD – C(2014)1460]

entfällt

8.2.1.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.1.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.1.4.2. Mitigating actions

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.1.4.3. Overall assessment of the measure

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.1.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Werden anstelle von rechnungsmäßigen Nachweisen Standardpauschalen zur Verwaltungsvereinfachung eingesetzt, sind diese in einem transparenten, für Dritte nachvollziehbaren Verfahren auf Grundlage von Erfahrung aus der Förderperiode 2007-2013 festzulegen.

8.2.1.6. Information specific to the measure

Definition of appropriate capacities of bodies providing knowledge transfer services to carry out their tasks in the form of staff qualifications and regular training

- Definition ausreichender Kapazitäten für die Qualifikation und regelmäßige Schulung des Personals, um diese Aufgaben zu erfüllen

Bildungsanbieter müssen nachweisen, dass sie über die Kompetenz zur Durchführung beruflicher Weiterbildung im Agrarbereich verfügen. Die Prüfung der Kompetenz erfolgt auch unter Berücksichtigung von Umfang und Inhalt der Bildungsmaßnahme(n) auf der Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum e.V.

- Festlegung der Dauer und des Inhalts der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Exkursionen

Darüber wird antragsbezogen vom Fachbeirat entschieden. Grundsätzlich sind alle Themen, die den Zielen des ELER entsprechen, möglich. Mindestdauer 4 Uh fachlicher Inhalt.

Definition of the duration and content of farm and forest exchange schemes and visits as referred to in Article 3 of [DA RD – C(2014)1460]

8.2.1.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Die Kompetenz der Bildungsanbieter und Qualität ihrer Bildungsangebote werden auf der Grundlage einer Checkliste durch einen Fachbeirat des Landesverbandes für Weiterbildung im ländlichen Raum e. V. geprüft. Ihm gehören Vertreter von Bildungsanbietern und berufsständischer Verbände sowie Vertreter von MIL, MUGV, LELF und LUGV an.

Bildungsanbieter, die über ein geeignetes Qualitätssicherungssystem verfügen, werden ohne erneute Bewertung anerkannt.

8.2.2. M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)

8.2.2.1. Legal basis

- Artikel 15, Absatz 1 Buchstabe a der VO (EU) 1305/2013: Beratung forstwirtschaftlicher Unternehmer und Waldbesitzer sowie
- Artikel 15, Absätze 2 - 8 der VO (EU) 1305/2013

8.2.2.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Gebietskulisse: Gesamtes Gebiet Brandenburg

In Brandenburg wurde seit 1991 eine forstwirtschaftliche Offizialberatung (hierunter ist eine Beratung im öffentlichen Interesse bzw. im staatlichen Auftrag durch nachgelagerte Behörden des MIL zu verstehen) aufgebaut. Die forstwirtschaftliche Offizialberatung wird durch den Landesbetrieb Forst Brandenburg durchgeführt und richtet sich an forstwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen. Die forstwirtschaftliche Offizialberatung erfolgt auf Grundlage des Waldgesetzes des Landes Brandenburg. Gegenstand der Beratung sind insbesondere Information, Schulung und Anleitung der Waldbesitzer über forstfachliche und waldgesetzliche Fragen der Waldbewirtschaftung, der forstlichen Förderung sowie zu forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

Ein Beratungsschwerpunkt der Waldbesitzer in der Förderperiode 2014 - 2020 soll die Beratung zu Klima- und Umweltschutz förderlichen Bewirtschaftungsmethoden und der entsprechenden Baumartenwahl sein. Informationen über die voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels in den betreffenden Regionen und über die Treibhausgasemissionen infolge der betreffenden Waldbewirtschaftungsmethoden sowie über den Beitrag der Forstwirtschaft zur Eindämmung des Klimawandels sollen Inhalt der zu fördernden Beratung sein. Dieser Beratungsschwerpunkt ist gesetzlich nicht vorgesehen und durch die forstliche Offizialberatung in der Tiefe und angestrebtem Umfang nicht leistbar. Eine leistungsfähige forstliche Beratung ist ein entscheidender Wettbewerbsfaktor für die brandenburgische Forstwirtschaft bei der Bewältigung von Veränderungsprozessen. Der Einsatz eines Beraterkreises, zusätzlich zur bestehenden Offizialberatung, ist erforderlich, um die Ziele der EU-Forststrategie und der Schlüsselaktionen des EU-Forstaktionsplans sowie des Waldprogramms 2011 des Landes Brandenburg zu erreichen. Die Beihilfe zielt auf die Bereitstellung einer qualitativ hochwertigen, neutralen, kostengünstigen Beratung ab, die alle Waldbesitzer in Brandenburg erreicht und in räumlich zumutbarer Entfernung in Anspruch genommen werden kann. Damit soll ein zielgruppenorientiertes Beratungsangebot ermöglicht und weiterentwickelt werden.

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die in Verwirklichung der Förderung der im Rahmen der ELER-Priorität 1 angestrebte Unterstützung der Beratung von Waldbesitzern sind primär auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4 gerichtet.

Die Förderung ist auf die ökonomisch und ökologisch nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen im Wald und den Klimaschutz gerichtet, um das Wissensdefizit der ca. 100.000 Privatwaldbesitzer schneller überwinden zu können. Die Beratung zielt in Umsetzung der EU-Forststrategie

und der Schlüsselaktionen des EU-Forstaktionsplans sowie des Waldprogramms 2011 des Landes Brandenburg insbesondere auf spezifische Anforderungen an die Führung des jeweiligen Forstbetriebes, die Standards für den guten forstwirtschaftlichen und ökologischen Zustand, auf die nachhaltigen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Betriebe und die Standards für die Sicherheit am Arbeitsplatz.

Damit die Beratung von Waldbesitzern auch künftig den ökonomischen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht wird und einen effektiveren Beitrag zur Erreichung der Ziele und Prioritäten der Gemeinsamen Agrarpolitik leisten kann, soll sie inhaltlich deutlich ausgeweitet werden.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- *Gesicherter potenzieller Beitrag zur Zielerreichung:* 4b,

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Innovation:

Neben bewährten Erkenntnissen und Erfahrungen der Praxis der Waldbewirtschaftung sollen mit Hilfe der Beratung der Waldbesitzer neueste wissenschaftliche Erkenntnisse in die forstwirtschaftliche Praxis übertragen werden.

- Umweltschutz:

Die Beratung der Waldbesitzer deckt die Aspekte der ökologischen Leistung von Waldbetrieben ab und ist somit auf die biologische Vielfalt, den Wasser- und Bodenschutz gerichtet. Waldbesitzer sollen insbesondere beraten werden, wie sie umwelt- und klimafreundlichen Dienstleistungen zur Erhaltung der Wälder umsetzen können, indem sie die Biodiversität steigern, hochwertige Waldökosysteme erhalten, ihr Potenzial zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen verbessern und den Beitrag ihrer Wälder beim Schutz vor Bodenerosion, bei der Erhaltung der Wasserressourcen sowie beim Schutz vor Naturkatastrophen stärken können.

Dies steht in enger Kohärenz zur Unterstützung von Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (Waldumbau), zur Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen und Waldumweltmaßnahmen.

Dabei berücksichtigt sie die relevanten Verpflichtungen der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie), der der Richtlinie 2009/147/EG (Erhaltung von wildlebenden Vogelarten) und der Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie).

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen:

Die Beratungen berücksichtigen neben der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit insbesondere die Förderung der Ressourceneffizienz und des Übergangs zu einer kohlenstoffarmen und klimaangepassten bzw. -resistenten Wirtschaft. Diesen Anforderungen soll bei der Beratung der Waldbesitzer insbesondere durch umfangreicheren Waldumbau unter Beachtung der Potenziale der höheren CO2-Bindung betriebsspezifisch entsprochen werden.

Die Maßnahme entspricht somit der fondsübergreifenden landespolitischen Priorität Bildung und Fachkräftesicherung sowie dem ELER-Schwerpunkt des Landes zur Unterstützung von Maßnahmen der Bildung, Kompetenz, Innovation und Zusammenarbeit.

8.2.2.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.2.3.1. **Unterstützung und Inanspruchnahme von Beratungsdiensten**

8.2.2.3.1.1. Sub-measure:

- 2.1 - support to help benefiting from the use of advisory services

8.2.2.3.1.2. Description of the type of operation

Unterstützt werden Leistungen von Beratungsdiensten, die Waldbesitzer bei der Verbesserung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistungen sowie der Klimafreundlichkeit und -resistenz beraten. Insbesondere gehören dazu Beratungsleistungen zu Anforderungen der Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten sowie zur Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität, zur waldbaulichen Planung und Waldbautechnik für die Erhöhung der Stabilität und der Risikominimierung unter dem Aspekt des Klimawandels, zu Management, Produktionstechnik, Produktqualität und Nachhaltigkeit der Produktion, zur Entwicklung und Umsetzung von Betriebskonzepten für die Stärkung der eigenständigen Arbeit der Forstbetriebe sowie zur Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeption, insbesondere zur Bündelung von Holzpotenzialen in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen.

8.2.2.3.1.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.2.3.1.4. Links to other legislation

EU-Forststrategie vom September 2013 http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2013:0659:FIN:en:PDF

EU-Forstaktionsplan http://ec.europa.eu/agriculture/fore/action_plan/com_de.pdf

Waldprogramm 2011 des Landes Brandenburg

http://www.mil.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/Waldprogramm2011.pdf

8.2.2.3.1.5. Beneficiaries

Beratungsanbieter

Die Liste förderfähiger Beratungsleistungen und der Anbieter werden in der entsprechenden Richtlinie festgelegt.

8.2.2.3.1.6. Eligible costs

Kosten, die in Zusammenhang mit der bereitgestellten Beratung anfallen

8.2.2.3.1.7. Eligibility conditions

Die anerkannten Beratungsanbieter müssen über angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche verfügen.

Bestätigung der Eignung des Anbieters von Beratungsleistungen erfolgt durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF).

Beratung muss mindestens mit einer EU-Priorität für die Entwicklung des ländlichen Raumes in Verbindung stehen und mindestens eines der in Art. 15, Absatz 4 der VO (EU) 1305/2013 aufgeführten Elemente betreffen.

Jährlich sind für forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse drei Beratungsfälle und für Einzelwaldbesitzer ein Beratungsfall möglich.

8.2.2.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

Die Beratungsanbieter müssen festgelegte Qualitätskriterien wie angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungsbereiche erfüllen.

Auswahlkriterium für die Bewilligung der Zuwendung ist die thematische Ausrichtung der Beratungsleistungen, die von den Beratungsanbietern mit dem Antrag auf Zuwendungen vorgelegt wird. Die Beratungsleistungen mit dem höchsten öffentlichen Interesse werden vorrangig bewilligt.

8.2.2.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis 100% der zuschussfähigen Ausgaben

Max. 1.500 EUR je Beratungsfall

8.2.2.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.2.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war nicht Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Einführung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.2.3.1.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.2.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme überprüf- und kontrollierbar ist.

Die Dokumentation der Ergebnisse steht noch aus.

8.2.2.3.1.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.2.3.1.12. Information specific to the operation

General principles to ensure appropriate resources in the form of regularly trained and qualified staff and advisory experience and reliability with respect to the field of advice. Identification of the elements that the advice will cover

- Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung angemessene Ressourcen regelmäßig geschulter Beratungsfachkräfte und Erfahrung und Zuverlässigkeit in Bezug auf den Bereich der Beratung. Bezeichnung der Elemente, die die Beratung deckt:

Die Beratungsleistung wird in Form der direkten einzelbetrieblichen Beratung gegenüber dem Waldbesitzer bzw. beim forstwirtschaftlichen Zusammenschluss erbracht.

Die forstlichen Beratungsdienste führen einzelbetriebliche Beratungen entsprechend der spezifischen Anforderungen der Waldbesitzer durch. Aufbauend auf der Erfassung der Ist-Situation werden spezifische Handlungsmöglichkeiten entwickelt und aufgezeigt. Inhalte der Beratung sind insbesondere folgende Themenbereiche:

- Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten
- Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Wasserschutz
- Erhöhung der Stabilität der Wälder
- Wirtschaftliche und ökologische Leistungen des forstwirtschaftlichen Betriebs ein-schließlich Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit
- Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeptionen, insbesondere zur Holzbündelung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Die Betriebe können aus einer Liste förderfähiger Beratungsleistungen, die in der entsprechenden Richtlinie festgelegt wird, individuelle Beratungspakete auswählen.

Die Beratungen werden nur durch in der Richtlinie anerkannte Beratungsanbieter durchgeführt. Dabei müssen die Beratungsanbieter die in der Richtlinie festgelegten Qualitätskriterien wie angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der

Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungs-bereiche erfüllen.

Die Liste der anerkannten Beratungsanbieter wird veröffentlicht, so dass der Waldbesitzer sich informieren und auswählen kann, welcher Beratungsanbieter die Beratungen durchführen soll.

8.2.2.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.2.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.2.4.2. Mitigating actions

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.2.4.3. Overall assessment of the measure

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.2.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.2.6. Information specific to the measure

General principles to ensure appropriate resources in the form of regularly trained and qualified staff and advisory experience and reliability with respect to the field of advice. Identification of the elements that the advice will cover

Allgemeine Grundsätze zur Gewährleistung angemessene Ressourcen regelmäßig geschulter Beratungsfachkräfte und Erfahrung und Zuverlässigkeit in Bezug auf den Bereich der Beratung. Bezeichnung der Elemente, die die Beratung deckt:

Die Beratungsleistung wird in Form der direkten einzelbetrieblichen Beratung gegenüber dem Waldbesitzer

bzw. beim forstwirtschaftlichen Zusammenschluss erbracht.

Die forstlichen Beratungsdienste führen einzelbetriebliche Beratungen entsprechend der spezifischen Anforderungen der Waldbesitzer durch. Aufbauend auf der Erfassung der Ist-Situation werden spezifische Handlungsmöglichkeiten entwickelt und aufgezeigt. Inhalte der Beratung sind insbesondere folgende Themenbereiche:

- Waldbewirtschaftung in Schutzgebieten
- Erhaltung und Erhöhung der Biodiversität
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen
- Wasserschutz
- Erhöhung der Stabilität der Wälder
- Wirtschaftliche und ökologische Leistungen des forstwirtschaftlichen Betriebs ein-schließlich Aspekte der Wettbewerbsfähigkeit
- Holzeinschlags- und Vermarktungskonzeptionen, insbesondere zur Holzbündelung in forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen

Die Betriebe können aus einer Liste förderfähiger Beratungsleistungen, die in der entsprechenden Richtlinie festgelegt wird, individuelle Beratungspakete auswählen.

Die Beratungen werden nur durch in der Richtlinie anerkannte Beratungsanbieter durchgeführt. Dabei müssen die Beratungsanbieter die in der Richtlinie festgelegten Qualitätskriterien wie angemessene Ressourcen in Form von regelmäßig geschultem und qualifiziertem Personal, Erfahrung in der Beratungstätigkeit und Verlässlichkeit hinsichtlich der Beratungs-bereiche erfüllen.

Die Liste der anerkannten Beratungsanbieter wird veröffentlicht, so dass der Waldbesitzer sich informieren und auswählen kann, welcher Beratungsanbieter die Beratungen durchführen soll.

8.2.2.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

keine

8.2.3. M04 - Investments in physical assets (art 17)

8.2.3.1. Legal basis

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

- Artikel 17 der VO (EU) 1305/2013 - Investitionen in materielle Vermögenswerte

8.2.3.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gebietskulisse:

- Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern (Einzelbetriebliche Investitionen): Gesamtes Gebiet Brandenburgs und Berlins.
- Unterstützung von Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur (Flurbereinigung): Gesamtes Gebiet des Landes Brandenburg
- Unterstützung von Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur im Rahmen der nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung und der Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushalts: Gesamtes Gebiet des Landes Brandenburg
- Unterstützung nichtproduktiver Investitionen zum Schutz der Umwelt und des öffentlichen Werts ökologisch wertvoller Gebiete (nachhaltige naturnahe Gewässerentwicklung): Gebiete des Landes Brandenburg mit spezifischen Natur- und Gewässerschutzzielen.
- Unterstützung nichtproduktiver Investitionen zum Schutz der Umwelt und des öffentlichen Werts ökologisch wertvoller Gebiete (Erhalt der biologischen Vielfalt sowie Steigerung des Freizeitwertes von Natura 2000): Gebietskulisse von Natura 2000 und sonstiger Gebiete mit hohem Naturwert in Brandenburg

Die mit der Förderung einzelbetrieblicher Investitionen vorgesehene Erhaltung und Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen in Brandenburg setzt eine Steigerung der Arbeitsproduktivität voraus. Wesentliche Faktoren dabei sind eine Erhöhung der unterdurchschnittlichen Kapitalausstattung der landwirtschaftlichen Arbeitsplätze, die Senkung hoher Arbeitsintensitäten in der Tierhaltung, die Erhöhung der Produktqualität sowie die Senkung der Kosten für Vorleistungen.

Mit der vorgesehenen deutlich höheren finanziellen Unterstützung für besonders tiergerechte Haltungsverfahren, welche über die rechtlich vorgeschriebenen Bedingungen hinausgehen, soll der gewachsenen Sensibilisierung der Gesellschaft in Bezug auf moderne Tierhaltungsverfahren Rechnung getragen werden.

Die Flurbereinigung soll die in der SWOT-Analyse dargestellten Defizite in der Rechtssicherheit und in der inneren und äußeren Erschließung sowie die ökologischen Schäden der Flurmeliorationen aus der DDR-

Zeit, welche die effiziente Landnutzung verhindern, beseitigen. Neben der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forst-wirtschaft sowie der Überwindung eines der größten Investitionshemmnisse in den neuen Bundesländern - das getrennte Eigentum an Grundstücken und Gebäuden - geht es zunehmend um die Lösung von Landnutzungskonflikten. Die Flurbereinigung verfolgt stets einen primär privatnützigen Zweck, damit sie zulässige Inhalts- und Schrankenbestimmung des (Grund-)Eigentums bleibt. Sie liegt somit im privatnützigen Interesse der Beteiligten. Diese Interessen finden durch den Anspruch auf gleichwertige Landabfindung einen gerechten und ausgewogenen Ausgleich. Während bei der Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft die Vorteile für die Landwirtschaft und die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe im Vordergrund stehen, sind im Hinblick auf die Förderung der Landeskultur und der Landentwicklung Vorteile für die Gesamtheit aller, also auch der außerlandwirtschaftlichen Grundstückseigentümer Gegenstand des Verfahrens. Öffentliche Interessen können zwar mitberücksichtigt werden, sie müssen jedoch den privaten Interessen deutlich untergeordnet sein.

Mit Hilfe der flexibel einsetzbaren Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, das die rechtliche Grundlage zur wirksamen Umsetzung integrierter ländlicher Entwicklung bildet, können konkurrierende Fachplanungen zu einem Planungsverbund zusammengeführt und Maßnahmen konsensfähig realisiert werden. Dabei zählt das Bodenmanagement zu den Hauptaufgaben bei der Erfüllung des ganzheitlichen Ordnungsauftrags.

Die Teilnehmergemeinschaften als Träger der Flurbereinigungsverfahren verkörpern schon seit Jahrzehnten das „Bottom-up“- Prinzip innerhalb des ihnen durch das Flurbereinigungs-gesetz zugewiesenen Kompetenzrahmens. Flurbereinigung ist hervorragend geeignet den Nachhaltigkeitsgedanken im Sinne der Agenda 21 umzusetzen, da ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Aspekte gleichermaßen berücksichtigt werden

Naturräumliche Gegebenheiten mit geringen, bzw. konzentriert auftretenden Niederschlägen, geringer Speicherkapazität der Böden, hoher Verdunstung und fehlenden Pufferbereichen in Gewässern und Landschaft wirken sich ungünstig auf die landwirtschaftliche Produktivität und auf die Vitalität der Landschaft aus. Veränderte klimatische Verhältnisse führen dazu, dass Niederschläge immer häufiger zeitlich konzentriert auftreten. Auf Perioden großer Trockenheit folgen Perioden, in denen Wasserüberschuss nicht mehr schadlos abgeführt werden kann. Dürre, Überflutungen und weitläufige Vernässungen sind die Folge und führen zu Ertragseinbußen vor allem in der Landwirtschaft.

Anpassungen und Umgestaltungen zur Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes sind langwierige Prozesse die eine Vielzahl an Einzelprojekten, aber auch viele Komplexmaßnahmen in wasserwirtschaftlich zusammenhängenden Gebieten erfordern. Bisher ist es bereits in vielen Gebieten gelungen, komplexe wasserwirtschaftliche Probleme durch Anpassungsmaßnahmen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes zu bewältigen. Dies muss fortgesetzt werden. Es gibt weiterhin Gebiete, für die Lösungen zur Stabilisierung des Landschaftswasserhaushaltes noch ausstehen. Hinzu kommen die Herausforderungen künftig zu erwartender klimatischen Veränderungen. Dadurch wird der Anpassungsbedarf der Landnutzung, der Raumplanung und der Gewässerbewirtschaftung noch deutlicher spürbar werden. Durch die Verminderung des schnellen Abflusses aus der Landschaft können Niedrigwasserabflüsse gestützt werden, was zu einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung im Sinne der WRRL beiträgt.

Maßnahmen zur Sanierung oder Umbau von Stauanlagen und Schöpfwerken, Gewässerrenaturierungen, Pflanzmaßnahmen und die Reaktivierung von Kleingewässern und Altarmen sollen fortgesetzt werden, um wasserwirtschaftlichen Problemen wirksam zu begegnen. Mit einem verstärkten Fokus auf Maßnahmen für ein verbessertes Wassermanagement soll die Reaktionsfähigkeit der Gewässer sowohl in trockenen als auch

in niederschlagsreichen Peri-oden verbessert werden. Mit der Schaffung von Rückhaltebereichen durch den Anschluss von Altgewässern oder Senken und der Nutzung von Wehren und Schöpfwerken für ein optimiertes Wassermanagement können auch Gefahren durch Überflutung und Vernässungen verhindert oder reduziert werden.

Nach wie vor soll die nachhaltige Bewirtschaftung der Gewässer im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie Ziel der Maßnahmenplanung sein. Hier werden die Projekte künftig noch stärker auf die einzugsgebietsbezogene Betrachtung ausgerichtet werden, um ihnen damit eine noch größere Wirksamkeit für die Gewässer und den Wasserhaushalt zu verleihen.

Das Programmgebiet ist durch einen hohen Anteil von Natura 2000-Flächen mit wertvollen Lebensräumen und Arteninventar geprägt; auf Teilflächen liegt allerdings ein ungünstiger Erhaltungszustand vor. Für die Sicherung des Schutzgebietssystems Natura 2000 trägt Brandenburg eine besondere europäische Verantwortung. Innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten sind insbesondere landwirtschaftsabhängige Lebensräume und ihr Arteninventar durch intensive Nutzung oder aber durch Nutzungsaufgabe auf Ungunst- und Extremstandorten stark gefährdet. Um die Zusammenhänge zwischen den großen Waldflächen und naturnahen Gebieten zu sichern oder wiederherzustellen, sind Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbundes erforderlich. Insbesondere tragen großflächige, landschaftsbildprägende Vorhaben, wie z.B. Erhaltung und Wiederherstellung von Offenlandschaften, Gewässer- und Moorrenaturierungen dazu bei. Maßnahmen der Freizeitinfrastruktur (z.B. Besucherzentren in Großschutzgebieten, Besucherlenkung, Naturerlebniseinrichtungen) dienen der Erhöhung der Akzeptanz von Natura 2000, der Erhöhung der Lebensqualität und der touristischen Attraktivität des Gebietes.

Beitrag zu Schwerpunktbereichen:

- Die Unterstützung von Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen einschließlich Verarbeitung und Direktvermarktung dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2. Dadurch wird die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Unternehmen verbessert und steigenden gesellschaftlichen Ansprüchen sowie zunehmender Liberalisierung der Agrarmärkte und dem daraus erwachsenden hohen Anpassungsdruck Landwirtschaft besser entsprochen. Durch modernisierte Produktions-, Verarbeitungs- und Vermarktungsprozesse werden die Wertschöpfung vertieft, das Betriebseinkommen gesteigert und die Arbeitsproduktivität erhöht.
- Die Flurbereinigung trägt primär zum Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2 bei, indem sie als komplexes Instrument des Flächenmanagements und der ländlichen Entwicklung Defizite in der inneren und äußeren Erschließung und in der Rechtssicherheit beseitigt sowie Auswirkungen unvermeidbarer Flächenverluste für die Land- und Forstwirtschaft und daraus resultierender Nutzungskonflikte minimiert.
- Die Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushalts dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 5 für eine größere Effizienz bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft durch ein nachhaltiges Staumanagement und Ertüchtigung wasserwirtschaftlicher Anlagen zur Erhöhung des Wasserrückhaltevermögens in der Landschaft und der Grundwasserneubildung sowie durch die Förderung natürlicher Bodenfunktion sowie die Stärkung von Ausgleichsfunktionen des Wasserhaushaltes.
- Die naturnahe Gewässerentwicklung und Vorhaben zur Verbesserung des Gewässerzustands zur Unterstützung der Umsetzung der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie durch nichtproduktive Investitionen dienen primär dem Schwerpunktbereich b der ELER-Priorität 4 der Verbesserung der Wasserwirtschaft.
- Die Förderung der Erhaltung der biologischen Vielfalt sowie der Steigerung des Freizeitwertes von

Natura-2000-Gebieten (Naturerbe) dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4 der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des Zustandes der Arten und Lebensräume, der Renaturierung und Management von Landschaften einschließlich der Einrichtung der entsprechenden Infrastruktur.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern: 5b
- Unterstützung von Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur (Flurbereinigung): 6b
- Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushalts): 4a, 4b, 4c

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

- Innovation

Die Erhöhung der wirtschaftlichen und ökologischen Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie der Effizienz der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftliche Erzeugnisse schließt die Einführung neuer Produktionsverfahren mithilfe von Investitionen ein.

- Umweltschutz im Agrarsektor

Investitionen in Unternehmen sollen deren umweltbezogene Leistungsfähigkeit verbessern. Neben der Neuregelung rechtlicher Verhältnisse und Lösung von Nutzungskonflikten leisten die Vorhaben der Flurbereinigung und der Verbesserung des Landschaftswasserhaushalts Beiträge zur Reduzierung des Flächenverbrauchs, Verringerung der Erosionsgefahr und des Abtrages des Bodens, Verbesserung des Landschaftsbildes durch Anlage von Hecken und Säumen, Auflockerung landwirtschaftlich genutzter monotoner Feldstrukturen, Renaturierung von Gewässern und Unterstützung der biologischen Durchlässigkeit von Fließgewässern und zur Ausweisung und Neuanlegung von Uferrandstreifen zur Verringerung der Eutrophierung in Gewässer. Durch Verbesserung der Strukturgüte im Gewässer und un-mittelbaren Gewässerumfeld, Erhöhung der Wasserrückhaltevermögens in der Landschaft, Steigerung der Grundwasserneubildung, Förderung natürlicher Bodenfunktion sowie nachhaltiges Staumanagement werden die Ausgleichsfunktionen des Wasserhaushaltes und eine nachhaltige Bewirtschaftung und der Schutz der Kulturlandschaft unterstützt.

- Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen

Investitionen im Agrarsektor sowie in die landwirtschaftliche Infrastruktur müssen zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Auswirkungen beitragen. So soll bspw. durch ressourcensparende Produktionsverfahren ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet werden und bei Bewässerungsinvestitionen neben einer sicheren Bestandsführung die Anpassung an ungewöhnliche Temperatur- und Niederschlagsverläufe unterstützt werden.

Die Maßnahme entspricht den fondsübergreifenden landespolitischen Prioritäten „Innovation“ und „Schonende, effiziente Ressourcennutzung sowie den beiden ELER-Schwerpunkten des Landes „Investitionsförderung mit Agrarbezug“ und „Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“.

8.2.3.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.3.3.1. **Erhalt der biologischen Vielfalt sowie Steigerung des Freizeitwertes von Natura 2000**

8.2.3.3.1.1. Sub-measure:

- 4.4 - support for non-productive investments linked to the achievement of agri-environment-climate objectives

8.2.3.3.1.2. Description of the type of operation

Erhaltung, Wiederherstellung, Verbesserung des guten Erhaltungszustandes der FFH- und Vogelschutzarten sowie der Lebensraumtypen in Natura 2000 Gebieten und anderen ökologisch wichtigen Gebieten.

Renaturierung von Landschaften und Landschaftsmerkmalen.

Nichtproduktive Investitionen zur Vermeidung von Schäden durch geschützte Arten (z. B.: Herdenschutzhunde)

Vorhaben zur Steigerung des Freizeitwertes von Natura 2000 – und anderen ökologisch wichtigen Gebieten.

8.2.3.3.1.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.3.3.1.4. Links to other legislation

Bundesnaturschutzgesetz

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf

Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der konsolidierten Fassung vom 1.1.2007 (FFH-Richtlinie)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

8.2.3.3.1.5. Beneficiaries

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Natürliche Personen des privaten Rechts

8.2.3.3.1.6. Eligible costs

Gemäß Art. 45 der VO (EU) 1305/2013

8.2.3.3.1.7. Eligibility conditions

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Natürliche Personen des privaten Rechts

8.2.3.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.3.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

bis 100 % der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.3.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.3.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und

Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.3.3.1.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.3.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.3.3.1.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.3.3.1.12. Information specific to the operation

Definition of non productive investments

Investitionen, die nicht zu einer Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder anderer Betriebe führen und insofern ein übergeordnetes gesellschaftliches Interesse verfolgen.

Definition of collective investments

entfällt

Definition of integrated projects

entfällt

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete, die das Land Brandenburg als FFH-Gebiete und als europäische Vogelschutzgebiete der EU-Kommission gemeldet hat und die im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht sind. Ökologisch wertvollen Gebiete sind ausgewiesene Schutzgebiete nach § 8 BbgNatSchG sowie Gebiete, die zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG gehören.

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

entfällt

List of new requirements imposed by Union legislation for complying with which support may be granted under Article 17(6) of Regulation (EU) No 1305/2013

entfällt

Where relevant, the minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

entfällt

Where relevant, definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

8.2.3.3.2. **Flurbereinigung**

8.2.3.3.2.1. Sub-measure:

- 4.3 - support for investments in infrastructure related to development, modernisation or adaptation of agriculture and forestry

8.2.3.3.2.2. Description of the type of operation

Unterstützung von Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur

Unterstützt wird die Vergabe von Leistungen an Dritte zur Verfahrensbeschleunigung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG).

8.2.3.3.2.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.3.3.2.4. Links to other legislation

Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)

http://www.gesetze-im-internet.de/flurbg/BJNR005910953.html

Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG)

http://www.gesetze-im-internet.de/lanpg/DDNR006420990.html

8.2.3.3.2.5. Beneficiaries

Land Brandenburg

8.2.3.3.2.6. Eligible costs

Verfahrens- und Vermessungskosten innerhalb der Verfahren zur Feststellung und Neuordnung ländlichen

Grundbesitzes und der Gestaltung des ländlichen Raumes nach Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) und dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG), insbesondere:

- Kosten für die Vorbereitung der Flurbereinigung
- Kosten für die Aufstellung des Wege- und Gewässerplans
- Kosten für die Wertermittlung
- Kosten für die Aufstellung des Flurbereinigungsplans

Vermessungs- und Katasterkosten

8.2.3.3.2.7. Eligibility conditions

Es erfolgt die Vergabe von Leistungen an Dritte zur Verfahrensbeschleunigung in Verfahren nach dem FlurbG und LwAnpG.

8.2.3.3.2.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Die Bewilligungsstelle wählt anhand vorab festgelegter Förderwürdigkeitskriterien für eine Anordnung die Verfahren aus, die bei der Prüfung ein bestimmtes Qualitätsniveau (z.B. Mindestpunktwert) erreichen.

8.2.3.3.2.9. (Applicable) amounts and support rates

100% der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.3.3.2.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.3.3.2.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind

nicht ersichtlich.

8.2.3.3.2.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.3.3.2.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.3.3.2.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.3.3.2.12. Information specific to the operation

Definition of non productive investments

Investitionen, die nicht zu einer Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder anderer Betriebe führen und insofern ein übergeordnetes gesellschaftliches Interesse verfolgen.

Definition of collective investments

Investitionen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen einer Kooperation

Definition of integrated projects

Im Sinne von Art. 35 der VO (EU) 1305/2013 Investitionen von Landwirten und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete, die das Land Brandenburg als FFH-Gebiete und als europäische Vogelschutzgebiete der EU-Kommission gemeldet hat und die im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht sind. Ökologisch wertvollen Gebiete sind ausgewiesene Schutzgebiete nach § 8 BbgNatSchG sowie Gebiete, die zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG gehören.

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die ELER-Priorität 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a) bilden nachfolgende Bedarfe, die im Rahmen der SWOT identifiziert wurden:

- Unterstützung des Strukturwandels hin zu größeren Betriebseinheiten mit geringeren Arbeitsintensitäten und höherer Arbeitsproduktivität und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe
- Nutzung des Interessenpotenzials für innovative qualitative Investitionen
- Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus
- Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation
- Unterstützung von Investitionen in verbesserte Tierhaltungsbedingungen

Ausgehend von diesen Bedarfen und unter Berücksichtigung gestiegener Anforderungen an einen ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Land Brandenburg nachhaltig zu sichern.

List of new requirements imposed by Union legislation for complying with which support may be granted under Article 17(6) of Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

Where relevant, the minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

Where relevant, definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

8.2.3.3.3. **Nachhaltige Gewässerentwicklung und Landschaftswasserhaushalt**

8.2.3.3.3.1. Sub-measure:

- 4.3 - support for investments in infrastructure related to development, modernisation or adaptation of agriculture and forestry

8.2.3.3.3.2. Description of the type of operation

Unterstützung von Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur

- Neubau und Erweiterung von Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen zur Unterstützung der Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes.
- Vorhaben an Gewässern und im Gewässerumfeld sowie an wasserwirtschaftlichen Anlagen zum Wasserrückhalt und als Grundlage für ein nachhaltiges Staumanagement.

Gewässer und wasserwirtschaftliche Anlagen, die in der heutigen Kulturlandschaft häufig die natürlichen Gewässerfunktionen zum Ausgleich des Abflussgeschehens ersetzen, werden angepasst und ertüchtigt. Im Vordergrund stehen Vorhaben an Gewässern und im Gewässerumfeld sowie an wasserwirtschaftlichen Anlagen zum Wasserrückhalt und als Grundlage für ein nachhaltiges Staumanagement. Damit sollen Witterungsspitzen besser ausglichen und so die Widerstandfähigkeit der Landschaft und des Wasserhaushaltes gegen Extremereignisse gestärkt werden.

8.2.3.3.3.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.3.3.3.4. Links to other legislation

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrstruktg/gesamt.pdf

GAK-Rahmenplan: Förderbereich 1B - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (I. 7. Tiret: Neubau und Erweiterung von Anlagen zur überbetrieblichen Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Wasserressourcen)

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich1-B.pdf?__blob=publicationFile

8.2.3.3.3.5. Beneficiaries

Körperschaften öffentlichen Rechts, z. B. Wasser- und Bodenverbände

8.2.3.3.3.6. Eligible costs

- Planungskosten
- Baukosten
- Grunderwerbskosten
- Sonstige Baunebenkosten

8.2.3.3.3.7. Eligibility conditions

Vorhaben müssen auf der Grundlage und im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes (WWA) vorbereitet und umgesetzt werden

Vorprüfung und Votum durch Regionale Arbeitsgruppen im WWA zu

- Zielkonformität der Vorhaben,
- Agrarbezug,
- Übereinstimmung mit Zielen der WRRL,
- Naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Genehmigungsfähigkeit,

Einschätzung der Konsensfähigkeit der Vorhaben bei Nutzern und Eigentümern.

8.2.3.3.3.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien/fachliche Kriterien im Hinblick auf den jeweiligen Handlungsdruck und die zu erwartenden Effekte (Punktesystem)

8.2.3.3.3.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 70 % der der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.3.3.3.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.3.3.3.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.3.3.3.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.3.3.3.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.3.3.3.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.3.3.3.12. Information specific to the operation

Definition of non productive investments

Investitionen, die nicht zu einer Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder anderer Betriebe führen und insofern ein übergeordnetes gesellschaftliches Interesse verfolgen.

Definition of collective investments

Investitionen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen einer Kooperation

Definition of integrated projects

Im Sinne von Art. 35 der VO (EU) 1305/2013 Investitionen von Landwirten und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete, die das Land Brandenburg als FFH-Gebiete und als europäische Vogelschutzgebiete der EU-Kommission gemeldet hat und die im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht sind. Ökologisch wertvollen Gebiete sind ausgewiesene Schutzgebiete nach § 8 BbgNatSchG sowie Gebiete, die zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG gehören.

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die ELER-Priorität 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a) bilden nachfolgende Bedarfe, die im Rahmen der SWOT identifiziert wurden:

- Unterstützung des Strukturwandels hin zu größeren Betriebseinheiten mit geringeren

Arbeitsintensitäten und höherer Arbeitsproduktivität und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe

- Nutzung des Interessenpotenzials für innovative qualitative Investitionen
- Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus
- Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation
- Unterstützung von Investitionen in verbesserte Tierhaltungsbedingungen

Ausgehend von diesen Bedarfen und unter Berücksichtigung gestiegener Anforderungen an einen ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Land Brandenburg nachhaltig zu sichern.

List of new requirements imposed by Union legislation for complying with which support may be granted under Article 17(6) of Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

Where relevant, the minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

Where relevant, definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

8.2.3.3.4. **Nachhaltige naturnahe Entwicklung der Gewässer**

8.2.3.3.4.1. Sub-measure:

- 4.4 - support for non-productive investments linked to the achievement of agri-environment-climate objectives

8.2.3.3.4.2. Description of the type of operation

Unterstützung nichtproduktiver Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen

8.2.3.3.4.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.3.3.4.4. Links to other legislation

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrstruktg/gesamt.pdf

GAK-Rahmenplan: Förderbereich 1B - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (I. 4.Tiret: Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung)

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich1-B.pdf?__blob=publicationFile

8.2.3.3.4.5. Beneficiaries

Außerhalb der Nationalen Rahmenregelung als Landesmaßnahme: Körperschaften des privaten Rechts, z.B. Naturschutzverbände/ - vereine, Landesanglerverband

8.2.3.3.4.6. Eligible costs

Gemäß der Maßnahme M04.0006 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.3.3.4.7. Eligibility conditions

Entsprechend der Maßnahme M04.0006 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Zusätzlich: Vorhaben auf der Grundlage/ im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes (WWA)

Vorprüfung und Votum durch Regionale Arbeitsgruppen im WWA

- Zielkonformität der Vorhaben,
- Agrarbezug,
- Übereinstimmung mit Zielen der WRRL,
- Naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Genehmigungsfähigkeit,

Einschätzung der Konsensfähigkeit der Vorhaben bei Nutzern und Eigentümern.

8.2.3.3.4.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.3.3.4.9. (Applicable) amounts and support rates

bis zu 100 % der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.3.3.4.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.3.3.4.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.3.3.4.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.3.3.4.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.3.3.4.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.3.3.4.12. Information specific to the operation

Definition of non productive investments

nicht relevant

Definition of collective investments

nicht relevant

Definition of integrated projects

nicht relevant

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete, die das Land Brandenburg als FFH-Gebiete und als europäische Vogelschutzgebiete der EU-Kommission gemeldet hat und die im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht sind. Ökologisch wertvollen Gebiete sind ausgewiesene Schutzgebiete nach § 8 BbgNatSchG sowie Gebiete, die zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG gehören.

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

List of new requirements imposed by Union legislation for complying with which support may be granted under Article 17(6) of Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

Where relevant, the minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

Where relevant, definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

8.2.3.3.5. **a) Einzelbetriebliche Investitionen**

Code of the referred type of operation in the National Framework: M04.0001

8.2.3.3.5.1. Sub-measure:

- 4.1 - support for investments in agricultural holdings

8.2.3.3.5.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern

Um die wirtschaftliche Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie ihre Umweltleistung und ihren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung nachhaltig zu verbessern, sollen materielle Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen unterstützt werden.

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung in landwirtschaftlichen Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes gefördert werden.

a) Investitionen zur Verbesserung der Gesamtleistung landwirtschaftlicher Betriebe und zur Verarbeitung und Direktvermarktung von unter Anhang I des Vertrages fallenden landwirtschaftlichen Erzeugnissen gemäß der Maßnahme M04.0001 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland.

8.2.3.3.5.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Zuschüsse oder Bürgschaften

8.2.3.3.5.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrstruktg/gesamt.pdf

GAK-Rahmenplan:

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich2-A.pdf?__blob=publicationFile

8.2.3.3.5.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme M04.0001 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.3.3.5.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme M04.0001 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.3.3.5.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme M04.0001 Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.3.3.5.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M04.0001 Investitionen in land-wirtschaftlichen Betrieben in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.3.3.5.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme M04.0001 Investitionen in land-wirtschaftlichen Betrieben in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Darin eingeschlossen sind gesonderte Förderhöhen bei Investitionen, die im Rahmen einer Kooperation bzw. im Rahmen der EIP durchgeführt werden.

8.2.3.3.5.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.3.3.5.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.3.3.5.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.3.3.5.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

8.2.3.3.5.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

8.2.3.3.5.12. Information specific to the operation

Definition of non productive investments

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Investitionen, die nicht zu einer Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder anderer Betriebe führen und insofern ein übergeordnetes gesellschaftliches Interesse verfolgen.

Definition of collective investments

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Investitionen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen einer Kooperation

Definition of integrated projects

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Im Sinne von Art. 35 der VO (EU) 1305/2013 Investitionen von Landwirten und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete, die das Land Brandenburg als FFH-Gebiete und als europäische Vogelschutzgebiete der EU-Kommission gemeldet hat und die im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht sind. Ökologisch wertvollen Gebiete sind ausgewiesene Schutzgebiete nach § 8 BbgNatSchG sowie Gebiete, die zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG gehören.

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die ELER-Priorität 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a) bilden nachfolgende Bedarfe, die im Rahmen der SWOT identifiziert wurden:

- Unterstützung des Strukturwandels hin zu größeren Betriebseinheiten mit geringeren Arbeitsintensitäten und höherer Arbeitsproduktivität und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe
- Nutzung des Interessenpotenzials für innovative qualitative Investitionen
- Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus
- Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation
- Unterstützung von Investitionen in verbesserte Tierhaltungsbedingungen

Ausgehend von diesen Bedarfen und unter Berücksichtigung gestiegener Anforderungen an einen ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die

Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Land Brandenburg nachhaltig zu sichern.

List of new requirements imposed by Union legislation for complying with which support may be granted under Article 17(6) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

8.2.3.3.6. b) Einzelbetriebliche Investitionen

8.2.3.3.6.1. Sub-measure:

- 4.1 - support for investments in agricultural holdings

8.2.3.3.6.2. Description of the type of operation

Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern

Um die wirtschaftliche Leistung der landwirtschaftlichen Betriebe sowie ihre Umweltleistung und ihren Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung nachhaltig zu verbessern, sollen materielle Investitionen in landwirtschaftlichen Unternehmen unterstützt werden.

Zur Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, nachhaltigen, besonders umweltschonenden, besonders tiergerechten und multifunktionalen Landwirtschaft können investive Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, Rationalisierung und Erhöhung der betrieblichen Wertschöpfung in landwirtschaftlichen Unternehmen unter besonderer Berücksichtigung der Verbesserung des Verbraucher-, Tier-, Umwelt- und Klimaschutzes gefördert werden.

b) Außerhalb dieser Nationalen Rahmenregelung als Landes-maßnahme:

- Betriebliche Investitionen zur Bewässerung von landwirtschaftlich und gärtnerisch genutzten Flächen
- Investitionen im Gartenbau
- Investitionen in der Imkerei

8.2.3.3.6.3. Type of support

Zuschüsse oder Bürgschaften

8.2.3.3.6.4. Links to other legislation

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrstruktg/gesamt.pdf

GAK-Rahmenplan:

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich2-A.pdf?__blob=publicationFile

8.2.3.3.6.5. Beneficiaries

b) Landesmaßnahme: wie a) aber ohne Kooperationen

8.2.3.3.6.6. Eligible costs

b) Landesmaßnahme: wie a)

8.2.3.3.6.7. Eligibility conditions

b) Landesmaßnahme: wie a)

8.2.3.3.6.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Gemäß der Maßnahme M04.0001 Investitionen in land-wirtschaftlichen Betrieben in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.3.3.6.9. (Applicable) amounts and support rates

b) Vorläufig: bis zu 20 % der zuschussfähigen Ausgaben.

- Mindestinvestitionsvolumen: 7.500 EUR

Keine Förderung der Betreuung

8.2.3.3.6.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.3.3.6.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.3.3.6.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.3.3.6.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 der VO (EU) 1305/ 2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage der dokumentierten Ergebnisse aus der Evaluierung bestätigen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle die Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahme.

8.2.3.3.6.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.3.3.6.12. Information specific to the operation

Definition of non productive investments

Investitionen, die nicht zu einer Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder anderer Betriebe führen und insofern ein übergeordnetes

gesellschaftliches Interesse verfolgen.

Definition of collective investments

Investitionen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen einer Kooperation

Definition of integrated projects

Im Sinne von Art. 35 der VO (EU) 1305/2013 Investitionen von Landwirten und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete, die das Land Brandenburg als FFH-Gebiete und als europäische Vogelschutzgebiete der EU-Kommission gemeldet hat und die im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht sind. Ökologisch wertvollen Gebiete sind ausgewiesene Schutzgebiete nach § 8 BbgNatSchG sowie Gebiete, die zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG gehören.

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die ELER-Priorität 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a) bilden nachfolgende Bedarfe, die im Rahmen der SWOT identifiziert wurden:

- Unterstützung des Strukturwandels hin zu größeren Betriebseinheiten mit geringeren Arbeitsintensitäten und höherer Arbeitsproduktivität und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe
- Nutzung des Interessenpotenzials für innovative qualitative Investitionen
- Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus
- Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation
- Unterstützung von Investitionen in verbesserte Tierhaltungsbedingungen

Ausgehend von diesen Bedarfen und unter Berücksichtigung gestiegener Anforderungen an einen ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Land Brandenburg nachhaltig zu sichern.

List of new requirements imposed by Union legislation for complying with which support may be granted under Article 17(6) of Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

Where relevant, the minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

Where relevant, definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

8.2.3.3.7. **f) Investitionen in die Naturnahe Gewässerentwicklung**

Code of the referred type of operation in the National Framework: M04.0006

8.2.3.3.7.1. Sub-measure:

- 4.4 - support for non-productive investments linked to the achievement of agri-environment-climate objectives

8.2.3.3.7.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Unterstützung nichtproduktiver Investitionen im Zusammenhang mit der Verwirklichung von Agrarumwelt- und Klimazielen

Gemäß der Maßnahme M04.0006 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland:

8.2.3.3.7.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M04.0006 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland Projektförderung

8.2.3.3.7.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrstruktg/gesamt.pdf

GAK-Rahmenplan: Förderbereich 1B - Wasserwirtschaftliche Maßnahmen (I. 4.Tiret: Maßnahmen zur naturnahen Gewässerentwicklung)

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich1-B.pdf?__blob=publicationFile

8.2.3.3.7.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M04.0006 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.3.3.7.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M04.0006 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.3.3.7.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entsprechend der Maßnahme M04.0006 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Zusätzlich: Vorhaben auf der Grundlage/ im Einklang mit Konzeptionen des Wasserwirtschaftsamtes (WWA)

Vorprüfung und Votum durch Regionale Arbeitsgruppen im WWA

- Zielkonformität der Vorhaben,
- Agrarbezug,
- Übereinstimmung mit Zielen der WRRL,
- Naturschutzfachliche und wasserwirtschaftliche Genehmigungsfähigkeit,

Einschätzung der Konsensfähigkeit der Vorhaben bei Nutzern und Eigentümern.

8.2.3.3.7.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M04.0006 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland: Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.3.3.7.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M04.0006 Investitionen in die naturnahe Gewässerentwicklung in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.3.3.7.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.3.3.7.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.3.3.7.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.3.3.7.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.3.3.7.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

8.2.3.3.7.12. Information specific to the operation

Definition of non productive investments

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

Definition of collective investments

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

Definition of integrated projects

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete, die das Land Brandenburg als FFH-Gebiete und als europäische Vogelschutzgebiete der EU-Kommission gemeldet hat und die im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht sind. Ökologisch wertvollen Gebiete sind ausgewiesene Schutzgebiete nach § 8 BbgNatSchG sowie Gebiete, die zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG gehören.

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

List of new requirements imposed by Union legislation for complying with which support may be granted under Article 17(6) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

Where relevant, the minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

Where relevant, definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

8.2.3.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.3.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.3.4.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.3.4.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.3.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.3.6. Information specific to the measure

Definition and identification of the eligible Natura 2000 and other eligible High Nature Value Areas

Natura 2000-Gebiete sind Gebiete, die das Land Brandenburg als FFH-Gebiete und als europäische Vogelschutzgebiete der EU-Kommission gemeldet hat und die im Amtsblatt für Brandenburg veröffentlicht sind. Ökologisch wertvollen Gebiete sind ausgewiesene Schutzgebiete nach § 8 BbgNatSchG sowie Gebiete, die zum Biotopverbund nach § 21 BNatSchG gehören.

Definition of non productive investments

Investitionen, die nicht zu einer Erhöhung des Wertes oder der Wirtschaftlichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe oder anderer Betriebe führen und insofern ein übergeordnetes gesellschaftliches Interesse verfolgen.

Definition of integrated projects

Im Sinne von Art. 35 der VO (EU) 1305/2013 Investitionen von Landwirten und Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung, die mit weiteren Landwirten und Einrichtungen zusammenarbeiten.

Description of the targeting of the support to farms in accordance with the SWOT carried out in relation to the priority referred to in Article 5(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

Grundlage für die Ausrichtung der Unterstützung auf die ELER-Priorität 2 mit Schwerpunkt auf den Bereich a) bilden nachfolgende Bedarfe, die im Rahmen der SWOT identifiziert wurden:

- Unterstützung des Strukturwandels hin zu größeren Betriebseinheiten mit geringeren Arbeitsintensitäten und höherer Arbeitsproduktivität und Unterstützung von Investitionen in marktorientierte landwirtschaftliche Betriebe
- Nutzung des Interessenpotenzials für innovative qualitative Investitionen
- Vorantreiben des quantitativen und qualitativen Kapitalstockaufbaus
- Bindung von Investitionsförderung an berufliche Qualifikation
- Unterstützung von Investitionen in verbesserte Tierhaltungsbedingungen

Ausgehend von diesen Bedarfen und unter Berücksichtigung gestiegener Anforderungen an einen

ökonomischen Umgang mit Ressourcen und Energie zielt die Unterstützung vorrangig darauf ab, die Wettbewerbsfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe im Land Brandenburg nachhaltig zu sichern.

List of new requirements imposed by Union legislation for complying with which support may be granted under Article 17(6) of Regulation (EU) No 1305/2013

entfällt

Definition of collective investments

Investitionen von mindestens zwei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen einer Kooperation

8.2.3.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

keine

8.2.4. M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)

8.2.4.1. Legal basis

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

- Artikel 18, Absatz 1 Buchstabe a und Absätze 2, 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 (ELER),
- Maßnahme M05.001Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophen-ereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume

8.2.4.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Gebietskulisse: Siehe Definition zur Fördergebietskulisse Ländlicher Raum

Die Vorsorge und der Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche und des Produktionspotenzials sowie der im ländlichen Raum wohnenden Menschen vor Hochwasser gewinnt in Anbetracht der Zunahme der Extremwetterereignisse mit schädigenden Hochwasserfolgen besondere Bedeutung. Binnenhochwasser stellt nach wie vor eine ernsthafte potentielle Gefährdung für die Landwirtschaftsbetriebe, die in den Niederungsbereichen von Flussgebiete Elbe und Oder und deren Nebenflüssen wirtschaften, dar. Allein innerhalb der letzten Förderperiode ereigneten sich 3 außerordentliche Hochwasserextremereignisse in Deutschland, 2010, 2011, 2013, von denen Brandenburg maßgeblich betroffen war. Das Hochwasserjahr 2010 an den Flüssen Oder, Elbe, Neiße, Schwarze Elster, Spree, Havel und Stepenitz wird als das ereignisreichste Hochwasserjahr seit den Aufzeichnungen im Jahr 1854 beurteilt. Das Ereignis 2013 an den Elbabschnitten in Brandenburg wird als ein außerordentlich extremes Hochwasser mit Wiederkehrintervallen von 200 bis 500 Jahren beschrieben. Die Schäden des 2013er Hochwasser an landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher Nutzfläche und ländlicher Infrastruktur beliefen sich auf 43,7 Mill. EUR, wenig im Vergleich zu den betroffenen Nachbarländern und den Schäden an landwirtschaftlichen Produktionspotenzial, die zu erwarten gewesen wären, wenn der Hochwasserschutz weniger stringent vorangebracht worden wäre.

Hochwasserschutz wird im Sinne eines erweiterten Hochwasserrisikomanagements umgesetzt und kann die besondere Betroffenheit der Landwirtschaft in den hochwassergefährdeten Gebieten in Brandenburg gegenüber Extremwetterereignissen mindern, die Eigenvorsorge der Betriebe stärken und Anpassungsstrategien der Unternehmer entwickeln helfen. Nicht ausschließlich technische Hochwasserschutzmaßnahmen stehen im Focus, zunehmend werden Retentionspotenziale eruiert, die durch investive Maßnahmen im Sinne eines vorsorgenden Hochwasserschutzes realisiert werden sollen. Insbesondere Deichrückverlegungen und Maßnahmen zur Verbesserung des Retentionsvermögens der Flüsse tragen zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels bei, entsprechen dem erklärten Programmziel und damit wiederum primär dem fondsübergreifenden thematischen Ziel 5 innerhalb des Gemeinsamen Strategischen Rahmens (GSR) der EU hinsichtlich Förderung der Anpassung an den

Klimawandel sowie der Risikoprävention und des Risikomanagements als Beitrag zur Umsetzung der Strategie „Europa 2020“. Mögliche indirekte Verknüpfungen lassen sich zum Teilziel 1 „Stärkung von Forschung, technologische Entwicklung und Innovation“ und zum Teilziel 6 „Umweltschutz und Förderung der Ressourceneffizienz“ herstellen.

Die Maßnahme umfasst im Wesentlichen Investitionen in Hochwasserrisikomanagmentmaßnahmen zur Schadensvermeidung und -vorsorge sowie zum Schutz landwirtschaftlicher Flächen, landwirtschaftlichen Produktionspotenzials und ländlicher Siedlungsgebiete vor den Auswirkungen von Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen. Im Sinne eines umfassenden Risikomanagements sind die erforderlichen Planwerke einschließlich der teileinzugsbezogenen Maßnahmenplanung Grundlage, entsprechende investive Maßnahmen mit Agrarbezug ableiten zu können. Im Einzelnen kann u. a. folgendes aufgegriffen werden:

Vermeidung nachteiliger Hochwasserfolgen:

- Angepasste Flächennutzung – Verlegung von sensiblen Nutzungen in weniger hochwassergefährdete Gebiete
- Aufklärung, Information und Erstellung von Beratungsprogrammen für hochwasserangepasstes Bauen und Möglichkeiten des technischen Hochwasserschutzes an bereits bestehenden landwirtschaftlichen Produktionsanlagen

Vorsorge vor nachteiligen Hochwasserfolgen:

- Aufbau eines landwirtschaftlichen Gefahrenabwehrmanagements Hochwasser, insbesondere für landwirtschaftlich genutzte Retentionsräume

Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen:

- Planung, Bau, Sanierung von Hochwasserschutzanlagen, -rückhalteräumen und Stauanlagen
- Beseitigung, Rückverlegung, Rückbau nicht mehr benötigter Hochwasserschutzeinrichtungen zur Reaktivierung geeigneter ehemaliger Überschwemmungsflächen
- Maßnahmenprogramme zur hochwassermindernden Flächenbewirtschaftung von landwirtschaftlichen Flächen zur Förderung des natürlichen Wasserrückhalts in der Fläche, Erhaltung und Verbesserung des Wasserspeicherpotenzials der Böden und der Ökosysteme

Diese Maßnahmen können von Hochwasserauswirkungen potenziell betroffene landwirtschaftliche Betriebe und deren Produktionsbasis sichern helfen, verlässliche Produktionsbedingungen schaffen und die Betriebe im Umgang und der Anwendung von Hochwasservorsorge und -vermeidungsinstrumenten stärken und stabilisieren. Demnach dienen die Maßnahmen sekundär ebenso den ELER-Prioritäten 1, 2, 4 und 6 und den entsprechenden Schwerpunktbereichen. U.a. können folgende indirekte Ergebnisse, zusätzlich zum Hochwasserschutz, benannt werden: Verbesserte Kenntnisse über eine erfolgreiche Anpassung an Hochwasserrisiken (1a), Stabilisierung der Ertragssituation (2a), Stabilisierung Landschaftswasserhaushalt (4b), Verbesserung des Wasserspeicherpotenzials der Böden (4b), Verminderung von Bodenerosion (4c).

Hochwasserschutz als Generationenaufgabe, dient vorrangig der Daseinsvorsorge und der Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse. Hochwasserrisikomanagement, einschließlich der investiven Hochwasserschutzmaßnahmen, sichert u.a. verlässliche Einkommens- und Wirtschaftsmöglichkeiten für die Einwohner in ländlichen Räumen und für landwirtschaftliche Betriebe.

Beitrag zum Schwerpunktbereich: Die Maßnahme dient primär dem Schwerpunktbereich b der ELER-Priorität 3.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- 6b (vor Hochwasser geschützte außerlandwirtschaftlichen Produktionspotenziale und Infrastrukturen)

Mit den Investitionen in vorbeugende Aktionen zur Verringerung der Folgen von wahrscheinlichen Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen werden eine Stärkung des Risikobewusstseins der Landwirte in gefährdeten Gebieten, eine Unterstützung der Risikovorsorge in den gefährdeten Gebieten, eine Verbesserung des Risikomanagements, insbesondere eine Vermeidung von Schäden erwartet, vor allem infolge von Hochwasserereignissen, die sich negativ auf die Lebensqualität im ländlichen Raum und die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen auswirken. Die Errichtung, Erhöhung des Leistungsvermögens und der gegebenenfalls notwendige Wiederaufbau von Deichen, die Einrichtung hochwasserabfedernder Retentionsflächen, Schöpfwerken und erforderlicher Nebenanlagen führen zur Verbesserung der Sicherheit in ländlichen Siedlungsgebieten sowie des landwirtschaftlichen und ländlichen Produktionspotenzials.

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Innovation

Im Sinne von Vermeidung und Vorsorge vor nachteiligen Hochwasserfolgen sollen mit innovativen landwirtschaftsbezogenen Gefahrenabwehrmanagement und Weiterbildung Eigenvorsorge und Anpassungsstrategien der Betriebe unterstützt werden.

- Umweltschutz

Da neben den technischen Hochwasserschutzmaßnahmen die Erhaltung und Wiedergewinnung von Überschwemmungsgebieten, eine an die Hochwassergefährdung angepasste Flächennutzung und weitere landschaftsverträgliche Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen an Bedeutung gewinnen, können stärker Aspekte des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Mit der Verbesserung des Hochwasserschutzes erfolgt eine Anpassung an die erwarteten Auswirkungen des Klimawandels, insbesondere indem vorbeugende Aktionen zur Verringerung negativer Folgen der durch den Klimawandel häufiger auftretenden Extremwetterereignissen umgesetzt werden.

8.2.4.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.4.3.1. Hochwasserschutzanlagen, Rückbau von Deichen

Code of the referred type of operation in the National Framework: M05.0001

8.2.4.3.1.1. Sub-measure:

- 5.1 - support for investments in preventive actions aimed at reducing the consequences of probable natural disasters, adverse climatic events and catastrophic events

8.2.4.3.1.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M05.0001 „Hochwasserschutz, Rückbau von Deichen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland:

Unterstützt werden investive Maßnahmen zur Vermeidung und Vorsorge vor nachteiligen Hochwasserfolgen, insbesondere die Umsetzung von Hochwasserschutzplanungen, zur Wiederherstellung, zum Neubau und zur Erweiterung von Anlagen des Hochwasserschutzes, Schutzpflanzungen und sonstiger landschaftsverträglicher Anlagen zur Verbesserung der natürlichen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft sowie zur Verminderung von Stoffausträgen und Bodenerosion. Die laut EU-Richtlinie über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken 2007/60/EG bis 2015 zu erstellenden Hochwasserrisikomanagementpläne stellen ein Konzept für die Verknüpfung von Hochwasserschutzmaßnahmen dar und stärken so das Risikomanagement bei allen Beteiligten, so auch den landwirtschaftlichen Betrieben.

8.2.4.3.1.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M05.0001 „Hochwasserschutz, Rückbau von Deichen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland:

Zuschüsse

8.2.4.3.1.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der

jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan ab 2014: http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich1-B.pdf?__blob=publicationFile

Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltgesetz - WHG), http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/whg_2009/gesamt.pdf

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
http://www.bravors.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=land_bb_bravors_01.c.46539.de

8.2.4.3.1.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M05.0001 „Hochwasserschutz, Rückbau von Deichen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.4.3.1.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M05.0001 „Hochwasserschutz, Rückbau von Deichen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.4.3.1.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M05.0001 „Hochwasserschutz, Rückbau von Deichen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Es wird gesichert, dass bei Umsetzung der Vorhaben der Bezug zum Agrarsektor hergestellt wird.

8.2.4.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M05.0001 „Hochwasserschutz, Rückbau von Deichen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland:

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.4.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M05.0001 „Hochwasserschutz, Rückbau von Deichen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.4.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.4.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.4.3.1.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.4.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.4.3.1.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

8.2.4.3.1.12. Information specific to the operation

8.2.4.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.4.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.4.4.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.4.4.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.4.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.4.6. Information specific to the measure

8.2.4.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Der ELER unterstützt Maßnahmen zum Hochwasserschutz, die von Hochwasserschutzrisikomanagementplänen erfasst werden, einen Agrarbezug aufweisen und Fläche im ländlichen Raum schützen.

8.2.5. M06 - Farm and business development (art 19)

8.2.5.1. Legal basis

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Artikel 19, Absatz 1, Buchstabe b der VO (EU) 1305/2013 Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe und sonstiger Betriebe

8.2.5.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gebietskulisse:

a. Für die Teilmaßnahme „Diversifizierung“ gemäß Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume: Gesamtes Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin
b. Als Landesmaßnahme „Unterstützung der ländlichen Wirtschaft inkl. private Beherbergung“: Siehe Definition zur Fördergebietskulisse Ländliche Entwicklung (Kapitel 8.1)

Die ländlichen Räume mit ihren Ämtern und Gemeinden – Dörfern und dörflich geprägten Ortsteilen – sind Lebens- und Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner Brandenburgs. Die Wirtschaft im ländlichen Raum ist neben der Landwirtschaft durch eine Vielzahl kleiner und wenig umsatzstarker Betriebe wie Handwerk und Kleingewerbe und selbständige Gewerbetreibende geprägt. Besonders für Frauen in den dünn besiedelten Gebieten ist es schwer, einen wohnortnahen Arbeitsplatz zu finden. Durch Verlagerung des Einzelhandels und Dienstleistungen in regionale Zentren besteht zusätzlich die Gefahr einer weiteren Verringerung von wohnortnahen Arbeitsplätzen ebenso; ein latent ökonomischer Abwanderungsdruck durch ungünstige demographische Entwicklung.

Dies ist nicht nur belastend für die individuelle Situation in den Familien durch einen erhöhten Kosten- und Zeitaufwand mit dem damit verbundenen hohen, ökonomisch bedingten Abwanderungsdruck. Es ergibt sich ebenfalls durch das hohe Aufkommen an Individualverkehr ein hoher CO2-Ausstoß mit den damit verbundenen klimaschädlichen Auswirkungen.

Die gesamtwirtschaftlichen und sektoralen Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft bedingen deren stetigen Strukturwandel. Nicht alle Inhaber landwirtschaftlicher Unternehmen werden auch in Zukunft ein ausreichendes Einkommen aus der landwirtschaftlichen Produktion erwirtschaften können. Mit der Maßnahme wird durch die Schaffung zusätzlicher nichtlandwirtschaftlicher Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten ein Beitrag zur Erhaltung der Wirtschaftskraft des ländlichen Raumes geleistet. Die Verbesserung der Wertschöpfung zielt auf die Sicherung von Lebensqualität und Zukunftsperspektiven im ländlichen Raum.

Die Unterstützung der Etablierung von kleinsten und kleinen Unternehmen außerhalb der Landwirtschaft sowie die Förderung von zusätzlichen Einkommenseffekten trägt entscheidend zur Beschäftigungs- und Einkommenssicherung vom Handwerk und regionalen Gewerbe als wichtigen ortsnahen Arbeitgeber im ländlichen Raum bei.

Im Mittelpunkt der Förderung stehen die

- Schaffung neuer Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten, auch in Form von haushaltsnahen Dienstleistungsangeboten,
- Unterstützung des Unternehmens im land- und forstwirtschaftsnahen, außerlandwirtschaftlichen Bereich sowie im Dienstleistungsbereich und Handwerk,
- Konsolidierung des derzeitigen Beschäftigungsniveaus sowie Schaffung und Erhaltung wohnortsnaher Arbeitsplätze,
- bessere räumliche Ausgewogenheit und ein stärkerer Zusammenhalt zwischen ländlichen und städtischen Gebieten,
- Nutzung nachwachsender Rohstoffe,
- Erhalt von ländlicher Bausubstanz durch Umnutzung für ortsübliche Dienstleistungen und Tourismusgewerbe.

In der SWOT-Analyse wurde festgestellt, dass zur Verringerung des Abwanderungsdrucks aus ländlichen Räumen beschäftigungsrelevante Diversifizierungsinvestitionen, die im Idealfall die Grundversorgungssituation im ländlichen Raum verbessern, unterstützt werden sollten. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die wachsende Nachfrage nach regionalen und Bioprodukten in der Region Berlin/Brandenburg nicht gedeckt werden kann. Ein wichtiger Bereich für die Wertschöpfung und wirtschaftliche Entwicklung in den ländlichen Gebieten ist die Stärkung von Kooperationen und Unternehmenspartnerschaften der im ländlichen Raum vertretenen Branchen.

Ebenfalls wurde in der Analyse empfohlen die Entwicklung alternativer Beschäftigungsmöglichkeiten und Aufrechterhaltung der Vielfältigkeit kleingewerblicher Strukturen im ländlichen Raum durch Förderung privatwirtschaftlicher Investitionen und Unterstützung wirtschaftsnaher Infrastruktur sowie multifunktionaler Grundversorgungsangebote bei regionaler und lokaler Schwerpunktsetzung zu begünstigen. Wichtig ist dabei die Anregung von privatwirtschaftlicher Investitionstätigkeit für die Aufnahme selbständiger gewerblicher Tätigkeit und Investitionen in die qualitative Verbesserung des ländlichen und landwirtschaftsnahen Tourismus. Gefördert werden sollen Möglichkeiten der Freizeitgestaltung und der Naherholung.

<u>Beitrag zum Schwerpunktbereich:</u>

Die Unterstützung von Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten dient primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 6.

Die Stärkung des ländlichen Raums als Wirtschaftsstandort soll durch die Etablierung nichtlandwirtschaftlicher Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten in Landwirtschafts-betrieben sowie von Klein- und Kleinstunternehmen mit ländlich typischen Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungen und Vorhaben privater Tourismusanbieter unterstützt werden.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- 6b

Mit der Unterstützung der Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft und der Vertiefung der Wertschöpfung wird zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung ländlicher Gebiete beigetragen. Bestehende Potenziale der gewerblichen Wirtschaft der Region sollen besser genutzt werden. Damit sollen die Lebensqualität und Attraktivität des ländlichen Raums verbessert werden. Durch Schaffung und Erhalt von wohnortnahen Arbeitsplätzen soll der ökonomisch bedingte Abwanderungsdruck gemindert werden.

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Innovation

Innovative Aspekte gewinnen in der Regionalentwicklung an Bedeutung, indem in der Region neue Produktionsverfahren und Angebote an Erzeugnissen und Dienstleistungen unterstützt werden. Dabei werden vor allem unter Nutzung der Potenziale von Stadt-Umland-Beziehungen neue Wege der Zusammenarbeit und Vernetzung beschritten.

Um die Anzahl der Tagestouristen und die Aufenthaltsdauer von Übernachtungsgästen zu erhöhen zielt die Förderung touristischer Vorhaben gemäß Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg auf eine verstärkte thematische Vermarktung Brandenburgs und auf eine höhere Wettbewerbsfähigkeit touristischer Angebote. Durch die Unterstützung qualitativ hochwertiger Angeboter kleiner touristischer Unternehmen mit thematischer Zielsetzung wird besonders für die Nebensaison ein Anreiz geschaffen und die Anzahl der Tagestouristen und die Aufenthaltsdauer von Übernachtungsgästen kann dadurch erhöht werden.

Belange der demografischen Entwicklung, der Reduzierung des Flächenverbrauches, des rationellen Umgangs mit Energie und der Barrierefreiheit sind umfassend zu berücksichtigen.

- Umweltschutz

Thematische Angebote in Großschutzgebieten dienen der Sensibilisierung für Natur- und Umweltschutz. Die Erhöhung der Aufenthaltsdauer und die Vertiefung regionaler Wirtschaftskreisläufe soll Transporte reduzieren und damit die Umwelt entlasten.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Vorhandene Bausubstanz wird ressourcensparend für die Etablierung und Entwicklung kleiner Unternehmen sowie neue Angebote im Land- und Naturtourismus weiter genutzt bzw. einer Umnutzung zugeführt. Durch die Schaffung wohnortnaher Arbeitsplätze wird mobilitätsbedingter Individualverkehr vermieden.

Die Maßnahme entspricht den beiden landespolitischen ELER-Schwerpunkten „Investitionsförderung mit Agrarbezug“ und „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung incl. LEADER“.

8.2.5.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each

type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.5.3.1. Diversifizierung

Code of the referred type of operation in the National Framework: M06.0001

8.2.5.3.1.1. Sub-measure:

- 6.4 - support for investments in creation and development of non-agricultural activities

8.2.5.3.1.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Unterstützung von Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

a. Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.5.3.1.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Unterstützung von Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

a. Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.5.3.1.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

VO (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der

jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan ab 2014:

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich2-A.pdf?__blob=publicationFile

8.2.5.3.1.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme M06.0001„Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.5.3.1.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.5.3.1.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Entsprechend der Maßnahme M06.0001„Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland für die Entwicklung ländlicher Räume.

8.2.5.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.5.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.5.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.5.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.5.3.1.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.5.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.5.3.1.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

8.2.5.3.1.12. Information specific to the operation

Definition of small farm referred to in Article 19(1)(a)(iii) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Definition of upper and lower thresholds as foreseen in Article 19(4) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der

Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Specific conditions for support for young farmers where not setting up as a sole head of the holding in accordance with Article 2(1) and (2) of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Information on the application of the grace period referred to in Article 2(3) of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Summary of the requirements of the business plan

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen

Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Use of the possibility to combine different measures through the business plan giving access of the young farmer to these measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Domains of diversification covered

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

8.2.5.3.2. Unterstützung der ländlichen Wirtschaft inkl. private Beherbergung

8.2.5.3.2.1. Sub-measure:

- 6.4 - support for investments in creation and development of non-agricultural activities

8.2.5.3.2.2. Description of the type of operation

Unterstützung von Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten

b. Als Landesmaßnahme: Unterstützung der ländlichen Wirtschaft inkl. private Beherbergung

Gründung und Entwicklung von Klein- und Kleinstunternehmen mit ländlich typischen Handwerk, Gewerbe und Dienstleistungen und Vorhaben privater Tourismusanbieter. Im Mittelpunkt der Förderung stehen die

- Schaffung neuer Beschäftigungs- und Einkommensmöglichkeiten - insbesondere für Frauen,
- Schaffung von haushaltsnahen Dienstleistungsangeboten,
- Unterstützung der Unternehmen im land- und forstwirtschaftsnahen, außerlandwirtschaftlichen Bereich sowie im Dienstleistungsbereich und Handwerk,
- Erhaltung ländlicher Bausubstanz durch Umnutzung für ortsübliche Dienstleistungen und das Tourismusgewerbe.

8.2.5.3.2.3. Type of support

Landesmaßnahme: Zuschüsse

8.2.5.3.2.4. Links to other legislation

VO (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan ab 2014:

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich2-A.pdf?__blob=publicationFile

8.2.5.3.2.5. Beneficiaries

b. Landesmaßnahme:

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts als Klein- oder Kleinstunternehmen gem. Empfehlung 2003/361/EG vom 06.05.2003

8.2.5.3.2.6. Eligible costs

b. Ergänzend dazu und bei Landesmaßnahme gilt:

Investitionen nach Artikel 45 der VO (EU) 1305/2013, außer Erwerb von unbeweglichem Vermögen

8.2.5.3.2.7. Eligibility conditions

b. Zusätzlich und für die Landesmaßnahme gilt:

Umsetzung der Maßnahmen in der definierten Fördergebietskulisse (nach Kapitel 8.1)

8.2.5.3.2.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Landesmaßnahme: Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.5.3.2.9. (Applicable) amounts and support rates

b. Landesmaßnahme: bis zu 45 % der zuschussfähigen Ausgaben, max. 200.000 EUR

Beachtung der VO (EU) 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen

8.2.5.3.2.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.5.3.2.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.5.3.2.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.5.3.2.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.5.3.2.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.5.3.2.12. Information specific to the operation

Definition of small farm referred to in Article 19(1)(a)(iii) of Regulation (EU) No 1305/2013

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Definition of upper and lower thresholds as foreseen in Article 19(4) of Regulation (EU) No 1305/2013

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Specific conditions for support for young farmers where not setting up as a sole head of the holding in accordance with Article 2(1) and (2) of [DA RD – C(2014)1460]

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Information on the application of the grace period referred to in Article 2(3) of [DA RD – C(2014)1460]

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Summary of the requirements of the business plan

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Use of the possibility to combine different measures through the business plan giving access of the young farmer to these measures

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

Domains of diversification covered

Gemäß der Maßnahme M06.0001 „Diversifizierung“ der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweilig gültigen Fassung:

Investive Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Einkommensquellen von Landwirten im ländlichen Raum. Diese Vorhaben gehören bspw. zu den Bereichen Produktion von nicht landwirtschaftlichen Erzeugnissen, Handwerk, Landtourismus, Handel und Dienstleistungen.

8.2.5.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.5.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.5.4.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.5.4.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.5.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.5.6. Information specific to the measure

Information on the application of the grace period referred to in Article 2(3) of [DA RD – C(2014)1460]

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Specific conditions for support for young farmers where not setting up as a sole head of the holding in accordance with Article 2(1) and (2) of [DA RD – C(2014)1460]

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Use of the possibility to combine different measures through the business plan giving access of the young farmer to these measures

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Domains of diversification covered

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Definition of upper and lower thresholds as foreseen in Article 19(4) of Regulation (EU) No 1305/2013

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Definition of small farm referred to in Article 19(1)(a)(iii) of Regulation (EU) No 1305/2013

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Summary of the requirements of the business plan

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

8.2.5.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Im Rahmen der Landesmaßnahme können Investitionen im Bereich der privaten Beherbergung nur bis zur Gesamtkapazität von 30 Gästebetten nach Vorhabensumsetzung gefördert werden.

8.2.6. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)

8.2.6.1. Legal basis

- Artikel 20 der VO (EU) 1305/2013 Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten

8.2.6.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Gebietskulisse:

- Ländliche Entwicklung. Siehe Definition zur Fördergebietskulisse Ländliche Entwicklung (Kapitel 8.1)
- Naturerbe: Die Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und von Studien und Investitionen in das Naturerbe erfolgt im Schutzgebietssystem Natura 2000 und sonstiger Gebiete von hohem Naturwert im Land Brandenburg.
- Die Förderung des Umweltbewusstseins erfolgt im gesamten Land Brandenburg.

Die ländlichen Räume mit ihren Kommunen - Dörfern und ländlich geprägten Ortsteilen - sind Lebens- und, Wirtschaftsräume für nahezu die Hälfte der Einwohner Brandenburgs. Ländliche Städte und Dörfer sind die Mittelpunkte ländlichen Lebens. Mit dem Erhalt und der Entwicklung der ländlichen Städte und Dörfer hinsichtlich ihrer individuellen Baukultur und Infrastruktur wird durch ein attraktives Erscheinungsbild die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der ländlichen Regionen maßgeblich unterstützt.

Mit der Schwerpunktsetzung zur Verbesserung der Grundversorgung und des Freizeitangebots - auch im Hinblick auf eine notwendige demographisch bedingte Anpassung - tragen die Maßnahmen dazu bei, die Bevölkerung - vor allem Familien - im ländlichen Raum zu halten oder zu motivieren, in den ländlichen Raum zu ziehen.

Kernmaßnahmen sind dabei

- die Verbesserung der infrastrukturellen Voraussetzungen auf Ortsebene bei regionaler und lokaler Schwerpunktsetzung,
- der Erhalt von dörflichen Strukturen in Verbindung mit der umgebenden Landschaft/Landnutzung und der ortsbildprägenden Gebäude sowie die gezielte Unterstützung von investiven Vorhaben der Daseinsfürsorge einschließlich von Lösungen zur Sicherung von Mobilität und
- die Erhaltung von Bausubstanz durch barrierefreie Nutzung für Wohnung, wirtschaftliche Tätigkeit oder soziale Belange.

Die Ansiedlungen und die Entwicklung von Unternehmen der Landwirtschaft, des Dienstleistungsgewerbes sowie des Tourismus werden erheblich durch moderne örtliche Voraussetzungen wie die Nutzung digitaler Technologien beeinflusst.

Die Dörfer sollen hinsichtlich ihrer Bausubstanz und Infrastruktur in ihrer Entwicklung unterstützt und für die Herausforderungen des demographischen Wandels gestärkt werden. Alters- und Zielgruppen sind entsprechend zu berücksichtigen. Damit werden die wirtschaftliche Entwicklung und der soziale Zusammenhalt stabilisiert sowie die Lebensqualität befördert.

Neben der Minderung des Abwanderungsdrucks soll die Förderung zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf beitragen.

Die Unterstützung ist gerichtet auf

- Schaffung konzeptionellen Vorlaufs für die lokale Entwicklung auf dem Lande unter Beteiligung der dort lebenden Menschen,
- wirtschaftliche Entwicklung ländlicher Gebiete durch die Erschließung von Entwicklungspotenzialen in Landwirtschaft, Tourismus, ländlichem Handwerk und Dienstleistungsgewerbe,
- Erhaltung und Entwicklung der Bausubstanz, der ländlichen Infrastruktur und des Kulturerbes ländlicher Städte und Dörfer sowie deren kulturelle Identität,
- lokale Initiativen zum nachhaltigen Wirtschaften, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Sicherung des sozialen Gefüges,
- vielfältige lokale Grundversorgung in ländlichen Gebieten insbesondere durch multifunktionale Einrichtungen,
- Erschließung und Verbesserung des Freizeit- und Erholungswertes ländlicher Räume.

Das Programmgebiet ist durch einen hohen Anteil von Natura 2000-Flächen mit wertvollen Lebensräumen und Arteninventar geprägt. Teilflächen weisen allerdings einen ungünstigen Erhaltungszustand aus. Innerhalb und außerhalb von Schutzgebieten sind insbesondere landwirtschaftsabhängige Lebensräume und ihr Arteninventar durch intensive Nutzung oder aber durch Nutzungsaufgabe auf Ungunst- und Extremstandorten stark gefährdet. Mit der Managementplanung und den Maßnahmen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes muss entgegengewirkt werden. Um die Zusammenhänge zwischen den großen Waldflächen und naturnahen Gebieten zu sichern oder wiederherzustellen, sind Maßnahmen zur Umsetzung des Biotopverbundes erforderlich.

Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins sind dem hohen Anteil des Programmgebiets mit wertvollen Lebensräumen und Arteninventaren sowie den spezifischen Standortbedingungen des ländlichen Raumes geschuldet. Sie sollen das Wissen und Verständnis für die ökologischen Zusammenhänge und Prozesse herstellen und vertiefen, um entsprechendes Handeln zu beeinflussen.

Maßnahmen der Freizeitinfrastruktur (z. B. Besucherzentren in Großschutzgebieten, Besucherlenkung, Naturerlebniseinrichtungen) dienen der Akzeptanz Natura 2000, der Erhöhung der Lebensqualität und der touristische Attraktivität des Gebietes.

<u>Beitrag zum Schwerpunktbereich:</u>

- Die Unterstützung der Vorhaben zur Verbesserung der Lebensqualität im ländlichen Raum ist primär

auf den Schwerpunktbereich b der ELER-Priorität 6 gerichtet.

- Die Unterstützung der Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und Gebiete von besonderem Naturwert sowie die Unterstützung von Studien und Investitionen in das natürliche Erbe von Dörfern, ländlichen Landschaften und Gebieten von hohem Naturwert sowie Aktionen zur Förderung des Umweltbewusstseins dienen primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- Unterstützung der Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen Natura-2000: 4b, 4c
- Studien und Investitionen in das natürliche Erbe: 4 b, 4c, 6b

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

- Innovation

Durch Erhalt und ausgewogene Gestaltung von ländlich geprägten Gemeinden zur Verbesserung der Lebensqualität wird die Attraktivität des Wohn- und Arbeitsumfeldes erhöht und damit die wirtschaftliche Entwicklung der ländlichen Gebiete unterstützt. Eine Erhöhung der Effizienz der wirtschaftlichen Leistung angesiedelter Unternehmen und der Kommunen und Reduzierung der individuellen Lebenshaltungskosten kann durch stärkere Zusammenarbeit und dem Zusammenhalt zwischen Kommunen einerseits und den ländlichen und städtischen Gebieten andererseits erreicht werden. Innovative Beiträge zur Entwicklung der ländlichen Gebiete werden vor allem auch durch neuartige multifunktionale Grundversorgungseinrichtungen, durch alternative Mobilitätskonzepte und durch technologisch innovative Vorhaben der erneuerbaren Wärmeenergie-Infrastruktur erwartet.

- Umweltschutz

Die Bewirtschaftungspläne und die Projekte des natürlichen Erbes sind wichtige Umsetzungsinstrumente für das europäische, ökologische, kohärente Schutzgebietsnetz Natura 2000, welches wiederum die Erhaltung der Biodiversität in Europa sichern soll. Der Biodiversitätsschutz bzw. der Naturschutz ist ein maßgeblicher Teil des Umweltschutzes, so dass die Pläne sowie die Maßnahmen direkt dieses übergreifende Ziel verwirklichen.

Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins der ländlichen Bevölkerung sowie bei Akteuren bilden die Grundlage für die erfolgreiche Umsetzung von Projekten und Planungen für Umwelt- und Klimaschutz.

Die Verbesserung der Umweltsituation sowie des Wohn- und Arbeitsumfeldes soll durch lokal angepasste Begrünung von Straßen und Wegen, Gestaltung von Dorfangern, Plätzen und Hofstellen sowie Dorfteichen erreicht werden. Es sollen regionaltypische Pflanzen und Gehölze eingesetzt werden, um die heimische Flora und Fauna in ihrer Entwicklung und die Wiederansiedlung geschützter Arten zu unterstützen.

- Eindämmung des Klimawandels und der Anpassung an seine Auswirkungen

Zahlreiche Maßnahmen, die in Bewirtschaftungsplänen begründet und über entsprechende Projekte des natürlichen Erbes umgesetzt werden sowie Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins tragen auch dazu bei, den Klimawandel einzudämmen, wie z. B. Moorschutzmaßnahmen, oder helfen Tier- und Pflanzenarten sich auf seine Auswirkungen einzustellen, wie z. B. die Anlagen von

Landschaftsstrukturelementen.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter Beachtung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen. Vorrangig soll eine Reduzierung des Flächenverbrauchs durch Erhaltung und Nutzung bzw. Umnutzung von vorhandenen regionaltypischen Bau- und Siedlungsformen erreicht werden.

Die qualitative Verbesserung von touristischen Angeboten (insbesondere von themen- und erlebnisorientierten sowie naturtouristischen Angeboten) soll der Ausweitung von nebensaisonalen Angeboten dienen und dabei ressourcensparend vorhandene Bausubstanz multifunktional nutzen - dadurch soll eine nachhaltige Nutzung der vorhandenen Potenziale im ländlichen Raum erreicht werden.

Die Einkommensverbesserung der ortsansässigen Bevölkerung und die angestrebte Konzentration von Dienstleistungsangeboten wirken dem ökonomischen Abwanderungsdruck entgegen und vermindern verkehrsbedingte Belastung der Umwelt durch Reduzierung des Individualverkehrs.

Die Maßnahme entspricht den fondsübergreifenden landesspezifischen Querschnittszielen „Konstruktiver Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels“ und „Stärkere Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen“ sowie dem landespolitischen ELER-Schwerpunkt „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung incl. LEADER“.

8.2.6.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.6.3.1. **Ausarbeitung von Managementplänen**

8.2.6.3.1.1. Sub-measure:

- 7.1 - support for drawing up and updating of plans for the development of municipalities and villages in rural areas and their basic services and of protection and management plans relating to N2000 sites and other areas of high nature value

8.2.6.3.1.2. Description of the type of operation

Ausarbeitung bzw. Fortschreibung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und Gebiete von besonderem Naturwert.

8.2.6.3.1.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.6.3.1.4. Links to other legislation

Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der konsolidierten Fassung vom 1.1.2007 (FFH-Richtlinie)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

8.2.6.3.1.5. Beneficiaries

Juristische Personen des öffentlichen Rechts

8.2.6.3.1.6. Eligible costs

Gemäß Art. 61 der VO (EU) 1305/2013

8.2.6.3.1.7. Eligibility conditions

Gebietskulisse Natura-2000 und sonstige Gebiete mit hohem Naturwert im Land Brandenburg

Ableitung aus Naturschutzplanungen, -konzeptionen und -verordnungen

8.2.6.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.6.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 100 % der zuschussfähigen Gesamtausgaben

8.2.6.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.6.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.6.3.1.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.6.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.6.3.1.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.6.3.1.12. Information specific to the operation

Definition of small scale infrastructure, including small scale tourism infrastructure as referred to in Article 20(1)(e) of Regulation (EU) No 1305/2013

entfällt

If applicable, specific derogation allowing to support bigger scale infrustructure for investments in broad band and renewable energy

entfällt

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

entfällt

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

entfällt

8.2.6.3.2. **Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes**

8.2.6.3.2.1. Sub-measure:

- 7.6 - support for studies/investments associated with the maintenance, restoration and upgrading of the cultural and natural heritage of villages, rural landscapes and high nature value sites including related socio-economic aspects, as well as environmental awareness actions

8.2.6.3.2.2. Description of the type of operation

1. Investitionen zur Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes insbesondere in Natura 2000-Gebieten sowie anderen Gebieten mit hohem Naturwert, FFH-Lebensräumen sowie für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie.
2. Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins, einschließlich Informations- und Sensibilisierungsmaßnahmen, z.B. Besucherzentren der Nationalen Naturlandschaften, Naturerlebnis- und Umweltbildungseinrichtungen, Landschaftsinterpretationen und Themenwanderwege. Förderung des Verständnisses und Bewusstseins über den Wert, die Notwendigkeit der Bewahrung des natürlichen Erbes sowie der wechselseitigen Zusammenhänge aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht. Verbesserung des Zugangs zu Themen des natürlichen Erbes, z.B. durch Veranstaltungen, Aktionen und Projekte.
3. Maßnahmen zur Umweltsensibilisierung und öffentliche Konsultationen in Natura-2000-Gebieten und für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie und deren Betreuung auf der Grundlage von entsprechenden Managementplänen.

Studien, Konzepte und Untersuchungen in Zusammenhang mit der Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes insbesondere in Natura 2000-Gebieten sowie anderen Gebieten mit hohem Naturwert, FFH-Lebensräumen sowie für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie.

8.2.6.3.2.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.6.3.2.4. Links to other legislation

Bundesnaturschutzgesetz

Richtlinie 92/43/EWG DES RAZES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der konsolidierten Fassung vom 1.1.2007 (FFH-Richtlinie)

RICHTLINIE 2009/147/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30.

November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)

8.2.6.3.2.5. Beneficiaries

zu den Punkten 1., 2., 4.: Juristische Personen des öffentlichen Recht = Natürliche und juristische Personen des privaten Rechts

zu Punkt 3.:Juristische Personen des öffentlichen Recht sowie gemeinnützige juristische Personen des privaten Rechts

8.2.6.3.2.6. Eligible costs

Gemäß Art. 45 und 61 der VO (EU) 1305/2013

8.2.6.3.2.7. Eligibility conditions

Umsetzung von Studien und Investitionen insbesondere in Natura 2000-Gebieten sowie anderen Gebieten mit hohem Naturwert, FFH-Lebensräumen sowie für FFH-Arten und Arten der Vogelschutzrichtlinie im Land Brandenburg und Berlin

Umsetzung der Maßnahmen zur Förderung des Umweltbewusstseins im Land Brandenburg und Berlin

8.2.6.3.2.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

In Berlin: Wettbewerb

8.2.6.3.2.9. (Applicable) amounts and support rates

- Bis zu 100 % der zuschussfähigen Ausgaben

Bis zu 75 % der zuschussfähigen Ausgaben bei Investitionen innerhalb von Umweltbildungseinrichtungen

wie z.B. Besucherzentren der Großschutzgebiete.

8.2.6.3.2.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.6.3.2.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.6.3.2.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.6.3.2.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.6.3.2.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.6.3.2.12. Information specific to the operation

Definition of small scale infrastructure, including small scale tourism infrastructure as referred to in Article 20(1)(e) of Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

If applicable, specific derogation allowing to support bigger scale infrustructure for investments in broad band and renewable energy

nicht relevant

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

8.2.6.3.3. **Förderung der Dorfentwicklung**

8.2.6.3.3.1. Sub-measure:

- 7.6 - support for studies/investments associated with the maintenance, restoration and upgrading of the cultural and natural heritage of villages, rural landscapes and high nature value sites including related socio-economic aspects, as well as environmental awareness actions

8.2.6.3.3.2. Description of the type of operation

Zur Unterstützung von Investitionen zur Entwicklung der ländlichen Orte und der Erhaltung regionaltypischer Bau- und Siedlungsformen sowie der Anpassung an demografische Erfordernisse durch Rückbau von nicht mehr nutzbarer Bausubstanz ist die Förderung auf folgende Schwerpunkte gerichtet:

- Erhalt von ländlicher Bausubstanz durch Umnutzung für ortsübliche Dienstleistungen und Wohnraum sowie Verbesserung des Wohnumfeldes,
- Erhalt ländlicher Siedlungsstrukturen und ortsbildprägender Gebäude,
- an den demographischen Wandel angepasste Modernisierung der örtlichen Infrastruktur,
- Verbesserung der Umweltsituation durch begleitende Begrünung von Straßen und Wegen, Gestaltung von Dorfangern und Dorfteichen und Erhalt von Grün im Ort.

Die Umsetzung der Maßnahme für eine konsequente Dorfinnenentwicklung erfolgt unter Beachtung einer nachhaltigen Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen durch Verringerung der Flächeninanspruchnahme und an die Erfordernisse einer energetischen Sanierung und bei öffentlichen Gebäuden eines barrierefreien Zugangs.

Typische Siedlungsstrukturen und Bauformen sind prägende Bestandteile der Kulturlandschaft im Metropolenraum Berlin-Brandenburg. Ortsbild prägende Bausubstanz, Denkmäler, Parks und Grünanlagen bieten Potenziale für eine stärkere touristische Nutzung.

8.2.6.3.3.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.6.3.3.4. Links to other legislation

keine

8.2.6.3.3.5. Beneficiaries

Natürliche und juristische Personen des privten und öffentlichen Rechts

8.2.6.3.3.6. Eligible costs

Keine Finanzierung von laufenden Kosten

Investitionen nach Artikel 45 außer Erwerb von unbeweglichem Vermögen der VO (EU) 1305/2013

8.2.6.3.3.7. Eligibility conditions

Umsetzung der Maßnahmen in der definierten ländlichen Fördergebietskulisse nach Kapitel 8.1

8.2.6.3.3.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem) und Regionale Prioritäten

In Berlin: Wettbewerb

8.2.6.3.3.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 75 % der zuschussfähigen Ausgaben für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützig anerkannte Stiftungen, Vereine und Verbände,

Bis zu 30 % der zuschussfähigen Ausgaben für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, max. 200.000 EUR.

8.2.6.3.3.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.6.3.3.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.6.3.3.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.6.3.3.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.6.3.3.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.6.3.3.12. Information specific to the operation

Definition of small scale infrastructure, including small scale tourism infrastructure as referred to in Article 20(1)(e) of Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

If applicable, specific derogation allowing to support bigger scale infrustructure for investments in broad band and renewable energy

nicht relevant

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

8.2.6.3.4. **Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Ausdehnung lokaler Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung**

8.2.6.3.4.1. Sub-measure:

- 7.4 - support for investments in the setting-up, improvement or expansion of local basic services for the rural population including leisure and culture, and the related infrastructure

8.2.6.3.4.2. Description of the type of operation

Unterstützung von:

- Einrichtungen für Grundversorgung und Service
- Dienstleistungseinrichtungen für Kinder, Beeinträchtigte und Senioren,
- Dienstleistungen zur Erhöhung der Mobilität,
- Erhalt von ländlicher Bausubstanz durch Umnutzung für ortsübliche Dienstleistungen,
- alternativen (mobilen oder ambulanten) Grundversorgungsstrukturen, welche auch in dünn besiedelten Gebieten tragfähig sind, und von
- multifunktionalen Kommunaleinrichtungen, die Dienstleistungsangebote integrieren

Die Förderung soll sich auf die nachhaltige Stärkung der Wirtschaftskraft und die Entwicklung zukunftsfähiger Wertschöpfungspotenziale im ländlichen Raum konzentrieren und eine barrierefreie Erreichbarkeit der Einrichtungen ermöglichen.

8.2.6.3.4.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.6.3.4.4. Links to other legislation

keine

8.2.6.3.4.5. Beneficiaries

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Vereine, Verbände

8.2.6.3.4.6. Eligible costs

Keine Finanzierung von laufenden Kosten

Investitionen nach Artikel 45 außer Erwerb von unbeweglichem Vermögen der VO (EU) 1305/2013

8.2.6.3.4.7. Eligibility conditions

Umsetzung der Maßnahmen in der definierten Fördergebietskulisse (siehe Kapitel 8.1.)

8.2.6.3.4.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem) und Regionale Prioritäten

8.2.6.3.4.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 75 % der zuschussfähigen Ausgaben für juristische Personen des öffentlichen Rechts sowie gemeinnützig anerkannte Stiftungen, Vereine und Verbände

Bis zu 45 % der zuschussfähigen Ausgaben für nicht gemeinnützig tätige Stiftungen, Vereine und Verbände

8.2.6.3.4.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.6.3.4.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.6.3.4.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.6.3.4.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.6.3.4.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.6.3.4.12. Information specific to the operation

Definition of small scale infrastructure, including small scale tourism infrastructure as referred to in Article 20(1)(e) of Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

If applicable, specific derogation allowing to support bigger scale infrustructure for investments in broad band and renewable energy

nicht relevant

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

8.2.6.3.5. **Investitionen in erneuerbare Wärmeenergien und Energieeinsparungen**

8.2.6.3.5.1. Sub-measure:

- 7.2 - support for investments in the creation, improvement or expansion of all types of small scale infrastructure, including investments in renewable energy and energy saving

8.2.6.3.5.2. Description of the type of operation

Investitionen zur Umsetzung innovativer Vorhaben der erneuerbaren Wärmeenergie-Infrastruktur (Vorhaben zur Erzeugung und/ oder der Einsparung von Wärme; Kostenreduzierung für die lokale Wirtschaft und für die ortsansässige Bevölkerung) und Unterstützung von Investitionen in multifunktional nutzbare ländliche Wege

8.2.6.3.5.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.6.3.5.4. Links to other legislation

keine

8.2.6.3.5.5. Beneficiaries

Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

8.2.6.3.5.6. Eligible costs

Keine Finanzierung von laufenden Kosten

Investitionen nach Artikel 45 außer Erwerb von unbeweglichem Vermögen der VO (EU) 1305/2013

8.2.6.3.5.7. Eligibility conditions

Umsetzung der Vorhaben in der definierten Fördergebietskulisse ländlicher Raum (siehe Kapitel 8.1.)

8.2.6.3.5.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem) und Regionale Prioritäten

In Berlin: Wettbewerb

8.2.6.3.5.9. (Applicable) amounts and support rates

- Bis zu 75 % der zuschussfähigen Ausgaben für juristische Personen des öffentlichen Rechts,

Bis zu 30 % der zuschussfähigen Ausgaben für natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, max. 200.000 EUR

8.2.6.3.5.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.6.3.5.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war nicht Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Einführung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.6.3.5.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.6.3.5.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme überprüf- und kontrollierbar ist.

Die Dokumentation der Ergebnisse steht noch aus.

8.2.6.3.5.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.6.3.5.12. Information specific to the operation

Definition of small scale infrastructure, including small scale tourism infrastructure as referred to in Article 20(1)(e) of Regulation (EU) No 1305/2013

nicht relevant

If applicable, specific derogation allowing to support bigger scale infrustructure for investments in broad band and renewable energy

entfällt

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

Bundesdeutsche und Brandenburgische Bauvorschriften (u. a. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Baunebenrecht, BGB, HOAI (VOB) sowie Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen

Fassung

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

8.2.6.3.6. **Investitionen öffentliche Freizeit- und Tourismusinfrastruktur**

8.2.6.3.6.1. Sub-measure:

- 7.5 - support for investments for public use in recreational infrastructure, tourist information and small scale tourism infrastructure

8.2.6.3.6.2. Description of the type of operation

Bei der Entwicklung und Vermarktung von Tourismusdienstleistungen im ländlichen und landwirtschaftsnahen Tourismus und der Unterstützung von Investitionen in öffentlichen Einrichtungen und Anlagen der Freizeitinfrastruktur stehen in ländlichen Gemeinden im Mittelpunkt:

- Investitionen in kleine Infrastruktur für Freizeit, Naherholung und Tourismus incl. Ausstattung,
- Entwicklung von Angeboten, die die Saisonverlängerung unterstützen und Themen beinhalten, um neue Zielgruppen akquirieren zu können,
- Verbesserung des Angebots barrierefreier Infrastruktur,
- Vorhaben zum Ausbau des Tages- und Erlebnistourismus,
- Vorhaben zur Verknüpfung der touristischen Infrastruktur mit der Vermarktung regionaler Produkte und
- Erhalt von ländlicher Bausubstanz durch touristische Nutzung

Die Vorhaben dienen der Verwirklichung der Landestourismuskonzeption des Landes Brandenburg bzw. tragen zur Erhöhung der Freizeit- und Erholungsqualität bei.

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt unter Beachtung ökologischer Erfordernisse und der barrierefreien Erreichbarkeit.

8.2.6.3.6.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.6.3.6.4. Links to other legislation

keine

8.2.6.3.6.5. Beneficiaries

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Vereine und Verbände

8.2.6.3.6.6. Eligible costs

Keine Finanzierung von laufenden Kosten

Investitionen nach Artikel 45 außer Erwerb von unbeweglichem Vermögen der VO (EU) 1305/2013

8.2.6.3.6.7. Eligibility conditions

Umsetzung der Maßnahmen in der definierten Fördergebietskulisse nach Kapitel 8.1

8.2.6.3.6.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem) und Regionale Prioritäten

In Berlin: Wettbewerb

8.2.6.3.6.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 75 % der zuschussfähigen Ausgaben für juristische Personen des öffentlichen Rechts und gemeinnützig anerkannte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts

Bis zu 45 % der zuschussfähigen Ausgaben für nicht gemeinnützig tätige Stiftungen, Vereine und Verbände

8.2.6.3.6.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.6.3.6.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und

Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.6.3.6.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.6.3.6.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.6.3.6.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.6.3.6.12. Information specific to the operation

Definition of small scale infrastructure, including small scale tourism infrastructure as referred to in Article 20(1)(e) of Regulation (EU) No 1305/2013

- *Definition kleiner Infrastruktur*

  Um „kleine Infrastrukturvorhaben“ im Sinne der Regelungen des ELER handelt es sich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Träger des investiven Vorhabens ist eine kommunale Gebietskörperschaft (z.B. Gemeinde,

Landkreis);

- die Investition und der Betrieb/die Unterhaltung sind auf lokale oder regionale Bedarfe gerichtet und werden im Rahmen eines kommunalen Haushaltes gesichert.

  Werden durch andere öffentliche oder private Zuwendungsempfänger die Tatbestände für die Förderung von Infrastrukturvorhaben erfüllt, gilt Tiret 2 im Hinblick auf den lokalen oder regionalen Bezug und die Sicherung der Finanzierung entsprechend.

If applicable, specific derogation allowing to support bigger scale infrustructure for investments in broad band and renewable energy

entfällt

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

nicht relevant

8.2.6.3.7. **a) Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden**

Code of the referred type of operation in the National Framework: M07.0002

8.2.6.3.7.1. Sub-measure:

- 7.1 - support for drawing up and updating of plans for the development of municipalities and villages in rural areas and their basic services and of protection and management plans relating to N2000 sites and other areas of high nature value

8.2.6.3.7.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0002 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Unter Beachtung von Schwerpunktsetzungen durch regionale Akteure, ihrer Basisdienstleistungen und Infrastrukturen sowie bei umfassender Beteiligung der Bevölkerung, örtlicher Unternehmen und Einrichtungen sollen Pläne und Konzepte für die Entwicklung der Gemeinden und Dörfer sowie ihrer Basisdienstleistungen als komplexe Entwicklungsstrategien für ländliche Gemeinden und Ämter oder Ortsteile in ländlichen Gebieten ausgearbeitet und aktualisiert werden. Um die Landgemeinden als attraktive Wohn- und Arbeitsorte zu erhalten und deren wirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, ist die Planung unter Berücksichtigung des demografischen Wandels, der Ziele der Raumordnung und Landesplanung, der Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme und des Ressourcenverbrauchs sowie der Chancengleichheit zu richten auf:

- die Analyse vorhandener Planungen und Entwicklung einer gemeinsamen Dorfentwicklungsstrategie innerhalb einer Kommune bzw. ggf. von gemeinsamen Teilsachgebieten mit umliegenden Gemeinden,
- die umfassende Beteiligung der Einwohnerinnen und Einwohner der ländlichen Orte an Entwicklungsprozessen,
- die Entwicklung von Möglichkeiten der Umnutzung und Vermarktung leer stehender Gebäude und

das Angebot von Seminaren und Maßnahmen der Sensibilisierung und Aktivierung für ortsansässige Bevölkerung und Unternehmen zur ländlichen Entwicklung ihres Ortes.

8.2.6.3.7.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0002 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Ergänzend dazu gilt: Keine Finanzierung von laufenden Kosten

8.2.6.3.7.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan Förderbereich 1A

8.2.6.3.7.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0002 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.7.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0002 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Ergänzend dazu gilt:

Keine Finanzierung von laufenden Kosten

Investitionen nach Artikel 45 außer Erwerb von unbeweglichem Vermögen der VO (EU) 1305/2013

8.2.6.3.7.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0002 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Umsetzung der Maßnahmen in der definierten Fördergebietskulisse nach Kapitel 8.1

8.2.6.3.7.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem) und Regionale Prioritäten

In Berlin: Wettbewerb

8.2.6.3.7.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0002 „Pläne für die Entwicklung ländlicher Gemeinden“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Ergänzend dazu gilt:

- bis zu 75% der zuschussfähigen Ausgaben,

max. 30.000 EUR

8.2.6.3.7.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.6.3.7.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und

Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.6.3.7.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.6.3.7.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.6.3.7.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

8.2.6.3.7.12. Information specific to the operation

Definition of small scale infrastructure, including small scale tourism infrastructure as referred to in Article 20(1)(e) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

If applicable, specific derogation allowing to support bigger scale infrustructure for investments in broad band and renewable energy

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

8.2.6.3.8. b) Dorferneuerung und –entwicklung

Code of the referred type of operation in the National Framework: M07.0005

8.2.6.3.8.1. Sub-measure:

- 7.4 - support for investments in the setting-up, improvement or expansion of local basic services for the rural population including leisure and culture, and the related infrastructure
- 7.6 - support for studies/investments associated with the maintenance, restoration and upgrading of the cultural and natural heritage of villages, rural landscapes and high nature value sites including related socio-economic aspects, as well as environmental awareness actions

8.2.6.3.8.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.8.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.8.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan Förderbereich 1A

8.2.6.3.8.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.8.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.8.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und -entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.8.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem) und Regionale Prioritäten

8.2.6.3.8.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0005 „Dorferneuerung und-entwicklung“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.8.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.6.3.8.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.6.3.8.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.6.3.8.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der

Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.6.3.8.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

8.2.6.3.8.12. Information specific to the operation

Definition of small scale infrastructure, including small scale tourism infrastructure as referred to in Article 20(1)(e) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

If applicable, specific derogation allowing to support bigger scale infrustructure for investments in broad band and renewable energy

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

8.2.6.3.9. c) Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse

Code of the referred type of operation in the National Framework: M07.0003

8.2.6.3.9.1. Sub-measure:

- 7.2 - support for investments in the creation, improvement or expansion of all types of small scale infrastructure, including investments in renewable energy and energy saving
- 7.5 - support for investments for public use in recreational infrastructure, tourist information and small scale tourism infrastructure

8.2.6.3.9.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0003 „Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.9.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0003 „Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.9.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan Förderbereich 1A

8.2.6.3.9.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0003 „Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.9.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0003 „Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.9.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0003 „Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.9.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem) und Regionale Prioritäten

In Berlin: Wettbewerb

8.2.6.3.9.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M07.0003 „Investitionen in dem ländlichen Charakter angepasste Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Interesse“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.6.3.9.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.6.3.9.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.6.3.9.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.6.3.9.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.6.3.9.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

8.2.6.3.9.12. Information specific to the operation

Definition of small scale infrastructure, including small scale tourism infrastructure as referred to in Article 20(1)(e) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Um „kleine Infrastrukturvorhaben“ im Sinne der Regelungen des ELER handelt es sich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Träger des investiven Vorhabens ist eine kommunale Gebietskörperschaft (z.B. Gemeinde, Landkreis);
- die Investition und der Betrieb/die Unterhaltung sind auf lokale oder regionale Bedarfe gerichtet und werden im Rahmen eines kommunalen Haushaltes gesichert.

Werden durch andere öffentliche oder private Zuwendungsempfänger die Tatbestände für die Förderung von Infrastrukturvorhaben erfüllt, gilt Tiret 2 im Hinblick auf den lokalen oder regionalen Bezug und die Sicherung der Finanzierung entsprechend.

If applicable, specific derogation allowing to support bigger scale infrustructure for investments in broad band and renewable energy

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Bundesdeutsche und Brandenburgische Bauvorschriften (u. a. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Baunebenrecht, BGB, HOAI (VOB) sowie Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

8.2.6.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.6.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.6.4.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.6.4.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.6.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.6.6. Information specific to the measure

If applicable, specific derogation allowing to support bigger scale infrustructure for investments in broad band and renewable energy

entfällt

Definition of the thresholds referred to in Article 13(e) of [DA RD – C(2014)1460]

Nicht relevant für Brandenburg im Rahmen der Ländlichen Entwicklung

The minimum standards for energy efficiency referred to in Article 13(c) of [DA RD – C(2014)1460]

Bundesdeutsche und Brandenburgische Bauvorschriften (u. a. Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht, Baunebenrecht, BGB, HOAI (VOB) sowie Energieeinsparverordnung (EnEV) in der jeweils gültigen Fassung

Definition of small scale infrastructure, including small scale tourism infrastructure as referred to in Article 20(1)(e) of Regulation (EU) No 1305/2013

Um „kleine Infrastrukturvorhaben“ im Sinne der Regelungen des ELER handelt es sich, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Träger des investiven Vorhabens ist eine kommunale Gebietskörperschaft (z.B. Gemeinde, Landkreis);
- die Investition und der Betrieb/die Unterhaltung sind auf lokale oder regionale Bedarfe gerichtet und werden im Rahmen eines kommunalen Haushaltes gesichert.

Werden durch andere öffentliche oder private Zuwendungsempfänger die Tatbestände für die

Förderung von Infrastrukturvorhaben erfüllt, gilt Tiret 2 im Hinblick auf den lokalen oder regionalen Bezug und die Sicherung der Finanzierung entsprechend.

8.2.6.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

- Für lokale Vorhaben der Infrastruktur erneuerbarer Energien gilt zur Sicherstellung der Komplementarität mit der Unterstützung im Rahmen anderer Instrumente der EU für Investitionen in die Infrastruktur in den ländlichen Gebieten folgendes Kriterium:

  Ausschluss von Vorhaben, welche im Rahmen der ESI-Fonds EFRE und ESF gefördert werden können

- Zur Übereinstimmung mit den Klimazielen der EU wird auf den delegierten Rechtsakt der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz verwiesen, mit dem eine Festlegung der Arten von Infrastruktur für erneuerbaren Energien erfolgt, die für die Beihilfe im Rahmen dieser Maßnahme in Betracht kommen.

8.2.7. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

8.2.7.1. Legal basis

- Art. 21, Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Art. 24 der VO (EU) 1305/2013 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatstrophen und Katastrophen-ereignissen
- Art. 21, Absatz 1 Buchstabe c i.V.m. Art. 25 der VO (EU) 1305/2013 Investitionen zur Stärkung der Widerstandskraft und des ökologischen Werts der Waldökosysteme

8.2.7.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Gebietskulisse: Gesamtes Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin

Die Waldfläche Brandenburgs und Berlins umfasst ca. 1,1 Mio. ha. Die Kiefer prägt mit einem Flächenanteil von 73 % das Waldbild. Die übrigen 27 % verteilen sich auf 43 Baumarten. Brandenburg ist die Kiefernregion der Bundesrepublik. Bundesweit gibt es kein anderes Land, das so deutlich durch eine Baumart dominiert wird. Rund 700.000 ha Kiefernfläche in Brandenburg repräsentieren fast 30 % der bundesdeutschen Kiefern. Natürlicherweise würden auf rund 50 % der Waldflächen Brandenburgs Eichen-Kiefern-Waldgesellschaften wachsen. Aufgrund der naturräumlichen Ausstattung und in Folge geschichtlicher Entwicklungen ist im Land Brandenburg und Berlin bis heute ein hoher Anteil an Nadelholz-Reinbeständen vorhanden. Die langfristige Waldbaustrategie sieht eine erhebliche Erweiterung des Anteils gemischter Bestände vor. Nicht standortgerechte Kiefernwälder sollen langfristig in stabile Mischwälder umgebaut werden. Eines der größten Probleme in der Landschaft Brandenburgs ist der Wasserhaushalt. Es wird von den ohnehin schon geringen Niederschlägen zu wenig Wasser in der Landschaft gehalten. Es versickert zu schnell und fließt dann ab. Kiefern, die in Brandenburg noch zu ca. 85 % vorkommen, sind nur auf wenigen Standorten die Baumart der potenziell natürlichen Vegetation und damit ökologisch nicht optimal. Hinzu kommt, dass Kiefern eine negative Wasserbilanz aufweisen, d.h. sie verbrauchen mehr Wasser als sie aufnehmen, speichern und später an den Boden abgeben. Dies verschlechtert sich weiter, wenn die Nadelbäume wegen der milden Winter das gesamte Jahr assimilieren. Deshalb ist es aus ökologischen Gründen wichtig, die Kiefern durch Laubhölzer zu ersetzen, die eine positive Wasserbilanz aufweisen. Dies geschieht mit Hilfe der geplanten Förderung. Unter den verbleibenden Oberstand von ca. 60 % Kiefern werden Laubhölzer gepflanzt. Wenn der Oberstand nach ca. 30 bis 50 Jahren geerntet wird (er ist im Übergang für die Beschattung erforderlich), entsteht ein stabiler Mischbestand aus Laub- und Nadelbäumen. Durch die Einbeziehung von ca. 30% der zurzeit vorhandenen Kiefernfläche in Waldumbaumaßnahmen wird somit vorrangig beabsichtigt, die Funktionen für den Landschaftswasserhaushalt sowie die biologische Elastizität gegenüber Schaderregern zu verbessern, eine Erhöhung der Biodiversität und einen höheren Widerstand gegenüber Waldbränden zu erzielen. Auf den trockenen, nährstoffarmen Standorten in Berlin und Brandenburg kommt der Eiche dabei eine besondere Bedeutung zu:

- gemischte Wälder sind stabiler und vitaler als Kiefernreinbestände und minimieren das Betriebsrisiko,
- die Nährstoffausstattung, die Wasserspeicherfähigkeit der Böden sowie die Grundwasserneubildung

werden durch den Waldumbau erhöht,

- Mischbestände wirken positiv auf die Biodiversität und begrenzen die Ausbreitung von Schadinsekten bzw. stärken deren Gegenspieler.

Zur Unterstützung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen und zur Erhöhung der Stabilität und Multifunktionalität der Wälder ist es angesichts eines hohen Monokulturanteils an Kiefernbeständen in Brandenburg weiterhin erforderlich, Waldbesitzer bei der Entwicklung standortgerechter, naturnaher Wälder zu unterstützen.

Das Land Brandenburg und die Wälder Berlins sind in der Europäischen Union fast flächendeckend in Gebiete mit hohem Waldbrandrisiko eingestuft. Dieses Gefährdungspotenzial sowie daraus resultierende notwendige Maßnahmen sind im "Plan zum Schutz der Wälder gegen Brandgefahren - Land Brandenburg" beschrieben. Darin sind das Gefährdungspotenzial, die Bestandsaufnahme der aktuellen Vorbeugungs- und Überwachungsmaßnahmen, sowie verfügbare Brandbekämpfungsmittel und die Analyse des Brandgeschehens, die Ziele des Waldbrandschutzes sowie notwendige Maßnahmen dargestellt. Die definierten Maßnahmeschwerpunkte (Verbesserung der Löschwasserversorgung, Wegebau, waldbautechnische Maßnahme) sind durch die Waldbesitzer umzusetzen. Die Maßnahmen sind im Detail in Plänen beschrieben, die von Forstbehörden mit den Behörden des Katastrophenschutzes erarbeitet werden. Wegen der geringen Kapitalausstattung privater Waldbesitzer besteht ein hoher Bedarf der Unterstützung bezüglich vorbeugender Maßnahmen des Waldbrandschutzes. Es wird daher erwartet, dass durch einen wirksamen vorbeugenden Waldbrandschutz die wichtigen Waldfunktionen in Bezug auf Naturschutz, Wirtschafts- und Erholungswert (Multifunktionalität) erhalten werden.

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen sowie die Investitionen zur Stärkung der Widerstandskraft und des ökologischen Werts der Waldökosysteme in den Ländern sind primär auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4 gerichtet und dienen somit vor allem der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt.

In Umsetzung der EU-Forststrategie und des EU-Forstaktionsplans sowie des Wald-programms 2011 des Landes Brandenburg sollen die Verringerung des Ausbreitungsrisikos von Waldbränden und Schadinsekten sowie die Verbesserung der Bekämpfungsmöglich-keiten den Bestand von Wäldern sichern. Insofern soll zur Stärkung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung sowie zur Erhaltung und Verbesserung der Biodiversität, der Wasserqualität und zum Klimaschutz beigetragen werden. Nach Waldbränden und Naturkatastrophen soll die Wiederherstellung der biologischen Vielfalt unterstützt werden.

Investitionen zur Stärkung der Widerstandskraft und des ökologischen Werts der Waldökosystemesind in Brandenburg und Berlin gerichtet auf die

- Entwicklung stabiler, standortangepasster Wälder und Berücksichtigung der ökologischen und ökonomischen Leistungsfähigkeit sowie des Klimawandels,
- Herstellung einer standortgemäßen, klimaangepassten Baumartenmischung und die
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Filter-, Puffer- und Speicherfunktion der Waldböden.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen: *4b, 4c, 5e*

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

- Innovation:

Anwendung neuer Verfahren, Techniken und Serviceleistungen. Die Waldbrandüberwachung erfolgt für den Wald aller Eigentumsarten über das kameragestützte Früherkennungssystem „Fire watch“, dessen Erneuerung und Verbesserung unterstützt werden soll.

- Umweltschutz,

Die Maßnahme trägt bei zur Erhaltung und Verbesserung stabiler Waldökosysteme, zum Erhalt der Biodiversität, der Erreichung oder Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustands von Arten und Habitaten und leistet einen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der Ziele der Biodiversitätsstrategie.

Da die Wälder als artenreiche Biotope wichtige Umweltfunktionen wie die Erhaltung der Biodiversität und den Schutz von Wasser und Boden erfüllen, dienen optimale Voraussetzungen für Waldbrand- und Schadensbekämpfung bei Schädlingsbefall und die Wiederherstellung der Wälder nach Schadeinflüssen dem Umweltschutz. Mit der Maßnahme soll ein Beitrag für die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und die Klimaschutzpolitik und damit zur Umsetzung der Forststrategie der Europäischen Union geleistet werden. Durch die Sicherung und Entwicklung von Waldlebensraumtypen mit hohem naturschutzfachlichem Wert soll der ökologische Wert der Wälder erhöht werden.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Vermeidung von Waldbränden und Waldschäden sowie der Erhalt der Wälder Brandenburgs und Berlins dienen der CO2-Bindung und somit der Eindämmung des Klima-wandels. Stabile Waldökosysteme sind eine wesentliche Voraussetzung, um angemessen auf den Klimawandel regieren zu können. Da die Stabilität und Multifunktionalität der Wälder infolge des hohen Anteils von Kiefernwäldern nur unzureichend gegeben ist, soll die Erhöhung des Anteils standortgerechter naturnaher Wälder durch die Einhaltung von Verpflichtungen verbessert werden, die aufgrund von Umweltzielen eingegangen wurden, um Ökosystemleistungen zur Eindämmung des Klimawandels zu erbringen. Die Erhaltung von Wäldern leistet einen wertvollen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und seinen Auswirkungen durch die langfristige CO2-Bindung vor Ort in den Waldbeständen und in den Holzprodukten.

Die Maßnahme entspricht daher dem Ziel des ELER „Wiederherstellung, Erhalt und und Verbesserung der mit der Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme“ und dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der WRRL“.

8.2.7.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.7.3.1. Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung von Wäldern

8.2.7.3.1.1. Sub-measure:

- 8.4 - support for restoration of damage to forests from forest fires and natural disasters and catastrophic events

8.2.7.3.1.2. Description of the type of operation

Die Unterstützung wird auf den vorbeugenden Waldbrandschutz, die Schaffung von optimalen Bedingungen für eine Schadens-bekämpfung sowie den Wiederaufbau forstlichen Potenzials nach Schäden konzentriert:

- Einrichtung und Unterhaltung einer schützenden Infrastruktur.
- Örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren.
- Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstungen.
- Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schäd-linge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel.
- Vorbeugung bei Befall durch Schadinsekten und Wieder-herstellung des ursprünglichen Zustands.

8.2.7.3.1.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.7.3.1.4. Links to other legislation

- EU-Forststrategie (KOM(2005) 84 endgültig)
- EU-Forstaktionsplan (KOM(2006) 302 endgültig)
- Brandenburger Waldprogramm 2011 - Gemeinsames Handeln zum Schutz und Nutzen ländlicher Naturräume
- Strategie Stadtlandschaft Berlin

8.2.7.3.1.5. Beneficiaries

- Natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts als Besitzer von forstwirtschaftlichen Flächen
- anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse

8.2.7.3.1.6. Eligible costs

Gemäß Art. 45 und 61 der VO (EU) 1305/2013

8.2.7.3.1.7. Eligibility conditions

Beachtung der Vorgaben im Waldschutzplan

Für Betriebe, die eine Größe von 200 ha überschreiten, hängt die Beihilfe von der Vorlage der einschlägigen Informationen aus einem vorzulegenden Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument im Einklang mit dem auf der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 definierten Aspekt der nachhaltigen Landbewirtschaftung ab, in dem die Vorbeugungsziele aufgeführt sind.

Waldbrandrisiko muss mittel bis hoch sein (gemäß Waldschutzplan)

8.2.7.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

Das Vorhaben muss eine vorgegebene Mindestpunkteanzahl erreichen. Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens fur den Begünstigten und den ländlichen Raum.

8.2.7.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 100% der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.7.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.7.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.1.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.7.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.7.3.1.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

entfällt

8.2.7.3.1.12. Information specific to the operation

Definition and justification of the holding size above which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument in line with sustainable forest management

Da es in Deutschland eine Bundeswaldinventur BWI (www.bundeswaldinventur.de) als flächendeckendes Instrument der Erfolgskontrolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung gibt, wird es als ausreichend angesehen, dass Betriebe ab 200 ha Forstbetriebsfläche die relevanten Informationen aus einem Waldmanagementplan der Förderbehörde vorlegen müssen. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich (siehe NNR S. 110)

Definition of an "equivalent instrument"

nicht relevant

[Afforestation and creation of woodlands] Identification of species, areas and methods to be used to avoid inappropriate afforestation as referred to in Article 6(a) of [DA RD – C(2014)1460], including the description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen as referred to in Article 6(b) of the same Regulation

entfällt

[Afforestation and creation of woodlands] Definition of the minimum environmental requirements referred to in Article 6 of [DA RD – C(2014)1460]

entfällt

[Establishment of agro-forestry systems] Specification of minimum and maximum number of trees to be planted and, when mature, to be retained, per hectare and forest species to be used as referred to in Article 23(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

entfällt

[Establishment of agro-forestry systems] Indication of environmental benefits of the supported systems

entfällt

[Prevention and restoration of damage from forest fires and natural disasters and catastrophic events] Where relevant, list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster

Verzeichnis der potenziellen Schaderreger, die flächige Bestandsverluste verursachen können:

Nadelfressende Insekten:

- Kiefernspinner
- Kiefernspanner
- Nonne
- Forleule
- Kiefernbuschhornblattwespen

Blattfressende Insekten

- Eichenprozessionsspinner
- Frostspanner
- Schwammspinner
- Eichenfraßgesellschaft

Holz- und rindenbrütende Insekten

- Buchdrucker
- Blaue Kiefernprachtkäfer
- Lärchenborkenkäfer

(Förderung nur bei Nachweis einer sauberen Waldwirtschaft/Beachtung der phytosanitären Situation)

-

- Maikäfer

Neuartige Komplexerkrankungen oder pilzliche Schaderreger (bspw. Eschentriebsterben)

Quarantäneschädlinge

- Identifizierung von Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr gemäß einschlägigem

Waldschutzplan

[Prevention and restoration of damage from forest fires and natural disasters and catastrophic events] Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan

Das Land Brandenburg und die Wälder Berlins sind in der EU flächendeckend in Gebiete mit hohem bzw. sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklassen A und A1) eingestuft (siehe kartenmäßige Darstellung). Daraus resultierende notwendige Maßnahmen sind im Waldschutzplan festgelegt.

siehe Anlage - Karte Ausweisung der Waldbrandgefahrenklassen Brandenburgs

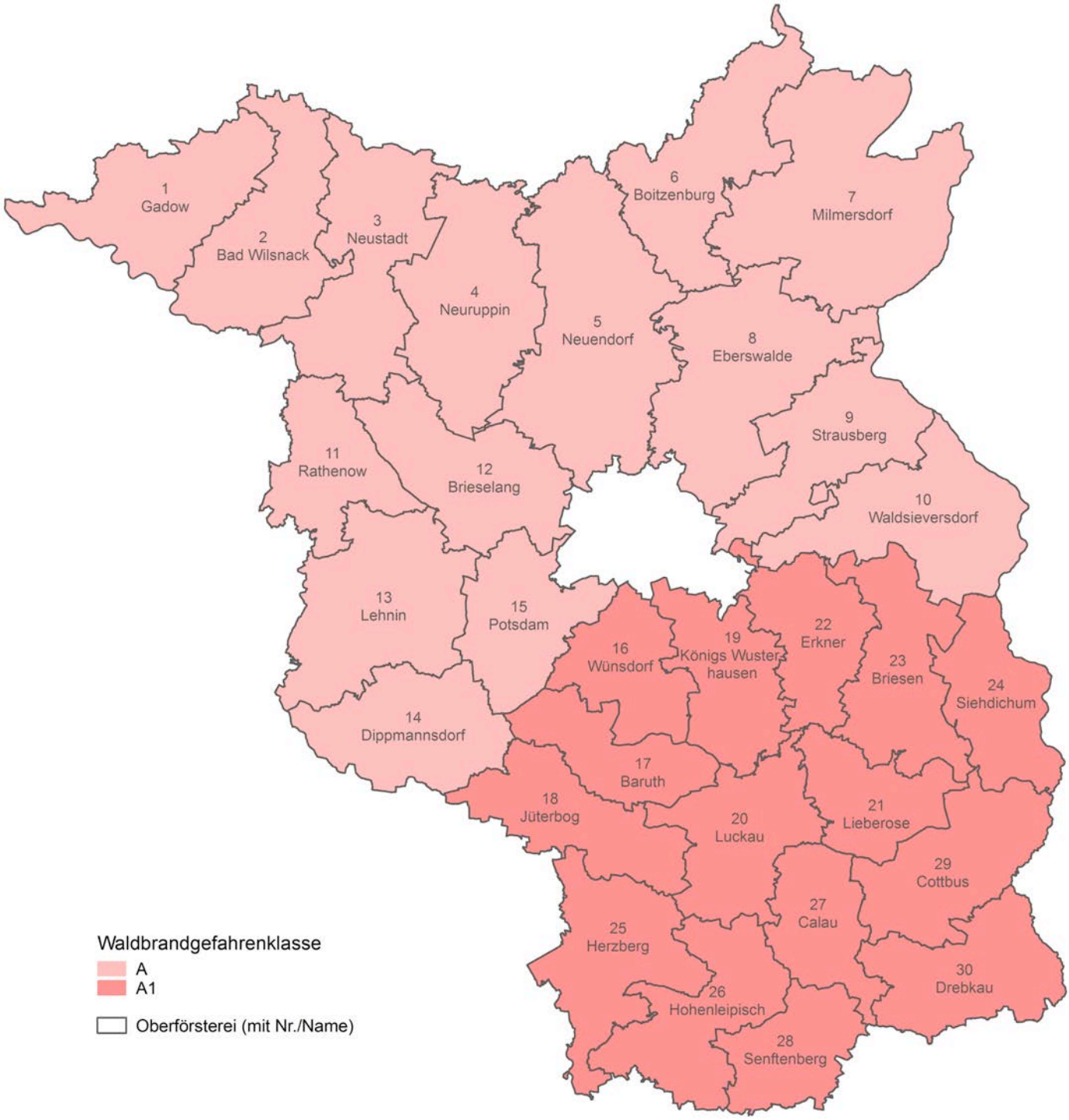

Ausweisung der Waldbrandgefahrenklassen Brandenburgs

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence, including, where relevant, recommendations on dealing with pests and diseases made by scientific organisations

Das Land Brandenburg und die Wälder Berlins sind in der EU flächendeckend in Gebiete mit hohem bzw. sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklassen A und A1) eingestuft (siehe kartenmäßige Darstellung). Daraus resultierende notwendige Maßnahmen sind im Waldschutzplan festgelegt

[Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems] Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome and/or public amenity value

entfällt

8.2.7.3.2. **b) Waldumbau**

Code of the referred type of operation in the National Framework: M08.0002

8.2.7.3.2.1. Sub-measure:

- 8.5 - support for investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems

8.2.7.3.2.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme

- M08.0002 „Waldumbau“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Investitionen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen in Brandenburg und Berlin bei

- Vorhaben naturnaher Waldwirtschaft zur Umwandlung von nicht standortgerechten Wäldern in standortgerechte Wälder und
- Vorhaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten sowie von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

8.2.7.3.2.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen

- M08.0002 „Waldumbau“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.7.3.2.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

- EU-Forststrategie (KOM(2005) 84 endgültig)
- EU-Forstaktionsplan (KOM(2006) 302 endgültig)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung
- Brandenburger Waldprogramm 2011 - Gemeinsames Handeln zum Schutz und Nutzen ländlicher Naturräume

8.2.7.3.2.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen

- M08.0002 „Waldumbau“ und in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.7.3.2.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen

- M08.0002 „Waldumbau“ und in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.7.3.2.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen

- M08.0002 „Waldumbau“ und in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der

Bundesrepublik Deutschland

8.2.7.3.2.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

Das Vorhaben muss eine vorgegebene Mindestpunkteanzahl erreichen. Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens fur den Begünstigten und den ländlichen Raum.

8.2.7.3.2.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen

- M08.0002 „Waldumbau“ und in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.7.3.2.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.7.3.2.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.7.3.2.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.7.3.2.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.7.3.2.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Ermittlung der Höhe der Festbeträge erfolgt rechnerisch im Vergleich mit dem Marktwert der jeweiligen Leistung. Der Marktwert wird erhoben aus den zur Abrechnung vorzulegenden Rechnungen. Aufgrund des Förderverfahrens werden mit der zur Auszahlung beantragten Zuwendung auch Rechnungen eingereicht. Die Rechnungen beinhalten die Aufgliederung in Teilleistungen, die abgrenzbare, vergleichbare Arbeitsschritte darstellen die den Einzelmaßnahmen entsprechen. In der BWS werden diese Marktwerte auf diese Einzelmaßnahmen tabellarisch erfasst.

Grundlage der Erhebung ist das zurückliegende Kalenderjahr.

Aus den Rechnungen werden die Nettokosten der tatsächlichen Einzelbeträge für die entsprechenden Einzelmaßnahmen erfasst und den Einzelmaßnahmen (MB I) bzw. Höchstbeträgen (MB IV) zugeordnet. Dabei werden die Nettokosten nicht in absoluter Höhe erfasst, sondern immer auf eine bestimmte Maßeinheit umgerechnet. Die Maßeinheiten sind z.B: EUR/ha, EUR/m, EUR/TausendStück, EUR/fm,

EUR/Stück.

Damit ist der Marktwert der einzelnen Nettofestbeträge ermittelt. Sind Einzelrechnungsbeträge nicht eindeutig einem Festbetrag zuordenbar, ist ggf. der Durchschnitt zu bilden oder zu interpolieren.

Für alle ermittelten Daten wird zum Jahresende der Durchschnitt gebildet und dieser Wert mit Faktor 0,85 multipliziert. Hintergrund ist, den Festbetrag nicht als Vollfinanzierung zu gestalten. Die Höhe des Festbetrags soll einen hinreichenden Eigenanteil, hier angenommen 15% an der Gesamtfinanzierung nach sich ziehen.

Das Produkt (Nettomarktwert x 0,85) ergibt den theoretischen neuen Nettofestbetrag, der sinnvoll auf ganze Euro gerundet wird. Dieser neue Festbetrag wird jedoch nicht sofort für das neue Kalenderjahr übernommen, sondern mit den bisher gültigen Festbetrag verglichen. Eine Anpassung des Festbetrages für das Folgejahr erfolgt erst dann, wenn die Abweichung größer als 5 % ist. Dies berücksichtigt maßgeblich den Umstand, dass nur das „günstigste“ Angebot in die Bewertung einfließt und somit die Betrachtung einseitig verzerrt. Marktpreiserhöhungen in der Zukunft können damit moderat abgepuffert werden. Preisreduzierung wird über u.g. Regelung im Rahmen der Auszahlung berücksichtigt.

Für Festbeträge, deren Datengrundgesamtheit im Kalenderjahr kleiner als 20 ist, werden die Daten der Vorjahre bei der Neubewertung mit hinzugezogen. Die Festbeträge Brutto werden durch Hinzurechnen der Mehrwertsteuer von 19 % zum Nettofestbetrag gebildet und die Festbeträge Eigenleistung ergeben sich aus dem Nettofestbetrag multipliziert mit den Faktor 0,8 - es gilt dann in beiden Fällen der absolute Wert.

Im Rahmen der Auszahlung wird gemäß Landeshaushaltsordnung Verwaltungsvorschrift zu § 44 ANBest-P Pkt. 2.3 geprüft, ob die zuwendungsfähigen Ausgaben kleiner sind als der Festbetrag. Ist dies der Fall erfolgt eine Reduzierung des Festbetrages auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Überkompensation wird somit ausgeschlossen.

8.2.7.3.2.12. Information specific to the operation

Definition and justification of the holding size above which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument in line with sustainable forest management

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Da es in Deutschland eine Bundeswaldinventur BWI (www.bundeswaldinventur.de) als flächendeckendes Instrument der Erfolgskontrolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung gibt, wird es als ausreichend angesehen, dass Betriebe ab 200 ha Forstbetriebsfläche die relevanten Informationen aus einem Waldmanagementplan der Förderbehörde vorlegen müssen. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich (siehe NNR S. 110)

Definition of an "equivalent instrument"

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

[Afforestation and creation of woodlands] Identification of species, areas and methods to be used to avoid inappropriate afforestation as referred to in Article 6(a) of [DA RD – C(2014)1460], including the description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen as referred to in Article 6(b) of the same Regulation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

[Afforestation and creation of woodlands] Definition of the minimum environmental requirements referred to in Article 6 of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

[Establishment of agro-forestry systems] Specification of minimum and maximum number of trees to be planted and, when mature, to be retained, per hectare and forest species to be used as referred to in Article 23(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

[Establishment of agro-forestry systems] Indication of environmental benefits of the supported systems

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

[Prevention and restoration of damage from forest fires and natural disasters and catastrophic events] Where relevant, list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Verzeichnis der potenziellen Schaderreger, die flächige Bestandsverluste verursachen können:

Nadelfressende Insekten:

- Kiefernspinner
- Kiefernspanner
- Nonne
- Forleule
- Kiefernbuschhornblattwespen

Blattfressende Insekten

- Eichenprozessionsspinner
- Frostspanner
- Schwammspinner
- Eichenfraßgesellschaft

Holz- und rindenbrütende Insekten

- Buchdrucker
- Blaue Kiefernprachtkäfer
- Lärchenborkenkäfer

(Förderung nur bei Nachweis einer sauberen Waldwirtschaft/Beachtung der phytosanitären Situation)

-

- Maikäfer

Neuartige Komplexerkrankungen oder pilzliche Schaderreger (bspw. Eschentriebsterben)

Quarantäneschädlinge

- Identifizierung von Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr gemäß einschlägigem

Waldschutzplan

[Prevention and restoration of damage from forest fires and natural disasters and catastrophic events] Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence, including, where relevant, recommendations on dealing with pests and diseases made by scientific organisations

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Das Land Brandenburg und die Wälder Berlins sind in der EU flächendeckend in Gebiete mit hohem bzw. sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklassen A und A1) eingestuft (siehe kartenmäßige Darstellung). Daraus resultierende notwendige Maßnahmen sind im Waldschutzplan festgelegt

[Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems] Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome and/or public amenity value

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

8.2.7.3.3. c) Jungbestandspflege

Code of the referred type of operation in the National Framework: M08.0003

8.2.7.3.3.1. Sub-measure:

- 8.5 - support for investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems

8.2.7.3.3.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme

- M08.0003 „Jungbestandspflege“

in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Investitionen zur Förderung der nachhaltigen Bewirtschaftung bewaldeter Flächen in Brandenburg und Berlin bei

- Vorhaben naturnaher Waldwirtschaft zur Umwandlung von nicht standortgerechten Wäldern in standortgerechte Wälder und

Vorhaben im Zusammenhang mit der Erhaltung und Entwicklung von Natura-2000-Gebieten sowie von Natur- und Landschaftsschutzgebieten

8.2.7.3.3.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen

- M08.0002 „Waldumbau“

in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.7.3.3.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

- EU-Forststrategie (KOM(2005) 84 endgültig)
- EU-Forstaktionsplan (KOM(2006) 302 endgültig)
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

Brandenburger Waldprogramm 2011 - Gemeinsames Handeln zum Schutz und Nutzen ländlicher Naturräume

8.2.7.3.3.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme

- M08.0003 „Jungbestandspflege“

in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.7.3.3.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen

- M08.0003 „Jungbestandspflege“

in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.7.3.3.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen

- M08.0003 „Jungbestandspflege“

in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.7.3.3.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

Das Vorhaben muss eine vorgegebene Mindestpunkteanzahl erreichen. Bewertung des Vorhabens - Übereinstimmung mit Zielen der Förderung, Bedeutung des Vorhabens fur den Begünstigten und den ländlichen Raum.

8.2.7.3.3.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen

- M08.0003 „Jungbestandspflege“

in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.7.3.3.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.7.3.3.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind

nicht ersichtlich.

8.2.7.3.3.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.7.3.3.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.7.3.3.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Ermittlung der Höhe der Festbeträge erfolgt rechnerisch im Vergleich mit dem Marktwert der jeweiligen Leistung. Der Marktwert wird erhoben aus den zur Abrechnung vorzulegenden Rechnungen. Aufgrund des Förderverfahrens werden mit der zur Auszahlung beantragten Zuwendung auch Rechnungen eingereicht. Die Rechnungen beinhalten die Aufgliederung in Teilleistungen, die abgrenzbare, vergleichbare Arbeitsschritte darstellen die den Einzelmaßnahmen entsprechen. In der BWS werden diese Marktwerte auf diese Einzelmaßnahmen tabellarisch erfasst.

Grundlage der Erhebung ist das zurückliegende Kalenderjahr.

Aus den Rechnungen werden die Nettokosten der tatsächlichen Einzelbeträge für die entsprechenden Einzelmaßnahmen erfasst und den Einzelmaßnahmen (MB I) bzw. Höchstbeträgen (MB IV) zugeordnet. Dabei werden die Nettokosten nicht in absoluter Höhe erfasst, sondern immer auf eine bestimmte Maßeinheit umgerechnet. Die Maßeinheiten sind z.B: EUR/ha, EUR/m, EUR/TausendStück, EUR/fm, EUR/Stück.

Damit ist der Marktwert der einzelnen Nettofestbeträge ermittelt. Sind Einzelrechnungsbeträge nicht eindeutig einem Festbetrag zuordenbar, ist ggf. der Durchschnitt zu bilden oder zu interpolieren.

Für alle ermittelten Daten wird zum Jahresende der Durchschnitt gebildet und dieser Wert mit Faktor 0,85 multipliziert. Hintergrund ist, den Festbetrag nicht als Vollfinanzierung zu gestalten. Die Höhe des Festbetrags soll einen hinreichenden Eigenanteil, hier angenommen 15% an der Gesamtfinanzierung nach sich ziehen.

Das Produkt (Nettomarktwert x 0,85) ergibt den theoretischen neuen Nettofestbetrag, der sinnvoll auf ganze Euro gerundet wird. Dieser neue Festbetrag wird jedoch nicht sofort für das neue Kalenderjahr übernommen, sondern mit den bisher gültigen Festbetrag verglichen. Eine Anpassung des Festbetrages für das Folgejahr erfolgt erst dann, wenn die Abweichung größer als 5 % ist. Dies berücksichtigt maßgeblich den Umstand, dass nur das „günstigste“ Angebot in die Bewertung einfließt und somit die Betrachtung einseitig verzerrt. Marktpreiserhöhungen in der Zukunft können damit moderat abgepuffert werden. Preisreduzierung wird über u.g. Regelung im Rahmen der Auszahlung berücksichtigt.

Für Festbeträge, deren Datengrundgesamtheit im Kalenderjahr kleiner als 20 ist, werden die Daten der Vorjahre bei der Neubewertung mit hinzugezogen. Die Festbeträge Brutto werden durch Hinzurechnen der Mehrwertsteuer von 19 % zum Nettofestbetrag gebildet und die Festbeträge Eigenleistung ergeben sich aus dem Nettofestbetrag multipliziert mit den Faktor 0,8 - es gilt dann in beiden Fällen der absolute Wert.

Im Rahmen der Auszahlung wird gemäß Landeshaushaltsordnung Verwaltungsvorschrift zu § 44 ANBest-P Pkt. 2.3 geprüft, ob die zuwendungsfähigen Ausgaben kleiner sind als der Festbetrag. Ist dies der Fall erfolgt eine Reduzierung des Festbetrages auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Überkompensation wird somit ausgeschlossen.

8.2.7.3.3.12. Information specific to the operation

Definition and justification of the holding size above which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument in line with sustainable forest management

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Da es in Deutschland eine Bundeswaldinventur BWI (www.bundeswaldinventur.de) als flächendeckendes Instrument der Erfolgskontrolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung gibt, wird es als ausreichend angesehen, dass Betriebe ab 200 ha Forstbetriebsfläche die relevanten Informationen aus einem Waldmanagementplan der Förderbehörde vorlegen müssen. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich (siehe NNR S. 110)

Definition of an "equivalent instrument"

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

nicht relevant

[Afforestation and creation of woodlands] Identification of species, areas and methods to be used to avoid inappropriate afforestation as referred to in Article 6(a) of [DA RD – C(2014)1460], including the description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen as referred to in Article 6(b) of the same Regulation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

[Afforestation and creation of woodlands] Definition of the minimum environmental requirements referred to in Article 6 of [DA RD – C(2014)1460]

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

[Establishment of agro-forestry systems] Specification of minimum and maximum number of trees to be planted and, when mature, to be retained, per hectare and forest species to be used as referred to in Article 23(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

[Establishment of agro-forestry systems] Indication of environmental benefits of the supported systems

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

[Prevention and restoration of damage from forest fires and natural disasters and catastrophic events] Where relevant, list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Verzeichnis der potenziellen Schaderreger, die flächige Bestandsverluste verursachen können:

Nadelfressende Insekten:

- Kiefernspinner
- Kiefernspanner
- Nonne
- Forleule
- Kiefernbuschhornblattwespen

Blattfressende Insekten

- Eichenprozessionsspinner
- Frostspanner
- Schwammspinner
- Eichenfraßgesellschaft

Holz- und rindenbrütende Insekten

- Buchdrucker
- Blaue Kiefernprachtkäfer
- Lärchenborkenkäfer

(Förderung nur bei Nachweis einer sauberen Waldwirtschaft/Beachtung der phytosanitären Situation)

-
- Maikäfer

Neuartige Komplexerkrankungen oder pilzliche Schaderreger (bspw. Eschentriebsterben)

Quarantäneschädlinge

- Identifizierung von Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr gemäß einschlägigem Waldschutzplan

[Prevention and restoration of damage from forest fires and natural disasters and catastrophic events] Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence, including, where relevant, recommendations on dealing with pests and diseases made by scientific organisations

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Das Land Brandenburg und die Wälder Berlins sind in der EU flächendeckend in Gebiete mit hohem bzw. sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklassen A und A1) eingestuft (siehe kartenmäßige Darstellung). Daraus resultierende notwendige Maßnahmen sind im Waldschutzplan festgelegt

[Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems] Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome and/or public amenity value

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

8.2.7.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.7.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.7.4.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.7.4.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.7.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Die Ermittlung der Höhe der Festbeträge erfolgt rechnerisch im Vergleich mit dem Marktwert der jeweiligen Leistung. Der Marktwert wird erhoben aus den zur Abrechnung vorzulegenden Rechnungen. Aufgrund des Förderverfahrens werden mit der zur Auszahlung beantragten Zuwendung auch Rechnungen eingereicht. Die Rechnungen beinhalten die Aufgliederung in Teilleistungen, die abgrenzbare, vergleichbare Arbeitsschritte darstellen die den Einzelmaßnahmen entsprechen. In der BWS werden diese Marktwerte auf diese Einzelmaßnahmen tabellarisch erfasst.

Grundlage der Erhebung ist das zurückliegende Kalenderjahr.

Aus den Rechnungen werden die Nettokosten der tatsächlichen Einzelbeträge für die entsprechenden Einzelmaßnahmen erfasst und den Einzelmaßnahmen (MB I) bzw. Höchstbeträgen (MB IV) zugeordnet. Dabei werden die Nettokosten nicht in absoluter Höhe erfasst, sondern immer auf eine bestimmte Maßeinheit umgerechnet. Die Maßeinheiten sind z.B: EUR/ha, EUR/m, EUR/TausendStück, EUR/fm,

EUR/Stück.

Damit ist der Marktwert der einzelnen Nettofestbeträge ermittelt. Sind Einzelrechnungsbeträge nicht eindeutig einem Festbetrag zuordenbar, ist ggf. der Durchschnitt zu bilden oder zu interpolieren.

Für alle ermittelten Daten wird zum Jahresende der Durchschnitt gebildet und dieser Wert mit Faktor 0,85 multipliziert. Hintergrund ist, den Festbetrag nicht als Vollfinanzierung zu gestalten. Die Höhe des Festbetrags soll einen hinreichenden Eigenanteil, hier angenommen 15% an der Gesamtfinanzierung nach sich ziehen.

Das Produkt (Nettomarktwert x 0,85) ergibt den theoretischen neuen Nettofestbetrag, der sinnvoll auf ganze Euro gerundet wird. Dieser neue Festbetrag wird jedoch nicht sofort für das neue Kalenderjahr übernommen, sondern mit den bisher gültigen Festbetrag verglichen. Eine Anpassung des Festbetrages für das Folgejahr erfolgt erst dann, wenn die Abweichung größer als 5 % ist. Dies berücksichtigt maßgeblich den Umstand, dass nur das „günstigste“ Angebot in die Bewertung einfließt und somit die Betrachtung einseitig verzerrt. Marktpreiserhöhungen in der Zukunft können damit moderat abgepuffert werden. Preisreduzierung wird über u.g. Regelung im Rahmen der Auszahlung berücksichtigt.

Für Festbeträge, deren Datengrundgesamtheit im Kalenderjahr kleiner als 20 ist, werden die Daten der Vorjahre bei der Neubewertung mit hinzugezogen. Die Festbeträge Brutto werden durch Hinzurechnen der Mehrwertsteuer von 19 % zum Nettofestbetrag gebildet und die Festbeträge Eigenleistung ergeben sich aus dem Nettofestbetrag multipliziert mit den Faktor 0,8 - es gilt dann in beiden Fällen der absolute Wert.

Im Rahmen der Auszahlung wird gemäß Landeshaushaltsordnung Verwaltungsvorschrift zu § 44 ANBest-P Pkt. 2.3 geprüft, ob die zuwendungsfähigen Ausgaben kleiner sind als der Festbetrag. Ist dies der Fall erfolgt eine Reduzierung des Festbetrages auf die Höhe der tatsächlich zuwendungsfähigen Ausgaben. Eine Überkompensation wird somit ausgeschlossen.

8.2.7.6. Information specific to the measure

[Establishment of agro-forestry systems] Indication of environmental benefits of the supported systems

entfällt

[Establishment of agro-forestry systems] Specification of minimum and maximum number of trees to be planted and, when mature, to be retained, per hectare and forest species to be used as referred to in Article 23(2) of Regulation (EU) No 1305/2013

entfällt

Definition of an "equivalent instrument"

nicht relevant

[Afforestation and creation of woodlands] Identification of species, areas and methods to be used to avoid inappropriate afforestation as referred to in Article 6(a) of [DA RD – C(2014)1460], including the description of the environmental and climatic conditions of the areas in which afforestation is foreseen as referred to in Article 6(b) of the same Regulation

entfällt

[Afforestation and creation of woodlands] Definition of the minimum environmental requirements referred to in Article 6 of [DA RD – C(2014)1460]

entfällt

[Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems] Definition of types of eligible investment and their expected environmental outcome and/or public amenity value

entfällt

[Prevention and restoration of damage from forest fires and natural disasters and catastrophic events] Identification of forest areas classified as being at medium to high risk of forest fire according to the relevant forest protection plan

Das Land bandenburg und die Wälder Berlins sind in der EU flächendeckend in Gebiete mit hohem bzw. sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklassen a und A1) eingestuft (sieh kartenmäßige Darstellung). Daraus resultierende notwendige Maßnahmen sind im Waldschutzplan festgelegt.

siehe Anlage - Karte zur Ausweisung der Waldbrandgefahrenklassen

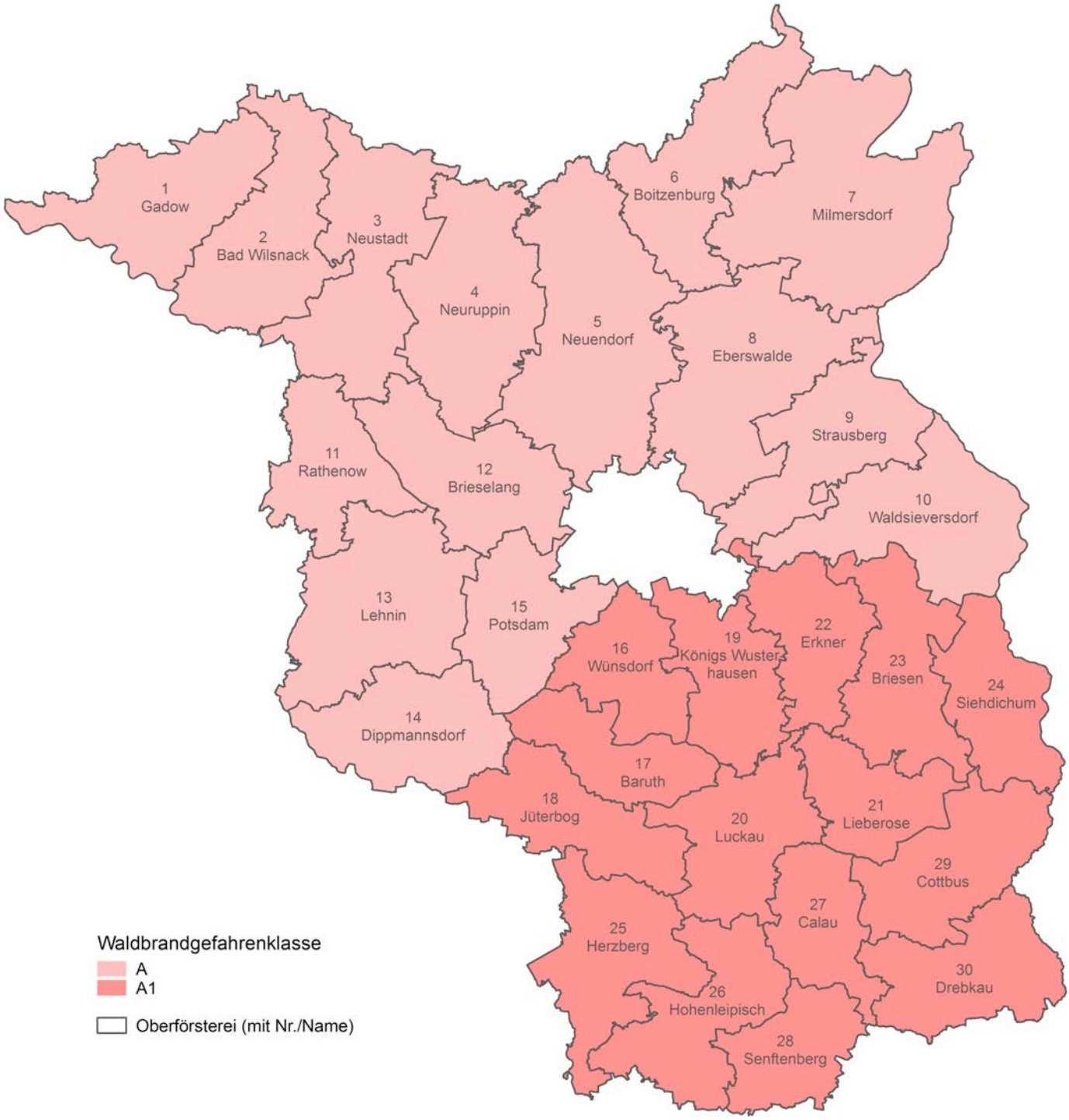

Karte zur Ausweisung der Waldbrandgefahrenklassen

Definition and justification of the holding size above which support will be conditional on the submission of a forest management plan or equivalent instrument in line with sustainable forest management

Da es in Deutschland eine Bundeswaldinventur BWI (www.bundeswaldinventur.de) als flächendeckendes Instrument der Erfolgskontrolle einer nachhaltigen Bewirtschaftung gibt, wird es als ausreichend angesehen, dass Betriebe ab 200 ha Forstbetriebsfläche die relevanten Informationen aus einem Waldmanagementplan der Förderbehörde vorlegen müssen. Bei Forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen ist als Schwelle die

Größe des angeschlossenen Einzelbetriebs maßgeblich (siehe NNR S. 110)

[Prevention and restoration of damage from forest fires and natural disasters and catastrophic events] Where relevant, list of species of organisms harmful to plants which may cause a disaster

Verzeichnis der potenziellen Schaderreger, die flächige Bestandsverluste verursachen können:

Nadelfressende Insekten:

- Kiefernspinner
- Kiefernspanner
- Nonne
- Forleule
- Kiefernbuschhornblattwespen

Blattfressende Insekten

- Eichenprozessionsspinner
- Frostspanner
- Schwammspinner
- Eichenfraßgesellschaft

Holz- und rindenbrütende Insekten

- Buchdrucker
- Blaue Kiefernprachtkäfer
- Lärchenborkenkäfer

(Förderung nur bei Nachweis einer sauberen Waldwirtschaft/Beachtung der phytosanitären Situation)

-

- Maikäfer

Neuartige Komplexerkrankungen oder pilzliche Schaderreger (bspw. Eschentriebsterben)

Quarantäneschädlinge

- Identifizierung von Waldflächen mit mittlerer bis hoher Waldbrandgefahr gemäß einschlägigem Waldschutzplan

[Prevention and restoration of damage to forest fires and natural disasters and catastrophic events] In case of preventive actions concerning pests and diseases, description of a relevant disaster occurrence, supported by scientific evidence, including, where relevant, recommendations on dealing with pests and diseases made by scientific organisations

Das Land Brandenburg und die Wälder Berlins sind in der EU flächendeckend in Gebiete mit hohem bzw. sehr hohem Waldbrandrisiko (Waldbrandgefahrenklassen A und A1) eingestuft (siehe kartenmäßige Darstellung). Daraus resultierende notwendige Maßnahmen sind im Waldschutzplan festgelegt

8.2.7.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

8.4:

Neben der bundesweit höchsten Waldbrandgefährdung Brandenburgs und Berlins weisen die Waldflächen Brandenburgs innerhalb der Bundesrepublik Deutschland mit rund 400.000 ha den höchsten Anteil an Kampfmittelverdachtsflächen auf. Die Relikte der militärischen Vergangenheit erhöhen das Waldbrandrisiko, da zum einen die Selbstentzündung alter Munition eine häufige Brandursache darstellt und zum anderen nichtgeräumte Munitionsverdachtsflächen von den Feuerwehren nicht befahren werden dürfen.

- Keine Unterstützung für Tätigkeiten und Gebiete, für die Agrarumweltverpflichtungen gelten
- Einhaltung der Festlegungen entsprechend dem Plan zum Schutz der Wälder vor Waldbrandgefahren (Waldschutzplan, siehe Betriebsanweisung Nr. 28/2012 des Landesbetrieb Forst BB)
- Keine Unterstützung für Einkommensverluste
- Verzeichnis der Schadorganismen der Pflanzen, die eine Katastrophe verursachen können
- Identifizierung von Waldflächen für mittlere bis hohe Waldbrandgefahr klassifiziert nach dem Waldschutzplan
- Definition der Betriebsgröße ab der Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder gleichwertigem Instrument vorliegen müssen

8.5:

Gemessen an den Herausforderungen zur Erhaltung der Biodiversität, Wasserqualität und des Klimawandels wurde die Maßnahme bislang auf zu geringer Fläche umgesetzt. Gewisse Grenzen im Privatwald setzen dabei ökonomische und standörtliche Rahmenbedingungen sowie das Bestandsalter der brandenburgischen Kiefernkulturen. Insbesondere Klimaziele lassen sich nur erfolgversprechend erreichen, wenn sich auf den Waldumbauflächen Laubmischwälder etablieren lassen.

Der Betriebszieltypenerlass[1] dient als Grundlage, die Förderung auf diejenigen Standorte zu lenken, auf denen ein Waldumbau wirklich Erfolg versprechend erscheint. Eine ausschließliche Fokussierung dieser Maßnahme auf bestimmte Förderkulissen (z. B. Natura 2000-Gebiete) würde die für den Waldumbau in Frage kommenden Flächen unnötig einschränken. Die Projektauswahlkriterien lassen deshalb auch übrige Gebiete ohne Schutzstatus zu. Aus diesem Grunde sollen die Waldflächen im Eigentum der Länder Brandenburg und Berlin ebenfalls in die Förderkulisse aufgenommen werden. Die

Standorteignung als entscheidendes Steuerungskriterium wird beibehalten.

[1] MLUV, Bestandszieltypen für die Wälder des Landes Brandenburg, Potsdam, den 08. Juni 2006

8.2.8. M10 - Agri-environment-climate (art 28)

8.2.8.1. Legal basis

Artikel 28 der VO (EU) 1305/2013 Agrarumwelt- und Klimamaßnahme

8.2.8.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Gebietskulisse:

- Die Teilmaßnahmen werden überwiegend in Feldblock basierten Kulissen mit spezifischen Natur-, Gewässer –, Erosions- und Klimaschutzzielen angeboten.
- Ohne eine Kulissenbindung werden die Teilmaßnahmen „Unterstützung für Erhaltung genetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“ sowie „Förderung extensiver Obstbestände“ im gesamten Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin angeboten.

Es werden vor allem nachhaltige und standortangepasste Verfahren zur Landbewirtschaftung gefördert, die in besonderer Weise zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen beitragen und gleichzeitig den Schutz der Umwelt und die Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sichern, sowie den Risiken des Klimawandels Rechnung tragen.

In der laufenden Bewertung der Umsetzung des EPLR 2007 - 2013 und der sozioökonomischen Analyse konnte festgestellt werden, dass die bisherige Förderung im Agrarumweltbereich positive Ergebnisse aufweist. Hervorzuheben sind folgende Bereiche:

- 40 % der EPLR-Ausgaben hatten eine positive Wirkung auf die Biologische Vielfalt
- Über die extensive Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen wurde wichtige Beiträge zur Sicherung von Agrar- und Forstsystemen mit hohem Naturwert (HNV) geleistet
- Durch die Verminderung von Stickstoffeinträgen konnten die Wasserressourcen wirkungsvoll geschützt werden. Das gesteckte Ziel, die Bruttonährstoffbilanz um 1 kg N/ha zu mindern, wird im Land Brandenburg übertroffen.

Die laufende Bewertung der Umsetzung des EPLR 2007 - 2013 empfiehlt:

- Landesziele in Bezug auf die Bereiche Biodiversität, Wasser und Klima durch die Maßnahmen im Agrarumwelt-und Klimabereich sind klarer zu benennen,
- Fördermöglichkeiten für Offenlandbiotope außerhalb der LF sind optional für bestimmte Maßnahmen vorzusehen,
- Beratungsangebote sind für bestimmte zielorientierte Maßnahmen zu verstärken.

Deshalb wird sich die Förderung konsequent auf die Schutzziele orientieren. Das wird vor allem durch die Ausrichtung einzelner Programme (Teilmaßnahmen) auf bestimmte Kulissen erreicht. Diese Kulissen gehen über FFH- und SPA-Gebiete hinaus. Sie berücksichtigen darüber hinaus weitere schützenswerte

Lebensraumtypen und Biotopverbunde, sowie nährstoffsensible Flächen im Gewässerbereich und über gefährdeten Grundwasserkörpern. Die Kulissen wurden nach naturschutzfachlichen Aspekten und aus der Sicht des Gewässerschutzes erarbeitet und dienen als Grundlage für das Angebot auf das Schutzziel orientierter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen.

Die Kulissen sind an Feldblöcke gebunden. Dabei werden die Feldblöcke mit allen enthaltenen Flächen gefördert, die eine Mindestbetroffenheit hinsichtlich einer bestimmten Kulisse aufweisen. Die Feldblockbetroffenheit ist von der Sensibilität bzw. der Bedeutung des jeweiligen Schutzgegenstandes abhängig. Auf dieser Basis ist für jede Kulisse eine naturschutzfachlich begründete oder aus Sicht des Gewässer- oder Bodenschutzes erforderliche Mindestbetroffenheit in Hinblick auf den Feldblock festgelegt. Den Landwirten werden Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen angeboten, welche die jeweiligen Schutzziele in den festgelegten Kulissen unterstützen.

Im Ackerbereich wird die Maßnahme zur klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung von Acker als Grünland (C1.1) in der Gewässerrandkulisse und die dauerhafte Umwandlung von Acker in Grünland (C1.2) nur in speziell ausgewiesenen Moorkulissen angeboten. Weitere an Kulissen gebundene Maßnahmen werden für das Grünland im Komplex der extensiven Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung und weitere Nutzungsbeschränkungen durch spätere Nutzungstermine angeboten(D1 und D2). Dabei können gemäß den Erfordernissen bis zu zwei zusätzliche Anforderungen, wie Verzicht auf jegliche Düngung, Beweidungsauflagen oder Nutzungspläne festgelegt werden. Damit ist ein sehr differenziertes und flexibles Vorgehen bei der Bewirtschaftung von sensiblen Flächen aus der Sicht des Naturschutzes, des Gewässerschutzes und auf erosionsgefährdeten Flächen gegeben.

Mit diesem Vorgehen wird der Priorität 4, der Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Ökosysteme und auch den Landesprioritäten in besonderer Weise entsprochen. Dies erfolgt vor allem durch die Verringerung der Gewässerbelastung, durch die Verbesserung der Lebensqualität in Offenlandschaften, deren Erhalt und Verbund, sowie durch die Verbesserung der Bodenstruktur und die Verringerung der Erosion. Damit soll weiterhin erreicht werden, dass auch die FFH-Lebensraumtypen, die sich in Gänze innerhalb der Kulissen befinden, dauerhaft in einem günstigen Zustand erhalten werden können.

Die positiven Effekte der Maßnahmen zur Pflege von Heiden und Trockenrasen sind auch weiterhin verankert. Dabei ist die Ausdehnung der Förderung auf andere beweidbare, nicht landwirtschaftliche und demzufolge nicht beihilfefähige Flächen möglich, wenn diese besonders schützenswert oder für die Erhaltung der Ökosysteme von Bedeutung sind und diese Flächen im Feldblockkataster digitalisiert sind. Die Pflege auf diesen Flächen erfolgt bevorzugt durch Schafe.

Die Maßnahme zur Pflege von extensiven Obstbeständen und der darunter liegenden Fläche (E1) und die Maßnahmen zum Erhalt pflanzen- und tiergenetischer Ressourcen (G1 und G2 werden außerhalb von Kulissen angeboten. Diese Maßnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt.

<u>Beitrag zu Schwerpunktbereichen:</u>

Im Rahmen der Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen werden Leistungen landwirtschaftlicher Unternehmen in Brandenburg und Berlin, die in besonderem Maße zum Schutz der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums, der Landschaft und ihrer Merkmale, der natürlichen Ressourcen, der Böden und der genetischen Vielfalt beitragen, gefördert. Diese müssen über Mindestanforderungen (Baseline) gemäß Titel VI Kapitel I der VO (EU) 1306/2013 und anderen einschlägigen Verpflichtungen gemäß Titel III Kapitel 2 der VO (EU) 1307/2013, die zutreffenden Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und

Pflanzenschutzmitteln und sonstige verpflichtenden Anforderungen der nationalen Gesetzgebung hinausgehen.

Die Teilmaßnahme unterstützen im Einzelnen die ELER-Prioritäten 4 und 5 primär in folgenden Schwerpunktbereichen:

- Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland (10.1; 4, C1.1 und C1.2): **4b**
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch den Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (10.1; 4, D1): **5d**
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Nutzungseinschränkungen mit späten Nutzungsterminen (10.1; 4, D2): **5d**
- Pflege vom Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten (10.1; 4, D3): **4a**
- Moorschonende Stauhaltung(10.1; 4, D4): **5e**
- Pflege extensiver Obstbestände (10.1; 4, E1): **4a**
- Erhaltung Pflanzengenetischer Ressourcen (10.2; 4, G1): **4a**
- Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (10.2; 4, G2): **4a**

Ziel ist eine nachhaltige Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen der Landwirtschaft, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraumes vereinbar sind und zum Gleichgewicht auf den Märkten beitragen. Dazu gehören die Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der von der Land- und Forstwirtschaft beeinflussten Ökosysteme und die Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrarsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft.

Alle aufgeführten Teilmaßnahmen, die der Maßnahme M10 „Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland entsprechen, erfüllen mindestens die Anforderungen dieser Rahmenregelung. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind in der Richtlinie zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014) beschrieben. Der in der Nationalen Rahmenregelung vorgesehene Fördersatz wird bei keiner dieser Maßnahmen um mehr als 30 % über- oder unterschritten.

Mit der Maßnahme wird dem landespolitischen Schwerpunkt der ELER-Förderung im „Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ entsprochen.

<u>Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:</u>

Viele Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen wirken neben den oben genannten ELER-Prioritäten häufig in mehreren Schwerpunktbereichen. So wirken z. B. die klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland in 4a und 4c.

Der potenzielle Beitrag der für einzelne Schwerpunktbereiche kann für die verschiedenen Teilmaßnahmen differieren. Sein Umfang ist im Vorfeld noch nicht genau abschätzbar.

<u>Beitrag zu den übergreifenden Zielen:</u>

- Innovation

Die zielorientierte Umsetzung von Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen erfordert innovative Strukturen, die unterschiedliche Akteure im ländlichen Raum einbeziehen und somit die erfolgreiche Anwendung der Maßnahmen unterstützen. Aus diesem Grund werden Maßnahmen der Konzeptbasierten Zusammenarbeit (Code 16.5) zur Begleitung der Agrarumweltmaßnahmen genutzt. Damit kann den Antragstellern die erforderliche Beratung zu neuen Erkenntnissen bei der Anwendung der Agrarumwelt- und -klimamaßnahmen zuteil werden.

- Umweltschutz

Durch die Gewährung der Zahlungen für umweltgerechte Produktionsverfahren wird die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gewährleistet, die eine wichtige Grundlage für einen nachhaltige auf die Belange des Naturschutzes, des Wasserhaushalts und der Artenvielfalt abzielende Wirtschaftsweise ist. Die Unterstützung umweltgerechter Produktionsverfahren ist vor allem auf die Verbesserung des Umweltzustands (Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft, Artenvielfalt) gerichtet. Die Verringerung der Stickstoffausträge und Ammoniakemissionen verringern bspw. erheblich die Belastungen des Grundwassers mit Nitrat. Auch in Überschwemmungsgebieten ist angesichts des hohen Nährstoffaustrages im abfließenden Wasser eine Grünlandnutzung dem Ackerbau vorzuziehen. Die extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen kann erheblich zur Erhaltung und Bereicherung der Artenvielfalt beitragen. Durch die Kombinierbarkeit bestimmter Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mit den Maßnahmen „Ökologischer Landbau“ und „Ausgleichzahlungen im Rahmen von Natura 2000“ können positive Umwelteffekte weiter unterstützt werden. (Kombinationstabelle im Anhang)

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Durch die Eindämmung klimarelevanter Emissionen bspw. infolge der Bindung von Kohlenstoff im Rahmen der extensiven Bewirtschaftung von Dauergrünland sowie durch den Verzicht oder die Einschränkung der Anwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln wird ein Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels geleistet. Ein wichtiger Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels ist auch von den Teilmaßnahmen „Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland“ und „Moorschonende Stauhaltung“ auf Moorkulissen zu erwarten.

Die Maßnahme entspricht der fondsübergreifenden landespolitischen Priorität „Schonende, effiziente Ressourcennutzung“ sowie dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“.

Kombinationstabelle

Maßnahme			D1	D1a	D1b	D1c	D2	D2a	D2b	D2c	D3a	D3b	D3c	D3d	D4	C1a	C1b	E1	G1	G2	Ba	Bb	Bc	Bd	Be	N 2000
	Beweidung mit Schafen u. Verzicht auf jeglichen Dünger	D1c		-	-			▲	▲	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
Ext. GL mit Nutzungseinschränkung bis 15.6.		D2	-								-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	Ab
	Nutzung nach dem 1.7.	D2a		▲	▲	▲			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Nutzung nach dem 15.7.	D2b		▲	▲	▲		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Nutzung nach dem 31.8.	D2c		▲	▲	▲		-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
Pflege von Heiden und Trockenrasen	Beweidung von Heiden mit Schafen	D3a	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Heiden mit Rindern	D3b	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen mit Schafen	D3c	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen mit Rindern	D3d	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
Moorschonende Stauhaltung		D4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
Nutzung oder Umwandlung von Acker in GL	Nutzung von Acker als Grünland	C1a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-		▲	-	▲	▲	▲	-
	Umwandlung von Acker in Grünland	C1b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-		▲	-	▲	▲	▲	-
Pflege von extensiven Obstbaumbeständen		E1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	-	-	-
Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen		G1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				-				
Erhalt tiergenetischer Ressourcen		G2																								
ÖLB	Ackerland	Ba	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-				-	-	-	-	▲
	Grünland	Bb	-				▲				▲	▲	▲	▲	▲	-	-	-	-		-		-	-	-	▲
	Gemüsebau	Bc	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-		-	-	▲
	DK-Kern- u. Steinobst	Bd	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-	-		-	▲
	DK-Beeren- u. Strauch sowie Widobst	Be	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-	-	-		▲
Natura 2000		N2000	-				Ab				-	-	-	-	-	-	-	-			▲	▲	▲	▲	▲	

gelb	Kombination auf der Fläche zulässig	▲	Kombination auf der Fläche zulässig, Zahlung der höheren Zuwendung
–	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig	Ab	Kombination auf der Fläche zulässig, Absenkung der Zuwendungshöhe

Kombinationstabelle

8.2.8.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.8.3.1. Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

8.2.8.3.1.1. Sub-measure:

- 10.2 - support for conservation and sustainable use and development of genetic resources in agriculture

8.2.8.3.1.2. Description of the type of operation

Unterstützung der Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen in Form eines Ausgleichs wirtschaftlicher Nachteile aufgrund besonderer Bewirtschaftungsanforderungen oder geringerer Leistungen, die beim Anbau und der Sortenerhaltung bedrohter, regional angepasster Kulturpflanzenarten und -sorten unter den geltenden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen entstehen.

Die zu fördernde Fläche ist mit Saat- oder Pflanzgut oder Mischungen aus Saat- oder Pflanzgut gefährdeter heimischer Nutzpflanzen zu bestellen, die als solche registriert und anerkannt sind (Anhang xxx)

Der Anbau ist zu dokumentieren.

Eine Begleitung der Maßnahmen unter a und b kann im Rahmen der „konzeptbasierten Zusammenarbeit“ (Code 16.5; A1 und A2) gefördert werden.

8.2.8.3.1.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.8.3.1.4. Links to other legislation

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan Förderbereich 4

Richtlinie zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014)

8.2.8.3.1.5. Beneficiaries

Gemäß der Maßnahme M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.8.3.1.6. Eligible costs

Ausgleich von Einkommenseinbußen oder zusätzlicher Kosten im Vergleich zu herkömmlich verwendeten Kulturpflanzenarten und -sorten sowie etwaiger Bewirtschaftungsauflagen /Ausgleich für Mehraufwand für Aussaat, Aufbereitung und Qualitätssicherung kleiner Partien

8.2.8.3.1.7. Eligibility conditions

Gemäß der Maßnahme M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.8.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.8.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

Erhaltung Pflanzengenetischer Ressourcen (G1): 196 EUR je ha zusätzlich 296 EUR je ha bei kleinen Partien 500 EUR je ha Dauerkulturen

8.2.8.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.8.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.8.3.1.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.8.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die

Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.8.3.1.11. Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

siehe f. Information specific to the measure

.

The minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; the minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Siehe: f Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and of plant genetic resources under threat of genetic erosion

siehe: f Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

siehe: f Information specific to the operation

8.2.8.3.2. **Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland**

8.2.8.3.2.1. Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

8.2.8.3.2.2. Description of the type of operation

auf der Grundlage des GAK-Rahmenplans, Förderbereich 4:

- Klima-, Wasser- und Boden schonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland in/als Grünland
  - Nutzung von Acker als Grünland wird nur in Feldblöcken , die als Gewässerrandkulisse definiert sind, angeboten,
  - Dauerhafte Umwandlung nur in Moorkulisse.

Es wird in beiden Fällen eine extensive Nutzung vorgegeben.

- Pflege extensiver Obstbestände
  - Die Pflege der Anlagen ist durch Erhaltungsschnitt nachzuweisen.
  - Des Bestand darf 100 Bäume je ha nicht überschreiten.

8.2.8.3.2.3. Type of support

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.2.4. Links to other legislation

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan, Förderbereich 4

Richtlinie zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014)

8.2.8.3.2.5. Beneficiaries

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.2.6. Eligible costs

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.2.7. Eligibility conditions

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.2.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.8.3.2.9. (Applicable) amounts and support rates

Landesmaßnahmen entsprechend der Richtlinie zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014).

Klima-, wasser- und bodenschonende Nutzung oder Umwandlung von Ackerland:

Nutzung als Grünland (C1.1): 270 EUR je ha

Dauerhafte Umwandlung in Grünland (C1.2): 1300 EUR je ha

8.2.8.3.2.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.8.3.2.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.8.3.2.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.8.3.2.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.8.3.2.11. Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

.siehe: f Information specific to the operation

The minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; the minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

siehe: f Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and of plant genetic resources under threat of genetic erosion

siehe: f Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

siehe: f Information specific to the operation

8.2.8.3.3. **Moorschonende Stauhaltung**

8.2.8.3.3.1. Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

8.2.8.3.3.2. Description of the type of operation

Gefördert werden Moorflächen, die als förderfähig ausgewiesen und über ein zweiseitiges wasserregulierendes System (Zu- und Abfluss) verfügen.

Dokumentiertes Einvernehmen mit benachbarten, eventuell beeinflussten Flächeninhabern.

Bestätigung der zuständigen Wasserbehörde über die Einstellung der Stauhöhe und Setzen der Staumarke
Begleitung im Rahmen der Konzeptbasierten Zusammenarbeit

8.2.8.3.3.3. Type of support

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.3.4. Links to other legislation

keine

8.2.8.3.3.5. Beneficiaries

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.3.6. Eligible costs

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.3.7. Eligibility conditions

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.3.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien

erforderlich.

8.2.8.3.3.9. (Applicable) amounts and support rates

Moorschonende Stauhaltung (D4): 387 EUR je ha

8.2.8.3.3.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.8.3.3.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war nicht Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Einführung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.8.3.3.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.8.3.3.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme überprüf- und kontrollierbar ist.

Die Dokumentation der Ergebnisse steht noch aus.

8.2.8.3.3.11. Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

siehe: f Information specific to the operation

The minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; the minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

siehe: f Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and of plant genetic resources under threat of genetic erosion

siehe: f Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

siehe: f Information specific to the operation

8.2.8.3.4. **Pflege extensiver Obstbestände**

8.2.8.3.4.1. Description of the type of operation

- Pflege extensiver Obstbestände
  - Die Pflege der Anlagen ist durch Erhaltungsschnitt nachzuweisen.
  - Der Bestand darf 100 Bäume je ha nicht überschreiten.

8.2.8.3.4.2. Type of support

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.4.3. Links to other legislation

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan, Förderbereich 4

Richtlinie zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014)

8.2.8.3.4.4. Beneficiaries

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.4.5. Eligible costs

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.4.6. Eligibility conditions

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.4.7. Principles with regards to the setting of selection criteria

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.8.3.4.8. (Applicable) amounts and support rates

Pflege extensiver Obstbestände (E1): 6,50 EUR je Baum

8.2.8.3.4.9. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.8.3.4.9.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.8.3.4.9.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.8.3.4.9.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.8.3.4.10. Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

siehe: f Information specific to the operation

The minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; the minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

siehe: f Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and of plant genetic resources under threat of genetic erosion

siehe: f Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

siehe: f Information specific to the operation

8.2.8.3.5. **Pflege von Heiden- und Trockenrasen und anderen Grünlandstandorten**

8.2.8.3.5.1. Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

8.2.8.3.5.2. Description of the type of operation

- Pflege von Heiden, Trockenrasen und sensiblen Grünland-gebieten
  - Pflege auf grundwasserfernen ertragsschwachen Trocken- und Halbtrockenrasen sowie auf Heiden und sonstigen offen zu haltenden Flächen, soweit die zuständige Naturschutzbehörde Pflegebedarf bescheinigt. Dabei zählen auch sonstige beweidbare Flächen gemäß Artikel der VO (EU) 1307/2013 Absatz h zur förderfähigen Fläche, wenn diese im Feldblockkataster digitalisiert sind.
  - Pflege über Beweidung oder Mahd mindestens einmal jährlich nach einem mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Nutzungsplan.
  - Dokumentation der Beweidungsmaßnahmen (Termin, Dauer, Art und Anzahl Weidetiere, beweidete Fläche).

8.2.8.3.5.3. Type of support

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.5.4. Links to other legislation

keine

8.2.8.3.5.5. Beneficiaries

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.5.6. Eligible costs

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.5.7. Eligibility conditions

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.5.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.8.3.5.9. (Applicable) amounts and support rates

Pflege vom Heiden, Trockenrasen und anderen sensiblen Grünlandstandorten (D3): 92 bis 294 EUR je ha

8.2.8.3.5.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.8.3.5.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.8.3.5.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.8.3.5.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.8.3.5.11. Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

siehe: f Information specific to the operation

The minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; the minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

siehe: f Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and of plant genetic resources under threat of genetic erosion

siehe: f Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

siehe: f Information specific to the operation

8.2.8.3.6. **e) Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen**

Code of the referred type of operation in the National Framework: M10.0005

8.2.8.3.6.1. Sub-measure:

- 10.1 - payment for agri-environment-climate commitments

8.2.8.3.6.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“ der Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschlandin der jeweils gültigen Fassung durch

- Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (D1),
- die Einhaltung von Nutzungseinschränkungen vor dem festgelegten ersten Nutzungstermin (D2),

Die Maßnahme wird ausschließlich in Feldblöcken angeboten, die nach Aspekten des Naturschutzes, des Gewässer und Klimaschutzes als Kulisse festgelegt wurden

Weitere zusätzlichen Anforderungen beinhalten Düngeeinschrän-kungen, Verschiebung der Nutzungstermiene sowie Beweidungs-vorgaben

8.2.8.3.6.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.6.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan, Förderbereich 4

Richtlinie zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014)

8.2.8.3.6.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.6.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.6.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

8.2.8.3.6.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.8.3.6.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Nationale Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils gültigen Fassung: Maßnahme M10.0005 „Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünflächen“

- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Verzicht auf mineralische Stickstoffdüngung (D1): 140 EUR je ha
- Extensive Bewirtschaftung von Dauergrünlandflächen durch Nutzungseinschränkungen mit späten Nutzungsterminen (D2): 114 EUR je ha

Bei der Einhaltung zusätzliche Anforderungen kann ein weitere Förderung zwischen 50 und 85 EUR gewährt werden

8.2.8.3.6.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.8.3.6.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.8.3.6.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.8.3.6.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.8.3.6.11. Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

siehe: f Information specific to the operation

The minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; the minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

siehe: f Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and of plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

siehe: f Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

siehe: f Information specific to the operation

8.2.8.3.7. g) Tiergenetische Ressourcen

Code of the referred type of operation in the National Framework: M10.0007

8.2.8.3.7.1. Sub-measure:

- 10.2 - support for conservation and sustainable use and development of genetic resources in agriculture

8.2.8.3.7.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Die zu fördernden Tiere müssen einer Rasse angehören, die im Land Brandenburg förderfähig ist (Siehe 8.2.8.6. letztes Tiret)

8.2.8.3.7.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.8.3.7.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan Förderbereich 4

Richtlinie zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014)

8.2.8.3.7.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.8.3.7.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.8.3.7.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.8.3.7.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.8.3.7.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahme M10.007 „Tiergenetische Ressourcen“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

Erhaltung tiergenetischer Ressourcen (G2):

230 EUR je GV bei Rindern

166 EUR je GV bei Schafen

260 EUR je GV bei Schweinen

140 EUR je GV bei Pferden

Die Fördersätze sind je GVE berechnet und schließen die Bereitstellung von Vatertieren und von Embryonen zum Aufbau der „Deutschen Genbank für landwirtschaftliche Nutztiere“ ein, wodurch sich die Abweichungen vom Mittelwert der Nationalen Rahmenregelung erklärt.

8.2.8.3.7.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.8.3.7.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.8.3.7.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.8.3.7.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.8.3.7.11. Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

siehe: f Information specific to the operation

The minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; the minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

siehe: f Information specific to the operation

List of local breeds in danger of being lost to farming and of plant genetic resources under threat of genetic erosion

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

siehe: f Information specific to the operation

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

siehe: f Information specific to the operation

8.2.8.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.8.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.8.4.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.8.4.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.8.5. Information specific to the measure

The minimum requirements for fertilisers must include, inter alia, the Codes of Good Practice introduced under Directive 91/676/EEC for farms outside Nitrate Vulnerable Zones, and requirements concerning phosphorous pollution; the minimum requirements for plant protection products use must include, inter alia, general principles for integrated pest management introduced under Directive 2009/128/EC, requirements to have a licence to use the products and meet training obligations, requirements on safe storage, the checking of application machinery and rules on pesticide use close to water and other sensitive sites, as established by national legislation

Die Mindestanforderungen für Düngemittel sind unter Beachtung der Regeln guter landwirtschaftlicher Praxis gemäß der Richtlinie 91/676/EWG für die Betriebe außerhalb Nitrat-gefährdeten Gebiete und hinsichtlich der Anforderungen in Bezug auf Phosphorbelastung einzuhalten.

Die Mindestanforderungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln hinsichtlich der allgemeinen Grundsätze des integrierten Pflanzenschutzes gemäß der Richtlinie 2009/128/EG sind einzuhalten. Des Weiteren ist eine Lizenz zur Nutzung der Produkte erforderlich, Schulungsauflagen sowie Anforderungen an die sichere Lagerung, die Überprüfung der für die Ausbringung genutzten Maschinen und Regeln für die Verwendung von Pestiziden in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Stellen sind einzuhalten.

Tabelle 15: Übersicht über Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 28 Abs. 3 und 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Düngung: Vorgaben für Grundanforderungen nach der Nitratrichtlinie (Richtlinie 91/676/EWG), die in D flächendeckend umgesetzt wird, sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht auf min. N-Düngung	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch andere Nutzungseinschränkung	Pflege von Trockenrasen und Heiden	Moorschonende Stauhaltung	Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland	Förderung der Pflege von extensiven Obstbaumbeständen	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	Erhalt tiergenetischer Ressourcen	Ökologischer Landbau
Düngeverordnung (DüV)	Nach § 4 Abs. 1 der DüV dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff - auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt, - auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder - auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.	CC 17	x	x				x	x		
	Nach § 3 Abs. 5 der DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18	x	x							x
	Nach § 3 Abs. 6 der DüV beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19	fehlt?	x	x		x	x	x		x
	Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist, aber für Geflügelkot.)	CC 20	fehlt?	x	x		x	x	x		x
	Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: - auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, - auf bestellten Ackerflächen o bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, o bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder o die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.	CC 21	fehlt?				x	x	x		x

Teil 1 Übersicht über Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 28 Abs. 3 und 29 Abs. 2 der Verord
(EG) Nr. 1305/2013

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht auf min. N-Düngung	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch andere Nutzungseinschränkung	Pflege von Trockenrasen und Heiden	Moorschonende Stauhaltung	Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland	Förderung der Pflege von extensiven Obstbaumbeständen	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	Erhalt tiergenetischer Ressourcen	Ökologischer Landbau
	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der DüV dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der DüV festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar.	CC 22	x	x	x		x	x	x		x
	Nach § 3 Abs. 3 der DüV bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen.	CC 23									
	Nach § 4 Abs. 5 der DüV bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffgehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov. - 31. Jan.; GF: 15. Nov. - 31. Jan.).	CC 24		x	x		x	x	x		
	Nach § 4 Abs. 6 der DüV bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3)	CC 25	x	x	x		x	x	x		
	Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der DüV ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der DüV).	CC 26	x	x	x		x	x	x		
	Nach § 3 Abs. 10 DüV müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der Düngeverordnung ist seit dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden.	CC 26a	x	x	x		x	x	x		
	Anlage 4 der Düngeverordnung:										
	- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler,										
	- Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler,										
	- zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird,										
	- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle,										
	- Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.										
Düngung: Anforderungen in Bezug auf Phosphat											
	Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen	Z 4	x	x	x		x	x	x		
Düngeverordnung (DüV)	Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen	Z 5	x	x	x		x	x	x		

Teil 2 Übersicht über Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 28 Abs. 3 und 29 Abs. 2 der Verord
(EG) Nr. 1305/2013

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht auf min. N-Düngung	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch andere Nutzungseinschränkung	Pflege von Trockenrasen und Heiden	Moorschonende Stauhaltung	Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland	Förderung der Pflege von extensiven Obstbaumbeständen	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	Erhalt tiergenetischer Ressourcen	Ökologischer Landbau
	die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.										
	Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20-m-Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist).	Z 6	x	x	x		x	x	x		
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Einhaltung von Schulungsauflagen											
Anwendung von Pflanzenschutzmitteln und Einhaltung von Schulungsauflagen	Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27	x	x	x		x	x	x		x
	Von der zuständigen Behörde ausgestellter Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V. m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz.	Z 7	x	x	x		x	x	x		x
Anforderungen an die sichere Lagerung	Gemäß § 5c der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung sind Mineralölprodukte, Treibstoffe, Schmiermittel, Pflanzenschutzmittel, Festmist und Silagemieten außerhalb ortsfester Anlagen sowie Stoffe der Liste I und II der Anlage 5 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten so zu handhaben, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu befürchten ist.	CC10d	x	x	x	x	x	x	x		
Prüfung der Ausbringungsgeräte											
	Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 der Pflanzenschutz-Geräteverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z8	x	x	x		x	x	x		x
Regelungen zur Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Nähe von Gewässern und anderen sensiblen Bereichen											
Pflanzen schutz-Geräteverordnung	Aufzeichnungen (Artikel 67 VO (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 11 Pflanzenschutzgesetz):										
	Anwender von Pflanzenschutzmitteln sind verpflichtet, elektronisch oder schriftlich Aufzeichnungen über die angewandten Pflanzenschutzmittel zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen:										
	- Name des Anwenders,										
	- die jeweilige Anwendungsfläche,										
	- das Anwendungsdatum,	CC 31a	x	x	x		x	x	x		x
	- das verwendete PSM,										
	- die Aufwandmenge,										
	- die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.										
	Der Leiter eines landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Betriebes ist außerdem verpflichtet, die Aufzeichnungen für die bewirtschafteten Flächen seines Betrie-										

Teil 3 Übersicht über Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 28 Abs. 3 und 29 Abs. 2 der Verord
(EG) Nr. 1305/2013

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht auf min. N-Düngung	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch andere Nutzungseinschränkung	Pflege von Trockenrasen und Heiden	Moorschonende Stauhaltung	Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland	Förderung der Pflege von extensiven Obstbaumbeständen	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	Erhalt tiergenetischer Ressourcen	Ökologischer Landbau
	bes unter Angabe des jeweiligen Anwenders zusammen zuführen.										
	Anwendungsverbot (ª 12 Pflanzenschutz): Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern	CC 30	x	x	x	x	x	x	x		x
PflanzenschutzanwendungsVerordnung	Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC31	x	x	x	x	x	x	x		x
BienenschutzVerordnung	Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht										
	- an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung),	CC32	x	x	x	x	x	x	x		
	- so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).										
Grünlandumbruchverbot	Art. 5 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 i. V. mit Art. 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1122/2009 richtet sich an den Mitgliedstaat und fordert die Erhaltung des Dauergrünlandanteils sicherzustellen. Wenn der Dauergrünlandanteil um mehr als 2 [5] % sinkt, erlässt das Land eine Verordnung, nach der der Umbruch von Dauergrünland einer vorherigen Genehmigung bedarf. Hat sich der aktuell ermittelte Dauergrünlandanteil um mehr als 8 % verringert, kann - bei einer Verringerung von mehr als 10 % muss - das Land Zahlungsempfänger, die umgebrochenes Dauergrünland bewirtschaften, verpflichten, dieses wieder anzusäen oder auf anderen Flächen Dauergrünland wieder neu einzusäen.		x	x	x	x					

Teil 4 Übersicht über Grundanforderungen für die Anwendung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln gemäß Art. 28 Abs. 3 und 29 Abs. 2 der Verord
(EG) Nr. 1305/2013

Tabelle 16: Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen i. S. des Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	Ext. GL Bewirtschaftung durch Verzicht auf min. N-Düngung	Ext. GL Bewirtschaftung durch andere Nutzungseinschränkung	Pflege von Trockenrasen und Heiden	Moorschonende Stauhaltung	Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland	Förderung der Pflege von extensiven Obstbaumbeständen	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	Erhalt tiergenetischer Ressourcen	Ökologischer Landbau
Düngeverordnung (DüV)	Nach § 3 Abs. 5 DüV darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen	Z 4	x	x	x			x	x		x
Düngeverordnung (DüV)	Nach § 3 Abs. 6 DüV ist ein direkter Eintrag von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln mit wesentlichen Nährstoffgehalten an Phosphat in oberirdische Gewässer durch Einhalten eines Abstands zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers von mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m zu vermeiden.	Z 5	x	x	x			x	x		x
Düngeverordnung (DüV)	Nach § 3 Abs. 7 der DüV darf auf stark geneigten Ackerflächen (im 20 m Bereich der Böschungsoberkante eines Gewässers bei einer Hangneigung mit mehr als 10 vom Hundert) in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat direkt in den Boden eingebracht werden (gilt nicht für Festmist)	Z 6	x	x	x			x	x		x
Pflanzenschutz-gesetz	Sachkundenachweis gemäß § 9 i.V.m. § 74 Abs. 6 Pflanzenschutzgesetz:	Z 7	x	x	x		x	x	x		x
	Nachweis durch einen von der zuständigen Behörde ausgestellten Sachkundenachweis.										
	Nutzung geprüfter Geräte (§ 6 Pflanzenschutz-Geräteverordnung) Spritz- und Sprühgeräte müssen regelmäßig überprüft werden (Nachweis durch gültige Prüfplakette).	Z 8	x	x	x		x	x	x		x

Sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen i. S. des Art. 28 Abs. 3 und Art. 29 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der VO (EU) 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Ziffern ii und iii der VO (EU) 1307/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit), die im Plan für ländliche Entwicklung in Berlin/ Brandenburg 2014 - 2020 festgelegten einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen. Die für die jeweilige Verpflichtung in den Untermaßnahmen relevanten Baseline Bestimmungen sind in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zu „Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.

In der beigefügten Tabelle erfolgt eine auf die Maßnahme bezogene Gegenüberstellung der die Förderung begründenden Anforderungen.

Tabelle 17: Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht auf min. N-Düngung	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch andere Nutzungseinschränkung	Pflege von Trockenrasen und Heiden	Moorschonende Staulhaltung	Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland	Förderung der Pflege von extensiven Obstbaumbeständen	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	Erhalt tiergenetischer Ressourcen	Ökologischer Landbau
Wasser	GAB1	Nitratrichtlinie: Ermittlung bestimmter Nährstoffgehalte	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 1 der Düngeverordnung dürfen bestimmte organische Düngemittel, zu denen auch die flüssigen Wirtschaftsdünger gehören, nur dann aufgebracht werden, wenn vor dem Aufbringen die Gehalte an Gesamtstickstoff, Phosphat und Ammoniumstickstoff • auf Grund vorgeschriebener Kennzeichnung dem Betrieb bekannt, • auf der Grundlage von Daten der nach Landesrecht zuständigen Stellen von dem Betrieb ermittelt worden oder • auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betrieb oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.]	CC 17	x	x	x	x	x	x	x		x
		Nitratrichtlinie: Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/ EWG)	Nach § 3 Abs. 5 der Düngeverordnung darf die Aufbringung nur auf aufnahmefähigen Böden erfolgen.	CC 18	x								x
			Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 3 Abs. 6 der Düngeverordnung beträgt bei dem Aufbringen von Düngemitteln mit wesentlichem Nährstoffgehalt an Stickstoff der Abstand zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Ausbringungsfläche und der Böschungsoberkante des jeweiligen oberirdischen Gewässers grundsätzlich mindestens 3 m, bei der Ausbringung mit Geräten, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht oder die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen, mindestens 1 m.	CC 19	x								x
			Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 3 Abs. 7 der Düngeverordnung darf auf stark geneigten Ackerflächen in einem Abstand von 3 m zum Gewässer keine Düngung erfolgen; im Bereich zwischen 3 und 10 Metern Entfernung zur Böschungsoberkante müssen Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Stickstoff direkt in den Boden eingebracht werden. (Gilt nicht für Festmist aber für Geflügelkot.)	CC 20		x							x
		Nitratrichtlinie: Anwendung von Düngemitteln	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Innerhalb des Bereichs von 10 m bis 20 m (Festmist: 3 - 20 m) zur Böschungsoberkante gilt: - auf unbestellten Ackerflächen sind die Düngemittel sofort einzuarbeiten, - auf bestellten Ackerflächen - bei Reihenkulturen (Reihenabstand mehr als 45 cm) ist das Düngemittel sofort einzuarbeiten, sofern keine entwickelte Untersaat vorhanden ist, - bei allen anderen Kulturen muss eine hinreichende Bestandsentwicklung vorliegen oder - die Fläche muss mit Mulch- oder Direktsaat bestellt worden sein.	CC 21		x							x

Teil 1 Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht auf min. N-Düngung	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch andere Nutzungseinschränkung	Pflege von Trockenrasen und Heiden	Moorschonende Staulhaltung	Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland	Förderung der Pflege von extensiven Obstbaumbeständen	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	Erhalt tiergenetischer Ressourcen	Ökologischer Landbau
		Nitratrichtlinie: Mengenbegrenzung von Stickstoff aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 3 und 4 der Düngeverordnung dürfen im Durchschnitt des Betriebes auf Acker- und Grünlandflächen pro Hektar nicht mehr als 170 kg Stickstoff je Hektar aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft ausgebracht werden. Dabei sind bestimmte in Anlage 6 der Düngeverordnung festgelegte Stall- und Lagerungsverluste anrechenbar. Auf intensiv genutztem Grünland und Feldgras dürfen nach Genehmigung und mit Auflagen versehen 230 kg Stickstoff je Hektar ausgebracht werden.	CC 22	x	x	x	x	x	x	x		x
		Nitratrichtlinie: Bodenuntersuchungen	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 3 Abs. 3 der Düngeverordnung bestehen vor der Ausbringung Bodenuntersuchungspflichten bzw. es müssen Richtwerte für N im Boden vorliegen.	CC 23	x	x	x	x	x	x	x		x
		Nitratrichtlinie: Sperrfristen	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 4 Abs. 5 der Düngeverordnung bestehen Ausbringungsverbote für Düngemittel mit wesentlichem Stickstoffehalt, ausgenommen Festmist ohne Geflügelkot, innerhalb der Sperrfrist (AF: 1. Nov.-31. Jan.; GF: 15. Nov.-31. Jan.).	CC 24	x	x	x	x	x	x	x		x
		Nitratrichtlinie: Einschränkungen der Herbstausbringung	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	[Nach § 4 Abs. 6 der Düngeverordnung bestehen Einschränkungen bzgl. der Herbstausbringung von Gülle, Jauch und flüssigen organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln oder Geflügelkot (u. a. max. 80 kg N bzw. 40 kg NH3).]	CC 25	x	x	x	x	x	x	x		x
		Nitratrichtlinie: Nährstoffvergleiche	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 5 Abs. 1 u. 2 der Düngeverordnung ist die Erstellung von Nährstoffvergleichen verpflichtend, falls nicht bestimmte Ausnahmetatbestände gelten (§ 5 Abs. 4 der Düngeverordnung).	CC 26	x	x	x	x	x	x	x		x
		Nitratrichtlinie: Ausbringungstechnik für Düngemittel etc.	Nitratrichtlinie (RL 91/676/EWG)	Nach § 3 Abs. 10 der Düngeverordnung (DüV) müssen Geräte zum Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Das Aufbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten oder Pflanzenhilfsmitteln mit Geräten nach Anlage 4 der Düngeverordnung ist seit dem 1. Januar 2010 verboten. Geräte, die bis zum 14. Januar 2006 in Betrieb genommen wurden, dürfen jedoch abweichend von dem Verbot noch bis zum 31. Dezember 2015 benutzt werden. Anlage 4 der DüV: - Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler, - Güllewagen und Jauchewagen mit freiem Auslauf auf den Verteiler, - zentrale Prallverteiler, mit denen nach oben abgestrahlt wird, - Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler zur Ausbringung von unverdünnter Gülle, Drehstrahlregner zur Verregnung unverdünnter Gülle.	CC 26a	x	x				x	x		x

Teil 2 Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht auf min. N-Düngung	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch andere Nutzungseinschränkung	Pflege von Trockenrasen und Heiden	Moorschonende Stauhaltung	Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland	Förderung der Pflege von extensiven Obstbaumbeständen	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	Erhalt tiergenetischer Ressourcen
	GLÖZ 1	Pufferzonen	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Wer landwirtschaftliche Flächen entlang von Wasserläufen bewirtschaftet, hat die Anforderungen des § 3 Abs. 6 und 7, jeweils in Verbindung mit Abs. 8, der Düngeverordnung zu beachten, soweit sich die Anforderungen auf Düngemittel mit einem wesentlichen Nährstoffgehalt an Stickstoff beziehen (§ 5b Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung, GLÖZ-Standard zur Schaffung von Pufferzonen entlang von Wasserläufen).]	CC 10c					x			
Boden und Kohlenstoffbestand	GLÖZ 4	Bodenbedeckung	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Mindestanforderung an die Bodenbedeckung]	CC 1a								
	GLÖZ 5	Erosionsvermeidung	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Nach § 2 Abs.1 der Direktzahlungen-Verpflichtungenverordnung richten sich die Erosionsschutzmaßnahmen nach dem Grad der Erosionsgefährdung der einzelnen Ackerflächen. Hierzu teilen die Länder die landwirtschaftlichen Flächen je nach Grad der Wasser- oder Winderosionsgefährdung bestimmten Klassen zu. Ackerflächen der Wasser-Erosionsstufe 1 dürfen - soweit die Bewirtschaftung nicht quer zum Hang erfolgt - vom 1. Dezember bis 15. Februar nicht gepflügt werden. Ackerflächen der Wassererosionsstufe 2 dürfen darüber hinaus zwischen dem 16. Februar und 30. November nur bei einer unmittelbar folgenden Aussaat gepflügt werden. Winderosionsgefährdete Ackerflächen dürfen grundsätzlich nur bei Aussaat vor dem 1. März gepflügt werden. Für Reihenkulturen mit einem Reihenabstand von 45 cm und mehr gelten bestimmte Sonderregelungen. Die Länder können Ausnahmen von den Erosionsschutzauflagen zulassen.]	CC 1								
Biodiversität	GAB 2	Vogelschutz	Vogelschutzrichtlinie (RL 2009/147/EG)	Es besteht ein Beseitigungsverbot bestimmter Landschaftselemente und die Einhaltung von Artenschutzbestimmungen, d. h. Nist-, Brut, Wohn- und Zufluchtsstätten der europäischen Vogelarten dürfen weder beseitigt noch beschädigt werden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	CC 12	x	x	x	x	x	x	x	
	GAB 3	Schutz von Flora und Fauna	FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG)	Lebensraumtypen und Habitattypen dürfen nicht erheblich beeinträchtigt werden. Soweit Flächen in einem FFH-Gebiet bewirtschaftet werden, ergeben sich zusätzliche Bewirtschaftungsvorgaben oder -auflagen, wenn verbindliche Vorschriften in Form einer Schutzgebietsverordnung, einer Einzelanordnung oder in einer diese ersetzenden vertraglichen Vereinbarung festgelegt wurden. Es wird auf die einschlägigen Ländergesetze verwiesen.	CC 13	x	x	x	x	x	x	x	
Landschaft	GLÖZ 7	Schnittverbot	Art. 93 i. V. m. Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1306/2013	[Schnittverbot für Hecken und Bäume während der Brut- und Nistzeit]	CC 11a		x						

Teil 3 Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht auf min. N-Düngung	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch andere Nutzungseinschränkung	Pflege von Trockenrasen und Heiden	Moorschonende Stauhaltung	Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland	Förderung der Pflege von extensiven Obstbaumbeständen	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	Erhalt tiergenetischer Ressourcen
Lebensmittel	GAB 4	Regelungen zur Lebens- u. Futtermittelsicherheit	VO (EG) Nrn. 178/2002, 852/2004, 853/2004, 183/2005	[Registrierungs- bzw. Dokumentationspflichten, Rückverfolgbarkeit, Anforderungen an Lebensmittel- und Futtermittelhygiene.]	CC 34								
	GAB 5	Verwendungsverbote u. a. von Stoffen mit pharmakologischer Wirkung	Richtlinie über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe in der tierischen Erzeugung (RL 96/22/EG)	Verbot des Einsatzes von Hormonen mit wachstumsfördernder Wirkung. Stoffe mit thyreostatischer, östrogener, androgener oder gestagener Wirkung sowie von Stilbenen und ß-Agonisten bei Nutztieren sind grundsätzlich verboten.	CC 35								
Kennzeichnung und Registrierung von Tieren	GAB 6 -8	Tierkennzeichnung und Registrierung	VO (EG) Nrn. 1760/2000, u. 21/2004, RL 2008/71/EG	System zur Kennzeichnung und Registrierung von Tieren (Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen) mit verschiedenen Elementen.	CC 33								x
Tierseuchen	GAB 9	Verfütterungsverbot	TSE-VO (EG) Nr. 999/2001	Verbote der Verfütterung bestimmter Futtermittel an Nutztiere.	CC 36								x
		Tierseuchen	TSE-VO (EG) Nr. 999/2001	Einhaltung von Meldepflichten und Pflicht zur Einhaltung angeordneter Maßnahmen.	CC 37								x
Pflanzenschutzmittel	GAB 10	Anwendung zugelassener Pflanzenschutz-mittel	Art. 55 Satz 1 und 2der VO (EG) 1107/2009	Nach § 12 des Pflanzenschutzgesetzes dürfen nur zugelassene Pflanzenschutzmittel angewandt werden. Die Anwendung ist nur in den bei der Zulassung festgesetzten oder genehmigten Anwendungsgebieten zulässig.	CC 27		x						
				Anwendungsverbote (§ 12 Pflanzenschutzgesetz) Grundsätzlich keine Anwendung außerhalb der landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen bzw. in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern.	CC 30		x						
				Die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung enthält zusätzlich Anwendungsverbote und -beschränkungen für bestimmte Pflanzenschutzmittel, die bestimmte Wirkstoffe enthalten / in bestimmten Gebieten angewendet werden.	CC 31		x						
				[Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind elektronische oder schriftliche Aufzeichnungen zu führen, die mindestens folgende Punkte umfassen: - Name des Anwenders, - die jeweilige Anwendungsfläche, - das Anwendungsdatum, - das verwendete PSM, - die Aufwandmenge, - die Kultur, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird.]	CC31a		x						

Teil 4 Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Regelungsbereich		Kurzbezeichnung	EU-Rechtsgrundlage	Erläuterungen	Nr.	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch Verzicht auf min. N-Düngung	Extensive Grünlandbewirtschaftung durch andere Nutzungseinschränkung	Pflege von Trockenrasen und Heiden	Moorschonende Staubaltung	Nutzung oder Umwandlung von Ackerland als/in Grünland	Förderung der Pflege von extensiven Obstbaumbeständen	Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen	Erhalt tiergenetischer Ressourcen	Ökologischer Landbau
		Bienenschutz	Art. 55 Satz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009	Nach § 2 Abs. 1-4 der Bienenschutzverordnung ist bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln speziell der Bienenschutz zu beachten. So dürfen entsprechend der Bienenschutzverordnung bienengefährliche Pflanzenschutzmittel nicht - an blühenden oder von Bienen beflogenen Pflanzen angewandt werden (§ 2 Abs. 1 Bienenschutzverordnung), - so angewandt werden, dass solche Pflanzen bei der Applikation mit getroffen werden (§ 2 Abs. 2 Bienenschutzverordnung).	CC 32									
Tierschutz	GAB 11	Regelungen über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Richtlinie 98/58/EG über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere	Das EG-Recht betreffend den Tierschutz in der Nutztierhaltung wird, einschließlich der Cross-Compliance-relevanten Vorgaben, durch das Tierschutzgesetz sowie die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) in nationales Recht umgesetzt. Nationales Tierschutzrecht formuliert verschiedentlich höhere Anforderungen als das korrespondierende EG-Recht. Diese werden in Anlage 6 dargestellt. Zur Umsetzung der Cross-Compliance wird die Einhaltung sämtlicher Cross-Compliance relevanter Vorgaben des EG-Rechts systematisch bzw. anlassbezogen geprüft. Grundlegende Anforderungen an den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere finden sich vor allem im TierSchG sowie in §§ 3 und 4 TierSchNutztV. Die Allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen in § 3 TierSchNutztV umfassen im wesentlichen Regelungen zur technischen Beschaffenheit (Ausschluss von Verletzung oder Gefährdung der Tiere), zu Fütterungs- und Tränkeeinrichtungen (z. B. freier Zugang für jedes Tier), zum Witterungs- und Beutegreiferschutz, zur ausreichenden Beleuchtung für die Inaugenscheinnahme, zum Stallklima, zur Begrenzung der Lärmimmissionen bei Verwendung von technischen Einrichtungen, zur Versorgung mit Futter und Wasser bei Stromausfall sowie zum Vorhandensein von Ersatzlüftung und Alarmanlage bei Anlagenausfall. Die Allgemeinen Anforderungen an die Überwachung, Fütterung und Pflege in § 4 TierSchNutztV umfassen im wesentlichen Anforderungen an die Anzahl und Sachkunde der Pflegepersonen, die tägliche Überprüfung des Befindens der Tiere, die Behandlung von Tieren, die Versorgung mit Futter und Wasser, zur Überprüfung der technischen Einrichtungen, das Abstellen von Mängeln, die Vorsorge bei einer Betriebsstörung, die Lärmvermeidung, die ausreichenden Beleuchtung des Stalles, die Reinigung von Gegenständen und Gebäudeteilen, mit denen Tiere in Berührung kommen sowie die Führung von Aufzeichnungen.	CC 38								x	x

Teil 5 Übersicht über Anforderungen gemäß Artikel 93 und Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Die Kalkulation der Fördersätze für die einzelnen Teilmaßnahmen erfolgt durch die Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Bei der Kalkulation wird die Einhaltung der Grundanforderungen gemäß Artikel 28 (3) der VO (EU) 1305/2013 unterstellt und eine Doppelförderung durch Berücksichtigung der VO (EU) 1307/2013 ausgeschlossen.

Die Prämien für die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (AUKM) sowie den ökologischen/biologischen Landbau (ÖL) sollen die infolge der eingegangenen Verpflichtungen sich für die Landwirtschaft ergebenden zusätzlichen Kosten bzw. Einkommensverluste ausgleichen und damit das Einkommen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sichern und zur Erhaltung nachhaltiger Bewirtschaftungsformen beitragen.

In diesem Zusammenhang erfolgt derzeit durch die Ingenieurgesellschaft entera eine Überprüfung der Herleitung der Prämienhöhe sowie eine Plausibilitätsprüfung der verwendeten Datengrundlagen.

Die Überprüfung umfasst folgende Kriterien:

- Ist die angewendete Kalkulationsmethodik angemessen bzw. geeignet?
- Wurden die relevanten Faktoren und Größen in die Kalkulation einbezogen?
- Erfolgte die Kalkulation auf Grundlage anerkannter Quellen bzw. Basisdaten?
- Sind die Kalkulationen kohärent und in sich stimmig? Ergeben sich die Beträge schlüssig aus den vorgenommenen Kalkulationen?

Folgende Einzelkomponenten der Prämienermittlung werden auf ihre Plausibilität überprüft:

- verwendete Datengrundlagen,
- unterstellte Naturalerträge und Aufwendungen,
- berücksichtigte Preise und Kosten,
- methodische Aspekte zur Berechnung.

Es erfolgt hierzu in erster Linie ein Abgleich mit den allgemein verfügbaren Datenquellen, z. B.:

- KTBL-Datensammlung Landschaftspflege 2005 (KTBL, 2006),
- KTBL Datensammlung Betriebsplanung Landwirtschaft 2012/2013 (KTBL, 2012),
- KTBL MaKost: Programm zur Kalkulation von fixen und variablen Maschinenkosten,
- KTBL-Datensammlung: Landschaftspflege mit Schafen (KBTL, 2014),
- Kostendatei für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege des bayrischen Landesamtes für Umwelt (2011).

Darüber hinaus werden Auswertungen des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) sowie Auswertungen der Landesämter benachbarter Bundesländer berücksichtigt, z. B.:

- Buchführungsergebnisse spezialisierter Schafbetriebe ostdeutscher Bundesländer (2013),
- Buchführungsergebnisse ökologisch wirtschaftender Betriebe in den ostdeutschen Bundesländern, Wirtschaftsjahr 2011/2012 (2013),
- Wirtschaftsergebnisse landwirtschaftlicher Unternehmen Brandenburgs Wirtschaftsjahr 2011/2012 (2013).

Bezüglich der verwendeten Kalkulationsmethodik erfolgt eine Prüfung der Übereinstimmung mit der Rechtsbasis nach Art. 28 und Art. 62 Abs. 2 der VO (EU) Nr. 1305/2013 (ELER) v. 17.12.2013 (faire, ausgewogene und überprüfbare Berechnung).

List of local breeds in danger of being lost to farming and of plant genetic resources under threat of genetic erosion

Die Listen der geförderten lokaler Rassen, die gefährdet sind, der landwirtschaftlichen Nutzung verloren zu gehen und von pflanzengenetischer Ressourcen, die von genetischer Erosion bedroht sind, müssen den Empfehlungen der jeweiligen Fachgremien des Landes entsprechen und sind bekannt zu geben

Liste der förderfähigen vom Aussterben bedrohten lokalen Nutztierrassen in brandenburg (Förderung von Züchtung und Haltung gemäß Richtlinie für Maßnahme G 2)

1. Deutsches Schwarzbuntes Niederungsrind

2. Deutsches Sattelschwein

3. Skudden

4. Merinofleischschaf

5. Rheinisches Deutsches Kaltblut

Tabelle 18: Förderfähige Sorten zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

Lebens-weise	Art	Form (Varietät/Phänotyp	Eigenschaften	Belege	Beispiel für besonders geeignete Sorte	Kategorie
Winter-, 2-jährig	Gerste (Hordeum)	zweizeilige, bespelzt	langstrohig, winterfest	Literatur	Hohenfinower	HA
		mehrzeilige, bespelzt			Berkners (syn. Bürckners, Bergers, u. a.) Schlesische Wintergerste	HA
					Janetzkis Wintergerste	HA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	Dickkopfformen und Squareheadabstammungen	kurzstrohig, kompaktährig	Literatur	Kuwerts ostpreußischer Dickkopfweizen, u. a.	RHA
					Lembkes Obotriten	RHA
					P.S.G. Pommerania	RHA
					Pommerscher Dickkopf (syn. Alter Dickkopf)	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	begrannte/unbegrannte langährige, überwiegend weißkörnige Lutescens-Formen	langstrohig, winterhart, trockenheitsverträglich	Literatur	Ostpreußischer Eppweizen	RHA
Winter-, 2-jährig begrannt/ unbegrannt	Weizen (Triticum)	langährige, überwiegend weißkörnige Lutescens-Formen	langstrohig, winterhart, trockenheitsverträglich	Literatur	Markovitzer Edelepp	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	begrannte/unbegrannte langährige, überwiegend weißkörnige Lutescens-Formen	langstrohig, winterhart, trockenheitsverträglich	Literatur	Edelepp	RHA
					Bielers Edelepp	RHA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	regionale Landherkünfte und daraus entwickelte, regional angepasste Zuchtsorten		Literatur	Criewener Nr. 104	HA
					Criewener Nr. 27	HA
					Criewener Nr. 192	HA
					Märkischer Landweizen	RHA
					Sächsischer Landweizen	RHA
					Ruppiner brauner Landweizen	RH
					Kläderner Altmärker Landweizen	RH
					Kujawischer Weizen	RH
					Salzmünder Bartweizen	HA
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	Hartweizen		Literatur	Heines Hartweizen	RH
Winter-, 2-jährig	Weizen (Triticum)	Binkelweizen, alle Formen, züchterisch unbehandelt		Literatur	alle Herkünfte	RA

Teile 1 Förderfähige Sorten zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

Lebens-weise	Art	Form (Varietät/Phänotyp	Eigenschaften	Belege	Beispiel für besonders geeignete Sorte	Katego-rie
Winter-, 2-jährig	Dinkel, Spelz	langstrohige, sehr locker- und langährige Formen, ohne Trit.aest.-Einkreu-zung		Literatur	alle Herkünfte	RA
Winter-, 2-jährig	Rauweizen (Triticum turgidum)	langstrohige, großährige Formen		Literatur	Rivetts Grannen (syn. Rivetts bearded) u. a.	
Winter-, 2-jährig	Roggen (Secale)	langstrohig, winterfest		Literatur	Champagnerroggen (Jägers Norddeutscher, u. a.)	RHA
		kurzstrohig(er), winterfest			Mecklenburger Marienroggen (syn. Brandts Marien)	RHA
		langstrohig, winterfest			Heines Hellkorn	RHA
		kurzstrohig(er), winterfest			Petkuser Kurzstrohsorten: Kustro, Petkuser Kurzstroh	HA
Winter-, 2-jährig	Emmer (Tr. dicoccum)	Landrassen ohne weitere züchterische Bearbeitung		Literatur	Schwarzer behaarter Winteremmer	RA
					Weißer Winteremmer	RA
					Roter Emmer	
Sommer-, 1-jährig	Gerste (Hordeum)	zweizeilig, bespelzt, begrannt, dichtährig (Hordeum dist. erectum)		Literatur	Dr. Francks Grannenabwerfende Imperialgerste	RH
Sommer-, 1-jährig	Gerste (Hordeum)	zweizeilig, bespelzt, begrannt, dichtährig (Hordeum dist. erectum)		Literatur	Breustedts Harzer Imperial	RH
Sommer-, 1-jährig dichtährig (Hordeum)	Gerste (Hordeum)	zweizeilig, bespelzt, begrannt, (dist. erectum)		Literatur	Heines Goldthorpe	RH
Sommer-, 1-jährig	Gerste (Hordeum)	zweizeilig, bespelzt, begrannt, lockerährig (Hordeum dist. nutans)		Literatur	Bernburger Mehltauresistente (syn. Braunes Mehltauresistente), Heines Amsel	HA
Sommer-, 1-jährig	Gerste (Hordeum)	vielzeilige Sommergersten (Hordeum vulgare)		Literatur	Hohenfinower Vierzeilige	HA
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	langstrohige, begrannte, oft farbkörnige und schmal lang/lockerährige Formen; ehem. in NO-Deutschland verbreitete Landherkünfte		Literatur	Galizischer Grannen	RHA
					Russischer Banater Grannen	RHA
					Roter Schlanstedter (div. syn. Rimpaus, Strubes)	RHA
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	langstrohig, unbegrannt, farbährig, frühe regionale Züchtung		Literatur	Postelberger Wechsel Stamm (syn.)	RHA
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	langstrohige, dichtährige Formen, Zuchtherkünfte		Literatur	Bornebusch, Wahrberger, Bergers Hellgelber	RHA
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	langstrohige Sommer- dickkopfformen bzw. davon abgeleitete Zuchtsorten		Literatur	Dippes Bordeaux, Perlweizen	R
Sommer-, 1-jährig	Weizen (Triticum)	Binkel- und Igelweizen: kurzstrohig, kompaktdichtährige Formen, meist kurz begrannt		Literatur	Igelweizen u. a. ähnliche Herkünfte	R
Sommer-, 1-jährig	Dinkel, Spelz (triticum spelta)	langstrohige, sehr locker- und langährige, gel. behaarte, farbgetonte Formen, ohne Trit.aest.-Einkreuzung		Literatur	blauer samtiger Dinkel, roter Sommerkolben, roter Kolbenspelz	R

Teil 2 Förderfähige Sorten zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

Lebens-weise	Art	Form (Varietät/Phänotyp	Eigenschaften	Belege	Beispiel für besonders geeignete Sorte	Kate-gorie
Sommer-, 1-jährig	Hafer (Avena)	Rispenhafer, weiß	langstrohig		von Kalbens Vienauer Weißhafer,	RHA
				Literatur	Kleyhafer (syn. Lüneburger Kley u.a.)	RH
					Heidegold	RHA
					Lischower Früh	RHA
					Fischers Wirchenblatter	RHA
					Streckenthiner	RHA
					Kirsches Pfiffelbacher	RHA
		Rispenhafer, gelb			P.S.G. Goldkorn	H
					Kirsches Gelbhafer	H
					Duppauer Hafer (syn.)	H
					Flämingsgold	H
					Flämingstreue	H
		Rispenhafer, schwarz			Rotenburger Schwarzhafer,	RH
					Schwarzer Präsident	RH
		Fahnenhafer, schwarz			Schwarzer tatarischer Fahnenhafer	RHA
		Fahnenhafer, gelb, weiß			Sobotkaer Fahnenhafer	RH
		Sandhafer (Avena strigosa)				RH
Sommer-, 1-jährig	Roggen (Secale)	Sec. cereale	langstrohig, trockenheitsangepasst	Literatur	Karlshulder Sommerroggen	RHA
					Petkuser	
					Boris Perlerug	
Sommer-, 1-jährig	Emmer (Tr. dicoccum)	Landrassen ohne weitere züchterische Bearbeitung		Literatur	Brauner Sommeremmer	RA
Sommer-, 1-jährig	Hirse (Panicum)			regionale Züchtung	Bernburger Rispenhirse	RH
Sommer-, 1-jährig	Mais (Zea mays)	Nichthybride Populationssorten		regionale Züchtung	Petkuser, u. a.	RH
					Janetzkis Körnermais	RH
					Mahndorfer	RH
					Schindelmeiser	RH
					Mecklenburger	RH
					Janetzkis Astra	RH
mehrjährig, fakultativ Dauerkultur (vegetativ)	Krapp, Färberröte Rubia tinctorum L.	Auslesen aus div. Sammlungen	als Färbepflanze, gel. auch kleinflächig als Arznei-pflanze Nachweise für Deutschland, insbes. Ostdeutschland	Literatur u.a. MANSFELD-V.	keine Sorten, Herkünfte aus Versuchs-, Erhaltungsanbau, ex-situ-Sammlungen	RH
Winter-, 2-jährig	Resede, Wau, Färberwau, Gelbkraut, Reseda luteola L.	Auslesen aus div. Sammlungen	als Färbe-, Heil- u. Ölpflanze für Europa, N-Europa bis S-Schweden nachgewiesen	Literatur u.a. MANSFELD-V.	keine Sorten, Herkünfte aus Versuchs-, Erhaltungsanbau, ex-situ-Sammlungen	RH

R Rückgangstendenz von Art/Unterart bzw. Lebensform rechtfertigt Förderung (Generosionsstatus)

H historischer Beleg für den regionalen Anbau bzw. eine regionale züchterische Bearbeitung oder Züchtungsvorhaben (Literaturstelle)

A es besteht eine besondere Anpassung an Boden- bzw. Standortklimagegebenheiten, Ergebnisse aufgrund Vergleichsanbaus

Teil 3 Förderfähige Sorten zur Erhaltung pflanzengenetischer Ressourcen

8.2.8.6. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei allen Teilmaßnahmen am 01. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung folgt. Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums um bis zu 2 Jahre verlängert werden. Bei der Teilmaßnahme G ist auch ein kürzerer Verpflichtungszeitraum, aber mindestens 2 Jahre, erlaubt.

Zuwendungsfähige Flächen sind grundsätzlich alle landwirtschaftlich genutzten Flächen in Brandenburg und Berlin, vorbehaltlich spezieller Regelungen gemäß Artikel 4 Absatz h der VO (EU) 1307/2013. Die

Förderung kann auf geeignete, spezifisch eingegrenzte Gebiete beschränkt werden. Die zu fördernde Fläche darf eine Mindestgröße von 0,3 ha nicht unterschreiten. Weitere Flächen sind zuwendungsfähig, sofern sie dem Ziel der Teilmaßnahme dienen und im Feldblockkataster digitalisiert sind.

Für alle teilnehmenden Landwirte besteht die Pflicht der Schlag- bzw. der Bestandsdokumentation.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn auf derselben Fläche bzw. für dasselbe Tier Zahlungen anderer Beihilferegelungen mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Förderung ist weiterhin ausgeschlossen bei identischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde während des Verpflichtungszeitraumes die bestehende Verpflichtung in eine andere im EPLR genehmigte Verpflichtung umwandeln, sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind und die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird. Gemäß der delegierten Verordnung Artikel 14 Absatz 1 zur VO (EU) 1305/2013 ist dabei unabhängig von dem bereits umgesetzten Verpflichtungszeitraum, der gesamte Verpflichtungszeitraum für die Neuverpflichtung einzuhalten.

Während des Verpflichtungszeitraumes einer bestehenden Verpflichtung kann die Bewilligungsbehörde eine **Anpassung** der Verpflichtung nach Art. 14 Absatz 2 deleg. VO zu VO (EU) 1305/2013 genehmigen, wenn dies im Rahmen des genehmigten EPLR möglich ist und den Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung entspricht. Die angepasste Verpflichtung ist während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung zu erfüllen, sofern nicht die Anpassung in einer Verlängerung der ursprünglichen Verpflichtung besteht.

Will der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin den Umfang der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen **erweitern** - durch Einbeziehung weiterer innerbetrieblicher und / oder zulässige Nutzung bislang nicht zum Betrieb gehörender Flächen - so kann für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzliche Fläche in die bestehende Verpflichtung einbezogen werden, wenn sie den Umweltzielen der Verpflichtung dient, die Kontrollfähigkeit erhalten bleibt und es durch die Art der Verpflichtung, die Größe der Fläche und die Länge des restlichen Verpflichtungszeitraumes gerechtfertigt ist (Artikel 15 Absatz 1, 1. Alt., Absatz 2 deleg. Verordnung zur VO (EU) 1305/2013). Das ist der Fall, wenn die Erweiterung der Fläche 80 % der ursprünglichen Fläche nicht überschreitet und der restliche Verpflichtungszeitraum mindestens 3 Jahre umfasst Ist dies nicht der Fall, kann der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung ersetzen, in die die gesamte Fläche einzubeziehen ist und die neue Verpflichtung Bedingungen umfasst, die mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Eine Anrechnung des in der bisherigen Verpflichtung erfüllten Zeitraumes auf die neue Verpflichtung findet nicht statt (Artikel 15 Absatz1, 2. Alt., Absatz 3 deleg. Verordnung zur VO (EU) 1305/2013).

Überträgt ein Zuwendungsempfänger/eine Zuwendungsempfängerin während der Laufzeit der Verpflichtung seinen/ihren Betrieb ganz oder die Gesamtheit der Flächen, die der Verpflichtung unterliegen oder einzelne Flächen davon auf eine andere Person, so kann gemäß Artikel 47 Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 diese Person die übertragene Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen, wenn die eigene Verpflichtung mindestens genau dieselbe oder eine kürzere Laufzeit besitzt wie die der übernommenen Verpflichtung. Ist die restliche Laufzeit der übernommenen Verpflichtung länger als die eigene, sind beide Verpflichtungen mit dieser Laufzeit fortzuführen.

Alle Änderungen sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 30.11. des Jahres, das dem

Wirksamwerden vorausgeht anzuzeigen.

8.2.9. M11 - Organic farming (art 29)

8.2.9.1. Legal basis

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

- Artikel 29 der VO (EU) 1305/2013 Ökologischer/biologischer Landbau

8.2.9.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gebietskulisse: Gesamtes Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin

Der ökologische Landbau wird im Land Brandenburg auf über 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche praktiziert. Er leistet einen erheblichen Beitrag zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Landwirtschaft verbundenen Ökosysteme. Im Besonderen werden, wie von der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse ausgewiesen, durch ökologische Anbauverfahren die Gewässerbelastung deutlich verringert und auch die stofflichen Einträge in den Boden vermindert. Durch verminderte Stickstoffeinträge konnten die Wasserressourcen wirkungsvoll geschützt werden. Das gesteckte Ziel, die Bruttonährstoffbilanz um 1 kg N/ha zu mindern, wird im Land Brandenburg übertroffen.

Aber auch die Lebensraumqualität im Offenland sowie deren Erhalt und Verbund konnte verbessert werden. Damit leistete der ökologische Landbau einen wichtigen Beitrag dafür, dass 40 % der EPLR-Ausgaben eine positive Wirkung auf die Biologische Vielfalt haben und über die extensive Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen zur Sicherung von Agrar- und Forstsystemen mit hohem Naturwert (HNV) beitragen.

Um diese positive Entwicklung fortzusetzen, werden die Beibehaltung und die Einführung ökologischer Anbauverfahren ohne Vorgabe von speziellen Kulissen im ganzen Land Brandenburg und Berlin gefördert. Dabei werden die Einführung und die Beibehaltung mit dem gleichen Fördersatz ausgeglichen. Dieses Vorgehen soll einen bedachten Umstieg in den Ökolandbau befördern, der auch eine nachhaltige Beibehaltung zur Folge hat. Gleichzeitig kann der Verwaltungsaufwand erheblich reduziert .und die Fehlerquote gesenkt werden.

Durch die nachgewiesenen positiven Effekte der ökologischen Anbauverfahren auf den Schutz von Natur und Umwelt erfüllen Landwirte, die diese Verfahren anwenden, die Grundvoraussetzung für verschiedene weitere Agrarumwelt-und Klimamaßnahmen. Gehen die geforderten Einschränkungen in diesen Maßnahmen über die in der Förderung der ökologischen Anbauverfahren hinaus, ist es den Landwirten möglich, bei ganzbetrieblicher Beibehaltung der ökologischen Wirtschaftsweise an den höherwertigen Maßnahmen teilzunehmen. Die betreffenden Maßnahmen sind in Kombinationstabellen aufgeführt. Auf diese Weise können zusätzliche Aufwendungen oder Einschränkungen, wie z.B. bei der Einhaltung später Nutzungstermine zum Schutz der Wiesenbrüter auch für Landwirte im ökologischen Landbau ausgeglichen

werden.

Darüber hinaus bleibt durch den Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten infolge der extensiven umweltschonenden Produktionsverfahren die Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe erhalten, Beschäftigung kann gesichert und wirtschaftliche Diversifizierung im ländlichen Raum unterstützt werden.

Beitrag zu den Schwerpunktbereichen:

Der ökologische Landbau dient hauptsächlich dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4. Die Einhaltung der Vorschriften des ökologischen Landbaus trägt somit zur Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt in Brandenburg und Berlin bei.

Die an dem Leitbild weitgehend geschlossener betrieblicher Kreisläufe ausgerichteten ökologischen Anbauverfahren tragen zur nachhaltigen Verbesserung und Schonung der Umwelt, der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen sowie zum Klimaschutz bei. Damit werden Programme zur Einführung oder Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen den Zielen der Gemeinsamen Agrarpolitik gerecht.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen: 2a, 4b, 4c, 5d

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

Der ökologische Landbau soll vor allem die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung gewährleisten und damit zur Entwicklung des ländlichen Raums in Brandenburg und der ländlichen Teilräume Berlins beitragen.

- Umweltschutz

Durch ökologische Anbauverfahren wird neben der deutlich höheren Artenvielfalt der Zustand vieler Umweltschutzgüter verbessert, insbesondere in den Bereichen Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luft. Die Schaffung und Aufrechterhaltung einer besonders nachhaltigen Landbewirtschaftung zielt bspw. infolge des Verzichts auf synthetische Dünge- und Pflanzenschutzmittel, der Anwendung abwechslungsreicherer Fruchtfolgen, des Einsatzes organischer Dünger und der Anreicherung organischer Substanz im Boden auf die Verbesserung der Boden- und Wasserqualität, die Verringerung des Nährstoffeintrags in das Grundwasser und die Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt. Der ökologische Landbau ist somit per se eine wichtige Maßnahme des aktiven Umweltschutzes. Durch Kombination mit Agrar-Umwelt und Klimamaßnahmen und Maßnahmen im Rahmen von Natura 2000 gemäß der Kombinationstabelle kann diese Wirkung noch verstärkt werden.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Mit Hilfe der Maßnahme soll zur Verringerung der klimarelevanten Emissionen beigetragen werden. In Brandenburg und Berlin erzeugte ökologische Produkte werden überwiegend für den regionalen Markt erzeugt und es werden somit lange Transportwege zum Verbraucher vermieden. Die Erhöhung der Biodiversität trägt zur Anpassung an den Klimawandel bei. Die Verbesserung der Ressourceneffizienz und Unterstützung einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft durch die Anwendung nachhaltiger Produktionsverfahren fördert die Kohlenstoffbindung in der Landwirtschaft.

Die Maßnahme entspricht der fondsübergreifenden landespolitischen Priorität „Schonende, effiziente

Ressourcennutzung“ sowie dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“. Damit wird den landespolitischen ELER-Schwerpunkten „Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ sowie „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung“ entsprochen.

Kombinationstabelle

Maßnahme			D1	D1a	D1b	D1c	D2	D2a	D2b	D2c	D3a	D3b	D3c	D3d	D4	C1a	C1b	E1	G1	G2	Ba	Bb	Bc	Bd	Be	N 2000
	Beweidung mit Schafen u. Verzicht auf jeglichen Dünger	D1c		-	-			▲	▲	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
Ext. GL mit Nutzungseinschränkung bis 15.6.		D2	-								-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	Ab
	Nutzung nach dem 1.7.	D2a		▲	▲	▲			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Nutzung nach dem 15.7.	D2b		▲	▲	▲		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Nutzung nach dem 31.8.	D2c		▲	▲	▲		-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
Pflege von Heiden und Trockenrasen	Beweidung von Heiden mit Schafen	D3a	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Heiden mit Rindern	D3b	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen mit Schafen	D3c	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen mit Rindern	D3d	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
Moorschonende Stauhaltung		D4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
Nutzung oder Umwandlung von Acker in GL	Nutzung von Acker als Grünland	C1a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-		▲	-	▲	▲	▲	-
	Umwandlung von Acker in Grünland	C1b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-		▲	-	▲	▲	▲	-
Pflege von extensiven Obstbaumbeständen		E1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	-	-	-
Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen		G1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				-				
Erhalt tiergenetischer Ressourcen		G2																								
ÖLB	Ackerland	Ba	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-				-	-	-	-	▲
	Grünland	Bb	-				▲				▲	▲	▲	▲	▲	-	-	-	-		-		-	-	-	▲
	Gemüsebau	Bc	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-		-	-	▲
	DK-Kern- u. Steinobst	Bd	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-	-		-	▲
	DK-Beeren- u. Strauch sowie Widobst	Be	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-	-	-		▲
Natura 2000		N2000	-				Ab				-	-	-	-	-	-	-	-			▲	▲	▲	▲	▲	

gelb	Kombination auf der Fläche zulässig	▲	Kombination auf der Fläche zulässig, Zahlung der höheren Zuwendung
–	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig	Ab	Kombination auf der Fläche zulässig, Absenkung der Zuwendungshöhe

Kombinationstabelle

8.2.9.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.9.3.1. a) Einführung ökologischer Landbau

Code of the referred type of operation in the National Framework: M11.0001

8.2.9.3.1.1. Sub-measure:

- 11.1 - payment to convert to organic farming practices and methods

8.2.9.3.1.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Zahlungen für die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

Die Einhaltung der Bestimmungen zur ökologischen Bewirtschaftung im Gesamtbetrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 erfolgt durch die Unterstützung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

a. Ackerland
b. Dauergrünland
c. Gemüsebau
d. Dauerkulturen als Kern- und Steinobst sowie entsprechende Baumschulen
e. Andere Dauerkulturen (Beeren-und Strauchobst u.a.) sowie entsprechende Baumschulen

Gefördert werden im Ackerbau Betriebe, die eine vielfältige Fruchtfolge nachweisen.

Im Grünland erfolgt die Förderung bei Einhaltung eines Mindesttierbestandes (RGV).

Bei Dauerkulturen ist die Pflege nachzuweisen.

Alle Maßnahmen, sowie die Beerntung der Flächen sind zu dokumentieren

Kontrollstellen und Bewilligungsbehörden sind zum Informationsaustausch verpflichtet

Eine Begleitung der Maßnahmen unter a bis e im Rahmen der „konzeptbasierten Zusammenarbeit“ (A1 und A2) kann gefördert werden.

8.2.9.3.1.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.9.3.1.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Kapitel I von Titel VI (Cross-Compliance)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau und die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsbestimmungen
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen
- Richtlinie zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014)

8.2.9.3.1.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.9.3.1.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.9.3.1.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.9.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.9.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Land-baus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

a. Ackerland: 210 EUR
b. Grünland: 210 EUR
c. Gemüsebau: 415 EUR
d. Dauerkulturen als Kern- und Steinobst sowie entsprechende Baumschulen: 750 EUR

Andere Dauerkulturen (Beeren-und Strauchobst u.a.) sowie entsprechende Baumschulen: 665 EUR

8.2.9.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.9.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.9.3.1.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.9.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.9.3.1.11. Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der VO (EU) 1306/2013 (Cross-Compliance), die

einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Ziffern ii und iii der VO (EU) 1307/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit), die im Plan für ländliche Entwicklung in Berlin/ Brandenburg 2014 - 2020 festgelegten einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von im Ökologischen Landbau gestatteten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen. Die für die jeweilige Verpflichtung in den Untermaßnahmen relevanten Baselinebestimmungen sind in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zu „Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen" in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.. In Tabelle xxx erfolgt eine auf die Maßnahme bezogene Gegenüberstellung der die Förderung begründenden Anforderungen.

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Kalkulation der Fördersätze für die einzelnen Teilmaßnahmen erfolgt durch die Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Bei der Kalkulation wird die Einhaltung der Grundanforderungen gemäß Artikel 28 (3) der VO (EU) 1305/2013 unterstellt und eine Doppelförderung durch Berücksichtigung der VO (EU) 1307/2013 ausgeschlossen.

8.2.9.3.2. b) Beibehaltung ökologischer/biologischer Landbau

Code of the referred type of operation in the National Framework: M11.0002

8.2.9.3.2.1. Sub-measure:

- 11.2 - payment to maintain organic farming practices and methods

8.2.9.3.2.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Zahlungen für die Einführung und Beibehaltung des ökologischen Landbaus

Die Einhaltung der Bestimmungen zur ökologischen Bewirtschaftung im Gesamtbetrieb nach der VO (EG) Nr. 834/2007 erfolgt durch die Unterstützung der Einführung und Beibehaltung ökologischer Anbauverfahren zur nachhaltigen Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen im Einklang mit den Belangen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung des natürlichen Lebensraums gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

a. Ackerland
b. Dauergrünland
c. Gemüsebau
d. Dauerkulturen als Kern- und Steinobst sowie entsprechende Baumschulen
e. Andere Dauerkulturen (Beeren-und Strauchobst u.a.) sowie entsprechende Baumschulen

Gefördert werden im Ackerbau Betriebe, die eine vielfältige Fruchtfolge nachweisen.

Im Grünland erfolgt die Förderung bei Einhaltung eines Mindesttierbestandes (RGV).

Bei Dauerkulturen ist die Pflege nachzuweisen.

Alle Maßnahmen, sowie die Beerntung der Flächen sind zu dokumentieren

Kontrollstellen und Bewilligungsbehörden sind zum Informationsaustausch verpflichtet

Eine Begleitung der Maßnahmen unter a bis e im Rahmen der „konzeptbasierten Zusammenarbeit“ (A1 und A2) kann gefördert werden.

8.2.9.3.2.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.9.3.2.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung
- Verordnung (EU) Nr. 1306/2013, Kapitel I von Titel VI (Cross-Compliance)
- Verordnung (EG) Nr. 834/2007 über den ökologischen Landbau und die Verordnung (EG) Nr. 889/2008 mit Durchführungsbestimmungen
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen
- Richtlinie zur Erhaltung der Kulturlandschaft der Länder Brandenburg und Berlin (KULAP 2014)

8.2.9.3.2.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.9.3.2.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen

Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.9.3.2.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Landbaus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

8.2.9.3.2.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.9.3.2.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß der Maßnahmen M11.0001 „Einführung des Ökologischen Landbaus“ und M11.0002 „Beibehaltung des Ökologischen Land-baus“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland

a. Ackerland: 210 EUR
b. Grünland: 210 EUR
c. Gemüsebau: 415 EUR
d. Dauerkulturen als Kern- und Steinobst sowie entsprechende Baumschulen: 750 EUR

Andere Dauerkulturen (Beeren-und Strauchobst u.a.) sowie entsprechende Baumschulen: 665 EUR

8.2.9.3.2.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.9.3.2.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.9.3.2.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.9.3.2.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.9.3.2.11. Information specific to the operation

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Förderung wird nur für Verpflichtungen gewährt, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß Titel VI Kapitel I der VO (EU) 1306/2013 (Cross-Compliance), die einschlägigen Kriterien und Mindesttätigkeiten gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. c Ziffern ii und iii der VO (EU) 1307/2013 (landwirtschaftliche Tätigkeit), die im Plan für ländliche Entwicklung in Berlin/ Brandenburg 2014 - 2020 festgelegten einschlägigen Mindestanforderungen für den Einsatz von im Ökologischen Landbau gestatteten Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie sonstige einschlägige verpflichtende Anforderungen gemäß dem nationalen Recht hinausgehen. Die für die jeweilige Verpflichtung in den Untermaßnahmen relevanten Baselinebestimmungen sind in der Nationalen Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zu „Agrarumwelt- und -Klimamaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung beschrieben.. In Tabelle xxx erfolgt eine auf die Maßnahme bezogene Gegenüberstellung der die Förderung begründenden Anforderungen.

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Kalkulation der Fördersätze für die einzelnen Teilmaßnahmen erfolgt durch die Berechnung der zusätzlichen Kosten und Einkommensverluste infolge der eingegangenen Verpflichtung. Bei der Kalkulation wird die Einhaltung der Grundanforderungen gemäß Artikel 28 (3) der VO (EU) 1305/2013 unterstellt und eine Doppelförderung durch Berücksichtigung der VO (EU) 1307/2013 ausgeschlossen.

8.2.9.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.9.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.9.4.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.9.4.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.9.5. Information specific to the measure

Description of the methodology and of the agronomic assumptions and parameters including the description of the baseline requirements as referred to in Article 28(3) of Regulation (EU) No 1305/2013, which are relevant for each particular type of commitment used as reference for the calculations justifying additional costs, income foregone resulting from the commitment made and level of the transaction costs; where relevant, that methodology shall take into account aid granted under Regulation (EU) No 1307/2013, including payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment, in order to exclude double funding; where appropriate, the conversion method used for other units in accordance with Article 9 of this Regulation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Identification and definition of the relevant baseline elements; this shall include the relevant mandatory standards established pursuant to Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant criteria and minimum activities established pursuant to Article 4(1) (c)(ii) and (iii) of Regulation (EU) No 1307/2013 of the European Parliament and of the Council, the relevant minimum requirements for fertilisers and plant protection products use, and other relevant mandatory requirements established by national law

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

8.2.9.6. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Allgemeine Angaben

Der Verpflichtungszeitraum beginnt bei allen Teilmaßnahmen am 01. Januar des Jahres, das auf das Jahr der Antragstellung folgt. Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von fünf Jahren nicht unterschreiten und kann bis zum Ende des EU-Förderzeitraums um bis zu 2 Jahre verlängert werden.

Zuwendungsfähige Flächen sind grundsätzlich alle landwirtschaftlich genutzten Flächen (LF) in den Ländern Brandenburg und Berlin, vorbehaltlich spezieller Regelungen in den Teilmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz h der VO (EU) 1307/2013. Die Förderung kann je nach Einzelmaßnahme auf geeignete, spezifisch eingegrenzte Gebiete beschränkt werden. Die zu fördernde Fläche darf eine Mindestgröße von 0,3 ha nicht unterschreiten. Im Übrigen sind weitere Flächen zuwendungsfähig, sofern sie dem Ziel der Teilmaßnahme dienen und im Feldblockkataster digitalisiert sind.

Für alle teilnehmenden Landwirte besteht die Pflicht der Schlag- bzw. der Bestandsdokumentation.

Die Förderung ist ausgeschlossen, wenn auf derselben Fläche bzw. für dasselbe Tier Zahlungen anderer Beihilferegelungen mit jeweils gleichem Förderinhalt wie in den Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen in Anspruch genommen werden.

Die Förderung ist weiterhin ausgeschlossen bei identischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die Doppelförderung in Bezug

a. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin kann mit Genehmigung der Bewilligungsbehörde während des Verpflichtungszeitraumes die bestehende Verpflichtung in eine andere im EPLR genehmigte Verpflichtung **umwandeln,** sofern damit erhebliche Vorteile für die Umwelt verbunden sind und die bereits eingegangene Verpflichtung wesentlich erweitert wird. Gemäß der delegierten Verordnung Artikel 14 Absatz 1 zur VO (EU) 1305/2013 ist dabei unabhängig von dem bereits umgesetzten Verpflichtungszeitraum, der gesamte Verpflichtungszeitraum für die Neuverpflichtung

einzuhalten.

Während des Verpflichtungszeitraumes einer bestehenden Verpflichtung kann die Bewilligungsbehörde eine **Anpassung** der Verpflichtung nach Art. 14 Absatz 2 deleg. VO zu VO (EU) 1305/2013 genehmigen, wenn diese Anpassung im Rahmen des genehmigten EPLR möglich ist und den Zielsetzungen der ursprünglichen Verpflichtung entspricht. Die angepasste Verpflichtung ist während der restlichen Laufzeit der ursprünglichen Verpflichtung zu erfüllen, sofern nicht die Anpassung in einer Verlängerung der ursprünglichen Verpflichtung besteht.

Will der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin den Umfang der in die Verpflichtung einbezogenen Flächen **erweitern**, ist es durch Einbeziehung weiterer innerbetrieblicher und / oder zulässige Nutzung bislang nicht zum Betrieb gehörender Flächen, so kann für den restlichen Verpflichtungszeitraum die zusätzliche Fläche in die bestehende Verpflichtung einbezogen werden, wenn sie den Umweltzielen der Verpflichtung dient, die Kontrollfähigkeit erhalten bleibt und das durch die Art der Verpflichtung, die Größe der Fläche und die Länge des restlichen Verpflichtungszeitraumes gerechtfertigt ist (Artikel 15 Absatz 1, 1. Alt., Absatz 2 deleg. Verordnung zur VO (EU) 1305/2013). Das ist der Fall, wenn die Erweiterung der Fläche 80% der ursprünglichen Fläche nicht überschreitet und der restliche Verpflichtungszeitraum mindestens 3 Jahre umfasst Ist dies nicht der Fall, kann der Zuwendungsempfänger/ die Zuwendungsempfängerin- die ursprüngliche Verpflichtung durch eine neue Verpflichtung **ersetzen**, in die die gesamte Fläche einzubeziehen ist und die neue Verpflichtung Bedingungen umfasst, die mindestens genauso strikt sind wie die der ursprünglichen Verpflichtung. Eine Anrechnung des in der bisherigen Verpflichtung erfüllten Zeitraumes auf die neue Verpflichtung findet nicht statt (Artikel 15 Absatz1, 2. Alt., Absatz 3 deleg. Verordnung zur VO (EU) 1305/2013

Überträgt ein Zuwendungsempfänger / eine Zuwendungsempfängerin während der Laufzeit der Verpflichtung seinen/ihren Betrieb ganz oder die Gesamtheit der Flächen, die der Verpflichtung unterliegen oder einzelne Flächen davon auf eine andere Person, so kann gemäß Artikel 47 Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 diese Person die übertragene Verpflichtung für den restlichen Zeitraum übernehmen, wenn die eigene Verpflichtung mindestens genau dieselbe oder eine kürzere Laufzeit besitzt wie die der übernommenen Verpflichtung. Ist die restliche Laufzeit der übernommenen Verpflichtung länger als die eigene, sind beide Verpflichtungen mit dieser Laufzeit fortzuführen.

Alle Änderungen sind bei der zuständigen Bewilligungsbehörde bis zum 30.11. des Jahres, das dem Wirksamwerden vorausgeht anzuzeigen.

Kombinationstabelle

Maßnahme			D1	D1a	D1b	D1c	D2	D2a	D2b	D2c	D3a	D3b	D3c	D3d	D4	C1a	C1b	E1	G1	G2	Ba	Bb	Bc	Bd	Be	N 2000
Extensive Grünlandbewirtschaftung ohne mineralische N-Düngung		D1					-				-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-
	Verzicht auf jegliche Düngung	D1a			-	-		▲	▲	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Beweidung mit Schafen	D1b		-		-		▲	▲	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Bew.mit Schafen u.Verzicht auf jeg.Dünger	D1c		-	-			▲	▲	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Nutzungseinschränkung bis 15.6.		D2	-								-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	Ab
	Nutzung nach dem 1.7.	D2a		▲	▲	▲			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Nutzunmg nach dem 15.7.	D2b		▲	▲	▲		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Nutzunmg nach dem 31.8.	D2c		▲	▲	▲		-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
Pflege von Heiden und Trockenrasen	Beweidung von Heiden mit Schafen	D3a	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Heiden mit Rindern	D3b	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen mit Schafen	D3c	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen mit Rindern	D3d	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
Moorschonende Stauhaltung		D4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
Nutzung oder Umwandlung von Acker in Grünland	Nutzung von Acker als Grünland	C1a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-		▲	-	▲	▲	▲	-
	Umwandlung von Acker in Grünland	C1b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-		▲	-	▲	▲	▲	-
Pflege von extensiven Obstbaumbeständen		E1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	-	-	-
Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen		G1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				-				
Erhalt tiergenetischer Ressourcen		G2																								
ÖLB	Ackerland	Ba	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-				-	-	-	-	▲
	Grünland	Bb	-				▲				▲	▲	▲	▲	▲	-	-	-	-		-		-	-	-	▲
	Gemüsebau	Bc	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-		-	-	▲
	DK-Kern- u. Steinobst	Bd	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-	-		-	▲
	DK-Beeren-u. Strauch sowie Widobst	Be	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-	-	-		▲
Natura 2000		N2000	-				Ab				-	-	-	-	-	-	-	-			▲	▲	▲	▲	▲	

ohne Kennzeichen (gelb)	Kombination auf der Fläche zulässig	▲	Kombination auf der Fläche zulässig, Zahlung der höheren Zuwendung
–	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig	Ab	Kombination auf der Fläche zulässig, Absenkung der Zuwendungshöhe

Kombitabelle AUKM

8.2.10. M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)

8.2.10.1. Legal basis

Artikel 30 der VO (EU) 1305/2013

8.2.10.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Gebietskulisse: Schutzgebietssystem Natura 2000 im ländlichen Raum einschließlich Gebiete mit hohem Naturwert.

In der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse[1] wird darauf verwiesen, dass die vielfältige Landschaft des Programmgebiets ihren Ausdruck in einer Vielzahl unterschiedlicher Biotopen und Lebensräume für Tier- und Pflanzenarten und einen hohen Anteil geschützter Flächen findet. Die Natura-2000-Flächen umfassen 28 % der Landwirtschaftsflächen Brandenburgs. Auch in Berlin umfasst der Anteil der Natura-2000-Flächen immerhin 7,15 %, wobei sie überwiegend Waldflächen umfassen. Lebensräume sowie Tier- und Pflanzenarten in der Agrarlandschaft sind in ihrem Bestand nicht gesichert und insbesondere im landwirtschaftlich geprägten Offenland etwa die Hälfte der Gras- und Staudenflurenbiotope, darunter Heiden und Trockenrasen, Feuchtwiesen und Grünlandbrachen sowie zahlreiche Ackerbiotope, gefährdet bis extrem gefährdet. Deshalb wird als Bedarf die Gewährleistung der Pflege bzw. angepassten Bewirtschaftung von Offenlandbiotopen, Schaffung bzw. Schonung von Habitatstrukturen landwirtschaftlicher Flächen und damit die dauerhafte Erhaltung im günstigen Zustand und Pflege von Natura-2000-Flächen abgeleitet.

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 zum Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten, die den Begünstigten durch die Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG entstehen, dienen primär dem Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4 (Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten sowie Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustands der europäischen Landschaften).

Diese Ausgleichszahlungen sind unter Berücksichtigung der landespolitischen ELER-Schwerpunktsetzung „Unterstützung von Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der WRRL“ vor allem auf die Wiederherstellung und Erhaltung der biologischen Vielfalt in Natura 2000-Gebieten und darüber hinaus auf die Erhöhung der Wasserqualität und des Bodenschutzes gerichtet, indem sie gesetzliche Einschränkungen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft finanziell ausgleichen. Die Maßnahme trägt zur Akzeptanzsteigerung des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 bei den Landwirten bei und gleicht finanzielle Wettbewerbsnachteile aus. Innerhalb von Schutzgebieten sollen insbesondere landwirtschaftsabhängige Lebensräume erhalten und verbessert werden.

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Umweltschutz

Der Erhalt der biologischen Vielfalt ist aktiver Umweltschutz und dient der nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Mit dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Natura-2000-Gebieten wird ein genetisches Potenzial gesichert, das zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen kann.

Die Maßnahme entspricht der fondsübergreifenden landespolitischen Priorität „Schonende, effiziente Ressourcennutzung“ sowie dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“.

[1] Analyse zur sozioökonomischen Lage in Brandenburg und Berlin, Handlungsempfehlungen zum Einsatz des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014-2020, Oktober 2012, S. 49 ff.

Kombinationstabelle

Maßnahme			D1	D1a	D1b	D1c	D2	D2a	D2b	D2c	D3a	D3b	D3c	D3d	D4	C1a	C1b	E1	G1	G2	Ba	Bb	Bc	Bd	Be	N 2000
	Beweidung mit Schafen u. Verzicht auf jeglichen Dünger	D1c		-	-			▲	▲	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
Ext. GL mit Nutzungseinschränkung bis 15.6.		D2	-								-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	Ab
	Nutzung nach dem 1.7.	D2a		▲	▲	▲			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Nutzung nach dem 15.7.	D2b		▲	▲	▲		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Nutzung nach dem 31.8.	D2c		▲	▲	▲		-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
Pflege von Heiden und Trockenrasen	Beweidung von Heiden mit Schafen	D3a	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Heiden mit Rindern	D3b	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen mit Schafen	D3c	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen mit Rindern	D3d	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
Moorschonende Stauhaltung		D4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
Nutzung oder Umwandlung von Acker in GL	Nutzung von Acker als Grünland	C1a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-		▲	-	▲	▲	▲	-
	Umwandlung von Acker in Grünland	C1b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-		▲	-	▲	▲	▲	-
Pflege von extensiven Obstbaumbeständen		E1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	-	-	-
Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen		G1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				-				
Erhalt tiergenetischer Ressourcen		G2																								
ÖLB	Ackerland	Ba	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-				-	-	-	-	▲
	Grünland	Bb	-				▲				▲	▲	▲	▲	▲	-	-	-	-		-		-	-	-	▲
	Gemüsebau	Bc	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-		-	-	▲
	OK-Kern- u. Steinobst	Bd	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-	-		-	▲
	OK-Beeren- u. Strauch sowie Widobst	Be	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-	-	-		▲
Natura 2000		N2000	-				Ab				-	-	-	-	-	-	-	-			▲	▲	▲	▲	▲	

gelb	Kombination auf der Fläche zulässig	▲	Kombination auf der Fläche zulässig, Zahlung der höheren Zuwendung
–	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig	Ab	Kombination auf der Fläche zulässig, Absenkung der Zuwendungshöhe

Kombinationstabelle

8.2.10.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.10.3.1. Ausgleichszahlungen Natura 2000

8.2.10.3.1.1. Sub-measure:

- 12.1 - compensation payment for Natura 2000 agricultural areas

8.2.10.3.1.2. Description of the type of operation

Ausgleichszahlungen je ha LF in Natura-2000-Gebieten

Ausgleich von Kosten und Einkommensverlusten der Landwirte aufgrund von Einschränkungen durch Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG und 2009/147/EG auf dem Grün- und Ackerland:

A*) Nutzungseinschränkungen Grünland*

1. Extensive Grünlandnutzung (Erhaltung und Verbesserung artenreicher Grünlandbestände, Vermeidung von Verbuschung und Nutzungsaufgabe)
2. Späte und eingeschränkte Grünlandnutzung bei geregelten Nutzungsterminen (Regelung der Nutzungstermine bei der Grünlandbewirtschaftung zum Erhalt und Schutz der Artenvielfalt)
3. Hohe Wasserhaltung (Rückhalt von Wasser zur Erhaltung von Mooren und Sicherung von Habitaten, der an nassen Lebensbedingungen gebundenen Tier- und Pflanzenarten)

B) Nutzungseinschränkungen Ackerland

1. Extensive Produktionsverfahren im Ackerbau (extensive Bewirtschaftung zur Verbesserung der Lebensbedingungen von typischen Tier- und Pflanzenarten des Ackerlandes in FFH- und Vogelschutzgebieten)

8.2.10.3.1.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.10.3.1.4. Links to other legislation

Richtlinie 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie

der wildlebenden Tiere und Pflanzen, in der konsolidierten Fassung vom 1.1.2007, Art. 8

Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie – VRL)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) § 20 – 33

http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/bnatschg_2009/gesamt.pdf

Brandenburgisches Naturschutzgesetz (BbgNatSchG) § 8

Berliner Naturschutzgesetz (NatSchGBln) § 20 ff.
http://gesetze.berlin.de/Default.aspx?vpath=bibdata%2Fges%2FBlnNatSchG%2Fcont%2FBlnNatSchG.htm

Schutzgebietsverordnungen und Nationalparkgesetz

8.2.10.3.1.5. Beneficiaries

Unternehmen der Landwirtschaft im Haupt- und Nebenerwerb, die in NATURA-2000-Gebieten wirtschaften.

8.2.10.3.1.6. Eligible costs

Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten

8.2.10.3.1.7. Eligibility conditions

Förderfähig sind landwirtschaftlich genutzte Flächen, ggf. einschließlich förderfähiger Landschaftselemente, in ausgewiesenen Schutzgebieten gemäß Richtlinie 92/43/EWG für die Einschränkungen auf der Grundlage eines Gesetzes, einer Rechtsverordnung oder anderer Voraussetzungen gemäß § 26 b des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes (BbgNatSchG) bzw. § 20 ff. des Naturschutzgesetzes Berlin (NatSchGBln) festgelegt sind.

Für die Teilmaßnahmen gelten folgende Voraussetzungen:

A 1

a. Verboten ist der Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmitteln und der Grünlandumbruch. Die Flächen sind mindestens einmal jährlich durch Mahd mit Beräumung des Mähgutes zu nutzen.

b. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Mineraldünger.
c. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle.
d. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Düngern aller Art

A 2

a. Nutzung nicht vor dem 16. Juni im Jahr
b. Nutzung nicht vor dem 01. Juli im Jahr
c. erste Nutzung bis 15. Juni und weitere Nutzung erst nach dem 31. August im Jahr
d. Nutzung nicht vor dem 16. August im Jahr

A 3

a. oberflächennahe/ gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.April
b. oberflächennahe/ gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.Mai
c. oberflächennahe/ gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.Juni

B 1

a. Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel
b. zusätzlich zu a) kein Einsatz von Gülle, die Maßnahme ist nur in Unternehmen mit Gülleanfall förderfähig
c. zusätzlich zu a) Verzicht auf Herbizide und Insektizide

Weitere Zuwendungsvoraussetzungen der Teilmaßnahmen werden im Einzelnen auf Grundlage von Richtlinien geregelt.

8.2.10.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.10.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

30 - 200 EUR/ha LF

A 1:

a) 120 EUR/ ha (kein Einsatz von chemisch-synthetischen Stickstoffdüngern und Pflanzenschutzmittel)

b) 41 EUR/ ha zusätzlich zu a), wenn kein Einsatz von Mineraldünger

c) 30 EUR/ ha zusätzlich zu a), wenn kein Einsatz von Gülle,

d) 65 EUR/ ha zusätzlich zu a), wenn kein Einsatz von Düngern aller Art

A 2:

a) 45 EUR/ ha, wenn Nutzung nicht vor dem 16.Juni im Jahr

b) 85 EUR/ ha, wenn Nutzung nicht vor dem 01.Juli im Jahr

c) 95 EUR/ ha, wenn erste Nutzung bis 15.Juni und weitere Nutzung erst nach dem 31.August im Jahr

d) 200 EUR/ ha, wenn Nutzung nicht vor dem 16.August im Jahr

A 3:

a) 45 EURO/ ha, wenn oberflächennahe/ gleiche Grundwasserstände mit Blänkenbildung bis zum 30.April

b) 100 EUR/ ha, wie a), nur bis zum 30.Mai

c) 200 EUR/ ha, wie a), nur bis zum 30.Juni

B 1:

a) 69 EUR/ ha, bei Verzicht auf chemisch-synthetische Düngemittel

b) 30 EUR/ ha zusätzlich zu a), wenn kein Einsatz von Gülle

c) 79 EUR/ ha zusätzlich zu a), wenn Verzicht auf Herbizide und Insektizide

8.2.10.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.10.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.10.3.1.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.10.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.10.3.1.11. Information specific to the operation

Identification and definition of the baseline elements; for Natura 2000 payments this should include the good agricultural and environmental condition provided for in Article 94 and Annex II of regulation (EU) No 1306/2013 and the relevant criteria and minimum activities established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013; for WFD payments this should include mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance) and the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013

Die Einschränkungen liegen über den Anforderungen, die sich aus dem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen ergeben. Die in Deutschland festgelegte Mindestanforderung, dass die Flächen einmal pro Jahr zu beweiden oder zu mähen sind, wird gewährleistet. Die landwirtschaftliche Tätigkeit nach Art. 4 Abs. 1c der VO (EU) 1307/2013 wird ausgeübt. Die Einschränkungen beziehen sich auf die Intensität der landwirtschaftlichen Produktion, nicht aber auf deren Einstellung.

Identification of the restrictions/disadvantages based on which payments can be granted and indication of compulsory practices

In der landwirtschaftlichen Praxis werden chemisch-synthetische Stickstoffdünger, Mineraldünger, Gülle und Dünger aller Art sowie Pflanzenschutzmittel regelmäßig eingesetzt. Die Mahd oder Beweidung von Grünlandflächen erfolgt in der Regel ab Ende April des Jahres, die späten Nutzungstermine nach dem 16.6.;

1.7.; 16.8.; und nicht zwischen dem 15.6. und dem 31.8. sind deutliche Einschränkungen in der landwirtschaftlichen Praxis. Die hohe Wasserhaltung über Staueinrichtungen mit den Stufen bis 30.4.; 30.5. und 30.6. eines Jahres, einen oberflächennahen oder gleichen Grundwasserstand mit Blänkenbildung auf dem Grünland zu halten, entspricht nicht der üblichen landwirtschaftlichen Praxis, da sie die Erträge, wie auch alle vorgenannten Anforderungen mindern und zu einer extensiven Landwirtschaft führen.

For WFD payments: definition of major changes in type of land use and description of the links with the programmes of measures of the river basin management plan referred to in Article 13 of Directive 2000/60/EC of the European Parliament and of the Council ("WFD");

nicht relevant

For Natura 2000: the areas designated to implement Council Directive 92/43/EEC and Directive 2009/147/EC of the European Parliament and of the Council[1] and the obligations for farmers resulting from the corresponding national and/or regional management provisions

Die ausgewiesenen Bereiche sind FFH-Gebiete, die nach nationalem Recht als Naturschutzgebiete oder Nationalparks ausgewiesen sind und in denen Einschränkungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlichen Flächen sowie späte Nutzungstermine und hohe Wasserstände auf Grünlandflächen festgelegt sind.

The description of the methodology and the agronomic assumptions (including the description of the baseline requirements as stated in Article 30(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 for Directives 92/43/EEC and 2009/147/EC and in Article 30(4) of the same Regulation for Directive 2000/60/EC) used as reference point for the calculations justifying additional costs and income foregone resulting from the disadvantages in the areas concerned related to the implementation of Directives 92/43/EEC, 2009/147/EC and 2000/60/EC; where relevant, this methodology shall take into account payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment granted under Regulation (EU) No 1307/2013, in order to exclude double funding

Die Beihilfehöhen für den Ausgleich von Einschränkungen der Landwirtschaft in NATURA-2000 Gebieten beruhen auf einer Kalkulation des Landesamtes für Ernährung, Landwirtschaft und Flurneuordnung des Landes Brandenburg. Die Kalkulation beruht auf durchschnittlichen betrieblichen und standörtlichen Verhältnissen im Land Brandenburg.

In case other delimited nature protection areas with environmental restrictions are chosen to be supported within this measure, specification of the sites and contribution to the implementation of Article 10 of Directive 92/43/EEC

Die ausgewiesenen Bereiche sind FFH-Gebiete, die nach nationalem Recht als Naturschutzgebiete oder Nationalparks ausgewiesen sind und in denen Einschränkungen für den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmittel auf landwirtschaftlichen Flächen sowie späte Nutzungstermine und hohe Wasserstände auf Grünlandflächen festgelegt sind.

Indication of the link between the implementation of the measure and the Prioritized Action Framework (Art 8(4) of Directive 92/43/EEC)

Mit dieser Maßnahme und dem damit verbundenen Spektrum soll auch dem von Deutschland zu erstellenden prioritären Aktionsrahmen Natura 2000 (PAF) entsprochen werden.

8.2.10.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.10.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.10.4.2. Mitigating actions

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.10.4.3. Overall assessment of the measure

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.10.5. Information specific to the measure

The description of the methodology and the agronomic assumptions (including the description of the baseline requirements as stated in Article 30(3) of Regulation (EU) No 1305/2013 for Directives 92/43/EEC and 2009/147/EC and in Article 30(4) of the same Regulation for Directive 2000/60/EC) used as reference point for the calculations justifying additional costs and income foregone resulting from the disadvantages in the areas concerned related to the implementation of Directives 92/43/EEC, 2009/147/EC and 2000/60/EC; where relevant, this methodology shall take into account payment for agricultural practices beneficial for the climate and the environment granted under Regulation (EU) No 1307/2013, in order to exclude double funding

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahme.

Identification and definition of the baseline elements; for Natura 2000 payments this should include the good agricultural and environmental condition provided for in Article 94 and Annex II of regulation (EU) No 1306/2013 and the relevant criteria and minimum activities established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013; for WFD payments this should include mandatory standards established under Chapter I of Title VI of Regulation (EU) No 1306/2013 (cross-compliance) and the relevant criteria and minimum activities as established under points (c) (ii) and (c) (iii) of Article 4(1) of Regulation (EU) No 1307/2013

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahme.

For WFD payments: definition of major changes in type of land use and description of the links with the programmes of measures of the river basin management plan referred to in Article 13 of Directive 2000/60/EC of the European Parliament and of the Council ("WFD");

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahme.

For Natura 2000: the areas designated to implement Council Directive 92/43/EEC and Directive 2009/147/EC of the European Parliament and of the Council[1] and the obligations for farmers resulting from the corresponding national and/or regional management provisions

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahme.

Identification of the restrictions/disadvantages based on which payments can be granted and indication of compulsory practices

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahme.

8.2.10.6. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Die Zahlungen gleichen Einschränkungen, die über die gesetzlichen und EU-rechtlich einzuhaltenden Regeln der guten fachlichen Praxis hinausgehen, aus (Cross-Compliance).

Die Kombination mit Maßnahmen nach Art. 28 der VO (EU) 1305/2013 ist möglich, wobei gleiche Fördergegenstände auf der-selben Fläche ausgeschlossen sind. Eine Kombinationstabelle wird den Antragstellern zugänglich gemacht und im Rahmen des Antragsverfahrens elektronisch kontrolliert.

Kombinationstabelle

Maßnahme			D1	D1a	D1b	D1c	D2	D2a	D2b	D2c	D3a	D3b	D3c	D3d	D4	C1a	C1b	E1	G1	G2	Ba	Bb	Bc	Bd	Be	N 2000
Extensive Grünlandbewirtschaftung ohne mineralische N-Düngung		D1					-				-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-
	Verzicht auf jegliche Düngung	D1a			-	-		▲	▲	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Beweidung mit Schafen	D1b		-		-		▲	▲	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Bew.mit Schafen u.Verzicht auf jeg.Dünger	D1c		-	-			▲	▲	▲	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
Extensive Grünlandbewirtschaftung mit Nutzungseinschränkung bis 15.6.		D2	-								-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	Ab
	Nutzung nach dem 1.7.	D2a		▲	▲	▲			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Nutzunmg nach dem 15.7.	D2b		▲	▲	▲		-		-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
	Nutzunmg nach dem 31.8.	D2c		▲	▲	▲		-	-		-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	
Pflege von Heiden und Trockenrasen	Beweidung von Heiden mit Schafen	D3a	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Heiden mit Rindern	D3b	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen mit Schafen	D3c	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
	Beweidung von Trockenrasen mit Rindern	D3d	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
Moorschonende Stauhaltung		D4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-	-		-	▲	-	-	-	-
Nutzung oder Umwandlung von Acker in Grünland	Nutzung von Acker als Grünland	C1a	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-	-		▲	-	▲	▲	▲	-
	Umwandlung von Acker in Grünland	C1b	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-	-		▲	-	▲	▲	▲	-
Pflege von extensiven Obstbaumbeständen		E1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		-		-	-	-	-	-	-
Erhalt pflanzengenetischer Ressourcen		G1	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-				-				
Erhalt tiergenetischer Ressourcen		G2																								
ÖLB	Ackerland	Ba	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-				-	-	-	-	▲
	Grünland	Bb	-				▲				▲	▲	▲	▲	▲	-	-	-	-		-		-	-	-	▲
	Gemüsebau	Bc	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-		-	-	▲
	DK-Kern- u. Steinobst	Bd	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-	-		-	▲
	DK-Beeren-u. Strauch sowie Widobst	Be	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	▲	▲	-			-	-	-	-		▲
Natura 2000		N2000	-				Ab				-	-	-	-	-	-	-	-			▲	▲	▲	▲	▲	

ohne Kennzeichen (gelb)	Kombination auf der Fläche zulässig	▲	Kombination auf der Fläche zulässig, Zahlung der höheren Zuwendung
–	Kombination auf derselben Fläche nicht zulässig	Ab	Kombination auf der Fläche zulässig, Absenkung der Zuwendungshöhe

Kombitabelle_AUKM

8.2.11. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)

8.2.11.1. Legal basis

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Artikel 31 der VO (EU) 1305/2013

8.2.11.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gebietskulisse: Benachteiligte Gebiete in Brandenburg und Berlin

In der sozioökonomischen Analyse und SWOT-Analyse wird auf die für den Großteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche zutreffenden geringen Ertragspotenziale der Brandenburger und Berliner Böden hingewiesen. Als Bedarf wird auf die Verhinderung von Nutzungsaufgabe auf Ungunst-/Extremstandorten verwiesen.

Zahlungen in Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen zielen darauf ab, Landwirte insgesamt oder teilweise für Nachteile zu entschädigen, durch die in ihrem Tätigkeitsbereich die landwirtschaftliche Produktion aufgrund natürlicher oder anderer spezifischer Nachteile gefährdet ist. Diese Entschädigung soll Landwirten erlauben, die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen fortzuführen, die Landschaft zu erhalten, sowie nachhaltige Bewirtschaftungsformen in den betroffenen Gebieten zu erhalten und zu fördern, um Flächenstilllegungen und dem Verlust der Artenvielfalt vorzubeugen.

Die in Brandenburg und Berlin vorhandenen Gebiete mit naturbedingten oder anderen spezifischen Nachteilen sind nach objektiven Kriterien gem. Art. 32 der VO (EU) 1305/2013 auf Grundlage biophysikalischer Kriterien zu ermitteln.

Gebiete, in denen eine Benachteiligung zwar dokumentiert, aber durch Investitionen (z.B. Bewässerung in trockenen Gebieten) oder wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeglichen wurde, sind von der Unterstützung durch Ausgleichszahlungen auszuschließen. Aus diesem Grund muss die auf der Grundlage der biophysikalischen Kriterien abgegrenzte Gebietskulisse einer Feinabgrenzung unterzogen werden. Die Entwicklung konkreter Kriterien für die Feinabgrenzung ist den Mitgliedstaaten überlassen. Die Neuabgrenzung erfolgt spätestens bis zum Jahr 2018.

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benach-teiligte Gebiete sind vor allem gerichtet auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4.

Die Förderung ist gerichtet auf den Fortbestand einer dauerhaften Nutzung von benachteiligten landwirtschaftlichen Flächen sowie von nachhaltigen, standortgerechten Bewirtschaftungsformen und somit auf die Sicherung und Stabilisierung des Einkommens der landwirtschaftlichen Betriebe, die in den benachteiligten Gebieten der Länder Brandenburg und Berlin eine möglichst flächendeckende, standortangepasste und nachhaltige landwirtschaftliche Bodennutzung sicherstellen.

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Umweltschutz

Eine flächendeckende Landbewirtschaftung und der Erhalt der biologischen Vielfalt dienen der nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Sicherung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung auf benachteiligten Flächen und der Erhalt der biologischen Vielfalt sichert ein genetisches Potenzial, das zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels beitragen kann.

Die Maßnahme entspricht der fondsübergreifenden landespolitischen Priorität „Schonende, effiziente Ressourcennutzung“ sowie dem ELER-Schwerpunkt des Landes „Maßnahmen im Bereich Klimawandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“.

8.2.11.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.11.3.1. **Ausgleichszulage benachteiligtes Gebiet Spreewald**

8.2.11.3.1.1. Sub-measure:

- 13.2 - compensation payment for other areas facing significant natural constraints

8.2.11.3.1.2. Description of the type of operation

Ausgleichszahlungen je ha LF in anderen Gebieten mit erheblichen naturbedingten Nachteilen

Für bestehende naturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung von Flächen, die aufgrund der geringeren natürlichen Ertragsfähigkeit sowie zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Kleinstflächen, hoher Grundwasserstand, schlechte Erreichbarkeit) entstehen und gleichzeitig zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums und auch der touristischen Eignung beitragen, soll ein Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten Landbewirtschaftung und der Erwerbstätigkeit gewährt werden.

Als Landesmaßnahme werden über einen Grundförderbetrag die spezifischen Bewirtschaftungserschwernisse im Spreewald gegenüber anderen Gebieten in Brandenburg ausgeglichen.

b.Zusätzlich als Landesmaßnahme für die Gebietskulisse Spreewald zur Beibehaltung einer spreewaldtypischen und umweltgerechten Bewirtschaftung:

Bewirtschaftung und Pflege typischer Spreewaldwiesen mit erschwerten Bewirtschaftungsbedingungen in einer ausgewiesenen Gebietskulisse (Kerngebiet ca. 2.300 ha)

b1) Mähnutzung oder Mähweide mit Technikeinsatz und Landtransport,

b2) Mähnutzung mit Technikeinsatz, Flächen nur über Wasserweg erreichbar,

b3) Standweide

8.2.11.3.1.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.11.3.1.4. Links to other legislation

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrstruktg/gesamt.pdf

GAK- Rahmenplan 2014

8.2.11.3.1.5. Beneficiaries

b. Für die Landesmaßnahme im Spreewald:

wie a)

8.2.11.3.1.6. Eligible costs

b. Gemäß Art. 61 der VO (EU) 1305/2013 oder besser: Gewährung einer Ausgleichszulage zum teilweisen oder vollständigen Ausgleich von Einkommensverlusten und zusätzlichen Kosten gem. VO (EU) 1305/2013

8.2.11.3.1.7. Eligibility conditions

b. Für die Landesmaßnahme im Spreewald:

- landwirtschaftlich genutzte Grünlandflächen einschließlich förderfähiger Landschaftselemente,
- Einhaltung aller flächen- oder tierbezogenen gesetzlichen und in den Fördermaßnahmen festgelegten Anforderungen und deren schlagbezogene Dokumentation.

Keine Förderung von nichtbewirtschafteten Flächen.

8.2.11.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34 keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.11.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

b.Für die erschwerte Bewirtschaftung der Spreewaldwiesen:

Es werden 76 E je ha gezahlt

8.2.11.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.11.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind

nicht ersichtlich.

8.2.11.3.1.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.11.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.11.3.1.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird ab dem Jahr 2015 einheitlich für Acker- und Grünland gewährt und beträgt 25 Euro/ha (Mindestbetrag). Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist eine Kalkulation gem. Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Diese basiert auf einem Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen auf der Ebene von Landkreisen. Im Ergebnis dieser Kalkulation wurde für Ackerland eine Einkommensdifferenz in Höhe von 403 Euro und für Grünland in Höhe von 85 Euro berechnet. Da das Beihilfeniveau bereits in der abgelaufenen Förderperiode niedrig war (25 Euro/ha Ackerland; 50 Euro/ha Grünland), wird ein Teilausgleich dieser Differenzen in Höhe des Mindestbetrages als ausreichend erachtet, um den Maßnahmenzielen gerecht zu werden. Darüber hinaus können vor dem Hintergrund des Umfangs der benachteiligten Gebiete (75 % der LF) sowie der verfügbaren Haushaltsmittel keine höheren Beihilfesätze gefördert werden.

8.2.11.3.1.12. Information specific to the operation

Definition of the threshold level of area per holding on the basis of which MS calculates degressivity of payments

Brandenburg und Berlin wenden die Degression nicht an, da der Mindestbetrag gem. Artikel 31 Absatz 4 der VO (EU) 1305/2013 im Umfang von 25 Euro/ha LF gezahlt wird.

[Designation of areas facing natural and other specific constraints] Description of the local unit-level applied for the designation of the areas.

Es wurde noch keine Neuabgrenzung vorgenommen.

[Designation of areas facing natural and other specific constraints] Description of the application of the method including the criteria referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1305/2013 for the delimitation of the three categories of areas referred to in that Article including the description and results of the fine-tuning exercise for areas facing natural and other specific constraints other than mountain areas.

Es wurde noch keine Neuabgrenzung vorgenommen.

8.2.11.3.2. **Benachteiligte Gebiete**

Code of the referred type of operation in the National Framework: M13.0001

8.2.11.3.2.1. Sub-measure:

- 13.2 - compensation payment for other areas facing significant natural constraints

8.2.11.3.2.2. Description of the type of operation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Ausgleichszahlungen je ha LF in anderen Gebieten mit erheblichen naturbedingten Nachteilen

Für bestehende naturbedingte Nachteile bei der Bewirtschaftung von Flächen, die aufgrund der geringeren natürlichen Ertragsfähigkeit sowie zusätzlichen Aufwendungen (z. B. Kleinstflächen, hoher Grundwasserstand, schlechte Erreichbarkeit) entstehen und gleichzeitig zur Erhaltung oder Verbesserung der Umwelt sowie zur Erhaltung des ländlichen Lebensraums und auch der touristischen Eignung beitragen, soll ein Ausgleich von zusätzlichen Kosten und Einkommensverlusten zur Aufrechterhaltung einer standortgerechten Landbewirtschaftung und der Erwerbstätigkeit gewährt werden.

a. Gemäß der Maßnahme 13.0001 „Zahlungen für aus naturbedingten oder spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung .

8.2.11.3.2.3. Type of support

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Zuschüsse

8.2.11.3.2.4. Links to other legislation

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

Link: http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/agrstruktg/gesamt.pdf

GAK- Rahmenplan 2014

8.2.11.3.2.5. Beneficiaries

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme 13.0001 „Zahlungen für aus naturbedingten oder spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung

8.2.11.3.2.6. Eligible costs

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahmen 13.0001 „Zahlungen für aus naturbedingten oder spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung.

8.2.11.3.2.7. Eligibility conditions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme 13.0001 „Zahlungen für aus naturbedingten oder spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung.

8.2.11.3.2.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Artikel 49, Absatz 2 der VO (EU) 1305/2013 ist für Maßnahmen der Artikel 28 bis 31, 33 und 34

keine Anwendung von Projektauswahlkriterien erforderlich.

8.2.11.3.2.9. (Applicable) amounts and support rates

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

a. Gemäß der Maßnahme 13.0001 „Zahlungen für aus naturbedingten oder spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete“ in der jeweils gültigen Fassung der Nationalen Rahmenregelung

8.2.11.3.2.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.11.3.2.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.11.3.2.10.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Entfällt.

8.2.11.3.2.10.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.11.3.2.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete wird ab dem Jahr 2015 einheitlich für Acker- und Grünland gewährt und beträgt 25 Euro/ha (Mindestbetrag). Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe ist eine Kalkulation gem. Artikel 62 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013. Diese basiert auf einem Vergleich zwischen benachteiligten und nicht benachteiligten Regionen auf der Ebene von Landkreisen. Im Ergebnis dieser Kalkulation wurde für Ackerland eine Einkommensdifferenz in Höhe von 403 Euro und für Grünland in Höhe von 85 Euro berechnet. Da das Beihilfeniveau bereits in der abgelaufenen Förderperiode niedrig war (25 Euro/ha Ackerland; 50 Euro/ha Grünland), wird ein Teilausgleich dieser Differenzen in Höhe des Mindestbetrages als ausreichend erachtet, um den Maßnahmenzielen gerecht zu werden. Darüber hinaus können vor dem Hintergrund des Umfangs der benachteiligten Gebiete (75 % der LF) sowie der verfügbaren Haushaltsmittel keine höheren Beihilfesätze gefördert werden.

8.2.11.3.2.12. Information specific to the operation

Definition of the threshold level of area per holding on the basis of which MS calculates degressivity of payments

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Brandenburg und Berlin wenden die Degression nicht an, da der Mindestbetrag gem. Artikel 31 Absatz 4 der VO (EU) 1305/2013 im Umfang von 25 Euro/ha LF gezahlt wird.

[Designation of areas facing natural and other specific constraints] Description of the local unit-level applied for the designation of the areas.

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Es wurde noch keine Neuabgrenzung vorgenommen.

[Designation of areas facing natural and other specific constraints] Description of the application of the method including the criteria referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1305/2013 for the delimitation of the three categories of areas referred to in that Article including the description and results of the fine-tuning exercise for areas facing natural and other specific constraints other than mountain areas.

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Es wurde noch keine Neuabgrenzung vorgenommen.

8.2.11.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.11.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.11.4.2. Mitigating actions

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.11.4.3. Overall assessment of the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.11.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.11.6. Information specific to the measure

Definition of the threshold level of area per holding on the basis of which MS calculates degressivity of payments

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

[Designation of areas facing natural and other specific constraints] Description of the local unit-level applied for the designation of the areas.

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

[Designation of areas facing natural and other specific constraints] Description of the application of the method including the criteria referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1305/2013 for the delimitation of the three categories of areas referred to in that Article including the description and results of the fine-tuning exercise for areas facing natural and other specific constraints other than mountain areas.

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

8.2.11.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

Text from the National Framework is applicable

Additional information to the applicable text of the National Framework:

entfällt

8.2.12. M16 - Co-operation (art 35)

8.2.12.1. Legal basis

Artikel 35 der VO (EU) 1305/2013 Zusammenarbeit

8.2.12.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Gebietskulisse: Gesamtes Gebiet der Länder Brandenburg und Berlin.

Die angebotenen Maßnahmen zur Förderung der Zusammenarbeit dienen in erster Linie der Unterstützung des Wissenstransfers zur besseren Begleitung und Umsetzung von Maßnahmen, die den EU-Prioritäten in besonderer Weise gerecht werden. Sie sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse zeigen, dass trotz des hohen Qualifizierungsniveaus Brandenburger Betriebsleiter und auch des Wirkens vorhandener Wissenschaftseinrichtungen Defizite in der gezielten sachkundigen Umsetzung bestimmter Maßnahmen und hinsichtlich des direkten Wissenstransfers in die Praxis bestehen. Die Erfahrungen haben gezeigt, dass anspruchsvolle, zielorientierte Maßnahmen einer Begleitung bedürfen.

Eine neue Stufe der Förderung im Rahmen der Zusammenarbeit stellt die Teilmaßnahme zur „*Unterstützung Operationeller Gruppen(OPG)"* im Rahmen der Europäischer Innovationspartnerschaft (EIP) „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" dar. Operationelle Gruppen werden hierbei eine Schlüsselrolle einnehmen. Es werden die Operationellen Gruppen (OPG) gefördert, die ein eingereichtes Projekt mit anderen Partnern und Landwirtschaftsbetrieben organisieren und koordinieren. Diese Gruppen haben die Aufgabe, innovative Projekte zu begleiten, zu bearbeiten, die Ergebnisse überzuleiten und im Rahmen der Netzwerke zu publizieren. Die Operationelle Gruppe kann nur mit einem bestätigten Projekt gefördert werden. Dieses Projekt muss sich aus einem aktuellen Bedarf der landwirtschaftlichen Praxis herleiten lassen und den EU- und Landesprioritäten gerecht werden.

Über *„Pilotprojekte* und die *Zusammenarbeit in der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Lebensmittelsektor* soll die wirtschaftlichen Anwendbarkeit und gegebenenfalls die Anpassung von Technologien, Techniken und Verfahren in einem verschiedenartigen Umfeld erprobt werden. Die Unterstützung des Wissens- und Technologietransfers soll insbesondere durch die Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien einen Beitrag zur Umsetzung der anderen programmierten Schwerpunktbereiche der ELER-Prioritäten 2 und 5 leisten, um die Betriebe Brandenburgs und Berlins besser in die Lage zu versetzen, angesichts veränderter ökonomischer, wissenschaftlicher, politischer und gesellschaftlicher Rahmenbedingungen neue Herausforderungen meistern zu können.

Bei der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren und Technologien wurden im Verlauf der Förderperiode 2007 - 2013 bereits erste gute Erfahrungen gesammelt. Die SWOT- und Bedarfsanalyse zeigen, dass die Förderung dieser Zusammenarbeit weiterhin notwendig ist, um den Anforderungen der wissensbasierten Wirtschaft besser zu entsprechen. Dabei soll die Möglichkeit genutzt werden, Projekte eines Wirtschaftsbeteiligten im Rahmen dieser Maßnahme zu finanzieren, sofern die erzielten Ergebnisse der Entwicklung neuer Verfahren, Prozesse oder Erzeugnisse öffentlich verbreitet werden.

Außerdem ist deutlich geworden, dass die Förderung weiterer Formen der Zusammenarbeit mit einem breiteren Spektrum Begünstigter, die kleinere und größere Wirtschaftsbeteiligte mit einschließt, dazu beitragen kann, die Ziele der Politik zur Entwicklung des ländlichen Raums zu verwirklichen, indem den Wirtschaftsbeteiligten in ländlichen Gebieten dabei geholfen wird, wirtschaftliche, ökologische und sonstige Nachteile der Fragmentierung zu überwinden. Die KMU in der Land- und Forstwirtschaft, im Gartenbau und in der gewerblichen Tierhaltung unterhalten aufgrund ihrer geringen Größe keine eigenen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten. Durch die Zusammenarbeit im Rahmen der Vorhaben erhalten sie Zugang zu Forschungs- und Entwicklungskapazitäten sowohl von sektorspezifischen Forschungseinrichtungen als auch von innovativen Herstellern und Ausrüstern.

Die „*Unterstützung der Zusammenarbeit kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen*“ durch Umsetzung von Konzepten für die horizontale und vertikale Zusammenarbeit soll mit der Stärkung regionaler Wirtschaftskreisläufe Ressourcen im Landtourismus erschließen.

In der SWOT-Analyse wurde festgestellt, dass der Tourismus im ländlichen Raum neben Handwerk, kleingewerblichem produzierenden Gewerbe, haushaltnahen Dienstleistungen und Landwirtschaft ein wichtiger wirtschafts- und beschäftigungspolitischer Faktor ist. In Brandenburg wachsen die Tourismusbranche und die damit verbundenen vor- und nachgelagerten Gewerbe- und Dienstleistungsbereiche stetig und haben sich in den ländlichen Gebieten zu einem bedeutenden Wirtschaftssektor entwickelt. Auch künftig sollen neben Investitionen in die qualitative Verbesserung des Tourismus die Vermarktung dieser Angebote gefördert werden, um natürliche und kulturelle Potenziale ländlicher Gebiete in Wert zu setzen. In den zur Internationalen Grünen Woche 2013 veröffentlichten Handlungsempfehlungen zur Förderung des Tourismus im ländlichen Raum wird auf die Stärkung von Netzwerken beim Aufbau von Wertschöpfungsketten in der kleinteiligen Anbieterstruktur diese Tourismussegmentes hingewiesen. In der Landestourismuskonzeption werden bei der Inwertsetzung regionaler Produkte sowohl im Tagestourismus durch Direktvermarktung und landwirtschaftlich/kulinarisch orientierte Veranstaltungen als auch in der kulinarischen Profilierung der Gastronomie Entwicklungspotenziale aufgezeigt. Mit der Verbesserung der Zusammenarbeit der Primärerzeuger, über die in Brandenburg kleinstrukturierte Ernährungsbranche bis zur ländlichen Gastronomie soll dieses Potenzial erschlossen werden.

Mit der *„Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung“* und damit verbundenen Förderung von Netzwerken, Kooperationen sowie von gemeinsamen Konzepten und Realisierungsansätzen in Bezug auf Umweltvorhaben und -verfahren sollen größere und nachhaltigere Umwelt- und Klimavorteile erreicht werden, als durch einzelne Wirtschaftsbeteiligte erzielt werden können, die losgelöst von anderen Akteuren handeln (zum Beispiel durch die auf größeren zusammenhangenden Flächen angewendeten Verfahren).

Durch die „*Zusammenarbeit mit anderen Akteuren bei der Umsetzung von Maßnahmen im Bereich der markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung*“ soll die Durchführung und der Effekt von Agrarumweltmaßnahmen zur Verbesserung der natürlichen und wirtschaftlichen Produktionsbedingungen, die mit einer Verbesserung des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und Ressourcen einhergeht, verbessert werden. In gleicher Weise sollen klimaschonende Produktionsweisen und Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der biologischen Vielfalt sowie Vorhaben zur Verbesserung der Tiergerechtigkeit und der Gesundheit in der Nutztierhaltung unterstützt werden.

Voraussetzung der Zusammenarbeit ist die Konzepterstellung nach festen Vorgaben, die zu Beginn des Verpflichtungszeitraumes einmalig gefördert werden kann. Die Konzepterstellung basiert auf praxisnahen Analysen und Studien sowie auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Die Konzepte sollten neben

der Beschreibung der Ziele und Notwendigkeiten, sowie der Strategie zur Umsetzung auch konkret abrechenbare Zielkriterien und deren Überprüfbarkeit enthalten. Die Konzepte können sich problemorientiert auf thematische Schwerpunkte beschränken und sollten die Umsetzung aufzeigen und Indikatoren für die Zielerreichung beinhalten.

Die Erarbeitung und Umsetzung von überbetrieblichen Konzepten zur Zielerreichung bauen auf die Zusammenarbeit und Vernetzung von Betrieben und anderer Akteure auf. Gefördert wird - unabhängig von den weiteren Akteuren - der Landwirt. Des Weiteren wird die Geschäftsbesorgung für die Vernetzung der Akteure und die Erarbeitung von Kriterien zur Kontrolle der Zielerreichung gefördert. Die Abrechnung und Kontrolle ist über den Zusammenschluss zu regeln.

Eine gesamtheitliche Förderung aller Akteure eröffnet die Möglichkeit, Verwaltungsaufwand einzusparen. Voraussetzung sind die Gewinnung von Akteuren, die die Ziele unterstützen, sowie die Organisation der Zusammenarbeit der Akteure nach festen Regeln. Neben den beteiligten landwirtschaftlichen Unternehmen können andere relevante Akteure mitwirken (z. B. Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes, Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft, Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände, Anbauverbände des ökologischen Landbaus, Landschaftspflegeverbände, anerkannte Naturschutzverbände, Umweltverbände, Gebietskörperschaften oder andere Träger öffentlicher Belange).

Des Weiteren sollen Lösungen für besondere landesspezifische Probleme unter Mitwirkung von landwirtschaftlichen Unternehmen erarbeitet und beispielgebend demonstriert werden (z. B. Pilotprojekte zur Verbesserung der Biodiversität durch Agrarumweltmaßnahmen, zur Tiergesundheit oder zur besonders tiergerechten Haltung).

<u>Beitrag zum Schwerpunktbereich:</u>

In Verwirklichung der im Rahmen der ELER-Priorität 1 angestrebten Förderung sollen die

- Unterstützung
    - der Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“,
    - von Pilotprojekten insbesondere beim Technologietransfer und die Unterstützung der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien

  primär auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 2,

- Unterstützung der Zusammenarbeit kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen primär auf den Schwerpunktbereich b der ELER-Priorität 6,
- Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungs-methoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung primär auf den Schwerpunktbereich e der ELER-Priorität 5,
- Unterstützung gemeinsamer Ansätze für Umweltprojekte und ökologische Verfahren bei der Zusammenarbeit für eine markt- und standortgerechte Landbewirtschaftung primär auf den Schwerpunktbereich a der ELER-Priorität 4,

gerichtet sein.

Die Maßnahme soll einen Beitrag zur Umsetzung aller anderen im EPLR Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 programmierten Schwerpunktbereiche der ELER-Prioritäten 2 - 6 leisten, um den Anforderungen einer wissensbasierten Wirtschaft und Landnutzung besser zu ensprechen und kohärente Umwelt- und Klimavorteile zu erreichen.

Vorhaben zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Akteuren aus der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und anderen Akteuren sollen zum Klimaschutz, zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, zur Ressourcenschonung, Energieeffizienz sowie zur Nachhaltigkeit der Produktionsverfahren und Dienstleistungen beitragen.

Mit der Maßnahme wird den landespolitischen Schwerpunkten der ELER-Förderung in den Bereichen „Bildung, Kompetenz, Innovation und Zusammenarbeit“ und „Klima-wandel, Umwelt- und Naturschutz sowie zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie“ entsprochen, indem Initiativen zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit bei ressourcen- und klimaschonender nachhaltiger Landbewirtschaftung sowie tiergerechter Nutztierhaltung durch die Umsetzung neuester Erkenntnisse oder neuer technischer Verfahren sowie durch gezieltes Management unterstützt werden.

Potenzieller Beitrag zu anderen Schwerpunktbereichen:

- Unterstützung der Zusammenarbeit kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen: 2a
- Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung: 4a - c, 5a, b, d
- Unterstützung gemeinsamer Ansätze für Umweltprojekte und ökologische Verfahren bei der Zusammenarbeit für eine markt- und standortgerechte Landbewirtschaftung: 4b

Beitrag zu den übergreifenden Zielen:

- Innovation

Durch eine engere Zusammenarbeit von Wissenschaft und Praxis werden neue Forschungsergebnisse schneller im Agrarsektor und im ländlichen Raum angewandt.

- Umweltschutz

Insbesondere die Teilmaßnahmen „Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung“ und „Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung“ bspw. auf größeren Flächen unterstützen ausdrücklich dieses übergreifende Ziel. Die Beiträge von Vorhaben im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ dienen auch der Verbesserung der Prozesse zur Bewahrung der Umwelt.“

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Die Maßnahme ist auf die nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen und sparsameren Einsatz der Ressourcen gerichtet und unterstützt die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels. Insbesondere die Beiträge von Vorhaben im Rahmen der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ dienen auch der Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an seine Folgen. Zielgerichtet sollen Forschungsergebnisse zur Landnutzung im Zusammenhang mit dem Klimawandel und

Klimaschutz in Entwicklungs- oder Anpassungsstrategien integriert werden. Rückkopplungen aus der Praxis an die Forschung und Wissenschaft ermöglichen die stärkere Berücksichtigung regionalspezifischer Auswirkungen.

8.2.12.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.12.3.1. Operationelle Gruppen der EIP "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft"

8.2.12.3.1.1. Sub-measure:

- 16.2 - support for pilot projects, and for the development of new products, practices, processes and technologies

8.2.12.3.1.2. Description of the type of operation

Unterstützung der Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“

Unterstützt wird die Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, die durch problemorientierte, neue Verbindungen von innovations-bezogenen Initiativen die landwirtschaftlich-gärtnerischen Wissens-generierung unterstützen, um in Form institutionalisierter Interaktion zwischen Forschung und landwirtschaftlicher Praxis Lücken zu schließen und anwendungsrelevante Innovationen zu generieren.

Die OPG widmen sich insbesondere den in Brandenburg und Berlin bedeutsamen EIP-Leitthemen und entwickeln Lösungsansätze zur

- Entwicklung effektiver, umweltgerechter und/oder ökologi-scher Anbau- und Nutzungsverfahren, Verbesserung der Produktivität der Pflanzenproduktion und des Gartenbaus über standortangepasste Sorten, Düngung und Boden-bearbeitung,
- Verbesserung der Tierhaltung durch tiergerechte und leistungsorientierte Haltungs- und Zuchtverfahren,
- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen durch gezielte Maßnahmen und verbesserte Bewirt-schaftungsmethoden im Bereich der Forstwirtschaft und
- zur Verbesserung der Wertschöpfung land- und forst-wirtschaftlicher Produkte durch innovative Verarbeitungs- und Vermarktungsprogramme zum Aufbau und Qualifizie-rung regionaler

Wertschöpfungsketten.

Durch den Zusammenschluss verschiedener Akteure aus den Bereichen Forschung und land- und forstwirtschaftliche Praxis soll der Austausch befördert und problem- und anwendungsorientierte Lösungen sowie eine bessere Vernetzung geschaffen werden.

Unterstützt wird der Zusammenschluss verschiedener Akteure, z. B. aus Forschungseinrichtungen, Beratungsunternehmen, Landwirt-schaftsbetrieben, gesellschaftlichen Interessengruppen, Verbänden und weiteren Unternehmen für den Transfer von Ergebnissen der Agrar- und Umweltforschung in neue, praxisrelevante Methoden, Modelle, Konzepte, Verfahren, Produkte, Empfehlungen oder Handlungsanleitungen.

Die Festlegung der Anzahl der Akteure für einen Zusammenschluss zu einer OPG obliegt den jeweiligen Mitgliedern der OPG entsprechend den verfolgten inhaltliche Themen- und Zweck-setzungen.

8.2.12.3.1.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.12.3.1.4. Links to other legislation

entfällt

8.2.12.3.1.5. Beneficiaries

Operationelle Gruppe

8.2.12.3.1.6. Eligible costs

Gemäß Art. 61 der VO (EU) 1305/2013

Laufende Kosten der Kooperation (Kosten der Koordination und Organisation, Personal-, Sach- und Investitionskosten)

8.2.12.3.1.7. Eligibility conditions

Zusammenschluss verschiedener Akteure aus Wissenschaft, landwirtschaftliche Praxis, Interessengruppen; Unternehmen

Einreichung eines Projektplans einschließlich erwarteter Resultate zu Wissenstransfer und Innovation

Veröffentlichung und Austausch über Resultate und Erfahrungen

8.2.12.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.12.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

100 % der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.12.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.12.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war nicht Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Einführung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.12.3.1.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.12.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme überprüf- und kontrollierbar ist.

Die Dokumentation der Ergebnisse steht noch aus.

8.2.12.3.1.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.12.3.1.12. Information specific to the operation

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

Operationelle Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, Pilotprojekte, Wissens- und Technologietransfer

Ergebnisse und Resultate müssen über das EIP Netzwerk veröffentlicht werden.

Innovationsinhalte haben einen relativen Charakter und können regional unterschiedliche Strukturen und Handlungsansätze beinhalten. Es besteht nur eine Ex-post Bewertbarkeit im Hinblick auf die Identifizierung einer Innovation.

Ein detaillierter Projektplan einschließlich Benennung der erwarteten Ergebnisse ist Grundvoraussetzung für die Einordnung in eine grundsätzliche Förderfähigkeit des Pilotprojektes.

Wird ein Geschäftsplan oder ein gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedsstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung des Projekts verwenden.

- der Eigenschaften der Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzer Versorgungsketten und lokalen Märkten *(erfolgt nach Vorliegen der EU-Vorgaben)*.

8.2.12.3.2. **Pilotprojekte zum Wissens- und Technologietransfer**

8.2.12.3.2.1. Sub-measure:

- 16.2 - support for pilot projects, and for the development of new products, practices, processes and technologies

8.2.12.3.2.2. Description of the type of operation

Unterstützung von Pilotprojekten

Unterstützung der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien

Unterstützung von Pilotprojekten

- im Rahmen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ zur schnelleren Umsetzung von Forschungs- und Demonstrationsvorhaben in der Praxis
- im Rahmen der Umsetzung von Konzepten zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung

einschließlich der Veröffentlichung der Ergebnisse.

Durch den Einsatz neuer Verfahren und Technologien soll ihre Wettbewerbsfähigkeit nachhaltig gesichert und verbessert sowie ein Beitrag zu Umwelt- und Klimaschutz geleistet werden.

Durch die projektbezogene, klar definierte Zusammenarbeit von KMU mit den Wissenschaftseinrichtungen erhalten die KMU die Möglich-keit, Innovationen schneller einzuführen. Die Wissenschaftsein-richtungen wiederum können Forschungsergebnisse, die ein Potenzial als Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz besitzen, in der Praxis erproben und in diese einführen.

Die dafür erforderliche wissenschaftliche, betriebswirtschaftliche und technologische Begleitung durch spezialisierte Fachkräfte erstreckt sich von der Projektplanung, Antragstellung und Koordinierung über die Begleitung von Pilotvorhaben bei der Entwicklung von Produkten, Verfahren oder Produktionsmitteln bis zur Auswertung und zur Veröffentlichung der Innovationsergebnisse.

Durch die Förderung werden die infrage kommenden Zuwendungs-empfänger in die Lage versetzt, die mit der Einführung der Innovationen verbunden Kosten besser tragen zu können. Darüber hinaus werden Risiken, die mit der Praxiseinführung von Innovationen verbunden sind, gemildert.

8.2.12.3.2.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.12.3.2.4. Links to other legislation

entfällt

8.2.12.3.2.5. Beneficiaries

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

Natürliche Personen

8.2.12.3.2.6. Eligible costs

Kosten gemäß Art. 61 der VO (EU) 1305/2013 für Studien, Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Personalausgaben für die wissenschaftliche Betreuung sowie Investitionskosten einschließlich Testkosten gemäß Art. 46 der VO (EU) 1305/2013

8.2.12.3.2.7. Eligibility conditions

Pilotprojekte sind Ergebnis des Wirkens einer operationeller Gruppen der EIP in Umsetzung ihrer Arbeitsplänen bzw. Bestandteil von Konzepten zur markt- und standortangepassten Landbewirt-schaftung

Inhaltliche Ausrichtung der beantragten Vorhaben orientiert sich an den im EPLR programmierten Schwerpunktbereichen.

Abschluss von Kooperationsvereinbarungen zwischen mindestens zwei KMU bzw. zwischen KMU und Einrichtungen von Wissenschaft und Forschung.

Die Ergebnisse der Pilotprojekte sind zu veröffentlichen.

8.2.12.3.2.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.12.3.2.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis 90 % der zuschussfähigen Ausgaben oder

Bis zu 70 % der projektbezogenen Sachkosten

Bis zu 50 % der projektbezogenen Personalkosten

8.2.12.3.2.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.12.3.2.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war nicht Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Einführung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.12.3.2.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.12.3.2.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme überprüf- und kontrollierbar ist.

Die Dokumentation der Ergebnisse steht noch aus.

8.2.12.3.2.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.12.3.2.12. Information specific to the operation

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

Operationelle Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, Pilotprojekte, Wissens- und Technologietransfer

Ergebnisse und Resultate müssen über das EIP Netzwerk veröffentlicht werden.

Innovationsinhalte haben einen relativen Charakter und können regional unterschiedliche Strukturen und Handlungsansätze beinhalten. Es besteht nur eine Ex-post Bewertbarkeit im Hinblick auf die Identifizierung einer Innovation.

Ein detaillierter Projektplan einschließlich Benennung der erwarteten Ergebnisse ist Grundvoraussetzung für die Einordnung in eine grundsätzliche Förderfähigkeit des Pilotprojektes.

Wird ein Geschäftsplan oder ein gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedsstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung des Projekts verwenden.

- der Eigenschaften der Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzer Versorgungsketten und lokalen Märkten *(erfolgt nach Vorliegen der EU-Vorgaben).*

8.2.12.3.3. **Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung**

8.2.12.3.3.1. Sub-measure:

- 16.5 - support for joint action undertaken with a view to mitigating or adapting to climate change, and for joint approaches to environmental projects and ongoing environmental practices

8.2.12.3.3.2. Description of the type of operation

Unterstützung gemeinsamer Ansätze für Umweltprojekte und laufende ökologische Verfahren

Förderung der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe mit anderen Akteuren zur Steigerung der Effektivität und Effizienz von Maßnahmen zur markt- und standortangepassten Landbewirt-schaftung sowie besonders tiergerechter Haltungsverfahren durch Initiierung, Organisation und Umsetzung gemeinsamer Entwicklungs-prozesse (gemäß GAK-Rahmenplan, Förderbereich 4A.)

- Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standort-angepassten Landbewirtschaftung als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen mit
    - einer Analyse der betriebswirtschaftlichen bzw. landwirt-schaftlichen Ausgangslage,
    - einer Beschreibung der Belange des Umwelt-, Natur- bzw. Tierschutzes,
    - einer Auflistung der Entwicklungsziele unter Berücksichtigung der Prioritäten nach Artikel 5 der VO (EU) 1305/2013 soweit diese im Rahmen einer markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung relevant sind,
    - der Darlegung der Entwicklungsstrategie, der Handlungsfelder und der konkreten Maßnahmen zur markt- und standort-angepassten Landbewirtschaftung sowie besonders tier-gerechter Haltungsverfahren,
    - einem Arbeits- und Zeitplan und
    - Kriterien für die Bewertung der Zielerreichung.

- Konzeptbegleitung zur markt- und standortangepassten Land-bewirtschaftung im Wege der Zusammenarbeit (Markt- und standortangepasstes Landbewirtschaftungs-Management). Markt- und standortangepasstes Landbewirtschaftungs-Management zur

- Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten,
- Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale,
- Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen,

Umsetzung des Arbeitsplans.

8.2.12.3.3.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.12.3.3.4. Links to other legislation

Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" in der jeweils gültigen Fassung

GAK-Rahmenplan, Förderbereich 4A

http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/Landwirtschaft/Foerderung/GAK-Foerderungsgrundsaetze/2014neu/Foerderbereich4-A.pdf?__blob=publicationFile Fundstellen der Baseline-Anforderungen,

8.2.12.3.3.5. Beneficiaries

- Zusammenschlüsse mehrerer Betriebsinhaber im Sinne des Artikels 4, Abs. 1 Buchstabe a) der VO (EU) 1307/2013 mit eigener Rechtspersönlichkeit, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit auf Flächen, deren Nutzung überwiegend landwirtschaftlichen Zwecken dient, ausüben und die Betriebe selbst bewirtschaften,
- Zusammenschlüsse von einzelnen oder mehreren Betriebsinhabern im vorgenannten Sinn mit eigener Rechtspersönlichkeit mit anderen relevanten Akteuren

Als relevante Akteure kommen insbesondere in Betracht:

- die Vertretungen des landwirtschaftlichen Berufsstandes,
- die Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft,
- die Wasser- und Bodenverbände bzw. entsprechende Unterhaltungsverbände,
- die Anbauverbände des ökologischen Landbaus,
- die Vereinigungen, in denen Gemeinden oder Gemeindeverbände, Landwirte und Vereinigungen, die im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördern, gleichberechtigt vertreten sind (Landschaftspflegeverbände),
- die anerkannten Naturschutzverbände,
- die Umweltverbände,
- die Landwirtschaftskammern bzw. entsprechende Einrichtungen in Ländern, in denen keine Landwirtschaftskammern bestehen,
- die Gebietskörperschaften,

andere Träger öffentlicher Belange.

8.2.12.3.3.6. Eligible costs

- Kosten der Erarbeitung integrierter Konzepte zur markt- und standortangepassten Landbewirtschaftung als Vorplanung i. S. d. § 1 Abs. 2 GAKG im Rahmen von Kooperationen.

Managementkosten zur Information, Beratung und Aktivierung der Beteiligten, Identifizierung und Erschließung räumlicher oder sachlicher Entwicklungspotenziale, Identifizierung und Beförderung zielgerichteter Maßnahmen und zur Umsetzung des Arbeitsplans

8.2.12.3.3.7. Eligibility conditions

Konzepte beziehen sich auf die Gesamtheit des landwirtschaftlichen Betriebs eines Betriebsinhabers oder die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe mehrerer Betriebsinhaber oder die Gesamtheit oder Teile der landwirtschaftlichen Betriebe von Zusammenschlüssen von Betriebsinhabern.

Das Management ist nur förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Managements wahrnehmen.

Das Management erfolgt im Wege der Zusammenarbeit der beteiligten Betriebsinhaber mit anderen relevanten Akteuren.

8.2.12.3.3.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.12.3.3.9. (Applicable) amounts and support rates

<u>Managementpläne:</u>

Bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben

Mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz bis zu 100 % der zuschussfähigen Ausgaben

Der Zuschuss je Konzept kann einmalig bis zu 50.000 EUR betragen. Eine Fortschreibung in der nächsten

Förderperiode ist mit einem Zuschuss von bis zu 20.000 EUR möglich.

Management:

Für einen Zeitraum von höchstens sieben Jahren bis zu 80 % der zuschussfähigen Kosten

Mit besonderer Bedeutung für Umwelt-, Natur-, Klima- oder Tierschutz bis zu 100 % der zuschussfähigen Kosten.

Der Zuschuss kann jährlich bis zu 50.000 EUR betragen

8.2.12.3.3.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.12.3.3.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war nicht Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Einführung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.12.3.3.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.12.3.3.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung wird davon ausgegangen, dass die Maßnahme überprüf- und kontrollierbar ist.

Die Dokumentation der Ergebnisse steht noch aus.

8.2.12.3.3.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.12.3.3.12. Information specific to the operation

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von 5 Jahren nicht unterschreiten, kann aber auf 7 Jahre verlängert werden.

Zuschüsse sind nur für Konzepte oder Maßnahmen zu gewähren, die nicht über andere EU-Fonds bereits Zuschüsse bekommen. Dabei kann das Konzept unabhängig von der Gestaltung der Zusammenarbeit betrachtet werden.

Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben oder Projekte sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

8.2.12.3.4. **Zusammenarbeit kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote**

8.2.12.3.4.1. Sub-measure:

- 16.3 - (other) co-operation among smalls operators in organising joint work processes and sharing facilities and resources, and for developing/marketing tourism

8.2.12.3.4.2. Description of the type of operation

Zusammenarbeit zwischen den Akteuren bei der Organisation gemeinsamer Arbeitsabläufe und der gemeinsamen Nutzung von Einrichtungen und Ressourcen sowie bei der Entwicklung und /oder Vermarktung des Tourismus

Förderung des ländlichen Tourismus (insbesondere Verbesserung der Vermarktung von Tourismusangeboten und -dienstleistungen und regionaler Spezialitäten, Vernetzung und Kooperation) durch Erarbeitung und Umsetzung von Konzepten für die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelkette und zwischen anderen Akteuren im ländlichen Raum, insbesondere durch die Zusammenarbeit zwischen kleinen Wirtschaftsteilnehmern. Im Mittelpunkt stehen die Bündelung und Vernetzung von Erzeugern und touristischen Anbietern und die Zusammenarbeit zwischen kleinen landtouristischen Wirtschafts-teilnehmern bei der gemeinsamen Nutzung von Ressourcen zur Vermarktung ihrer Angebote. Dabei ist auf regionale Besonderheiten und Traditionen, Potenziale der Naturraumausstattung des Landes Brandenburg und seine insbesondere für den Tagestourimus bedeutsamen Nähe zu Berlin zurückzugreifen.

Es soll mit horizontaler und vertikaler Zusammenarbeit der Akteure in der Landwirtschaft, der Nahrungsmittelkette des Landtourismus zu einer ausgewogenen räumlichen Entwicklung der ländlichen Gebiete beigetragen werden, indem bei der Inwertsetzung regionaler Produkte und touristischer Angebote durch Direktvermarktung, landwirtschaftlich/kulinarisch orientierte Veranstaltungen und durch eine kulinarische Profilierung des Landes Brandenburg und seiner Regionen die Entwicklungspotenziale im Tourismus und in der Gastronomie stärker ausgeschöpft werden. Mit der Verbesserung der Zusammenarbeit der Akteure der Versorgungskette vom Primär-erzeuger über die in Brandenburg insbesondere kleinstrukturierte Ernährungsbranche bis zur ländlichen Gastronomie sollen diese Potenziale erschlossen werden.

8.2.12.3.4.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.12.3.4.4. Links to other legislation

keine

8.2.12.3.4.5. Beneficiaries

Überregional tätige Vereine/Verbände im Bereich Landtourismus

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die unternehmerisch tätig sind, im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen der überregional tätigen Vereine/Verbände

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände, die nicht unternehmerisch tätig sind, im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen der überregional tätigen Vereine/Verbände

8.2.12.3.4.6. Eligible costs

Gemäß Art. 61 der VO (EU) 1305/2013

8.2.12.3.4.7. Eligibility conditions

Touristische Aktivitäten im ländlichen Raum, die die in der Tourismuskonzeption des Landes Brandenburg enthaltenen Handlungsfelder und Maßnahmen berücksichtigen und in Verbindung mit den erlebbaren Potenzialen des ländlichen Raumes und der ländlichen Traditionen, der Land-, Forst-, Fisch- und Ernährungswirtschaft sowie dem Jagdwesen stehen und eine landesweite Bedeutung für den Tourismus haben.

8.2.12.3.4.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

Teilweise über Ausschreibungen

8.2.12.3.4.9. (Applicable) amounts and support rates

Überregional tätige Vereine/Verbände: bis 75 % der zuschussfähigen Ausgaben im Bereich Landtourismus

Natürliche Personen und juristische Personen des privaten Rechts, die unternehmerisch tätig sind, im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen der überregional tätigen Vereine/Verbände: bis 45 % der zuschussfähigen Ausgaben

Juristische Personen des öffentlichen Rechts, Vereine und Verbände, die nicht unternehmerisch tätig sind, im Rahmen von Gemeinschaftsaktionen der überregional tätigen Vereine/Verbände: bis 75 % der zuschussfähigen Ausgaben

Beachtung der De minimis-Regelung

8.2.12.3.4.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.12.3.4.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war nicht Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Einführung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.12.3.4.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.12.3.4.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung wird davon ausgegangen, dass

die Maßnahme überprüf- und kontrollierbar ist.

Die Dokumentation der Ergebnisse steht noch aus.

8.2.12.3.4.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.12.3.4.12. Information specific to the operation

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Landwirtschaft, Nahrungsmittelkette und Tourismus kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen: Im Rahmen von Konzepten der Zusammenarbeit zur Vernetzung und Vermarktung landtouristischer Angebote werden Zuwendungen für die Durchführung von Projekten gewährt. Die Projekte müssen eine besondere Bedeutung für die gesamte Weiterentwicklung des Angebotes „Landtourismus im Land Brandenburg“ haben.

Überregional tätige Vereine und Verbände müssen die Maßnahme allen im Land Brandenburg infrage kommenden natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellen.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Verwaltungskosten der Vereine und Verbände für das Projektmanagement und Kosten der Öffentlichkeitsarbeit. Zu den Kosten der Öffentlichkeitsarbeit gehören Veröffentlichungen wie Kataloge und Webseiten mit neutral dargebotenen Informationen über landtouristische Angebote. Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen entstehen.

8.2.12.3.5. **Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungmethoden und Anbauverfahren**

8.2.12.3.5.1. Sub-measure:

- 16.5 - support for joint action undertaken with a view to mitigating or adapting to climate change, and for joint approaches to environmental projects and ongoing environmental practices

8.2.12.3.5.2. Description of the type of operation

Unterstützung gemeinsamen Handelns zum Umweltschutz und zur Eindämmung des Klimawandels oder die Anpassung an den Klimawandel

1. Unterstützt werden sollen

- individuell angepasste, betriebstypenspezifische und gruppenbezogene Wissenstransfer- und Informationsangebote für eine betriebliche Implementierung umweltverträglicher Verfahren sowie die Dokumentation/ Evaluation der Einführung dieser Verfahren,
- die Einführung komplexer Betriebsdokumentationssysteme zur nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen,
- die Einführung und Anwendung betrieblicher Umwelt- und Nachhaltigkeitsmanagementsysteme (z.B. EMAS, ISO 26000, ISO 50001, qualifizierte Nachhaltigkeitsmanagementsysteme) und
- eine überbetriebliche Abstimmung von Landnutzungs-methoden und -maßnahmen mit dem Ziel, Defizite in Hinblick auf THG-Emissionen oder Klimawandel-Anpassung abzustellen bzw. abzumildern.

Unter Einbeziehung wissenschaftlicher Einrichtungen und Experten der nachhaltigen Landnutzung sollen Angebote zielorientierter Gruppenbildungsmodule nach vorheriger Gebiets- und Akteursauswahl umgesetzt werden.

1. Initiierung und Weiterentwicklung landesweiter und regionaler Kooperationen/Vernetzungen zwischen Landnutzungsakteuren sowie Wirtschafts- und gesellschaftlichen Akteuren des ländlichen Raums mit Forschungs-/Wissenschaftseinrichtungen und/oder Bildungsanbietern

Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen und sonstigen Kommunikationsmaßnahmen sowie Einrichtung entsprechender Koordinierungsstrukturen für kontinuierlichen praxisorientierten Wissenstransfer zwischen den Akteuren und für die Vermittlung von Kompetenz zur nachhaltigen Landnutzung einschließlich Klimaschutz und Anpassungsfähigkeit an den Klimawandel.

Unterstützung praxiswirksamer Konzepte, Studien sowie investiver und nichtinvestiver Pilotvorhaben für eine nachhaltige, klimaresistente Landnutzungt.

Informationsveranstaltungen und landesweite bzw. regionale Modellprojekte für den zielgruppenspezifischen Informations- und Wissenstransfers zum Ressourcen- und Klimaschutz.

8.2.12.3.5.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.12.3.5.4. Links to other legislation

entfällt

8.2.12.3.5.5. Beneficiaries

Landnutzer, Landbewirtschafter und überbetriebliche Zusammen-schlüsse

Wissenschaftliche Einrichtungen

Fach-, Umwelt-, Interessenverbände und -vereine

Bildungsträger

Tourismusanbieter im ländlichen Raum

8.2.12.3.5.6. Eligible costs

Gemäß Art. 61 der VO (EU) 1305/2013

8.2.12.3.5.7. Eligibility conditions

Kooperationsvereinbarung zwischen mindestens zwei Kooperationspartnern

Akteure stammen überwiegend aus den Ländern Brandenburg und Berlin

Zielstellung der Kooperation: nachhaltige ressourcenschonende Landnutzung

Erreichung einer Mindestpunktzahl im Zusammenhang mit Anwendung der Projektauswahlkriterien

8.2.12.3.5.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Ranking der Projekte nach Projektauswahlkriterien (Punktesystem)

8.2.12.3.5.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 100 % der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.12.3.5.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.12.3.5.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war nicht Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007- 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ordnet sich in das bestehende Verwaltungs- und Kontrollverfahren ein.

Besondere Risiken, die bei der Einführung der Maßnahme existent sein könnten, sind nicht ersichtlich.

8.2.12.3.5.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.12.3.5.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung wird davon ausgegangen, dass

die Maßnahme überprüf- und kontrollierbar ist.

Die Dokumentation der Ergebnisse steht noch aus.

8.2.12.3.5.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.12.3.5.12. Information specific to the operation

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

keine

8.2.12.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.12.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.12.4.2. Mitigating actions

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.12.4.3. Overall assessment of the measure

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.12.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.12.6. Information specific to the measure

Specification of the characteristics of pilot projects, clusters, networks, short supply chains and local markets

Operationelle Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“, Pilotprojekte, Wissens- und Technologietransfer

Ergebnisse und Resultate müssen über das EIP Netzwerk veröffentlicht werden.

Innovationsinhalte haben einen relativen Charakter und können regional unterschiedliche Strukturen und Handlungsansätze beinhalten. Es besteht nur eine Ex-post Bewertbarkeit im Hinblick auf die Identifizierung einer Innovation.

Ein detaillierter Projektplan einschließlich Benennung der erwarteten Ergebnisse ist Grundvoraussetzung für die Einordnung in eine grundsätzliche Förderfähigkeit des Pilotprojektes.

Wird ein Geschäftsplan oder ein gleichwertiger Plan oder eine Entwicklungsstrategie durchgeführt, so kann der Mitgliedsstaat die Beihilfe entweder als Gesamtbetrag zur Deckung der Kosten der Zusammenarbeit und der Kosten der durchgeführten Projekte gewähren oder nur die Kosten der Zusammenarbeit decken und Finanzmittel aus anderen Maßnahmen oder anderen EU-Fonds für die Durchführung des Projekts verwenden.

- der Eigenschaften der Pilotprojekte, Cluster, Netzwerke, kurzer Versorgungsketten und lokalen Märkten *(erfolgt nach Vorliegen der EU-Vorgaben).*

Zusammenarbeit zwischen Akteuren der Landwirtschaft, Nahrungsmittelkette und Tourismus kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen: Im Rahmen von Konzepten der Zusammenarbeit zur Vernetzung und Vermarktung landtouristischer Angebote werden Zuwendungen für die Durchführung von Projekten gewährt. Die Projekte müssen eine besondere Bedeutung für die gesamte Weiterentwicklung des Angebotes „Landtourismus im Land Brandenburg“ haben.

Überregional tätige Vereine und Verbände müssen die Maßnahme allen im Land Brandenburg infrage kommenden natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellen.

Förderfähig sind angemessene Personal- und Verwaltungskosten der Vereine und Verbände für das Projektmanagement und Kosten der Öffentlichkeitsarbeit. Zu den Kosten der Öffentlichkeitsarbeit gehören Veröffentlichungen wie Kataloge und Webseiten mit neutral dargebotenen Informationen über landtouristische Angebote. Von der Förderung ausgeschlossen sind Ausgaben, die bei der Teilnahme an Wettbewerben, Ausstellungen und Messen durch den Verkauf von Erzeugnissen entstehen.

Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung

Der Verpflichtungszeitraum darf die Dauer von 5 Jahren nicht unterschreiten, kann aber auf 7 Jahre verlängert werden.

Zuschüsse sind nur für Konzepte oder Maßnahmen zu gewähren, die nicht über andere EU-Fonds bereits Zuschüsse bekommen. Dabei kann das Konzept unabhängig von der Gestaltung der Zusammenarbeit betrachtet werden.

Die Ergebnisse der geförderten Vorhaben oder Projekte sind zu dokumentieren und zu veröffentlichen.

8.2.12.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

keine

8.2.13. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)

8.2.13.1. Legal basis

Artikel 32 - 35 VO (EU) 1303/2013

Artikel 42 - 44 VO (EU) 1305/2013

8.2.13.2. General description of the measure including its intervention logic and contribution to focus areas and cross-cutting objectives

Gebietskulisse: LEADER-Gebietskulisse der im Ergebnis des LEADER-Wettbewerb bestätigten lokalen Aktionsgruppen (LAG)

Die sozioökonomische Analyse und SWOT-Analyse stellen fest, dass die LEADER-Methode sich in Brandenburg als strategischer Ansatz für die ländliche Entwicklung erweist. Eine von zivilgesellschaftlichen und öffentlichen Strukturen getragene, auf thematische und regionale Schwerpunktsetzung gerichtete Umsetzung von regionalen Entwicklungsstrategien kann das endogene Potenzial einer Region wirksam aktivieren. Vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der begrenzten finanziellen Ressourcen gewinnen modellhafte, innovative Projektansätze an Bedeutung und sollen unterstützt werden, um für die Region neuartige oder alternative Lösungsmöglichkeiten für aktuelle Fragestellungen zu entwickeln und umzusetzen. Die LEADER-Methode hat dabei eine zentrale Stellung.

Bei der Gestaltung der ländlichen Entwicklung soll an die erfolgreiche Arbeit der LEADER-Aktionsgruppen (LAG) angeknüpft werden. Die LEADER-Methode soll als grundlegender Ansatz der Gestaltung der Entwicklungsprozesse in den ländlichen Räumen Brandenburgs umgesetzt werden. Wesentliches Merkmal der LEADER-Methode ist die von der örtlichen Bevölkerung initiierte und betriebene lokale Entwicklung gemäß VO (EU) 1303/2013.

Mit der ganzheitlichen integrierten Umsetzung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER soll bei umfassender Einbeziehung der Akteure ein möglichst großer Beitrag zu einem erfolgreichen Umgang mit den Herausforderungen der Entwicklung im ländlichen Raum geleistet werden. Die Erstellung von regionalen Entwicklungsstrategien, die Begleitung durch ein Regionalmanagement, die Planung und Finanzierung von Vorhaben sind neben der umfassenden Beteiligung der Akteure und der Unterstützung investiver Vorhaben in den Regionen wesentliche Elemente bei der Umsetzung von LEADER.

Durch LEADER im Land Brandenburg sollen effektive, nachhaltige sowie von der Bevölkerung der ländlichen Regionen getragene Initiativen, insbesondere

- zur Sicherung der Grundversorgung sowie der regionalen Wertschöpfung und Lebensqualität,
- zum aktiven Umgang mit den Herausforderungen der demographischen Entwicklung bei sich verändernden Familien- und Versorgungsstrukturen und
- zur Senkung des Flächenverbrauches, zur Umsetzung der Energiewende und zum Schutz der

Biodiversität

unterstützt werden.

Die Integration von städtischer und ländlicher Entwicklung hat strategische Bedeutung. Stadt-Umland-Beziehungen sollen gezielt befördert und gestärkt werden.

Die Aktivierung und Sensibilisierung der Menschen für die Entwicklungsprozesse haben einen hohen Stellenwert.

Im Rahmen eines Wettbewerbs konnten sich die regionalen Partnerschaften bis zum 31.05.2014 mit ihren Regionalen Entwicklungsstrategien (RES) um die Bestätigung als LEADER-Region bewerben (Wettbewerbsaufruf siehe Anhang). Es liegen 14 „Regionale Entwicklungsstrategien (RES)“ als Bewerbungen für die Bestätigung als LEADER-Region vor.

Für jede Partnerschaft (LAG) wird ein indikatives Budget bereitgestellt, das Grundlage für den Mitteleinsatz in der Region ist. Die Bewilligung erfolgt nach einem Auswahl- und Priorisierungsverfahren in der LAG.

Beitrag zum Schwerpunktbereich:

Die im Rahmen von LEADER unterstützten Vorhaben sind primär auf den Schwerpunktbereich b der ELER-Priorität 6 gerichtet.

Daneben kann die Umsetzung regionaler Entwicklungsstrategien (RES) auf alle ELER-Prioritäten und Prioritäten anderer EU-Fonds gerichtet sein.

Beitrag zu übergreifenden Zielen:

- Innovation

Die Verzahnung der Instrumente der Integrierten ländlichen Entwicklung mit der bewährten LEADER-Methode führt zu einem innovativen Entwicklungsansatz, der sich durch das Prinzip „Eigeninitiative - Kooperation - Innovation“ auszeichnet. Es werden Vorhaben unterstützt, die einen Beitrag zur Wertschöpfung und Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen leisten. Neue Technologien und/oder neue Formen der Zusammenarbeit sind zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu nutzen.

- Umweltschutz

Unterstützung von Vorhaben, die einen Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz leisten. Es ist davon auszugehen, dass große Teile von Großschutz- und Natura-2000-Gebieten in den LEADER-Regionen liegen und die entsprechenden Akteure den LEADER-Prozess aktiv mitgestalten. Die meisten Aktivitäten zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategien sind eng mit Umweltbelangen bzw. einer intakten Umwelt verbunden, wie z.B. ländlicher Tourismus, Direktvermarktung, Verbesserung der Wohn- und Lebensqualität im ländlichen Raum.

- Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen

Es werden investive und nicht investive Vorhaben des Klimawandels und der erneuerbaren Energien sowie Innovative Vorhaben zur Milderung der Folgen des Klimawandels sowie zur Förderung der Entwicklung

erneuerbarer Energien unterstützt. Diese leisten einen Beitrag zur

- Senkung des Energieverbrauchs,
- Erhöhung der Energieeffizienz,
- Minderung des CO2-Ausstoßes sowie
- zum Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien.

Die Maßnahme entspricht den fondsübergreifenden landesspezifischen Querschnittszielen „Konstruktiver Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels“ und „Stärkere Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen“ sowie dem landespolitischen ELER-Schwerpunkt „Maßnahmen der ländlichen Entwicklung incl. LEADER“.

8.2.13.3. Scope, level of support, eligible beneficiaries, and where relevant, methodology for calculation of the amount or support rate broken down by sub-measure and/or type of operation where necessary. For each type of operation specification of eligible costs, eligibility conditions, applicable amounts and support rates and principles with regards to the setting of selection criteria

8.2.13.3.1. **LEADER Regionalmanagement**

8.2.13.3.1.1. Sub-measure:

- 19.4 - Support for running costs and animation

8.2.13.3.1.2. Description of the type of operation

Unterstützung der laufenden Kosten der LAG und der Kosten für Sensibilisierung über die lokale Entwicklungsstrategie

Aufgabe des LEADER-Regionalmanagements ist die umsetzungsorientierte Initiierung, Begleitung und Koordinierung der regionalen Entwicklungsprozesse durch qualifiziertes Personal auf der Grundlage der Regionalen Entwicklungsstrategie. Im Mittelpunkt stehen sektorübergreifend die Aufgaben einer nachhaltigen Regionalentwicklung mit spezifischen Anforderungen an Moderation und Beratung, Konzeptentwicklung, Projektbeurteilung und Projektmanagement, Programmumsetzung, Marketing sowie Monitoring und Evaluation.

Das Regionalmanagement übernimmt eine zentrale Funktion bei der Entwicklung und Initiierung von Projekten und begleitet deren Umsetzung. Zunehmend kommen ihm Aufgaben bei der Steuerung von Beteiligungsprozessen zu. Es sensibilisiert die örtliche Bevölkerung hinsichtlich der Prozesse der ländlichen Entwicklung und führt Aktionen zur Information der Bevölkerung zur Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie durch.

Die lokalen Aktionsgruppen können dem Regionalmanagement die Geschäftsführung der lokalen

Aktionsgruppe übertragen. Somit trägt das Regionalmanagement in erheblichem Maße Verantwortung für die Entwicklungsprozesse in der Region.

8.2.13.3.1.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.13.3.1.4. Links to other legislation

Artikel zu den Maßnahmen der VO (EU) 1305/2013

8.2.13.3.1.5. Beneficiaries

Rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden und Gemeindeverbänden (Lokale Aktionsgruppen)

8.2.13.3.1.6. Eligible costs

Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung, Begleitung und Steuerung der Umsetzung der Entwicklungsstrategie (Betriebskosten, Personalkosten, Schulungskosten, Kosten in Verbindung mit Kommunikation und Vernetzung, finanzielle Kosten, Kosten im Zusammenhang mit der Überwachung und Bewertung der Strategie).

8.2.13.3.1.7. Eligibility conditions

Die Unterstützung des LEADER-Regionalmanagements auf Grundlage dieses Programms ist gebunden an die Bestätigung als LEADER-Region durch den Begleitausschuss

Das Regionalmanagement ist nur dann förderfähig, wenn Stellen außerhalb der öffentlichen Verwaltung die Funktion des Regionalmanagements wahrnehmen.

8.2.13.3.1.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

entfällt

8.2.13.3.1.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 80 %, maximal 150.000 EUR pro Jahr

Die Ausgaben für Kosten zur Umsetzung dieser Maßnahme dürfen 20 % der öffentlichen Ausgaben an den im Rahmen der geförderten Maßnahmen in der jeweiligen LEADER-Region nicht übersteigen.

8.2.13.3.1.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.13.3.1.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.13.3.1.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.13.3.1.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die

Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.13.3.1.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.13.3.1.12. Information specific to the operation

Description of the obligatory community-led local development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: preparatory support, implementation of operations under the CLLD strategy, preparation and implementation of co-operation activities of the local action group (hereafter "LAG"), running costs and animation, referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

In Brandenburg kommt CLLD nicht zur Anwendung. Die Beschreibung der Teilmaßnahmen (Elemente) wurde im Abschnitt 8.2.13.3 vorgenommen. Bei der Umsetzung des im Programm beschriebenen Stadt-Umland-Wettbewerbs werden die Lokalen Aktionsgruppen mitwirken.

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

Diese Teilmaßnahme wird in Brandenburg nicht angewandt.

Description of the system for ongoing application for LEADER co-operation projects referred to in Article 44(3) of Regulation (EU) No 1305/2013

Kooperationsprojekte werden in Brandenburg in Trägerschaft der LAG oder von Gemeinden/Gemeindeverbände für die LAG umgesetzt.

The procedure and timetable to select the local development strategies

- Wettbewerb zur Auswahl von Leader-Regionen im Land Brandenburg,
- Laufzeit des Wettbewerbs 14.11.2013 – 31.05.2014
- Auswahl und Bestätigung der Leader-Regionen erfolgt in einem offenen und transparenten Verfahren. Die Bewertung der eingereichten regionalen Entwicklungsstrategien und die Erarbeitung eines Auswahlvorschlages werden anhand von im Wettbewerbsaufruf benannten Kriterien durch einen externen Auftragnehmer vorgenommen. Auf Grundlage des Auswahlvorschlages entscheidet die Verwaltungsbehörde ELER über die Bestätigung der Leader-Regionen. Ziel ist es bis zum 31.12.2014 die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu veröffentlichen und den gemeinsamen Begleitausschuss des Landes Brandenburg für die Umsetzung der EU-Fonds und des ELER in der Förderperiode 2014-2020 über die Bestätigung der Leader-Regionen zu informieren.

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits laid down in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

Ausnahmen sind in Brandenburg nicht vorgesehen.

Co-ordination with the other European Structural and Investment (hereafter "ESI") Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI Funds in financing the preparatory support

Nicht relevant für Brandenburg.

Possibility or not of paying advances

Nicht relevant für Brandenburg.

Definition of the tasks of the Managing Authority, the paying agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to a non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34(3)(b) of Regulation (EU) No 1303/2013

- Die Projektauswahl erfolgt durch die LAG.
- In den regionalen Entwicklungsstrategien (RES) werden das Verfahrens zur Prioritätensetzung und der Projektauswahl sowie die Entscheidungsfindung durch das entsprechende Gremium der LAG beschrieben.

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

Abgrenzung durch entsprechende Maßnahmedefinition im EPLR und in den Richtlinien/Verfahren zur Umsetzung der Artikel 19, 20 und 35 *der VO (EU) 1305/2013*.

8.2.13.3.2. **Nationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen**

8.2.13.3.2.1. Sub-measure:

- 19.3 - Preparation and implementation of cooperation activities of the local action

8.2.13.3.2.2. Description of the type of operation

Unterstützung gebietsübergreifender Kooperationsvorhaben

Die Förderung von Aktionen der gebietsübergreifenden Zusammenarbeit innerhalb Deutschlands umfasst die Kooperation zwischen mindestens einer LAG des Landes Brandenburg mit anderen LAG (sowie vergleichbaren Gruppierungen) in der Bundesrepublik Deutschland.

Die Zusammenarbeit darf sich dabei nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern beinhaltet die Durchführung eines gemeinsamen Projekts. Das Kooperationsvorhaben hat sich in die Entwicklungsstrategie der Partner einzufügen und einen Beitrag zu deren Umsetzung zu leisten.

Mit nationalen Kooperationsprojekten werden in der Entwicklungsstrategie der lokalen Aktionsgruppen enthaltene Ziele aufgegriffen und soll Mehrwert für die LAG-Gebiete entstehen. Die Durchführung des Projekts muss nicht zwangsläufig durch die lokalen Aktionsgruppen erfolgen. Die LAG kann Mitglieder in der Kooperationsvereinbarung benennen, die mit der Durchführung beauftragt sind. Die Zusammenarbeit kann nichtinvestive oder/ und investive Teile umfassen. Gefördert werden Aufwendungen der LAG des Landes Brandenburg.

8.2.13.3.2.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.13.3.2.4. Links to other legislation

Artikel zu den Maßnahmen VO (EU) 1305/2013

8.2.13.3.2.5. Beneficiaries

- Rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden und Gemeindeverbänden

- Gemeinden bzw. Gemeindeverbände für die LAG

8.2.13.3.2.6. Eligible costs

1. Studien, Planung, Betreuung, Konzepte Veranstaltungen etc.,

   - Sachkosten,
   - anteilige Verwaltungs- und Personalkosten der Lokalen Aktionsgruppe unter der Voraussetzung, dass eine getrennte und klare abgegrenzte Verrechnung zu den Basiskosten des LAG-Management gewährleistet ist,
   - projektbezogene Reisekosten.

2. Investitionskosten

8.2.13.3.2.7. Eligibility conditions

Eine Unterstützung auf Grundlage dieses Programms ist gebunden an die Bestätigung als LEADER-Region durch die ELER-Verwaltungsbehörde. Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie leisten.

Die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit muss einen zusätzlichen Nutzen für die Lokale Aktionsgruppe bringen. Durch die Zusammenarbeit soll die Kompetenz und Effektivität der Lokalen Aktionsgruppen optimiert werden. Die der Kooperation zugrunde liegenden Regionen haben eine möglichst ähnliche Ausgangs- und Problemlage.

Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern soll auf die Durchführung gemeinsamer Projekte ausgerichtet sein.

Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung, die Details zur Umsetzung des Vorhabens, wie Finanzierung und Aufgabenverteilung regelt und die Inhalte und Ziele des Vorhabens beschreibt.

8.2.13.3.2.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Die LEADER-Aktionsgruppen erarbeiten ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach den Vorgaben des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d der VO (EU) 1303/2013 fest.

Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine

hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen.

8.2.13.3.2.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.13.3.2.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.13.3.2.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.13.3.2.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.13.3.2.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.13.3.2.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.13.3.2.12. Information specific to the operation

Description of the obligatory community-led local development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: preparatory support, implementation of operations under the CLLD strategy, preparation and implementation of co-operation activities of the local action group (hereafter "LAG"), running costs and animation, referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

In Brandenburg kommt CLLD nicht zur Anwendung. Die Beschreibung der Teilmaßnahmen (Elemente) wurde im Abschnitt 8.2.13.3 vorgenommen. Bei der Umsetzung des im Programm beschriebenen Stadt-Umland-Wettbewerbs werden die Lokalen Aktionsgruppen mitwirken.

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

Diese Teilmaßnahme wird in Brandenburg nicht angewandt.

Description of the system for ongoing application for LEADER co-operation projects referred to in Article 44(3) of Regulation (EU) No 1305/2013

Kooperationsprojekte werden in Brandenburg in Trägerschaft der LAG oder von Gemeinden/Gemeindeverbände für die LAG umgesetzt.

The procedure and timetable to select the local development strategies

- Wettbewerb zur Auswahl von Leader-Regionen im Land Brandenburg,
- Laufzeit des Wettbewerbs 14.11.2013 – 31.05.2014
- Auswahl und Bestätigung der Leader-Regionen erfolgt in einem offenen und transparenten Verfahren. Die Bewertung der eingereichten regionalen Entwicklungsstrategien und die Erarbeitung eines Auswahlvorschlages werden anhand von im Wettbewerbsaufruf benannten Kriterien durch einen externen Auftragnehmer vorgenommen. Auf Grundlage des Auswahlvorschlages entscheidet die Verwaltungsbehörde ELER über die Bestätigung der Leader-Regionen. Ziel ist es bis zum 31.12.2014 die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu veröffentlichen und den gemeinsamen

Begleitausschuss des Landes Brandenburg für die Umsetzung der EU-Fonds und des ELER in der Förderperiode 2014-2020 über die Bestätigung der Leader-Regionen zu informieren.

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits laid down in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

Ausnahmen sind in Brandenburg nicht vorgesehen.

Co-ordination with the other European Structural and Investment (hereafter "ESI") Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI Funds in financing the preparatory support

Nicht relevant für Brandenburg.

Possibility or not of paying advances

Nicht relevant für Brandenburg.

Definition of the tasks of the Managing Authority, the paying agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to a non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34(3)(b) of Regulation (EU) No 1303/2013

- Die Projektauswahl erfolgt durch die LAG.
- In den regionalen Entwicklungsstrategien (RES) werden das Verfahrens zur Prioritätensetzung und der Projektauswahl sowie die Entscheidungsfindung durch das entsprechende Gremium der LAG beschrieben.

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

Abgrenzung durch entsprechende Maßnahmedefinition im EPLR und in den Richtlinien/Verfahren zur Umsetzung der Artikel 19, 20 und 35 *der VO (EU) 1305/2013*.

8.2.13.3.3. **Transnationale Kooperationen lokaler Aktionsgruppen**

8.2.13.3.3.1. Sub-measure:

- 19.3 - Preparation and implementation of cooperation activities of the local action

8.2.13.3.3.2. Description of the type of operation

Unterstützung transnationaler Kooperationsvorhaben

Die Förderung von Aktionen der transnationalen Zusammenarbeit umfasst die Kooperation zwischen mindestens einer LAG des Landes Brandenburg mit anderen LAG (sowie mit vergleichbaren Gruppierungen) der EU (ggf. auch darüber hinaus).

Die Zusammenarbeit darf sich dabei nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern beinhaltet die Durchführung eines gemeinsamen Projekts. Das Kooperationsvorhaben hat sich in die lokale Entwicklungsstrategie der Partner einzufügen und einen Beitrag zu deren Umsetzung zu leisten. Es soll Mehrwert für die LAG-Gebiete entstehen.

Die Durchführung des Projekts muss nicht zwangsläufig durch die lokalen Aktionsgruppen selbst erfolgen. Die LAG kann Mitglieder in der Kooperationsvereinbarung benennen, die mit der Durchführung beauftragt sind. Die Zusammenarbeit kann nichtinvestive oder/ und investive Teile umfassen. Gefördert werden Aufwendungen der LAG des Landes Brandenburg.

8.2.13.3.3.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.13.3.3.4. Links to other legislation

Artikel zu den Maßnahmen der VO (EU) 1305/2013

8.2.13.3.3.5. Beneficiaries

- Rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Gemeinden bzw. Gemeindeverbände für die LAG

8.2.13.3.3.6. Eligible costs

1. Studien, Planung, Betreuung, Konzepte Veranstaltungen etc.,

- Sachkosten,
- anteilige Verwaltungs- und Personalkosten der Lokalen Aktionsgruppe unter der Voraussetzung, dass eine getrennte und klare abgegrenzte Verrechnung zu den Basiskosten des LAG-Management gewährleistet ist,
- projektbezogene Reisekosten.

2. Investitionskosten

8.2.13.3.3.7. Eligibility conditions

Eine Unterstützung auf Grundlage dieses Programms ist gebunden an die Bestätigung als LEADER-Region durch die ELER-Verwaltungsbehörde. Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie leisten.

Die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit muss einen zusätzlichen Nutzen für die Lokale Aktionsgruppe bringen. Durch die Zusammenarbeit soll die Kompetenz und Effektivität der Lokalen Aktionsgruppen optimiert werden. Die der Kooperation zugrunde liegenden Regionen haben eine möglichst ähnliche Ausgangs- und Problemlage.

Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern soll auf die Durchführung gemeinsamer Projekte ausgerichtet sein.

Vorliegen einer Kooperationsvereinbarung, die Details zur Umsetzung des Vorhabens, wie Finanzierung und Aufgabenverteilung regelt und die Inhalte und Ziele des Vorhabens beschreibt.

8.2.13.3.3.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Die LEADER-Aktionsgruppen erarbeiten ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach den Vorgaben des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d der VO (EU) 1303/2013 fest.

Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen.

8.2.13.3.3.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben

8.2.13.3.3.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.13.3.3.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.13.3.3.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.13.3.3.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.13.3.3.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.13.3.3.12. Information specific to the operation

Description of the obligatory community-led local development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: preparatory support, implementation of operations under the CLLD strategy, preparation and implementation of co-operation activities of the local action group (hereafter "LAG"), running costs and animation, referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

In Brandenburg kommt CLLD nicht zur Anwendung. Die Beschreibung der Teilmaßnahmen (Elemente) wurde im Abschnitt 8.2.13.3 vorgenommen. Bei der Umsetzung des im Programm beschriebenen Stadt-Umland-Wettbewerbs werden die Lokalen Aktionsgruppen mitwirken.

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

Diese Teilmaßnahme wird in Brandenburg nicht angewandt.

Description of the system for ongoing application for LEADER co-operation projects referred to in Article 44(3) of Regulation (EU) No 1305/2013

Kooperationsprojekte werden in Brandenburg in Trägerschaft der LAG oder von Gemeinden/Gemeindeverbände für die LAG umgesetzt.

The procedure and timetable to select the local development strategies

- Wettbewerb zur Auswahl von Leader-Regionen im Land Brandenburg,
- Laufzeit des Wettbewerbs 14.11.2013 – 31.05.2014.
- Auswahl und Bestätigung der Leader-Regionen erfolgt in einem offenen und transparenten Verfahren. Die Bewertung der eingereichten regionalen Entwicklungsstrategien und die Erarbeitung eines Auswahlvorschlages werden anhand von im Wettbewerbsaufruf benannten Kriterien durch einen externen Auftragnehmer vorgenommen. Auf Grundlage des Auswahlvorschlages entscheidet die Verwaltungsbehörde ELER über die Bestätigung der Leader-Regionen. Ziel ist es bis zum 31.12.2014 die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu veröffentlichen und den gemeinsamen Begleitausschuss des Landes Brandenburg für die Umsetzung der EU-Fonds und des ELER in der

Förderperiode 2014-2020 über die Bestätigung der Leader-Regionen zu informieren.

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits laid down in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

Ausnahmen sind in Brandenburg nicht vorgesehen.

Co-ordination with the other European Structural and Investment (hereafter "ESI") Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI Funds in financing the preparatory support

Nicht relevant für Brandenburg.

Possibility or not of paying advances

Nicht relevant für Brandenburg.

Definition of the tasks of the Managing Authority, the paying agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to a non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34(3)(b) of Regulation (EU) No 1303/2013

- Die Projektauswahl erfolgt durch die LAG.
- In den regionalen Entwicklungsstrategien (RES) werden das Verfahrens zur Prioritätensetzung und der Projektauswahl sowie die Entscheidungsfindung durch das entsprechende Gremium der LAG beschrieben.

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

Abgrenzung durch entsprechende Maßnahmedefinition im EPLR und in den Richtlinien/Verfahren zur

Umsetzung der Artikel 19, 20 und 35 *der VO (EU) 1305/2013*.

8.2.13.3.4. **Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie**

8.2.13.3.4.1. Sub-measure:

- 19.2 - Support for implementation of operations under the community-led local development strategy

8.2.13.3.4.2. Description of the type of operation

Unterstützung bei der Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie

Unterstützt werden Maßnahmen, die der Umsetzung und der Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen, insbesondere:

- zur Steigerung der Lebensqualität und regionalen Wertschöpfung,
- zur Sicherung der Grundversorgung,
- zum Umgang mit den Herausforderungen des demografischen Wandels,
- zur Senkung des Flächenverbrauchs, zur Umsetzung der Energiewende und zum Schutz der Biodiversität,
- zur stärkeren Integration der Entwicklung von städtischen und ländlichen Räumen
- zur Unterstützung des Engagements lokaler Akteure und kleiner Vorhaben in kleinteiligen, lokalen Initiativen mit dem Ziel, ländliche Orte als Lebensmittelpunkt zu erhalten und einen Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande zu leisten.

8.2.13.3.4.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.13.3.4.4. Links to other legislation

Artikel zu den Maßnahmen VO (EU) 1305/2013

8.2.13.3.4.5. Beneficiaries

- Gemeinden und Gemeindeverbände

- natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

8.2.13.3.4.6. Eligible costs

Investitionen nach Artikel 45 VO (EU) 1305/2013 außer Erwerb von unbeweglichem Vermögen

Kosten im Zusammenhang mit projektbezogener Öffentlichkeitsarbeit

Keine Finanzierung von laufenden Kosten

8.2.13.3.4.7. Eligibility conditions

Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie leisten.

8.2.13.3.4.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Die LEADER-Aktionsgruppen erarbeiten ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach den Vorgaben des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d der VO (EU) 1303/2013 fest.

Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen.

8.2.13.3.4.9. (Applicable) amounts and support rates

1. Gemeinden und Gemeindeverbände sowie gemeinnützig anerkannte juristische Personen bis zu 75 % der zuschussfähigen Ausgaben
2. Natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts bis zu 45 % der zuschussfähigen Ausgaben, max. bis zu 200.000 EUR

Bei kleinteiligen, lokalen Initiativen:

Bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben, maximal 5.000 EUR pro Einzelmaßnahme und 50.000 EUR pro LAG und Jahr.

8.2.13.3.4.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.13.3.4.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.13.3.4.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.13.3.4.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.13.3.4.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.13.3.4.12. Information specific to the operation

Description of the obligatory community-led local development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: preparatory support, implementation of operations under the CLLD strategy, preparation and implementation of co-operation activities of the local action group (hereafter "LAG"), running costs and animation, referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

In Brandenburg kommt CLLD nicht zur Anwendung. Die Beschreibung der Teilmaßnahmen (Elemente) wurde im Abschnitt 8.2.13.3 vorgenommen. Bei der Umsetzung des im Programm beschriebenen Stadt-Umland-Wettbewerbs werden die Lokalen Aktionsgruppen mitwirken.

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

Diese Teilmaßnahme wird in Brandenburg nicht angewandt.

Description of the system for ongoing application for LEADER co-operation projects referred to in Article 44(3) of Regulation (EU) No 1305/2013

Kooperationsprojekte werden in Brandenburg in Trägerschaft der LAG oder von Gemeinden/Gemeindeverbände für die LAG umgesetzt.

The procedure and timetable to select the local development strategies

- Wettbewerb zur Auswahl von Leader-Regionen im Land Brandenburg,
- Laufzeit des Wettbewerbs 14.11.2013 – 31.05.2014
- Auswahl und Bestätigung der Leader-Regionen erfolgt in einem offenen und transparenten Verfahren. Die Bewertung der eingereichten regionalen Entwicklungsstrategien und die Erarbeitung eines Auswahlvorschlages werden anhand von im Wettbewerbsaufruf benannten Kriterien durch einen externen Auftragnehmer vorgenommen. Auf Grundlage des Auswahlvorschlages entscheidet die Verwaltungsbehörde ELER über die Bestätigung der Leader-Regionen. Ziel ist es bis zum 31.12.2014 die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu veröffentlichen und den gemeinsamen Begleitausschuss des Landes Brandenburg für die Umsetzung der EU-Fonds und des ELER in der Förderperiode 2014-2020 über die Bestätigung der Leader-Regionen zu informieren.

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits laid down in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

Ausnahmen sind in Brandenburg nicht vorgesehen.

Co-ordination with the other European Structural and Investment (hereafter "ESI") Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI Funds in financing the preparatory support

Nicht relevant für Brandenburg.

Possibility or not of paying advances

Nicht relevant für Brandenburg.

Definition of the tasks of the Managing Authority, the paying agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to a non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34(3)(b) of Regulation (EU) No 1303/2013

- Die Projektauswahl erfolgt durch die LAG.
- In den regionalen Entwicklungsstrategien (RES) werden das Verfahrens zur Prioritätensetzung und der Projektauswahl sowie die Entscheidungsfindung durch das entsprechende Gremium der LAG beschrieben.

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

Abgrenzung durch entsprechende Maßnahmedefinition im EPLR und in den Richtlinien/Verfahren zur Umsetzung der Artikel 19, 20 und 35 *der VO (EU) 1305/2013*.

8.2.13.3.5. **Vorbereitende Unterstützung**

8.2.13.3.5.1. Sub-measure:

- 19.1 - Preparatory support

8.2.13.3.5.2. Description of the type of operation

Unterstützung des Kapazitätsaufbaus, der Schulung und Vernetzung zur Vorbereitung und Umsetzung einer lokalen Entwicklungsstrategie

Unterstützung von Vorhaben, die dem Kapazitätsaufbau, der Schulung und Vernetzung sowie der Schaffung von Grundlagen zur Umsetzung der regionalen Entwicklungsstrategie dienen.

8.2.13.3.5.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.13.3.5.4. Links to other legislation

Artikel zu den Maßnahmen VO (EU) 1305/2013

8.2.13.3.5.5. Beneficiaries

Juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts

8.2.13.3.5.6. Eligible costs

- Kosten für Untersuchungen, Schulungen und Seminare für lokale Akteure
- Kosten für Aktivierungsmaßnahmen zur Beteiligung der ländlichen Bevölkerung
- Kosten im Zusammenhang mit Marketingaktionen, Messen und Ausstellungen

8.2.13.3.5.7. Eligibility conditions

Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie leisten.

8.2.13.3.5.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Die LEADER-Aktionsgruppen erarbeiten ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach den Vorgaben des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d der VO (EU) 1303/2013 fest.

Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen.

8.2.13.3.5.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben, maximal bis zu 30.000 EUR

8.2.13.3.5.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.13.3.5.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.13.3.5.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.13.3.5.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.13.3.5.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.13.3.5.12. Information specific to the operation

Description of the obligatory community-led local development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: preparatory support, implementation of operations under the CLLD strategy, preparation and implementation of co-operation activities of the local action group (hereafter "LAG"), running costs and animation, referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

In Brandenburg kommt CLLD nicht zur Anwendung. Die Beschreibung der Teilmaßnahmen (Elemente) wurde im Abschnitt 8.2.13.3 vorgenommen. Bei der Umsetzung des im Programm beschriebenen Stadt-Umland-Wettbewerbs werden die Lokalen Aktionsgruppen mitwirken.

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

Diese Teilmaßnahme wird in Brandenburg nicht angewandt.

Description of the system for ongoing application for LEADER co-operation projects referred to in Article 44(3) of Regulation (EU) No 1305/2013

Kooperationsprojekte werden in Brandenburg in Trägerschaft der LAG oder von

Gemeinden/Gemeindeverbände für die LAG umgesetzt.

The procedure and timetable to select the local development strategies

- Wettbewerb zur Auswahl von Leader-Regionen im Land Brandenburg,
- Laufzeit des Wettbewerbs 14.11.2013 – 31.05.2014
- Auswahl und Bestätigung der Leader-Regionen erfolgt in einem offenen und transparenten Verfahren. Die Bewertung der eingereichten regionalen Entwicklungsstrategien und die Erarbeitung eines Auswahlvorschlages werden anhand von im Wettbewerbsaufruf benannten Kriterien durch einen externen Auftragnehmer vorgenommen. Auf Grundlage des Auswahlvorschlages entscheidet die Verwaltungsbehörde ELER über die Bestätigung der Leader-Regionen. Ziel ist es bis zum 31.12.2014 die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu veröffentlichen und den gemeinsamen Begleitausschuss des Landes Brandenburg für die Umsetzung der EU-Fonds und des ELER in der Förderperiode 2014-2020 über die Bestätigung der Leader-Regionen zu informieren.

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits laid down in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

Ausnahmen sind in Brandenburg nicht vorgesehen.

Co-ordination with the other European Structural and Investment (hereafter "ESI") Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI Funds in financing the preparatory support

Nicht relevant für Brandenburg.

Possibility or not of paying advances

Nicht relevant für Brandenburg.

Definition of the tasks of the Managing Authority, the paying agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to a non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34(3)(b) of Regulation (EU) No 1303/2013

- Die Projektauswahl erfolgt durch die LAG.
- In den regionalen Entwicklungsstrategien (RES) werden das Verfahrens zur Prioritätensetzung und der Projektauswahl sowie die Entscheidungsfindung durch das entsprechende Gremium der LAG beschrieben.

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

Abgrenzung durch entsprechende Maßnahmedefinition im EPLR und in den Richtlinien/Verfahren zur Umsetzung der Artikel 19, 20 und 35 *der VO (EU) 1305/2013*.

8.2.13.3.6. **Vorbereitung von Kooperationen lokaler Aktionsgruppen**

8.2.13.3.6.1. Sub-measure:

- 19.3 - Preparation and implementation of cooperation activities of the local action

8.2.13.3.6.2. Description of the type of operation

Vorbereitende technische Unterstützung der Zusammenarbeit

Unterstützung von Anbahnungsaktionen, die in der Planungs- und Vorbereitungsphase zur Erleichterung der Findung von Kontakten mit potenziellen Partnern eine gebietsübergreifende oder transnationale Zusammenarbeit von LEADER-Gebieten (und damit vergleichbaren Gebieten) befördert. Grundsätzlich geht diese technische Unterstützung dem Kooperationsprojekt voraus und ist auf einen Zeitraum von maximal acht Monate begrenzt. Sie dient der Finanzierung von Aktivitäten des Brandenburgischen Teils der Partnerschaft.

8.2.13.3.6.3. Type of support

Zuschüsse

8.2.13.3.6.4. Links to other legislation

Artikel zu den Maßnahmen der VO (EU) 1305/2013

8.2.13.3.6.5. Beneficiaries

- Rechtsfähige Zusammenschlüsse von verschiedenen Akteuren mit Einbindung von Gemeinden und Gemeindeverbänden
- Gemeinden bzw. Gemeindeverbände für die LAG

8.2.13.3.6.6. Eligible costs

- Reisekosten zu potenziellen Partnern (auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes)

- Kosten für Übersetzungen und Dolmetscher
- Kosten für Machbarkeitsstudien
- Beratungskosten

8.2.13.3.6.7. Eligibility conditions

Eine Förderung ist nur möglich, wenn die Lokale Aktionsgruppe mit ihrer regionalen Entwicklungsstrategie anerkannt wurde.

Die Vorhaben müssen einen Beitrag zur Zielerreichung der regionalen Entwicklungsstrategie leisten.

Die gebietsübergreifende und transnationale Zusammenarbeit muss einen zusätzlichen Nutzen für die Lokale Aktionsgruppe bringen. Durch die Zusammenarbeit soll die Kompetenz und Effektivität der Lokalen Aktionsgruppen optimiert werden.

Die der Kooperation zugrunde liegenden Regionen haben eine möglichst ähnliche Ausgangs- und Problemlage.

Die Zusammenarbeit darf sich nicht nur auf den Austausch von Erfahrungen und Informationen beschränken, sondern soll auf die Durchführung gemeinsamer Projekte ausgerichtet sein.

Voraussetzung für die Gewährung einer Zuwendung ist die Vorlage einer von allen Kooperationspartnern unterzeichneten Absichtserklärung zu einer/mehreren geplanten Kooperation/en.

8.2.13.3.6.8. Principles with regards to the setting of selection criteria

Die LEADER-Aktionsgruppen erarbeiten ein nicht diskriminierendes und transparentes Auswahlverfahren und legen die Kriterien für die Auswahl der Vorhaben nach den Vorgaben des Artikels 34 Absatz 3 Buchstabe d der VO (EU) 1303/2013 fest.

Die Auswahlkriterien werden mit Punkten belegt, bei denen der höchste Punktwert den höchsten Beitrag zur Zielerreichung bedeutet. Um einen objektiven Vergleich von Vorhaben zu ermöglichen, wird eine hinreichende Anzahl von Auswahlkriterien herangezogen.

8.2.13.3.6.9. (Applicable) amounts and support rates

Bis zu 80 % der zuschussfähigen Ausgaben, maximal bis zu 5.000 EUR

8.2.13.3.6.10. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.13.3.6.10.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Die Maßnahme war bereits Bestandteil des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2007 - 2013.

Der Verfahrensablauf der Umsetzung ändert sich aufgrund der neu eingeführten Förderbedingungen und Kontrollvorschriften nur in geringem Umfang.

Besondere Risiken, die bei Einführung der Maßnahme über den bisherigen Status hinausgehen würden, sind nicht ersichtlich.

8.2.13.3.6.10.2. Mitigating actions

Entfällt.

8.2.13.3.6.10.3. Overall assessment of the measure

Gemäß Art. 62 VO (EU) 1305/2013 wurde durch Verwaltungsbehörde und Zahlstelle eine Evaluierung hinsichtlich Überprüf- und Kontrollierbarkeit dieser Maßnahme mit Hilfe eines standardisierten Bewertungsbogens durchgeführt.

Dieser Bewertungsbogen wurde ausgewertet, wobei ersichtlich wurde, anhand welcher Kriterien die Überprüf- und Kontrollierbarkeit gewährleistet werden kann.

Auf der Grundlage des laufenden Abstimmungsprozesses der Evaluierung sowie der Erfahrungen der Förderperiode 2007 - 2013 und der damit verbundenen Umsetzung der Maßnahme gehen Verwaltungsbehörde und Zahlstelle von der Überprüf- und Kontrollierbarkeit aus, wenngleich die Dokumentation des Evaluierungsprozesses noch aussteht.

8.2.13.3.6.11. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

nicht relevant

8.2.13.3.6.12. Information specific to the operation

Description of the obligatory community-led local development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: preparatory support, implementation of operations under the CLLD strategy, preparation and implementation of co-operation activities of the local action group (hereafter "LAG"), running costs and animation, referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

In Brandenburg kommt CLLD nicht zur Anwendung. Die Beschreibung der Teilmaßnahmen (Elemente) wurde im Abschnitt 8.2.13.3 vorgenommen. Bei der Umsetzung des im Programm beschriebenen Stadt-Umland-Wettbewerbs werden die Lokalen Aktionsgruppen mitwirken.

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

Diese Teilmaßnahme wird in Brandenburg nicht angewandt.

Description of the system for ongoing application for LEADER co-operation projects referred to in Article 44(3) of Regulation (EU) No 1305/2013

Kooperationsprojekte werden in Brandenburg in Trägerschaft der LAG oder von Gemeinden/Gemeindeverbände für die LAG umgesetzt.

The procedure and timetable to select the local development strategies

- Wettbewerb zur Auswahl von Leader-Regionen im Land Brandenburg,
- Laufzeit des Wettbewerbs 14.11.2013 – 31.05.2014
- Auswahl und Bestätigung der Leader-Regionen erfolgt in einem offenen und transparenten Verfahren. Die Bewertung der eingereichten regionalen Entwicklungsstrategien und die Erarbeitung eines Auswahlvorschlages werden anhand von im Wettbewerbsaufruf benannten Kriterien durch einen externen Auftragnehmer vorgenommen. Auf Grundlage des Auswahlvorschlages entscheidet die Verwaltungsbehörde ELER über die Bestätigung der Leader-Regionen. Ziel ist es bis zum 31.12.2014 die Ergebnisse des Auswahlverfahrens zu veröffentlichen und den gemeinsamen Begleitausschuss des Landes Brandenburg für die Umsetzung der EU-Fonds und des ELER in der Förderperiode 2014-2020 über die Bestätigung der Leader-Regionen zu informieren.

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits laid down in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

Ausnahmen sind in Brandenburg nicht vorgesehen.

Co-ordination with the other European Structural and Investment (hereafter "ESI") Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI Funds in financing the preparatory support

Nicht relevant für Brandenburg.

Possibility or not of paying advances

Nicht relevant für Brandenburg.

Definition of the tasks of the Managing Authority, the paying agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to a non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34(3)(b) of Regulation (EU) No 1303/2013

- Die Projektauswahl erfolgt durch die LAG.
- In den regionalen Entwicklungsstrategien (RES) werden das Verfahrens zur Prioritätensetzung und der Projektauswahl sowie die Entscheidungsfindung durch das entsprechende Gremium der LAG beschrieben.

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

Abgrenzung durch entsprechende Maßnahmedefinition im EPLR und in den Richtlinien/Verfahren zur Umsetzung der Artikel 19, 20 und 35 *der VO (EU) 1305/2013*.

8.2.13.4. Verifiability and controllability of the measures and/or types of operations

8.2.13.4.1. Risk(s) in the implementation of the measures

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.13.4.2. Mitigating actions

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.13.4.3. Overall assessment of the measure

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.13.5. Methodology for calculation of the amount or support rate, where relevant

Siehe Ausführungen in jeweiliger Teilmaßnahme.

8.2.13.6. Information specific to the measure

Definition of the tasks of the Managing Authority, the paying agency and the LAGs under LEADER, in particular with regard to a non-discriminatory and transparent selection procedure and objective criteria for the selection of operations referred to in Article 34(3)(b) of Regulation (EU) No 1303/2013

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Justification for selection of geographical areas for local development strategy implementation whose population falls outside the limits laid down in Article 33(6) of Regulation (EU) No 1303/2013

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

The procedure and timetable to select the local development strategies

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Co-ordination with the other European Structural and Investment (hereafter "ESI") Funds as regards CLLD, including possible solution applied with regard to the use of the lead fund option, and any global complementarities between the ESI Funds in financing the preparatory support

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Description of the system for ongoing application for LEADER co-operation projects referred to in Article 44(3) of Regulation (EU) No 1305/2013

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Description of co-ordination mechanisms foreseen and complementarities ensured with operations supported under other rural development measures especially as regards: investments in non-agricultural activities and business start-up aid under Article 19 of Regulation (EU) No 1305/2013; investments under Article 20 of Regulation (EU) No 1305/2013; and co-operation approaches under Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, in particular implementation of local development strategies by public-private partnerships

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Description of the use of the LEADER start-up-kit referred to in Article 43 of Regulation (EU) No 1305/2013 as specific type of preparatory support (if use is made)

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Description of the obligatory community-led local development (hereafter "CLLD") elements of which the LEADER measure is composed: preparatory support, implementation of operations under the CLLD strategy, preparation and implementation of co-operation activities of the local action group (hereafter "LAG"), running costs and animation, referred to in Article 35(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

Possibility or not of paying advances

Siehe Aussagen zu spezifischen Informationen der Teilmaßnahmen.

8.2.13.7. Other important remarks relevant to understand and implement the measure

entfällt.

9. EVALUATION PLAN

9.1. Objectives and purpose

A statement of the objectives and purpose of the evaluation plan, based on ensuring that sufficient and appropriate evaluation activities are undertaken, in particular to provide information needed for programme steering, for the annual implementation reports in 2017 and 2019 and the ex-post evaluation, and to ensure that data needed for RDP evaluation are available.

Der Bewertungsplan für das EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 ist integraler Bestandteil des in Titel VII der VO (EU) 1305/ 2013 geregelten Begleitungs- und Bewertungssystems. Als Managementinstrument der Verwaltungsbehörde stellt er sicher, dass alle in den VO (EU) 1303/ 2013 und 1305/2013 festgelegten bewertungsrelevanten Aufgaben erfüllt werden und dient insgesamt der Qualitätssicherung der Programmdurchführung im Hinblick auf die Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen des Programms.

Durch den Bewertungsplan wird während der Programmdurchführung gewährleistet, dass verbindliche Verfahren eingeführt werden und ausreichende Ressourcen zur Verfügung stehen, damit eine qualitativ angemessene Bewertung durchgeführt werden kann und Bewertungsergebnisse rechtzeitig vorliegen. Der Begleitausschuss, die Kommission und die landespolitische Entscheidungsebene werden von den Ergebnissen der Bewertungen in Kenntnis gesetzt, damit sie fundierte Managemententscheidungen treffen können.

Der Bewertungsplan regelt im Grundsatz die Zuständigkeiten und Verfahren, sodass die Durchführung von anforderungsgerechten Bewertungen von der Verwaltungsbehörde gewährleistet werden kann. Darüber hinaus werden im Bewertungsplan Verfahren festgelegt, in welcher Form die am Programm Beteiligten (Politik, öffentliche Verwaltung, Interessengruppen, Fördermittelempfänger), die potenziell Endbegünstigten und die allgemeine Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Bewertungen zu informieren sind, um die Kooperation und Zusammenarbeit aller an der Programmumsetzung Beteiligten zu stärken.

Mit der Planung der Bewertungstätigkeiten ist auch die Sicherstellung der für eine kontinuierliche Begleitung und Bewertung erforderlichen Daten und Informationen in entsprechendem Format und ausreichender Qualität verbunden. Daten und Informationen werden für die laufende Programmsteuerung und für die jährliche Berichterstattung, insbesondere im Rahmen der erweiterten Durchführungsberichte 2017 und 2019 benötigt. Durch die laufende Begleitung und Bewertung wird der Stand der Zielerreichung, v. a. die Erreichung festgelegter Etappenziele des Leistungsrahmens untersucht. Neben den Daten und Informationen aus der Förderung selbst werden auch Daten und Informationen zu sozioökonomischen und förderpolitischen Rahmenbedingungen benötigt, anhand derer die Veränderungen der Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sowie der Bedarfslagen im ländlichen Raum beurteilt werden können, um erforderlichenfalls Anpassungen in der Zielsetzung und strategischen Ausrichtung des Programms bzw. einzelner Förderbereiche einleiten zu können.

Der Bewertungsplan ist auch ein Instrument zur Sicherstellung von fondsübergreifenden Bewertungen gem. Art. 54 und 56 der VO (EU) 1303/ 2013 sowie zur Formulierung eines detaillierten Bewertungskonzeptes unter Berücksichtigung der EU- Leitlinien zur Durchführung der Bewertungen gem. Art. 54 (3) der VO (EU) 1303/ 2013.

9.2. Governance and coordination

Brief description of the monitoring and evaluation arrangements for the RDP, identifying the main bodies involved and their responsibilities. Explanation of how evaluation activities are linked with RDP implementation in terms of content and timing.

Nach Genehmigung des Programms erstellt die Verwaltungsbehörde auf Grundlage des Bewertungsplans ein detailliertes Bewertungskonzept (Feinkonzept), das unter Berücksichtigung des von der Kommission vorgegebenen Begleitungs- und Bewertungsrahmens (vgl. Leitlinien zur Durchführung der Bewertungen gemäß Art. 54 (3) der VO (EU) 1303/2013) einzelne Analyse- und Bewertungsschritte, maßnahmen- und programmspezifische Bewertungsthemen und Bewertungsfragen sowie Methoden der Bewertung und statistischen Informationsverarbeitung in zeitlicher Abfolge festlegt. Hierbei erfolgt auch eine Festlegung über die Zuweisung der notwendigen finanziellen und personellen Ressourcen zu den einzelnen Bewertungsaktivitäten. Damit verbunden ist eine detaillierte Festlegung von Aufgaben und Zuständigkeiten aller am Begleitungs- und Bewertungssystem beteiligten Akteure hinsichtlich der Bereitstellung, Verarbeitung und Nutzung bewertungsrelevanter Informationen (Monitoringdaten, statistische Daten).

Zur Erstellung des Feinkonzeptes bedient sich die Verwaltungsbehörde ggf. unabhängigen externen Sachverstandes. Über das Feinkonzept entscheidet die Verwaltungsbehörde gemeinsam mit dem Begleitausschuss und der Kommission. Das Feinkonzept ist ein zeitlich flexibles und inhaltlich dynamisches Durchführungskonzept für den Bewertungsplan, das regelmäßig (im Regelfall jährlich) auf seinen Zielbeitrag hin durch die Verwaltungsbehörde und den Begleitausschuss überprüft und bei sich ändernden Rahmenbedingungen oder Änderungen der Bewertungsthemen bzw. Bewertungsaufgaben entsprechend angepasst wird.

Die Begleitung und Bewertung kann auf den in der EU-Förderperiode 2007 - 2013 entwickelten und eingeführten Instrumenten und Strukturen aufbauen, die in Form einer laufenden Bewertung durchgeführt wurden und bereits weitgehend die Anforderungen der Förderperiode 2014 - 2020 an das Begleitungs- und Bewertungssystem erfüllen. Die bestehenden Instrumente und Strukturen werden an die neuen Anforderungen und Zielsetzungen angepasst, ergänzt und fortlaufend optimiert.

Zukünftig wird das Bewertungssystem stärker vorausschauend ausgerichtet. Dies ist nur möglich, wenn sich alle beteiligten Akteure, die Informationen und Daten bereitzustellen haben, eng mit den Nutzern und den Bewertern koordinieren. Das hierfür notwendige Regelwerk wird zu Beginn der Förderperiode vereinbart und eingeführt.

Die Bereitstellung von Informationen durch die Begünstigten einer Förderung (Fördermittelempfänger) gem. Art. 71 der VO (EU) 1305/ 2013 wird maßnahmenspezifisch durch die Förderrichtlinien der Länder Brandenburg und Berlin gewährleistet und im Einzelnen geregelt. Dabei werden die Fördermittelempfänger auch auf eine subventionsrechtlich konforme Berichterstattungs- und Auskunftspflicht nach Beendigung der Förderung hingewiesen.

Die für das Programm- Monitoring verantwortlichen Stellen gewährleisten die zeitnahe Bereitstellung und den Zugang zu bewertungsrelevanten Daten für die Bewertung. Bewertung dient der Feinsteuerung des Programms, schafft qualitativ verbesserte Entscheidungsgrundlagen und fördert, unterstützt durch entsprechende Publizitätsmaßnahmen den politischen Dialog über Themen der ländlichen Entwicklung. In diesem Sinne wird das in der Förderperiode 2007 - 2013 eingerichteten Begleitungs- und Bewertungssystems weiterentwickelt.

Im Rahmen dieser Weiterentwicklung werden vor allem Vorkehrungen getroffen, dass durch eine stärkere

Inanspruchnahme der Informations- und Berichtspflicht der Fördermittelempfänger, durch eine stärkere aktive Datengenerierung aus dem Verwaltungs- und Monitoringsystem selbst und durch die laufende Nutzung von statistischen Analysen der entsprechenden Landes- und Bundeseinrichtungen sowie von Forschungseinrichtungen die Verfügbarkeit von Daten und Informationen für die Bewertung verbessert wird.

Akteure des Bewertungsplans im Sinne der Steuerung und Koordination sind Datennutzer und Datenbereitsteller. Die an der Umsetzung des Bewertungsplans beteiligten Akteure und Ihre Aufgaben sind:

- Verwaltungsbehörde (Datennutzer und Datenbereitsteller): Gesamtkoordination des Bewertungsplans: Koordination des Monitoring- und Evaluierungssystems inklusive der Akteure und Sicherstellung der Umsetzung des Bewertungsplans und Bewertungskonzeptes, Bereitstellung und Nutzung von Daten und Informationen (Kontextindikatoren, jährliche Durchführungsberichte), Sicherstellung des Zugangs zu Daten;
- Begleitausschuss (Datennutzer): Nutzung der Monitoring-Daten und Bewertungsergebnisse für politikrelevante Entscheidungen/Managemententscheidungen im Rahmen der Programmdurchführung; Überwachung der Bewertungsverfahren und des Bewertungskonzeptes;
- Förderreferate/ Bewilligungsstellen (Datennutzer und Datenbereitsteller): Bereitstellung, Erfassung der Antragsdaten, ggf. gezielte Erhebung von bewertungsrelevanten Daten und Informationen, frühzeitige Abstimmung im Rahmen der Planung, Umsetzung und laufenden Anpassung des Bewertungskonzeptes (Feinkonzept);
- Zahlstelle (Datennutzer und Datenbereitsteller): Bereitstellung laufender Monitoring-Daten.
- Fördermittelempfänger (Datenbereitsteller): Daten und Information aus Anträgen und Berichten sind zur Verfügung zu stellen, dabei sind auch Daten zu erfassen, die eine spätere Wirkungsbetrachtung von Fördermaßnahmen erleichtern; Datenbereitstellung wird in den Förderrichtlinien festgelegt und in den Antragsformularen verankert;
- LEADER: Lokale Aktionsgruppen, einschließlich Regionalmanagement und evtl. externer Dienstleister (Datennutzer und Datenbereitsteller): Jahresberichterstattung und Selbstevaluation der Umsetzung und Zielerreichung der Regionalen Entwicklungsstrategien;
- Statistische Landesämter Brandenburg und Berlin, Gemeinsame Landesplanungsabteilung (Datenbereitsteller, teilweise Datennutzer): Bereitstellung von programmrelevanten sozioökonomischen Strukturdaten und Auswertungen (Kreis- und Mittelbereichsprofile, statistische Berichte und Studien), Zugang zu Mikrodaten, frühzeitige Abstimmung im Rahmen von Methoden-Workshops zur Umsetzung des Bewertungskonzeptes;
- Forschungseinrichtungen (Datenbereitsteller und Datennutzer): Bereitstellung von Datenauswertungen (Sekundärdaten, Modellschätzungen), Bereitstellung von Forschungsergebnissen, geschützter Zugang zu bewertungsrelevanten Mikrodaten oder beauftragte Mikrodatenanalyse (bei Forschungsdatenzentren), frühzeitige Abstimmung im Rahmen von Methoden-Workshops zur Umsetzung des Bewertungskonzeptes;
- Bewerter (Datennutzer und Datenbereitsteller): Nutzung des gesamten Datensystems für die Bewertungsaktivitäten ergänzt um eigenständige Befragungen und Erhebungen.

Die Verwaltungsbehörden für den ELER, EFRE und ESF sind in einem gemeinsamen Begleitausschuss vertreten. Damit werden Informationsaustausch und Abstimmung bei der Umsetzung der Evaluierungspläne und der Bewertungsaktivitäten zwischen den ESI-Fonds sichergestellt.

9.3. Evaluation topics and activities

Indicative description of evaluation topics and activities anticipated, including, but not limited to, fulfilment of evaluation requirements provided for in Regulation (EU) No 1303/2013 and Regulation (EU) No 1305/2013. It shall cover: (a) activities needed to evaluate the contribution of each RDP Union priority as referred to in Article 5 of Regulation (EU) No 1305/2013 to the rural development objectives laid down in Article 4 of that Regulation, assessment of result and impact indicator values, analysis of net effects, thematic issues, including sub-programmes, cross-cutting issues, national rural network, contribution of CLLD strategies; (b) planned support for evaluation at LAG level; (c) programme specific elements such as work needed to develop methodologies or to address specific policy areas.

Während der Programmperiode sind verschiedene verlaufsabhängige Bewertungsthemen vorgesehen. Bewertungsthemen und die hierzu notwendigen Bewertungsaktivitäten konzentrieren sich auf die Wirkungskette, die in der Programmstrategie über die Interventionslogiken der Prioritäten ex-ante angenommen wurden:

1. Von Beginn der Programmdurchführung an soll begleitend bewertet werden, ob die zur Verfügung gestellten Ressourcen (Inputs) zu der geplanten Umsetzung der Maßnahmen (Outputs) führen. Sollten Akzeptanzprobleme des Förderangebotes auftreten, sind durch die Bewerter die Ursachen zu identifizieren und durch das Programmmanagement weitmöglichst auszuräumen. Über die entsprechenden Bewertungsaktivitäten und Bewertungsergebnisse, sowie die ergriffenen Gegenmaßnahmen wird ab dem ersten jährlichen Durchführungsbericht kontinuierlich berichtet.
2. Auf der nächsten Hierarchieebene der Interventionslogiken ist zu bewerten, ob die erzielten Maßnahmenoutputs zu den erwarteten Ergebnissen und Zielwerten in Hinblick auf die Schwerpunktbereiche geführt haben. Sollten die erzielten Ergebnisse nicht der Umsetzung der Maßnahmen oder den Erwartungen bzw. Zielen entsprechen, sind durch die Bewertung die Ursachen zu identifizieren und durch das Programmmanagement soweit möglich auszuräumen. Evtl. sind strukturelle Programmanpassungen oder Korrekturen der Zielwerte notwendig. Die Beobachtung und Bewertung der Ergebnisse bleiben über die gesamte Programmperiode im Fokus der Bewertung. Über sie wird in den erweiterten Durchführungsberichten (2017 und 2019) berichtet.
3. Auf der nächsten Hierarchieebene der Interventionslogiken ist zu bewerten, wie wirksam (Effektivität) und wie effizient (Effizienz) die erzielten Ergebnisse auf Ebene der Schwerpunktbereiche zu den Prioritäten und übergreifende Zielen (Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Auswirkungen) des Programms beigetragen haben.

Darüber hinaus soll bewertet werden, welche Wirkung das Programm auf die übergeordneten politischen Ziele der GAP und der Strategie 2020 entfalten. Zur Beurteilung der Wirkungsrelevanz sind auch die Veränderungen der Rahmenbedingungen und Bedarfe zu bewerten. Sollten die Programmwirkungen nicht den Erwartungen entsprechen oder sich ihre Relevanz angesichts veränderter Bedarfslagen oder veränderter politischer Prioritäten verändert haben, sind möglicherweise strukturelle Programmanpassungen notwendig. Über die Ergebnisse der Bewertung von Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen wird im zweiten erweiterten Durchführungsberichten (2019) und in der Ex-post-Bewertung berichtet.

Neben der Bewertung der Beiträge zur Strategie 2020 sind zur Überprüfung der externen Kohärenz auch Aktivitäten zur Bewertung der bereichsübergreifenden Ziele des ESI-Fondseinsatzes: Chancengleichheit, Nachhaltigkeit und Partnerschaftlichkeit vorgesehen, über die im Rahmen der Fortschrittsberichte zur

Strategie 2020 berichtet werden muss.

Ein spezielles Bewertungsthema stellt der integrierte Ansatz zur Unterstützung der territorialen Entwicklung einschließlich der lokalen Entwicklungsstrategien (LEADER) und der Stadt-Umland-Strategien dar, über deren Ergebnisse im erweiterten Durchführungsbericht 2019 und in den Fortschrittsberichten zur Strategie 2020 berichtet wird.

In allen Stadien der Programmumsetzung können Fragen auftauchen, die Ad-hoc Bewertungen notwendig machen. Für diese Bewertungen und/oder Studien sind Bewertungskapazitäten sowohl administrativer als auch finanzieller Art eingeplant.

Um sicher zu stellen, dass möglichst alle bewertungsrelevanten Daten der Bewertung zeitnah zur Verfügung gestellt werden können, wird auch die Erstellung des Feinkonzeptes der Bewertung als Bewertungsaktivität eingeplant. Im Rahmen des Feinkonzeptes werden auch programmspezifische Bewertungsfragen definiert. Die Verankerung bewertungsrelevanter Kennziffern in die Anträge macht entsprechende Bewertungsaktivitäten zum frühestmöglichen Zeitpunkt notwendig.

9.4. Data and information

Brief description of the system to record, maintain, manage and report statistical information on RDP implementation and provision of monitoring data for evaluation. Identification of data sources to be used, data gaps, potential institutional issues related to data provision, and proposed solutions. This section should demonstrate that appropriate data management systems will be operational in due time.

Im Daten- und Informationssystem des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 wird bei den gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren grundsätzlich unterschieden zwischen Daten, die direkt aus den Förderdaten generiert werden können und nachfolgend als Monitoringdaten bezeichnet werden sowie einer zweiten Kategorie von Daten, die aus anderen statistischen Quellen außerhalb der Förderdatenbank abgeleitet und nachfolgend statistische Informationen genannt werden.

Die bei Bewertungen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 zur Anwendung kommenden gemeinsamen und programmspezifischen Indikatoren für die finanzielle Abwicklung, die Outputs und Ergebnisse der Vorhaben sowie die statistisch erfassten Kontextindikatoren, zusätzliche statistische Datenquellen zur Berechnung von Ergebnissen der Programminterventionen und bewertungsrelevante Informationen, die aus externen Studien abgeleitet werden, entsprechen den Vorgaben für Daten, Indikatoren und Informationen, wie sie in der Durchführungsverordnung bzw. den Leitlinien zur Bewertung festgelegt sind. (siehe Hinweise)

Die für die Begleitung und Bewertung des EPLR erforderlichen Monitoringdaten werden kontinuierlich im Rahmen der Vorgangsbearbeitung der einzelnen Vorhaben in einem IT-gestützten Förderdatenbanksystem erfasst und bereitgestellt. Die für Begleitung und Bewertung erforderlichen Indikatorwerte werden anforderungsgerecht aus den Monitoringdaten ermittelt, zusammengefasst und in den vorgegebenen Formaten der jährlichen Durchführungsberichte dargestellt sowie zur Durchführung von Bewertungen verfügbar gemacht. Das in der ELER-Förderperiode 2007 - 2013 entwickelte und eingeführte Datenbanksystem zur Erfassung und Verarbeitung der vorhabenbezogenen Monitoringdaten wird als Grundlage weiter genutzt und im Hinblick auf die in der Förderperiode 2014 – 2020 geltenden Aufgaben und Anforderungen frühzeitig (im Jahr 2014) angepasst.

In der IT-gestützten Förderdatenbank werden nur die bewertungsrelevanten Indikatoren erfasst, die als Monitoringinformationen aus den Unterlagen der Vorgangsbearbeitung direkt hervorgehen oder direkt von den Begünstigten auf Grundlage der Förderrichtlinien des Landes gem. Art. 71 VO (EU) 1305/ 2013 angefordert werden können.

Zuständig für die Erfassung und Bereitstellung der Indikatoren aus der Vorgangsbearbeitung sind die jeweils bewilligenden Stellen bzw. die Zahlstelle. Die Verwaltungsbehörde ist verantwortlich für die Zusammenführung der Ergebnisse der einzelnen Fachbereiche und überprüft in diesem Zusammenhang die Plausibilität der von den bewilligenden Stellen bzw. der Zahlstelle ermittelten Ergebnisse.

Die Abstimmung bzgl. Begleitung und Bewertung zur I. Säule der GAP erfolgt durch die Verwaltungsbehörde mit dem zuständigen Fachreferat im MIL.

Zusätzlich zu dem vorhabenbezogenen Monitoringdaten- und Indikatorensystem wird ein statistisches Datenmodul eingeführt, das die allgemeinen und programmspezifischen Kontextindikatoren (einschl. der Wirkungsindikatoren) erfasst und ihre Veränderungen im Zeitablauf der Programmdurchführung darstellt. Das Kontextindikatoren-Datenmodul speist sich aus veröffentlichten statistischen Informationen von EUROSTAT und den statistischen Ämtern bzw. Agenturen. Die Beobachtung von Veränderungen bei den Kontextindikatoren dient der Programmsteuerung zur Bewertung von programmrelevanten Änderungen der sozioökonomischen Rahmenbedingungen, Veränderungen von regionalen Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken sowie Veränderungen der Bedarfslagen. Im Rahmen der Bewertungen werden hieraus Schlussfolgerungen für die Relevanz, Effektivität und Wirkungspotenziale der Maßnahmen abgeleitet und ggf. Programmanpassungen empfohlen.

Im Rahmen der Bewertungen werden Wirksamkeit, Effizienz und Auswirkungen des Programms untersucht. Hierzu sind auch Informationen und Daten erforderlich, die nicht in der von der Verwaltungsbehörde vorgehaltenen Monitoringdatenbank oder dem statistischen Datenmodul enthalten sind. Diese zusätzlichen Informationen und Daten werden vom Bewerter erhoben bzw. ermittelt.

Das Daten- und Informationssystem wird zu Beginn der Förderperiode spezifisch für die Indikatoren und zu erfassenden Informationen im Zusammenhang mit der Erstellung des Bewertungskonzeptes (Feinkonzept gem. Kapitel 9.1) im Einzelnen ausgearbeitet und dargestellt. Dabei werden die entsprechenden Vorgaben für Daten, Indikatoren und Informationen, wie sie in der Durchführungsverordnung bzw. den Leitlinien zur Bewertung festgelegt sind, vollständig berücksichtigt.

Im Rahmen der Begleitung auf Grundlage Art. 72 der VO (EU) 1305/2013 überwachen die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss die Qualität der Durchführung des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 anhand von Finanz-, Output-, Ergebnis- und Zielindikatoren. In diesem Zusammenhang überprüfen Verwaltungsbehörde und Begleitausschuss auch die Relevanz und den Nutzen des Daten- und Informationssystems sowie seine Eignung für die Durchführung von Bewertungen, um ggf. Anpassungen des Systems vorschlagen oder vornehmen zu können.

9.5. Timeline

Major milestones of the programming period, and indicative outline of the timing needed to ensure that results are available at the appropriate time.

Der Bewertungszeitplan knüpft an die in Kapitel 9.3 dargestellten Bewertungsthemen und

Bewertungsaktivitäten an und plant die Zeiträume ein, die für die Bewertungsaktivitäten notwendig sind, um die Bewertungsaufgaben fristgerecht zu den Berichtsterminen bewältigen zu können. Meilensteine sind die erweiterten jährlichen Durchführungsberichte in 2017 und 2019, der Ex-post-Bericht in 2024 und die Fortschrittsberichte im Rahmen der Berichterstattung über die Ergebnisse des Einsatzes der ESI-Fonds, für die Beiträge aus der Bewertung des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 geleistet werden müssen.

Zusätzlich zu den Bewertungsthemen und -aktivitäten der Bewertung selbst sind im Zeitplan auch die notwendigen Vorbereitungsarbeiten für das Bewertungssystem aufgeführt.

9.6. Communication

Description of how evaluation findings will be disseminated to target recipients, including a description of the mechanisms established to follow-up on the use of evaluation results.

Gem. Art 54 VO (EU) 1303/ 2013 werden die Ergebnisse aller Bewertungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Über die Aktivitäten, den Fortschritt und die Ergebnisse der Umsetzung des Bewertungsplans bzw. dessen Anpassung sowie eine Synthese aller erzielten Erkenntnisse aus Bewertungen des Programms und über die Verwendung dieser Bewertungsergebnisse berichtet die Verwaltungsbehörde jeweils in den jährlichen Durchführungsberichten. Die jährlichen Durchführungsberichte werden nach Vorlage und Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission übermittelt. Es erfolgt eine barrierefreie Veröffentlichung der jährlichen Durchführungsberichte im Rahmen des Internetauftrittes des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020.

Zu erstellenden Bewertungsberichte werden ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Durch diese Kommunikationsmaßnahmen wird neben den genannten direkten Adressaten der Durchführungs- und Bewertungsberichte in erster Linie der mit EU-Förderpolitiken befasste Personenkreis aus der öffentlicher Verwaltung, der Wirtschafts- und Sozialpartner, politische Entscheidungsträger und die Fachöffentlichkeit erreicht.

Ein weiteres Ziel von Kommunikationsmaßnahmen des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 zielt darauf ab, die Ergebnisse der Bewertungen im Sinne des Art. 50 (9) VO (EU) 1303/2013 einer breiten Öffentlichkeit in bürgernaher Form gleichermaßen zugänglich zu machen.

Gem. Art. 66 (1) i) VO (EU) 1303/2013 stellt die Verwaltungsbehörde im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit sicher, dass u. a. die potenziellen Begünstigten und die allgemeine Öffentlichkeit über die durch das Programm erreichten Ergebnisse und Auswirkungen, die Rolle der Union im Zusammenhang mit dem Programm und den Unionsbeitrag unter-richtet werden.

Die Information der breiten Öffentlichkeit über Bewertungsergebnisse und die Kommunikation der Nutzung von Erkenntnissen aus den Bewertungen erfolgt themenspezifisch und in Abstimmung mit dem Begleitausschuss durch die Verwaltungsbehörde als integraler Bestandteil der in Kapitel 15.3 des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 dargestellten Publizitätsmaßnahmen. Für die Information und Kommunikation der Bewertungsergebnisse kommen dabei insbesondere die im Kapitel 15.3 aufgeführten Maßnahmen und Instrumente in Frage.

9.7. Resources

Description of the resources needed and foreseen to implement the plan, including an indication of administrative capacity, data, financial resources, IT needs. Description of capacity building activities foreseen to ensure that the evaluation plan can be fully implemented.

Für die Einführung und Umsetzung des Bewertungsplans und aller darin vorgesehenen Aktivitäten der Begleitung und Bewertung werden im Rahmen der Durchführung ausreichende technische, administrative (verfahrenstechnische) und personelle Ressourcen zur Verfügung gestellt. Falls für spezifische Aufgaben bestehende Kapazitäten der öffentlichen Verwaltung nicht ausreichen, wird erforderlichenfalls die Technische Hilfe des EPLR Brandenburg und Berlin 2014 - 2020 in Anspruch genommen. Dies betrifft insbesondere den Einsatz externer Bewerter, die Beauftragung Dritter für z. B. Datenerhebung, Analysen und Studien, die als Bewertungsgrundlagen verwendet werden sowie die Weiterentwicklung von IT-Programm-systemen. Die entsprechenden Vorkehrungen für die Finanzierung und Durchführung der genannten Maßnahmen werden im Kapitel 15.6 Technische Hilfe dargestellt. Die notwendigen Ressourcen für die in Kapitel 9.6 beschriebenen Aktivitäten zur Information einer breiten Öffentlichkeit über Bewertungsergebnisse erfolgt als integraler Bestandteil der in Kapitel 15.3 dargestellten Publizitätsmaßnahmen. Die hierfür erforderlichen verwaltungsexternen personellen und Technischen Ressourcen werden ebenfalls im Kapitel 15.6 Technische Hilfe identifiziert und programmiert. Notwendige ergänzende Angaben zu den in anderen Kapiteln dargestellten Ressourcenplanungen bezüglich der Umsetzung des Bewertungsplans sind der folgenden tabellarischen Übersicht zu entnehmen:

10. FINANCING PLAN

10.1. Annual EAFRD contributions in (€)

Types of regions and additional allocations	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Total
59(3)(b) - All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	142.040.548,00	141.691.274,00	136.531.690,00	136.310.771,00	136.102.289,00	135.823.816,00	135.537.774,00	**964.038.162,00**
59(3)(d) - Other regions	75.000,00	200.000,00	220.000,00	250.000,00	270.000,00	350.000,00	407.000,00	**1.772.000,00**
59(4)(e) - Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	**0,00**
Total	**142.115.548,00**	**141.891.274,00**	**136.751.690,00**	**136.560.771,00**	**136.372.289,00**	**136.173.816,00**	**135.944.774,00**	**965.810.162,00**
(Out of which) Performance reserve article 20 of Regulation (EU) No 1303/2013	**8.526.932,88**	**8.513.476,44**	**8.205.101,40**	**8.193.646,26**	**8.182.337,34**	**8.170.428,96**	**8.156.686,44**	**57.948.609,72**

10.2. Single EAFRD contribution rate for all measures broken down by type of region as referred to in Article 59(3) of Regulation (EU) No 1305/2013

Article establishing the maximum contribution rate.	Applicable EAFRD Contribution Rate	Min applicable EAFRD cont. rate 2014-2020 (%)	Max applicable EAFRD cont. rate 2014-2020 (%)
All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	75%	20%	75%
Other regions	53%	20%	53%

10.3. Breakdown by measure and type of operation with different EAFRD contribution rate (in € total period 2014-2020)

10.3.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					0.00 (2A)
		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	80%					9,520,000.00 (2A)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (2A)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					0.00 (2A)
		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	80%					0.00 (2A)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (2A)

Types of regions and additional allocations	Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
Total					0,00	9.520.000,00

10.3.2. M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					2,000,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					0.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (P4)
Total								0,00	2.000.000,00

10.3.3. M04 - Investments in physical assets (art 17)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					108,462,500.00 (2A) 22,152,600.00 (5A) 0.00 (5B) 52,135,900.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					0.00 (2A) 0.00 (5A) 0.00 (5B) 0.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (2A) 0.00 (5A) 12,787,500.00 (5B) 0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					74,200.00 (2A) 0.00 (5A) 0.00 (5B) 0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					0.00 (2A) 0.00 (5A) 0.00 (5B) 0.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds	53%					0.00 (2A)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
			transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013						0.00 (5A) 0.00 (5B) 0.00 (P4)
Total								0,00	195.612.700,00

10.3.4. M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					55,381,500.00 (3B)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (3B)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					0.00 (3B)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (3B)
Total								0,00	55.381.500,00

10.3.5. M06 - Farm and business development (art 19)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					26,250,000.00 (6A)
		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	75%					0.00 (6A)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (6A)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					50,800.00 (6A)
		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	75%					0.00 (6A)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (6A)
Total								0,00	26.300.800,00

10.3.6. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					104,400,000.00 (6B) 21,330,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (6B) 0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					265,000.00 (6B) 0.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (6B) 0.00 (P4)
Total								0,00	125.995.000,00

10.3.7. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					58,000,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					477,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (P4)
Total								0,00	58.477.000,00

10.3.8. M10 - Agri-environment-climate (art 28)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					0.00 (5D) 0.00 (5E) 0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					28,563,425.00 (5D) 1,625,400.00 (5E) 40,377,900.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (5D) 0.00 (5E) 0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					0.00 (5D) 0.00 (5E) 0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					0.00 (5D) 0.00 (5E) 375,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No	53%					0.00 (5D) 0.00 (5E) 0.00 (P4)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
			1307/2013						
Total								0,00	70.941.725,00

10.3.9. M11 - Organic farming (art 29)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					133,639,275.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					90,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (P4)
Total								0,00	133.729.275,00

10.3.10. M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					21,000,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					90,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (P4)
Total								0,00	21.090.000,00

10.3.11. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					40,280,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					0.00 (P4)
		59(4)(b)	Operations contributing to the objectives of environment and climate change mitigation and adaptation under Article 17, points (a) and (b) of Article 21(1), Articles 28, 29, 30, 31 and 34	75%					270,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (P4)
Total								0,00	40.550.000,00

10.3.12. M16 - Co-operation (art 35)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					0.00 (2A) 0.00 (5E) 0.00 (6B) 0.00 (P4)
		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	80%					20,384,162.00 (2A) 4,700,000.00 (5E) 7,000,000.00 (6B) 3,248,000.00 (P4)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (2A) 0.00 (5E) 0.00 (6B) 0.00 (P4)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					0.00 (2A) 0.00 (5E) 0.00 (6B) 0.00 (P4)
		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	80%					80,000.00 (2A) 0.00 (5E) 0.00 (6B) 0.00 (P4)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (2A) 0.00 (5E) 0.00 (6B) 0.00 (P4)
Total								0,00	35.412.162,00

10.3.13. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)

Types of regions and additional allocations				Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main		75%					0.00 (6B)
		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	80%					152,200,000.00 (6B)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	75%					0.00 (6B)
59(3)(d)	Other regions	Main		53%					0.00 (6B)
		59(4)(a)	Measures referred to in Articles 14, 27 and 35, for the LEADER local development referred to in Article 32 of Regulation (EU) No 1303/2013 and for operations under Article 19(1)(a)(i)	80%					0.00 (6B)
		59(4)(e)	Operations receiving funding from funds transferred to the EAFRD in application of Article 7(2) and Article 14(1) of Regulation (EU) No 1307/2013	53%					0.00 (6B)
Total								0,00	152.200.000,00

10.3.14. M20 - Technical assistance Member States (art 51-54)

Types of regions and additional allocations			Applicable EAFRD Contribution rate 2014-2020 (%)	Applicable EAFRD Contribution rate with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instruments under MA responsibility 2014-2020 (%)	Rate applicable to financial instrument under MA responsibility with art 59(4)(g) 2014-2020 (%)	Financial Instruments Indicative EAFRD amount 2014-2020 (€)	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
59(3)(b)	All regions whose GDP per capita for the 2007-2013 period was less than 75 % of the average of the EU-25 for the reference period but whose GDP per capita is above 75 % of the GDP average of the EU-27	Main	75%					38,600,000.00
59(3)(d)	Other regions	Main	53%					0.00
Total							0,00	38.600.000,00

11. INDICATOR PLAN

11.1. Indicator Plan

11.1.1. P1: Fostering knowledge transfer and innovation in agriculture, forestry and rural areas

11.1.1.1. 1A) Fostering innovation, cooperation, and the development of the knowledge base in rural areas

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T1: percentage of expenditure under Articles 14, 15 and 35 of Regulation (EU) No 1305/2013 in relation to the total expenditure for the RDP (focus area 1A)	**4,63**
Total RDP planned public expenditures	1.272.006.598,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	11.900.000,00
M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)	Total public expenditure € (2.1 to 2.3)	2.666.667,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	44.265.202,00

11.1.1.2. 1B) Strengthening the links between agriculture, food production and forestry and research and innovation, including for the purpose of improved environmental management and performance

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T2: Total number of cooperation operations supported under the cooperation measure (Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013) (groups, networks/clusters, pilot projects…) (focus area 1B)	**155,00**

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M16 - Co-operation (art 35)	Nr of EIP operational groups to be supported (establishment and operation) (16.1)	26,00
M16 - Co-operation (art 35)	Nr of other cooperation operations (groups, networks/clusters, pilot projects…) (16.2 to 16.9)	129,00

11.1.1.3. 1C) Fostering lifelong learning and vocational training in the agricultural and forestry sectors

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T3: Total number of participants trained under Article 14 of Regulation (EU) No 1305/2013 (focus area 1C)	**13.800,00**

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	13.800,00

11.1.2. P2: Enhancing farm viability and competitiveness of all types of agriculture in all regions and promoting innovative farm technologies and the sustainable management of forests

11.1.2.1. 2A) Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increasing market participation and orientation as well as agricultural diversification

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T4: percentage of agricultural holdings with RDP support for investments in restructuring or modernisation (focus area 2A)	**13,62**
Number of agricultural holdings with RDP support for investments in restructuring or modernisation (focus area 2A)	768,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
17 Agricultural holdings (farms) - total	5.640,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	13.800,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	10.700.000,00
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	11.900.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of holdings supported for investment in agricultural holdings (4.1)	768,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure for investments in infrastructure (4.3)	48.000.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	436.300.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure € (4.1)	96.756.667,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	144.756.667,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	25.580.202,00

11.1.3. P3: Promoting food chain organisation, including processing and marketing of agricultural products, animal welfare and risk management in agriculture

11.1.3.1. 3B) Supporting farm risk prevention and management

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T7: percentage of farms participating in risk management schemes (focus area 3B)	**0**
Number of agricultural holdings participating in risk management scheme (focus area 3B)	0

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
17 Agricultural holdings (farms) - total	5.640,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)	Nr of beneficiaries for preventive actions (5.1) - farm holdings	0,00
M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)	Nr of beneficiaries for preventive actions (5.1) - public entitites	1,00
M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)	Total public expenditure € (5.1)	73.842.000,00
M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)	Total public expenditure (€) (5.1 to 5.2)	73.842.000,00

11.1.4. P4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry

11.1.4.1. 4A) Restoring, preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, and in areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, as well as the state of European landscapes

Agriculture

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T9: percentage of agricultural land under management contracts supporting biodiversity and/or landscapes (focus area 4A)	**13,46**
Agricultural land under management contracts supporting biodiversity and/or landscapes (ha) (focus area 4A)	178.404,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
18 Agricultural Area - total UAA	1.325.870,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of operations of support for non productive investment (4.4)	97,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	70.714.533,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	69.514.533,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for drawing up of village development and N2000/HNV area management plans (7.1)	7,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Total public expenditure (€)	28.440.000,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Area (ha) under agri-environment-climate (10.1)	32.660,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Public expenditure for genetic resources conservation (10.2)	4.095.000,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Total public expenditure (€)	54.544.747,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - convertion to organic farming (11.1)	7.164,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - maintainance of organic farming (11.2)	112.180,00
M11 - Organic farming (art 29)	Total public expenditure (€)	178.305.700,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	Area (ha) - NATURA 2000 AG land (12.1)	37.200,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	Area (ha) - WFD (12.3)	0,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	Total public expenditure (€)	28.120.000,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - mountain areas (13.1)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - other areas with significant NC (13.2)	0
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - areas with specific constraints (13.3)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Total public expenditure (€)	54.066.667,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	4.060.000,00

Forest

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T8: percentage of forest/other wooded area under management contracts supporting biodiversity (focus area 4A)	**0**
Forest/other wooded area under management contracts supporting biodiversity (ha) (focus area 4A)	15.300,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
29 Forest and other wooded land (FOWL) (000) - total	0

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)	Nr of beneficiaries advised (2.1)	1.700,00
M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)	Total public expenditure € (2.1 to 2.3)	2.666.667,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.1)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.2)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.3)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.4)	17.333.333,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of beneficiaries for preventive actions (8.3)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.5)	60.900.000,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of operations (investments improving resilience and value of forest ecosystems) (8.5)	203,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Areas concerned by investments improving resilience and environmental value of forest ecosystems (8.5)	15.300,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.6)	0

11.1.4.2. 4B) Improving water management, including fertiliser and pesticide management

Agriculture

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T10: percentage of agricultural land under management contracts to improve water management (focus area 4B)	**0,83**
Agricultural land under management contracts to improve water management (ha) (focus area 4B)	11.000,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
18 Agricultural Area - total UAA	1.325.870,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of operations of support for non productive investment (4.4)	97,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	70.714.533,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	69.514.533,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for drawing up of village development and N2000/HNV area management plans (7.1)	7,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Total public expenditure (€)	28.440.000,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Area (ha) under agri-environment-climate (10.1)	32.660,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Public expenditure for genetic resources conservation (10.2)	4.095.000,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Total public expenditure (€)	54.544.747,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - convertion to organic farming (11.1)	7.164,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - maintainance of organic farming (11.2)	112.180,00
M11 - Organic farming (art 29)	Total public expenditure (€)	178.305.700,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	Area (ha) - NATURA 2000 AG land (12.1)	37.200,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	Area (ha) - WFD (12.3)	0,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	Total public expenditure (€)	28.120.000,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - mountain areas (13.1)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - other areas with significant NC (13.2)	0
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - areas with specific constraints (13.3)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Total public expenditure (€)	54.066.667,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	4.060.000,00

Forest

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T11: percentage of forestry land under management contracts to improve water management (focus area 4B)	**0**
Forestry land under management contracts to improve water management (ha) (focus area 4B)	0

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
29 Forest and other wooded land (FOWL) (000) - total	0

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)	Nr of beneficiaries advised (2.1)	1.700,00
M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)	Total public expenditure € (2.1 to 2.3)	2.666.667,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.1)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.2)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.3)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.4)	17.333.333,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of beneficiaries for preventive actions (8.3)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.5)	60.900.000,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of operations (investments improving resilience and value of forest ecosystems) (8.5)	203,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Areas concerned by investments improving resilience and environmental value of forest ecosystems (8.5)	15.300,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.6)	0

11.1.4.3. 4C) Preventing soil erosion and improving soil management

Agriculture

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T12: percentage of agricultural land under management contracts to improve soil management and/or prevent soil erosion (focus area 4C)	**0**
Agricultural land under management contracts to improve soil management and/or prevent soil erosion (ha) (focus area 4C)	0

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
18 Agricultural Area - total UAA	1.325.870,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of operations of support for non productive investment (4.4)	97,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	70.714.533,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	69.514.533,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for drawing up of village development and N2000/HNV area management plans (7.1)	7,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Total public expenditure (€)	28.440.000,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Area (ha) under agri-environment-climate (10.1)	32.660,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Public expenditure for genetic resources conservation (10.2)	4.095.000,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Total public expenditure (€)	54.544.747,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - convertion to organic farming (11.1)	7.164,00
M11 - Organic farming (art 29)	Area (ha) - maintainance of organic farming (11.2)	112.180,00
M11 - Organic farming (art 29)	Total public expenditure (€)	178.305.700,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	Area (ha) - NATURA 2000 AG land (12.1)	37.200,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	Area (ha) - WFD (12.3)	0,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	Total public expenditure (€)	28.120.000,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - mountain areas (13.1)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - other areas with significant NC (13.2)	0
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Area (ha) - areas with specific constraints (13.3)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	Total public expenditure (€)	54.066.667,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	4.060.000,00

Forest

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T13: percentage of forestry land under management contracts to improve soil management and/or prevent soil erosion (focus area 4C)	**0**
Forestry land under management contracts to improve soil management and/or prevent soil erosion (ha) (focus area 4C)	0

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
29 Forest and other wooded land (FOWL) (000) - total	0

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)	Nr of beneficiaries advised (2.1)	1.700,00
M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)	Total public expenditure € (2.1 to 2.3)	2.666.667,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.1)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.2)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.3)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.4)	17.333.333,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of beneficiaries for preventive actions (8.3)	0
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.5)	60.900.000,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Nr of operations (investments improving resilience and value of forest ecosystems) (8.5)	203,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Areas concerned by investments improving resilience and environmental value of forest ecosystems (8.5)	15.300,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	Total public expenditure (€) (8.6)	0

11.1.5. P5: Promoting resource efficiency and supporting the shift towards a low carbon and climate resilient economy in agriculture, food and forestry sectors

11.1.5.1. 5A) Increasing efficiency in water use by agriculture

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T14: percentage of irrigated land switching to more efficient irrigation system (focus area 5A)	**0**
Irrigated land switching to more efficient irrigation system (ha) (focus area 5A)	0

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
20 Irrigated Land - total	21.110,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of operations supported for investment (4.1, 4.3)	100,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Area (ha) concerned by investments for saving water (e.g. more efficient irrigation systems…)	0
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	29.536.800,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	29.536.800,00

11.1.5.2. 5B) Increasing efficiency in energy use in agriculture and food processing

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T15: Total investment for energy efficiency (€) (focus area 5B)	**68.400.000,00**

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Nr of operations supported for investment (in agricultural holdings, in processing and marketing of ag. products) (4.1, 4.2 and 4.3)	135,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total investment € (public + private)	68.400.000,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	Total public expenditure €	17.050.000,00

11.1.5.3. 5D) Reducing green house gas and ammonia emissions from agriculture

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
LU concerned by investments in live-stock management in view of reducing GHG and/or ammonia emissions (focus area 5D)	**0**
T17: percentage of LU concerned by investments in live-stock management in view of reducing GHG and/or ammonia emissions (focus area 5D)	0
T18: percentage of agricultural land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions (focus area 5D)	**2,41**
Agricultural land under management contracts targeting reduction of GHG and/or ammonia emissions (ha) (focus area 5D)	32.000,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
21 Livestock units - total	765.280,00
18 Agricultural Area - total UAA	1.325.870,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Area (ha) (e.g. green cover, catch crop, reduced fertilisation, extensification…)	32.000,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Total public expenditure (€)	38.084.566,00

11.1.5.4. 5E) Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T19: percentage of agricultural and forest land under management contracts contributing to carbon sequestration and conservation (focus area 5E)	**0**
Agricultural and forest land under management to foster carbon sequestration/conservation (ha) (focus area 5E)	800,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
18 Agricultural Area - total UAA	1.325.870,00
29 Forest and other wooded land (FOWL) (000) - total	0

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Area (ha) under agri-environment-climate for carbon sequestration	800,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	Total public expenditure (€)	2.167.200,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	5.875.000,00

11.1.6. P6: Promoting social inclusion, poverty reduction and economic development in rural areas

11.1.6.1. 6A) Facilitating diversification, creation and development of small enterprises, as well as job creation

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T20: Jobs created in supported projects (focus area 6A)	**180,00**

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M06 - Farm and business development (art 19)	Nr of beneficiaries (holdings) receiving start up aid/support for investment in non-agric activities in rural areas (6.2 and 6.4)	309,00
M06 - Farm and business development (art 19)	Total investment € (public + private)	87.250.000,00
M06 - Farm and business development (art 19)	Total public expenditure €	35.095.849,00

11.1.6.2. 6B) Fostering local development in rural areas

Target indicator(s) 2014-2020

Target indicator name	Target value 2023
T21: percentage of rural population covered by local development strategies (focus area 6B)	**49,09**
Rural population covered by local development strategies (focus area 6B)	1.225.000,00
T22: percentage of rural population benefiting from improved services/infrastructures (focus area 6B)	**100,00**
T23: Jobs created in supported projects (Leader) (focus area 6B)	**207,00**
Net population	2.495.563,00

Context Indicator used as denominator for the target

Context Indicator name	Base year value
1 Population - rural	9,72
1 Population - intermediate	31,89
1 Population - total	5.997.507,00

Planned output indicator(s) 2014-2020

Measure name	Indicator name	Value
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for drawing up of village development and N2000/HNV area management plans (7.1)	71,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for investments of small scale infrastructure, including investments in renewable energy and energy saving (7.2)	40,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for investments in local basic services for the rural population (7.4)	201,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for investments in recreational/tourist infrastructure (7.5)	133,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for studies/investments in rural cultural and natural heritage, incl HNV sites (7.6)	802,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations supported for investments in relocation of activities for environmental/quality of life reasons (7.7)	0
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Nr of operations Others (7.8)	0
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Population benefiting from improved services/infrastructures (7.1; 7.2; 7.4; 7.5.;7.6; 7.7)	2.495.563,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	Total public expenditure (€)	139.700.000,00
M16 - Co-operation (art 35)	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	8.750.000,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Number of LAGs selected	14,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Population covered by LAG	1.225.000,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Total public expenditure (€) - preparatory support (19.1)	2.500.000,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Total public expenditure (€) - support for implementation of operations under the CLLD strategy (19.2)	168.125.000,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	Total public expenditure (€) - preparation and implementation of cooperation activities of the local action group (19.3)	3.875.000,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD –	Total public expenditure (€) - support for running costs and	15.750.000,00

community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	animation (19.4)	

.2. Overview of the planned output and planned expenditure by measure and by focus area (generated automatically)

Measures	Indicators	P2		P3		P4			P5					P6			Tota
		2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C	
M01	Training/skills acquisition (1.1) - Nbr of participants in trainings	13,800															13,
	Training/skills acquisition (1.1) - Total public for training/skills	10,700,000															10,700,
	Total public expenditure € (trainings, farm exchanges, demonstration) (1.1 to 1.3)	11,900,000															11,900,
M02	Nr of beneficiaries advised (2.1)						1,700										1,
	Total public expenditure € (2.1 to 2.3)						2,666,667										2,666,
M04	Total investment € (public + private)	436,300,000					70,714,533		29,536,800	68,400,000							604,951,
	Total public expenditure €	144,756,667					69,514,533		29,536,800	17,050,000							260,858,
M05	Nr of beneficiaries for preventive actions (5.1) - farm holdings				0												
	Nr of beneficiaries for preventive actions (5.1) - public entitites				1												
	Total public expenditure (€) (5.1 to 5.2)				73,842,000												73,842,
M06	Total investment € (public + private)													87,250,000			87,250,
	Total public expenditure €													35,095,849			35,095,
M07	Total public expenditure (€)						28,440,000								139,700,000		168,140,
M08	Total public expenditure (€) (8.4)						17,333,333										17,333,
	Total public expenditure (€) (8.5)						60,900,000										60,900,
M10	Area (ha) under agri-environment-climate (10.1)						32,660										32,

	Area (ha) (e.g. green cover, catch crop, reduced fertilisation, extensification…)									32,000					32,
	Area (ha) under agri-environment-climate for carbon sequestration										800				
	Total public expenditure (€)					54,544,747				38,084,566	2,167,200				94,796,
M11	Area (ha) - convertion to organic farming (11.1)					7,164									7,
	Area (ha) - maintainance of organic farming (11.2)					112,180									112,
	Total public expenditure (€)					178,305,700									178,305,
M12	Area (ha) - NATURA 2000 AG land (12.1)					37,200									37,
															0
	Total public expenditure (€)					28,120,000									28,120,
M13															0
															0
	Total public expenditure (€)					54,066,667									54,066,
M16	Total public expenditure € (16.1 to 16.9)	25,580,202				4,060,000					5,875,000		8,750,000		44,265,
M19	Number of LAGs selected												14		
	Population covered by LAG												1,225,000		1,225,
	Total public expenditure (€) - preparatory support (19.1)												2,500,000		2,500,
	Total public expenditure (€) - support for implementation of operations under the CLLD strategy (19.2)												168,125,000		168,125,
	Total public expenditure (€) - preparation and implementation of cooperation activities of the local action group (19.3)												3,875,000		3,875,

	Total public expenditure (€) - support for running costs and animation (19.4)												15,750,000		15,750,

.3. Secondary effects: identification of potential contributions of Rural Development measures/sub-measures programmed under a given focus area her focus areas / targets

FA from IP	Measure	P1			P2		P3		P4			P5					P6		
		1A	1B	1C	2A	2B	3A	3B	4A	4B	4C	5A	5B	5C	5D	5E	6A	6B	6C

12. ADDITIONAL NATIONAL FINANCING

For measures and operations falling within the scope of Article 42 of the Treaty, a table on additional national financing per measure in accordance with Article 82 of Regulation (EU) No 1305/2013, including the amounts per measure and indication of compliance with the criteria under RD regulation.

Measure	Additional National Financing during the period 2014-2020 (€)
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	0,00
M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)	0,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	0,00
M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)	0,00
M06 - Farm and business development (art 19)	0,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	0,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	0,00
M11 - Organic farming (art 29)	0,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	0,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	0,00
M16 - Co-operation (art 35)	0,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	0,00
M20 - Technical assistance Member States (art 51-54)	0,00
Total	0,00

12.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.2. M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.3. M04 - Investments in physical assets (art 17)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.4. M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.5. M06 - Farm and business development (art 19)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.6. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.7. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.8. M10 - Agri-environment-climate (art 28)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.9. M11 - Organic farming (art 29)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.10. M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.11. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.12. M16 - Co-operation (art 35)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.13. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

12.14. M20 - Technical assistance Member States (art 51-54)

Indication of compliance of the operations with the criteria under Regulation (EU) No 1305/2013

13. ELEMENTS NEEDED FOR STATE AID ASSESMENT

For the measures and operations which fall outside the scope of Article 42 of the Treaty the table of aid schemes falling under Article 88(1) to be used for the implementation of the programmes, including the title of the aid scheme, as well as the EAFRD contribution, national cofinancing and additional national financing. Compatibility with state aid must be ensured over the entire life cycle of the programme.

Measure	Title of the aid scheme	EAFRD (€)	National Cofinancing (€)	Additional National Funding (€)	Total (€)
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	EPLR	9.520.000,00	2.380.000,00		11.900.000,00
M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)	EPLR	2.000.000,00	666.667,00		2.666.667,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	EPLR	195.612.700,00	65.245.300,00		260.858.000,00
M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)	EPLR	55.381.500,00	18.460.500,00		73.842.000,00
M06 - Farm and business development (art 19)	de minimis	26.300.800,00	8.795.049,00		35.095.849,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	EPLR	125.995.000,00	42.145.000,00		168.140.000,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	SA 27410 / SA 32134	58.477.000,00	19.756.333,00		78.233.333,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	EPLR	70.941.725,00	23.854.788,00		94.796.513,00
M11 - Organic farming (art 29)	EPLR	133.729.275,00	44.576.425,00		178.305.700,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	EPLR	21.090.000,00	7.030.000,00		28.120.000,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	EPLR	40.550.000,00	13.516.667,00		54.066.667,00

M16 - Co-operation (art 35)	EPLR	35.412.162,00	8.753.041,00		44.165.203,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	de minimis	152.200.000,00	38.150.000,00		190.350.000,00

13.1. M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)

Title of the aid scheme: EPLR

EAFRD (€): 9.520.000,00

National Cofinancing (€): 2.380.000,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 11.900.000,00

13.1.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

13.2. M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)

Title of the aid scheme: EPLR

EAFRD (€): 2.000.000,00

National Cofinancing (€): 666.667,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 2.666.667,00

13.2.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

13.3. M04 - Investments in physical assets (art 17)

Title of the aid scheme: EPLR

EAFRD (€): 195.612.700,00

National Cofinancing (€): 65.245.300,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 260.858.000,00

13.3.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

13.4. M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)

Title of the aid scheme: EPLR

EAFRD (€): 55.381.500,00

National Cofinancing (€): 18.460.500,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 73.842.000,00

13.4.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

13.5. M06 - Farm and business development (art 19)

Title of the aid scheme: de minimis

EAFRD (€): 26.300.800,00

National Cofinancing (€): 8.795.049,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 35.095.849,00

13.5.1.1. Indication:*

VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION

vom 18. Dezember 2013

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen

Union auf De-minimis-Beihilfen

13.6. M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)

Title of the aid scheme: EPLR

EAFRD (€): 125.995.000,00

National Cofinancing (€): 42.145.000,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 168.140.000,00

13.6.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

13.7. M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)

Title of the aid scheme: SA 27410 / SA 32134

EAFRD (€): 58.477.000,00

National Cofinancing (€): 19.756.333,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 78.233.333,00

13.7.1.1. Indication:*

SA 27410 / SA 32134

13.8. M10 - Agri-environment-climate (art 28)

Title of the aid scheme: EPLR

EAFRD (€): 70.941.725,00

National Cofinancing (€): 23.854.788,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 94.796.513,00

13.8.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

13.9. M11 - Organic farming (art 29)

Title of the aid scheme: EPLR

EAFRD (€): 133.729.275,00

National Cofinancing (€): 44.576.425,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 178.305.700,00

13.9.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

13.10. M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)

Title of the aid scheme: EPLR

EAFRD (€): 21.090.000,00

National Cofinancing (€): 7.030.000,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 28.120.000,00

13.10.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

13.11. M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)

Title of the aid scheme: EPLR

EAFRD (€): 40.550.000,00

National Cofinancing (€): 13.516.667,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 54.066.667,00

13.11.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

13.12. M16 - Co-operation (art 35)

Title of the aid scheme: EPLR

EAFRD (€): 35.412.162,00

National Cofinancing (€): 8.753.041,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 44.165.203,00

13.12.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

13.13. M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)

Title of the aid scheme: de minimis

EAFRD (€): 152.200.000,00

National Cofinancing (€): 38.150.000,00

Additional National Funding (€):

Total (€): 190.350.000,00

13.13.1.1. Indication:*

gem Genehmigung der Entscheidung der Kommission zum EPLR Berlin-Brandenburg 2014-2020

Teilweise de-minimis relevant im Bereich Entwicklung der ländlichen Wirtschaft

(**VERORDNUNG (EU) Nr. 1407/2013 DER KOMMISSION**

vom 18. Dezember 2013

über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen)

14. INFORMATION ON COMPLEMENTARITY

14.1. Description of means for the complementarity and coherence with:

14.1.1. Other Union instruments and, in particular with ESI Funds and Pillar 1, including greening, and other instruments of the common agricultural policy

Das Förderspektrum des ELER wird in den gemeinsamen strategischen Rahmen (GSR), für alle Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ESI-Fonds) eingebettet. Um zur EU-Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum beizutragen, unterstützen die ESI-Fonds die Erreichung Thematischer Ziele, die für den ELER in sechs fondsspezifischen EU-Prioritäten ihren Niederschlag finden. Im Landtag Brandenburg wurde beschlossen, dass die Strukturfondsförderung und die Förderung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik in Brandenburg „grundsätzlich darauf gerichtet [wird], die Stabilität der Infrastruktur, die Innovationskraft der kleinen und mittleren Unternehmen und die Beschäftigungsmöglichkeiten der Menschen zu sichern, die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft zu gewährleisten sowie einem nachhaltigen Management von natürlichen Ressourcen und einer ausgewogenen Entwicklung ländlicher Räume Rechnung zu tragen“ (Drucksache des Landtages 5/4909-B).

In Brandenburg werden im Förderzeitraum 2014 - 2020 europäische Mittel im Rahmen folgender Programme eingesetzt: Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) in der Förderperiode 2014 – 2020, Operationelles Programm des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2014 - 2020, zwei Operationelle Programme für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ A) 2014 - 2020 entlang der deutsch-polnischen Grenze(ETZ-Programm Mecklenburg-Vorpommern - Brandenburg - Polen (Woiwodschaft Westpommern/Zachodniopomorskie) und ETZ-Programm Brandenburg - Polen (Woiwodschaft Lebuser Land/Lubuski) sowie das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum in Brandenburg und Berlin für die Förderperiode 2014 - 2020. Die Programme wurden auf der Grundlage gemeinsamer Analysen der Situation in Bezug auf die Stärken, Schwächen, Chancen und Risiken erarbeitet. Ihre Umsetzung wird zwischen den programmverantwortlichen Stellen und im gemeinsamen Begleitausschuss koordiniert.

In den beiden nachfolgenden Tabellen wird die Abgrenzung von Maßnahmen des ELER, des EFRE und ESF dargestellt.

Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ):

In den Operationellen Programmen für die Europäische Territoriale Zusammenarbeit (ETZ A) 2014 - 2020 werden die thematischen Ziele 6. Umweltschutz, 7. Verkehr und Infrastruktur 10. Bildung und 11. Verbesserung Zusammenarbeit zwischen Bürgern und Institutionen zur Förderung angeboten. Die Ziele 7, 10 und 11 werden im ELER nicht angeboten.

Zum thematischen Ziel 6 Umweltschutz werden im ELER die ländlichen Entwicklungsprioritäten 4 und 5 gefördert.

Voraussetzung für eine Förderung im ETZ ist, dass die Projekte grenzübergreifend durchgeführt werden müssen (mindestens je ein Partner aus Deutschland und Polen). Eine grenzüberschreitende Förderung ist im ELER in den Prioritäten 4 und 5 nicht möglich.

Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds

(EMFF):

Das Land Brandenburg partizipiert im Rahmen der Umsetzung des EMFF gem. VO (EU) 508/2014 in nachfolgend aufgeführten Bereichen und dazugehörigen Maßnahmen:

Maßnahmen im Bereich „Nachhaltige Entwicklung der Fischerei“

Artikel 37 Unterstützung der Planung und der Durchführung von Bestandserhaltungsmaßnahmen und der regionalen Zusammenarbeit

Artikel 44 Binnenfischerei und Fauna und Flora in Binnengewässern

Maßnahmen im Bereich „Nachhaltige Entwicklung der Aquakultur“

Artikel 47 Innovation

Artikel 48 Produktive Investitionen in der Aquakultur

Artikel 49 Betriebsführungs-, Vertretungs- und Beratungsdienste für Aquakulturunternehmen

Artikel 50 Förderung des Humankapitals und sozialem Dialog

Artikel 54 Aquakultur und Umweltleistungen

Maßnahmen im Bereich „Verarbeitung und Vermarktung“

Artikel 68 Vermarktungsmaßnahmen

Artikel 69 Verarbeitung von Fischerei- und Aquakulturerzeugnissen

Sowohl die Maßnahmen des ELER sowie des EMFF werden innerhalb der Abteilung „Landwirtschaft und Ländliche Entwicklung“ im Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg umgesetzt. Die Abgrenzung von Interventionen des beider Fonds wird dadurch realisiert, dass die jeweiligen Richtlinien inhaltlich abgestimmt werden. Dadurch wird sowohl Kohärenz und Komplementarität sowie der Ausschluss von Doppelförderung (insbesondere über die Festlegungen zum Zuwendungsempfängerkreis) sichergestellt.

Abgrenzung zur 1.Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik

In der ersten Säule erfolgt ab 2015 eine Umschichtung von Mitteln in die zweite Säule in Höhe von 4,5 % des Direktzahlungsvolumens. Die Mittel in Höhe von rund 85 Mio. EUR werden für Ausgleichszahlungen für Landwirte, die durch naturbedingte Gründe benachteiligt sind, (Ausgleichszulage - AGZ) verwendet. Mit der Verwendung der Mittel für die AGZ folgt Brandenburg dem einstimmigen Beschluss der Sonderagrarministerkonferenz vom 4. November 2013 in München, wonach die Umschichtungsmittel „…zweckgebunden für eine nachhaltige Landwirtschaft….verwendet werden sollen…“ Zu den diesbezüglich aufgeführten Maßnahmebereichen wird in der Aufzählung auch die AGZ genannt. Mit der Verwendung der Mittel für die AGZ leistet Brandenburg gleichzeitig gemäß Erwägungsgrund 22 der VO (EU) 1305/2013 einen Beitrag zur Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen. Auch Aspekte hinsichtlich der Minderung weiterer bürokratischer Hürden spielten bei der Entscheidung, die

Umschichtungsmittel aus der 1. Säule einem Förderbereich in Gänze zuzuordnen, eine nicht unerhebliche Rolle.

Für die Umsetzung flächenbezogener Maßnahmen im ELER nach Art. 28, 29, 30 und 31 sind die gleichen Stellen verantwortlich, die auch entsprechende Maßnahmen der 1. Säule der GAP durchführen und somit Überschneidungen vermeiden.

Bei AUKM- Verpflichtungen, die durch den ELER unterstützt werden und die gleichzeitig als Greening-Maßnahmen der 1. Säule der GAP angerechnet werden dürfen, wird eine Doppelförderung ausgeschlossen. In strikter Abgrenzung zur Unterstützung im Rahmen der ersten Säule der GAP werden in Brandenburg und Berlin keine zum Greening gleichwertige Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen mithilfe des ELER unterstützt. Handelt es sich bei den AUKM- Verpflichtungen um Maßnahmen, die die Greening-Vorgaben teilweise ersetzen, können bei der Prämienkalkulation im EPLR nur die Einkommensverluste und zusätzlichen Kosten berücksichtigt werden, die über die obligatorischen Greening-Vorgaben hinausgehen.

Zahlungen für Junglandwirte erfolgen nur über die erste Säule der GAP. Eine Kleinerzeugerförderung gem. Art. 19 Absatz 1 c) der VO (EU) 1305/2013 erfolgt im EPLR 2014 – 2020 nicht.

Um die Kohärenz zwischen der Strategie und den geplanten Maßnahmen v. a. Art. 28, 29, 30 und 31 der VO (EU) 1305/2013 im Rahmen der ELER-Förderung zur 1. Säule der GAP sicherzustellen, erfolgte auch hier eine enge Abstimmung mit den zuständigen Stellen. Des Weiteren wird die Kohärenz zwischen der 1. Säule der GAP und den Maßnahmen zur Förderung des ländlichen Raums gemäß der VO (EU) 1305/2013 durch folgende verwaltungstechnische Systeme gesichert:

- Verwendung eines einheitlichen Stammdatenprogramms zur Antragstelleridentifizierung,
- Verwendung eines einheitlichen Flächenidentifizierungssystems für alle flächengebundenen Fördervorhaben (EGFL oder ELER finanziert),
- Verwendung eines einheitlichen Rechnungsabschlussprogramms.

Grundsätzlich werden Maßnahmen, die im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation (GMO) aus Mitteln des EGFL gefördert werden, für die betreffenden Sektoren (Obst und Gemüse, Wein, Tabak, Olivenöl, Hopfen, Rindfleisch, Bienenzucht, Zucker) und die geförderten Regionen von einer Förderung im Rahmen des EPLR 2014 - 2020 ausgenommen.

Tabelle 21: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber EFRE

Maßnahme	Teilmaßnahme	EFRE
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Maßnahmen der Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen	Keine EFRE-Förderung möglich.
	Unterstützung von Exkursionen und Betriebsbesuchen	
Beratungs-, Betriebsführungs-, und Vertretungsdienste		
Investitionen in materielle Vermögenswerte	Einzelbetriebliche Investitionen - Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern	
	Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur	
	Nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt und des öffentlichen Wertes ökologisch wertvoller Gebiete	
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen		Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation (z.B. Hochwasserschutz) werden im EFRE-OP nur im Rahmen der Prioritätenachse 4 und damit in ausgewählten Gebieten umgesetzt. Die Projekte, die innerhalb der Konzepte realisiert werden sollen, werden auf EFRE- oder ELER-Förderfähigkeit geprüft. Abgrenzung und Kohärenz werden dadurch gewährleistet. Eine Abgrenzung erfolgt weiterhin über die Gebietskulisse, Im ELER werden Hochwasserschutzmaßnahmen nur innerhalb der definierten ländlichen Gebietskulisse gefördert.
Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen	Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zur Diversifizierung und Unterstützung der ländlichen Wirtschaft einschließlich private Beherbergung	Nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten von landwirtschaftlichen Unternehmen sind im EFRE von der Förderung ausgeschlossen.
Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und Gebiete von besonderem Naturwert	Keine EFRE-Förderung möglich.
	Ausarbeitung von Plänen für Dorfentwicklung	
	Investitionen in kleine Infrastrukturen, einschließlich erneuerbare Energie-Infrastruktur für die lokale Versorgung	
	Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung	EFRE-Intervention in Brandenburg betrifft den Bereich der Verbesserung der Energieinfrastruktur, vor allem im Mittel- und Niederspannungsbereich. Da der ELER im Bereich von kleinen Infrastrukturen, einschließlich erneuerbarer Energien, investiert, wird über entsprechende Festlegungen innerhalb der jeweiligen Richtlinien eine Doppelförderung ausgeschlossen.
	Investitionen in öffentliche Freizeit- und Tourismusinfrastruktur	
	Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes - Unterstützung von Studien und Investitionen in das Naturerbe einschließlich Gebiete von hohem Naturwert	
	Unterstützung von Studien und Investitionen in das kulturelle Erbe von Dörfern - Dorfentwicklung	

EFRE_ELER_1

Maßnahme	Teilmaßnahme	EFRE
Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern		Keine EFRE Förderung möglich
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen		
Ökologischer/ biologischer Landbau		
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 u. der Wasserrahmenrichtlinie		
Zahlungen für benachteiligte Gebiete		
Zusammenarbeit	Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	Keine EFRE- Förderung möglich.
	Pilotprojekte zum Wissens- und Technologietransfer /Unterstützung der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien	Vorhaben aus Aktionsplänen der OPG im Rahme EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachha tigkeit“ werden aus ELER gefördert. Eine Förderung von Vorhaben aus einem Aktions plan der OPG im Rahmen EIP „Landwirtschaftlich Produktivität und Nachhaltigkeit“ über EFRE i möglich, sofern die dortigen Zuwendungsvorausse zungen erfüllt sind und keine Finanzierung übe ELER erfolgen kann. Der EFRE interveniert lediglic im Bereich von Investitionen im Agrarforschungsbe reich. Da dies über den ELER nicht realisiert wir ist eine Doppelförderung ausgeschlossen.
	Zusammenarbeit kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen	Grundsätzlich keine EFRE-Förderung möglich. Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltsituation (z.B. Biodiversität, Natura 2000) werden im EFRE OP nur im Rahmen der Prioritätenachse 4 und damit in ausgewählten Gebieten umgesetzt. Die Projekte, die innerhalb der Konzepte realisiert werden sollen, werden auf EFRE- oder ELER-Förderfähigkeit geprüft. Abgrenzung und Kohärenz werden dadurch gewährleistet.
	Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden u. Anbauverfahren sowie nachhaltiger Betriebsführung	
	Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	
LEADER	Vorbereitende Unterstützung	Keine EFRE-Förderung möglich.
	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie	Neben der Förderung mit Hilfe des ELER können geeignete Vorhaben zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie mit Hilfe des EFRE umgesetzt werden, wenn keine Finanzierung über den ELER möglich ist.
	Kooperation	Keine EFRE-Förderung möglich.
	Laufende Kosten der LAG und Kosten für Sensibilisierung über die lokale Entwicklungsstrategie	

EFRE_ELER_2

Tabelle 22: Abgrenzung von Maßnahmen des ELER gegenüber ESF

Maßnahme	Teilmaßnahme	ESF
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen	Maßnahmen der Weiterbildung und des Erwerbs von Qualifikationen	Kein Wissenstransfer und keine Informationsmaßnahmen für land-, forst- und ernährungswirtschaftliche Unternehmen und weitere Landnutzer über den ESF möglich. Weiterbildungen von in der Land- und Forstwirtschaft Beschäftigten können jedoch dann über den ESF unterstützt werden, wenn sie als Einzelantragsteller auftreten. ESF unterstützt die überbetriebliche Ausbildung
	Unterstützung von Exkursionen und Betriebsbesuchen	
Beratungs-, Betriebsführungs-, und Vertretungsdienste		Keine ESF-Förderung möglich.
Investitionen in materielle Vermögenswerte	Einzelbetriebliche Investitionen - Investitionen, die die Gesamtleistung des landwirtschaftlichen Betriebes verbessern	
	Investitionen in land- und forstwirtschaftliche Infrastruktur	
	Nichtproduktive Investitionen zum Schutz der Umwelt und des öffentlichen Wertes ökologisch wertvoller Gebiete	
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen		
Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen	Investitionen in nichtlandwirtschaftliche Tätigkeiten zur Diversifizierung und Unterstützung der ländlichen Wirtschaft einschließlich private Beherbergung	Keine ESF-Förderung möglich.
Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten	Ausarbeitung von Bewirtschaftungsplänen für Natura-2000-Gebiete und Gebiete von besonderem Naturwert	Keine ESF-Förderung möglich.
	Ausarbeitung von Plänen für Dorfentwicklung	
	Investitionen in kleine Infrastrukturen, einschließlich erneuerbare Energie-Infrastruktur für die lokale Versorgung	
	Investitionen in Breitbandinfrastruktur, den Zugang zu Breitband und öffentliche e-Government-Dienste	
	Investitionen in örtliche Basisdienstleistungen für die ländliche Bevölkerung	
	Investitionen in öffentliche Freizeit- und Tourismusinfrastruktur	
	Erhaltung, Wiederherstellung und Verbesserung des natürlichen Erbes - Unterstützung von Studien und Investitionen in das Naturerbe einschließlich Gebiete von hohem Naturwert	
	Unterstützung von Studien und Investitionen in das kulturelle Erbe von Dörfern - Dorfentwicklung	

ESF_ELER_1

Maßnahme	Teilmaßnahme	ESF
Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern		Keine ESF-Förderung möglich.
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen		
Ökologischer/ biologischer Landbau		
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 u. der Wasserrahmenrichtlinie		
Zahlungen für benachteiligte Gebiete		
Zusammenarbeit	Schaffung und Tätigkeit operationeller Gruppen der EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“	Keine ESF-Förderung möglich.
	Pilotprojekte zum Wissens- und Technologietransfer /Unterstützung der Entwicklung neuer Erzeugnisse, Verfahren und Technologien	Vorhaben aus Aktionsplänen der OPG im Rahme EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachha tigkeit“ werden aus ELER gefördert. Eine Förderung von Vorhaben aus einem Aktion plan der OPG im Rahmen EIP „Landwirtschaftlich Produktivität und Nachhaltigkeit“ über ESF ist mö lich, sofern die dortigen Zuwendungsvoraussetzu gen erfüllt sind und keine Finanzierung über ELE erfolgen kann.
	Zusammenarbeit kleiner Unternehmen bei der Vermarktung landtouristischer Angebote und Dienstleistungen	Keine ESF-Förderung möglich.
	Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden u. Anbauverfahren sowie nachhaltiger Betriebsführung	
	Zusammenarbeit für eine markt- und standortangepasste Landbewirtschaftung	
LEADER	Vorbereitende Unterstützung	
	Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen der lokalen Entwicklungsstrategie	Neben der Förderung mit Hilfe des ELER können geeignete Vorhaben zur Umsetzung der Regionalen Entwicklungsstrategie mit Hilfe des ESF umgesetzt werden, sofern die dortigen Zuwendungsvoraussetzungen erfüllt sind und keine Finanzierung über den ELER möglich ist.
	Kooperation	Keine ESF-Förderung möglich
	Laufende Kosten der LAG und Kosten für Sensibilisierung über die lokale Entwicklungsstrategie	

ESF_ELER_2

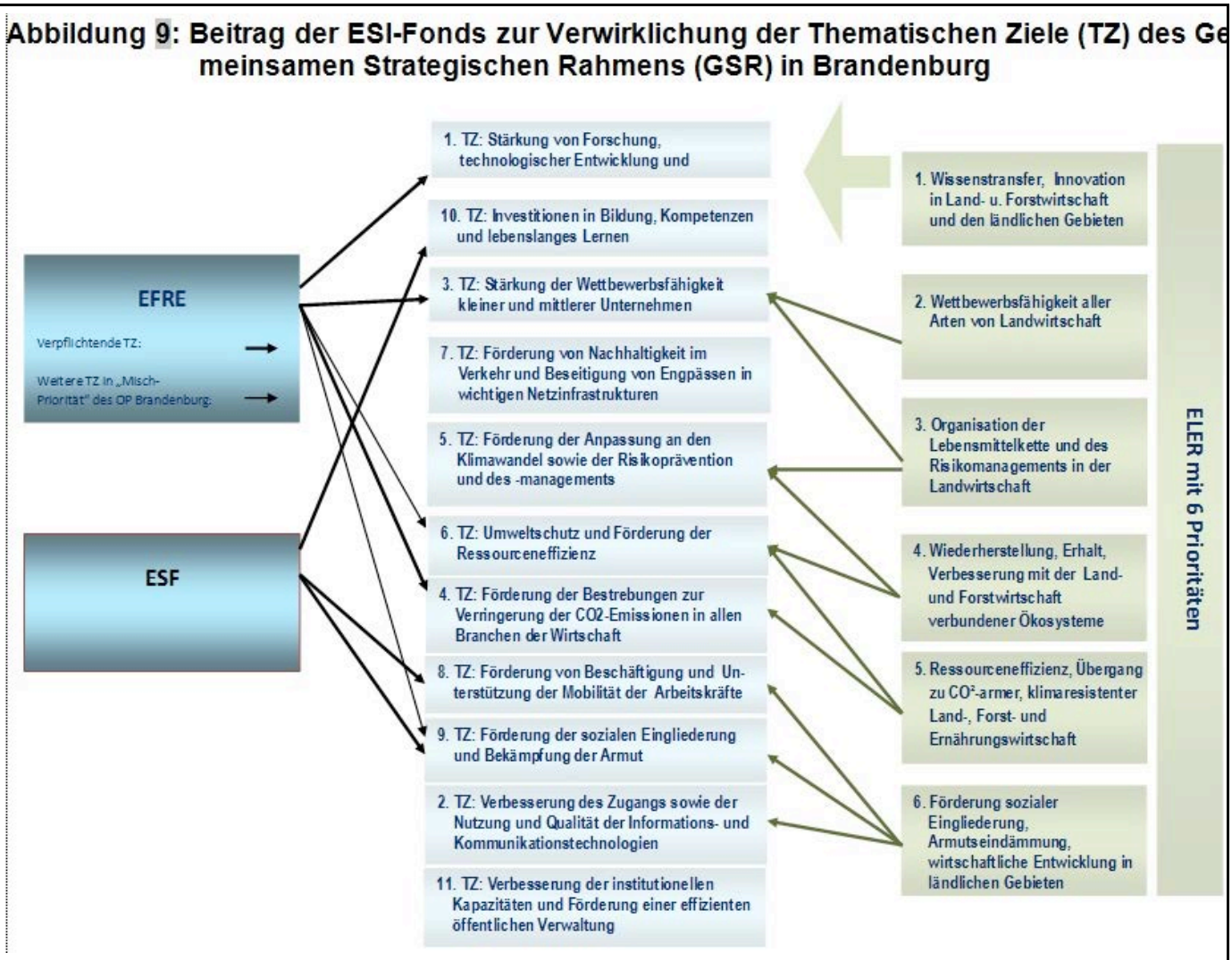

ESI_Fonds

14.1.2. Where a Member State has opted to submit a national programme and a set of regional programmes as referred to in Article 6(2) of Regulation (EU) No 1305/2013, information on complementarity between them

Auf nationaler Ebene gibt es in Deutschland kein Entwicklungsprogramm, das auf dem gleichen Territorium umgesetzt wird. Auf nationaler Ebene werden lediglich Aktivitäten der Deutschen Vernetzungsstelle mitfinanziert, die übergreifende Vernetzungsaufgaben wahrnehmen. Die Finanzierung erfolgt durch Vorabzug der ELER-Mittel auf nationaler Ebene.

14.2. Where relevant, information on the complementarity with other Union instruments, including LIFE

LIFE:

Mithilfe des durch die EU-Kommission zentral verwalteten EU-Programms für Umwelt und Klimapolitik (LIFE) können Projekte unterstützt werden, die in der Regel jährlich im Rahmen eines europaweiten Wettbewerbsverfahrens ausgewählt werden. Synergien zum EPLR können insbesondere in den Prioritäten 3 - 5 bestehen. Maßnahmen des EPLR können sinnvoll ergänzt werden.

Aus der Sicht der Erfahrungen der vorangegangenen Förderperioden ist zu erwarten, dass LIFE-Projekte in der Regel vergleichsweise zum ELER größere Vorhaben umfassen. LIFE-Projekte sind Pilot- bzw. Modellvorhaben, Demonstrationsprojekte, integrierte Projekte sowie Informations- und Sensibilisierungsvorhaben, die neue Wege zur Bewältigung der Umwelt- und Klimaherausforderungen initiieren und als Katalysator für Veränderungen fungieren.

Das LIFE-Programm für Brandenburg wird durch das MUGV koordiniert. Eine Abstimmung erfolgt zwischen dem Umweltressort und der VB ELER.

Rahmenprogramm für Forschung und Innovation „Horizont 2020“:

Dieses Rahmenprogramm ist das Hauptinstrument der EU zur Förderung von Wissenschaft, technologischer Entwicklung und Innovation. Es deckt ein breites Spektrum von der Grundlagenforschung bis hin zur Förderung von marktnahen Innovationsmaßnahmen ab. Inhaltlich umfasst Horizont 2020 die wissenschaftliche Grundlagenforschung, die Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit und die Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen. Schwerpunkt ist die so genannte Exzellenzforschung.

Die Europäische Innovationspartnerschaft Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit wird u. a. auch durch Horizont 2020-Projekte umgesetzt. Die Abgrenzung der Förderung aus dem EPLR und aus Horizont 2020 ist durch die Art der geförderten Projekte gewährleistet. Durch Horizont 2020 werden Forschungsvorhaben unterstützt, an denen sich Partner aus mindestens drei EU-Mitgliedssaaten beteiligen. Im Rahmen des EPLR wird die Zusammenarbeit der Akteure unterstützt, die überwiegend aus Brandenburg und Berlin stammen.

Zur Nutzung größtmöglicher Synergien und zur Vermeidung von Dopplungen in der Forschung wurde die Koordination zwischen Horizont 2020 und den ESI-Fonds gestärkt. Bundesweit agierende Kontaktstellen zur Forschung in den Bereichen Ernährungs- und Lebensmittelsicherheit, nachhaltige Land- und Forstwirtschaft und Biowirtschaft sowie Klimaschutz, Umwelt, Ressourceneffizienz und Rohstoffe sind Anlaufstellen für Forschungseinrichtungen und Unternehmen, die an Europäischen Forschungsprogrammen teilnehmen möchten.

In Brandenburg erfolgt die Koordinierung zwischen der Innovationsförderung im Rahmen des ELER und Horizont 2020 in den jeweiligen Fachbereichen und der Verwaltungsbehörde ELER des MIL im engen Kontakt mit Fachbereichen im Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten und im Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur.

15. PROGRAMME IMPLEMENTING ARRANGEMENTS

15.1. The designation by the Member State of all authorities referred to in Regulation (EU) No 1305/2013 Article 65(2) and a summary description of the management and control structure of the programme requested under Regulation (EU) No 1303/2013 Article 55(3)(i) and arrangements under Regulation (EU) No 1303/2013 Article 74(3)

15.1.1. Authorities

Authority/body	Name of authority/body and department or unit	Head of authority/body (position or post)	Address	Email
Managing authority	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, Verwaltungsbehörde ELER Brandenburg und Berlin	Dr.Silvia Rabold	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam	silvia.rabold@mil.brandenburg.de
Certification body	Ministerium der Finanzen des Landes Brandenburg, Bescheinigende Stelle	Vera Fiebelkorn	Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	vera.fiebelkorn@mdf.brandenburg.de
Accredited paying agency	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg, EU-Zahlstelle	Norbert Falk	Henning-von-Tresckow-Straße 2-8, 14467 Potsdam	norbert.falk@mil.brandenburg.de
Coordination body	Ministerium für Wirtschaft und Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg, Koordinierung EU-Förderung	Reiner Kneifel-Haverkamp	Heinrich-Mann-Allee 107, 14473 Potsdam	reiner.kneifel-haverkamp@mwe.brandenburg.de

15.1.2. Summary description of the management and control structure of the programme and arrangements for the independent examination of complaints

15.1.2.1. Management and control structure

<u>Verwaltungsbehörde</u>

Die VB trägt gem. Art. 66 VO (EU) 1305/2013 insbesondere dafür Sorge, dass:

- es ein angemessen sicheres elektronisches System gibt, um die für die Zwecke der Begleitung und Bewertung erforderlichen statistischen Informationen über das Programm und seine Durchführung aufzuzeichnen, zu erfassen, zu verwalten und mitzuteilen, insbesondere die Informationen, die für die Feststellung der Fortschritte bei der Verwirklichung der festgelegten Ziele und Prioritäten erforderlich sind,
- der Kommission bis zum 31. Januar und 31. Oktober jedes Programmjahres sachdienliche Indikatordaten über die zur Finanzierung ausgewählten Vorhaben, einschließlich der Informationen über Output- und Finanz-Indikatoren übermittelt werden,

- die Begünstigten und die sonstigen an der Durchführung der Vorhaben beteiligten Stellen i) über ihre aus der Beihilfegewährung resultierenden Verpflichtungen unterrichtet sind und entweder gesondert über alle das Vorhaben betreffenden Vorgänge Buch führen oder für diese einen geeigneten Buchführungscode verwenden; ii) sich bewusst sind, dass sie der Verwaltungsbehörde einschlägige Daten zu liefern sowie Aufzeichnungen über die erzielten Erträge und Ergebnisse anzufertigen haben
- die Ex-ante-Bewertung gemäß Art. 55 VO (EU) 1303/2013 dem Bewertungs- und Begleitungssystem entspricht, dieses System akzeptiert und es der Kommission vorgelegt wird,
- der Bewertungsplan gem. Art. 56 VO (EU) 1303/2013 eingeführt worden ist, dass die Ex-post-Programmbewertung gem. Art. 57 VO (EU) 1303/2013 innerhalb der in der genannten Verordnung festgesetzten Fristen durchgeführt wird, dass diese Bewertungen dem Begleitungs- und Bewertungssystem entsprechen und sie dem Begleitausschuss und der Kommission vorgelegt werden,
- dem Begleitausschuss die erforderlichen Informationen und Unterlagen übermittelt werden, die es ihm ermöglichen, die Umsetzung des Programms unter Berücksichtigung von dessen spezifischen Zielen und Prioritäten zu begleiten,
- der jährliche Zwischenbericht einschließlich der aggregierten Beobachtungstabellen erstellt und dieser nach Bestätigung durch den Begleitausschuss der Kommission vorgelegt wird,
- die Öffentlichkeitsarbeit für das Programm sichergestellt wird.

Die ELER-VB trägt ihrer finanziellen Verantwortung im Zusammenhang mit der effizienten, wirksamen und ordnungsgemäßen Verwaltung und Durchführung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 – 2020 mit einem entsprechenden Finanzmanagement Rechnung.

Zugelassene Zahlstelle

Die ZS ist gemaß Art. 65 (2) b VO (EU) 1305/2013 i.V.m. Art. 7 VO (EU) 1306/2013 verantwortlich für die von ihr getätigten Zahlungen und für die Übermittlung und die Verwahrung von Informationen, die eine ausreichende Gewähr dafür bieten, dass die

- Zulässigkeit der Anträge und das Verfahren für die Zuteilung der Beihilfen sowie deren Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften vor der Anordnung der Zahlungen überprüft werden,
- geleisteten Zahlungen richtig und vollständig erfasst werden,
- die in den Gemeinschaftsvorschriften vorgesehenen Kontrollen durchgeführt werden,
- die erforderlichen Unterlagen fristgerecht und in der in den Gemeinschaftsvorschriften geforderten Form vorgelegt werden,
- die Unterlagen zugänglich sind und so aufbewahrt werden, dass ihre Integrität, Gültigkeit und Lesbarkeit langfristig gewährleistet sind.

Für alle im Rahmen des EPLR 2014 – 2020 vorgesehenen Maßnahmen bestehen IT-gestützte Verwaltungs- und Kontrollverfahren, die zuverlässig gewährleisten, dass die Förderkriterien und andere Verpflichtungen gem. ELER- DVO und VO (EU) 1306/2013 sowie die Vorgaben zur Auswahl der Vorhaben gem. Art. 49 VO (EU) 1305/2013 eingehalten werden und die Zahlungen vollständig und richtig erfolgen

Aufgabendelegierung

Die ZS delegiert gem. Art. 7 Abs. 1 VO (EU) 1306/2013 Aufgaben der Zahlstellenfunktion "Bewilligung" (Antragsprüfungs-, Bewilligungs-, Anordnungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisprüfverfahren) an die in der folgenden Übersicht aufgeführten Einrichtungen, die folgende Verfahrensweise zu beachten haben:

- Bewertung und Kontrolle der Anträge und die Bewilligung für die einzelnen Projekte erfolgen in einem standardisierten Verfahren.
- Die Bearbeitung der Förderanträge erfolgt gemäß Vorgaben des MIL.
- Nach der Auszahlung der Mittel (Erstattungsprinzip) erfolgt in einem standardisierten Berichtswesen und einer systematisierten Verwendungsnachweisprüfung gemäß Vorgaben des MIL die Kontrolle, Begleitung und Bewertung.

Von diesen Behörden und Einrichtungen werden zu allen Förderanträgen und Zahlungsanträgen Verwaltungskontrollen auf der Grundlage der ELER-DVO hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums vorgenommen. Die ZS bleibt in allen Fällen für die wirksame Verwaltung des betreffenden Fonds verantwortlich. Die Verantwortlichkeiten und Pflichten der anderen Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der Kontrolle und Überprüfung der Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften sind eindeutig zu definieren. Die ZS gewährleistet, dass die Einrichtungen über wirksame Systeme verfügen, um ihre Verantwortlichkeiten in zufrieden stellender Weise wahrnehmen zu können. Die ZS überprüft regelmäßig die übertragenen Funktionen, um zu gewährleisten, dass die Arbeiten in zufrieden stellender Weise und in Übereinstimmung mit den Gemeinschaftsvorschriften durchgeführt werden.

Die Funktionen der ZS "Auszahlung des genehmigten Betrags an den Antragsteller" und "Verbuchung der Zahlungen" werden vom Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) vorgenommen. Vor Einreichung eines Erstattungsantrages bei der EU-KOM wird durch die ZS die Zusammenstellung der Auszahlungen geprüft.

Die Auszahlung der Mittel an die Zuwendungsempfänger erfolgt auf der Grundlage des Erstattungsprinzips. Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen auf der Grundlage der Festlegungen der Landeshaushaltsordnung des Landes Brandenburg (LHO), der Verwaltungsvorschriften zur LHO sowie von der Landesregierung bzw. dem Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft oder Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz erlassenen Richtlinien.

Das Referat 11 des MIL erteilt den Bewilligungsstellen die Bewirtschaftungsbefugnis.

Um zu sichern, dass die gemeinschaftlichen und die nationalen Kofinanzierungsmittel in Übereinstimmung mit den Zielen des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins und mit bestehenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie entsprechend den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung eingesetzt werden, führt die zuständige Bewilligungsbehörde auf der Grundlage der ELER- DVO hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen bei Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums Verwaltungskontrollen für alle Anträge durch. Die Verwaltungskontrollen beziehen sich auf alle Elemente deren Überprüfung mit verwaltungstechnischen Mitteln möglich und angemessen ist. Hierdurch können u.

a. Unregelmäßigkeiten vermieden werden.

Vor-Ort-Kontrollen gemäß der ELER- DVO hinsichtlich der Kontrollverfahren und der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen werden bei flächen- und tierbezogenen Maßnahmen zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Zentralen technischen Prüfdienst des LELF, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)

- bei mindestens 5 % aller Begünstigten (flächen- und tierbezogene Maßnahmen) und
- bei mindestens 5 % der jährlich gemeldeten Ausgaben (invstitionsbezogene Maßnahmen) durchgeführt.

Vor-Ort-Kontrollen hinsichtlich der Einhaltung anderweitiger Verpflichtungen (Cross Compliance) werden bei mindestens 1% aller Begünstigten zu obligatorischen Grundanforderungen bei Natura-2000- und Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen von spezialisierten Kontrolleinrichtungen des Landes, der Landkreise und kreisfreien Städte vorgenommen.

Gemäß der ELER-DVO hinsichtlich der Kontrollverfahren werden jährlich bei mindestens 1% der Ausgaben bei abgeschlossenen investitionsbezogenen ELER-Maßnahmen, für die Auflagen (Zweckbindungen) gelten, Ex-post-Kontrollen durch den Zentralen technischen Prüfdienst des LELF, Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) durchgeführt.

Bescheinigende Stelle

Gemäß Artikel 9 VO (EU) 1306/2013 bescheinigt die BS die ordnungsgemäße Funktionsweise der internen Kontrollsysteme sowie die sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Rechnungslegung der zugelassenen Zahlstelle.

Tabelle 24: Einrichtungen, die Aufgaben der Bewilligung übernehmen

Maßnahme	Antragsannahme, -prüfung und -bearbeitung durch...	Bewilligung durch ...	Prüfung der Zahlungsanträge der Endbegünstigten durch ...	Verwendungsnachweiskontrolle durch ...
Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen (Art. 14)	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)			
Beratungs-, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste (Art. 15)	Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) Betriebsteil Templin, Vietmannsdorfer Straße 39, 17268 Templin			
Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 17)	InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam			
Wiederaufbau von durch Naturkatastrophen und Katastrophenereignisse geschädigtem landwirtschaftlichem Produktionspotenzial sowie Einführung geeigneter vorbeugender Maßnahmen (Art. 18)	InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam			
Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe und sonstiger Unternehmen (Art. 19)	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) *oder* InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam			
Basisdienstleistungen und Dorferneuerung in ländlichen Gebieten (Art. 20)	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) *oder* InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam			
Investitionen in die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Art. 21 i. V. m. Art. 24 und 25)	Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) Betriebsteil Templin, Vietmannsdorfer Straße 39, 17268 Templin *oder* InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam			
Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (Art. 28)	Ämter für Landwirtschaft der Landkreise (für Brandenburg) und Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) (für Berlin)			
Ökologischer/ biologischer Landbau (Art. 29)				
Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie (Art. 30)	Ämter für Landwirtschaft der Landkreise (für Brandenburg) und Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) (für Berlin)			
Zahlungen für aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete (Art. 31, 32)	Ämter für Landwirtschaft der Landkreise (für Brandenburg) und Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVLF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) (für Berlin)			
Zusammenarbeit (Art. 35)	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder) *oder* InvestitionsBank des Landes Brandenburg, Steinstraße 104 - 106, 14480 Potsdam *oder* Ämter für Landwirtschaft der Landkreise			
LEADER (Art. 42f. VO (EU) 1305/2013 i. V. m. Art. 34 ff. VO (EU) 1303/2013	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF), Müllroser Chaussee 54, 15236 Frankfurt (Oder)			
Technische Hilfe	Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL), Verwaltungsbehörde ELER , Henning-von-Tresckow-Straße 2 - 8, 14467 Potsdam			

15.1.2.2. Arrangements for the independent examination of complaints

Allen Begünstigten mit Beschwerden zu Entscheidungen der für die jeweiligen Maßnahmen des EPLR 2014 - 2020 zuständigen Bewilligungsbehörden, steht entsprechend dem Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) des Bundes der Widerspruch gegen die Entscheidung der Behörde und bei Nichtabhilfe der Klageweg offen.

Hinsichtlich der Entscheidungen der LAG wird im Genehmigungsschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft des Landes Brandenburg nach Art. 33 Abs. 3 der Verordnung 1303/2013 vereinbart, dass allen Antragstellern der öffentliche Verwaltungsrechtsweg offensteht. Dieser wird realisiert durch Antragseinreichung bei der zuständigen Bewilligungsbehörde sowie den ergehenden Bescheid durch die Bewilligungsbehörden und den damit in Folge entstehenden Möglichkeiten des deutschen Verwaltungsrechts wie Widerspruchsrecht und Klageweg.

15.2. The envisaged composition of the Monitoring Committee

Für die Begleitung der Durchführung und Bewertung der operationellen Programme und des EPLR ist der Begleitausschuss das zentrale Instrument der Beteiligung der relevanten Partner. In Brandenburg hat sich in der Förderperiode 2007 - 2013 ein gemeinsamer Begleitausschuss für EFRE, ESF und ELER bewährt. Daher wird - wie nach Artikel 47 Absatz 1 VO (EU) 1303/2013 zulässig - auch in der Förderperiode 2014 - 2020 für diese drei ESI-Fonds ein gemeinsamer Begleitausschuss eingerichtet.

Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Begleitausschusses 2014 - 2020 erfolgt im Einklang mit Artikel 48 i.V.m. Artikel 5 VO (EU) 1303/2013. Um Kontinuität in der Übergangsphase und ein effektives Arbeiten im Laufe der neuen Förderperiode zu gewährleisten, orientiert sich die Zusammensetzung am Begleitausschuss 2007 - 2013.

Für die Auswahl der Partner nach Artikel 5 VO (EU) 1303/2013 gilt weiterhin das Sprecherprinzip, nach dem ein Partner im Begleitausschuss nicht nur sich selbst, sondern eine Gruppe von Partnern vertritt: Die Zahl der interessierten Organisationen und potenziellen Partner im Land ist groß. Über eine zusammengefasste Vertretung inhaltlich verwandter Interessen kann sowohl eine breitere Repräsentativität des Begleitausschusses als auch seine Arbeitsfähigkeit gesichert werden. Die im Begleitausschuss vertretenen Partner sollen dabei einen Querschnitt der für die drei ESI-Fonds förderrelevanten Themenbereiche im Land Brandenburg abbilden und repräsentieren.

Verwaltungsseitig sind neben den Verwaltungsbehörden, einer Vertretung der zwischengeschalteten Stellen, der Vertretungen für die von der EU vorgegebenen horizontalen Prinzipien Gleichstellung von Frauen und Männern, Nichtdiskriminierung und Nachhaltige Entwicklung sowie der für die ressort- und fondsübergreifende Koordinierung zuständigen Stelle mindestens alle Fondsmittel umsetzenden Ressorts und die Staatskanzlei vertreten. Auch die relevanten Bundesressorts sowie – mit beratender Funktion – die für Brandenburg zuständigen Kommissionsdienststellen werden an den Sitzungen teilnehmen.

Die für den Begleitausschuss ausgewählten Partner benennen ihre Vertreterinnen und Vertreter in einem transparenten Verfahren selbst. Die Liste der Mitglieder des Begleitausschusses wird veröffentlicht.

Zu den wesentlichen Aufgaben des Gemeinsamen Begleitausschusses gemäß Artikel 49 VO (EU) 1303/2013 gehört, dass für alle drei Fonds die wirksame Durchführung der OP bzw. des EPLR sowie die Fortschritte beim Erreichen der Zielsetzungen überprüft werden müssen. So untersucht der Gemeinsame Begleitausschuss bei der Programmdurchführung auftretende Probleme, die sich auf die Leistung der Programme auswirken, und wird von den Verwaltungsbehörden konsultiert, wenn Änderungen an OP bzw. EPLR beabsichtigt sind. Darüber hinaus kann der Ausschuss hinsichtlich der OP-Durchführung und -Evaluierung Anmerkungen übermitteln und die infolge der Anmerkungen ergriffenen Maßnahmen überwachen. Alle durchgeführten Evaluierungen sind vom Begleitausschuss zu überprüfen.

Zu den weiteren Aufgaben des Gemeinsamen Begleitausschusses gehört gemäß Artikel 110 VO (EU) 1303/2013 hinsichtlich EFRE und ESF u. a., dass er die Methodik und die Kriterien für die Auswahl der zu fördernden Vorhaben, die Durchführungsberichte, die Bewertungspläne, die Kommunikationsstrategien sowie etwaige Änderungen an den beiden letztgenannten Dokumenten prüft und genehmigt.

Für den Bereich des ELER ist in Artikel 74 VO (EU) 1305/2013 über Artikel 49 VO (EU) 1303/2013 hinaus unter anderem festgelegt, dass der Begleitausschuss die Kriterien der Projektauswahl überprüft, zu diesen gehört wird und eine Stellungnahme abgibt. Die jährlichen Durchführungsberichte zum EPLR müssen von ihm geprüft und vor Übermittlung an die EU-KOM genehmigt werden. Außerdem überprüft der Begleitausschuss die Fortschritte bei der Durchführung des Bewertungsplans für das EPLR und nimmt am nationalen Netzwerk für den ländlichen Raum teil.

Insgesamt sollen die Partner künftig intensiver in die Berichterstattung gegenüber der EU-Kommission einbezogen werden.

Um die Partner bei der qualifizierten Mitwirkung an der Programmgestaltung und -umsetzung weiter zu stärken, wird zudem ein fondsübergreifendes Partnernetzwerk gefördert. Hierbei geht es nicht nur um die Unterstützung der Partner bei der Vorbereitung der Sitzungen des Gemeinsamen Begleitausschusses. Vielmehr sollen darüber hinaus Rahmenbedingungen etabliert werden, die auch zwischen den Sitzungen einen stetigen fondsübergreifenden und fondsspezifischen Dialog zwischen Partnern und Verwaltung erleichtern und die aktive Begleitung der EU-Förderpolitik im Land befördern. Die Einrichtung dieses fondsübergreifenden Netzwerks baut auf den positiven Erfahrungen auf, welche in der Förderperiode 2007 – 2013 in Brandenburg mit der ESF-geförderten Kontakt- und Beratungsstelle für die Partner (KBS) gesammelt wurden.

Darüber hinaus werden die Partner im Förderzeitraum 2014-2020 über weitere, auf eine breitere Öffentlichkeit abzielende Kommunikations- und Informationsmaßnahmen in die Durchführung der Programme eingebunden. Die fondsspezifischen Kommunikationsstrategien und -pläne konkretisieren die Planungen für eine transparente und öffentlichkeitswirksame Umsetzung der ESI-Fonds in Brandenburg.

15.3. Provisions to ensure that the programme is publicised, including through the National Rural Network, making reference to the information and publicity strategy, which describes the information and publicity arrangements for the programme in more detail, referred to in Article 13 of this Regulation

Es werden Informations- und Publizitätsmaßnahmen des EPLR durchgeführt, indem potenzielle Begünstigte, Berufsverbände, die Wirtschafts- und Sozialpartner, die Einrichtungen für die Förderung der Gleichstellung von Männern und Frauen sowie die betreffenden Nichtregierungsorganisationen über die

durch das Programm gebotenen Möglichkeiten und die Regelungen für die Inanspruchnahme der Fördermittel des Programms, die Begünstigten über den EU-Beitrag und die allgemeine Öffentlichkeit über die Rolle der EU im Zusammenhang mit dem Programm unterrichtet werden.

Grundlegendes Kommunikationsziel ist es, insbesondere die in den Prioritäten und Schwerpunkten gestellten Ziele des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums bekannt zu machen und die Transparenz der Förderung durch die Europäische Kommission zu erhöhen. Zur Vertiefung der Akzeptanz für die Förderung von Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums wird die Strategie des EPLR vermittelt. Der zielgerichtete und effiziente Einsatz der finanziellen Mittel soll durch Informationen über Fördermöglichkeiten und -verfahren, Ergebnisse und beispielhafte Projekte unterstützt werden. Die Ergebnisse werden sowohl der breiten Öffentlichkeit wie auch der Fachöffentlichkeit und der Verwaltung gleichermaßen zugänglich gemacht.

Neben der den ELER betreffenden Öffentlichkeitsarbeit wirkt die Verwaltungsbehörde auch am Arbeitskreis fondsübergreifender Publizität mit. Gemeinsame Kooperationen werden bei ressortübergreifenden Veranstaltungen, Publikationen oder Kampagnen organisiert.

Die Finanzierung der Informations- und Publizitätsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der im EPLR zur Verfügung stehenden Mittel der Technischen Hilfe. Bei fondsübergreifenden Maßnahmen beteiligt sich der ELER entsprechend seinem Anteil an den dem Land Brandenburg und Berlin zur Verfügung stehenden EU-Mitteln.

Über die durchgeführten Maßnahmen der Publizität wird die Europäische Kommission in den jährlichen Zwischenberichten informiert.

Die VB ELER beabsichtigt, für die Sicherung der Publizität des EPLR die Unterstützung durch Dritte auszuschreiben.

Internet

Das Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (MIL) und das Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV) unterrichten auf der übergeordneten Internetseite www.eler.brandenburg.de sowie in ihren Internetauftritten www.mil.brandenburg.de und www.mugv.brandenburg.de über die Fördermöglichkeiten, Erfahrungen und Ergebnisse bei der Umsetzung des EPLR. Im Rahmen dieser Websites wird der Beitrag des ELER genannt. Außerdem finden die Nutzer hier eine Verbindung (Hyperlink) zur Website der Kommission, die den ELER betrifft. Weiterhin informiert die Verwaltungsbehörde in Newslettern über das Voranschreiten der Förderung während des gesamten Planungszeitraums.

Das EPLR wird auf den Webseiten veröffentlicht. Die entsprechenden Richtlinien werden in den Amtsblättern der Länder Brandenburg und Berlin und in den Internetauftritten der zuständigen Ministerien veröffentlicht.

Ebenfalls werden auf der Website www.eler.brandenburg.de Jahresberichte, Evaluierungen/Halbzeitbewertung sowie programmspezifische Analysen bereitgestellt. Zielgruppen der Originaldokumente sind primär die potenziell Begünstigten sowie das Fachpublikum und die Verwaltung.

Informationstafeln

Um die breite Öffentlichkeit über die Beteiligung der EU bei der Entwicklung des ländlichen Raumes zu informieren, sind für Vorhaben ab der von der Europäischen Kommission vorgegebenen finanziellen Schwellen Hinweisschilder bzw. Erläuterungstafeln mit Angabe des Betrages der finanziellen Beteiligung aus Mitteln des ELER anzubringen. Vermittelt werden diese Festlegungen zur Beschreibung, zu notwendigen Mindestangaben, zur Darstellung des europäischen Emblems, zu grafischen Normen und zum LEADER-Logo im „Leitfaden zur Umsetzung der Informations- und Publizitätsvorschriften für die Förderung und Entwicklung des ländlichen Raums in Brandenburg und Berlin und GAK“.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit beinhaltet insbesondere Pressemitteilungen zu aktuellen Themen im Programmzeitraum sowie die Information der Medien über Veranstaltungen und Aktivitäten in der Umsetzung der ELER-Förderung. Dabei soll das Interesse der Medien an der Berichterstattung durch die Bereitstellung attraktiver, redaktionell aufbereiteter Informationsmaterialien und Beiträge erhöht werden.

Bewährte Materialien sind beispielsweise Broschüren und Flyer zu Fördermöglichkeiten des EPLR, Faltblätter zum beispielgebenden Projekt des Monats, Prospekte, ereignisabhängige Publikationen (Broschüre über die ELER-Jahrestagung) und Plakate.

Werbemittel

Werbemittel (z. B. Kugelschreiber, Kalender, Symbolfigur zum ELER usw.) sind Publizitätsmittel, die viele Menschen erreichen. Sie sollen neugierig machen und immer auch eine Botschaft vermitteln. Die Verwaltungsbehörde wird das in der vergangenen Förderperiode erarbeitete Gestaltungskonzept sowie die Symbolfigur für den ELER-Fonds in Brandenburg und Berlin in Einklang mit Gestaltungsrichtlinien der EU und des Landes Brandenburg weiterhin verwenden. Durch ein einheitliches Erscheinungsbild unter Verwendung der EU-Flagge erzielen die Werbemittel einen hohen Wiedererkennungseffekt und verweisen auf die Rolle der EU im Zusammenhang mit der Förderung aus dem EPLR.

15.4. Description of mechanisms to ensure coherence with regard to local development strategies implemented under LEADER, activities envisaged under the co-operation measure referred to in Article 35 of Regulation (EU) No 1305/2013, the basic services and village renewal in rural areas measure referred to in Article 20 of that Regulation, and other ESI Funds

Der LEADER-Ansatz ermöglicht es, die Verwirklichung der Regionalen Entwicklungsstrategien auf das breite Spektrum aller ELER-Prioritäten zu richten. Mit Hilfe des ELER werden die auf die Verwirklichung der ELER-Priorität 6 gerichteten LEADER-Vorhaben vor allem durch Vorhaben gemäß Artikel 20 der VO (EU) 1305/2013 geprägt sein.

Um die Kohärenz der LEADER-Maßnahme mit der Maßnahme gemäß Artikel 20 bei der Verwirklichung Regionaler Entwicklungsstrategien zu gewährleisten, Synergien zu unterstützen und Überschneidungen auszuschließen sind folgende Instrumente vorgesehen:

- Richtlinien und Dienstanweisung

  In den Förderrichtlinien und Dienstanweisungen zur Umsetzung des EPLR für die Teilmaßnahmen der Maßnahme Basisdienstleistungen und Dorferneuerung gemäß Artikel 20 und für die Teilmaßnahmen

der LEADER-Maßnahme wird die notwendige Koordinierung des Zusammenwirkens mit der Umsetzung der Maßnahmen im Rahmen der von Lokalen Aktionsgruppen zu verwirklichenden Regionalen Entwicklungsstrategien berücksichtigt.

- LEADER-Netzwerk des Landes (Forum ländlicher Raum)

Aufbauend auf den guten Erfahrungen in der Förderperiode 2007 - 2013 erfolgt in Verantwortung der Verwaltungsbehörde ELER und des zuständigen Referats des MIL in den Veranstaltungen des LEADER-Netzwerks eine Koordinierung des Zusammenwirkens der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Artikel 20 und im Rahmen der von Lokalen Aktionsgruppen zu verwirklichenden Regionalen Entwicklungsstrategien.

- Lokale Aktionsgruppe

Auf regionaler Ebene erfolgt die Koordinierung des Zusammenwirkens der Umsetzung der Maßnahmen gemäß Artikel 20 sowie im Rahmen der von Lokalen Aktionsgruppen zu verwirklichenden Regionalen Entwicklungsstrategien durch die Gremien der Lokalen Aktionsgruppen.

Im Artikel 35 sind keine Abstimmungserfordernisse hinsichtlich Dorfentwicklungskonzepten gemäß Artikel 20 und Regionaler Entwicklungsstrategien im Rahmen von LEADER erforderlich, da Vorhaben zu privaten-öffentlichen Partnerschaften gemäß Artikel 35 im EPLR Brandenburgs-Berlin 2014 - 2020 nicht vorgesehen sind.

Hinsichtlich der ESI-Fonds erfolgen im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbs Abstimmungen hinsichtlich der Aktivitäten der LEADER-Regionen, die sowohl in den Wettbewerbsbeiträgen zu den Regionalen Entwicklungsstrategien der LEADER-Regionen als auch in den Wettbewerbsbeiträgen der Stadt-Umland-Kooperationen zu berücksichtigen sind.

Der CLLD-Ansatz wird nicht angewandt.

15.5. Description of actions to achieve a reduction of administrative burden for beneficiaries referred to in Article 27(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

Mit Hilfe des „Agrarantrags Online“ werden seit 2009 von ca. 96 % der Antragsteller mit Betriebssitz in Brandenburg und Berlin die Anträge auf Agrarförderung entweder online oder auf Datenträger gestellt. Mit diesem Antrag können EU-Agrarfördermittel zur Betriebs- und Umverteilungsprämie und die Zahlungen für benachteiligte Gebiete beantragt sowie die Auszahlungsanträge für Verpflichtungen im Rahmen der Agrarumwelt- und -klima-maßnahmen, Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und den Ökologischen Landbau gestellt werden.

Auf der Grundlage der sehr guten Erfahrungen des Agrarantrages Online soll für investive Fördermaßnahmen in der Forstwirtschaft ein elektronisches Antragsverfahren erprobt und bei erwarteter positver Bewertung bis Ende 2015 auf weitere investive Fördermaßnahmen erweitert werden. Neben der Vereinfachung der online-Antragstellung für Zuwendungs-empfänger soll die Verfahrenssicherheit erhöht werden.

In folgendem Bereich soll die Antragstellung für Zuwendungsempfänger verständlicher gestaltet und

vereinfachter vorgenommen werden können:

- im Bereich der integrierten ländlichen Entwicklung und LEADER - kürzere und überschaubarere Antragsformulare, insbesondere durch Verringerung der im Antrag darzustellenden Indikatoren und Reduzierung der beizufügenden Anlagen und Stellungnahmen.

Die ELER-Verwaltungsbehörde konzentriert sich zudem bei der Verbesserung und Vereinfachung des Monitoringsystems in Zusammenarbeit mit den für die EPLR-Fördermaßnahmen zuständigen Fachbereichen des MIL und MUGV auf die Erfassung von Indikatoren, die tatsächlich für eine effektive Evaluierung der Fördermaßnahmen benötigt werden. Damit soll die Anzahl der Indikatoren verringert und die Erfassung der Indikatoren qualitativ verbessert werden.

15.6. Description of the use of technical assistance including actions related to the preparation, management, monitoring, evaluation, information and control of the programme and its implementation, as well as the activities concerning previous or subsequent programming periods as referred to in Article 59(1) of Regulation (EU) No 1303/2013

Die Technische Hilfe soll die ELER-Förderung unterstützen, einen Beitrag zur Verbreitung von Erfahrungen und Informationen im Zusammenhang mit der Förderung leisten, um durch die Multiplikatorwirkung zusätzliche Effekte bei der Umsetzung des EPLR in Brandenburg und Berlin zu erreichen. Es werden deshalb mit diesen Finanzmitteln geeignete Formen und Instrumente der Vorbereitung, Verwaltung, Überwachung, Bewertung, Information und Kommunikation im Zusammenhang mit dem Einsatz des ELER unterstützt. Außerdem werden die Mittel der Technischen Hilfe zur Vernetzung, zur Konfliktbeilegung, Kontrolle und Prüfung der Umsetzung des ELER eingesetzt.

Dabei sind die in den vergangenen Förderperioden gesammelten Erfahrungen der Begleitung und Umsetzung zu berücksichtigen. Dazu gehören auch die geschaffenen Voraussetzungen der elektronischen Datenverarbeitung, die gepflegt und weiterentwickelt werden müssen.

Der Einsatz der Technischen Hilfe ist in Brandenburg und Berlin darauf gerichtet,

- das Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum Brandenburgs und Berlins 2014 - 2020 effizient umzusetzen,
- Begleit-, Bewertungs- und Kontrollsysteme zweckentsprechend einzusetzen,
- dabei geeignete Formen zur begleitenden Bewertung von Aspekten der übergreifenden Zielsetzungen Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen anzuwenden,
- Interventionen des ELER mit denen der Strukturfonds und komplementärer Fördermaßnahmen zu koordinieren und
- durch wirksame Information und Publizität eine hohe Ausstrahlung geförderter Maßnahmen zu erreichen.

Der Einsatz der Technischen Hilfe erfolgt unter Beachtung des Grundsatzes, dass sie der unmittelbaren Programmdefinition, -umsetzung, -begleitung und -bewertung dienen muss. Für die Technische Hilfe stehen 4 % der ELER-Mittel zur Verfügung. Die Höhe der Förderung richtet sich nach den Regelungen des Art. 59

der VO (EU) 1305/2013. Die Gesamtkosten entsprechen den öffentlichen Ausgaben.

Die Mittel der Technischen Hilfe werden eingesetzt für:

- Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Umsetzung von Programmen, einschließlich der Ermittlung und Durchführung notwendiger Änderungen des EPLR,
- Entwicklungskonzepte, Studien, Analysen und Kontaktstellen, sowie Anschubfinanzierungen für Pilotaktionen im Rahmen neuer Initiativen, die zur Umsetzung des EPLR beitragen und um den Programmfortschritt zu beschleunigen,
- Aktionen, die in geeigneter, modellhafter Weise zur Verfolgung der übergreifenden Ziele Innovation, Umweltschutz, Eindämmung des Klimawandels und Anpassung an seine Folgen, sowie Nachhaltige Entwicklung und Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern und Nichtdiskriminierung beitragen,
- die Unterstützung von regionalen Netzwerken (der Wirtschafts- und Sozialpartner, Forum ländlicher Raum, Europäische Innovationspartnerschaften) zur Begleitung der Umsetzung des EPLR,
- Publizitätsmaßnahmen, die sich an die breite Öffentlichkeit, an Partner, Projektträger und weitere Akteure im ländlichen Raum richten,
- Kosten im Zusammenhang mit vorbereitenden Arbeiten für die Abgrenzung von Gebieten mit naturbedingten oder anderen spezifischen Einschränkungen im Sinne von Artikel 32 der VO (EU) 1305/2013,
- Bewertungen, einschließlich der Weiterentwicklung der Bewertungsmethoden,
- Finanzierung der Ex-post Bewertung des EPLR der vergangenen Förderperiode,
- Finanzierung der laufenden Bewertung und Begleitung für das EPLR,
- Ausgaben für Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des Begleitausschusses,
- Personelle und materielle Ressourcen (einschließlich Entgelte der Geschäftsbesorgung) für ein effektives Programmmanagement und -monitoring, zur Vorbereitung, Auswahl, Beurteilung und Begleitung von Aktivitäten der Programmumsetzung,
- Personal- und Sachkosten für die Förderperiode 2014 - 2020 sowie für den Abschluss der Förderperiode 2007-2013 und zur Vorbereitung des Planungszeitraums nach 2020,
- die Anschaffung, Errichtung und Weiterentwicklung von rechnergestützten Systemen für die Verwaltung, Begleitung und Bewertung der durch den ELER unterstützen Maßnahmen und
- das Nationale Netzwerk im ländlichen Raum: Deutschland hat in Anwendung von Artikel 54 der VO (EU)1305/2013 eine nationale Vernetzungsstelle bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eingerichtet. Die Beschreibung des Nationalen Netzwerkes ist dem Bundesprogramm zu entnehmen.

16. LIST OF ACTIONS TO INVOLVE PARTNERS

16.1. 03.03.2014 Beraterschulung, landwirtschaftliche Beratungsunternehmen, Berufsständige Vertretung - Antragstellung 2014 mit Blick auf neue Förderinhalte ab 2015

16.1.1. Subject of the corresponding consultation

16.1.2. Summary of the results

16.2. 03.03.2014 Schulung der Bewilligungsbehörden, Kreisverwaltungen - Antragstellung 2014 mit Blick auf neue Förderinhalte ab 2015

16.2.1. Subject of the corresponding consultation

16.2.2. Summary of the results

16.3. 03.06.2014 Regionalbesprechung (LELF Neuruppin, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20

16.3.1. Subject of the corresponding consultation

16.3.2. Summary of the results

16.4. 03.12.2013 Pflanzenbautag, Landwirtschaftliche Unternehmen - GAP-Reform

16.4.1. Subject of the corresponding consultation

16.4.2. Summary of the results

16.5. 04.12.2013 Treffen des MUGV mit Landkreisen/Unteren Naturschutzbehörden - Information über die Förderstruktur des ELER

16.5.1. Subject of the corresponding consultation

16.5.2. Summary of the results

16.6. 06.02.2013 Infoveranstaltung in Berlin - ELER-FP 2007-13 sowie 2014-20

16.6.1. Subject of the corresponding consultation

16.6.2. Summary of the results

16.7. 06.11.2013 Schaftag Groß Kreutz, Schafhalter und Verband - FP ab 2015 - geplante AUKM

16.7.1. Subject of the corresponding consultation

16.7.2. Summary of the results

16.8. 07.05.2014 Abstimmung MUGV mit den Betreibern von Besucherzentren - Aktuelle allgemeine Informationen zur Ausgestaltung der FP 2014-20

16.8.1. Subject of the corresponding consultation

16.8.2. Summary of the results

16.9. 07.05.2014 Regionalbesprechung (LELF Groß Glienicke, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20

16.9.1. Subject of the corresponding consultation

16.9.2. Summary of the results

16.10. 07.11.2013 BLAK-Seminar, Beratungsunternehmen - FP ab 2015 - geplante AUKM

16.10.1. Subject of the corresponding consultation

16.10.2. Summary of the results

16.11. 08.04.2014 KBS-Sitzung - Berichte der VB ESF, EFRE und ELER zum Stand der OP-Erarbeitung, zur zukünftigen Unterstützung der Partner (KBS Brandenburg, Netzwerk…); Informationen der KSt zum neuen gBGA in der FP 2014-20

16.11.1. Subject of the corresponding consultation

16.11.2. Summary of the results

16.12. 08.05.2013 (WiSo)-Partner-Sitzung - Stand der Vorbereitung der FP ab 2014, Stand der GAP-Reform

16.12.1. Subject of the corresponding consultation

16.12.2. Summary of the results

16.13. 09.01.2014 Abstimmung zur FP 2014-20

16.13.1. Subject of the corresponding consultation

16.13.2. Summary of the results

16.14. 09.03.2012 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB - Information über Vorbereitung der neuen Förderperiode

16.14.1. Subject of the corresponding consultation

16.14.2. Summary of the results

16.15. 09.04.2014 Mitgliederversammlung der AG "Historische Dorfkerne im Land Brandenburg" - Workshop: „Welche Themen sind wichtig für unsere Arbeit im Dorf und wo haben oder brauchen wir Partner?“

16.15.1. Subject of the corresponding consultation

16.15.2. Summary of the results

16.16. 10.04.2013 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB - Entwurf der ELER-VO

16.16.1. Subject of the corresponding consultation

16.16.2. Summary of the results

16.17. 10.12.2012 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB - ELER-Jahrestagung, Vorbereitung neue FP, GAK-Rahmenplan, Erarbeitung EPLR

16.17.1. Subject of the corresponding consultation

16.17.2. Summary of the results

16.18. 11.09.2013 Ausschuss für Europaangelegenheiten und Entwicklung im Landtag Potsdam - Stand der Vorbereitung des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum 2014-20

16.18.1. Subject of the corresponding consultation

16.18.2. Summary of the results

16.19. 12.02.2014 ELER-Jahrestagung - ELER-Jahrestagung 12. Februar 2014

16.19.1. Subject of the corresponding consultation

16.19.2. Summary of the results

16.20. 12.02.2014 Veröffentlichung des 3. Entwurfs des EPLR 2014 - 2020 unter www.eler.brandenburg.de - Kommunikation und Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen zum 3. Entwurf (Stand 12.02.2014)

16.20.1. Subject of the corresponding consultation

16.20.2. Summary of the results

16.21. 12.04.2014 10. Brandenburger Waldbauernversammlung

16.21.1. Subject of the corresponding consultation

16.21.2. Summary of the results

16.22. 12.06.2013 Unternehmerinnen-Stammtisch Linum - Aktivitäten von Landfrauen in der ländlichen Entwicklung, FP ab 2014

16.22.1. Subject of the corresponding consultation

16.22.2. Summary of the results

16.23. 13.05.2013 Stellungnahme zum Fördertatbestand Beratung - Waldbauerverband Brandenburg e. V.

16.23.1. Subject of the corresponding consultation

16.23.2. Summary of the results

16.24. 13.11.2013 Amtsleiterberatung, Kreisverwaltungen - EIP-Informationen zum Verfahren

16.24.1. Subject of the corresponding consultation

16.24.2. Summary of the results

16.25. 14.04.2014 Abstimmung MUGV mit Landkreisen/Unteren Naturschutzbehörden - Fördermaßnahmen im Naturschutzbereich und Nutzungsplänen bei AUKM

16.25.1. Subject of the corresponding consultation

16.25.2. Summary of the results

16.26. 14.05.2014 Regionalbesprechung (LELF Fürstenwalde, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20

16.26.1. Subject of the corresponding consultation

16.26.2. Summary of the results

16.27. 14.10.-17.10.2013 Abstimmung MBJS, MWFK, MUGV - Ressortabstimmung zur Stellungnahme zum 1. Entwurf des EPLR (informelle Ressortbeteiligung)

16.27.1. Subject of the corresponding consultation

16.27.2. Summary of the results

16.28. 14.11.2013 Auftaktveranstaltung LEADER - Vorstellung der inhaltlichen Schwerpunkte und der Zielstellung des Wettbewerbsaufrufes

16.28.1. Subject of the corresponding consultation

16.28.2. Summary of the results

16.29. 15.08.2013 Eckpunkte für den Zeitraum ab 2014 zur Umsetzung der ländlichen Entwicklung (ILE/LEADER) - Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der FP 2014-20

16.29.1. Subject of the corresponding consultation

16.29.2. Summary of the results

16.30. 15.11.2013 Ökostammtisch, Verbandsmitglieder/ Kreisbauernverband Südbrandenburg - GAP-Reform

16.30.1. Subject of the corresponding consultation

16.30.2. Summary of the results

16.31. 16.09.2013 Amtsleiterberatung, Kreisverwaltungen - FP ab 2015 - geplante AUKM

16.31.1. Subject of the corresponding consultation

16.31.2. Summary of the results

16.32. 16.11.2013 Naturschutztag in Götz - Die geplanten AUKM in der neuen FP

16.32.1. Subject of the corresponding consultation

16.32.2. Summary of the results

16.33. 17.04.2013 Mitgliederversammlung AG Historische Dorfkerne im Land Brandenburg - Diskussion zur strategischen Ausrichtung der AG für 2014-20

16.33.1. Subject of the corresponding consultation

16.33.2. Summary of the results

16.34. 17.08.2012 Forstausschuss bei der obersten Forstbehörde BB - Diskussion forstfachlicher Vorschläge

16.34.1. Subject of the corresponding consultation

16.34.2. Summary of the results

16.35. 17.12.2013 Gespräch Landesregierung Brandenburg mit EKBO - Mitwirkung der Kirchen im Gemeinsamen Begleitausschuss 2014-20

16.35.1. Subject of the corresponding consultation

16.35.2. Summary of the results

16.36. 18./19.12.2013 Strategieworkshop LEADER - Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der FP 2014-20

16.36.1. Subject of the corresponding consultation

16.36.2. Summary of the results

16.37. 18.09.2013 Stellungnahme zum 1. Entwurf des EPLR - MUGV

16.37.1. Subject of the corresponding consultation

16.37.2. Summary of the results

16.38. 19.02.2014 Fachtagung "Ländliche Räume in Brandenburg - vital, lebens- und liebenswert" - Herausforderungen der ländlichen Entwicklung in der FP 2014-20

16.38.1. Subject of the corresponding consultation

16.38.2. Summary of the results

16.39. 19.02.2014 Saatguttag Götz, Vermehrungsbetriebe/ Saatgutverband Brandenburg - EIP - Informationen zum Verfahren

16.39.1. Subject of the corresponding consultation

16.39.2. Summary of the results

16.40. 19.03.2014 Abstimmung der StSin MUGV mit Naturschutzverbänden - AUKM und Mittelverteilung

16.40.1. Subject of the corresponding consultation

16.40.2. Summary of the results

16.41. 19.05.2014 Regionalbesprechung (LELF Prenzlau, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20

16.41.1. Subject of the corresponding consultation

16.41.2. Summary of the results

16.42. 19.09.2013 Auftakt- und Informationsveranstaltung - Europäische Innovationspartnerschaften in der Landwirtschaft (EIP)

16.42.1. Subject of the corresponding consultation

16.42.2. Summary of the results

16.43. 20.03.2013 Workshop - Die neuen REKs erfolgreich gestalten

16.43.1. Subject of the corresponding consultation

16.43.2. Summary of the results

16.44. 21.05.2014 (WiSo)-Partnersitzung - FP 2007-13 und Vorbereitung der FPO 2014-20

16.44.1. Subject of the corresponding consultation

16.44.2. Summary of the results

16.45. 21.05.2014 Regionalbesprechung (LELF Luckau, BM und Amtsdirektoren, RM LEADER, LR und OBM) - Umsetzung der FP 2007-13, Vorbereitung der FP 2014-20

16.45.1. Subject of the corresponding consultation

16.45.2. Summary of the results

16.46. 21.10.2013 Regionalkonferenz Uckermark-Barnim - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.46.1. Subject of the corresponding consultation

16.46.2. Summary of the results

16.47. 22.02.2013 Infoveranstaltung von Elisabeth Schroedter (MdEP) - Europa in der Region - Schwerpunkte der FP 2014-20

16.47.1. Subject of the corresponding consultation

16.47.2. Summary of the results

16.48. 22.03.2012 Informationsveranstaltung in der ILB - Präsentation der neuen Förderarchitektur der EU ab 2014 und Darstellung der grundsätzlichen Fördermöglichkeiten im Rahmen der neuen ELER-VO

16.48.1. Subject of the corresponding consultation

16.48.2. Summary of the results

16.49. 23.10.2013 Regionalkonferenz Oderland-Spree - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.49.1. Subject of the corresponding consultation

16.49.2. Summary of the results

16.50. 24.02.2014 Runder Tisch Seelow, Schafhalter - FP ab 2015

16.50.1. Subject of the corresponding consultation

16.50.2. Summary of the results

16.51. 24.05.2013 Workshop Stadt-Umland in Neuruppin - Interkommunale Kooperation - Stand und Ausblick

16.51.1. Subject of the corresponding consultation

16.51.2. Summary of the results

16.52. 24.09.2013 Regionalkonferenz Havelland-Fläming - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.52.1. Subject of the corresponding consultation

16.52.2. Summary of the results

16.53. 24.10.2012 Beratung mit Forstverbänden - Erläuterung der Förderinhalte im Entwurf der neuen ELER-VO

16.53.1. Subject of the corresponding consultation

16.53.2. Summary of the results

16.54. 24.10.2013 Naturschutzbeirat beim MUGV - FP ab 2015 - geplante AUKM

16.54.1. Subject of the corresponding consultation

16.54.2. Summary of the results

16.55. 24.10.2013 Vorstellung von Eckwerten des Aufrufeszum LEADER-Wettbewerb - inhaltliche Schwerpunkte und der Zielstellung des Wettbewerbaufrufes und Projektauswahl/Anwendung von Auswahlkriterien

16.55.1. Subject of the corresponding consultation

16.55.2. Summary of the results

16.56. 25.10.2013 Regionalkonferenz Lausitz-Spreewald - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.56.1. Subject of the corresponding consultation

16.56.2. Summary of the results

16.57. 27.05.2013 Umsetzung der ländlichen Entwicklung (ILE/LEADER) in der FP 2007-13 und Eckpunkte für den Zeitraum ab 2014 - aktueller Sachstand zur Umsetzung von ILE und LEADER und Eckwerte zur Vorbereitung der neuen FP

16.57.1. Subject of the corresponding consultation

16.57.2. Summary of the results

16.58. 28.04.2014 Informationsveranstaltung des MUGV zur geplanten ELER-Maßnahme nach Artikel 35 der ELER-VO - Vernetzung und Zusammenarbeit zur Implementierung ressourcenschonender Landnutzungsmethoden und Anbauverfahren sowie einer nachhaltigen Betriebsführung

16.58.1. Subject of the corresponding consultation

16.58.2. Summary of the results

16.59. 28.10.2013 Treffen des MUGV mit dem Natur-Schutz-Fonds - Aktueller allgemeiner Informationsaustausch zur FP 2014-20 mit dem Natur-Schutz-Fonds

16.59.1. Subject of the corresponding consultation

16.59.2. Summary of the results

16.60. 28.11.2012 ELER-Jahrestagung 2012 - Information über den aktuellen Stand der Vorbereitung der Förderperiode ab 2014 auf Ebene des Landes, des Bundes und der EU; Präsentation der Ergebnisse der SÖA/SWOT

16.60.1. Subject of the corresponding consultation

16.60.2. Summary of the results

16.61. 28.11.2013 formelles Ressortverfahren - 2. Entwurf des EPLR (Stand 28.10.2013)

16.61.1. Subject of the corresponding consultation

16.61.2. Summary of the results

16.62. 29.10.2013 WiSo-Partner-Sitzung; Veröffentlichung des 2. Entwurfs des EPLR 2014-20 unter www.eler.brandenburg.de - Vorstellung des 2. Entwurfs des EPLR (Stand 28.10.2013); Kommunikation und Möglichkeit zur Einreichung von Stellungnahmen

16.62.1. Subject of the corresponding consultation

16.62.2. Summary of the results

16.63. 30.01.2014 Treffen MUGV mit den Betreibern von Besucherzentren - Informationen zur FP 2014-20

16.63.1. Subject of the corresponding consultation

16.63.2. Summary of the results

16.64. 30.09.2013 Regionalkonferenz Prignitz-Oberhavel - Strategische Ansätze des MIL zu den künftigen Förderschwerpunkten in den fünf Regionen

16.64.1. Subject of the corresponding consultation

16.64.2. Summary of the results

16.65. 30.10.2013 Stellungnahme LEADER, NSE, SUW - Landesarbeitsgemeinschaft der Lokalen Aktionsgruppen in Brandenburg

16.65.1. Subject of the corresponding consultation

16.65.2. Summary of the results

16.66. 31.03.2014 Treffen der Vorstände der LAGs, Regionalmanager und verantw. Mitarbeiter der Landkreise - Austausch zum Arbeitsstand und zu offenen Fragen im Zuge der Erstellung der regionalen Entwicklungskonzeptionen

16.66.1. Subject of the corresponding consultation

16.66.2. Summary of the results

16.67. (Optional) explanations or additional information to complement the list of actions

Es liegen insgesamt 46 Stellungnahmen vor. Die jeweiligen Inhalte und deren Umgang ist aus Anlage xy ersichtlich.

17. NATIONAL RURAL NETWORK

17.1.1. The procedure and the timetable for establishing the National Rural Network (hereinafter NRN)

Vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschlands 2014 – 2020".

17.1.2. The planned organisation of the network, namely the way organisations and administrations involved in rural development, including the partners, as referred to in Article 54(1) of Regulation (EU) No 1305/2013 will be involved and how the networking activities will be facilitated

Vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschlands 2014 - 2020".

Deutschland wird in Anwendung von Art. 54 Abs. 1 Unterabsatz 2 der VO (EU) 1305/2013 das nationale Netzwerk für den Ländlichen Raum Deutschland fortentwickeln. Es ist ein spezifisches Netzwerk-Programm des Bundes sowie eine nationale Vernetzungsstelle auf Bundesebene vorgesehen. Dazu wird das Mandat der bestehenden Deutschen Vernetzungsstelle ländliche Räume (DVS) bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) zur Durchführung des Netzwerkprogramms verlängert.

Das Programm 2014 - 2020 orientiert sich an dem Netzwerk-Programm der Förderperiode 2007 - 2013. Es enthält aber v. a. mit der EIP „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“, der Kooperationsförderung gem. Art. 35 VO (EU) 1305/2013 sowie dem CLLD-Ansatz der Art. 32 ff. der VO (EU) 1303/2013 neue Vernetzungselemente, um den erweiterten Möglichkeiten der Förderung über die VO (EU) 1305/2013 gerecht zu werden.

Die nationale Vernetzungsstelle ist die Schnittstelle einerseits zwischen den nationalen Behörden und Organisationen, die für die Umsetzung der Politik für die Entwicklung des ländlichen Raumes zuständig sind, sowie den Akteuren im Sinne der Ländlichen Entwicklung und andererseits dem Europäischen Netz für die Entwicklung des ländlichen Raums (ENRD) sowie dem Europäischen Innovations- und Partnerschafts-Netzwerk (EIPN). Weiterhin unterstützt die nationale Vernetzungsstelle die Vernetzungsaktivitäten der Länder. Sie ist in allen Begleitausschüssen der Länder als beratendes Mitglied vertreten.

Im Rahmen der Partnerschaft werden bei der strategischen Koordinierung und Unterstützung der Arbeit der nationalen Vernetzungsstelle alle ELER-VB der Bundesländer, eine begrenzte Zahl an repräsentativen Wirtschafts- und Sozialpartnern sowie Vertretern der Zivilgesellschaft sowohl als Multiplikatoren in den Regionen als auch in die Entscheidungsprozesse und Arbeitsabläufe des Netzwerks einbezogen.

Zur Finanzierung der Aufgaben der Vernetzungsstelle werden im Zeitraum 2014 – 2020 öffentliche Mittel in Höhe von insgesamt 10 Mio. EUR, davon 5 Mio. EUR aus dem ELER, veranschlagt. Diese finanziellen Mittel wurden vor Aufteilung der ELER-Mittel auf die Bundesländer bereits in Abzug gebracht.

Auf regionaler Ebene werden die Vernetzungsaktivitäten im Rahmen des EPLR insbesondere durch alle beteiligten Stellen und den Begleitausschuss unterstützt. In Brandenburg ist in Fortführung seine Aktivitäten in der Förderperiode 2007 - 2013 das „Forum ländlicher Raum - Netzwerk Brandenburg“ als Plattform für Kommunikation, Erfahrungsaustausch, Information und Bildung im Rahmen der Umsetzung des EPLR vorgesehen. Über das Netzwerk, das bei einem Bildungsträger, der „Ländlichen Heimvolkshochschule am

Seddiner See“ e.V. angesiedelt ist, wird die ländliche Entwicklung insbesondere in den Bereichen LEADER, Integrierte ländliche Entwicklung (ILE) und Flurneuordnung umfassend begleitet. Die Finanzierung des Projekts „Forum ländlicher Raum – Netzwerk Brandenburg“ erfolgt mit Mitteln der technischen Hilfe auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der ländlichen Entwicklung.

Die Vernetzung und der Austausch zwischen den Regionen der ländlichen Entwicklung (LEADER/ILE) und den einzelnen Akteuren tragen zur Multiplikation der inhaltlichen und methodischen Erfahrungen bei. Darüber hinaus wird Fachwissen vermittelt.

Hauptformen der nach halbjährlichen Arbeitsplänen des Forums gestalteten Arbeit sind Workshops, Seminare, Fachtagungen, und Exkursionen. Diese werden über entsprechende Aktivitäten in elektronischen Medien und Publikationen begleitet.

Zur Zielgruppe gehören Akteure, die für die Entwicklung auf dem Lande entscheidend sind: die Dorfbevölkerung, Unternehmerinnen und Unternehmer, Landwirte, Regionalmanager, haupt- und ehrenamtliche Vertreterinnen und Vertreter kommunaler Gebietskörperschaften, und Vertreterinnen und Vertreter aus dem Bereich der Verwaltung der ländlichen Entwicklung.

17.1.3. A summary description of the main categories of activity to be undertaken by the NRN in accordance with the objectives of the programme

Vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschlands 2014 – 2020".

17.1.4. Resources available for establishing and operating the NRN

Vgl. Bundesprogramm „Nationales Netzwerk für den ländlichen Raum Deutschlands 2014 – 2020".

18. EX-ANTE ASSESSMENT OF VERIFIABILITY, CONTROLLABILITY AND ERROR RISK

18.1. Statement by the Managing Authority and the Paying Agency on the verifiability and controllability of the measures supported under the Rural Development Programme

Um die Überprüf- und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen gem. Artikel 62 VO (EU) 1305/ 2013 zu gewährleisten, haben Verwaltungsbehörde und Zahlstelle folgende gemeinsame Strategie entwickelt:

a) Ex-ante-Evaluierung der Überprüf- und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle haben einen, teilweise noch nicht abgeschlossenen, Prozess der Ex-ante-Evaluierung der Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen vorgenommen. Dabei wurden, wo relevant, auch die Ergebnisse früherer Kontrollen berücksichtigt. Die Ergebnisse der Evaluierung sind bzw. werden dokumentiert.

b) Fortlaufende Evaluierung der Überprüf- und Kontrollierbarkeit von ELER-Maßnahmen während der Programmdurchführung

Die Verwaltungsbehörde und Zahlstelle werden die unter a) beschriebene Evaluierung der Überprüf- und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen während der Durchführung des Entwicklungsprogramms fortführen. Die Verwaltungsbehörde wird in Abstimmung mit der Zahlstelle die Maßnahmen ggf. aufgrund der Empfehlungen dieser Evaluierung anpassen, um die Überprüf- und Kontrollierbarkeit weiterhin sicherzustellen. Die Ergebnisse der Evaluierung während der Durchführung des Entwicklungsprogramms werden dokumentiert.

18.2. Statement by the functionally independent body referred to in Article 62(2) of Regulation (EU) No 1305/2013 confirming the adequacy and accuracy of the calculations of standard costs, additional costs and income forgone

Die den Prämien für Agrarumweltmaßnahmen und den Standardkosten im Bereich Forst Waldumbau zugrunde liegenden Berechnungen wurden bzw. werden von

dem zuständigen Ex-ante-Bewerter geprüft. Die Bestätigung des Bewerters über die korrekte Berechnung

und Angemessenheit der Prämien bzw. Standardkosten sind in der Anlage zum EPLR beigefügt bzw. wird nachgereicht.

19. TRANSITIONAL ARRANGEMENTS

19.1. Description of the transitional conditions by measure

Gemäß Artikel 3, Abs. 1 der VO (EU) 1310/2013 kommen unter bestimmten Umständen aus diesem Programm Ausgaben für eine ELER-Finanzierung in Betracht, die gemäß den Artikeln 20 und 36 der VO (EU) 1698/2005 eingegangen werden. Diese Möglichkeit wird für die Maßnahmen Ausgleichszahlungen für naturbedingte Nachteile zugunsten von Landwirten in benachteiligten Gebieten (Art. 36 a, i) Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 (Art. 36 a, iii) und ökologischer Landbau (Art. 36 a, iv) in Anspruch genommen.

Für den Programmzeitraum 2007 - 2014 wurde im Rahmen der VO (EG) 335/2013 die Laufzeit für folgende im Programm angebotenen Agrarumweltmaßnahmen um 1 Jahr bis zum 31.12.2014 verlängert.

A1 Gesamtbetriebliche extensive Grünlandnutzung

A2 Einzelflächenbezogene extensive Grünlandnutzung bestimmter Grünlandstandorte

A 3 späte und eingeschränkte Grünlandnutzung gemäß einem vorgegebenen Nutzungsplan

A 4 Pflege und Heiden von Trockenrasen mittels Beweidung

A 5 Pflege von Streuobstwiesen

B 3 Anbau kleinkörniger Leguminosen

B 4 Anbau von Zwischenfrüchten und Untersaaten im Ackerbau

B 5 Freiwillige Gewässerschutzleistungen

C 1 Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter lokaler Nutztierrassen

C2 Erhaltung regionaltypischer Kulturpflanzen und -sorten, die durch Generosion bedroht sind

Für die Untermaßnahme B 1 zum kontrollierten integrierten Gartenbau, welche in der neuen Förderperiode nicht mehr angeboten werden soll, wurde keine Verlängerung vorgenommen.

Die Untermaßnahme B2 Ökologischer Landbau wird, wie oben dargestellt, gemäß Artikel 3, Abs. 1 der VO (EU) 1310/2013 bereits ab dem Jahr 2014 mit Mitteln aus der neuen Förderperiode finanziert.

Diese Änderungen wurden mit einem Änderungsantrag zum EPLR im Jahr 2013 beantragt und angenommen.

Für folgende Maßnahmen des EPLR 2007-2013 (Code 111, 124, 125, 126, 226, 227, 311, 312, 313, 321, 322, 323, 331 und LEADER) werden gemäß VO (EU) 335/2013 Art. 1 im Rahmen der n+2 Regelung in den Jahren 2014 und 2015 noch Neubewilligungen auf der Grundlage der bestehenden Richtlinien eingegangen. Diese werden vollständig bis zum 31.12.2015 aus den vorhandenen ELER-Mitteln des EPLR 2007 – 2013 ausfinanziert.

Eine Ausnahme bildet die Maßnahme Code 121 Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe. Diese

Maßnahme ist mit dem 31.12.2013 ausbewilligt. In den Jahren 2014 und 2015 finden ausschließlich Zahlungen aus den Mitteln der Förderperiode 2007-2013 statt.

Bis zur vollständigen Mittelbindung dieser Maßnahmen erfolgt mit Ausnahme der Technischen Hilfe keine Mittelbindung in den gleichen Vorhaben des vorliegenden EPLR 2014 – 2020.

19.2. Indicative carry-over table

Measures	Total Union Contribution planned 2014-2020 (€)
M01 - Knowledge transfer and information actions (art 14)	0,00
M02 - Advisory services, farm management and farm relief services (art 15)	0,00
M04 - Investments in physical assets (art 17)	0,00
M05 - Restoring agricultural production potential damaged by natural disasters and catastrophic events and introduction of appropriate prevention actions (art 18)	0,00
M06 - Farm and business development (art 19)	0,00
M07 - Basic services and village renewal in rural areas (art 20)	0,00
M08 - Investments in forest area development and improvement of the viability of forests (art 21-26)	0,00
M10 - Agri-environment-climate (art 28)	0,00
M11 - Organic farming (art 29)	133.600.000,00
M12 - Natura 2000 and Water Framework Directive payments (art 30)	21.000.000,00
M13 - Payments to areas facing natural or other specific constraints (art 31)	40.260.000,00
M16 - Co-operation (art 35)	0,00
M19 - Support for LEADER local development (CLLD – community-led local development) (art 35 Regulation (EU) No 1303/2013)	0,00
M20 - Technical assistance Member States (art 51-54)	0,00
Total	194.860.000,00

20. THEMATIC SUB-PROGRAMMES

21. DOCUMENTS

Document title	Document type	Document date	Local reference	Commission reference	Files	Sent date	Sent By
Ex- ante- Evaluierung	3 Ex-ante evaluation report - annex	27-06-2014			Ex- ante- Evaluierung	02-07-2014	nveymoni
Anlage zu Priorität 4	5 Description of strategy - annex	27-06-2014			5.2.2_Anlage Interventionslogik Priorität 4	02-07-2014	nveymoni
SUP - Umweltbericht	3 Ex-ante evaluation report - annex	30-06-2014			SUP - Umweltbericht	02-07-2014	nveymoni
Anlage Zusammenfass d Stellungn Stand 23 06 2014	16 Actions taken to involve partners - annex	23-06-2014			Anlage Zusammenfass d Stellungn Stand 23 06 2014	02-07-2014	nveymoni
Anlage Ex- ante- Evaluierung_3_2	Other Member State document	27-06-2014			Anlage Ex- ante- Evaluierung_3_2		
Tabelle 15	9 Evaluation Plan - annex	02-06-2014			Tabelle 15	02-07-2014	nveymoni
Kalkulation Fördersätze	8.2 M10 - Agri-environment-climate (art 28) - annex	01-07-2014			Kalkulation_1 Kalkulation_2 Kalkulation_3	02-07-2014	nveymoni
Anlage zu LE 6b	5 Description of strategy - annex	27-06-2014			5.2.2_Anlage Interventionslogik Schwerpunktbereich 6b	02-07-2014	nveymoni
Programme Snapshot 2014DE06RDRP007 1.0	Snapshot of data before send	02-07-2014			Programme Snapshot 2014DE06RDRP007 1.0 de	02-07-2014	nveymoni